Mil. g. 369 z

<36635770510011

<36635770510011

Bayer. Staatsbibliothek S

Das

zehnte Armee-Corps

des

deutschen Bundesheeres.

Kriegs=Verfassung und Verwaltung seiner Contingente.

Auf Grundlage amtlicher Mittheilungen

unter Leitung des

General-Lieutenants Jacobi [Carl]

als zweite neu bearbeitete Auflage

herausgegeben

von

B. Jacobi,

Hauptmann im Königlich Hannoverschen Generalstabe.

Hannover.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1858.

A 171/653

Mil. g. 369 Z

Bayerische Staatsbibliothek München

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Vorwort zur ersten Auflage.

Als im Herbste des Jahres 1843 die Zusammenziehung des zehnten Bundes-Armee-Corps zu größeren Uebungen bevorstand, ward zugleich von den betreffenden Regierungen genehmigt, daß ausführliche Nachrichten über die inneren Verhältnisse jenes Armee-Corps und seiner einzelnen Contingente entworfen und herausgegeben würden. Es sollte die Organisation und Unterhaltung, die Ausrüstung und Ausbildung der Truppen dargelegt werden.

Der Endesunterzeichnete ward mit der Zusammenstellung jener Nachrichten beauftragt.

Es zeigte sich indeß bei der ersten Bearbeitung des Werkes, daß manche Einrichtungen in den einzelnen Truppentheilen noch nicht völlig geordnet waren, oder einer Abänderung unterzogen werden sollten. Die Herausgabe ward deshalb aufgeschoben, und wenn auch jetzt noch einige Gegenstände nicht ganz erledigt sind, so steht doch das Wesentliche bei allen Contingenten fest.

Der Zweck, zu welchem die Nachrichten veröffentlicht werden, geht zunächst dahin, in dem Armee-Corps selbst eine möglichst umfassende Kenntniß seiner militairischen Einrich-

tungen zu verbreiten. Unter den combinirten Armee-Corps des deutschen Bundesheeres bedarf dazu keines mehr einer gegenseitigen Mittheilung, wie das zehnte. Es wird aus den Contingenten von neun Staaten gebildet, welche an Größe, an innerer Verfassung und Verwaltung sehr verschieden sind, und welche daher bei dem Ordnen ihrer militairischen Angelegenheiten, bei der Organisation, Rekrutirung, Besoldung und Verpflegung ihrer Truppen, so wie bei manchen anderen Gegenständen, vielfache eigenthümliche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Es ist deshalb eine Uebereinstimmung in allen Einrichtungen der einzelnen Contingente nicht zu erwarten. Eine solche ist auch in manchen Punkten für ein kriegerisches Zusammenwirken entbehrlich, wenn nur das ganze Armee-Corps von einem guten Geiste und von einer willfährigen Hingebung für gemeinsame Zwecke beseelt ist. Dahingegen ist es als ein Bedürfniß anzusehen, daß im Inneren des Armee-Corps eine Kenntniß der Verhältnisse aller Contingente so viel als thunlich Gemeingut werde. Zwei Gründe lassen dies wünschenswerth erscheinen.

Zuvörderst dürfen sich untereinander die Truppen nicht fremd bleiben, welche bestimmt sind Gefahren und Beschwerden, Anstrengungen und Entbehrungen, Ehre und Ruhm, Glück und Mißgeschick als Waffenbrüder getreulich zu theilen. Je seltener dabei unter den Truppen und ihren Führern eine Gelegenheit zur Anknüpfung kameradschaftlicher, persönlicher Beziehungen gewährt wird, desto nothwendiger wird mindestens eine Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Verbündeten. Sie kann als Grundlage zu einer gegenseitigen Theilnahme dienen, welche sich bei jedem dereinstigen Zusammenwirken weiter entwickeln wird.

Sodann führt ferner eine allgemein verbreitete Kenntniß der inneren Einrichtungen aller Contingente am Leichtesten zu der Ueberzeugung, daß diejenigen Verschiedenheiten, welche einer zweckmäßigen kriegerischen Verwendung der Truppen hinderlich sein könnten, allmählig beseitigt werden müssen. Steht eine solche Ueberzeugung einmal fest, so werden sich auch Mittel zeigen, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. Gutes kann sich überall, selbst in dem kleinsten Contingente finden; eine öffentliche Darlegung desselben wird es zur Anerkennung bringen.

Aber auch mancher deutsche Krieger außerhalb des Armee-Corps wird vielleicht gern dessen innere Verhältnisse kennen lernen. Das Armee-Corps darf sich wenigstens der Hoffnung überlassen, daß ihm die bei seiner Zusammenziehung im Jahre 1843 gewordene Theilnahme auch ferner geschenkt werde.

Jeder, dem die mitgetheilten Nachrichten willkommen sind, wird deshalb gern den Allerdurchlauchtigsten und Höchsten Souverainen, so wie den Regierungen der freien Hansestädte den ehrerbietigsten Dank dafür widmen, daß Sie nicht nur gestattet haben, die Verhältnisse ihrer Truppen öffentlich darzulegen, sondern daß Sie auch gnädigst verfügt haben, dem Unternehmen alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen.

Es ist möglich, ja es läßt sich als wahrscheinlich voraussetzen, daß die Kritik an Form und Inhalt der Mittheilungen etwas zu tadeln findet. Ein Mehreres als das Gegebene, z. B. umfassende Nachrichten über militairische Reglements und Strafgesetze, über Einrichtung der Transportmittel, des Schanzzeugs u. dgl. m. würde das Werk zu umfangreich gemacht haben. Ob dagegen Anderes, z. B. über Bekleidung, über Exercice u. dgl. kürzer hätte gegeben werden können,

darüber lassen sich verschiedenartige Ansichten geltend machen. Für den Einen hat dieser Gegenstand, für den Anderen jener mehr Interesse. Auch liegt es in der eigenthümlichen Zusammensetzung des Armee-Corps, daß manche Wiederholungen unvermeidlich waren, und daß der nämliche Gegenstand hin und wieder eine verschiedenartige Behandlungsweise gefunden hat. Die Grundlagen des Werkes mußten natürlich von einzelnen Bearbeitern für jedes Contingent ausgehen, und so sehr der Herausgeber auch bemüht gewesen ist, dem Ganzen eine äußere Gleichförmigkeit zu verschaffen, so war es ihm doch unmöglich, eine vollständige Umarbeitung der ihm gewordenen Materialien zu unternehmen.

Schließlich erlaubt sich der Unterzeichnete noch öffentlich seinen persönlichen Dank den Herren zu bezeugen, welche sich der großen Mühe unterzogen haben, die Nachrichten über die einzelnen Contingente zu bearbeiten.

Das Werk wird übrigens den geneigten Lesern mit dem Wunsche empfohlen, es möge aus demselben die Ueberzeugung hervorgehen, daß das zehnte Armee-Corps völlig in der Verfassung ist, im Falle eines Bundeskrieges den Anforderungen zu genügen, welche das ganze Deutschland berechtigt ist an alle Theile des Bundesheeres zu stellen.

Hannover, am 6. Juli 1847.

C. Jacobi.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Vielfache Veranlassungen haben seit dem ersten Erscheinen dieses Werkes erhebliche Veränderungen in den inneren Verhältnissen der Contingente des zehnten Armee-Corps des deutschen Bundesheeres herbeigeführt.

Die Folgen der Ereignisse einer bewegten Zeit; die neueren Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes; gemachte Erfahrungen und veränderte Ansichten über militairische Einrichtungen; dies Alles hat in seiner Gesammtwirkung bedeutende Umgestaltungen in der Formation der Truppen, in ihrer Ausrüstung und in manchen anderen Gegenständen veranlaßt.

Die im Jahre 1847 zusammengestellten Nachrichten behielten daher nur noch einen geschichtlichen Werth, und es ward bei den Vorbereitungen zu einer Zusammenziehung des zehnten Armee-Corps, welche in dem bevorstehenden Monat September stattfinden soll, der Wunsch ausgesprochen, daß eine Umarbeitung des Werkes über das Armee-Corps veranstaltet werden möge.

Der Endesunterzeichnete übernahm die Leitung der Herausgabe, als deren Grundlage — wie bei der ersten Auflage — eine bei den einzelnen Contingenten vorgenommene Bearbeitung von Beiträgen gewährt worden ist.

Den allseitigen Wünschen gemäß erscheint das Werk, dessen Ausführung jüngern Kräften anvertraut worden ist,

noch vor dem Beginn der diesjährigen Concentrirung. Es sprechen für diesen Zeitpunkt einer Veröffentlichung der Nachrichten so wichtige Gründe, daß man ihn nicht weiter hinausschieben mochte, wenn auch sonstige Rücksichten dazu aufgefordert hätten.

Zunächst sind nämlich in mehreren Contingenten einzelne Angelegenheiten noch nicht vollständig geordnet. Es möchte aber auch vielleicht künftig kein Zeitpunkt eintreten, in welchem bei sämmtlichen Contingenten des Armee-Corps alle innere Einrichtungen als völlig abgeschlossen anzusehen wären.

Sodann hat der Unterzeichnete bei der beschleunigten Herausgabe zu bedauern, daß er nicht im Stande gewesen ist, neuere Nachrichten über das Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgsche Contingent gleichzeitig zu liefern. Es sind solche Nachrichten für das Werk mit einer Bereitwilligkeit zugesagt, welche mit dem lebhaftesten Danke anzuerkennen ist; die Bearbeitung hat aber noch nicht vollendet werden können, und es wird nun die Einleitung getroffen werden, die Abtheilung des Werkes, welche die Verhältnisse der ersten Brigade der zweiten Division des Armee-Corps darzulegen hat, als integrirenden Theil des Ganzen in einem Nachtrage baldigst nachliefern zu können.

Indem damit das Werk seiner Laufbahn übergeben wird, liegt dem Herausgeber nur noch die angenehme Verpflichtung ob, denjenigen verehrten Kameraden, welche ihre Bemühungen den Beiträgen für die einzelnen Contingente gewidmet haben, seinen verbindlichsten Dank öffentlich auszusprechen.

Verden, den 5. August 1858.

C. Jacobi,
General-Lieutenant.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

Allgemeine Verhältnisse des Armee-Corps und seiner Unterabtheilungen.

Zweiter Theil.

Besondere Verhältnisse der einzelnen Contingente der ersten Division.

Erste Abtheilung.

Königlich Hannoversches Contingent.

Seite

Drittes Capitel. Diensteinkommen und Pensionen.

Viertes Capitel. Uniformirung der Armee.

Fünftes Capitel. Von der Infanterie insbesondere.

Sechstes Capitel. Von der Cavallerie insbesondere.

Siebentes Capitel. Von der Artillerie insbesondere.

Achtes Capitel. Von den Ingenieur-Truppen insbesondere.

Seite

Zweite Abtheilung.

Herzoglich Braunschweigsches Contingent.

Erster Abschnitt. Verhältnisse des Braunschweigschen Truppen-Corps überhaupt.

Einleitung.

Erstes Capitel. Obere Behörden und Stab.

Zweites Capitel. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

Drittes Capitel. Diensteinkommen und Pensionen.

Viertes Capitel. Uniformirung des Truppen-Corps.

Seite

Dritter Theil.

Besondere Verhältnisse der einzelnen Contingente der zweiten Division.

Erste Abtheilung.

Zweite oder Mecklenburgsche Brigade.

Seite

Zweiter Abschnitt. Großherzoglich-Oldenburgsches Contingent.

Dritter Abschnitt. Das Contingent der freien und Hansestadt Lübeck.

Vierter Abschnitt. Das Contingent der freien Hansestadt Bremen.

Erster Theil.

Allgemeine Verhältnisse
des
Armee-Corps und seiner Unterabtheilungen.

Erstes Capitel.
Innere Verhältnisse des Armee-Corps.

§. 1.
Allgemeine Formation.

Zufolge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes wird das 10. Armee-Corps gebildet aus den Contingenten:

1) von Hannover,
2) von Braunschweig,
3) von Holstein und Lauenburg,
4) von Mecklenburg-Schwerin,
5) von Mecklenburg-Strelitz,
6) von Oldenburg,
7) der freien Stadt Lübeck,
8) der freien Stadt Bremen,
9) der freien Stadt Hamburg.

Das Armee-Corps wird in zwei Divisionen eingetheilt; zur ersten Division gehören die unter №. 1 und 2, zur zweiten Division die unter №. 3 bis 9 aufgeführten Contingente.

§. 2.
Stärke und Zusammensetzung nach Waffengattungen.

Die nachstehende Tabelle ergiebt, welchen Bestand an streitbarer Mannschaft überhaupt, und in den einzelnen Waffengattungen die Haupt- und Reserve-Contingente des Armee-Corps zusammen zu $1^1/_2$ Procent der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel enthalten sollen.

Stärke des 10. Bundes=Armee=Corps
und dessen Eintheilung in Waffengattungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundes=Kriegsverfassung
im Bestande des Haupt= und Reserve=Contingents zu $1^1/_2$ Procent der Matrikel.

Division.	Contingent von	Seelenzahl nach der Matrikel.	Streitbare Mannschaft.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pionniere und Pontonniere.	Feldgeschütze.
1	Hannover	1305351	19581	15469	2448	1468	196	49
	Braunschweig	209600	3144	2485	393	235	31	8
	1. Division zusammen	1514951	22725	17954	2841	1703	227	57
2	Holstein=Lauenburg	360000	5400	4266	675	405	54	13,5
	Mecklenburg=Schwerin	358000	5370	4241	672	403	54	13,5
	Mecklenburg=Strelitz	71769	1077	851	135	81	10	2,7
	Oldenburg	220718	3311	2615	414	249	33	8,3
	Lübeck	40650	611	482	77	46	6	1,5
	Bremen	48500	728	574	91	55	8	1,8
	Hamburg	129800	1947	1539	243	146	19	4,9
	2. Division zusammen	1229437	18444	14568	2307	1385	184	46,2
	Das Armee=Corps zusammen	2744388	41169	32522	5148	3088	411	103,2

Die Kopfzahl der einzelnen Waffengattungen, welche in dieser Tabelle nach den Grundsätzen der Kriegsverfassung ermittelt ist, stimmt jedoch in einigen Beziehungen nicht ganz mit den factischen Leistungen, welche sich bei Darlegung der Verhältnisse der verschiedenen Contingente näher ergeben werden. Im Allgemeinen ist hierüber nur Folgendes anzudeuten:

1) bei der Artillerie ist nur die Feld=Artillerie angesetzt, und es ist die Belagerungs=Artillerie noch außerdem zu stellen;

2) Mecklenburg=Strelitz ist gestattet worden, für die auf sein Contingent fallende Cavallerie= und Artillerie=Quote eine sechspfündige Fußbatterie zu 6 Geschützen zu stellen;

3) die Artillerie für Bremen ist von Oldenburg mit übernommen; hinsichtlich der Stellung der auf Bremen fallenden Cavallerie=Quote, so wie der von Lübeck zu stellenden Cavallerie und Artillerie, sind die Verhandlungen mit Oldenburg, dem eine Vertretung zunächst zufallen dürfte, noch nicht zum Schluß gelangt;

4) Hamburg wird anstatt der auf sein Contingent fallenden Artillerie die zu stellende Reiterzahl vermehren und eine Reiter=Division zu zwei starken Schwadronen stellen;

5) die Pontonniere werden in der ersten Division von Hannover, in der zweiten Division von Holstein-Lauenburg allein gegeben;
6) die streitbare Mannschaft der Belagerungs-Artillerie, so wie des Hauptquartiers, der Divisions- und Brigade-Stäbe ist vom Bestande der Infanterie abzusetzen.

Bei einer getrennt aufgestellten Angabe der Stärken des Haupt-Contingents und des Reserve-Contingents würde das Erstere zu $1\frac{1}{6}$ Procent und das Letztere zu $\frac{1}{3}$ Procent der Matrikel zu berechnen sein. Beide Contingente sollen indeß nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

Außer dem Haupt- und Reserve-Contingente soll das Bundes-Contingent eines jeden Staats noch enthalten: das Ersatz-Contingent zu $\frac{1}{6}$ Procent der Matrikel, hinsichtlich dessen im Friedens-etat jedes Contingents die Mittel vorhanden sein müssen, um die Mannschaft desselben unverzüglich mit ihren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente im felddiensttauglichen Stande nachsenden zu können.

Die Einrichtungen für die Reserve- und Ersatz-Contingente sind in den einzelnen Staaten des 10. Armee-Corps auf verschiedene Weise getroffen, wie es im zweiten und dritten Theile näher nachgewiesen ist.

Außer der streitbaren Mannschaft ist noch diejenige zu stellen, welche als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armee-Fuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei und die Sanitäts-Anstalten dem Heere zugetheilt wird, wie denn auch Musiker, Schreiber, Officierdiener und Militair-Handwerker nur in bestimmten Verhältnissen *) dem streitbaren Stande eingerechnet werden können.

§. 3.

Vereinbarungen über die inneren Verhältnisse des Armee-Corps.

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Armee-Corps ist eine Uebereinkunft getroffen, welche unter dem Titel: „Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armee-Corps“ am 25. Junius 1835 durch Bevollmächtigte beider Divisionen zu Frankfurt am Main vollzogen ist.

Diese Schlußacte hat durch eine spätere Uebereinkunft, welche am 15. Mai 1841 zu Hannover unterzeichnet ist, einige Zusätze erhalten.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkünfte **) sind aus den nachstehenden §§. 4—13 ersichtlich.

*) Es können in jedem Bataillone außer den eigentlichen Spielleuten 8 Musiker in die Contingentsstärke eingerechnet werden, wenn dieselben eine tactische Ausbildung erhalten, um eventuell als Ersatz der Spielleute gelten zu können. Ueber die Schreiber, Officierdiener und Handwerker ist die Bestimmung getroffen, daß sie der Contingentsstärke nur angerechnet werden dürfen, wenn sie nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundes-Contingents in Reih' und Glied einzutreten bestimmt sind.

**) Da durch den Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 die Kriegsverfassung des deutschen Bundes bedeutende Veränderungen erlitten hat, und namentlich eine Verstärkung des Bundesheeres im Haupt-Contingente eingetreten ist, so werden auch hinsichtlich dieser Uebereinkünfte manche Redactions-Aenderungen vorzunehmen, so wie entsprechende Zusätze und Modificationen unter den Staaten des

§. 4.
Corps=Commando.

Wenn das Armee=Corps in Folge der Bundesbestimmungen zu kriegerischen Zwecken zusammengezogen wird, so findet die Ernennung eines Corps=Commandanten Statt, welcher wenigstens den Rang eines General=Lieutenants haben soll.

Eine jede der beiden Divisionen hat ein gleiches Recht an dieser Ernennung, und übt dasselbe nach einem Turnus aus, mit welchem die erste Division beginnt*). Das Commando steht jeder Division auf die Dauer eines Krieges zu; wenn dieser aber binnen drei Jahren nicht beendigt sein sollte, so geht nach Ablauf jenes Zeitraums das Commando auf die andere Division über.

Eine Division kann sich ihres Rechts zur Ernennung des Corps=Commandanten zu Gunsten der anderen Division, jedoch nicht außerhalb des Armee=Corps, begeben**).

Der Corps=Commandant ist in allen denjenigen Beziehungen, welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn verantwortlich. Außer diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste des Corps stehend anzusehen. Die ernennende Division hat den Corps=Commandanten hinsichtlich seiner Verhältnisse, — welche sich im Allgemeinen aus dem 7. Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ergeben — mit den erforderlichen Instructionen zu versehen, und solche den übrigen Staaten, welche zu dem Armee=Corps gehören, zu ihrer Genehmigung mitzutheilen.

§. 5.
Hauptquartier.

Die Einrichtung des Hauptquartiers des 10. Armee=Corps ist im Wesentlichen nach der Organisation getroffen, welche das Hauptquartier der Bundes=Armee erhalten soll. Es zerfällt demnach in den General=Quartiermeister=Stab, in die General=Adjudantur, die Intendantur, die Artillerie=Direction, und die Genie=Direction. Der Geschäftskreis dieser Zweige des Hauptquartiers ist gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen geordnet, welche für das Hauptquartier des Bundesheeres festgesetzt sind. Nur ist die Heerespolizei, welche in dem großen Hauptquartiere einen besondern Geschäftszweig bildet, dem General=Adjudanten des Armee=Corps mit überwiesen. Als Medicinalbehörde wird ein Sanitätscomité unter dem Vorsitze eines Generalstabsarztes gebildet, welches die Gesundheits=Angelegenheiten des Corps nach zu er=

---

10. Bundes=Armee=Corps demnächst zu verabreden sein. Indessen haben selbstredend in den folgenden §§. diese voraussichtlichen Aenderungen der bestehenden Staatsverträge nur in so fern eine Berücksichtigung finden dürfen, als bei klar vorliegenden Verhältnissen eine allgemein gehaltene Hindeutung auf dieselben hinzugefügt ist.

*) Die in jeder Division getroffenen Uebereinkünfte über diese Ernennung sind im zweiten und dritten Capitel dieses Theils angegeben.

**) Dies ist in Uebereinstimmung mit §. 68 der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welcher besagt: „die zusammengesetzten Armee=Corps werden jedes von einem Generale befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armee=Corps bilden, genommen werden soll."

theilenden, unter Genehmigung des Corps-Commandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet.

Der Etat des Stabes des Armee-Corps ist folgender:

Etat des Stabes des 10. Bundes-Armee-Corps.

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corps-Commando-Stab.
1	Corps-Commandant,
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn,
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn,
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corps-Hauptquartier,
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten,
2	Ober-Adjudanten.
	General-Quartiermeister-Stab.
1	General-Quartiermeister,
1	General-Quartiermeister-Lieutenant,
2	Officiere vom Generalstab,
2	Guiden oder Zeichner,
1	Feldpostmeister,
2	Feldpostsecretaire,
2	Schreiber,
1	Stabsfourier.
	General-Adjudanten-Stab.
1	General-Adjudant,
2	Officiere vom Generalstabe,
2	Schreiber,
1	Commandant des Hauptquartiers,
1	Commandant der Gendarmerie,
1	Oberwagenmeister,
1	Stabsauditeur,
1	Stabsschließer,
1	Stabsfourier,
2	Stabsschmiede,
2	Stabssattler,
1	Train-Sergeant oder Train-Wachtmeister beim Fuhrwesen,
1	Train-Corporal beim Fuhrwesen.

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corps-Intendantur.
1	Corps-Intendant,
2	Ober-Kriegscommissaire zur Bildung des Ober-Kriegscommissariats,
1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister),
1	Zahlmeister der Corps-Casse,
1	Cassirer derselben,
1	Proviant-Commissair,
2	Schreiber.
	Artillerie-Direction.
1	Artillerie-Director,
1	Adjudant desselben,
1	Stabsofficier zur Assistenz,
1	Rechnungsführer über die Munition.
1	Schreiber,
1	Stabsfourier.
	Genie-Direction.
1	Genie-Director,
1	Adjudant desselben,
1	Stabsofficier zur Assistenz,
1	Genie-Officier (Subaltern),
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinalwesen.
1	Generalstabsarzt,
1	Schreiber,
1	Generalstabs-chirurg, } diese besorgen auch die nöthigen Bandagen 2c.,
1	Wundarzt, }
1	Feldapotheker und eine Feldapotheke,
1	Stabsfourier.
	Anmerk. Die Zahl der Individuen des Unterpersonals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maßgabe des Bedarfs einzurichten sein.

In Uebereinstimmung mit der Kriegsverfassung des Bundes*) ist dem Corps-Commandanten die Befugniß zugestanden, sich den General-Quartiermeister, den General-Adjudanten, den Artillerie-Director, und seine eigenen Adjudanten zu wählen. Wie übrigens beide Divisionen zur Bildung des Hauptquartiers beizutragen haben, dies ergiebt sich aus nachstehender:

*) §. 74. „Die Corps-Commandanten haben das Recht, sich den Chef ihres **Generalstabes**, ihres General-Adjudanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten."

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers unter

Kopfzahl.	Es wird durch die Division, welche den Corps-Commandanten giebt:
	Corps-Commando-Stab.
1	Corps-Commandant,
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn,
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn,
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten,
2	Ober-Adjudanten.
	General-Quartiermeister-Stab.
1	General-Quartiermeister,
1	Officier vom Generalstab,
1	Guide oder Zeichner,
1	Feldpostmeister,
2	Feldpostsecretaire,
1	Schreiber,
1	Stabsfourier für das General-Commando und den General-Quartiermeister-Stab.
	General-Adjudanten-Stab.
1	General-Adjudant,
1	Officier vom Generalstab,
1	Schreiber,
1	Commandant des Hauptquartiers (Hauptmann),
1	Stabsauditeur,
2	Stabsschmiede (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren),
2	Stabssattler.
	Corps-Intendantur.
1	Ober-Kriegscommissair.
	Artillerie-Direction.
1	Artillerie-Director,
1	Adjudant desselben,
1	Rechnungsführer der Munition,
1	Schreiber.
	Genie-Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Genie-Directors.
	Medicinalwesen.
1	Generalstabschirurg, } sorgen auch für die nöthigen Bandagen 2c.,
1	Wundarzt, }
1	Stabsfourier.

Anmerkung. Der im Rang älteste Officier der Gendarmerie des bestimmt zugetheilt werden können.

die Divisionen des 10. Bundes-Armee-Corps.

b e s e t z t

Kopfzahl.	durch die andere Division:
	Corps-Commando-Stab.
1	Officier ins Corps-Hauptquartier.
	General-Quartiermeister-Stab.
1	General-Quartiermeister-Lieutenant,
1	Officier vom Generalstab,
1	Guide oder Zeichner,
1	Schreiber.
	General-Adjudanten-Stab.
1	Officier vom General-Stab.
1	Schreiber,
1	Oberwagenmeister (Hauptmann),
1	Stabsschließer,
1	Stabsfourier für General-Adjudantur und Intendantur,
1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeister,
1	Fuhrtrain-Corporal.
	Corps-Intendantur.
1	Corps-Intendant,
1	Ober-Kriegscommissair,
1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister),
1	Zahlmeister der Corps-Casse,
1	Cassirer derselben,
1	Proviant-Commissair,
2	Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariat.
	Artillerie-Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors,
1	Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Stab.
	Genie-Direction.
1	Genie-Director,
1	Adjudant,
1	Genie-Officier (Subaltern),
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinalwesen.
1	Generalstabsarzt, Chef des Sanitätswesens,
1	Schreiber,
1	Feldapotheker und Feldapotheke.

Corps ist stets Commandant derselben, weshalb er auch keiner Division hat

§. 6.
Grundeintheilung.

Der Corps-Commandant hat bei jeder Zusammenziehung des Armee-Corps eine Ordre de Bataille (Grundeintheilung*) desselben nach seinem Ermessen festzusetzen. Die von dem Armee-Corps zu erreichenden militairischen Zwecke, seine Verhältnisse zu andern Armee-Corps, und alle sonstigen bei einer kriegerischen Verwendung zu nehmenden Berücksichtigungen werden den Corps-Commandanten bestimmen, welche Ordre de Bataille er erlassen will. Indeß sind die nachfolgenden Hauptgrundsätze bei Entwerfung der Grundeintheilung zu berücksichtigen:

1) das Armee-Corps zerfällt, wenn es für sich allein aufgestellt ist, in folgende Hauptabtheilungen:

   a. in ein Avant-Corps; b. in ein Haupt-Corps; c. in ein Reserve-Corps.

   Jeder dieser Haupttheile wird aus allen drei Waffengattungen zusammengesetzt, deren numerisches Verhältniß zu einander jedoch nach dem besonderen Zwecke jedes Haupttheils zu bestimmen ist.

2) Bei der Zuweisung der einzelnen Waffengattungen an die obengenannten Haupttheile des Armee-Corps sind in der Regel die Infanterie-Brigaden, die Cavallerie-Regimenter, und die Artillerie-Batterien in sich so vereinigt zu lassen, wie sie in den einzelnen Contingenten formirt sind. Auch ist in den Fällen, in welchen Infanterie-Brigaden Artillerie oder Cavallerie zugetheilt erhalten, vorzugsweise dahin zu sehen, daß jedes Contingent seine eigene Artillerie oder Cavallerie bei sich behält.

   Ueber den Platz der Truppen neben einander entscheidet, in so fern nicht besondere Gründe einen anderen Befehl veranlassen, die Reihefolge der Nummern der Divisionen und Brigaden.

3) Das Avant-Corps wird ursprünglich etwa aus 4 Schwadronen Cavallerie, aus 1 Brigade Infanterie, und aus 1 oder 2 Batterien Artillerie bestehen. Es kann aber auch die Infanterie des Avant-Corps aus leichten Bataillonen beider Divisionen zusammengesetzt, und überhaupt dessen Bestand nach Ermessen des Corps-Commandanten aus der Reserve verstärkt werden.

4) Das Haupt-Corps wird vorzugsweise aus Infanterie und Artillerie gebildet, und erhält etwas Cavallerie (etwa 4 Schwadronen) als sogenannte Divisions-Cavallerie zugewiesen. So viel als thunlich wird zu dem Haupt-Corps, und insbesondere zu dessen Infanterie, von beiden Divisionen ein ungefähr gleich starker Theil genommen.

---

*) Die deutsche Sprache entbehrt eines allgemein angenommenen paßlichen Ausdrucks, um die technische Bedeutung von: Ordre de Bataille zutreffend zu bezeichnen. Das Wort „Schlachtordnung" entspricht dem Sinne von Ordre de Bataille nicht genügend, da in der augenblicklichen Schlachtordnung sehr häufig die Aufstellung und Verwendung der Truppen in andern Verhältnissen erfolgt, wie die Ordre de Bataille angiebt. Die letztere enthält eigentlich nur die Grund-Eintheilung (Normal-Eintheilung) der Truppen, ohne deren Platz auf dem Schlachtfelde ausdrücken zu sollen.

5) Das Reserve-Corps wird für gewöhnlich bestehen:
   a. aus einer oder zwei Brigaden Infanterie;
   b. aus 16 Schwadronen Cavallerie, mit einer reitenden oder fahrenden Batterie;
   c. aus mindestens zwei Batterien Reserve-Artillerie.

Alle obige Zahlenbestimmungen sind in der Uebereinkunft vom Jahre 1841 zunächst für den Fall angenommen, daß nur das frühere einfache Bundes-Contingent zu 1 Procent der Matrikel aufgeboten wird. Es werden diese Zahlen jetzt entsprechend modificirt werden müssen, nachdem das Haupt-Contingent durch die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 4. Januar 1855 an Infanterie und namentlich an Artillerie wesentlich verstärkt worden ist.

§. 7.
Reglements.

Unter Berücksichtigung des §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung*) ist für das 10. Armee-Corps ein gemeinschaftliches Felddienst-Reglement angenommen, und unterm 3. Mai 1843 durch Bevollmächtigte der sämmtlichen betreffenden Staaten vollzogen worden.

Dies Reglement ertheilt keine vollständige Vorschriften über alle Angelegenheiten des Felddienstes sondern es handelt nur von einzelnen Gegenständen desselben, hinsichtlich deren eine Gleichförmigkeit im ganzen Armee-Corps wünschenswerth erschien. Es enthält:

1) allgemeine tactische Bestimmungen;
2) Vorschriften über Märsche;
3) Einrichtung der Diensttouren;
4) den Vorpostendienst;
5) den Sicherheitsdienst auf Märschen;
6) dienstliche Bestimmungen über Verpflegungssachen;
7) Verhaltungsregeln beim Requiriren von Transportmitteln und Boten;
8) Vorschriften über dienstliche Förmlichkeiten.

Die allgemeinen tactischen Bestimmungen enthalten einige Normal-Ordnungen, in denen sich die Truppen in Ermangelung anderer ausdrücklicher Befehle aufzustellen haben. Für die Gefechtsstellungen sind im Wesentlichen zwei en echiquier formirte Treffen angenommen, in denen die Infanterie sich in Bataillons-Colonnen, mit Deployements-Intervallen, die Cavallerie in gleicher Art in Divisions-Colonnen (d. h. in Colonnen, welche aus 2 Schwadronen bestehen) zu ordnen hat. Für alle Bereitschaftsstellungen (Rendez-vous- und Reserve-Stellungen) sind die Truppen in Massen (geschlossenen Colonnen) zu vereinigen, die ebensowohl zum Uebergange in Gefechtsform, wie für weitere Märsche geeignet sind.

Als Lagerordnung wird die Colonnenform angewandt; jedes Bataillon lagert in dieser Form mit Compagnie-Front.

---

*) „In Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armee-Corps gleiche Grundsätze beobachtet werden.“

Für alle Gegenstände, über welche das gemeinschaftliche Feldbienst-Reglement nichts bestimmt, kommen die Reglements der einzelnen Contingente zur Anwendung, und es ist insbesondere bislang nicht für erforderlich erachtet, eine über die obigen Normal-Ordnungen hinausgehende Gleichförmigkeit in der Exercice zu begründen.

§. 8.
Gleichstellung der Kaliber.

Eine Uebereinstimmung des Kalibers der Feuergewehre, welche zufolge §. 28 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung*) in jedem Armee-Corps stattfinden soll, hat sich noch nicht vollständig bewirken lassen.

Was die Geschütze anbetrifft, so kann im Allgemeinen die Munition für die sechspfündigen Kanonen der verschiedenen Contingente des 10. Armee-Corps gegenseitig gebraucht werden, und nur bei neuen sechspfünder Kanonen Hannoverschen Kalibers wird die größte zuläßige Art Holstein-Lauenburgischer sechspfünder Kugeln nicht angewandt werden können. Bei den Haubitzen findet dagegen eine solche Verschiedenheit der Kaliber statt, daß deren Munition nur theilweise für verschiedene Contingente benutzt werden kann.

Bei den Handfeuerwaffen ist noch weniger eine Uebereinstimmung der Kaliber außerhalb der einzelnen Contingente bisher erreicht worden.

Die Schlußacte des Armee-Corps besagt über diesen Gegenstand:

„So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Kaliber im Armee-Corps zu bewirken, so muß dies dennoch einer späteren Zeit vorbehalten bleiben."

„Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die höchsten und hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Kaliber vereinigen, und sie bestimmen."

§. 9.
Belagerungspark.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das 10. Armee-Corps bestimmten Antheils an dem Belagerungsparke. Die Vertheilung auf die Divisionen geschieht gleichmäßig nach den verschiedenen Kalibern der Kanonen und Wurfgeschütze. Jede Division hat für ihren Theil für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitions-Ausrüstung, auch aller übrigen dabei in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungsparks und für die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen**).

---

*) „In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armee-Corps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne."

**) Da zufolge §. 16 der Antheil der 1. Division am Belagerungsparke von Hannover, und zufolge §. 23 der Antheil der 2. Division von Holstein-Lauenburg zu stellen übernommen ist, so haben die beiden höchsten Regierungen durch eine besondere unterm 23. Januar 1845 abgeschlossene Vereinbarung näher bestimmen lassen, welche Gegenstände von jeder Division zum Belagerungsparke gegeben werden sollen. Dieselben sind in den Special-Etats der Belagerungs-Artillerie des betreffenden Contingents aufgeführt worden.

§. 10.
Brückentrain.

Das Armee-Corps muß einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem nach §. 11 der jetzigen Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge stellen*). Jede Division hat diese Verpflichtung hinsichtlich des Hauptbrückentrains für eine Breite von 200 Fuß übernommen.

Die Abtheilung des Hauptbrückentrains einer jeden Division bleibt unter dem Commando des derselben vorgesetzten Officiers in Beziehung auf Instanderhaltung, die Disciplin und die innere Administration. Ihre Verwendung hängt von dem Genie-Director ab. Vorfallende Verluste am Hauptbrückentrain werden von den Staaten des Armee-Corps gemeinschaftlich getragen.

Außer dem obigen Hauptbrückentrain sind bisher noch Laufbrücken-Equipagen nach Birago'scher Einrichtung von einzelnen Contingenten geführt, aus welchen jetzt beziehungsweise wohl die Avantgarden-Brückenequipage zu formiren sein dürfte.

§. 11.
Verpflegung und Cassenwesen.

Es wird für das Armee-Corps ein Ober-Kriegscommissariat gebildet, welches aus dem Corps-Intendanten, als Vorsitzenden, und aus einem Ober-Kriegscommissair von einer jeden Division bestehen soll. Diese Behörde hat die obere Leitung über die Naturalverpflegung, über die Verwaltung der Corps-Casse, über die Hospital-Direction, über das Lebensmittel-Fuhrwesen und über die Feldbäckerei, überhaupt über Alles, was die Administrationszweige des Armee-Corps betrifft, unter dem directen Befehle des Corps-Commandanten zu führen.

Hinsichtlich der Verpflegung insbesondere ist der Grundsatz einer Corps-Verpflegung angenommen, so daß das Ober-Kriegscommissariat alle Maßregeln zu treffen hat, welche für die Verpflegung des gesammten Armee-Corps erforderlich sind. Die Divisions-Kriegscommissariate sind dem Ober-Kriegscommissariate untergeordnet, und haben nach dessen Anweisungen zu verfahren.

Für die Naturalverpflegung sind (in so fern durch Bundesbestimmungen nichts Anderes festgesetzt wird) folgende Sätze angenommen:

a. die schwere Ration für einen Tag besteht aus: $12^3/_4$ ℔ Hafer, $10^1/_2$ ℔ Heu, 5 ℔ Stroh;
b. die leichte Ration aus: $10^2/_3$ ℔ Hafer, $8^1/_2$ ℔ Heu, 5 ℔ Stroh;
c. die tägliche Mundportion besteht in der Regel aus:
   $1^1/_2$ ℔ Brod oder 1 ℔ Weizenzwieback;
   $^3/_4$ ℔ Fleisch;
   3 ℔ Kartoffeln, oder $^1/_2$ ℔ Erbsen, oder 6 Loth Reis, oder

*) Zur besseren Unterscheidung der jetzigen Forderungen der Bundes-Kriegsverfassung sind in Folgendem für den bisherigen „Pontontrain" die Bezeichnung „Hauptbrückentrain" und für die hinzukommende Birago'sche Brückenequipage die Bezeichnung „Avantgarden-Brückenequipage" gewählt worden.

aus einem andern nahrhaften Gemüse in entsprechendem Verhältnisse;
2 Loth Salz;
$^1/_8$ Quartier Branntwein.

Kann kein Fleisch oder Gemüse geliefert werden, so ist die Brodportion angemessen zu verstärken.

Die Verpflegung wird nach Hannoverschem Gewichte und Maße verabreicht *).

Die Einrichtung der Feldbäckerei **) wird als Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt. Obgleich daher die Feldbäckereien unter dem directen Einflusse der Divisions-Kriegscommissariate stehen, so sind sie doch verbunden, sich den Anweisungen des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, und für gemeinschaftliche Zwecke des Corps zu arbeiten. Die Güte des Brodes soll im ganzen Armee-Corps dieselbe sein, und das Ober-Kriegscommissariat bestimmt, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll.

Für die Transportmittel zur Mitführung der Naturalverpflegung ***) ist divisionsweise zu sorgen. Das ganze Fuhrwesen steht jedoch unter dem Corps-Intendanten, welcher die Proviant-Colonnen mittelst Zuziehung der Divisions-Commissariate anordnet.

Die übrigen Administrationszweige, namentlich die Bezahlung, die Armirung, die Bekleidung und die innere Oekonomie der Truppen gehören nicht zum Wirkungskreise des Ober-Kriegscommissariats, sondern es steht das Rechnungs- und Cassenwesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente lediglich unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten.

Es wird indeß eine Corpscasse durch matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, welche allein unter dem Corps-Commandanten und dem Corps-Intendanten steht. Aus dieser Casse werden die Unkosten des Hauptquartiers bestritten, und es wird

---

*) Nachdem durch das Gesetz vom 17. Juni 1857 eine Aenderung in den Hannoverschen Gewichtsverhältnissen eingetreten ist, betragen jene Verpflegungssätze nach dem allgemeinen neuen Zollgewichte:
a. die schwere Ration täglich 11 Pfund 9,3 Neuloth Hafer,
9 „ 8,2 „ Heu,
4 „ 6,8 „ Stroh,
b. die leichte „ „ 9 „ 9,8 „ Hafer,
7 „ 9,5 „ Heu,
4 „ 6,8 „ Stroh,
c. die tägliche Mundportion:
1 Pfund 4,32 Neuloth Brod oder 9,4 Neuloth Zwieback,
— „ 7 „ Fleisch,
2 „ 8,1 „ Kartoffeln oder 4,7 Neuloth Erbsen,
oder 1,8 „ Reis,
6 Quint Salz und
$^1/_8$ Quart. Branntwein.

**) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes §. 42: „Bei jedem Armee-Corps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann."

***) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung §. 42: „Die Transportmittel müssen bei jedem Armee-Corps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden kann."

aus ihr überhaupt die Bezahlung aller derjenigen Gegenstände geleistet, welche das Allgemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

§. 12.

Lazarethe.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen wird zunächst als Sache der Divisionen angesehen. Es ist auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 bis 250 Kranke, Bedacht zu nehmen, damit dieselben theils als Ambulancen gebraucht, theils zu großen Hospitälern zusammengesetzt werden können.

Der Generalstabsarzt und das Sanitätscomité haben die obere Aufsicht über sämmtliche Hospitäler, und bestimmen über die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisionen.

Die Verwaltung der Divisions-Lazarethe bleibt unter ihrer eigenen Behörde; die Oekonomie der zusammengesetzten großen Hospitäler steht unter dem Ober-Kriegscommissariat.

§. 13.

Gerichtsbarkeit.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaats gerichtet, zu welchem es gehört. In der Regel sind daher alle gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen, und es haben die Contingents-Commandeure das Urtheil über vorkommende Vergehen nach den Gesetzen ihres Landes sprechen und vollziehen zu lassen.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittelung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sei, ein summarisches Verhör vorgenommen, dann aber das Protocoll mit dem Inquisiten an das betreffende Contingent abgegeben.

Wenn sich Theilnehmer der Verbrechen in den verschiedenen Divisionen befinden, so kann der Corps-Commandant die Untersuchung in seinem Hauptquartiere oder bei einer der Divisionen führen lassen. Das Urtheil wird aber auch in diesem Falle bei den betreffenden Contingenten gesprochen.

Dem Corps-Commandanten ist die Anordnung des Standrechts gestattet, und es steht ihm (schon nach §. 72 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) das Recht zu, jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen, und eine gerichtliche Procedur gegen dieselben zu veranlassen.

Zweites Capitel.

Innere Verhältnisse der ersten Division.

§. 14.

Bestand und Eintheilung der Division.

Zwischen Hannover und Braunschweig, deren Contingente die erste Division des 10. Bundes=Armee=Corps bilden, ist unterm 16. Julius 1843 eine Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse dieser Division vollzogen, aus welcher die wesentlichsten Bestimmungen jedoch unter Berücksichtigung der factisch durch die neuen Bestimmungen der Bundes=Kriegsverfassung geänderten Zahlenverhältnisse und Benennungen in diesem und den folgenden §§. zusammengestellt sind *).

Das Haupt=Contingent wird gestellt:

1) von Seiten Hannovers durch 14 Schwadronen Cavallerie, 14 Bataillone Infanterie, 38 Geschütze Feld=Artillerie, 10 Geschütze Belagerungs=Artillerie, 2 Compagnien Pionniere;
2) von Seiten Braunschweigs durch 3 Schwadronen Cavallerie, 3 Bataillone Infanterie, 6 Geschütze Feld=Artillerie, 1 Detachement Pionniere.

Diese Truppen werden nachstehend eingetheilt:

1) die Hannoversche Cavallerie formirt eine Brigade von 14 Schwadronen;
2) die gesammte Infanterie zerfällt in 3 Brigaden, und zwar in 2 Hannoversche zu 6 Bataillonen, und in eine gemischte, aus 2 Hannoverschen und 3 Braunschweigschen Bataillonen;
3) die Braunschweigsche Cavallerie und Artillerie (letztere aus einer Fußbatterie zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze bestehend) bildet die ständige Divisions=Cavallerie und Artillerie der Corps=Abtheilung, zu welcher die Braunschweigsche Infanterie gehört;
4) die Hannoversche Feld=Artillerie wird eingetheilt:
   in zwei reitende Batterien zu 6 Sechspfündern,
   in eine Fußbatterie zu 6 Zwölfpfündern,
   in zwei Fußbatterien zu 4 Neunpfündern und 2 Haubitzen,
   in eine Fußbatterie zu 4 Neunpfündern und 4 Haubitzen;
5) Hannoversche Pionniere (die 1. Pionnier=Compagnie) bilden mit dem Braunschweigschen Pionnier=Detachement eine Compagnie.

Wenn das ganze Bundes=Contingent (Haupt= und Reserve=Contingent) bis zu $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung aufgeboten werden sollte, so wird dasselbe gestellt:

1) von Seiten Hannovers durch 18 Schwadronen Cavallerie, 18 Bataillone Infanterie, 50 Geschütze Feld=Artillerie, 10 Geschütze Belagerungs=Artillerie, 2 Compagnien Pionniere;

---

*) Da eine veränderte Redaction dieser Schlußacte bis jetzt nicht vereinbart worden ist, so konnte auch hier, abgesehen von den factisch feststehenden Zahlenangaben nur durch Anmerkungen auf etwa noch erforderliche Aenderungen hingedeutet werden.

2) von Seiten Braunschweigs durch 3 Schwadronen Cavallerie, 3 verstärkte Bataillone Infanterie, 8 Geschütze Feld-Artillerie, ein Detachement Pionniere.

Wegen der bedeutenden Stärke, welche die erste Corps-Division bei dem Aufgebote von $1^1/_2$ Procent der Bevölkerung erhält, ist man für diesen Fall über die nachstehende innere Eintheilung derselben übereingekommen:

1) die Hannoversche Cavallerie formirt eine Division zu zwei Brigaden, eine jede von 9 Schwadronen;
2) die Infanterie nebst der Braunschweigschen Cavallerie und Artillerie bildet:
   a. eine Infanterie-Division, bestehend:
      aus der ersten Brigade zu 5 Bataillonen Hannoveraner;
      aus der zweiten Brigade zu 5 Bataillonen Hannoveraner;
      aus der dritten gemischten Brigade zu 2 Bataillonen Hannoveraner und 3 Bataillonen Braunschweiger;
      aus der ständigen Divisions-Cavallerie und Artillerie, welche durch die genannten Waffengattungen des Braunschweigschen Contingents gebildet werden;
   b. eine nicht eingetheilte Brigade von 6 Bataillonen Hannoveraner;
3) die von Hannover zu stellende Feld-Artillerie besteht:
   aus 2 reitenden Batterien, eine jede zu 6 Sechspfündern,
   aus 2 Fußbatterien, jede zu 6 Zwölfpfündern,
   aus 3 Fußbatterien, jede zu 4 Neunpfündern und 2 Haubitzen,
   aus 1 Fußbatterie zu 4 Neunpfündern und 4 Haubitzen;
4) das Braunschweigsche Pionnier-Detachement bildet mit Hannoverschen Pionnieren (der 1. Pionnier-Compagnie) eine Compagnie.

§. 15.

Commando der Truppen und Formirung der Stäbe.

Braunschweig hat sein Recht der Concurrenz zu der Wahl der Corps- und Divisions-Commandeure an Hannover abgetreten; Braunschweig ernennt aber den Commandeur der im §. 14 erwähnten gemischten Infanterie-Brigade.

Dieser Brigade-Commandeur führt in seiner Eigenschaft als Chef des gesammten Braunschweigschen Contingents den Befehl über dasselbe, welches so viel als thunlich unter seinem Commando vereinigt bleiben soll. Die Erfüllung kriegerischer Zwecke kann eine augenblickliche Trennung des Contingents herbeiführen; es muß aber, wenn die Ursache dazu aufgehört hat, die Vereinigung in möglichst kurzer Zeit hergestellt werden.

Das Recht der augenblicklichen Detachirung in der Maße, wie es dem Divisions-Commandeur zufolge §§. 69 und 78 der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung zusteht, tritt insbesondere bei der Verwendung der Braunschweigschen Cavallerie und Artillerie in ihrer Eigenschaft als Divisions-Cavallerie und Artillerie ein. Der Divisions-Commandeur wird die in jener Beziehung von den obigen Truppen zu übernehmenden Dienstleistungen so anordnen, wie die Gefechts- und Operationszwecke solches erheischen.

Von den Chargen, welche die erste Division für das Corps-Hauptquartier stellen muß (§. 5), hat Braunschweig einige seinen Verhältnissen entsprechende übernommen.

Die Bildung, Ausrüstung und Unterhaltung des Hauptquartiers der Division ist von Hannover zu beschaffen; indessen bleibt es Braunschweig überlassen, einen Officier als Militair-Bevollmächtigten dem Divisions-Hauptquartiere zu attachiren, und einen der für den Stab der Division erforderlichen Generalstabs-Officiere zu stellen. Wird das Haupt- und Reserve-Contingent aufgeboten, so giebt Braunschweig noch einen Officier der Adjudantur in den Stab der Infanterie-Division.

Braunschweig übernimmt die Bildung und Unterhaltung des Stabes der gemischten Infanterie-Brigade.

§. 16.
Belagerungspark.

Der ganze Antheil am Belagerungsparke, welchen die erste Division zu stellen hat, wird sowohl an Artillerie-Mannschaft nebst Pferden, wie an Geschützen und sonstigen Gegenständen von Hannover gegeben. Im Frieden verzichtet Hannover auf jede Vergütung für die Unkosten, welche aus der Anschaffung und Bereithaltung des Materials erwachsen. Dagegen werden alle Unkosten, welche im Kriegsfalle durch die Mobilmachung und den Gebrauch des Belagerungsparks entstehen, in dem Verhältnisse gemeinschaftlich getragen, daß Hannover $^6/_7$ und Braunschweig $^1/_7$ derselben übernimmt.

§. 17.
Ingenieur-Abtheilung.

Die eine Pionnier-Compagnie der Division wird aus den matricularmäßigen Contingenten beider Staaten gebildet; jeder Staat wird seine Pionnier-Abtheilung mit bespannten Laufbrücken-Equipagen mit Schanzzeug und sonstigem Material nach Bedarf ausrüsten *).

Die andere zur Bedienung des Hauptbrückentrains bestimmte Pionnier-Compagnie und der auf die erste Division fallende Antheil am Hauptbrückentrain wird von Hannover allein gestellt. Die Unkosten werden nach den beim Belagerungsparke angenommenen Grundsätzen getragen.

§. 18.
Verpflegungsdienst.

Alle Verpflegungs-Angelegenheiten der Division werden, sobald dieselbe formirt ist, nach den Befehlen ihres commandirenden Generals durch das Divisions-Kriegscommissariat besorgt. Dies wird aus einem Divisions-Intendanten und zwei Kriegscommissairen bestehen; einen der letzteren hat Braunschweig zu ernennen.

Hannover hat es übernommen, für die Einrichtung einer Feldbäckerei zu sorgen, welche für die Bedürfnisse der ganzen Division

*) Ueber die gemeinschaftlich zu stellende Avantgarden-Brückenequipage (S. §. 10) von pr. pr. 100 Fuß Brückendecke sind nähere Verabredungen noch nicht getroffen.

genügt. Wegen der daraus erwachsenden Unkosten kommen die für den Belagerungspark angenommenen Grundsätze zur Anwendung.

Für das Proviant=Fuhrwesen hat jedes Contingent nach Maßgabe seiner Stärke zu sorgen. Die Proviant=Fuhrwerke können den einzelnen Truppen=Abtheilungen zunächst attachirt bleiben; es steht jedoch dem Divisions=Kriegscommissariate die Befugniß zu, darüber für gemeinsame Divisionszwecke zu verfügen.

§. 19.

Lazarethe.

Es werden für die Division, wenn nur das Haupt=Contingent ins Feld rückt, Lazarethe auf einen Bestand von 1500 Kranken eingerichtet. Für die Hälfte dieses Bestandes wird ein stehendes Hospital, für die andere Hälfte werden drei ambulante Hospitäler, ein jedes für 250 Kranke, formirt *).

Braunschweig hat die Einrichtung und Unterhaltung eines ambulanten Hospitals, Hannover diejenige der beiden andern ambulanten Hospitäler und des ganzen stehenden Hospitals übernommen.

Sollte die Aufstellung des ganzen Bundes=Contingents beschlossen werden, so wird demgemäß die Einrichtung der Hospitäler zu erweitern sein.

Außerhalb der Forderungen der Divisions=Schlußacte beabsichtigen sowohl Hannover wie Braunschweig ihren Contingenten Sanitäts=Abtheilungen beizugeben, welche vorzugsweise zur Aufsuchung und zum ersten Transport der Verwundeten bestimmt, dem entsprechend mit den nöthigen Fuhrwerken ausgerüstet sind.

§. 20.

Gerichtsbarkeit.

Denjenigen Bestimmungen, welche in der Schlußacte des 10. Armee=Corps über die Gerichtsbarkeit enthalten sind, ist noch hinzugefügt, daß jeder Befehlshaber einer gemischten Truppen=Abtheilung das Recht haben solle gegen seine Untergebenen, wenn sie auch zu dem andern Contingente gehören, eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, und daß ihm alsdann von dem Resultate derselben Kenntniß zu geben sei.

Die Untersuchung soll in diesem Falle von dem zunächst disponibeln Auditeur geführt werden, und es sind auch in andern Fällen die Auditeure beider Staaten verpflichtet, auf Requisition jedes Commandeurs diejenigen gerichtlichen Untersuchungen vorzunehmen, für welche es nicht thunlich erscheint, einen Auditeur des eigenen Contingents zuzuziehen.

Endlich ist angenommen, es verstehe sich von selbst, daß jeder Vorgesetzte auch gegen Untergebene des andern Contingents diejenigen außergerichtlichen Disciplinar=Maßregeln, Arrestverhängungen u. dgl. m. verfügen kann, zu denen der Vorgesetzte berechtigt ist, welcher mit dem Untergebenen zu einem und demselben Contingente gehört.

*) Nach der Verstärkung des Haupt=Contingents wird auch der Lazarethbedarf sich verändern und im Haupt=Contingent etwa um ein Hospital für 250 Kranke zu steigern sein.

Drittes Capitel.

Innere Verhältnisse der zweiten Division.

§. 21.

Bestand und Eintheilung der Division.

Unter den Staaten, deren Contingente die 2. Division des 10. Bundes-Armee-Corps bilden (s. §. 1), ist am 31. Juli 1835 eine Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse dieser Division vollzogen worden, aus welcher die wichtigsten Bestimmungen nachstehend zusammengestellt sind *).

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in allen gemeinschaftlichen Divisions-Angelegenheiten als drei gleichberechtigte Einheiten erscheinen.

Der Bestand der Brigaden für das Haupt- und Reserve-Contingent ist folgender:

1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade: 4—5 Bataillone Infanterie, ein Cavallerie-Regiment von 4—5 Schwadronen, zwei 6pfündige Batterien von zusammen 14 Geschützen **);

2te oder Mecklenburgische Brigade: 5 Bataillone Infanterie von 4 Compagnien und 1 Jäger-Bataillon von 2 Compagnien, ein Cavallerie-Regiment von 4 Schwadronen, eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen, zwei 6pfündige Batterien von 6 Geschützen (eine von Mecklenburg-Strelitz);

3te oder Oldenburg-Hanseatische Brigade: 7 Bataillone Infanterie, eine Jäger-Abtheilung, 5 Schwadronen Cavallerie, eine 6pfündige Batterie von 10 Geschützen.

Eine Stellung von Zwölfpfündern findet nach den bisherigen Vereinbarungen in der zweiten Division nicht Statt. Die fahrende Batterie der ersten Brigade kann als Cavallerie-Artillerie gebraucht werden.

§. 22.

Commando der Truppen und Formirung der Stäbe.

Der commandirende General der Division muß einem der Staaten angehören, deren Contingente die Division bilden, und er hat sich als im gemeinsamen Dienste der Division stehend anzusehen. Die Dauer

---

*) Auch diese Divisions-Schlußacte wird in Folge der veränderten Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung einer Revision bedürfen. Die in derselben enthaltenen Angaben über die Stärke und Eintheilung der Contingente in tactische Körper sind hier in so weit abgeändert worden, als desfallsige besondere Mittheilungen, oder der Inhalt von Bundesprotocollen die Abänderung begründen.

**) Das Holstein-Lauenburgische Contingent bildet in derselben Weise wie früher eine eigene ungemischte Brigade, nämlich die 1. Brigade der 2. Division.

Das Haupt-Contingent wird mit 4 Bataillonen Infanterie, jedes von 4 Compagnien, einem Dragoner-Regiment von 4 Schwadronen und einer 6pfündigen fahrenden Fußbatterie von 8 Geschützen (worunter 2 12pfündige Granatkanonen) gestellt. Bei gleichzeitiger Aufstellung des Reserve-Contingents mit dem Haupt-Contingente wird entweder die Stärke der angeführten Abtheilungen in entsprechender Weise erhöhet oder es werden diesen Abtheilungen in ihrem unverstärkten Zustande noch ein Bataillon Infanterie, eine Schwadron Dragoner und eine Abtheilung 6pfündiger Kanonen beigefügt.

seines Commandos ist auf die Dauer eines Krieges bestimmt; wird dieser binnen drei Jahren nicht beendigt, so ist alsdann ein anderer Befehlshaber zu ernennen.

Das Ernennungsrecht wechselt unter den Brigaden nach einem Turnus, mit welchem die erste Brigade beginnt; jede Brigade kann sich ihres Rechtes zu Gunsten einer anderen begeben.

Wenn die zweite Division den Corps=Commandanten zu ernennen hat (§. 4), so wechselt das Recht dazu in derselben Weise unter den drei Brigaden. Indessen soll in der Regel eine und die nämliche Brigade nicht gleichzeitig den Corps=Commandanten und den Divisionair ernennen können.

Der Divisions=Commandeur darf seinen General=Quartiermeister, welcher zugleich Chef des gesammten Stabes der Division ist, und seinen General=Adjudanten wählen. Die Vertheilung der zum Corps=Hauptquartier zu gebenden Chargen unter die drei Brigaden, so wie der Etat des Divisionsstabes und dessen Vertheilung ist nachstehend vereinbaret:

Vertheilung des von der zweiten Division für das Corps=Hauptquartier zu stellenden Personals auf die Brigaden.

a. Wenn der Corps=Commandeur von Seiten der ersten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2.	3.
1 höherer Officier ins Corps=Hauptquartier	1	—	—
1 General=Quartiermeister=Lieutenant	1	—	—
1 Officier vom General=Quartiermeister=Stabe	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber ins General=Quartiermeister=Büreau	1	—	—
1 Officier vom General=Adjudanten=Stabe	—	1	—
1 Schreiber für die Adjudantur	—	1	—
1 Oberwagenmeister (Hauptmann)	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—
1 Stabsfourier für die Adjudantur und Intendantur	—	—	1
1 Fuhrtrain=Sergeant	—	—	1
1 Fuhrtrain=Corporal	—	1	—
1 Corps=Intendant	1	—	—
1 Ober=Kriegscommissair	1	—	—
1 Cassirer der Corps=Casse	—	1	—
1 Zahlmeister der Corps=Casse	—	—	1
2 Schreiber bei dem Ober=Kriegscommissariate	—	1	1
1 Artillerie=Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie=Directors	1	—	—

b. Wenn der Corps=Commandeur von Seiten der zweiten Division gegeben wird (namentlich von der ersten Brigade).	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2.	3.
1 höherer Officier ins Hauptquartier des Oberfeldherrn	1	—	—
1 höherer Verpflegungscommissair daselbst	1	—	—
1 Secretair des Corps=Commandeurs	1	—	—
2 Adjudanten des Corps=Commandeurs	2	—	—
1 General=Quartiermeister	1	—	—
1 Officier vom Generalstabe	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsfourier für das General=Commando 2c.	—	1	—
1 General=Adjudant	1	—	—
1 Officier vom General=Adjudanten=Stabe	—	1	—
1 Schreiber	—	1	—
1 Commandant des Hauptquartiers (Hauptmann)	—	—	1
1 Stabsauditeur	1	—	—
2 Stabsschmiede nebst Schmiedekarren	—	2	—
2 Stabssattler	—	—	2
1 Ober=Kriegscommissair	1	—	—
1 Commandeur des Commissariat=Fuhrwesens	—	1	—
1 Proviant=Commissair	—	—	1

a. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der ersten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division 1.	2.	3.
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Branche	1	—	—
1 Stabsofficier als Genie-Director	1	—	—
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Subaltern-Genieofficier	1	—	—
1 Guide	1	—	—
1 Chef des Medicinalwesens (Generalstabsarzt)	1	—	—
1 Schreiber beim Generalstabsarzt	1	—	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrathe an Arzeneien	—	—	1

b. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der zweiten Division gegeben wird (namentlich von der ersten Brigade).	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division 1.	2.	3.
1 Artillerie-Director	1	—	—
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Schreiber bei dem Artillerie-Director	1	—	—
1 Stabs-Genieofficier zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	—
1 Generalstabschirurg } sorgen auch für die nöthigen Bandagen;	—	—	1
1 Stabswundarzt }	—	1	—
1 Stabsfourier bei der Lazareth-Direction	—	—	1
1 Feldpostmeister } s. d. Anmerk.			
2 Feldpostschreiber }			

Anmerkung. Die Besetzung der Feldpost übernimmt die dem Kriegsschauplatze zunächst befindliche Brigade.

Etat des Stabspersonals der zweiten Division des 10. Armee-Corps und Vertheilung desselben auf die Brigaden.

Benennung der Chargen.	1. Brigade.	2.	3.
1 commandirender General der Division	1	—	—
2 Adjudanten desselben (Hauptleute oder Lieutenants)	2	—	—
1 General-Quartiermeister als Chef des Stabes (Stabsofficier)	1	—	—
1 Officier des Generalstabes (Hauptmann oder Lieutenant)	—	1	—
1 Ingenieur-Officier (Hauptmann oder Lieutenant)	1	—	—
2 Guiden	2	—	—
1 General-Adjudant (Stabsofficier)	1	—	—
1 demselben zugegebener Officier (Hauptmann oder Lieutenant)	—	—	1
1 Canzlist	1	—	—
1 Intendant der Division	—	1	—
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse	—	—	1
1 Proviant-Commissair	—	1	—
2 Canzlisten (Schreiber oder Stabsfouriers)	—	1	1
1 Ober-Stabsarzt als Chef des Sanitätswesens der Division	1	—	—
1 Stabschirurg	—	—	1

Anmerkung. Es ist bei der Vertheilung der Chargen auf die Brigaden angenommen, daß die erste Brigade den Divisionair giebt. Ist dies nicht der Fall, so treten die in Gemäßheit der Divisions-Acte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein.

§. 23.

Belagerungspark und Pontons-Abtheilung.

Die Aufstellung der auf die 2. Division fallenden Belagerungsgeschütze mit allem Zubehör, so wie die Stellung des Hauptbrückentrains ist von Seiten der 1. Brigade allein übernommen. Sie giebt

dabei die erforderliche Artillerie-Mannschaft und die Pontonniere *). Im Frieden hat die erste Brigade auf jede Vergütung für die Unkosten verzichtet, welche ihr aus der Bereithaltung des Belagerungsparks und des Hauptbrückentrains erwachsen; dagegen werden die Unkosten, welche im Kriegsfalle aus der Mobilmachung, der Unterhaltung und dem Gebrauche jener Truppentheile entstehen, von sämmtlichen Staaten der Division matricularmäßig getragen **).

§. 24.

Verpflegungsdienst.

Die Oberleitung der Naturalverpflegung, so wie überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrationszweige der Division, hat unter dem directen Befehle des Divisionairs der Intendant der Division zu führen. Diese Charge soll in der Regel nicht von derselben Brigade besetzt werden, welche den Divisionair ernennt.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben wird durch matricularmäßige Einschüsse eine Divisions-Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions-Commandeurs und des Intendanten der Division steht.

Die bundesgesetzlich einzurichtende Feldbäckerei hat die 3. Brigade übernommen für die ganze Division zu stellen; hinsichtlich der Unkosten kommen die in §. 23 erwähnten Vereinbarungen zur Anwendung.

Jede Brigade hat eine hinreichende Anzahl Wagen zum Transporte eines viertägigen Brodbedarfs für die gesammte Mannschaft mitzuführen. Werden die Proviant-Fuhrwerke nicht für gemeinschaftliche Zwecke des Armee-Corps vereinigt, so werden sie nach Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigener Verfügung überlassen.

§. 25.

Lazarethe.

Die Feldlazareth-Ausrüstung der Division zerfällt in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede auf etwa 216 Kranke berechnet, welche nach den jedesmaligen Umständen als bewegliche Hospitäler gebraucht, oder zu einem großen stehenden Hospitale vereinigt werden können. Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth-Abtheilungen aufzustellen ***).

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer Lazareth-Abtheilung durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu besorgen;

*) Die Pionniere werden bei den einzelnen Contingenten als integrirende Theile derselben gestellt.

**) Ueber die Stellung der neuerdings in der Bundes-Kriegsverfassung geforderte Avantgarden-Brückenequipage sind zwar Vereinbarungen noch nicht getroffen, doch haben die 2. und 3. Brigade der Division sich factisch in den Stand gesetzt, mit geeignetem Material (nach Hannoverschem Muster) dieser Bundesforderung vollständig zu genügen.

***) Auch in der 2. Corps-Division wird eine der Verstärkung des Haupt-Contingents entsprechende Vermehrung der Lazareth-Abtheilungen stattfinden müssen und die angegebene Ziffer 216 darnach auf 250 bis 300 zu erhöhen sein.

nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen darf, wenn es sich auch dann nicht vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Administration und Naturalverpflegung stattfinden.

§. 26.
Gerichtsbarkeit.

Da alle gerichtliche Untersuchungen bei den betreffenden Brigaden und Contingenten zu führen sind, so übt der Divisionair nur eine Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen aus, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Divisions-Quartier folgen, also über Marketender und Bediente, so wie über alle Fremde und Kriegsgefangene. Die etwaige Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divisionair angehört, und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Contingente geltenden Gesetzen.

Der Divisionair ist zur Anordnung eines Standrechts ermächtigt, imgleichen (wie schon aus §. 78 der Kriegsverfassung folgt) zur Suspension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehlshabers und Officiers, und zur Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung über einen solchen.

Zweiter Theil.

Besondere Verhältnisse der einzelnen Contingente der ersten Division.

Erste Abtheilung.
Königlich-Hannoversches Contingent.

Erster Abschnitt.
Von den Verhältnissen der Hannoverschen Armee überhaupt.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Es besteht die Armee:

1) aus einem Stabe, wozu gehören: die Generalität; die Adjudantur Sr. Majestät des Königs; der Generalstab; die Adjudantur bei den Divisionen und Brigaden*).

2) Aus den einzelnen Truppen-Abtheilungen, und zwar:

a. an Cavallerie: aus 6 Regimentern, ein jedes zu 4 Schwadronen;

b. an Infanterie: aus 8 Regimentern, ein jedes zu 2 Bataillonen, und aus 4 Jäger-Bataillonen, welche nicht regimentirt sind;

c. an Ingenieur-Truppen: aus 2 Compagnien Pionniere;

*) Zum Stabe der Armee zählen ferner: der Director des Armee-Materials, der Director der Armee-Remonte-Commission, der Armee-Bereiter, der Generalstabsarzt der Armee mit einem Assistenten und der Armee-Musikdirector.

d. an Artillerie: aus einer Abtheilung reitender Artillerie von 2 Batterien; aus 3 Bataillonen Fuß=Artillerie, jedes zu 4 Compagnien und aus 1 Compagnie Artillerie=Handwerker;

e. aus 1 Sanitäts=Compagnie.

Außerdem wird die Landgendarmerie, ohne auf den Bestand des Militair=Etats in Anrechnung zu kommen, in organischer und disciplinarischer Hinsicht, als ein Theil der Armee angesehen*).

§. 2.

Oberste Behörden.

Die für die Leitung der militairischen Angelegenheiten vorhandenen obersten Behörden sind:

das General=Commando; das Kriegs=Ministerium; das General=Kriegsgericht.

Von dem letzteren wird bei Darlegung der gerichtlichen Verhältnisse im 10. Capitel näher die Rede sein.

§. 3.

Eintheilung der Armee und obere Commando=Stellen.

Die Cavallerie formirt 1 Division von 3 Brigaden zu 2 Regimentern.

Die Infanterie ist in 2 Divisionen, eine jede von 2 Brigaden zu 2 Regimentern und 1 Jäger=Bataillone eingetheilt.

Das Ingenieur=Corps ist direct dem General=Commando unterstellt.

Die reitende und Fuß=Artillerie bilden zusammen mit der Handwerker=Compagnie eine Artillerie=Brigade.

Jede Division wird durch einen Divisionair, jede Brigade durch einen Brigadier befehligt, welcher für die Diensttüchtigkeit, die Ausbildung und Disciplin der unterhabenden Truppen verantwortlich, und mit entsprechender Dienstgewalt versehen ist.

Für die Cavallerie sowohl als auch für die Infanterie sind außerdem General=Inspecteure angeordnet, welche die Diensttüchtigkeit dieser Waffengattungen im Allgemeinen zu überwachen haben, ohne ein eigentliches Commando zu führen.

Zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Dienstobliegenheiten bestehen in den Garnisonstädten besondere Commandanturen.

---

*) Die Bestandtheile der Armee sind hier nach der Rangordnung aufgeführt, welche den einzelnen Waffengattungen unter sich beigelegt ist. Späterhin wird, um eine gleichförmige Reihefolge in den Nachrichten über die verschiedenen Contingente des 10. Armee=Corps zu begründen, die Reihefolge beobachtet werden, welche die Kriegsverfassung des Bundesheeres an die Hand giebt.

§. 4.
Etatsmäßige Stärke der Armee im Friedensbestande.

	Generale.	Stabsofficiere.	Rittmeister, Hauptleute u. Lieutenants.	Unterofficiere und Corporale.	Spielleute.	Musiker.	Soldaten.	Total Streitbare.	Nichtstreitbare: Aerzte.	Nichtstreitbare: Musiker und Handwerker.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
Generalität u. Armeestab	14	2	9	2	—	—	—	27	2	—	129	—
Infanterie	—	40	372	1080	260	160	15840	17752	40	32	132	—
Cavallerie	—	12	114	270	78	—	2520	2994	12	72	360	2322
Artillerie	—	7	63	213	48	—	1920	2251	5	214	77	450
Ingenieur-Corps	—	2	11	25	4	—	192	234	-	1	12	—
Total...	14	63	569	1590	390	160	20472	23258	59	319	710	2772

Anmerkung. Außer diesem Friedensbestande ist noch die im 7. Dienstjahre stehende Mannschaft als Kriegsreserve disponibel und zwar

bei der Infanterie von 2640 Mann,
bei der Artillerie „ 196 „
beim Ingenieur-Corps von 22 „

Erstes Capitel.
Oberste Behörden, Generalität und Stab.

§. 5.
General-Commando.

Se. Majestät der König führt das Commando der Armee Allerhöchstselbst.

Die General-Adjudantur leitet mit dem Chef des Generalstabes unter dem unmittelbaren Befehle Sr. Majestät alle rein militairischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Uebungen und die Disciplin der Truppen, auf die Diensttüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes Bezug haben.

§. 6.
Adjudantur Sr. Majestät des Königs.

Der General-Adjudant Sr. Majestät des Königs, so wie die Flügel-Adjudanten, gewöhnlich 4 bis 6, erhalten ihre Dienstobliegenheiten durch unmittelbare Allerhöchste Befehle zugetheilt.

Der General=Adjudant, zugleich vortragender General im Militair=Cabinette des Königs, nimmt in der Regel die Verfügungen Sr. Majestät über alle der Allerhöchsten Entschließung vorbehaltene militairische Angelegenheiten entgegen, und erläßt darnach die nöthigen Ausfertigungen an die Armee oder an die betreffenden Behörden.

Behuf der Geschäftsführung sind einige Officiere zur Dienstleistung in der General=Adjudantur angestellt.

§. 7.
Generalstab der Armee.

Dieser besteht etatsmäßig aus einem Chef des Generalstabes, und

a. an Generalstabs=Officieren 1. Classe aus
1 Oberstlieutenant,
1 Major,
3 Rittmeistern resp. Hauptleuten 1. Classe,
6 „ „ „ 2. „ od. Premier=Lieutenants, welche sämmtlich aus den Etats ihrer Truppenkörper ausrangirt werden, und

b. an Generalstabs=Officieren 2. Classe aus
6 bis 8 Premier= oder Seconde=Lieutenants, welche in den Etats ihrer Truppenkörper verbleiben und daselbst als „zum Generalstabe commandirt" geführt werden.

Den Generalstabs=Officieren 1. Classe ist nach einer den Anforderungen entsprechenden 2jährigen Dienstzeit im Generalstabe dadurch ein außerordentliches Avancement in Aussicht gestellt, daß sie nach diesem Termine zu Rittmeistern resp. Hauptleuten 2. Classe mit dem Anciennetäts=Datum in der Waffe, welcher sie angehörten, befördert werden sollen *).

Die höheren Posten im Generalstabe, als der Chef desselben, die Stabsofficiere und Rittmeister resp. Hauptleute 1. Classe sollen aus den im Stabe dienenden oder darin gedient habenden Generalstabs=Officieren 1. Classe ersetzt werden; indessen ist mit der Beförderung zu diesen höheren Stellen eine Beschleunigung des Avancements in den resp. Waffen regelmäßig nicht verbunden.

Der Wirkungskreis des Generalstabes ist durch ein besonderes Reglement festgestellt, und es sind demselben folgende Gegenstände überwiesen:

1) Feststellung des Vertheidigungs=Systems des Landes und aller dahin gehörenden Bedürfnisse, z. B. Waffenvorräthe, Munitions=vorräthe, Feldrequisite, Transportmittel u. s. w.;
2) diejenigen Ingenieur= und Artillerie=Angelegenheiten, welche den wissenschaftlichen Theil dieser Waffen betreffen, in so fern sie nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise der Commandeure derselben gehören;
3) die Militair=Bauten, in so fern ihre Einrichtung zu rein militairischen Zwecken dabei in Frage kommt;
4) die Dislocationen und Märsche der Truppen, die Ausfertigung

*) Für Generalstabs=Officiere, die aus der Artillerie hervorgingen, findet in der Regel dieses außerordentliche Avancement in der Waffe **nicht** statt.

von Marschrouten, die Bestimmung der erforderlichen Transportmittel u. s. w.;

5) die Verhandlungen wegen Verpflegung der Truppen bei Märschen und Concentrirungen, und wegen Feststellung allgemeiner Bestimmungen über die Verpflegung;
6) die Entwerfung von Lager=Ordnungen, von Manövers und Uebungen in Beziehung auf das Terrain;
7) die militairischen Vermessungen, Recognoscirungen, Terrain=Beschreibungen u. s. w.;
8) die Einziehung von Nachrichten über fremde Armeen, Festungen, Kriegstheater u. s. w.;
9) die Aufsicht über die militairischen Bildungsanstalten und Prüfungs=Angelegenheiten.

Der Chef des Generalstabes besorgt die obigen Angelegenheiten unter möglichst häufiger Verwendung der Officiere des Corps entweder unmittelbar, oder er verhandelt darüber den bestehenden Grundsätzen gemäß mit den betreffenden Behörden und Individuen und namentlich mit dem Königlichen Kriegs=Ministerio. Diejenigen Angelegenheiten, über welche bestimmte Vorschriften bestehen, erledigt der Chef des Generalstabes unter seiner eigenen Verantwortung. Ueber besondere neue Einrichtungen und wichtigere Dienstgegenstände wird nach der Anzeige des vortragenden General=Adjudanten Se. Maj. der König die nöthigen Entscheidungen treffen und bestimmen, ob der Chef des Generalstabes Allerhöchstdemselben darüber einen erläuternden Vortrag halten soll.

Die Generalstabs=Officiere 1. Classe sind zur Uebernahme aller ihnen von dem Chef des Generalstabes zuzutheilenden Arbeiten bestimmt. Die Generalstabs=Officiere 2. Classe sollen sich durch eine ihnen zu ertheilende wissenschaftliche und dienstliche Ausbildung *) zu einer demnächstigen Anstellung im Generalstabe befähigen.

§. 8.

Generalität.

Die Generalität der Armee besteht aus Feldmarschalls, Generalen, General=Lieutenants und General=Majoren.

Die Anzahl der Generalitäts=Stellen ist unbestimmt; ihr etatsmäßiger Bestand begreift die Befehlshaber der Divisionen (in der Regel General=Lieutenants), der Brigaden (gewöhnlich General=Majore) so wie den General=Adjudanten und den Chef des Generalstabes.

Außerdem gehören zur Generalität aber mehrere Prinzen des Königlichen Hauses und andere hohe fürstliche Personen, so wie verschiedene zur Disposition oder in besondern Functionen stehende General=Officiere.

Auch die Commandanten erhalten, wenn ihre Anciennetät in der Armee solches veranlaßt, einen entsprechenden Rang und Character, der Regel nach jedoch nur bis einschließlich zum Obersten.

---

*) Vergl. Cap. 12 über die militairischen Bildungsanstalten.

§. 9.
Adjudantur bei den Divisionen und Brigaden.

Bei einer jeden der betreffenden Abtheilungen ist ein Divisions- und respective ein Brigade-Adjudant angestellt, dem seine Dienstgeschäfte von dem Divisionair oder Brigadier zugewiesen werden.

Auch einzelne Generale, welche in besonderen Functionen stehen, z. B. die General-Inspecteure der einzelnen Waffen, haben einen Adjudanten zu ihrer Verfügung.

§. 10.
Commandanturen.

In jedem Garnisonsorte befindet sich zur Wahrnehmung aller derjenigen militairischen Angelegenheiten, welche nicht zum inneren Dienste der in dem Orte garnisonirenden Truppen gehören, eine besondere Commandantur.

Zum Wirkungskreise der Commandanten gehören insbesondere:

der Garnisondienst;

die Militairpolizei;

die Aufsicht über die militairischen Gebäude und Etablissements, insofern selbige nicht einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Behörden zum besonderen Gebrauche überwiesen sind;

die Verhandlungen mit der Ortsobrigkeit über militairische Angelegenheiten, insbesondere über Unterkommen und Verpflegung durchmarschirender Truppen.

Die Commandanten sind in der Regel Pensionair-Officiere, stehen aber hinsichtlich ihrer Obliegenheiten in den Verhältnissen des activen Dienstes.

Der Commandant der Haupt- und Residenzstadt hat täglich die Befehle des Königs für die Garnison entgegen zu nehmen, und alle Officiere vorzustellen, welche sich bei Sr. Majestät zu melden haben.

§. 11.
Kriegs-Ministerium.

Von den Commando-Sachen sind die Angelegenheiten der Militair-Verwaltung völlig getrennt; die letzteren gehören zum Ressort des Kriegs-Ministeriums, als der höchsten verfügenden und entscheidenden Behörde für die gesammte Militair-Administration.

Es gehören vor das Kriegs-Ministerium daher vorzüglich folgende Gegenstände:

die Einstellung der Militairpflichtigen und die Entscheidung über die aus gesetzlichen Gründen in Anspruch genommene Entlassung aus dem Militairdienste;

das gesammte Cassen- und Rechnungswesen;

die Auszahlung des Soldes und der Pensionen;

die Verleihung von Pensionen an Unterofficiere und Soldaten;

die Verpflegung, Bequartierung und Casernirung der Truppen;

die Krankenpflege und das Hospitalwesen;

die Bekleidung der Truppen;

die Anschaffung und Aufbewahrung der gesammten Bewaffnung und sonstigen militairischen Ausrüstung;

die Militair=Bauangelegenheiten;
die kirchlichen Verhältnisse der Armee;
die Leistungen der Unterthanen für militairische Zwecke, insbesondere die Stellung von Kriegerfuhren, die Gewährung von Exercierplätzen u. dgl. m.

Ueber die Erledigung der militairisch=technischen Angelegenheiten, welche bei der Verwaltung vorkommen, vorzüglich hinsichtlich der Bewaffnung und Ausrüstung, hat das Kriegs=Ministerium mit der General=Adjudantur oder dem Chef des Generalstabes zu verhandeln.

Die Organisation des Kriegs=Ministeriums ist auf gleiche Weise wie diejenige der übrigen Königlichen Ministerien eingerichtet, der Staats= und Kriegs=Minister, ein General, führt die Verwaltung in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise selbstständig, und trifft die Entscheidung der für sein Departement gehörenden Gegenstände. Für die Geschäftsführung sind ein General=Secretair, mehrere Kriegsräthe, Secretaire und Hülfsarbeiter angestellt.

Die dem Kriegs=Ministerio untergebenen Cassen werden durch ein besonderes Casse=Personal verwaltet; für die Bau= und Verpflegungs=Sachen sind in den größeren Garnisonen eigene Beamte angestellt.

Für einzelne Zweige der Militair=Verwaltung bestehen die im folgenden Paragraph aufgeführten Behörden.

§. 12.
Verwaltungs=Behörden für einzelne Gegenstände.

Dem Kriegs=Ministerio sind folgende für einzelne Geschäftszweige gebildete Behörden untergeordnet:

1) die Medicinal=Behörde für die Armee; sie besteht unter dem Vorsitze des Generalstabs=Arztes, neben diesem aus zwei von dem Kriegs=Ministerio zu bestimmenden Militairärzten, welchen nach Befinden der Umstände noch ein dritter beigeordnet wird. Der Generalstabsarzt ist Chef sämmtlicher Militairarzte und steht in militairdienstlicher Beziehung unter der General=Adjudantur. Ein Assistenzarzt ist demselben zur Hülfeleistung überwiesen.
2) Die Militair=Kleidungscommission; sie ist aus einem Stabsofficiere außer Dienst als Chef, zwei andern Officieren und dem nöthigen Unterpersonal gebildet, und hat die Anschaffung, Aufbewahrung und Verabfolgung der großen Mondirungsstücke, oder — in so weit die Anfertigung bei den Truppen geschieht — des dazu erforderlichen Materials zu besorgen, so wie die Berechnungen mit den einzelnen Regimentern und Corps über den Mondirungs=Haushalt zu führen.
3) Die Direction des Armee=Materials. Diese ist einem höheren Officier der Artillerie, jetzt einem General=Major, übergeben, und besteht im Wesentlichen in der Aufsicht über die gesammten Vorräthe an Armatur, Munition, Militair=Fuhrwerken und sonstigen Gegenständen der Feld=Ausrüstung, so wie in der Fürsorge für deren Anschaffung und Instanderhaltung.

Zeughäuser, Pulvermagazine und andere Vorrathsgebäude befinden sich zu Hannover und Stade. Eine Stückgießerei ist nicht vorhanden; zu Herzberg ist eine privative Fabrik für kleines Feuergewehr und

blanke Waffen, deren Besitzer die erforderlichen Anfertigungen nach desfallsigen Contracten beschafft. Pulver wird von privativen Pulvermühlen bezogen; die Zündhütchen für Percussionsgewehre werden in einer zu Hannover eingerichteten, der Direction des Armee-Materials unmittelbar untergebenen Anstalt angefertigt. Auch sind zu Hannover für die Artillerie-Handwerker-Compagnie, welche der Direction des Armee-Materials zur Verwendung überwiesen ist, verschiedene Werkstätten vorhanden.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 13.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Die Armee rekrutirt sich theils durch Werbung von Freiwilligen, theils durch Einstellung von Militairpflichtigen. Bei den Verhältnissen der einzelnen Waffengattungen wird angegeben werden, welche Rekrutirungsweise bei einer jeden Statt findet.

Die anzuwerbenden Freiwilligen müssen in der Regel Einländer sein und sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl Jahre (gewöhnlich 10 Jahre) zu dienen. Es wird mit den Geworbenen von Seiten des betreffenden Regiments eine schriftliche Capitulation abgeschlossen, auf deren Grund sie durch besondere Beeidigungs-Commissaire in Eid und Pflicht genommen werden.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes. Militairpflichtig sind alle waffenfähigen Einländer, ohne Unterschied des Standes (mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsstände). Das Alter, in welchem der Militairpflichtige zum Eintritt in den Militairdienst verbunden ist, ist das zurückgelegte 20. bis zum 27. Jahre. — Militairpflichtige können jedoch auch ihre Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahre an anticipiren, wenn sie körperlich kräftig genug befunden werden, und werden dann um so viel früher wieder aus der Dienstpflicht entlassen. Vor dem 20. und nach dem 27. Lebensjahre ist jedoch im Frieden der Hannoveraner zum Eintritt in den Militairdienst nicht pflichtig. Dem Militairpflichtigen ist gestattet, in Friedenszeiten vor erfolgter Einstellung zum Dienste einen Stellvertreter zu stellen. Ueber die Zulässigkeit späterer Stellvertretung schreibt das Gesetz das Weitere vor.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt 7 Jahre; die Mannschaft hat jedoch in der Regel im Ganzen nicht über 2 Jahre bei den Fahnen zu dienen. Nach Ablauf der ersten, mindestens 18monatigen Präsenz werden die Eingestellten zum ersten Male beurlaubt und in den folgenden 4 Dienstjahren noch zu verschiedenen Exercirzeiten wieder einberufen. Während des 7. Dienstjahres stehen dieselben in der nur in außerordentlichen Fällen einzuberufenden Kriegsreserve.

Die Lage der Militairpflichtigen, wenn sie nicht zum Dienste anwesend sind, ist diejenige von Beurlaubten; sie erhalten als solche keinen Sold, und treten deshalb in bürgerliche Verhältnisse, und unter bürgerliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zurück.

Wegen aller militairischen Pflichten bleiben sie indeß den Militairbehörden untergeben.

§. 14.

Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen.

Das Königreich ist in 15 Rekrutirungs-Districte getheilt, von denen jeder wieder in verschiedene Losungsbezirke zerfällt.

Die Eintheilung in 15 Districte ist auf die Formation der Infanterie begründet. Es hat nämlich ein jedes Bataillon des 2. bis 7. Infanterie-Regiments, so wie ein jedes der 3 Jäger-Bataillone seinen besonderen Rekrutirungs-District. Das Garde- und Leib-Regiment, das Garde-Jäger-Bataillon, die Ingenieur-Truppen und die Artillerie haben keine besonderen Districte, sondern es wird ihr Rekrutenbedarf mit auf die übrigen Districte vertheilt.

Für jeden District ist ein Districts-Commissair permanent angestellt, welcher unter Leitung der betreffenden Landdrostei alle auf die Aushebung der Militairpflichtigen bezügliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Die Ortsobrigkeiten stellen alljährlich namentliche Listen der in die Militairpflicht fallenden jungen Leute auf, welche zur Grundlage für das Rekrutirungsgeschäft dienen. An bestimmten Terminen müssen die Militairpflichtigen des betreffenden Jahrganges vor der Aushebungs-Commission erscheinen, welche aus dem Districts-Commissaire, als Vorsitzenden, aus einem Stabsofficiere als Militair-Commissair und aus der ersten obrigkeitlichen Person des Bezirks gebildet wird. Zur Begutachtung körperlicher Diensttüchtigkeit wird der Commission ein Militairarzt beigegeben.

Die Commission entscheidet über die Dienstpflichtigkeit jedes Einzelnen, so wie über die etwa vorzubringenden Reclamationen, und läßt sämmtliche Militairpflichtige das Loos ziehen. Nach der Reihefolge der Lose erfolgt demnächst der Aufruf zum wirklichen Dienste.

Jeder Losungsbezirk trägt jährlich im Verhältnisse seiner Seelenzahl zu dem erforderlichen Rekruten-Contingente bei, und es werden die Dienstpflichtigen nach der Reihefolge der Lose, so weit als es nothwendig ist, zum wirklichen Dienste aufgerufen.

An einem bestimmten Tage werden sämmtliche aus jedem Districte zur Einstellung kommenden Rekruten in dem Garnisonsorte des betreffenden Bataillons versammelt. Hier werden zunächst durch eine besondere Rekruten-Vertheilungs-Commission diejenigen Militairpflichtigen ausgesucht, welche nach Maßgabe ihrer persönlichen Eigenschaften in die Garde und in die anderen, mit keinem eigenen Rekrutirungs-Districte versehenen Truppentheile eingestellt werden müssen. Die übrigen zur Einstellung kommenden Rekruten werden durch den Districts-Commissair dem betreffenden Bataillone überwiesen.

§. 15.
Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Sämmtliche Unterofficiere werden von dem Regiments=Commandeur*) ernannt, und nach Maßgabe der festgesetzten Etats bei den einzelnen Schwadronen und Compagnien vertheilt.

Die Unterofficiere des untersten Grades (Corporale und Bombardiere) werden aus den Soldaten entnommen; zu den höheren Stellen findet die Beförderung nach Maßgabe der Fähigkeiten statt.

Der Regiments=Commandeur nimmt bei entstehenden Vacanzen über deren Besetzung die Vorschläge der Bataillons=, Schwadrons= und Compagnie=Commandeure entgegen, und es stehet den beiden Letzteren insbesondere eine Einwirkung auf die Ernennung der rechnungsführenden Unterofficiere zu.

Es übernehmen die Unterofficiere ihre allgemeine Dienstpflicht entweder als Freiwillige in Folge einer Capitulation, oder als Militairpflichtige, oder als Stellvertreter. Nach Ablauf der dadurch regulirten Dienstzeit können sie entlassen werden; eine Entsetzung oder Degradation der Unterofficiere kann nur in Folge richterlichen Erkenntnisses stattfinden.

§. 16.
Ergänzungen des Officier=Corps überhaupt.

Im Frieden ist die Befähigung zum Officierstande auf wissenschaftliche Bildung begründet, und es müssen die jungen Leute, welche sich diesem Berufe zu widmen wünschen, in der Regel ihre Ausbildung im Cadetten=Corps erhalten (§. 64).

In Fällen eines außerordentlichen Bedarfs, wo die Zahl der alljährlich aus dem Cadetten=Corps tretenden Zöglinge die Officier=Vacanzen voraussichtlich nicht zu decken vermag, werden auch junge Leute von guter Herkunft und Erziehung im Alter von 17 bis 20 Jahren als Volontair=Cadetten zugelassen, in so fern sie den durch besondere Vorschriften festgestellten Anforderungen in jeder Hinsicht Genüge leisten.

In Kriegszeiten ist die Aussicht auf weitere Beförderung, insbesondere für ausgezeichnete Thaten, jedem Unterofficier eröffnet, der sich überhaupt des Officierstandes würdig beweiset.

§. 17.
Ernennung und Avancement der Officiere.

Alle Ernennungen und Beförderungen der Officiere geschehen unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige.

Die Seconde=Lieutenants werden aus den Portepee=Fähnrichen oder den Cadetten ergänzt. Dem weiteren Avancement liegt bei gehöriger Befähigung das Anciennetäts=System zum Grunde.

---

*) Den Regiments=Commandeuren stehen in jeder Beziehung die Commandeure der nicht regimentirten Corps und Jäger=Bataillone gleich.

Jedes Regiment*) hat eine etatsmäßige Zahl von Rittmeistern oder Hauptleuten 2. Classe, welche keine Schwadrons= oder Compagnie=Chefs sind, sondern bei der Cavallerie und Artillerie als erste Lieutenants in diesen Abtheilungen stehen, bei den übrigen Waffen aber auf deren Stäben angestellt sind. Bis zu jenem Posten (den Hauptleuten 2. Classe) erfolgt das Avancement nach dem Dienstalter, abgesondert in jedem Regimente.

Die Beförderung zum Schwadrons= oder Compagnie=Chef haben sämmtliche zu der betreffenden Waffengattung gehörende Rittmeister und Hauptleute 2. Classe in der Reihefolge ihrer Anciennetät zu gewärtigen, so wie denn auch das Avancement zu den etatsmäßigen Stellen der Stabsofficiere (Majore und Oberstlieutenants) und weiter aufwärts in der Regel in jeder Waffengattung erfolgt.

Es findet jedoch beim ferneren Avancement der Majore und der höheren Officiere in so fern eine Armee=Anciennetät statt, daß, wenn ein Jüngerer in eine etatsmäßige höhere Stelle seiner Waffengattung einrückt, die vor ihm stehenden Aelteren der andern Waffengattungen gewöhnlich zugleich den höheren Rang und Character unter Beibehaltung der bisherigen Reihefolge erhalten.

Etatsmäßige Stellen von Obersten giebt es nicht, sondern es bildet dieser Titel nur eine Uebergangsstufe vom Oberstlieutenant zum General=Major, und er findet sowohl bei Regiments= wie bei Brigade=Commandeuren Anwendung.

Wie es sich von selbst versteht, daß für besonders ausgezeichnete Leistungen auch ein außerordentliches Avancement eintreten kann, so muß stets mit der Anciennetät, wenn sie einen Anspruch auf Avancement begründen soll, zugleich die Befähigung für den höheren Posten in jeder Beziehung verbunden sein. Beim Avancement vom Hauptmann zum Stabsofficier wird dieser Umstand insbesondere berücksichtiget.

Zu der Befähigung werden unter Andern auch bestimmte militairische Kenntnisse gerechnet, und es soll in Friedenszeiten ein jeder Seconde=Lieutenant, bevor er zum Premier=Lieutenant befördert wird, hinsichtlich seiner theoretischen, jeder Rittmeister und jeder Hauptmann der Infanterie, bevor er zum Major, jeder Hauptmann 2. Classe in der Artillerie, bevor er zum Compagnie=Chef befördert wird, hinsichtlich seiner praktischen Kenntnisse einer Prüfung unterzogen werden.

§. 18.

Entlassung der Officiere.

Ueber jede Entlassung von Officieren ist die unmittelbare Verfügung Sr. Majestät des Königs zu gewärtigen.

Der etwa nachgesuchte Abschied wird in Friedenszeiten — bei triftigen Gründen — nicht vorenthalten. Wird damit jedoch ein Gesuch um Beilegung von Pension verbunden, so muß Unfähigkeit zum activen Dienste nachgewiesen werden.

*) Als Regimenter sind hier und bei anderen Gelegenheiten, wo dieser Ausdruck gebraucht wird, auch die nicht regimentirten Bataillone, das Ingenieur=Corps und die Artillerie anzusehen.

Ueber die auf unmittelbare Allerhöchste Verfügung eintretenden Entlassungen besagt der §. 228 des Militair-Strafgesetzbuchs Folgendes:

„Zum Schlusse wird die bisher schon bestandene Vorschrift erneuert, daß gegen einen jeden Officier der Verlust der Stelle nur nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und durch erfolgtes Erkenntniß, jede sonstige Entlassung aus dem activen Dienste aber nur unter Beilegung von Pension verfügt werden kann.

„Indessen machen nicht nur die Uebertretungen der Strafgesetze, sondern auch solche Handlungen eines Officiers, welche mit der militairischen Ehre und mit dem conventionellen Anstande unvereinbar sind, in der Maße einen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und Strafverfügung aus, daß geringere Verstöße der bezeichneten Art mit Verweis und Arrest, größere aber mit dem Verlust der Stelle geahndet werden sollen."

Drittes Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 19.

Allgemeine Andeutungen.

Den Officieren wird das gesammte Diensteinkommen durch fixirte, **monatlich** zahlbare, Geldbeträge gewährt, und es finden in Friedenszeiten in der Regel für dieselben keine Naturalverabfolgungen von Quartier, Verpflegung und dergl. statt. Ausnahmsweise tritt das Letztere nur ein, wenn die Truppen sich zu besonderen Zwecken, z. B. bei Concentrirungen zu größeren Uebungen, außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonen und Quartierstände befinden.

Die Geldbezüge der Officiere bestehen in sogenannten „**festen Gesammtbezügen**", in welchen die Gage, so wie die Vergütungen auf Quartier (Servis) und auf Fourage-Rationen und Mundportionen, und bei den berittenen Subaltern-Officieren für Chargenpferde zusammengefaßt sind, wie es im §. 20 näher angegeben ist.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten empfangen durchgängig eine nach **Tagessätzen** fixirte Gage, deren Betrag im §. 21 aufgeführt ist; Unterkommen und Verpflegung wird ihnen aber nach Maßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen theils in natura, theils durch Geldvergütungen verabreicht, und es werden deshalb die näheren Nachweisungen hierüber bei den Nachrichten über die einzelnen Waffengattungen erfolgen.

§. 20.

Diensteinkommen der Officiere.

Die festen Gesammtbezüge der etatsmäßigen Chargen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Uebersicht.

Das Diensteinkommen des General-Adjudanten und des Chefs vom Generalstabe ist demjenigen der Brigade-Commandeure gleich, wozu eine jährliche Gagezulage von 500 Thalern kommt.

Die festen Gesammtbezüge der Generalstabs-Officiere 1. Classe sind denjenigen der gleichen Chargen in der Infanterie entsprechend.

Feste Gesammtbezüge der etatsmäßigen Officier-Chargen.

Benennung der Chargen.	Generalität und Armee-Stab.			Infanterie.			Cavallerie.			Reitende Artillerie.			Fuß-Artillerie.			Ingenieur-Corps.		
	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Anzahl der eingerechneten Rationen.	Anzahl der eingerechneten Portionen.	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Rationen.	Portionen.	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Rationen.	Portionen.	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Rationen.	Portionen.	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Rationen.	Portionen.	Feste Gesammtbezüge, jährlich. Thlr.	Rationen.	Portionen.
Divisionair	4600	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brigadier	3400	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberstlieutenant	—	—	—	1900	2	2	2300	5	5	—	—	—	1900	2	2	1900	2	2
Major	—	—	—	1600	2	2	1900	4	4	1900	4	4	1600	2	2	1600	2	2
Regiments- und Bataillons-Adjudant	—	—	—	700	2	2	800	3	1	800	3	1	700	2	1	700	2	1
Regiments-Quartiermeister	—	—	—	750	1	1	900	2	1	—	—	—	1050	1	1	—	—	—
Schwadrons- und Compagnie-Chef	—	—	—	950	—	1	1400	3	4	1400	3	4	1150	2	2	1150	2	2
Rittmeister und Hauptmann 2. Classe	—	—	—	550	—	1	900	3	2	900	3	2	600	—	1	600	—	1
Premier-Lieutenant	—	—	—	450	—	1	700	2	1	700	2	1	475	—	1	475	—	1
Seconde-Lieutenant	—	—	—	350	—	1	600	2	1	600	2	1	375	—	1	—	—	—
Oberarzt	—	—	—	950	—	1	1300	3	4	—	—	—	1150	2	2	—	—	—
Assistenzarzt	—	—	—	450	—	1	700	2	2	700	2	2	450	—	1	—	—	—

Anmerkungen.

In den angegebenen festen Gesammtbezügen sind berechnet:

1) jede Ration monatlich mit 6 Thlr. 20 ngr., oder jährlich mit 80 Thlr.,
2) jede Mundportion monatlich mit 2 Thlr. 7 ngr. 6 ₰, oder jährlich 27 Thlr.,
3) die Vergütung für Chargenpferde an berittene Subaltern-Officiere mit monatlich höchstens 2 Thlr. 25 ngr.,
4) der Servis für Divisionaire und Brigadiere mit jährlich 250 Thlr.,
" " " Oberstlieutenants und Majors " " 120 "
" " " Schwadrons- und Compagnie-Chefs und Oberärzte....... " " 96 "
" " " die übrigen Chargen......... " " 72 "

Die im Generalstabe und in der Adjudantur angestellten Officiere beziehen neben dem Normal-Gehalte ihres Grades die erforderlichen Rationen und eine Stabszulage, welche nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten zu 200 bis 600 Rthlr. jährlich regulirt wird.

An Dienstzulagen erhalten die Commandeure der Infanterie-Regimenter jährlich 300 Rthlr. und die Commandeure der abgesonderten Infanterie- und Jäger-Bataillone, der Cavallerie-Regimenter, des Ingenieur-Corps, der reitenden Artillerie und der Fuß-Artillerie-Bataillone jährlich 200 Rthlr. Es bleibt aber der Bezug dieser Dienstzulagen stets mit der wirklichen Commandoführung vereinigt, so daß auch interimistische Commandeure nach bestimmten Grundsätzen in deren Genuß treten.

In jeder Waffengattung genießen die ältesten Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, und zwar 2/5 der gesammten Anzahl, eine Anciennetäts-Zulage von 100 Thalern jährlich. Eine gleiche Zulage erhalten die 7 ältesten Oberärzte und die 6 ältesten Assistenzärzte der Armee, so wie die beiden ältesten Regiments-Quartiermeister der Cavallerie und die vier ältesten der Infanterie.

Außerdem sind für 8 Hauptleute der Infanterie, für jeden 2 Rationen ausgesetzt, welche in der Regel den zunächst zum Avancement stehenden Compagnie-Chefs beigelegt werden.

Von den Mundportionen, welche bei den einzelnen Chargen angegeben sind, ist eine jedem Officiere persönlich beigelegt; die übrigen sind für Civil-Pferdewärter (d. h. Reitknechte, welche nicht als Soldaten in Sold stehen) bestimmt.

§. 21.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Den Gagesätzen der Unterofficiere und Soldaten, von allen Waffengattungen liegt ein tägliches Simplum von 10 Pfennigen (= 1 Ngr.) *) zum Grunde, wonach sich der monatliche Betrag für jedes Simplum bestimmt:

im dreißigtägigen Monat zu 1 Rthlr.
im ein und dreißigtägigen Monat zu 1 Rthlr. 1 Ngr.

Die Gagesätze ergeben sich aus der beigefügten Uebersicht; **) sie sind für die einzelnen Unterofficier-Classen, so wie für die Soldaten nach Maßgabe der Waffengattung verschieden.

Außer den in der Uebersicht angegebenen Besoldungen genießen bei jeder Ingenieur-Compagnie der 1. Obersergeant, und bei jeder Artillerie-Compagnie der 1. Oberfeuerwerker als Commandir-Unterofficiere, und außerdem bei beiden ein zum Fourierdienste bestimmter Unterofficier eine Functionszulage von täglich 20 Pfennigen.

---

*) Hier, wie überall, ist bereits auf die neue Münzeintheilung (1 Rthlr. = 30 Ngr. = 300 Pf.) Bezug genommen, obwohl dieselbe vor dem 1. Januar 1859 schwerlich in Kraft treten wird.

**) Um nicht Veraltetes zu geben, sind in dieser Tabelle bereits die Gagesätze aufgenommen, welche bei der Einführung der neuen Münzeintheilung (siehe Anmerk. *) muthmaßlich in Kraft treten werden. Etwas Bestimmtes konnte in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gegeben werden.

Zu §. 21.

Gage-Sätze der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Täglich. ₰	Jährlich. Thlr.	ngr.	Infanterie.	Cavallerie.	Reitende Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Artillerie-Handwerker.	Ingenieur-Corps.
140	170	10	—	Stabswachtmeister	Stabsfeuerwerker	Stabsfeuerwerker Stabsfourier	—	—
120	146	—	Stabsfeldwebel Stabsfourier	Oberwachtmeister Stabstrompeter Assistenz-Pferdearzt	—	Zeichner	Modellmeister	Stabsfourier Zeichner
110	133	25	—	Quartiermeister	Oberfeuerwerker Assistenz-Pferdearzt	Oberstabshornist Assistenz-Pferdearzt	—	—
100	121	20	Feldwebel Musikmeister	Wachtmeister	—	Oberfeuerwerker Feuerwerksmeister-Gehülfe	Handwerksmeister	Obersergeant
90	109	15	—	Bereiter	Feuerwerker 1. Cl.	Stabshornist	—	—
80	97	10	Fourier Sergeant 1. Classe	—	Feuerwerker 2. Cl. Hufschmied Sattler	Feuerwerker 1. Cl. Hufschmied Sattler	—	Sergeant
70	85	5	Sergeant 2. Classe Bataillons-Hornist oder " Spielmann	Stabssattler Corporal 1. Classe	Bombardier	Feuerwerker 2. Cl.	Modell- und Handwerksmeister-Gehülfen	—
60	73	—	Rustmeister	Rustmeister Corporal 2. Classe Trompeter	Trompeter	Bombardier	—	Corporal
50	60	25	Corporal 1. Classe Musiker	—	—	—	—	—
40	48	20	Corporal 2. Classe	Schmied	—	—	—	—
30	36	15	Hornist und Spielmann	—	—	Hornist	—	—

	Infanterie Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.	Cavallerie Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.	Reit. Art. Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.	Fuß-Art. Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.	Art.-Handw.	Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.	Ing.-Corps Tägl. ₰	Jährl. Thlr.	ngr.
Soldaten....	20	24	10	30	36	15	40	48	20	30	36	15	Handw. 1. Cl..	40	48	20	30	36	15
													Handw. 2. Cl..	30	36	15			

Anmerkungen.

1) Die Guiden des Generalstabes beziehen die Gage eines Seconde-Lieutenants der Infanterie.
2) Die Pferdeärzte der Cavallerie und Artillerie haben einen monatlichen Gehalt von 50 Thlr. einschließlich der Vergütung für 2 Rationen.
3) Der Feuerwerksmeister der Artillerie erhält täglich 170 ₰, oder jährlich 206 Thlr. 25 ngr.

In jedem Regimente erhält eine bestimmte Anzahl der Unterofficiere, welche am längsten gedient haben, eine tägliche Zulage, und zwar bei mehr als 12jähriger Dienstzeit von 10 Pfennigen, und bei mehr als 18jähriger Dienstzeit von 20 Pfennigen.

§. 22.

Pensionen für Officiere.

Die Beilegung von Pension bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs überlassen. Die Pensions-Verleihung wird entweder unmittelbar von Seiner Majestät verfügt, oder es kann darum nachgesucht werden. Die Qualification zur Pension wird im Allgemeinen durch genaue Erfüllung aller Dienstpflichten und untadelhaftes Betragen bedingt. Das Nachsuchen um Pension ist jedoch nur zulässig:

a) wenn ein Officier durch im Dienste erhaltene Wunden oder in Folge von Feld-Strapazen unfähig wird, seine Obliegenheiten ferner zu erfüllen,

b) wenn ein Officier nach zwanzigjähriger Dienstzeit wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche dienstunfähig zu sein glaubt.

c) Jeder Rittmeister oder Hauptmann 2. Classe und jeder Lieutenant, welcher sein 50stes Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahre gedient hat, soll zur Pensionirung für geeignet erachtet werden, ohne zu einer Nachweisung seiner körperlichen Dienstunfähigkeit verpflichtet zu sein.

Die Pensionssätze (welche bei schweren Verwundungen noch erhöht werden können) sind im folgenden Officier-Pensionstarife zusammengestellt; unter Berücksichtigung desselben wird der Pensionsbetrag in jedem einzelnen Falle durch das Kriegs-Ministerium festgestellt.

§. 23.

Pensionen für Unterofficiere und Soldaten.

Nur diejenigen Unterofficiere und Mannschaften können zur Pension zugelassen werden, welche durch eine vor dem Feinde erhaltene Verwundung, oder durch einen sonstigen in ihrem Dienstberufe an ihrer Gesundheit sich zugezogenen Schaden, oder wegen Altersschwäche nach langen Dienstjahren nicht nur zu fernern Militairdiensten untüchtig geworden, sondern auch zu dem Erwerbe ihres Lebensunterhalts außer Stand gesetzt sind.

Der Betrag der Pension ist nach dem Range verschieden und sind danach 7 Classen angenommen, von welchen die vier ersten Unterofficiere, die 5. und 6. Corporale, die 7. Soldaten der Cavallerie und Infanterie enthalten, während Kanoniere, Pionniere und Pontonniere zur 6. Classe zählen.

Er ist jährlich für:

die 1. Classe unter 18 Dienstjahren	126	Thlr.
„ „ „ über 18 Dienstjahre bis zum 25sten	150	„
„ „ „ bei 25 Dienstjahren und darüber	180	„
die 2. Classe	126	„
die 3. Classe	102	„
die 4. Classe	90	„
die 5. Classe	42	„
die 6. Classe	30	„
die 7. Classe	24	„

Zu §. 22.

Officier-Pensionstarif.

		Unter 20 Dienstjahren. Spd.	Bei 20 bis 25 Dienstjahren. Spd.	Bei 25 bis 30 Dienstjahren. Spd.	Bei 30 bis 35 Dienstjahren. Spd.	Bei 35 bis 40 Dienstjahren. Spd.	Bei 40 bis 45 Dienstjahren. Spd.	Bei 45 bis 50 Dienstjahren. Spd.	Ueber 50 Dienstjahre. Spd.
Generalität	Divisions-Commandeur . .	1575	1750	1925	2100	2275	2450	2625	2800
	Brigade-Commandeur . . .	1125	1250	1375	1500	1625	1750	1875	2000
Oberstlieutenant		675	750	825	900	975	1050	1125	1200
Major		540	600	660	720	780	840	900	960
Schwadrons- und Compagnie-Chefs	mit Anciennetäts-Zulage .	450	495	540	585	630	675	720	765
	ohne Anciennetäts-Zulage.	400	440	480	520	560	600	640	680
Oberärzte	mit Anciennetäts-Zulage .	440	480	520	560	600	640	680	720
	ohne Anciennetäts-Zulage.	385	420	455	490	525	560	595	630
Regiments-Quartiermeister		275	300	325	350	375	400	425	450

	Unter 15 Dienstjahren. Spd.	Bei 15 bis 25 Dienstjahren. Spd.	Ueber 25 Dienstjahre. Spd.
Hauptleute und Rittmeister 2. Classe. . . .	200	280	360
Premier-Lieutenants, Regiments-Bereiter, Assistenzärzte	150	210	270
Seconde-Lieutenants	100	150	200

Neben den Pensionen erhält ein gewisser Theil von pensionirten Unterofficieren und Soldaten — die bedürftigsten und ältesten an Jahren — noch besondere Zulagen.

Für Unterofficiere, die mindestens 14 Jahre gedient haben (bei der Gendarmerie 12 Jahre), findet auch eine Versorgung durch Anstellung im Civilfache statt. Es werden jährlich Listen der Unterofficiere, die zu solchen Anstellungen empfohlen werden können, der General-Adjudantur eingereicht, welche sodann den Civilbehörden bei entstehenden Vacanzen geeignete Individuen aus jenen Listen und zwar nach einem bestimmten Turnus unter den Waffen, zur Berücksichtigung empfiehlt *).

*) Seit etwa einem Jahre besteht eine Commission von Officieren aller Waffen welche unter Leitung und Verantwortlichkeit des General-Adjudanten die Geschäft, in den Civil-Anstellungs-Angelegenheiten der Unterofficiere 2c. wahrzunehmen hat.

§. 24.

Pensionen für Militair=Wittwen und Waisen.

Für die Pensionirung der Wittwen und Waisen von Officieren existirt seit dem 3. Juli 1762 ein Officier=Wittwen=Casse=Institut, zu welchem jeder verheirathete Officier bei seiner Verheirathung eine nach dem Range ermäßigte Einlage und außerdem jeder Officier, er mag verheirathet sein oder nicht, seinen regelmäßigen monatlichen Beitrag zahlen muß.

In Beziehung auf die zu machende Einlage bei der Verheirathung und des monatlich zu bezahlenden Beitrags sind 5 Classen angenommen.

1. Classe: Generale, General=Lieutenants, General=Majore und Obersten.
2. Classe: Oberstlieutenants.
3. Classe: Majors.
4. Classe: Rittmeister und Hauptleute, Oberärzte.
5. Classe: Lieutenants und Assistenzärzte.

Beim Avancement zahlt ein verheiratheter Officier die Differenz zwischen der Einlage seiner bisherigen Rangclasse und derjenigen der neuen als Nachschuß.

Ein Wittwer muß bei einer zweiten, so wie jeder folgenden Ehe einen Nachschuß als neue Einlage bezahlen.

Die Einlagen und Beiträge ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Classe.	Einlage der neu eintretenden Interessenten. ₰	Wittwer=Nachschuß bei Wiederverheirathung. ₰	Monatlicher Beitrag für einen Verheiratheten. ₰	ngr.	₰	einen Unverheiratheten. ₰	ngr.	₰
1.	770	550	5	25	—	5	—	—
2.	440	330	2	27	6	2	15	—
3.	330	220	2	7	6	1	26	3
4.	220	165	1	15	—	1	—	—
5.	137 1/2	110	—	27	6	—	15	—

An Pension erhalten beim Ableben eines Interessenten dessen Wittwe, und bei deren Tode die Kinder, bis das jüngste sein 16. Lebensjahr zurückgelegt hat:

1. Classe jährlich ....450 Rthlr. Cour.
2. Classe „ ....286 „ „
3. Classe „ ....232 „ „
4. Classe „ ....178 „ „
5. Classe „ ....122 „ „

Verheirathet sich eine Wittwe wieder, so verliert sie die Pension, welche jedoch den Kindern vorbehalten bleibt.

Für die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Unterofficiere und Soldaten bestehen milde Stiftungen, welche theils vom Kriegs=Ministerio, theils von einem Privatvereine verwaltet werden.

Schließlich ist seit dem Jahre 1850 eine unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministeriums verwaltete Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen sämmtlicher Unterofficiere der Armee errichtet worden, deren Hauptgrundzüge aus nachstehender Tabelle zu entnehmen sind.

	Jährlicher Beitrag. ₰	Jährlicher Pensions-Betrag. ₰
1. Rangclasse der Unterofficiere	4	48
2. Rangclasse der Unterofficiere	3	36
3. Rangclasse der Unterofficiere	2	24
4. Rangclasse (Corporale 2. Classe)	1	*)

§. 25.

Heiraths-Angelegenheiten.

Jeder Officier, ohne Unterschied des Grades, ist gehalten, zu einer beabsichtigten Verheirathung den Consens Sr. Majestät des Königs auf dem Dienstwege nachzusuchen. Auch darf kein Officier ein förmliches Verlöbniß ohne die Allerhöchste Genehmigung eingehen. Die Zahl der verheiratheten Officiere eines Regiments — wozu indeß Regimentsbereiter, Regiments-Quartiermeister und Aerzte nicht gerechnet werden — soll den dritten Theil derselben nicht übersteigen. Für Seconde-Lieutenants und für Officiere, welche nicht bereits das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen keine Consens-Gesuche eingereicht werden.

Keinem Officier soll eine Verbindung unter seinem Stande gestattet werden, und es ist durch Einlieferung und Deponirung der betreffenden Papiere, Obligationen, Hypothekenscheine u. s. w. glaubwürdig darzuthun, daß der Nachsuchende, oder seine Braut, oder Beide gemeinschaftlich, ein jährliches Einkommen besitzen, welches ausschließlich der Diensteinnahme des Officiers 600 Rthlr. betragen muß.

Unterofficiere und Soldaten dürfen sich nicht ohne Consens ihres Regiments-Commandeurs verheirathen. Die Zahl der erlaubten Ehen ist nach den Verhältnissen der einzelnen Waffengattungen auf $1/6$ bis $1/8$ beschränkt. Die eingestellten Militairpflichtigen, welche als Beurlaubte in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten sind, können sich ohne militairischen Consens verheirathen.

*) Da für die Corporale 2. Classe allgemein das Verbot der Verheirathung besteht, so ist für diese der Betrag einer Wittwenpension nicht bestimmt worden.

Viertes Capitel.

Uniformirung der Armee.

§. 26.

Farben der Mondirungsstücke und der Besetzung.

Generalität: Waffenröcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Stickerei und Achselband Gold.

Flügel=Adjudanten: Waffenröcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Silber.

Generalstab: Waffenröcke dunkelblau mit carmoisinrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Silber.

Adjudantur: Waffenröcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Gold.

Cavallerie:

Garde du Corps: Waffenröcke weiß; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Silber.

Garde Cuirassier=Regiment: Waffenröcke weiß, Kragen und Aufschläge hellblau; Besetzung Gold.

Garde=Husaren=Regiment: Pelze und Dollmanns dunkelblau; Besetzung Gold;

Königin=Husaren=Regiment: Pelze und Dollmanns dunkelblau; Besetzung Silber.

Regiment Herzog von Cambridge=Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge carmoisinroth; Besetzung Silber.

Regiment Kronprinz=Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge weiß; Besetzung Gold.

Infanterie:

Garde=Regiment: Waffenröcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Silber.

Die Infanterie=Regimenter 1—7: Waffenröcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Gold.

Die Achselklappen sind bei der 1. Brigade weiß; bei der 2. roth; bei der 3. gelb und bei der 4. hellblau.

Die Jäger=Bataillone: Waffenröcke dunkelgrün; Kragen und Aufschläge schwarz; Besetzung Silber.

Ingenieur=Corps:

Waffenröcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge schwarz; Besetzung Silber.

Artillerie:

Waffenröcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge schwarz; Besetzung Gold.

Gendarmerie:

Leib=Gendarmerie: Pelze dunkelblau, Dollmanns scharlachroth; Besetzung gelb.

Land=Gendarmerie: Waffenröcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge carmoisinroth; Besetzung Gold.

Die Beinkleider sind für alle Truppentheile dunkelgrau mit einem rothen Passepoil, diejenigen der Generalität, der Adjudantur, des Generalstabes und der Aerzte außerdem mit 2 breiten resp. scharlach- und carmoisinrothen Streifen versehen.

Die Mäntel der Cavallerie und Leib-Gendarmerie, so wie die Chenillen der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind dunkelblau, die der Land-Gendarmerie und die Chenillen der Infanterie aber dunkelgrau.

§. 27.

Grad-Abzeichen.

Sämmtliche Officiere, mit Ausnahme der Husaren-Officiere, tragen Epauletten.

Die Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants haben einfache Epauletten. Die Stabsofficiere haben an diesen Epauletten herabhängende Cantillen von Silber, die Generale Bouillons. Die Generalität trägt jedoch Epauletten nur auf dem Interims-Waffenrock.

Auf dem Körper der Epauletten, von einem metallenen Halbmonde umgeben, befinden sich die Grade durch goldene Gradationssterne bezeichnet. Der General-Major, der Major und Seconde-Lieutenant haben keinen Stern; der General-Lieutenant, Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant einen, der General, Oberst, Hauptmann und Rittmeister 2 Sterne. Ganz ähnlich sind die Grade der Generale auf den Achselbändern ihrer gestickten Uniform bezeichnet. Bei den Husaren-Officieren befinden sich die Sterne auf den silbernen Schulterschnüren, welche die Stabsofficiere kettenförmig geschlungen, die Rittmeister und Lieutenants aber platt tragen.

Als Dienstzeichen tragen die Officiere silberne mit gelber Seide durchwirkte Schärpen.

Officiere außer Dienst sind an einem Inactivitäts-Zeichen kenntlich, welches sich auf den Passants befindet, mit welchen die Epauletten festgehalten werden.

Die Unterofficiere unterscheiden sich von den Soldaten im Allgemeinen durch Tressen am Kragen und an den Aufschlägen der Uniform. Die Tressen sind golden oder silbern nach der Farbe der Knöpfe. Die Corporäle haben schmale, die höheren Unterofficiere breitere Tressen; auch sind die einzelnen Rangclassen der Unterofficiere noch durch verschiedenartige Portepees an den Seitengewehren kenntlich.

Die 1. und 2. Rangclasse der Unterofficiere trägt außerdem noch Gradationssterne auf den Achselklappen.

Fünftes Capitel.

Von der Infanterie insbesondere.

§. 28.

Organische Formation.

Die Infanterie besteht aus 8 Regimentern und 4 Jäger-Bataillons, in folgender Eintheilung:

1. Division:	1. Brigade:	Garde-Regiment, 1. oder Leib-Regiment und Garde-Jäger-Bataillon
	2. "	2. und 3. Inf.-Reg. und 1. Jäger-Bataillon
2. Division:	3. "	4. " 5. " " " 2. " "
	4. "	6. " 7. " " " 3. " "

Das Regiment enthält 2 Bataillons, das Bataillon 4 Compagnien.

Die Regimenter werden von Obersten oder Oberstlieutenants, die Bataillons von Oberstlieutenants oder Majors, die Compagnien von Hauptleuten 1. Classe oder Compagnie-Chefs commandirt.

Die Friedensstärke der Regimenter, Bataillone und Compagnien ergiebt sich aus den nachfolgenden beiden Etats.

Etat eines Infanterie-Regiments.

A. Normal-Etat.	Kopfzahl.	Streitbare.	Nichtstreitbare.
I. Regiments-Stab.			
Commandeur der älteste Stabsofficier.			
Regiments-Quartiermeister	1	1	—
Oberarzt	1	—	1
Assistenzärzte	3	—	3
Musikmeister	1	—	1
Musiker	16	16	—
	22	17	5
II. Erstes Bataillon.			
a. Stab.			
Oberstlieutenant	1	1	—
Major	1	1	—
Adjudant	1	1	—
Hauptmann 2. Classe	1	1	—
Stabsfeldwebel	1	1	—
Stabsfourier	1	1	—
Bataillons-Tambour	1	1	—
Rustmeister	1	—	1
	8	7	1
b. Vier Compagnien.			
Eine Compagnie.			
Hauptmann und Compagnie-Chef..	1	1	—
Lieutenants { 2 Compagnien, 2 Prem.-Lieutenants und 1 Sec.-Lieutenant / 2 Compagnien, 1 Prem.-Lieutenant und 2 Sec.-Lieutenants }	3	3	—
Feldwebel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Classe)	4	4	—
Corporale (4 erster, 3 zweiter Classe)	7	7	—
Spielleute	3	3	—
Infanteristen	198	198	—
Total einer Compagnie	218	218	—

	Kopfzahl.	Streitbare.	Nichtstreitbare.
=	218	218	—
Noch 3 Compagnien von gleicher Stärke	654	654	—
Dazu Bataillons-Stab...........	8	7	1
Total eines Bataillons	880	879	1
III. Zweites Bataillon.			
Von gleicher Stärke wie das erste..	880	879	1
Dazu Regiments-Stab...........	22	17	5
Total eines Regiments	1782	1775	7
B. Kriegsreserve-Etat.			
1. Bataillon Infanteristen	132	132	—
2. Bataillon Infanteristen	132	132	—
Summa	264	264	—

Etat der Officierpferde.

2 Oberstlieutenants	4
2 Majore	4
2 Adjudanten	4
1 Regiments-Quartiermeister......	1
	13

Etat eines Jäger-Bataillons.

A. Normal-Etat.

I. Stab.			
Oberstlieutenant	1	1	—
Major	1	1	—
Adjudant......................	1	1	—
Hauptmann 2. Classe	1	1	—
Regiments-Quartiermeister........	1	1	—
Oberarzt	1	—	1
Assistenzarzt..................	1	—	1
Stabsfeldwebel.................	1	1	—
Stabsfourier...................	1	1	—
Musikmeister	1	—	1
Musiker	8	8	—
Bataillons-Hornist.............	1	1	—
Rustmeister	1	—	1
	20	16	4
II. Vier Compagnien.			
Eine Compagnie.			
Hauptmann und Compagnie-Chef..	1	1	—
Lieutenants { 2 Compagnien, 2 Prem.-Lieutenants und 1 Sec.-Lieutenant; 2 Compagnien, 1 Prem.-Lieutenant und 2 Sec.-Lieutenants }	3	3	—
=	4	4	—

	Kopfzahl.	Streit-bare.	Nichtstreit-bare.
=	4	4	—
Feldwebel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Classe)	4	4	—
Corporale (4 erster, 3 zweiter Classe)	7	7	—
Spielleute	3	3	—
Jäger	198	198	—
Total einer Compagnie	218	218	—
Noch 3 Compagnien von gleicher Stärke	654	654	—
Dazu Bataillons-Stab	20	16	4
Total eines Bataillons	892	888	4

B. Kriegsreserve-Etat.

Der Betrag einer jährlichen Einstellung an Jägern mit	132	132

Etat der Officierpferde.

1 Oberstlieutenant	2
1 Major	2
1 Adjudant	2
1 Regiments-Quartiermeister	1
	7

§. 29.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Infanterie rekrutirt sich vorzugsweise durch Einstellung von Militairpflichtigen (§. 13). Musiker und Spielleute werden jedoch in der Regel, Unterofficiere nur ausnahmsweise angeworben.

Diejenigen Unterofficiere, Musiker und Spielleute, welche ihre gesetzliche Dienstzeit oder die übernommene Capitulationszeit beendigt haben und fortzudienen wünschen, dienen als Stellvertreter oder auf Capitulation von mindestens einjähriger Dauer. Die Rustmeister werden auf unbestimmte Zeit und auf Kündigung angestellt.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt jedes Jahr mit 132 Mann für jedes Bataillon, am 16. April. Die Eingestellten bleiben bis zum 16. October des folgenden Jahres ununterbrochen bei den Fahnen, werden alsdann beurlaubt und in der Regel nur im 3., 4., 5. und 6. Dienstjahre wieder auf kürzere Zeit zur Exercice einbeordert, und treten schließlich für das 7. Dienstjahr zur Kriegsreserve über (§. 13).

In den Sommermonaten — vom 16. April bis zum Beginn der Herbst-Exercirzeit — welche zur ersten Ausbildung der neuesten Einstellung (der Rekruten) bestimmt sind, befinden sich daneben, außer den Eingestellten des vorigen Jahres (den Dienstthuern) auf die Dauer von 4 Wochen auch noch die im 4. Dienstjahre stehenden Eingestellten bei den Fahnen. Auf den 1. September werden zu den beiden jüngsten Einstellungen

die Beurlaubten der im 3., 5. und 6. Dienstjahre stehenden Einstellungen einberufen, so daß jedes Bataillon einen Exercir-Etat von 660 Infanteristen erhält.

Vom 16. October bis dahin im folgenden Jahre bleiben die Leute der jüngsten Einstellung als Dienstthuer anwesend, um ihre fernere militairische Ausbildung in jeder Beziehung zu erhalten.

Die im 6. Dienstjahre stehende Mannschaft soll kurz vor ihrem Uebertritt in die Kriegsreserve noch zu einer halbmonatigen Dienstleistung (in der Regel) vom 1. bis 16. April einberufen werden.

Die Elementar-Ausbildung der Rekruten umfaßt gymnastische Uebungen und die gewöhnlichen Gegenstände der Stellung, des Marsches, der Handhabung des Gewehrs, sowohl für den einzelnen Mann, wie für Trupps. Diese Ausbildung geschieht unter der Leitung der Compagnie-Commandanten und unter der Oberaufsicht eines Stabsofficiers von jedem Bataillone. Nachdem die Elementar-Ausbildung genügend vorgeschritten ist (nach Ablauf von etwa 3 Monaten), exerciren die Rekruten noch einige Wochen gemeinschaftlich mit den Dienstthuern und werden dann, zur Theilnahme an der mit dem 1. September beginnenden Herbst-Exercirzeit, in die Compagnien völlig einrangirt. Die letztere dauert $1\frac{1}{2}$ Monate, und ist zur Ausbildung der Compagnien, der Bataillone und der Regimenter in den für sie erforderlichen Evolutionen, so wie zu Feldienstübungen bestimmt.

Vom 16. October bis zum 1. Mai finden die Winter- und Frühjahrsbeschäftigungen statt. Sie bestehen in Gymnastik und Bajonnetfechten, in geschlossenem Exerciren in größeren Trupps oder als Compagnie, im Tirailliren und in Marschübungen, welche mit Vorposten-Ausstellungen oder andern Aufgaben aus dem Gebiete des kleinen Krieges verbunden werden. Im März und April finden hauptsächlich Felddienstübungen statt. Während des Winters wird auch für theoretische Ausbildung gesorgt (Vergl. §. 67).

Die Sommerübungen der Dienstthuer dauern vom 1. Mai bis zum 1. August. Sie umfassen die fernere Ausbildung der Mannschaft, sowohl in geschlossener, wie in zerstreuter Ordnung, das Scheibenschießen, gymnastische Uebungen und das Bajonetfechten. Die im 4. Dienstjahre stehende Mannschaft nimmt während ihrer Anwesenheit bei der Fahne an diesen Uebungen Theil, so wie auch die Rekruten gegen das Ende dieser Periode gemeinschaftlich mit den Dienstthuern in der geschlossenen Exercice und im Tirailliren geübt werden.

Während des Monats August finden hauptsächlich Uebungen im Bataillone Statt, um den Officieren und Unterofficieren als Vorübung zur Herbst-Exercirzeit eine erneuerte praktische Fertigkeit in ihren Obliegenheiten bei den Evolutionen zu verschaffen. Diese Uebungen werden in der Regel der Art angestellt, daß aus der gesammten zum Dienst anwesenden Mannschaft eines jeden Bataillons ein geschlossenes Bataillon auf ein Glied formirt wird.

§. 30.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Bataillon ist die tactische Einheit der Infanterie. Es besteht wie in organischer so auch in tactischer Hinsicht aus 4 Compagnien.

Die Compagnie ist in 2 Divisionen, die Division in 2 Pelotons, das Peloton in 2 halbe Pelotons eingetheilt.

Die Compagnien und Divisionen werden durch das ganze Bataillon fortlaufend, und vom rechten Flügel anfangend mit den entsprechenden Nummern bezeichnet, die Pelotons und halben Pelotons aber in jeder Compagnie für sich numerirt.

Die Mannschaft steht in zwei Gliedern und wird compagnieweise so geordnet, daß die größern Leute in das erste, die kleineren in das zweite Glied kommen. In den Gliedern werden die Leute nach der Größe von beiden Flügeln nach der Mitte rangirt.

Die gesammte Infanterie wird sowohl zum geschlossenen wie zum zerstreuten Gefechte ausgebildet. Indeß hat jede Compagnie 15 Schützen, welche im Bataillone unter dem Commando eines Officiers vereinigt werden. Ihr Zweck ist, die Auf- und Abmärsche des Bataillons zu decken, feindliche Schützen fern zu halten, Avant- und Arriergarden zu bilden u. dgl. mehr. Sie befinden sich daher bald vor, bald hinter dem Bataillone, oder seitwärts desselben.

Es bestehen 3 Trittarten, der Doublirtritt zu 108 Schritten in der Minute, welcher in der Regel angewandt wird, der Schnelltritt zu 120 und der Lauftritt zu 160 Schritten in der Minute. Beim Doublirtritt ist die Größe des Schrittes 2 Fuß 8 Zoll, beim Schnell- und Lauftritte 3 Fuß.

Als Gefechtsstellung eines Bataillons findet entweder die Linienform, oder eine Formirung in Compagnie-Colonnen statt. Die letztern werden aus den 4 Pelotons jeder Compagnie mit halber Distance gebildet; die 1. und 2. Compagnie formiren ihre Colonne links, die 3. und 4. rechts abmarschirt; die Compagnie-Commandanten befinden sich vor der Tete. Die beiden mittleren Compagnien bleiben stets zu beiden Seiten der Fahne unmittelbar neben einander; übrigens finden für ein Bataillon die nachstehenden Formen beim Gebrauche der Compagnie-Colonnen Anwendung:

a. die Grundform, in welcher die 4 Compagnien allignirt, die Flügel-Compagnien aber mit Deployements-Intervallen von den mittlern entfernt sind;
b. die Normal-Ordnung, in welcher die Flügel-Compagnien seitwärts der mittleren en echellon vorgeschoben, und zunächst zur Führung des (in der Regel zerstreuten) Gefechtes bestimmt sind;
c. die Colonne auf die Mitte, in welcher sich die 4 Compagnien sämmtlich unmittelbar neben einander befinden, so daß sie eine Bataillonsmasse bilden.

Es kann reglementsmäßig auch eine Verbindung der Linien- und Colonnenform als „Linie mit Flanken“ in der Art stattfinden, daß nur die mittleren Compagnien deployiren, die Flügel-Compagnien aber en potence in Colonne bleiben.

In allen obigen Stellungsformen können auch Angriffs- oder Rückzugsbewegungen ausgeführt werden. Außerdem finden für Bewegungen die einfachen (rechts oder links abmarschirten) Colonnen Anwendung, und zwar: offene Colonnen, in welchen der Zwischenraum zwischen den Zügen der Zugslänge gleich ist; Manöver-Colonnen, in welchen die Distance $1/4$ der Zugslänge beträgt; geschlossene Colonnen mit 3 Schritt Distance zwischen den Zügen.

Im geschlossenen Gefechte gegen Infanterie formirt sich das Bataillon in der Regel in Linie oder in Linie mit Flanken. Es giebt eine oder mehrere Bataillons-Salven, und bricht dann, ohne erst wieder zu laden, mit dem Bajonnet auf den Feind ein, wobei die Flügelcompagnien oder eventuell die Schützen, welche sich, bevor das Bataillonsfeuer begonnen, hinter die beiden Flügel gezogen haben, ihm die Flanken decken.

Außer dem Bataillonsfeuer werden unter Umständen auch Divisions- und Rottenfeuer angewandt. Bei dem Divisionsfeuer feuern entweder die rechten Divisionen aller Compagnien in abwechselnder Ordnung mit den linken auf Befehl des Bataillons-Commandeurs, oder die Divisionen der einzelnen Compagnien wechseln mit dem Feuer auf Befehl der Divisions-Commandanten. Beim Rottenfeuer feuern die beiden Leute eines jeden Rottes gleichzeitig so oft als möglich, ohne sich nach den Nebenrotten zu richten. Nur beim Anfange dieses Feuers beginnen die rechten Flügelrotten jeder kleinsten Unterabtheilung des Bataillons dasselbe, worauf die Nebenrotten bis zum linken Flügel allmählig folgen.

Beim zerstreuten Gefechte werden, wenn die Schützen dazu nicht genügen, ganze Compagnien vorgeschickt; diese entsenden einzelne Pelotons, welche sich als Tirailleurs auflösen, während die übrigen Pelotons deren Soutiens bilden. Der Rest des Bataillons bleibt als geschlossene Reserve vereinigt.

Für die Gefechte um Oertlichkeiten und überhaupt im coupirten Terrain, wo also die zerstreute Fechtart mit der geschlossenen in stete Wechselwirkung tritt, ist die Normalordnung die gewöhnliche Gefechtsform des Bataillons. Danach werden in der Regel die Schützenketten und deren Soutiens ursprünglich durch die Flügel-Compagnien gebildet, während die Centre-Compagnien in Reserve bleiben; indessen liegt in dieser Form keineswegs eine Beschränkung für die Disponirung der einzelnen Compagnien zu den verschiedenen Aufgaben des Gefechts und wird nur als Grundsatz festgehalten, daß Schützenketten und Soutiens stets denselben Compagnien und deren nächste Reserven in der Regel demselben Bataillone angehören müssen.

Gegen Cavallerie-Angriffe formirt sich eine einzelne Compagnie in geschlossener Colonne von Pelotons, und läßt die Flügelrotten, so wie die beiden hintersten Glieder, nach außen Front machen.

Ein Bataillon formirt entweder Compagnie-Quarrees oder ein hohles Quarree, in welchem die berittenen Officiere, Spielleute ꝛc. Platz finden. Jede Flanke des Quarrees hat die Länge einer Division und enthält 4 Glieder hinter einander, von welchen die beiden vordern mit gefälltem Bajonnet niederknien. In den Ecken des Quarrees werden die Schützen aufgestellt.

Wird ein Quarree von Cavallerie angegriffen, so geben die beiden hintern Glieder der betreffenden Flanken auf nahe Distance ein gleichzeitiges Feuer, in der Regel auf Befehl des Bataillons-Commandeurs. Die beiden vordern Glieder feuern nur, wenn der Angriff nicht durch das Feuer der hintern Glieder abgeschlagen sein sollte, oder wenn er so schnell wiederholt würde, daß die letzteren noch nicht wieder geladen hätten.

Werden mehrere Bataillons in Brigade aufgestellt, so erhalten sie, außer ihrer gewöhnlichen Benennung, eine vom rechten Flügel anfan-

gende laufende Nummer. Ein Gleiches geschieht mit den Brigaden in den Divisionen. In der Linienstellung findet zwischen den Bataillons ein Zwischenraum von 12, zwischen den Regimentern von 20 und zwischen den Brigaden von 30 Schritten statt.

Dieselben Zwischenräume werden in der Colonne beibehalten.

Die Brigaden und Divisionen werden in 2 Treffen aufgestellt. Die Bataillone des vordern sind dann nach den Umständen in Colonne auf die Mitte oder in einer der sub a. b. c. angegebenen Formen in Linie mit ihren Schützen vor sich, die des rückwärtigen in Colonne auf die Mitte. Letztere werden so aufgestellt, daß jedes Bataillon mit der Fahne auf eine Bataillons-Intervalle oder einen Flügel der vordern Linie gedeckt ist. Der Treffenabstand beträgt 200 Schritte. Alle Bewegungen werden Bataillonsweise ausgeführt.

Gegen Cavallerie formiren auch bei vereinigten Brigaden oder Divisionen die einzelnen Bataillone für sich Quarrees, welche zu gegenseitiger Unterstützung en echellon oder en echiquier geordnet werden. Unter Umständen können auch Quarrees aus 2 und 2 neben einander stehenden Bataillons gebildet werden.

§. 31.

Bewaffnung.

1. Feuerwaffen.

Bei der Infanterie sind nachstehende vier Arten von Feuergewehren im Gebrauch:

Art der Waffen.	Kaliber des Laufs.	Kaliber des Geschosses.	Gewicht des Geschosses.	Pulverladung.	Länge des Gewehrs.	Gewicht des Gewehrs. ℔	Gewicht des Gewehrs. Nlth.
Achtzügige Pickelbüchse..					3′ 10,1″	8	7,8
Siebenzügiges Pickelgewehr (Jägergewehr)	0,645″	0,641″	2 4/10 Loth (englisch)	9/32 Loth (englisch)	4′ 5,15″	9	1,5
Siebenzügiges Pickelgewehr (Linien-Infanteriegewehr)					4′ 8,55″	9	4,4
Glattes Infanteriegewehr	0,77″	0,68″	15 Kugeln 31 2/3 Loth (englisch)	9/16 Loth (englisch)	4′ 7,42″	9	0,4

Anmerkung.

Die Maßen sind nach englischen Maßen,
die Gewichte der Waffen sind nach neuem oder Zollgewichte,
" " " Geschosse und der Pulverladung nach englischem Gewichte angegeben. Unter 1 Loth englisch wird 1/2 Unze englisch verstanden.

Die Büchse ist zum Aufstecken des Hirschfängers, die Gewehre zum Aufstecken des Bajonnets eingerichtet. Die Büchse führen die Unterofficiere der 4 Jäger-Bataillone, das Jägergewehr die Soldaten (Jäger) dieser Bataillone, so wie die Unterofficiere, Corporale und Schützen der Linien-Infanterie. Die Soldaten der Linien-Infanterie sind mit dem Linien-Infanteriegewehre bewaffnet. Sämmtliche gezogene Gewehre haben Treppenvisire und sind die Visirlinien von 200 bis 800 Schritt mit 100 Schritt steigend festgelegt.

Das glatte Infanteriegewehr wird von den Soldaten der Linien-Infanterie im Garnisondienst geführt, es ist percussionirt, hat aber kein Visir. Das Geschoß der gezogenen Waffen ist ein Compressivgeschoß mit einer Nuthe und etwas ausgehöhltem Fuße, der vordere Theil cylindro-ogival geformt. Die Patrone ist eine sogenannte Pickelpatrone, sie wird nicht aufgebissen, sondern beim Ansetzen der Ladung auf den in die Patentschraube geschrobenen Gußstahlpickel zum Platzen gebracht. Das Geschoß wird nicht auf den Pickel getrieben, sondern es dient der Pickel nur zum Oeffnen der Patrone. Die Schlösser sind bei allen gezogenen Gewehren gleich, nur daß die Büchse ein Stechschloß hat.

2. Blanke Waffen.

Außer dem Bajonnet führt der Linien-Infanterist einen kurzen Säbel, der Jäger einen Hirschfänger, welche jedoch nicht zur Feldausrüstung gehören und nur in der Garnison und auf Urlaub getragen werden.

3. Armatur-Lederzeug.

Dasselbe besteht in:

1 Gewehrriemen von rothem Juchtenleder,
1 Patrontasche,
1 Leibkoppel mit Schild und Säbel- resp. Hirschfänger-Tasche.

Die Leibkoppel und Seitengewehrtaschen sind bei der Linien-Infanterie weiß, bei den Jägern schwarz.

Die am Leibkoppel vorn getragene Patrontasche faßt 30 Patronen, die übrigen Patronen sind in leicht ergreifbarer Weise im Tornister verwahrt.

4. Armatur-Zubehör.

Jeder mit einem gezogenen Pickelgewehr oder Büchse Bewaffneter hat 1 Schraubenzieher nebst Zündkegelschlüssel, 1 eiserne Räumnadel, 1 Wischbolzen und 1 Regenpfropf. Die Unterofficiere und Corporale führen außerdem 1 Federhaken und 1 Kugelzieher.

§. 32.
Kleidung und Ausrüstung.

Die Kleidung und Ausrüstung wird bei allen Waffengattungen in die große und kleine Mondirung eingetheilt.

Die große Mondirung des Infanteristen besteht aus 1 Waffenrocke, 1 tuchenen Aermelweste, 2 Paar tuchenen Beinkleidern, 1 Paar Schuhen, 1 Helm (Käppi) mit Zubehör, 1 Chenille, 1 Portepee und den Abzeichen für Schützen und Zimmerleute.

Außerdem erhält jeder Infanterist einen Tornister von Seehundsfell, und 3 Monate vor Ablauf der ersten Dienstperiode von 18 Monaten wird auf jeden Mann des vollen Einstellungs-Contingents noch ein drittes (Reserve-) Beinkleid geliefert. Zugleich werden besondere Mittel zur Instanderhaltung der Waffenröcke gewährt und jedem Manne, nach Ablauf der ersten 18 Monate der Dienstzeit, eine Schuhgeldvergütung für die fernere active Dienstzeit ausbezahlt*).

Behuf Anschaffung der kleinen Mondirung zahlt das Gouvernement für jeden Infanteristen bei seiner Einstellung 8 Rthlr., wofür die Anschaffung derselben in jedem Regimente durch ein Kleidungs-Comité besorgt wird.

Die kleine Mondirung besteht aus 2 Hemden, 2 Paar wollenen Socken, 1 Paar Schuhen, 1 Lagermütze, 2 Paar tuchenen Gamaschen, 1 Paar wollenen Handschuhen, 2 Halsbinden, 1 Paar Hosenträgern, 1 Hosenschnalle, 1 Paar Schuhbeuteln, 1 Frühstücksbeutel und dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre.

§. 33.
Unterkommen und Verpflegung.

In den meisten Garnisonen sind Casernen vorhanden, in welchen die Unterofficiere und die Dienstthuer, einschließlich der jedesmaligen Rekruten (auch wohl theilweise die Beurlaubten in der Exercirzeit), untergebracht werden können. In den übrigen Garnisonen müssen die Unterofficiere und Dienstthuer für ihr Unterkommen selbst sorgen; sie erhalten dafür unter der Benennung „Servis" eine Geldvergütung. Diese beträgt monatlich:

für die Unterofficiere der 1., 2. und 3. Rangclasse täglich 20 Pf.,
für die Unterofficiere der 4. und 5. Rangclasse täglich... 15 „
für Musiker, Spielleute und Infanteristen täglich....... 5 „

Auch die verheiratheten Unterofficiere ꝛc. der casernirten Truppen erhalten diesen Servis, und daneben noch einen Frauen- und Kinder-Servis.

Die in der Exercirzeit oder sonst außerordentlich einberufenen Beurlaubten werden — in so weit sie in den Casernen keinen Platz finden — bei den Einwohnern einquartiert.

Die Verpflegung — Portion — besteht täglich aus 1 Pfund und 4 Neuloth Brod und 1/2 Pfund Fleisch. Das Brod wird in der Regel in natura geliefert, für das Fleisch hingegen täglich 15 Pf.**) gezahlt. Wird das Brod nicht in natura geliefert, so wird es mit täglich 12 Pf. vergütet. Gemüse, Salz, Getränke und dergl. sind von der Gage zu bezahlen.

---

*) Die große Mondirung liefert nach den dafür festgesetzten Tragezeiten die Militair-Kleidungs-Commission (§. 12) theils in Parcelen, theils in fertigen Stücken. Die Instanderhaltung, sowohl der großen wie der kleinen Mondirung, hat jeder Soldat in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen, jedoch erhält die Mannschaft das zum Ausbessern der Waffenröcke, Aermelwesten und Beinkleider erforderliche Tuch von dem Compagnie-Commandanten überwiesen.

**) Gegenwärtig beträgt das Fleischgeld noch täglich 12 Pf. (1 Thlr. = 288 Pf.). Durch die demnächstige (siehe Anmerk. ** Pag. 36) Erhöhung des Fleischgeldes auf täglich 15 Pf. (1 Thlr. = 300 Pf.) wird namentlich beabsichtigt, den Unterschied auszugleichen, welchen der künftig etwas geringere Werth des Pfennigs in den Einnahmen der Unterofficiere und Soldaten verursacht.

In den Casernen essen Unterofficiere und Mannschaften in Menagen. Die, welche sich ihr Quartier selbst miethen, schließen hinsichtlich ihrer Beköstigung Accorde mit den Quartierwirthen. Die einbeorderten Beurlaubten empfangen entweder Quartier mit Verpflegung, wofür den Wirthen bei voller Beköstigung täglich 6 Ngr. gezahlt wird, oder sie haben (in so fern dies nicht regimentsseitig geschieht) für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, und empfangen alsdann neben der Portion eine tägliche Zulage von 10 Pf.

Sechstes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 34.

Organische Formation.

Die Cavallerie besteht aus 6 Regimentern zu 4 Schwadronen, in folgender Eintheilung:

1 Division: 1. Brigade: Garde du Corps- und Garde-Cuirassier-Regt.,
2. „ Garde-Husaren- und Königin-Husaren-Regt.,
3. „ Regiment Herzog von Cambridge-Dragoner,
„ Kronprinz-Dragoner.

Die Regimenter werden von Obersten oder Oberstlieutenants, die Schwadronen von Rittmeistern 1. Classe oder Schwadrons-Chefs commandirt.

Die beiden ältesten Premier-Lieutenants eines jeden Cavallerie-Regiments haben den Titel und Rang eines Rittmeisters 2. Classe.

Die Friedensstärke der Regimenter und Schwadronen ergiebt sich aus nachfolgendem Etat. (Siehe Pag. 54.)

§. 35.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Cavallerie rekrutirt sich durch Werbung von Freiwilligen, und zwar wo möglich unter den wohlhabenden Bauersöhnen.

Der Rekrut muß eine Bescheinigung seiner Obrigkeit beibringen, daß er oder seine Eltern so viel Vermögen besitzen, daß er mit seinem Königlichen Dienstpferde auf Urlaub gehen kann; er muß sich zu einer 10jährigen Dienstzeit verpflichten und sich anheischig machen, während derselben 3 Jahre auf Reserve-Urlaub zu gehen.

Nach Ablauf dieser 10 Jahre kann eine weitere Capitulation auf 10 oder weniger Jahre, jedoch in der Regel nicht unter 3 bis 7, eingegangen werden.

Es kann jedoch zufolge der bestehenden Gesetze auch die Cavallerie Militairpflichtige erhalten, wenn sie nicht durch freiwillige Werbung vollzählig erhalten werden kann.

Die Ausbildung und Uebungen der Cavallerie erfolgen theils in der Caserne, theils in den Schwadrons- und Regiments-Quartierständen.

Zu §. 34.

Kopfzahl.	Etat eines Cavallerie-Regiments.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Regiments-Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	5	—
1	Major	1	—	4	—
1	Adjudant	1	—	3	—
1	Regiments-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Regiments-Bereiter	1	—	2	—
1	Oberarzt	—	1	3	—
1	Assistenzarzt	—	1	2	—
1	Regiments-Pferdearzt	—	1	2	—
1	Stabswachtmeister	1	—	—	1
1	Stabstrompeter	1	—	—	1
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
1	Stabssattler	—	1	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
13		7	6	23	3
	Eine Schwadron.				
1	Rittmeister (Schwadrons-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	4	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	2	—
1	Oberwachtmeister	1	—	—	1
1	Quartiermeister	1	—	—	1
2	Wachtmeister	2	—	—	2
1	Bereiter	1	—	—	1
4	Corporale 1. Classe	4	—	—	4
2	Corporale 2. Classe	2	—	—	2
3	Trompeter	3	—	—	3
2	Schmiede	—	2	—	2
84	Cavalleristen	84	—	—	80
21	Reservisten	21	—	—	—
125	Total einer Schwadron	123	2	9	96
375	Noch 3 Schwadronen	369	6	27	288
13	Dazu der Regiments-Stab	7	6	23	3
513	Total eines Regiments	499	14	59	387
	Anmerkung. Für den ältesten Rittmeister 2. Classe des Regiments ist noch ein Officierpferd hinzuzurechnen	—	—	1	—

Jedes Cavallerie=Regiment besitzt nämlich zur Ausbildung der Mannschaft und Pferde an dem Orte, wo der Stab liegt, eine Caserne mit Reithaus und sonstigen Erfordernissen, welche jedoch in der Regel nur den erforderlichen Raum hat, um außer dem Mittel= und Unterstabe des Regiments, den Bestand einer Schwadron aufnehmen zu können. Sie ist während des größten Theils des Jahres von gemischten Commandos aus allen Schwadronen besetzt, und nur während einer kurzen Zeit von geschlossenen Schwadronen, sei es um von der Reitbahn, den Fecht= und Voltigirgeräthschaften ꝛc. Gebrauch zu machen, wie in den Monaten Februar, März und April, oder sei es um darin Unterkommen zu finden, wie dies gewöhnlich während der eigentlichen Exercirzeit statt hat.

Die Garde du Corps hat jedoch stets ein Commando in der Stärke von 3 Officieren und etwa 60 Mann und Pferden in der Caserne zu Hannover.

Außer der Caserne ist dem Regimente ein bestimmter District des Landes unter dem Namen Regiments=Quartierstand überwiesen, in welchem jeder Schwadron ihr Schwadrons=Quartierstand ein für alle Mal zugetheilt ist. In diesem Schwadrons=Quartierstande cantonnirt in den Dörfern, Bauerschaften und Gehöften die nicht in die Caserne des Regiments commandirte und nicht beurlaubte Mannschaft der Schwadron, bald enger, bald weitläufiger, je nachdem es der Dienst oder die vorzunehmenden Uebungen erfordern, wenn nicht die Schwadronen behuf der Regiments=Exercice oder größerer Concentrirungen enger zusammengezogen werden.

Der Stab des Regiments liegt in der Regel in einer größern Stadt, etwa in der Mitte des Regiments=Quartierstandes; die Schwadronsstäbe liegen etwa in der Mitte ihrer Schwadrons=Quartierstände, gewöhnlich in kleinern Städten.

Die Verwendung eines Jahres für die Ausbildung und Uebung der Cavallerie ist folgende:

Die Einsetzung der angeworbenen Rekruten findet im Monat October Statt; einzelne zufällig entstandene Vacanzen werden aber auch zu andern Zeiten besetzt. Die Rekruten werden in diesem Monate beim Schwadronsstabe eingekleidet und erhalten den ersten Unterricht in der Haltung, Fuß=Exercice, Satteln und Wartung der Pferde, Auf= und Absitzen, Putzen ꝛc.

Am 1. November zieht in der Caserne ein Reitcommando auf, welches aus den sämmtlichen Rekruten des Regiments, aus den im vorigen Herbste gelieferten Remonten, welche im Frühjahre einrangirt werden sollen, aus den jungen Officieren, den Cadetten und denjenigen ältern Leuten besteht, welche zu Unterofficieren besonders ausgebildet werden sollen.

Dieses gemischte Commando erhält Unterricht in allen denjenigen Gegenständen, die der Cavallerist wissen muß.

Im Februar, März und April beziehen die 4 Schwadronen successive geschlossen, mit den einer weitern Ausbildung am meisten bedürftigen Rekruten der andern Schwadronen, die Caserne.

Die 3 Monate April, Mai und Juni sind dann die eigentlichen Exercir=Monate für den gesammten Bestand an Mannschaften und Pferden, mit Ausnahme der Reservisten.

Im April wird von den nicht in der Caserne liegenden Schwadronen in ihren Quartierständen die sogenannte Detail-Exercice geübt, worunter Bahnreiten, Dressur zu Fuß in kleinen Abtheilungen und Waffenübungen verstanden werden.

Der Monat Mai ist zu der eigentlichen Schwadrons-Exercice zu Pferde und zu Fuß, außerdem zum Plänkern, zu Schieß- und Waffen-Uebungen bestimmt, und es bleibt die Schwadron dabei in ihrem Quartierstande.

Im Monat Juni kommt das Regiment zusammen, um geschlossen zu exerciren.

Nach beendigter Regiments-Exercice sollen in der Regel 1 oder 2 Brigaden zur Brigade-Exercice auf 10—14 Tage vereinigt werden, so daß jedes Regiment ein um das andere Jahr an diesen Uebungen Theil nimmt.

Nach beendigter Exercirzeit wird im Durchschnitt etwa $1/_6$ der Unterofficiere und $2/_5$—$1/_2$ der völlig ausgebildeten und zuverlässigen Cavalleristen mit dem Königlichen Pferde in die Heimath beurlaubt. Für den Rest finden Uebungen im Schwadrons-Quartierstande statt.

Die letzte Hälfte des Monats August und der Monat September sind zur Uebung der Verrichtungen des kleinen Krieges bestimmt. Es nehmen daran alle Dienstthuer, so wie die Rekruten der beiden letzten Jahre Theil. Die Uebungen werden zuerst im Schwadrons-Quartierstande vorgenommen, die letzten 14 Tage bis 3 Wochen aber beim Regiments-Stabe, wo die Cavallerie gewöhnlich mit der dort garnisonirenden Infanterie einige Tage gemeinschaftliche Uebungen anstellt.

Im Monat October beziehen die Rekruten des letzten Jahres zu ihrer weitern Ausbildung mit den nöthigen Officieren und Unterofficieren die Caserne und werden, wenn es ihre Ausbildung und Zuverlässigkeit gestattet, am 1. November zum ersten Male seit dem Beginn ihrer Dienstzeit, mit dem Pferde beurlaubt. In der Regel werden auch schon im Monat October diejenigen Leute, welche sich zu Unterofficieren ausbilden sollen, in die Caserne commandirt.

In der Zeit, wo sich in den Casernen nicht die vorerwähnten Reitcommandos befinden, und wo sie nicht durch eine geschlossene Schwadron besetzt sind, ziehen Stabswachen und andere kleine Commandos auf, welche, so wie der sonstige Dienst es zuläßt, in der Reitbahn 2c. geübt werden.

Die bei den Schwadronen präsenten Mannschaften und Pferde werden in der Zeit, für welche keine bestimmte Uebungen vorgeschrieben sind, stets in so weit fortgebildet, als die Dislocation auf dem Lande, die Jahreszeit 2c. es gestatten.

Wenn der Cavallerist genügend ausgebildet erscheint, so wird ihm ein längerer Urlaub mit seinem Dienstpferde ertheilt, welcher den Umständen nach für die auf das 2. Dienstjahr folgende Dienstzeit bis auf 8, zuweilen bis auf 9 Monate jährlich ausgedehnt wird; oder er erhält, wenn seine Verhältnisse es ihm wünschenswerth machen und er im Dienst völlig ausgebildet und zuverlässig ist, die Erlaubniß, auf Reserve-Urlaub, dessen Dauer sich nicht über 3 Jahre ausdehnen darf, zu gehen. Hat der Cavallerist aber nach dem 2. Reitcommando keinen hinreichenden Grad der Ausbildung erreicht, so wird ihm ein längerer Urlaub verweigert, bis seine Nachdressur auf Casernen-Reitcommandos 2c. vollendet ist.

Die Beurlaubung findet nicht nach einer bestimmten Reihenfolge statt, sondern hängt theils von ökonomischen und dienstlichen Umständen, theils auch von der Neigung des Mannes auf Urlaub zu gehen ab, so daß nicht nur die Zahl der Beurlaubten bei den Regimentern sehr verschieden ist, sondern auch die Zeit, welche Cavalleristen während einer 10jährigen Dienstzeit bei der Schwadron und auf Urlaub zubringen, nicht für Alle dieselbe ist. Die Ausführbarkeit der Beurlaubung des Cavalleristen mit seinem Pferde, völliger Armatur und Equipirung, ohne Nachtheil für den Dienst, begründet sich wesentlich darauf, daß die Quartierstände sich über das ganze Land erstrecken.

Der Beurlaubte tritt nämlich ganz unter die Aufsicht des Regiments und der Schwadron, in deren Quartierstande er sich aufhält; er wird von den Officieren und Unterofficieren dieser Schwadron visitirt, und muß sich von Zeit zu Zeit auf bestimmten Sammelplätzen zur Inspection einfinden.

Die Verhältnisse der sogenannten Reservisten — auf Reserve-Urlaub befindlichen Cavalleristen, deren jede Schwadron 21 haben soll, — unterscheiden sich von denen der übrigen Beurlaubten im Wesentlichen nur dadurch, daß sie kein Pferd mitbekommen, zu den Beurlaubten-Paraden nicht beordert und während ihres Urlaubs nicht visitirt werden. Sie sind völlig ausgebildet, haben ihre Uniform und Armatur bei sich und bleiben unter militairischer Gerichtsbarkeit.

§. 36.
Remonte, Officier-Wahlpferde.

Jedes Jahr nach beendigter Exercirzeit werden die unbrauchbaren Pferde — Absetzer — ausrangirt und öffentlich verauctionirt. Jedes Cavallerie-Regiment (so wie auch die Artillerie) kann jährlich $^1/_{10}$ des Pferde-Etats absetzen.

Die Remonten werden durch eine aus mehreren Officieren der Cavallerie und der Artillerie zusammengesetzte Commission, welcher der Armee-Remonte-Director vorsteht, im Lande direct von den Züchtern, meistens Bauern, angekauft. Der Ankauf geschieht im Herbste. Der festgesetzte Remontepreis ist 150 Rthlr. für die Husaren- und Dragoner-Regimenter, 160 Rthlr. für die Artillerie und 170 Rthlr. für die Cuirassier-Regimenter. Da aber manche Pferde unter diesem Preise erstanden werden, so kann auch für andere mehr bezahlt werden. Die Remonte-Commission ist nur in sofern an die festgesetzten Preise gebunden, als die Durchschnitts-Summe der angekauften Remonten dieselben nicht übersteigen darf.

Die angekauften, meistens $3^1/_2$jährigen Remonten werden, behuf der Vertheilung an die Regimenter, Anfangs October in die Remonte-Depots abgeliefert. Hier werden sie von dazu besonders beauftragten höhern Officieren und der Remonte-Commission in 2 Haupttheile, nämlich schwere und leichte, und jeder dieser Haupttheile in eben so viele Unterabtheilungen wie Regimenter abgetheilt, welche sie dann durch Entscheidung mittelst des Loses erhalten.

Die Regimenter nehmen die ihnen überwiesenen Remonten sofort in Empfang, nach der Verlosung beim Regimentsstabe werden die Remonten an die Schwadronen abgegeben, welche sie in ihre Quartier-

stände nehmen. Daselbst werden sie vorläufig mit Decke spazieren geritten, später nach vollendetem 4. Jahre an den Sattel gewöhnt und für das Zureiten vorbereitet. Am 1. November des auf ihre Einsetzung folgenden Jahres kommen die Remonten in die Caserne, werden zugeritten und in der darauf folgenden Exercirzeit zum ersten Male einrangirt.

Bei der Ernennung zum Officier, und demnächst wieder alle 8 Jahr, hat jeder Lieutenant und Rittmeister zweiter Classe der Cavallerie die Vergünstigung, sich aus dem Etat der Königlichen Pferde seines Regiments ein sogenanntes Wahlpferd als Chargen-Pferd, gegen Bezahlung des Remontepreises von respective 150 und 170 Rthlr., auswählen zu dürfen. Nachdem der Officier das Wahlpferd 5 Jahr geritten, ist es sein unbedingtes Eigenthum und steht ihm das Verkaufsrecht desselben zu. Vor Ablauf dieser Zeit darf er es nur mit höherer Genehmigung veräußern, und bleibt bis dahin dem Gouvernement das Recht, ein Wahlpferd, dessen Besitzer auf irgend eine Weise aus dem Dienste ausscheidet, gegen Rückzahlung des Remonte-Preises zurückzunehmen.

Ganz ähnliche Verhältnisse finden für die Officiere der reitenden Artillerie statt.

§. 37.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Schwadron wird zum Gefecht in zwei Gliedern aufgestellt. Die größten und stärksten Leute und Pferde kommen in die Mitte. Die Schwadron zerfällt in 2 Divisionen, die Division in zwei Züge, der Zug, wenn er 18 Rott und darüber enthält, in zwei Sectionen. Außerdem wird die Mannschaft behuf des Auf- und Absitzens zu Zweien und behuf der Wendungen zu Dreien abgetheilt.

Die Divisionen werden von den beiden Premier-Lieutenants, die Züge und Sectionen von Unterofficieren commandirt. Der Schwadrons-Chef hält vor der Mitte der Schwadron, die Premier-Lieutenants im ersten Gliede, der eine auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel der Schwadron, die Commandanten der Züge und Sectionen im ersten Gliede, der Seconde-Lieutenant hinter der Schwadron.

Im Regimente haben die Schwadronen bei der Linien-Aufstellung einen Zwischenraum von 6 Schritten, und werden eben so wie die Divisionen mit der laufenden Nummer, vom rechten Flügel des Regiments anfangend, numerirt. Die Züge und Sectionen werden ähnlich in den Schwadronen bezeichnet.

Die Bewegungen geschehen in Linie, in Colonnen zu Zweien, Vieren, Dreien und Sechsen und in Colonnen von Zügen. Alle Wendungen geschehen um den Flügelmann. In der offenen Colonne ist die Distance gleich der Länge der Abtheilungen. Die geschlossene Colonne wird Manöver-Colonne genannt und in der Regel nur angewandt, wenn die Abtheilungen der Colonne aus ganzen Schwadronen bestehen, oder wenn mit Divisionen aus der Mitte abmarschirt wird. In der Manöver-Colonne beträgt dann die Distance nach der Stärke der Schwadronen 11 bis 17 Schritte; nur ausnahmsweise kann sie bis auf 4 Schritte verringert werden.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp und Carriere. Im Schritte werden 500 Schritt in 4 Minuten, im Trabe wird dieselbe Distance in 2, im verstärkten Trabe in $1^3/_4$ Minuten und im Galopp in 1 Minute 22 Secunden geritten.

Im geschlossenen Gefechte bedient sich die Cavallerie nur des Pallasches oder Säbels. Die Feuerwaffen kommen bloß beim Plänkern in Anwendung, wozu vorzugsweise die 4ten Züge der Schwadronen bestimmt sind.

Der Choc wird stets in Linie ausgeführt. Bis 150 Schritt vom Feinde wird getrabt, dann galoppirt und der Galopp allmählig so verstärkt, daß auf 70—80 Schritt vom Feinde die Carriere beginnt, damit der Anrann mit der größten Kraft erfolgt. Das erste Glied legt sich bei der schweren Cavallerie zum Stich, das zweite, welches beim Anfange des Galopps 3 Schritt Distance vom ersten genommen hat, in der Kopf-Parade aus. Letzteres geschieht bei der leichten Cavallerie von beiden Gliedern.

Der geworfene Feind wird entweder von einzelnen Zügen oder ganzen Schwadronen en debandade verfolgt. Wenn eine ganze Schwadron sich en debandade auflöst, so bleiben die 6 Rott der Mitte stets geschlossen.

Bei Angriffen en echellon folgen sich die einzelnen Echellons in einem Abstande von 30 bis 40 Schritten.

Bei Stellung in mehreren Treffen ist das zweite nach den Umständen in Linie oder in Colonne formirt.

§. 38.

Bewaffnung.

Die Cuirassiere sind mit einem wenig gekrümmten Pallasch mit eisernem Korbe, Stichblatte und eiserner Scheide und einer percussionirten glatten englischen Pistole (an welcher der Ladestock mit Charnier befestigt ist) bewaffnet*). Als Schutzwaffen führen sie Helme von Stahl und Eisen-Cuirasse, aus Brust- und Rückenstück bestehend.

Von den Flügelzügen jeder Schwadron sind 12 Mann mit Kolbenpistolen versehen.

Die Husaren und Dragoner sind gleichförmig bewaffnet; sie führen einen krummen Säbel mit einfachem eisernen Handbügel und eiserner Scheide, und eine gezogene percussionirte Kolbenpistole. Zu der Pistole gehört eine Kolbe und ein Ladestock, welcher mittelst eines langen Riemens am Bandolier befestigt ist. Die Kolbe kann mittelst einer Feder an der Pistole befestigt und davon abgenommen werden, und wird beim Gebrauche im Karabinerhaken, sonst am Pistolenholfter geführt.

*) Gegenwärtig ist es die Absicht, der schweren Cavallerie dieselbe Pistole zu geben, welche die leichte Cavallerie führt.

	Kaliber des Laufs	Kaliber der Kugel	Spielraum	Gewicht der Kugel	Pulverladung
	in englischen Zollen.			in engl. Loth.	
Englische Cavallerie-Pistole....	0,66"	0,605"	0,055"	1,50	6/16
Kolbenpistole..................	0,645"	0,640"	0,005"	2,4	7/16

Armatur-Lederzeug.

Dasselbe ist weiß und besteht in 1 Leibkoppel mit Schwungriemen, 1 ledernem Faustriemen und außerdem für die Husaren und Dragoner in einem Bandoliere mit Patrontasche und 1 Ladestockriemen.

Das Leibkoppel der Dragoner und Cuirassiere ist breiter wie dasjenige der Husaren, letzteres auch mit einer Säbeltasche und zugehörigen Riemen versehen.

Die Patrontaschen neuer Art fassen etwa 25 Patronen.

Armatur-Zubehör.

Jeder Cavallerist ist mit 1 Krätzer und 1 Schraubenzieher, jeder Unterofficier außerdem mit 1 Federhaken versehen.

§. 39.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung besteht aus: 1 Helm von polirtem Stahl mit gelber Garnitur und weißem Haarbusch bei den Cuirassieren; 1 Helm von schwarzem Eisenblech mit gelber Garnitur und schwarzem Haarbusch bei den Dragonern; 1 Kalpack von Seehundsfell mit rothem Beutel bei den Husaren; 1 Waffenrock (1 Pelz, 1 Dollmann, 1 Schärpe bei den Husaren); 2 Reithosen mit Lederbesatz; 1 Paar Stiefel mit Sporen; 2 Paar Handschuhe; 1 Stalljacke (bei den Cuirassiren und Dragonern Stallwaffenrock); 1 Stallkappe (Lagermütze); 1 Mantel, außerdem bei der Garde du Corps 1 Paar Stulpen zu Handschuhen.

Behuf Anschaffung und Instanderhaltung der kleinen Mondirung während der 10jährigen Capitulation erhält jeder Cavallerist bei seiner Einsetzung, und demnächst wieder bei jeder von neuem abgeschlossenen vollen Capitulation, 8 Thaler Handgeld. Bei kürzeren Recapitulationen nach Verhältniß der Capitulationszeit.

Die kleine Mondirung besteht aus: 2 Hemden; 3 Paar Socken; 1 Unterhose; 1 blauen Drellhose; 1 Paar Stiefel mit Sporen; 1 Paar Schuhen mit Schlössern; 1 Paar Handschuhen; 1 Halsbinde; 2 Taschentüchern; dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

§. 40.

Pferde-Ausrüstung.

1) Cuirassiere.

1 Hauptgestell mit Stange und Trense; 1 Diensthalfter; 1 Satteldecke; 1 Sattel (englische Britsche) nebst 1 Pistolenholfter und 1 Packholfter,

Bügeln ꝛc., Vorder- und Hinterzeug; 1 Mantelsack von blauem Tuche; 1 Packkissen nebst Riemen; 2 Vorrathseisen und 16 Nägel; 1 Putztasche; 1 Chabraque; 1 Stallhalfter.

2) Husaren und Dragoner.

1 Hauptgestell mit Stange und Trense; 1 Diensthalfter mit Zügel; 1 Satteldecke; 1 Sattelbock (Ungarisch) nebst 1 Pistolenholfter und 1 Packholfter, Bügeln ꝛc., Vorder- und Hinterzeug; 1 Mantelsack von blauem Tuche (zwischen dem Mantelsack und dessen Klappe 2 Vorrathseisen und 16 Nägel); 2 Putztaschen; 1 Stallhalfter; 1 Schaffell (weiß).

§. 41.

Unterkommen und Verpflegung.

Aus §. 35 ergiebt sich, daß abgesehen von der Beurlaubung, der größte Theil der Cavallerie in den Schwadrons-Quartierständen cantonnirt und nur ein geringer Theil in den Stabs-Casernen untergebracht ist.

Im Schwadrons-Quartierstande wird der Cavallerist in der Regel bei den quartierpflichtigen Hofbesitzern bequartiert. Diese müssen dem Cavalleristen eine Kammer mit Bett, Tisch und Stuhl, Hakenbört ꝛc., Platz in der Wohnstube, Licht ꝛc., die im Hause gebräuchliche Beköstigung, einen Stall und die Fourage für sein Pferd verabreichen. Die Quartierwirthe erhalten:

1)	für das gegebene Quartier des Mannes	täglich	10 Pf.
2)	für die Beköstigung desselben	"	50 "
3)	für Stallung des Königlichen Pferdes mit mindestens täglich 3 Pfd. Streustroh, außer der Ueberlassung des Düngers	"	2 "
		täglich überhaupt	6 Ngr. 2 Pf.

4) für die dem Königlichen Pferde zu verabreichende Ration von 8 Pfd. Hafer, $9^1/_2$ Pfd. Heu, 5 Pfd. Stroh, den höchsten Durchschnitts-Marktpreis der Fourage, wie solcher von den Landdrosteien monatlich festgestellt wird.

Cavalleristen, denen es gestattet wird, ohne beurlaubt zu sein, sich und ihr Königliches Pferd selbst unterzubringen und zu verpflegen, wie zum Beispiel Verheirathete, erhalten dafür die nämliche Vergütung wie die Quartierwirthe.

Für die casernirten Cavalleristen bezieht die betreffende Regiments-Casse nur das Beköstigungsgeld mit täglich 50 Pf., so wie für jedes Königliche Pferd den Marktpreis oder den mit Lieferanten contrahirten Preis der Fourage. Die Fourage-Ration in der Caserne ist für die leichte Cavallerie dieselbe wie auf dem Lande, für die schwere Cavallerie aber wird daselbst eine Rationszulage von etwa $1^1/_2$ Pfd. Hafer, und für die Artillerie von etwa 2 Pfd. Hafer und 3 Pfd. Stroh verabreicht. Für die Mannschaft sind in der Caserne Menagen eingerichtet.

Die nicht beurlaubten Cavalleristen erhalten demnach außer ihrer Gage völlig freies Unterkommen und Verpflegung, die Corporale und Unterofficiere aber überdies noch täglich 7 Pf. Quartiergeld.

Beurlaubte Cavalleristen beziehen ihre Gage nach Abzug eines Dienstgeldes, und die Vergütung auf eine Ration glatter Fourage nach den für die Königliche Residenzstadt monatlich festgestellten Durchschnitts-Marktpreisen. Gegen diese Bezüge ist der Beurlaubte verpflichtet, für sein und seines Pferdes Unterkommen und Verpflegung zu sorgen, so wie letzteres im Beschlage zu erhalten.

Aus den den Beurlaubten abgezogenen Dienstgeldern, welche monatlich für 1 Unterofficier 1 Thlr., für 1 Corporal 20 Ngr., für 1 Mann 15 Ngr. betragen, wird unter der Benennung Dienstgeld-Casse bei jeder Schwadron ein Fonds gebildet, aus welchem Zuschüsse zu den Casernen-Menagen, und Vergütungen für besondere Dienstleistungen erfolgen.

Die Unterofficiere und Corporale verlieren während der Beurlaubung außerdem das Quartiergeld.

Die Reservisten beziehen einen Gehalt von täglich 10 Pf.

46 Verheirathete per Regiment beziehen das Frauen-Quartiergeld mit täglich 25 Pf., dürfen aber ihre Familien nicht mit in das ihnen angewiesene Quartier nehmen.

Siebentes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 42.

Organische Formation.

Die gesammte Artillerie bildet eine Brigade unter dem Commando eines Artillerie-Generals. Sie besteht aus:

- 2 reitenden Compagnien,
- 9 Compagnien Feld-Artillerie } in 3 Bataillons,
- 3 Park- und Reserve-Compagnien } in 3 Bataillons,
- 1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Die Handwerker-Compagnie steht zwar in dienstlicher Beziehung unter dem Brigade-Commando, ist aber hinsichtlich ihrer Verwendung zu Arbeiten in den Werkstätten und Zeughäusern der Direction des Armee-Materials überwiesen.

Sowohl in der reitenden Artillerie als auch in jedem Bataillone der Fuß-Artillerie hat der älteste Premier-Lieutenant den Titel und Rang eines Hauptmanns 2. Classe.

Die Friedensstärke und innere Formation der Artillerie ergeben sich aus dem nachfolgenden Etat.

Kopfzahl.	Etat der Artillerie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	A. Normal=Etat.				
	I. Brigade=Stab.				
	Brigade=Commandeur (bei der Generalität)				
1	Regiments=Quartiermeister	1	—	1	—
1	Regiments=Bereiter	1	—	2	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
1	Regiments=Pferdearzt	—	1	2	—
1	Feuerwerksmeister	1	—	—	—
1	Feuerwerksmeister=Gehülfe	1	—	—	—
1	Zeichner	—	1	—	—
1	Ober=Stabshornist	1	—	—	—
1	Stabsfeuerwerker als 1. Brigadeschreiber	—	1	—	—
1	Feuerwerker als 2. Brigadeschreiber	—	1	—	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
1	Feuerwerker als 2. Stabsfourier	1	—	—	—
13		7	5	7	—
	II. Reitende Artillerie.				
	Stab.				
1	Major	1	—	4	—
1	Adjudant	1	—	3	—
1	Assistenzarzt	—	1	2	—
1	Stabsfeuerwerker	1	—	—	—
4		3	1	9	—
	Eine Compagnie.				
1	Hauptmann 1. Classe	1	—	3	—
2	Premier=Lieutenants	2	—	4	—
1	Seconde=Lieutenant	1	—	2	—
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	—
4	Feuerwerker 1. Classe	4	—	—	—
3	Feuerwerker 2. Classe	3	—	—	—
4	Bombardiere	4	—	—	—
1	Assistenz=Pferdearzt	—	1	—	—
1	Hufschmidt	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
3	Trompeter	3	—	—	—
72	Kanoniere 1. Classe	72	—	—	—
78	Kanoniere 2. Classe	78	—	—	—
—	Königliche Pferde	—	—	—	90
174		171	3	9	90
174	Noch eine zweite gleiche Compagnie	171	3	9	90
4	Dazu der Stab	3	1	9	—
352	Total reitende Artillerie	345	7	27	180
	Für den im Etat als Premier=Lieutenant aufgeführten Hauptmann 2. Classe	—	—	1	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	III. Fuß-Artillerie.				
	a. Erstes Bataillon.				
	Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	2	—
1	Major	1	—	2	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Assistenzarzt	—	1	—	—
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	—
1	Hufschmidt	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Stabsfeuerwerker	1	—	—	—
1	Stabshornist	1	—	—	—
—	Königliche Pferde	—	—	—	90
9		5	4	6	90
	Eine Compagnie Feld-Artillerie.				
1	Hauptmann 1. Classe	1	—	2	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	—
4	Feuerwerker 1. Classe	4	—	—	—
3	Feuerwerker 2. Classe	3	—	—	—
4	Bombardiere	4	—	—	—
3	Hornisten	3	—	—	—
60	Kanoniere 1. Classe	60	—	—	—
90	Kanoniere 2. Classe	90	—	—	—
171		171	—	2	—
342	Noch zwei gleiche Compagnien	342	—	4	—
513	Total Feld-Artillerie	513	—	6	—
	Park- und Reserve-Compagnie.				
1	Hauptmann 1. Classe	1	—	2	—
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	—
4	Feuerwerker 1. Classe	4	—	—	—
3	Feuerwerker 2. Classe	3	—	—	—
4	Bombardiere	4	—	—	—
3	Hornisten	3	—	—	—
60	Kanoniere 1. Classe	60	—	—	—
30	Kanoniere 2. Classe	30	—	—	—
110	Total Park- und Reserve-Compagnie	110	—	2	—
513	Dazu Feld-Artillerie	513	—	6	—
9	Dazu Stab	5	4	6	90
632	Total eines Bataillons	628	4	14	90

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
632	.... Transport	628	4	14	90
	b. Zweites Bataillon.				
632	Von gleicher Stärke und Eintheilung wie das erste	628	4	14	90
	c. Drittes Bataillon.				
632	Von gleicher Stärke und Eintheilung wie das erste	628	4	14	90
1896	.........Total Fuß-Artillerie..........	1884	12	42	270
	IV. Handwerker-Compagnie.				
1	Hauptmann 1. Classe................	1	—	—	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
1	Seconde-Lieutenant.................	1	—	—	—
1	Modellmeister	—	1	—	—
4	Handwerksmeister	—	4	—	—
5	Gehülfen dieser Meister............	—	5	—	—
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	—
3	Feuerwerker 1. Classe..............	3	—	—	—
2	Feuerwerker 2. Classe..............	2	—	—	—
2	Bombardiere	2	—	—	—
2	Hornisten..........................	2	—	—	—
25	Handwerker 1. Classe...............	—	25	—	—
40	Handwerker 2. Classe (Geworbene).....	—	40	—	—
120	Handwerker 2. Classe (Eingestellte).....	—	120	—	—
210	... Total der Handwerker-Compagnie...	15	195	—	—
	Wiederholung.				
12	I. Brigade-Stab	7	5	7	—
352	II. Reitende Artillerie	345	7	27	180
1896	III. Fuß-Artillerie	1884	12	42	270
210	IV. Handwerker-Compagnie...........	15	195	—	—
2470	.... Total Artillerie-Brigade	2251	219	76	450
	Hauptmann 2. Classe................	—	—	1	—
	B. **Kriegsreserve-Etat.**				
	Reitende Artillerie......... 26 Mann				
	1. Bataillon Fuß-Artillerie.. 50 "				
	2. " " " .. 50 "				
	3. " " " .. 50 "				
	Handwerker-Compagnie.... 20 "				
	= 196 Mann.				

§. 43.

Rekrutirung und Ausbildung.

Bei der Artillerie findet theilweise eine Rekrutirung durch Freiwillige mit 10jähriger Capitulationszeit — Kanoniere 1. Classe — statt; diese Kanoniere müssen bei der reitenden Artillerie wie bei der Cavallerie im Stande sein, mit einem Königlichen Pferde auf Urlaub zu gehen. Es erhält jedoch außerdem jährlich jede reitende Compagnie 13, jede Fuß-Compagnie 15, jede Park-Compagnie 5 und die Handwerker-Compagnie 20 Militairpflichtige — Kanoniere 2. Classe und resp. Eingestellte Handwerker 2. Classe — zugetheilt, welche in ähnlichen Verhältnissen wie bei der Infanterie 7 Jahre dienen und bei den Fuß-Compagnien vorzugsweise zu fahrenden Artilleristen ausgebildet werden.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt am 16. April, es treten dieselben jedoch — mit Ausnahme derer der Handwerker-Compagnie — erst am 1. August zum Dienste ein und werden bis zu diesem Zeitpunkte ohne Sold beurlaubt.

Die Freiwilligen der Handwerker-Compagnie werden von der Direction des Armee-Materials entweder unter den Kanonieren erster Classe ausgewählt oder als Rekruten mit 10jähriger Capitulationszeit angeworben.

Die Handwerker müssen in der Regel, ehe sie zur Arbeit in den Arsenal-Werkstätten herangezogen werden, wenigstens 3 Monate bei der Artillerie-Brigade militairisch und nothdürftig als Artilleristen ausgebildet werden.

(Hinsichtlich der Remonten siehe §. 36.)

Der Gang der Ausbildung ist folgender:

a. Bei der reitenden Artillerie.

Die als Kanoniere 2. Classe eingestellten Rekruten erhalten ihre erste militairische Dressur jährlich vom 1. August bis zum 15. September. Vom 15. September an werden sie bis ult. März mit den im Laufe des Sommers angeworbenen Kanonieren 1. Classe exercirt, im Anschirren der Reit- und Zugpferde, im Bepacken und im Reiten unterrichtet. Die Remonten werden angeritten.

Im April wird die Ausbildung der Mannschaft und Pferde unter Herbeiziehung der weniger eingeübten ältern Kanoniere und der vorjährigen Remonten in der Bahn und im Freien fortgesetzt; außerdem aber vorzugsweise am Geschütze exercirt und die Uebungen im Fahren angefangen.

Für die theoretische Ausbildung der Rekruten und jüngern Kanoniere wird während des Winter-Semesters in den Compagnie-Schulen gesorgt. Die nach dem Besuch der Vorbereitungs-Classe zum Avancement geeignet erscheinenden Kanoniere 1. Classe, welche wenigstens 2 Jahre gedient haben, und die jüngern Unterofficiere werden im Winter-Semester zum Besuche der Artillerie-Unterofficier-Schule nach Hannover commandirt.

Vom 1. Mai bis 1. August werden Reit- und Fahrübungen fortgesetzt, es wird vorzugsweise am Geschütz exercirt. Die Unterofficiere werden im Schätzen von Entfernungen, Placirung des Geschützes,

Behandlung der Geschütze in schwierigen Lagen, Ausstecken und Traciren von Batterien ꝛc. geübt.

Vom 1. August bis zum 1. October findet in der Regel die eigentliche Exercirzeit statt, es wird während derselben besonders die Exercice mit bespannten Batterien und das Uebungs- und Versuchsschießen nach der Scheibe vorgenommen. Während der Exercirzeit ist der ganze Bestand der geworbenen Mannschaft und der Pferde zum Dienste gegenwärtig. Nach Beendigung derselben sind in der Periode vom 1. October bis zum 1. August einzelne Unterofficiere und Trompeter und im Durchschnitt 80 Kanoniere 1. Classe, die bereits mindestens 2 Jahre gedient haben, ein jeder mit einem Königlichen Pferde und nach seiner Individualität auf längere oder kürzere Zeit, unter denselben Verhältnissen wie bei der Cavallerie (§. 35.) in ihre Heimath beurlaubt.

Die Kanoniere 2. Classe sind die ersten 21 Monate permanent zum Dienst anwesend. Darauf werden sie wie die Infanteristen ohne Sold beurlaubt, und kommen dann noch im 4., 5. und 6. Dienstjahre zu einer vierwöchentlichen Exercice wieder ein. Im 7. Dienstjahre dienen sie als Kriegs-Reservisten.

b. Bei der Fuß-Artillerie.

Die sämmtlichen als Kanoniere 2. Classe eingestellten Rekruten erhalten gleichfalls ihre erste militairische Dressur vom 1. August bis zum 15. September.

Vom 15. September bis ult. März ist die Ausbildung der Berittenen und Unberittenen verschieden, indem erstere in der Fuß-Exercice, im Anschirren der Reit- und Zugpferde, im Bepacken und im Reiten unterrichtet, letztere aber in der Fuß- und Manual-Exercice geübt werden. Die theoretische und wissenschaftliche Ausbildung der Unterofficiere und Kanoniere erfolgt in dieser Zeit wie bei der reitenden Artillerie.

Vom 1. April bis zum 15. Juli finden für die Berittenen Fahr-Uebungen und Batterie-Exercicen statt; die Unberittenen werden in der Anfertigung von Faschinen, Schanzkörben ꝛc., im Batteriebau, Anfertigung von Artillerie-, Cavallerie- und Infanterie-Munition unterrichtet.

Der Monat Mai ist besonders für die practische Ausbildung der Unterofficiere bestimmt. Es wird mit ihnen eine Durchübung der sämmtlichen Exercicen vorgenommen, die Behandlung der Geschütze in schwierigen Lagen, das Abstecken von Batterien und Feldverschanzungen, das Placiren der Geschütze, Abschätzen von Entfernungen u. s. w. geübt.

In den Sommermonaten finden auch die erforderlichen artilleristischen Versuche Statt.

Die eigentliche Exercirzeit fällt für die Fuß- und Park-Compagnie in die Zeit vom 16. Juli bis zum 1. October. Die geworbene Mannschaft jeder Compagnie wird dazu auf wenigstens 2 Monate versammelt, und erhält für 4 Wochen die zur Bespannung einer Batterie von 6 Geschützen erforderlichen Pferde (die Park-Compagnien auch die Fahrer) zugetheilt, um damit die Uebungen im Manövriren ꝛc. vorzunehmen. Außerdem wird Compagnie-Exercice zu Fuß und am Geschütze geübt und die Uebungs- und Versuchsschießen nach der Scheibe und Batteriebau ꝛc. vorgenommen.

Neben diesen Uebungen hat die Fuß=Artillerie das ganze Jahr hindurch Garnison= und Wachdienst zu verrichten und eine erhebliche Zahl Arbeiter für das Zeughaus und die Arsenal=Werkstätten zu stellen, wozu die Kanoniere beider Classen nach einer zweimonatlichen Ausbildung mit herangezogen werden.

Außer der Exercirzeit kann ein Theil der Unterofficiere und derjenigen Kanoniere 1. Classe, welche bereits 2 Jahre gedient haben, wenn sie es wünschen, auf kürzere oder längere Zeit beurlaubt werden. Diese Beurlaubten bekommen zwar kein Pferd mit, stehen aber sonst ganz in denselben militairischen Verhältnissen, wie die Beurlaubten der Cavallerie.

Die Kanoniere 2. Classe dienen auf dieselbe Weise wie diejenigen der reitenden Artillerie.

Die eingestellten Handwerker der Handwerker=Compagnie sind die ersten 23 Monate zum Dienst anwesend, und werden in ihrem 6. Dienstjahre noch einen Monat zum Dienst einberufen.

Mit dem Laboratorium in Hannover ist eine Laborir=Schule verbunden, wozu jede Compagnie, mit Ausnahme der Handwerker=Compagnie, einen jüngern Unterofficier oder Kanonier 1. Classe beordert. Diese werden während 1 oder $1^1/_2$ Jahren in sämmtlichen Laborir=Arbeiten unterrichtet.

§. 44.

Persönliche Bewaffnung.

Die reitende Artillerie, die Berittenen und Fahrer der Fuß=Artillerie führen den Husarensäbel; die zu Fuß dienenden Fuß=Artilleristen einen kurzen geraden Degen mit breiter schwerer Klinge in schwarzlederner Scheide.

Außerdem ist bei der reitenden Artillerie jeder Unterofficier und Kanonier, welcher ein Reitpferd hat, mit einer Pistole von der Art, wie sie die Cuirassiere führen (§. 38.), bewaffnet und mit Krätzer und Schraubenzieher, Unterofficiere auch mit Federhaken und Zündkegelschlüssel versehen.

Das Armatur=Lederzeug ist weiß. Der mit einem ledernen Handriemen versehene Säbel wird an einem Leibkoppel mit Schwungriemen, der Degen an einem Leibkoppel mit verschiebbarer Koppeltasche getragen; die reitende Artillerie führt außerdem eine Patrontasche mit Bandolier.

§. 45.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung besteht

a. für den reitenden Artilleristen, so wie den fahrenden und berittenden Fuß=Artilleristen aus:

1 Helm von schwarzem Eisenblech mit gelber Garnitur und schwarzem Haarbusch bei der reitenden Artillerie, 1 Helm von lackirtem Leder ohne Haarbusch bei der Fuß=Artillerie, 1 Waffenrock, 2 Reithosen, 1 Paar Stiefel mit Sporen, 2 Paar Handschuhe und 2 Stalljacken (die Kanoniere 2. Classe nur 1), 1 Stallkappe (Lagermütze), 1 Reitrock (Mantel).

b. Für den zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen aus:

1 Helm mit Zubehör, 1 Waffenrock, 2 tuchenen Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Gamaschen, 1 Paar Handschuhe, 2 Stalljacken (die Kanoniere 2. Classe nur 1), 1 Stallkappe (Lagermütze), 1 Chenille. Die reitende Artillerie, so wie die Berittenen und Fahrer der Fuß-Artillerie haben tuchene Mantelsäcke, die zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen Tornister von Seehundsfell.

Behuf Anschaffung und Instanderhaltung der kleinen Mondirung zahlt das Gouvernement für jeden Kanonier 2. Classe ein für alle Mal 10 Rthlr. Die Kanoniere 1. Classe müssen sich zwar auf eigene Kosten die kleine Mondirung anschaffen, erhalten dagegen aber zu deren Instanderhaltung täglich 5 Pfennige Mondirungsgelder.

Die kleine Mondirung besteht

a. für die reitenden Artilleristen, so wie die berittenen und fahrenden Fuß-Artilleristen aus:

2 Hemden, 2 Paar Socken, 1 Unterhose, 1 blaue leinene Hose, 1 Paar Stiefel mit Sporen, 1 Paar Schuhe mit Schlössern, 1 Paar Handschuhe, 1 Halsbinde, 2 Taschentüchern, dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

b. Für den zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen fällt aus dem vorstehenden Verzeichniß weg:

1 Paar Stiefel mit Sporen, 1 Unterhose, das Putzgeschirr für's Pferd; dagegen kommen hinzu: 2 Paar Schuhe und 1 Paar Gamaschen.

§. 46.

Pferde-Ausrüstung.

Die Pferde-Ausrüstung der Reitpferde der reitenden Artillerie ist ganz wie diejenige der Dragoner. Die Schaffelle sind schwarz.

Die Reitpferde der Fuß-Artillerie haben dieselbe Ausrüstung wie diejenigen der Cuirassiere (§. 40).

Die Zugpferde haben außer dem completen Zuggeschirre mit Kumten 1 Satteldecke, 1 Stallgurte, 1 große lederne Putzzeugtasche, 1 Stallhalfter, 1 Wassertrense. Der Sattel der Handpferde ist kleiner wie derjenige der Reitpferde, und für Aufnahme des Mantelsacks rc. bestimmt.

§. 47.

Unterkommen und Verpflegung.

a. Der reitenden Artillerie.

Die reitende Artillerie wird auf dieselbe Weise bequartiert und verpflegt wie die Cavallerie.

Sie hat im Stabsquartiere eine Caserne mit Reithaus rc. und einen Quartierstand, welcher aus den dem Stabsquartier zunächst belegenen Aemtern besteht und mit denjenigen Mannschaften und Pferden, die zum Dienste präsent sind, aber nicht in der Caserne untergebracht werden können, belegt werden darf.

Die Pferde der reitenden Artillerie erhalten in der Caserne die schwere Ration.

Die Kanoniere 2. Classe werden in der Regel in der Caserne untergebracht. Ihre tägliche Portion, bestehend aus 1 Pfd. 4 Rlth. Brod und 1/2 Pfd. Fleisch, wird nach denselben Tagessätzen wie bei der Infanterie vergütet, wenn nicht der eine oder andere dieser Gegenstände in natura geliefert wird.

Auch für die mit einem Königlichen Pferde Beurlaubten treten dieselben Geldvergütungen und Dienstgeldabzüge wie bei der Cavallerie ein.

b. Der Fuß-Artillerie und Artillerie-Handwerker-Compagnie.

Die Unterofficiere und Mannschaften, so wie die Pferde der Fuß-Artillerie sind casernirt.

Diejenigen Unterofficiere und Mannschaften, denen es gestattet wird, für ihr Unterkommen selbst zu sorgen, erhalten den bei der Infanterie stattfindenden Servis. Dahin gehören insbesondere die Individuen der Handwerker-Compagnie.

Die Verpflegung der Fuß-Artillerie und Artillerie-Handwerker-Compagnie ist dieselbe wie die der Infanterie.

Die Fourage wird nach dem Markt- oder nach dem mit Lieferanten abgeschlossenen Contractspreise bezahlt. Die Ration ist die schwere.

§. 48.

Geschütze und Munitions-Einrichtung.

Das Hannoversche Artillerie-System ist das Englische, weshalb auch alle Abmessungen und Gewichte der Geschütze in Englischem Maße und Gewichte angegeben werden.

Das Feldgeschütz ist mit Block-Laffeten und Protzen mit Gabeldeichseln versehen. Zum Bundes-Contingente werden gestellt:

leichte 6pfünder }
mittlere 9pfünder } metallene Kanonen,
leichte 12pfünder }
24pfünder lange metallene Haubitzen.

Das Festungs- und Belagerungsgeschütz besteht aus:

68pfünder eisernen Bombenkanonen,
32pfünder }
24pfünder }
12pfünder } eisernen Kanonen,
9pfünder }
8zölligen eisernen Haubitzen,
13zölligen eisernen } Mörsern.
8zölligen eisernen }

Kaliber, Spielraum ꝛc. dieser Geschütze sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Zu §. 48.

Art der Geschütze.	Gewicht des Geschützes in Centnern, etwa	Länge des Rohrs in Kalibern, etwa	Länge des Rohrs in Fußen und Zollen.	Länge der Seele (einschließlich der Kammern) in Fußen und Zollen.	Metallstärke, hintere (beim Beginn der Bodenabrundung) in Zollen.	Metallstärke, vordere (an der dünnsten Stelle des Halses) in Zollen.	Kaliber des Geschützes in Zollen.	Kaliber der Kugel oder Bombe in Zollen.	Spielraum in Zollen.	Gewicht der Kugel oder Bombe in Pfunden, etwa	Pulver-Ladung in Pfunden.
Feldgeschütze, metallene.											
6pfünder Kanone.	5¾ — 6	16,3	5'	4' 9,55"	2,5	1,05	3,668	3,588	0,08	6⅛	1½
9pfünder Kanone.	13⅜—13⅞	17	6'	5' 7,74"	3,7	1,78	4,20	4,12	0,08	9¼	3
Leichte 12pfünder Kanone.	13⅜	15,7	6'	5' 7,74"	3,51	1,59	4,58	4,50	0,08	12⅛	3
24pfünder Haubitze.	13	10	4' 8,6"	4' 7,58"	4,03	1,71	5,72	5,64	0,08	15¼	2½
Festungs- und Belagerungsgeschütze, eiserne.											
9pfünder Kanone.	28½	24,25	8' 6"	8' 0,49"	5,4	2,76	4,20	4,00	0,2	9	3
12pfünder Kanone	33	22	8' 6"	8' 0,25"	5,85	2,94	4,623	4,403	0,22	12	4
24pfünder Kanone	48	18,5	9'	8' 5,49"	6,65	3,24	5,823	5,547	0,276	24	8
32pfünder Kanone	56	16,8	9'	8' 7,3"	6,87	2,78	6,40	6,23	0,17	K. 32⅛ B. 22¼	bis 10
68pfünder Bombenkanone	65	13,4	9'	8' 9,27"	8,25	3,02	8,05	K. 7,87 B. 7,93	0,18 0,12	64⅛ 46½	bis 10
8zöllige Haubitze	21¾	6	4'	3' 10,65"	6,13	3,05	8,00	7,75	0,25	39½	4
8zölliger Mörser	8¼	2,8	1' 10,5"	1' 4"	4,8	4,0	8,00	7,75	0,25	39½	bis 2
13zölliger Mörser.	36	2,8	3' 1"	2' 2"	7,9	6,7	13,00	12,75	0,25	198	bis 9

Anmerkungen.

1) Die neueren metallenen 9pfünder Rohre sind etwas leichter als die älteren, auch in den Dimensionen etwas von diesen abweichend.
2) Die leichten 12pfünder Rohre sind durch Ausbohren älterer 9pfünder Rohre hergestellt.
3) Der Visirwinkel beträgt: bei 6pfünder Rohren 1°, bei den älteren 9pfünder und leichen 12pfünder Rohren 1¼°, bei den eisernen 9-, 12- und 24pfünder Rohren 1½°. Sämmtliche Haubitzrohre, die 32- und 68pfünder, so wie die neuen 9pfünder Kanonenrohre sind verglichen; bei den 32- und 68pfünder Rohren sind die Vergleichungs-Aufsätze vorn am Zapfenstücke angebracht und beim 68pfünder nur durch Schrauben, die gelöst werden können, befestigt; ohne den Vergleichungs-Aufsatz beträgt der Visirwinkel beim 68pfünder 2,4°.
4) Die vorstehend aufgeführten Haubitz-, Bombenkanonen- und Mörser-Rohre sind mit Gomer'schen Kammern versehen.

Für die Feldgeschütze werden Büchsen= und Bombenkartätschen (Shrapnels) mitgeführt. Die Büchsen der Büchsenkartätschen sind von verzinntem Bleche, auf deren Spiegeln die Anzahl und Art der darin enthaltenen Kugeln angegeben sind. Die Geschützladung für sie ist dieselbe, wie für die Vollkugel, ihre sonstige Einrichtung ergiebt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Art des Geschützes.		Anzahl der Kugeln in einer Büchse.	Gewicht jeder Kugel in Unzen.	Gewicht der ganzen Kartätsche. Pfund.	Unze.
Kanonen	6pfünder	41	$3^1/_4$	9	—
	9pfünder	41	$4^3/_4$	13	4
	12pfünder	60	$3^1/_4$	12	12
Haubitzen, 24pfünder lange		140	2	19	$^1/_2$

Das Pulver zerfällt nach der Größe der Körner in: Musket= und Kanonenpulver. Der Satz ist für beide Sorten derselbe und besteht aus: 75 Theilen Salpeter, 15 Theilen Kohle, 10 Theilen Schwefel.

Als Zündungsmittel dienen Reibschlagröhren.

Die Shrapnels werden mit metallenen (Legirung von Zinn und Blei), die Bomben mit hölzernen Brandröhren versehen.

Pulverladung und Geschoß sind nicht mit einander verbunden, sondern werden abgesondert in die verschiedenen Fächer der Protzen und Munitionswagen verpackt.

Die Munition der Feldgeschütze wird theils in der Geschützprotze und im Protzmunitionswagen bei den Batterien und Munitions=Colonnen geführt, theils befindet sie sich auf unbespannten Munitionswagen im Reserveparke.

Die Protze des Protzmunitionswagens hat dieselbe Einrichtung wie diejenige des Geschützes und kann mit letzterer gewechselt werden. Auch sind diese Fuhrwerke so eingerichtet, daß sie Sitze für die Bedienungsmannschaft darbieten.

§. 49.

Tactische Formation und Fechtart.

Die tactische Einheit der Artillerie ist die Batterie.

Die Formation der Feldbatterien, deren Ausrüstung mit Protzmunitionswagen und sonstigen Fuhrwerken, so wie die Bespannungsverhältnisse ergeben sich aus den im 2. Abschnitte enthaltenen Nachrichten.

Die Batterie wird in 2 halbe Batterien, und in Züge zu zwei und zwei Geschützen eingetheilt, deren jeder von einem Officier commandirt wird.

Zur vollzähligen Mannschaft eines Feldgeschützes werden außer den fahrenden Kanonieren 1 Unterofficier und 8 Bedienungs=Kanoniere

gerechnet. Letztere werden von 1 bis 8 numerirt. Für den Wagen kommt noch eine Nummer, №. 9, hinzu. Alle Fuß-Batterien können als fahrende (Karren-Batterien) gebraucht werden, und es sitzen alsdann der Unterofficier und 2 Mann (Hauptnummern fürs Abprotzen) auf der Geschützprotze, 3 Mann auf der Protze und 4 Mann auf dem Hinterwagen des Munitionswagens.

Bei der reitenden Artillerie sind 2 Kanoniere (Hauptnummern bei dem Abprotzen) unberitten und sitzen auf der Geschütz-Protze. Der Unterofficier und 7 Kanoniere, wovon 2 Pferdehalter, sind beritten.

Bei der Aufstellung einer Batterie in Linie richtet sich die Entfernung von zwei neben einander stehenden Geschützen (das Intervall) nach der Bespannung. Es ist in der Regel bei Geschützen zu 4 Pferden 16 Schritt, zu 6 Pferden 20 Schritt, zu 8 Pferden 24 Schritt. Für besondere Zwecke wird das Intervall aber auf die Hälfte, und noch weiter bis auf 4 Schritt von Vorderpferden bis zu Vorderpferden verringert.

Jede Abtheilung der Berittenen der reitenden Artillerie hält in 2 Gliedern 6 Schritt hinter ihrem Geschütze, die Bedienungsmannschaft der Fuß-Artillerie befindet sich in 2 Reihen vertheilt zu beiden Seiten des Geschützes, und zwar von der Mitte der Stangenpferde bis zum hintern Kranze der Laffetenräder. Beim geschlossenen Intervall (4 Schritt) ist die Bedienungsmannschaft hinter dem Geschütze. Die Wagen stehen bei den Karren-Batterien 6 Schritt hinter oder vor ihren Geschützen.

Bei der Aufstellung zur Feuerung stehen, wenn das Terrain den Protzen, Pferdehaltern und Wagen keine Deckung gewährt, in der Regel die Protzen (d. h. deren Vorderpferde) 12 Schritt hinter den Laffetenschwänzen, hinter den Protzen die Pferdehalter mit den Reitpferden und die Wagen der Karren-Batterien. Die Bedienungsmannschaft mit Ausnahme der Nummern, welche die Munition ausgeben und sie zutragen, steht neben den Geschützen zur Feuerung bereit. Alles hat die Front nach dem Feinde. Ist die Nothwendigkeit eines baldigen Retirirens vorauszusehen, so haben Protze und Wagen die entgegengesetzte Front, nicht aber die Pferdehalter.

Stehen mehrere Batterien neben einander, so ist das Intervall zwischen den Batterien 6 Schritt größer als zwischen den Geschützen. Zur Bereitschaftstellung werden mehrere vereinigte Batterien auch in verschiedenen Colonnenformen hinter oder neben einander aufgestellt.

Bei den Bewegungen, sowohl in Linie wie in Colonne, behält die Bedienungsmannschaft im Wesentlichen die bei der Stellung angegebene Ordnung.

Die Wagen der Karren-Batterien fahren in der Colonne von einzelnen Geschützen neben denselben, in der offenen Colonne von Zügen und halben Batterien hinter oder vor den Geschützen, in der geschlossenen von Zügen und der Colonne auf die Mitte zwischen ihren Geschützen. Beim Manövriren trennt die reitende Artillerie ihre Wagen gleich von den Geschützen; die Fuß-Artillerie behält sie bei den Geschützen, bis sie in den Bereich des feindlichen Visirschusses gelangt, oder bis sie sich vor andern Truppen aufstellen soll, welche in entwickelter Linie stehen oder solche formiren.

Bei der Feuerung einer Batterie unterscheidet man drei Arten:

1) Das langsamste oder das Feuer von einem Flügel. Ein Flügelgeschütz der Batterie feuert zuerst, dann das nächste, wenn das Flügelgeschütz wieder geladen und sofort durch die ganze Batterie.
2) Das Zugsfeuer, wobei jeder Zugs=Commandant eins seiner Geschütze gleich feuern und das andere immer folgen läßt, wenn das abgefeuerte Geschütz wieder geladen ist.
3) Das Batteriefeuer, als das stärkste und rascheste; jedes Geschütz feuert dabei gleich nach dem Signale oder Commando und setzt das Feuer unbekümmert um die andern fort.

Ein Feuer mit Geschwindschüssen, bei welchem erst nach dem dritten oder vierten Schusse ausgewischt wird, findet nicht statt.

Achtes Capitel.

Von den Ingenieur-Truppen insbesondere.

§. 50.
Organische Formation.

Die Ingenieur=Truppen bestehen aus einem Stabe und 2 Pionnier=Compagnien.

§. 51.
Rekrutirung und Ausbildung.

Für das Ingenieur=Corps besteht ein Stamm, der sich durch Werbung auf 10 Jahre (mindestens 6 Jahre) rekrutirt — Pionniere 1. Classe. — Außerdem erhält jede Compagnie jährlich 11 Militairpflichtige eingestellt — Pionniere 2. Classe —, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die Infanteristen dienen.

Der Gang der Ausbildung ist folgender:

Die am 16. April eingestellten militairpflichtigen und die geworbenen Rekruten werden in diesem Monate so wie im Mai (in den letzten Tagen unter Zuziehung der sämmtlichen präsenten Mannschaft) in der Exercice mit dem Karabiner und in der zu Fuß geübt, so weit letztere auf das Ingenieur=Corps Anwendung findet.

Im Juni wird die Mannschaft im Schießen mit losen Patronen und nach der Scheibe geübt, ferner werden Detail=Arbeiten im Ponton= und Brückenbau vorgenommen, Trupp= und Compagnie=Exercice geübt und Buscharbeiten angestellt.

Der Monat Juli wird sodann mit Uebungen im Traciren, Profiliren und Defiliren von Verschanzungen, mit Anlage von Batterien und mit Schwimmübungen verbracht. Die letztern werden im Monat August fortgesetzt und daneben Uebungen im Rudern, Rödeln und Staken vorgenommen, bei gelegentlicher Wiederholung der Karabiner= und Fuß=Exercice.

Zu §. 50.

Kopfzahl.	Etat des Ingenieur-Corps.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	A. Normal-Etat.				
	Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	2	—
1	Major	1	—	2	—
1	Adjudant und Rechnungsführer	1	—	2	—
1	Hauptmann 1. Classe	1	—	2	—
2	Hauptleute 2. Classe	2	—	—	—
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	—
1	Zeichner, zugleich Schreiber	—	1	—	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
9		8	1	8	—
	Eine Pionnier-Compagnie.				
1	Hauptmann 1. Classe	1	—	2	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
6	Corporale	6	—	—	—
2	Hornisten	2	—	—	—
30	Pionniere 1. Classe (Geworbene)	30	—	—	—
66	Pionniere 2. Classe (Pflichtige)	66	—	—	—
113	Total einer Compagnie	113	—	2	—
113	Noch eine Pionnier-Compagnie von gleicher Stärke	113	—	2	—
235	Total Stab und zwei Compagnien	234	1	12	—
	B. Kriegsreserve-Etat.				
11	1. Pionnier-Compagnie, Pionniere 2. Classe	11			
11	2. 〃 〃 〃 2. 〃	11			
22		22			

Die September-Uebungen bestehen in der Aufführung kleinerer oder größerer Feldwerke und in größeren Pontonnier-Arbeiten, so daß die Leute in Erdarbeiten, Bekleidungsarbeiten, Anfertigung und Aufstellung von Hindernißmitteln der Feldbefestigungen, im Bau normaler Brücken, sowohl älterer als Birago'scher Art, von Durchlaßmaschinen, Wassertransportmaschinen, Häng- und Sprengwerken geübt werden.

Der Monat October wird zur Aufstellung des Materials in den Winter-Vorrathsräumen, so wie zu Aufräumungs- und eventuell Demolitions-Arbeiten benutzt.

In den Monaten November bis incl. März wird für die theoretische und wissenschaftliche Ausbildung der Rekruten und jüngern Mannschaften in der Compagnie-Schule gesorgt. Die der weiteren Ausbildung bedürfenden Unterofficiere, so wie die zu solchen heranzubildenden Mannschaften 1. Classe erhalten ihren weiteren Unterricht in der Artillerie-Brigadeschule.

Einzelnen Unterofficieren und Leuten des Corps wird außerdem zu passenden Zeiten Gelegenheit zur Ausübung ihres Handwerks gegeben, indem man sie mit Anfertigung und Reparatur von Modellen, Armeematerial-Gegenständen, durch Bauten und sonstige Arbeiten beschäftigt.

Von den Unterofficieren und Mannschaften 1. Classe werden außer der eigentlichen Exercirzeit, die im September stattfindet, Einzelne, welche bereits mindestens 2 Jahre gedient haben, ähnlich wie bei der Fuß-Artillerie auf besonderes Ansuchen auf kurze Zeit beurlaubt (§. 43). Die Beurlaubungs- und Präsenzzeit der Pionniere 2. Classe ist eben so wie diejenige der Infanteristen (§. 29).

§. 52.
Ausrüstung und Verpflegung.

Die Bewaffnung besteht aus einem etwa 6 Pfund schweren, gezogenen und mit Pickeleinrichtung versehenen Karabiner, für welchen die Infanterie-Munition bestimmt ist, ferner aus einem Seitengewehre mit Lederscheide, welches zugleich als Faschinenmesser und Handbeil dient.

Das Lederzeug ist schwarz, an einem Leibkoppel mit verschiebbarer Koppeltasche, wird außer dem Seitengewehre eine Patrontasche für 10 Patronen und eine Nageltasche getragen. Bei der 1. Pionnier-Compagnie trägt die Mannschaft außerdem Schanzzeug in ledernen Futteralen an Tragriemen; es werden dafür aber für gewöhnlich auf dem Marsche die Tornister an den Wagen befestigt.

Die Kleidung des Ingenieur-Corps ist im Wesentlichen wie bei der Fuß-Artillerie, mit Ausnahme, daß bei dem erstern statt des Helms ein Käppi von Wollfilz nebst schwarzem Haarbusch getragen wird, und daß bei der großen Mondirung ein Paar Stiefel, statt ein Paar Schuhe geliefert werden, außerdem erhält die Mannschaft noch einen Arbeitsanzug von s. g. englischem Leder.

Das Ingenieur-Corps ist casernirt. Uebrigens treten für Unterkommen und Verpflegung die bei der Infanterie stattfindenden Normen ein.

§. 53.
Brückenequipagen.

Das Brückenmaterial ist im Allgemeinen nach Birago'schem Systeme construirt, und wird auf besonders dazu eingerichteten sechsspännigen Fuhrwerken — Brückenwagen — fortgeschafft. Diese Wagen werden als Bock-, Balken- und Vorrathswagen bepackt; 3 Balken- und 1 Bockwagen bilden eine Section, zu je 2 Sectionen gehört ein Vorrathswagen; jede Section enthält das Material für eine Brückenlänge von 60 hannoverschen Fuß.

Neuntes Capitel.

Von der Gendarmerie.

§. 54.

Formation.

Die Gendarmerie besteht aus:

1) der Leib-Gendarmerie;

2) der Land-Gendarmerie.

Die Leib-Gendarmerie besteht aus 1 Wachtmeister, 1 Corporal und 10 Gendarmen mit 12 Pferden unter specieller Aufsicht eines von Seiner Majestät dem Könige dazu beorderten Officiers (jetzt des Armee-Bereiters). Sie hat vorzugsweise den Ordonnanzdienst bei Seiner Majestät zu verrichten und ist wie die Husaren bewaffnet, bekleidet und ausgerüstet. Sie rekrutirt sich aus den gedienten Leuten und Unterofficieren der Cavallerie. Ihre Unterhaltung wird aus der Hof-Schatullcasse bestritten.

Die Land-Gendarmerie hat einen in diesem Sommer neu bestimmten Etat erhalten von 1 Commandeur (General oder Stabsofficier) und 9 Officieren (Stabsofficiere, Rittmeister und Lieutenants), wovon 7 Districte commandiren, einer den Dienst als Adjudant und einer den Dienst als Regiments-Quartiermeister versieht, ferner:

1 Stabswachtmeister,
25 Oberwachtmeistern,
75 Wachtmeistern und
315 Landgendarmen.

Von der Gesammtzahl (mit Ausschluß der Officiere und des Stabswachtmeisters) sind 125 beritten und 290 unberitten.

Die Land-Gendarmerie ist in militairischer Hinsicht der General-Adjudantur unterstellt, hinsichtlich ihrer Dienstleistungen als Polizeitruppen ist sie in 7 der politischen Eintheilung des Landes entsprechende Districte eingetheilt, und hinsichtlich des Gebrauchs, der inneren Verwaltung und des ganzen Rechnungswesens dem Ministerio des Innern untergeordnet. Sie rekrutirt sich nur aus den Officieren und Unterofficieren der Armee; Letztere sollen in der Regel bereits 10 Jahre gedient haben und dürfen nicht über 35 Jahre alt sein. Durch den Dienst in der Land-Gendarmerie wird der Militairpflicht ebenso wie durch den Dienst in einer anderen Abtheilung der Armee genügt.

Als Waffen führen die Berittenen 1 Husarensäbel und 2 Pistolen, die Unberittenen glatte Percussionsgewehre und Seitengewehre, und statt der Patrontasche eine schwarze lederne Jagdtasche. Das Lederzeug ist schwarz.

§. 55.
Besoldung und Verpflegung.

Der Besoldungs=Etat der Land=Gendarmerie ist folgender:

A. Feste Gesammtbezüge:

	jährlich		
der Commandeur	2500	Rthlr.	
der älteste Districts=Officier	1720	„	unter Einrechnung einer zu 120 Rthlr. jährlich normirten Ration.
2 Officiere, jeder	1420	„	
3 Officiere, jeder	1120	„	
3 Officiere, jeder	920	„	

B. Gehalte, einschließlich des Servis und der Portionen:

	jährlich	
1 Stabswachtmeister	800	Rthlr.
25 Oberwachtmeister, jeder	450	„
75 Wachtmeister, jeder	300	„
315 Land=Gendarmen, jeder	250	„

Für die Königlichen Pferde werden die Fouragegelder nach den Marktpreisen vergütet.

Gegen den Bezug der obigen Geldvergütungen, zu denen noch Entschädigungen für das Uebernachten außerhalb der Stationsorte hinzukommen, hat die Gendarmerie für Unterkommen und Verpflegung selbst zu sorgen. Die große Mondirung erhält sie geliefert.

Die Pensionirung sämmtlicher Mitglieder des Corps geschieht nach den im Civil=Staatsdienergesetze enthaltenen Bestimmungen; jedoch bleiben dieselben Theilnehmer der militairischen Wittwencassen.

Zehntes Capitel.
Militair-Gerichtsbarkeit und Strafbefugnisse.

§. 56.
Allgemeine Verhältnisse.

Die Militair=Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Criminal= und Injuriensachen der Militairpersonen, und auf solche Civilsachen, welche ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben, imgleichen auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In allen übrigen streitigen Civilsachen steht das Erkenntniß den bürgerlichen Gerichten zu, und die Militair=Gerichte haben nur zur Vollstreckung der Erkenntnisse mitzuwirken. Ohne Sold beurlaubte Soldaten sind der Militair=Gerichtsbarkeit nur wegen der von ihnen, auch während der Urlaubszeit, begangenen militairischen Vergehungen, z. B. Desertion, Ungehorsam gegen dienstliche Befehle und dergl. unterworfen.

Die oberste Militair=Justizbehörde ist das General=Kriegsgericht (§. 60); ihm sind die Regiments= und Garnison=Gerichte (§. 58) als permanente Untergerichte untergeben. Außerdem können als temporäre Gerichte zur Entscheidung einzelner Fälle Kriegsrechte und Standrechte (§. 59) angeordnet werden.

Die Strafbefugniß in Bezug auf Nachlässigkeiten und leichte Vergehen ist den Vorgesetzten vermöge der Dienstgewalt übertragen; die Strafe für schwerere Vergehen muß von den Militair-Gerichten erkannt werden.

Die Regiments-Commandeure (und alle ihnen gleichstehende Commandeure der selbstständigen Corps und Bataillone) können außergerichtlich gegen Unterofficiere und Soldaten eine 14tägige Gefängnißstrafe verhängen; außerdem steht ihnen, so wie den Bataillons- und Compagnie-Commandeuren über Unterofficiere und Soldaten die Verhängung gewisser Disciplinar-Correctionen zu, welche hauptsächlich in Casernen- oder Quartier-Arrest, in Strafmarschiren, Strafparadiren und dergl. bestehen.

§. 57.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Officiere.

Die Regiments-Commandeure, die Commandanten und die höheren Befehlshaber (Brigadiere und Divisionaire) können gegen die ihnen untergebenen Officiere als Disciplinarstrafe den förmlichen Verweis, gegen Hauptleute Quartier-Arrest bis zu 48 Stunden einschließlich, und gegen Lieutenants bis zu 8 Tagen verfügen. In Fällen, welche eine schwerere Strafe erfordern, haben Seine Majestät der König Sich als Höchstcommandirender der Armee die Befugniß vorbehalten, nach einem zuvor von dem General-Kriegsgerichte zu erstattenden Gutachten, einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Entscheidung disciplinarisch oder direct aus dem General-Kriegsgerichte, oder durch ein Kriegsrecht erfolgen soll. Ohne vorgängige Anordnung eines Kriegsrechts soll jedoch die zu verhängende Strafe gegen Hauptleute und höhere Officiere 14 Tage Hausarrest, gegen Lieutenants aber 4 Wochen Wachtarrest nicht überschreiten.

Bei leichten Vergehen wird das Sachverhältniß wo möglich außergerichtlich aufgeklärt und festgestellt; gerichtliche Proceduren finden dabei nur statt, wenn ohne diese das Sachverhältniß nicht gehörig constatirt werden kann. Bei schwereren Vergehen hat das betreffende Untergericht jedesmal eine förmliche Untersuchung einzuleiten.

§. 58.

Militair-Untergerichte.

Die Regiments-Gerichte — denen auch die Gerichte der selbstständigen Corps und Bataillone gleich zu achten sind — bestehen aus dem Regiments-Commandeur als alleinigem Richter, und aus einem Auditeur als rechtskundigen Instruenten und Referenten. Ihre Competenz erstreckt sich auf alle zu dem Regimente gehörende Militairpersonen.

Die Garnison-Gerichte bestehen aus dem Commandanten als Richter und aus einem Auditeur. Ihrer Gerichtsbarkeit sind untergeben: die zum Commandantur-Stabe gehörenden Personen; die im Garnisondienste befindlichen Truppen-Abtheilungen, wenn sie sich in Bezug auf diesen Dienst etwas zu Schulden kommen lassen; die Pensionair-Officiere und die Beurlaubten, welche sich in der Garnison und in deren Umkreise aufhalten.

Alle gerichtliche Untersuchungen werden von den Untergerichten eingeleitet und geführt. Es wird für dieselben in der Regel ein Kriegsverhör angeordnet, welches aus dem Auditeur als Instruenten und Protocollführer, und aus zwei Officieren (in geringfügigen Sachen aus einem Officier) als Beisitzern besteht. Am Schlusse der Untersuchung giebt das Kriegsverhör ein Gutachten über die weiteren dem Richter anheim zu stellenden Verfügungen ab.

Straf-Erkenntnisse nach vorangegangener Untersuchung können die Untergerichte gegen Unterofficiere und Soldaten unmittelbar fällen, wenn die Strafe 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitet. Ueber Straffälle, welche eine schwerere Strafe, oder eine andere Strafart (z. B. Versetzung in die Strafclasse und körperliche Züchtigung)*) erfordern, ist die Entscheidung durch Kriegsrecht herbeizuführen.

Geschlossene Untersuchungs-Acten gegen Officiere sind bei leichten Fällen (vergl. §. 57) an die Königliche General-Adjudantur, bei schweren Vergehen an das General-Kriegsgericht einzuschicken.

§. 59.
Kriegsrechte und Standrechte.

Ein jedes Kriegsrecht besteht aus sieben Officieren als Richtern, und zwar aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Zu den Kriegsrechten über Unterofficiere und Soldaten sind zu commandiren: als Präsident ein Stabsofficier, oder ein dessen Dienst verrichtender Hauptmann, als Beisitzer in der Regel zwei Hauptleute und vier Lieutenants. In Kriegsrechten über Officiere müssen aus dem Grade des Angeklagten eben so viele Beisitzer, wie aus einem der höheren Grade genommen werden; auch soll in solchen Kriegsrechten nicht mehr als die Hälfte der Beisitzer einem und demselben Regimente angehören**). Zu jedem Kriegsrechte ist ein Auditeur als Referent und Protocollführer zuzuziehen, der indeß keine Meinung über das zu fällende Erkenntniß abzugeben hat.

Die Kriegsrechte über Unterofficiere und Soldaten werden unmittelbar von dem betreffenden Regiments-Commandeur (oder dem Commandanten) angeordnet; Kriegsrechte über Officiere finden nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs als Höchstcommandirenden der Armee statt (vergl. §. 57.)

Jeder Spruch eines Kriegsrechts bedarf, um ein gültiges Urtheil zu werden, einer ausdrücklichen Bestätigung. Das Prüfungs- und Bestätigungsrecht steht zu:

1) bei Erkenntnissen gegen Unterofficiere und Soldaten: a) wenn freisprechend oder auf ein geringeres Strafübel als Strafarbeitshaus erkannt ist, dem Commandeur, welcher das Kriegsrecht angeordnet hat; b) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, dem General-Kriegsgerichte;
2) bei Erkenntnissen gegen Officiere zunächst dem General-Kriegsgerichte, und in höchster Instanz Seiner Majestät dem Könige.

*) Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist nur unter besondern Verhältnissen zulässig.
**) Die Kriegsrechte über Officiere können auch als Ehrengerichte erkennen.

Die Anordnung eines Standrechts ist bei Militair-Verbrechen, welche von Mehreren zu gleicher Zeit, im Complott oder in Haufen begangen werden, namentlich bei Aufruhr, Meuterei, Widersetzlichkeit, Plünderung und Desertion dann gestattet, wenn ein schleuniges warnendes Beispiel nöthig ist, um größerem Uebel vorzubeugen, und wenn das Verbrechen sowohl als der Thäter außer Zweifel, und überhaupt keine weitläufige Untersuchung nothwendig ist.

Zur Anordnung eines Standrechts ist jeder commandirende General eines größeren Corps ermächtigt, und bei abgesondert stehenden Abtheilungen auch jeder Befehlshaber, der zur Niedersetzung eines Kriegsrechts berechtigt ist, jedoch nur dann, wenn die Dringlichkeit der Umstände es nicht verstattet, die Befehle des commandirenden Generals einzuholen.

Die Standrechte werden wie Kriegsrechte gebildet; ist kein Auditeur gegenwärtig, so hat ein Officier dessen Function zu versehen. Das ganze Verfahren muß von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Todesstrafe und körperliche Züchtigung sind die einzigen Strafen, welche ein Standrecht erkennen darf; zu einem Todesurtheile ist mindestens eine Mehrheit von 5 Stimmen gegen 2 erforderlich. Jedes Urtheil bedarf der Bestätigung des commandirenden Officiers, welcher das Standrecht angeordnet hat; wenn diese erfolgt ist, so muß das Urtheil innerhalb 3 Stunden vollstreckt werden, ohne daß eine weitere Vertheidigung oder Berufung auf Gnade dagegen stattfindet.

§. 60.

General-Kriegsgericht.

Dasselbe ist collegialisch gebildet, und besteht theils aus militairischen Mitgliedern, theils aus Rechtsgelehrten. Es enthält, wenn es vollständig besetzt ist, 7 Stimmberechtigte, nämlich 5 Generäle oder Stabsofficiere und 2 Rechtskundige, indem stets ein höherer Auditeur (General-Auditeur oder Ober-Auditeur) und ein committirter Justizrath an den Abstimmungen Theil zu nehmen haben. Der älteste Anwesende im Range von den militairischen Mitgliedern hat den Vorsitz zu führen.

Das General-Kriegsgericht hat als oberste Militair-Justizbehörde nicht nur die ganze Militair-Justizpflege zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern auch in den zu seiner Cognition erwachsenen Sachen richterlich zu erkennen. Wenn Kriegs-Rechtsprüche zur Prüfung und Bestätigung an das General-Kriegsgericht gelangen, so steht ihm die Befugniß zu, wenn es die Ansicht des Kriegsrechts zu hart findet, den Verurtheilten loszusprechen oder die Strafe von Rechtswegen zu mildern; wird aber dafür gehalten, daß mit rechtswidriger Milde gegen den Angeschuldigten erkannt sei, so hat das General-Kriegsgericht nur die Befugniß, eine Revision des Erkenntnisses durch das vorige oder durch ein neu anzuordnendes Kriegsrecht zu verfügen.

Ueber die Erkenntnisse, welche der Bestätigung Seiner Majestät des Königs bedürfen, giebt das General-Kriegsgericht nur ein Gutachten ab.

Für Truppen-Corps, welche im Felde stehen, wird ein selbstständiges Feld-General-Kriegsgericht gebildet, in welchem der commandirende General mit ausgedehnten Vollmachten versehen zu werden pflegt.

Eilftes Capitel.

Aerztlicher Dienst.

§. 61.

Obere Leitung.

Die bereits im §. 12 erwähnte Medicinal-Behörde für die Armee hat die obere Leitung des ganzen militair-ärztlichen Dienstes in wissenschaftlicher Beziehung. Alle Militair-Aerzte sind ihr in dieser Hinsicht untergeordnet. Außerdem hat diese Behörde die Entwürfe zu der technischen Einrichtung der Hospitäler und zu deren Ausrüstung mit Medicamenten, Instrumenten ꝛc. zu bearbeiten; sie empfängt die Rapporte über die in den Hospitälern und bei den Regimentern verbrauchten Medicamente, und ist von allen vorkommenden besonders merkwürdigen Krankheitsfällen in Kenntniß zu setzen.

Ueber die ökonomischen Gegenstände der Krankenpflege verfügt das Kriegs-Ministerium unmittelbar.

Die Commandeure der verschiedenen Truppen-Abtheilungen haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Kranken nicht vernachlässigt werden, und daß alle über die Krankenpflege bestehenden reglementarischen Vorschriften zur Ausführung kommen.

§. 62.

Aerztlicher Dienst bei den Regimentern.

Bei jedem Regimente ist ein Ober- und ein oder mehrere Assistenz-Aerzte, welche respective Hauptmanns- und Premier-Lieutenants-Rang haben, behuf des Sanitätsdienstes angestellt. Sie sind verpflichtet, sämmtliche zu dem Regimente gehörige Personen, und auch die in dem Regiments-Quartierstande oder in der Garnison befindlichen Beurlaubten anderer Regimenter, in Erkrankungsfällen unentgeltlich zu behandeln.

Die Officiere müssen die ihnen verordneten Medicamente selbst bezahlen; die Unterofficiere und Mannschaften, so wie deren Frauen und Kinder, erhalten sie unentgeltlich.

Außer der Behandlung der Kranken haben die Aerzte des Regiments auch die anzustellenden Rekruten, so wie die zu Pensionirenden in Bezug auf ihre Gesundheit zu untersuchen, so wie darüber zu wachen, daß der Ausbreitung aller ansteckenden Krankheiten möglichst vorgebeugt werde.

Der Oberarzt ist der Vorgesetzte der Assistenz-Aerzte, und hat diesen ihre Geschäfte in Bezug auf den ärztlichen Dienst zuzuweisen.

Dem Oberarzte oder einem von ihm dazu zu bestimmenden Assistenz-Arzte liegt die Unterweisung der für den Dienst der Sanitäts-Compagnie ausgesetzten Mannschaft in den verschiedenen derselben zufallenden Dienstleistungen ob.

§. 63.

Aerztlicher Dienst in den Hospitälern.

In allen Garnisonstädten befinden sich Hospitäler. Ein General-Hospital nebst Feldapotheke, welche die Medicinal-Vorräthe der Armee enthält, ist in Hannover.

Die Medicinal-Behörde der Armee ernennt für jedes Hospital einen Dirigenten, und nimmt dazu in der Regel einen der Oberärzte der Garnison. Letzterer communicirt hinsichtlich aller technischen Angelegenheiten des Hospitals mit der Medicinal-Behörde, und läßt unter seiner Leitung und Oberaufsicht die in den Hospitälern befindlichen Kranken durch die übrigen Aerzte der Garnison in abwechselnder Reihefolge behandeln.

Außer den erforderlichen Krankenwärtern ist zur Beaufsichtigung der dem Hospitale gehörigen Effecten und zur Führung der innern Oekonomie in den größern Hospitälern ein Hospital-Verwalter, in den kleinern ein Unterofficier als Hospital-Aufseher angestellt.

Die Hospitäler sollen außerdem täglich durch den Inspections-Officier der Garnison oder des Regiments besucht werden.

§. 64.

Die Sanitäts-Compagnie.

Die Sanitäts-Compagnie wird aus der Armee durch commandirte Officiere, Unterofficiere ꝛc. und Soldaten hauptsächlich der Infanterie gebildet, welche letztere jährlich im Januar per Bataillon 5 Mann von der zum Dienst gegenwärtigen Einstellung zum Sanitätsdienste aussetzt.

Im Frieden hat die Compagnie keinen fest normirten Etat.

Zu den jährlich stattfindenden Uebungen wird ein Concentrirungs-Etat durch Abcommandiren der Chargen und Zusammenziehung der in den Truppen-Abtheilungen zum Sanitätsdienste ausgebildeten Mannschaft (§. 62.) der jüngsten Einstellung formirt von

1 Hauptmann,
3 Lieutenants,
1 Arzt,
8 Unterofficieren (wovon 1 beritten),
13 Corporalen,
1 Trompeter (beritten),
100 Soldaten (worunter 4 Zimmerleute).

Die Compagnie erhält zu ihren Uebungen die erforderliche Anzahl von Reitpferden und bespannten Sanitäts- ꝛc. Fuhrwerken zugetheilt.

Zum Dienste im Felde wird die Sanitäts-Compagnie wie nachstehend eingetheilt:

1) in einen Compagnie-Stab,
2) in vier Züge,
3) in den Compagnie-Train, und
4) in die Commandos bei den fliegenden Hospitälern.

Die Officiere und Mannschaften behalten die Uniform ꝛc. der Abtheilungen, von denen sie zur Dienstleistung bei der Sanitäts-Compagnie abcommandirt sind. Sie tragen jedoch zur Unterscheidung ein Käppi mit weißem Pompon.

Unterofficiere und Mannschaften führen einen Karabiner, ein Seitengewehr (sabre poignard), eine kleine Patrontasche und eine lederne Verbandtasche.

Die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften beziehen dieselben Diensteinnahmen, welche ihrem Grade in derjenigen Truppengattung zustehen, der sie entnommen sind, und erhalten außerdem entsprechende Zulagen während ihres Dienstes in der Sanitäts-Compagnie.

Zwölftes Capitel.

Militair-Bildungs-Anstalten.

§. 65.

Bildungs=Anstalten für Cadetten.

In Hannover besteht ein Cadetten=Corps für die Armee, in welcher die zu Officieren der Infanterie, Cavallerie und Artillerie bestimmten jungen Leute in dienstlicher, sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht als Cadetten so ausgebildet werden, daß sie als Portepee=Fähnrichs oder Cadetten in die Armee eintreten können.

Die Zahl der Cadetten, welche in der Anstalt sein dürfen, ist gegenwärtig auf 78 festgesetzt. Die Aufnahme kann mit dem vollendeten 15ten Lebensjahre erfolgen, und die regelmäßige Dauer des Aufenthalts in dem Corps ist 3 Jahre.

Ueber die Aufnahme der jungen Leute in das Corps und über deren Entlassung aus demselben verfügen Seine Majestät der König Allerhöchstselbst.

Die Cadetten formiren in dienstlicher Hinsicht eine Compagnie; diese zerfällt in disciplinarischer Rücksicht in vier Inspectionen.

Die volle Pension, welche für einen in der Anstalt aufgenommenen Cadet zu bezahlen ist, beträgt jährlich 300 Rthlr. Seine Majestät der König haben sich jedoch vorbehalten, eine Ermäßigung dieser Zahlung in einzelnen Fällen, selbst bis auf 50 Rthlr., eintreten zu lassen, welche letztere Pensionen dann als Freistellen zu betrachten sind, da dieser Betrag für Kleidung und Taschengeld gerechnet wird. Die erste Equipirung der Cadetten ist auf Kosten ihrer Angehörigen zu beschaffen, später werden die Kosten der Bekleidung, so wie auch des gesammten Unterhalts und Unterrichts, aus den Fonds der Anstalt getragen.

Für den Dienst des Cadetten=Corps sind folgende Officiere angestellt:

ein General oder Stabsofficier als Chef;
ein Hauptmann und vier Lieutenants als Lehrer und Vorgesetzte;
ein Lieutenant als Rechnungsführer.

Einer der Lieutenants versieht zugleich den Dienst als Adjudant.

Die Officiere erhalten entweder eine wirkliche Anstellung beim Cadetten=Corps, oder sie werden zur Dienstleistung bei demselben aus der Armee commandirt.

Im Allgemeinen wird der Unterricht in 3 Classen ertheilt, und zerfällt in jeder Classe in 2 Semester.

Der Unterricht in der 3ten oder untersten Classe umfaßt Moral, Mathematik, deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Dienstvorschriften, Handzeichnen und Schönschreiben.

Für die 2. Classe begreift der Unterricht: Mathematik, deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie und Statistik, Theorie des Exercirens, Einleitung in die Naturlehre, Handzeichnen, Planzeichen und Schönschreiben.

In der 1. Classe erfolgt der Unterricht in Mathematik, deutscher Sprache und Geschichte der deutschen Litteratur, französischer und englischer Sprache, Geschichte und Statistik, Physik, Hand- und Planzeichnen.

Den für die Artillerie bestimmten Cadetten wird in den beiden obern Classen außerdem noch ein besonderer Unterricht in den mathematischen und artilleristischen Fächern ertheilt.

Im Reiten wird nur die 1. Classe, und im Gesange werden nur diejenigen unterrichtet, welche Anlage dafür zeigen.

Von eigentlichen militairischen Gegenständen werden nur die Anfangsgründe gelehrt. Gymnastik macht einen wesentlichen Theil der Uebungen aus. Die Oberaufsicht über den Unterricht führt eine besondere Studien-Commission. In so weit der Unterricht nicht von den bei der Anstalt angestellten Officieren ertheilt werden kann, wird derselbe andern Officieren, oder Civil-Lehrern übertragen.

Zu dem Cadetten-Corps gehören zwei Unterofficiere, welche besonders für die ökonomischen Angelegenheiten verwandt werden, und die erforderliche Dienerschaft.

Die Gesundheitspflege wird von einem dazu commandirten Militairarzte wahrgenommen.

Das Cadetten-Corps hat seine eigene, dem Chef desselben übertragene Gerichtsbarkeit.

Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Cadetten richtet sich nach derjenigen, welche nach bestandener Schlußprüfung die 1. Classe verlassen haben. Sie treten in die 3. Unterrichtsclasse ein und verbleiben in jeder der Regel nach 1 Jahr.

Von den Resultaten dieser Schlußprüfung, welche an Seine Majestät den König berichtet werden, hängt es ab, ob die abgehenden Cadetten der 1. Classe als Portepee-Fähnrichs und Cadetten in die Armee eingesetzt werden, oder ob sie nur die Erlaubniß erhalten, als Volontairs in ein Regiment einzutreten. Letztere haben eine Beförderung zum Officier erst zu erwarten, wenn sie ein volles Jahr in einem Regimente gedient und neben tadellosem Betragen eine vorzügliche Brauchbarkeit im praktischen Dienste gezeigt haben.

Die nach dem Austritt aus dem Cadetten-Corps der Artillerie zugetheilten Portepee-Fähnrichs und Cadetten erhalten während des nächsten Wintersemesters noch Unterricht in mathematischen und artilleristischen Fächern.

§. 66.

Bildungs-Anstalt für Officiere.

Die Militair-Academie zu Hannover ist zur ferneren wissenschaftlichen Ausbildung für die Officiere aller Waffen bestimmt.

Director der Militair-Academie ist der Chef des Generalstabes. Ein Stabsofficier fungirt als Commandant, und steht zu den die Academie besuchenden Officieren in demselben Verhältnisse wie ein Regiments-Commandeur zu seinem Officier-Corps.

Der Unterricht wird vorzugsweise von Officieren des Generalstabes, der Artillerie und des Ingenieur-Corps ertheilt. Nur für den Unter-

richt in den Sprachen, Exterieur des Pferdes und Reiten sind andere Lehrer angestellt. Die Academie ist in 4 Classen eingetheilt, nämlich:

1) die allgemeine,
2) die Ingenieur- und Artillerie-Classe,
3) die Cavallerie-Classe,
4) die Generalstabs-Classe.

In der allgemeinen Classe wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für Officiere aller Waffengattungen gleich nützlich ist. Er umfaßt: mathematische Repetitionen, Tactik der einzelnen und der verbundenen Waffen, den kleinen Krieg, Terrainlehre, Waffenlehre (einschließlich der Artillerie), Feldfortification, practische Geometrie, Kriegsgeschichte, Festungskrieg, Lehre vom großen Kriege und Planzeichnen. In den übrigen Classen begreift der Unterricht diejenigen Gegenstände, welche dem speciellen Berufe der Officiere entsprechend sind.

Der Unterricht dauert jedes Jahr ein Semester, von Michaelis bis Ostern. Die Officiere, welche eine der ersten 3 Classen besucht haben, kehren darauf zu ihren Regimentern zum Dienste zurück.

Jeder Officier ist gehalten, nach einem zweijährigen Besuche der Academie sein Examen zum Premier-Lieutenant zu machen.

Für die Ingenieur- und Artillerie-Officiere findet eine ähnliche Beschränkung nicht statt.

Der Cursus in der Generalstabs-Classe, in welcher die Generalstabs-Officiere 2. Classe zu solchen der 1. Classe herangebildet werden, dauert 5 Semester von Michaelis bis Ostern. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für den Dienst im Generalstabe erforderliche Gegenstände, umfaßt die Kriegsgeschichte sehr ausführlich, und wird mit vielfachen eigenen Ausarbeitungen der Officiere verbunden. Während der Sommer-Semester finden für die Generalstabs-Officiere 2. Classe praktische Uebungen statt, im Aufnehmen, Recognoscirungen u. dgl. m. so wie im Dienste bei den verschiedenen Waffengattungen.

Behuf Anschaffung von Karten, Büchern, Instrumenten ꝛc. sind dem Generalstabe jährlich 800 Rthlr. bewilligt. Für die vereinigte Ingenieur- und Artillerie-Bibliothek dürfen jährlich 300 Rthlr. verwandt werden.

§. 67.

Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten.

Zur Heran- und Ausbildung der Unterofficiere bestehen bei der Infanterie während der Wintermonate Regiments- und Bataillons-Schulen, bei den Cavallerie-Regimentern während der Monate Januar und Februar die sogenannten Schul- oder Ausbildungs-Commandos.

Jedes Bataillon erhält für diese Anstalt 100 Rthlr. aus der Kriegscasse vergütet; jedes Cavallerie-Regiment kann für den Unterricht seines Ausbildungs-Commandos 60 Rthlr. aus der Regimentscasse verwenden. Es wird in diesen Schulen zunächst Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechnen und Schreiben ertheilt, außerdem aber auch von dazu commandirten Officieren alles dasjenige vorgetragen, was sich

auf den innern Dienst, die Stellung der Unterofficiere zu ihren Vorgesetzten und Untergebenen, auf die Behandlung der Waffen, auf den Feldbienst u. s. w. bezieht.

Bei der Artillerie hat jede Compagnie, excl. der Handwerker-Compagnie, eine Compagnie-Schule, für welche sie 25 Rthlr. jährlich aus der Kriegscasse gezahlt erhält. Diejenigen Mannschaften, welche zu Unterofficieren befördert werden sollen, werden, nachdem sie 1 oder 2 Jahre die Compagnie-Schulen und wenigstens 1 Jahr die bei jeder Abtheilung eingerichtete s. g. Vorbereitungs-Classe mit Erfolg besucht haben, zu der untern Classe der vorzugsweise zur Ausbildung der Unterofficiere bestimmten und jährlich mit 1200 Rthlr. dotirten Ingenieur- und Artillerie-Unterofficier-Schule zugelassen, und nachdem sie sich auch hier die erforderlichen Kenntnisse erworben und in allen übrigen Beziehungen qualificirt gezeigt haben, werden sie zu Titulair-Bombardieren vom Brigade-Commandeur ernannt. Von nun an stehen ihnen auch die höhern Classen der Ingenieur- und Artillerie-Unterofficier-Schule offen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Hannoverschen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.

Erstes Capitel.

Von der Formation des Bundes-Contingents.

§. 68.

Formation des Haupt-Contingents.

Es ist bereits im §. 14. des 1. Theils eine Uebersicht der einzelnen Bestandtheile des Hannoverschen Bundes-Contingents gegeben worden. Auch geht aus verschiedenen andern Angaben im 1. Theile hervor, welchen Antheil Hannover an dem Corps- und Divisions-Stabe, und von den verschiedenen administrativen Zweigen (Commissariat, Lazarethen ꝛc.) zu übernehmen hat. Es folgen daher hier gleich sämmtliche Special-Etats für das Haupt-Contingent zu $1^1/_6$ Procent der Bevölkerung.

Tab. Nr. 1.

Kopfzahl.	Etat derjenigen Chargen, welche für das Hauptquartier des 10. Armee-Corps zu stellen sind, unter der Voraussetzung, daß die 1. Division den Commandeur des Armee-Corps giebt.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Corps=Commando=Stab.				
1	Corps=Commandant	1	—	30	—
1	höherer Officier ins Hauptquartier des Bundes=Feldherrn	1	—	8	—
	*höherer Beamter des Commissariats ins Hauptquartier des Bundes=Feldherrn	—	—	—	—
1	Militair=Secretair des Corps=Commandanten	1	—	4	—
2	Ober=Adjudanten in dessen Stab	2	—	10	—
	General=Quartiermeister=Stab.				
1	General=Quartiermeister	1	—	10	—
1	Officier vom Generalstabe............	1	—	5	—
1	Guide..............................	1	—	2	—
1	Feldpostmeister	—	1	4	—
2	Feldpostsecretaire....................	—	2	6	—
1	Schreiber..........................	—	1	—	—
1	Stabsfourier für das General=Commando und den General=Quartiermeister=Stab	—	1	—	1
	General=Adjudantur=Stab.				
1	General=Adjudant	1	—	10	—
1	Officier vom Generalstabe............	1	—	5	—
1	Schreiber..........................	—	1	—	—
	*Commandant des Hauptquartiers	—	—	—	—
1	Stabsauditeur.......................	—	1	4	—
	*Stabsschmiede......................	—	—	—	—
2	Stabssattler	—	2	—	—
	Corps=Intendantur.				
1	Ober=Kriegscommissair	—	1	6	—
	Artillerie=Direction.				
1	Artillerie=Director	1	—	8	—
1	Adjudant desselben..................	1	—	4	—
1	Rechnungsführer der Munition	—	1	4	—
1	Schreiber..........................	—	1	—	—
	Genie=Direction.				
1	Stabsofficier vom Genie zur Assistenz des Genie=Directors..................	1	—	6	—
25	.... Latus	13	12	126	1

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
25	.... Transport	13	12	126	1
	Medicinal-Wesen.				
1	General-Stabschirurg	—	1	6	—
	*Wundarzt	—	—	—	—
1	Stabsfourier	—	1	—	1
27		13	14	132	2
	Train und Fuhrwerke.				
1	Ein zweispänniger Deckelwagen für das General-Quartiermeister-Departement	—	1	—	2
1	Ein desgl. für das General-Adjudantur-Departement	—	1	—	2
1	Ein desgl. für den Militair-Secretair und den Stabs-Auditeur	—	1	—	2
1	Ein zweispänniger Compagniewagen für die Felddruckerei	—	1	—	2
2	Ein vierspänniger Proviant- und Brodwagen für das Hauptquartier	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Registraturwagen für die Artillerie- und Genie-Direction..	—	1	—	2
8	Vier vierspännige Bagagewagen	—	8	—	16
	*Ein zweispänniger Schmiedekarren......	—	—	—	—
15		—	15	—	30
27	Dazu die obigen	13	14	132	2
42	.... Total	13	29	132	32

Anmerkungen.

1) Das vorstehende Verzeichniß ist aus der Schlußacte des 10. Armee-Corps entnommen worden; es ist aber dabei noch Folgendes zu beachten:
   a. dem Corps-Commandanten steht nach Maßgabe des §. 74 der näheren Bestimmung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes frei, eine Vermehrung der Officiere des Generalstabes für das Hauptquartier zu erwirken, wenn er solche für nothwendig hält;
   b. der Militair-Secretair des Corps-Commandanten kann einen Schreiber erhalten;
   c. für das Unterpersonal des Stabes müssen die nöthigen Transportmittel verabreicht werden;
   d. dem Train sind 4 vierspännige Bagagewagen hinzugefügt, bei deren Benutzung die Zahl der dem Corps-Commandanten 2c. angerechneten Pferde eine angemessene Verminderung erleidet.

2) Die mit einem * bezeichneten Chargen und Fuhrwerke werden von Braunschweig gestellt.

Tab. Nr. 2.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der ersten Corps-Division.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Commandirender General der Division ..	1	—	20	—
2	Adjudanten desselben	2	—	8	—
1	General-Quartiermeister (Chef vom Generalstabe)	1	—	8	—
3	General-Stabsofficiere	3	—	12	—
2	Guiden	2	—	4	—
1	Stabsschreiber	—	1	—	—
1	General-Adjudant	1	—	8	—
1	Officier der Adjudantur	1	—	4	—
2	Stabsschreiber	—	2	—	—
1	Commandant des Hauptquartiers	1	—	4	—
1	Stabsfourier	—	1	—	1
1	Divisions-Wagenmeister (Techniker).....	—	1	—	1
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	—
1	Huffschmidt	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Stabsschließer	—	1	—	—
1	Divisions-Intendant	—	1	8	—
1	Divisions-Kriegscommissair...........	—	1	4	—
1	Divisions-Zahlmeister	—	1	—	—
1	Feldcassirer	—	1	—	—
1	Feldcasse-Gehülfe	—	1	—	—
3	Schreiber für die Intendantur und Casse	—	3	—	—
1	General- oder Ober-Auditeur	—	1	6	—
1	Schreiber	—	1	—	—
1	Ober-Stabsarzt	—	1	6	—
1	Schreiber	—	1	—	—
1	Divisions-Feldprediger	—	1	4	—
1	Feldküster	—	1	—	—
1	Katholischer Geistlicher	—	1	4	—
1	desgl. Küster	—	1	—	—
1	Commandeur des gesammten Trains (Stabsofficier)	—	1	4	—
1	Train-Lieutenant als Adjudant und Rechnungsführer	—	1	—	1
1	Train-Quartiermeister als Schreiber....	—	1	—	1
40		12	28	104	4

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
40	.... Transport	12	28	104	4
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
1	Zweispänniger Compagniewagen für die Registratur des Generalstabes	—	1	—	2
1	Desgl. der Adjudantur	—	1	—	2
1	Desgl. des Auditoriats und des Medicinal-Departements	—	1	—	2
2	Ein Registraturwagen für die Intendantur	—	2	—	4
4	Zwei Cassen- und Registraturwagen für die Feld-Kriegscasse	—	4	—	8
2	Ein Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein Leiterwagen zum Transport v. Fourage	—	2	—	4
6	Drei Bagagewagen	—	6	—	12
1	Ein Korbwagen nebst Plan mit Oelanstrich für die Stabsschreiber und deren Bagage	—	1	—	2
1	Ein desgl. für die Schreiber der Intendantur	—	1	—	2
2	Zwei desgl. für das sonstige Unterpersonal des Stabes	—	2	—	4
1	Ein viersitziger Reisewagen für das Cassen-Personal	—	1	—	2
1	Schmiedekarren	—	1	—	2
4	Reserve-Pferde und Reserve-Pferdewärter	—	4	—	4
31		—	31	—	56
40	Dazu die obigen	12	28	104	4
71	.... Total	12	59	104	60

Anmerkungen.

1) Der commandirende Officier der Artillerie, welcher zum Hauptquartier der 1. Corps-Division zu rechnen sein wird, ist nebst seinem Stabe im Artillerie-Etat mit aufgeführt.

2) Das Unterpersonal des Stabes ist nur ungefähr veranschlagt, und wird sich nach den Bedürfnissen richten müssen.

3) Beim Commissariat ist auf ein Personal für etwaige Magazin-Verwaltung noch keine Rücksicht genommen.

4) Bei Benutzung der im Train hinzugefügten 3 Bagagewagen wird die Zahl der dem commandirenden General angerechneten Pferde eine angemessene Verminderung erleiden.

Tab. Nr. 3.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der Cavallerie-Brigade.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Brigadier	1	—	10	—
1	General-Stabsofficier	1	—	4	—
1	Brigade-Adjudant	1	—	4	—
1	Persönlicher Adjudant des Brigadiers	1	—	4	—
1	Brigade-Schreiber	—	1	—	—
1	Brigade-Auditeur	—	1	2	—
1	Brigade-Commissair	—	1	2	—
1	Feldprediger	—	1	2	—
1	Feldküster	—	1	—	—
9		4	5	28	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
1	Ein zweispänniger Registraturwagen	—	1	—	2
2	Ein vierspänniger Bagagewagen	—	2	—	4
3	Ein sechsspänniger Munitionswagen	—	3	—	6
4	Reserve-Pferde für den Train der Brigade und Reserve-Pferdewärter	—	4	—	4
21	Total des Brigadestabes	4	17	28	18

Tab. Nr. 4.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der Infanterie-Brigaden.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab einer Brigade.				
1	Brigadier	1	—	10	—
1	General-Stabsofficier	1	—	4	—
1	Brigade-Adjudant	1	—	4	—
1	Persönlicher Adjudant des Brigadiers	1	—	4	—
1	Brigade-Schreiber	—	1	—	—
1	Brigade-Auditeur	—	1	2	—
1	Brigade-Commissair	—	1	2	—
1	Feldprediger	—	1	2	—
1	Feldküster	—	1	—	—
9		4	5	28	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Lieutenant zur Aufsicht über den Train der ganzen Brigade	—	1	—	1
1	Pferdearzt	—	1	—	1
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
1	Hufschmidt	—	1	—	—
1	Schmiede-Gehülfe	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Sattler-Gehülfe	—	1	—	—
2	Eine vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Bagagewagen	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Registraturwagen	—	1	—	2
1	Ein zweispänn. Compagniewagen, zugleich mit Medicamenten für den Pferdearzt	—	1	—	2
8	Reserve-Pferde und Reserve-Pferdewärter für den Train der Brigade	—	8	—	8
31	Total einer Brigade	4	27	28	24
31	**B. Stab der zweiten Brigade**	4	27	28	24
62	Total des Stabes der Infanterie-Brigaden	8	54	56	48

Tab. Nr. 5.

Kopfzahl.	Etat der Cavallerie-Regimenter.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	I. Ein Cavallerie-Regiment.				
	Stab.				
—	Commandeur: der älteste Stabsofficier..	—	—	—	—
2	Oberstlieutenants....................	2	—	14	—
2	Majors..........................	2	—	12	—
2	Adjudanten.......................	2	—	8	—
2	Regiments-Quartiermeister............	2	—	6	—
1	Oberarzt.........................	—	1	3	—
2	Assistenz-Aerzte..................	—	2	4	—
2	Pferdeärzte......................	—	2	4	—
2	Stabswachtmeister.................	2	—	—	2
2	Stabstrompeter....................	2	—	—	2
2	Stabssattler......................	—	2	—	—
2	Rustmeister......................	—	2	—	—
3	Cavalleristen für den Sanitätsdienst....	—	3	—	3
24		12	12	51	7
	Eine Schwadron.				
1	Rittmeister (Schwadrons-Chef)........	1	—	5	—
2	Premier-Lieutenants................	2	—	6	—
2	Seconde-Lieutenants................	2	—	6	—
1	Oberwachtmeister..................	1	—	—	1
1	Quartiermeister....................	1	—	—	1
2	Wachtmeister......................	2	—	—	2
1	Schwadrons-Bereiter (Unterofficier)....	1	—	—	1
6	Corporale........................	6	—	—	6
3	Trompeter........................	3	—	—	3
2	Schmiede.........................	—	2	—	2
112	Cavalleristen.....................	112	—	—	112
4	Cavalleristen als Officier-Pferdewärter..	—	4	—	—
137		131	6	17	128
685	Noch 5 Schwadronen................	655	30	85	640
24	Dazu der Stab.....................	12	12	51	7
846	........Total eines Regiments........	798	48	153	775
846	Ein Cavallerie-Regiment zu 6 Schwadronen ist stark......................	798	48	153	775
846	II. Noch ein Cavallerie-Regiment von gleicher Stärke..................	798	48	153	775
284	III. Ein Cavallerie-Halb-Regiment zu 2 Schwadronen....................	267	17	52	259
1976	.........Total der Cavallerie.........	1863	113	358	1809

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1976	.... Transport	1863	113	358	1809
	Train und Fuhrwerke für ein Cavallerie-Regiment.				
4	Zwei vierspännige Registratur- und Cassenwagen, zugleich für Medicin........	—	4	—	8
6	Drei vierspännige Brodwagen	—	6	—	12
2	Zwei zweispännige Handwerkswagen für Reserve-Sattelequipagen rc.........	—	2	—	4
3	Drei zweispännige Schmiedekarren......	—	3	—	6
6	Sechs Packpferde für Feldkessel mit berittenen Führern..................	—	6	—	12
21	..... Total Train eines Regiments	—	21	—	42
21	Noch Train für ein zweites Regiment...	—	21	—	42
8	Noch Train für ein Halb-Regiment	—	8	—	16
50	.... Total des Trains der Cavallerie....	—	50	—	100
1976	Dazu die obige Stärke der Regimenter..	1863	113	358	1809
2026	....Gesammt-Bestand der Cavallerie....	1863	163	358	1909

Anmerkungen.

1) Das Halb-Regiment hat einen Stab, der der Hälfte des vollen Regiments-Stabes gleich kommt, wenn von diesem 2 Majore, 1 Oberarzt und 1 Cavallerist für den Sanitätsdienst abgerechnet werden. — Die Schwadronen des Halb-Regiments haben denselben Etat wie die der vollen Regimenter.

2) Der Train des Halb-Regiments enthält ein Fuhrwerk von jeder der bei den Trains der vollen Regimenter geführten vier verschiedenen Arten und außerdem zwei Packpferde für Feldkessel mit berittenen Führern.

3) Besondere Train-Unterofficiere sind nicht angesetzt, sondern es ist angenommen, daß die Aufsicht über den Train durch einen Unterofficier des Regiments geführt werden kann.

4) Für jedes Packpferd ist ein Trainsoldat als Führer angenommen, damit einzelne Packpferde den etwa detachirten Abtheilungen mitgegeben werden können.

5) Auf jedes Kesselpferd sind 14 große Feldkessel, nebst Deckel und Gestell, etwa 132 Pfund schwer, gerechnet; jeder Kessel faßt 10 bis 12 Portionen.

6) Auf jedem Kesselpferde sind außerdem 2 Spaten zum Gebrauche bei Lager-Einrichtungen mit zu transportiren.

Tab. Nr. 6.

Kopfzahl.	Etat der gesammten Infanterie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
8795	Etat von 5 Linien-Regimentern laut Etat 6a.	8550	245	200	410
3520	Etat von 4 Jäger-Bataillonen laut Etat 6b.	3420	100	80	168
12315	.... Gesammtstärke der Infanterie	11970	345	280	578

Tab. Nr. 6a.

Kopfzahl.	Etat der Infanterie-Regimenter.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	I. Ein Infanterie-Regiment.				
	a. Regiments-Stab.				
—	Commandeur: der älteste Stabsofficier..	—	—	—	—
1	Regiments-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Bataillons-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
3	Assistenz-Aerzte	—	3	3	—
2	Stabsfouriere	2	—	—	—
1	Musikmeister	—	1	—	—
16	Musiker	16	—	—	—
25		20	5	9	—
	b. Bataillons-Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	5	—
1	Major	1	—	3	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Stabsfeldwebel	1	—	—	—
1	Bataillons-Tambour	1	—	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
6		5	1	10	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Eine Compagnie.				
1	Hauptmann (Compagnie-Chef)	1	—	1	—
4	Lieutenants	4	—	—	—
1	Feldwebel	1	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
8	Corporale	8	—	—	—
3	Spielleute	3	—	—	—
188	Infanteristen	188	—	—	—
210	.... Total einer Compagnie	210	—	1	—
630	Noch 3 Compagnien	630	—	3	—
846	Ein Bataillon	845	1	14	—
846	Noch ein Bataillon	845	1	14	—
25	Dazu Regiments-Stab	20	5	9	—
—	Noch Officier-Pferde	—	—	3	—
1717	.... Total eines Regiments	1710	7	40	—
6868	II. Dazu noch 4 Regimenter von gleicher Stärke	6840	28	160	—
8585	...Total der 5 Infanterie-Regimenter...	8550	35	200	—
	Train und Fuhrwerke für ein Infanterie-Regiment.				
1	Train-Sergeant	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
4	Zwei vierspännige Registraturwagen	—	4	—	8
12	Sechs vierspännige Brodwagen	—	12	—	24
8	Vier vierspännige Deckenwagen	—	8	—	16
6	Zwei sechsspännige Munitionswagen....	—	6	—	12
2	Zwei zweispännige Sanitätswagen......	—	2	—	4
8	Acht zweispännige Compagniewagen	—	8	—	16
42	......Total Train eines Regiments......	—	42	—	82
168	Noch Train für 4 Regimenter	—	168	—	328
210	.Total Train der Infanterie-Regimenter .	—	210	—	410
8585	Dazu die obige Stärke der Regimenter..	8550	35	200	—
8795	Gesammt-Bestand der Infanterie-Regimenter	8550	245	200	410

Bayerische Staatsbibliothek München

Anmerkungen.

1) Auf den Registraturwagen sind außer den Cassen auch sämmtliche Bücher, diejenigen der Compagnien ausgeschlossen, so wie die Rustmeisterkasten, und überhaupt alle Gegenstände zu transportiren, für welche keine besondere Transportmittel angewiesen sind. Insbesondere kommen darauf auch 200 Paar Reserveschuhe für das Regiment, welche in Kasten zu 50 Paar verpackt werden.

2) Ein Regiment erhält 160 Feldkessel zu 10 bis 12 Portionen.

3) Die Position „Noch Officierpferde — 3" begreift:
   a. ein Pferd für jeden etatsmäßigen Hauptmann 2. Classe,
   b. ein Pferd für solche Compagnie-Chefs, welche schon im Frieden 2 Rationen beziehen, und denen daher auch im Felde 2 Rationen zu verabfolgen sind.

Diese Rationen sind nach dem effectiven Bestande zu gewähren und nur durchschnittlich mit 3 per Regiment veranschlagt.

4) Aus den Compagnie-Etats sind bei jedem Linien-Bataillone auszusetzen:
   a. als Pionniere: 1 Corporal, 8 Infanteristen,
   b. als Scharfschützen: 1 Lieutenant, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 60 Infanteristen.

5) Von den im Etat aufgeführten Sergeanten und Corporalen ist dem Gehalte nach die eine Hälfte 1., die andere 2. Classe. Der Train-Sergeant und Train-Corporal gehören der 1. Classe an.

Tab. Nr. 6b.

Kopfzahl.	Etat der Jäger-Bataillone.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	I. Ein Jäger-Bataillon.				
	Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	5	—
1	Major	1	—	3	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Regiments-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
1	Assistenz-Arzt	—	1	1	—
1	Stabsfeldwebel	1	—	—	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
1	Musikmeister	—	1	—	—
1	Bataillons-Hornist	1	—	—	1
8	Musiker	8	—	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
19		15	4	15	1
	Eine Compagnie.				
1	Hauptmann (Compagnie-Chef)	1	—	1	—
4	Lieutenants	4	—	—	—
1	Feldwebel	1	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
8	Corporale	8	—	—	—
3	Spielleute	3	—	—	—
188	Infanteristen	188	—	—	—
210	Total einer Compagnie	210	—	1	—
630	Noch drei Compagnien	630	—	3	—
19	Dazu Stab	15	4	15	1
	Noch Officier-Pferde	—	—	1	—
859	Total eines Bataillons	855	4	20	1
2577	II. Dazu noch 3 Bataillone von gleicher Stärke	2565	12	60	3
3436	Total der 4 leichten Bataillone	3420	16	80	4

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Train und Fuhrwerke eines Jäger-Bataillons.				
1	Train-Corporal	—	1	—	1
2	Ein vierspänniger Registraturwagen	—	2	—	4
6	Drei vierspännige Brodwagen	—	6	—	12
4	Zwei vierspännige Deckenwagen	—	4	—	8
3	Ein sechsspänniger Munitionswagen	—	3	—	6
1	Ein zweispänniger Sanitätswagen	—	1	—	2
4	Vier zweispännige Compagniewagen	—	4	—	8
21	Total Train eines Jäger-Bataillons	—	21	—	41
63	Noch Train für 3 Jäger-Bataillone	—	63	—	123
84	Total des Trains der Jäger-Bataillone	—	84	—	164
3436	Dazu die obige Stärke der Bataillone	3420	16	80	4
3520	Gesammt-Bestand der Jäger-Bataillone	3420	100	80	168

Anmerkungen.

1) Auf dem Registraturwagen sind außer den Cassen auch sämmtliche Bücher, diejenigen der Compagnien ausgeschlossen, so wie der Rustmeisterkasten und überhaupt alle Gegenstände zu transportiren, für welche keine besondere Transportmittel angewiesen sind. Insbesondere kommen darauf auch 100 Paar Reserveschuhe für das Bataillon, welche in Kasten zu 50 Paar verpackt werden.

2) Ein Bataillon erhält 80 Feldkessel zu 10 bis 12 Portionen.

3) Die Position „Noch Officier-Pferde — 1" ist aufgenommen, weil jeder etatsmäßige Hauptmann 2. Classe eine Ration zu beziehen hat.

Diese Ration wird nach dem effectiven Bestande verabfolgt, und es ist außerdem jeder Compagnie-Chef, dem schon im Frieden 2 Rationen beigelegt sind, berechtigt 2 Pferde zu halten.

4) Aus den Compagnie-Etats sind bei jedem leichten Bataillone auszusetzen:
   a. als Pionniere: 1 Corporal, 8 Infanteristen,
   b. als Scharfschützen: 1 Lieutenant, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 40 Infanteristen.

5) Von den im Etat aufgeführten Sergeanten und Corporalen ist dem Gehalte nach die eine Hälfte 1., die andere 2. Classe; der Train-Corporal ist 1. Classe.

Tab. Nr. 7.

Kopfzahl.	Etat der Ingenieur-Abtheilung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab.				
1	Stabsofficier	1	—	4	—
1	Hauptmann zweiter Classe	1	—	—	1
1	Lieutenant als Adjudant und Rechnungsführer	1	—	3	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
1	Schreiber	—	1	—	—
5		4	1	7	1
	B. Erste Pionnier-Compagnie.				
1	Hauptmann (Compagnie-Chef)	1	—	3	—
2	Lieutenants	2	—	—	2
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
2	Sergeanten	2	—	—	—
5	Corporale	5	—	—	—
2	Hornisten	2	—	—	—
54	Pionniere	36	18	—	—
3	Officier-Pferdewärter	—	3	—	—
73		51	22	3	3
	C. Zweite Pionnier-Compagnie.				
1	Hauptmann (Compagnie-Chef)	1	—	3	—
2	Lieutenants	2	—	—	2
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
3	Sergeanten	3	—	—	—
6	Corporale	6	—	—	—
2	Hornisten	2	—	—	—
80	Pionniere	80	—	—	—
3	Officier-Pferdewärter	—	3	—	—
101		97	4	3	3
179	Latus	152	27	13	7

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
179	.... Transport	152	27	13	7
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Lieutenant	—	1	—	1
	a. beim Stabe.				
2	Zwei zweispännige Compagnie-Wagen für die Registratur 2c.	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
4		—	4	—	8
	b. bei der ersten Pionnier-Compagnie.				
1	Train-Oberwachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
4	Train-Corporale	—	4	—	4
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
1	Hufschmied	—	1	—	—
1	Schmiede-Gehülfe	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Trompeter	—	1	—	1
8	Vier vierspännige Schanzzeug-Wagen ..	—	8	—	16
27	Neun sechsspännige Brücken-Wagen	—	27	—	54
4	Zwei vierspännige Requisiten-Wagen ...	—	4	—	8
4	Zwei vierspännige Fourage-Wagen	—	4	—	8
2	Eine vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
5	Reserve-Pferde	—	5	—	10
4	Reserve-Pferdewärter	—	4	—	—
65		—	65	—	108
	c. bei der zweiten Pionnier-Compagnie.				
1	Train-Oberwachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
4	Train-Corporale	—	4	—	4
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
1	Hufschmied	—	1	—	—
1	Schmiede-Gehülfe	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Trompeter	—	1	—	1
54	Achtzehn sechsspännige Brücken-Wagen ..	—	54	—	108
4	Zwei vierspännige Requisiten-Wagen ...	—	4	—	8
4	Zwei vierspännige Fourage-Wagen	—	4	—	8
2	Eine vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
8	Reserve-Pferde	—	8	—	16
5	Reserve-Pferdewärter	—	5	—	—
88		—	88	—	152
337	.... Summa	152	185	13	276

Tab. Nr. 8.

Kopfzahl.	Etat der Feld-Artillerie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab.				
1	Stabsofficier als Commandeur	1	—	8	—
2	Zwei Stabsofficiere	2	—	12	—
1	Ein Brigade-Adjudant	1	—	4	—
1	Ein Adjudant des Commandeurs	1	—	2	—
2	Zwei Adjudanten der übrigen Stabsofficiere (einer der reit. Artill.)	2	—	6	—
1	Rechnungsführer (Officier)	1	—	—	1
1	Brigade-Commissair	—	1	2	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
1	Pferdearzt	—	1	—	1
1	Stabsfeuerwerker	1	—	—	1
1	Stabsfourier	1	—	—	—
3	Schreiber	—	3	—	—
4	Kanoniere als Ordonnanzen	4	—	—	4
4	Kanoniere als Wache	4	—	—	—
11	Kanoniere als Pferdewärter	—	11	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
2	Ein vierspänniger Registratur- und Cassen-Wagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Bagage-Wagen	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Fourgon	—	1	—	2
3	Drei zweispännige Transportkarren	—	3	—	6
44	Summa Stab	18	26	36	24
	B. Batterien.				
	1. Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	4	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	6	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	—
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker 1. und 2. Classe	6	—	—	6
6	Bombardiere	6	—	—	6
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
4	Trompeter	4	—	—	4
27	Latus	24	3	15	22

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
27	.... Transport	24	3	15	22
80	Kanoniere	80	—	—	48
2	Hufschmiede...........................	—	2	—	2
1	Schmied	—	1	—	—
1	Rademacher............................	—	1	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
18	Sechs Sechspfünder Kanonen (6spännig)	18	—	—	36
18	Sechs Protz=Munitionswagen für Kanonen (6spännig)	18	—	—	36
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen ..	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Fouragewagen	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren	—	2	—	4
15	Reserve=Pferde.........................	5	10	—	15
177	....Summa einer reitenden Batterie....	145	32	15	184
177	2. Noch eine reitende Batterie von gleicher Stärke und Zusammensetzung	145	32	15	184
354	..Summa von zwei reitenden Batterien ..	290	64	30	368
	3. Eine Zwölfpfünder Fuß=Batterie von 6 Geschützen.				
1	Hauptmann (Batterie=Chef)............	1	—	3	—
2	Premier=Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde=Lieutenant....................	1	—	—	1
1	Assistenz=Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats=Gehülfe	—	1	—	1
3	Oberfeuerwerker.......................	3	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker 1. und 2. Classe..........	6	—	—	} 4
6	Bombardiere...........................	6	—	—	
1	Assistenz=Pferdearzt..................	—	1	—	1
4	Hornisten.............................	4	—	—	4
80	Kanoniere	80	—	—	—
2	Hufschmiede...........................	—	2	—	1
1	Schmied...............................	—	1	—	—
1	Rademacher............................	—	1	—	—
111	.... Latus	104	7	3	19

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
111	.... Transport	104	7	3	19
2	Sattler	—	2	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
24	Sechs Zwölfpfünder Kanonen (achtspännig)	24	—	—	48
24	Acht Protz-Munitionswagen für Kanonen (sechsspännig)	24	—	—	48
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Fouragewagen	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren	—	2	—	4
14	Reserve-Pferde	4	10	—	14
188	Eine Zwölfpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
	4. Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker 1. und 2. Classe	6	—	—	} 4
6	Bombardiere	6	—	—	}
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
4	Hornisten	4	—	—	4
80	Kanoniere	80	—	—	—
2	Hufschmiede	—	2	—	1
1	Schmied	—	1	—	—
1	Rademacher	—	1	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
8	Zwei Vierundzwanzigpfünder Haubitzen (achtspännig)	8	—	—	16
16	Vier Neunpfünder Kanonen (achtspännig)	16	—	—	32
9	Drei Protz-Munitionswagen für Haubitzen (sechsspännig)	9	—	—	18
15	Fünf Protz-Munitionswagen für Kanonen (sechsspännig)	15	—	—	30
162	.... Latus	152	10	3	116

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
162	. . . . Transport	152	10	3	116
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen . .	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Fouragewagen.	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren.	—	2	—	4
14	Reserve-Pferde	4	10	—	14
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
188	5. Noch eine Neunpfünder Fuß-Batterie von gleicher Stärke und Zusammensetzung.	156	32	3	154
376	Summa von zwei Neunpfünder Fuß-Batterien zu je 6 Geschützen	312	64	6	308
	6. Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
2	Seconde-Lieutenants.	2	—	—	2
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
8	Feuerwerker 1. und 2. Classe	8	—	—	} 5
8	Bombardiere.	8	—	—	
1	Assistenz-Pferdearzt.	—	1	—	1
4	Hornisten.	4	—	—	4
100	Kanoniere	100	—	—	—
2	Hufschmiede.	—	2	—	1
1	Schmied.	—	1	—	—
1	Rademacher.	—	1	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
16	Vier Vierundzwanzigpfünder Haubitzen (achtspännig)	16	—	—	32
16	Vier Neunpfünder Kanonen (achtspännig)	16	—	—	32
171	. . . . Latus	161	10	3	86

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
171	.... Transport	161	10	3	86
18	Sechs Protz-Munitionswagen für Haubitzen (sechsspännig)...............	18	—	—	36
12	Vier Protz-Munitionswagen für Kanonen (sechsspännig).....................	12	—	—	24
3	Eine sechsspännige Schmiede...........	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen ..	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Fouragewagen........	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren	—	2	—	4
16	Reserve-Pferde.........................	4	12	—	16
229	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen	195	34	3	186
	C. Munitions-Colonnen №. 1 und 2.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)...........	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants...................	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant....................	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt.........................	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
3	Feuerwerker 1. und 2. Classe..........	3	—	—	} 4
5	Bombardiere...........................	5	—	—	
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
2	Hornisten.............................	2	—	—	2
32	Kanoniere	32	—	—	—
4	Hufschmiede...........................	—	4	—	—
4	Schmiede...............................	—	4	—	—
4	Rademacher............................	—	4	—	—
4	Sattler	—	4	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
8	Vier vierspännige Protz-Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen.........	—	8	—	16
4	Zwei vierspännige Protz-Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen.........	—	4	—	8
12	Sechs vierspännige Protz-Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen..........................	—	12	—	24
93	.... Latus	49	44	3	64

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
93	.... Transport	49	44	3	64
12	Sechs vierspännige Protz-Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen	—	12	—	24
40	Zwanzig vierspännige Wagen, 2 mit Cavallerie-, 18 mit Infanterie-Munition	—	40	—	80
2	Eine vierspännige Reserve-Laffete für Sechspfünder Kanonen	—	2	—	4
9	Drei sechsspännige Reserve-Laffeten, resp. für Zwölfpfünder Kanonen, Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen	—	9	—	18
4	Zwei vierspännige Brod- und Fourage-Wagen	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige leichte Schmieden	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Geräthschaftskarren ..	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren	—	2	—	4
18	Reserve-Pferde	—	18	—	18
184	... Munitions-Colonnen № 1 und 2	49	135	3	228
	Anmerkung. Bei einer Trennung der beiden Colonnen erhält № 1 von den Reserve-Laffeten die für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen, von allen übrigen Fuhrwerken die halbe Anzahl jeder Art zugetheilt.				
	D. Haupt-Park.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
3	Feuerwerker 1. und 2. Classe	3	—	—	4 (Feuerwerker und Bombardiere zusammen)
5	Bombardiere	5	—	—	
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
2	Hornisten	2	—	—	2
32	Kanoniere	32	—	—	—
4	Huffschmiede	—	4	—	—
4	Schmiede	—	4	—	—
60	.... Latus	49	11	3	15

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
60	.... Transport	49	11	3	15
4	Rademacher	—	4	—	—
4	Sattler	—	4	—	—
1	Rüstmeister	—	1	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
6	Drei vierspännige Protz-Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen	—	6	—	12
6	Drei vierspännige Protz-Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen	—	6	—	12
6	Drei vierspännige Protz-Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen	—	6	—	12
10	Fünf vierspännige Protz-Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen	—	10	—	20
40	Zwanzig vierspännige Wagen mit Infanterie-Munition	—	40	—	80
2	Eine vierspännige Reserve-Laffete für Sechspfünder Kanonen	—	2	—	4
6	Zwei sechsspännige Reserve-Laffeten, resp. für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen	—	6	—	12
4	Zwei vierspännige Brod- u. Fouragewagen	—	4	—	8
4	Zwei vierspännige Schmieden	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige Geräthschaftskarren ..	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren.....	—	2	—	4
16	Reserve-Pferde	—	16	—	16
174	.... Haupt-Park	49	125	3	208
	E. Reserve-Park oder beweglicher Depot.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
4	Feuerwerker 1. und 2. Classe	4	—	—	} 3
6	Bombardiere	6	—	—	}
2	Hornisten	2	—	—	2
52	Kanoniere	52	—	—	—
72	.... Latus	71	1	3	12

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
72	.... Transport	71	1	3	12
1	Hufschmied..........................	—	1	—	—
4	Schmiede...........................	—	4	—	—
4	Rademacher.........................	—	4	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
4	Zwei vierspännige Brod-, Bagage- und Fourage-Wagen	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger Transport-, oder Registratur-Karren..................	—	1	—	2
2	Reserve-Pferde	—	2	—	2
	Unbespannte Reserven, Geschütze und Fuhrwerke.				
	Zwei Sechspfünder Kanonen.				
	Eine Zwölfpfünder Kanone.				
	Zwei Vierundzwanzigpfünder Haubitzen.				
	Zwei Neunpfünder Kanonen.				
	Zweiundzwanzig Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen.				
	Zwölf Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen.				
	Sechszehn Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen.				
	Zweiundzwanzig Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen.				
	Vier Transportwagen mit Cavallerie-Munition.				
	Dreiundachtzig Transportwagen mit Infanterie-Munition.				
	Zwei Schmieden.				
	Sechs Geräthschaftswagen.				
	Zwei Laborirwagen.				
	Zwei Räderwagen.				
	Sechs Brod-, Bagage- und Fourage-Wagen.				
	Zwei Registratur- oder Transport-Karren.				
	= 186 Geschütze und Fuhrwerke.				
91	.. Reserve-Park oder beweglicher Depot ..	71	20	3	24

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Wiederholung.				
44	.... A. **Stab der Artillerie**	18	26	36	24
	B. **Batterien.**				
177	Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen	145	32	15	184
177	Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen	145	32	15	184
188	Eine Zwölfpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
229	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen	195	34	3	186
184	..C. **Munitions-Colonnen № 1 und 2**..	49	135	3	228
174	.... D. **Haupt-Park**	49	125	3	208
91	E. **Reserve-Park oder beweglicher Depot.**	71	20	3	24
1640	.... Summa Feld-Artillerie	1140	500	87	1500

Anmerkungen.

1) Die für die Stabsofficiere im Etat aufgeführten Rationen sind als Maximal-Ansätze zu betrachten, und werden sich selbige nach dem Range der Stabsofficiere und ferner darnach richten, ob sie zur reitenden oder zur Fuß-Artillerie gehören.

2) Die eine Hälfte der aufgeführten Feuerwerker 1. und 2. Classe in der gesammten Artillerie ist ihrem Gehalte nach 1. Classe, die andere 2. Classe.

Tab. Nr. 9.

Kopfzahl.	Etat der Belagerungs-Artillerie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
2	Seconde-Lieutenants	2	—	—	2
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker 1. und 2. Classe	6	—	—	3
11	Bombardiere	11	—	—	5
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
3	Hornisten	3	—	—	3
115	Kanoniere	115	—	—	—
1	Hufschmied	—	1	—	—
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Fouragewagen	—	2	—	4
—	Zwei zweispännige Transportkarren	—	—	—	—
—	Eine sechsspännige Artillerie-Feldschmiede	—	—	—	—
24	Achtundvierzig Pferde zum Belagerungs-Dienste	—	24	—	48
3	Reserve-Pferde	—	3	—	6
186	.... Summa Belagerungs-Artillerie	145	41	3	85

Anmerkungen.

1) Der Etat der Belagerungs-Artillerie ist für die ganze 1. Division (also für Hannover und Braunschweig) berechnet.

2) Die zufolge der Bundesbestimmungen für den Belagerungsdienst zu stellenden 48 Pferde sind auf Märschen nicht nur zur Bespannung der Feldschmiede und der beiden Transportkarren, sondern auch zur theilweisen Bespannung von Geschützen oder Fuhrwerken des Belagerungs-Parks zu benutzen.

3) An Geschützen hat die 1. Division zu stellen:

a. 2 eiserne 12pfünder Kanonen,
b. 3 „ 24pfünder „
c. 3 8zöllige Haubitzen,
d. 2 eiserne 8zöllige Mörser.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von der 1. Division des 10. Bundes-Armee-Corps zum Belagerungspark zu stellen sind.

1. Geschütz-Rohre.

12pfünder eiserne Kanonen	2
24pfünder „ „	3
8zöllige eiserne Haubitzen	3
8zöllige eiserne Mörser	2
	10.

2. Laffeten, Protzen, Ladezeug, Geschütz-Erfordernisse.

Belagerungs-Laffeten nebst Protzen für eiserne 12pfünder Kanonen (Preußischer Art)	3
Belagerungs-Laffeten nebst Protzen für eiserne 24pfünder Kanonen (Preußischer Art)	4
Sattel zu resp. 12pfünder und 24pfünder Vorraths-Belagerungs-Laffeten (Preußischer Art)	2
Laffeten nebst Protze für 8zöllige Haubitzen (Englischer Art)	4
Eiserne Laffeten für 8zöllige Mörser (desgl.)	3

Richtkeile für Mörser 3 Paar; getheerte Decken zu 8zölligen Mörsern 3; Laffetenkasten 11; Rohrdecken 15; Wischer mit Stangen, Setzkolben und Wischerkopfüberzug für 12pfünder Kanonen 6, für 24pfünder Kanonen 8, für 8zöllige Haubitzen 8, für 8zöllige Mörser 6; Reserve-Wischerstangen, Wischerköpfe und Setzkolben für 12pfünder Kanonen 3, für 24pfünder Kanonen 4, für 8zöllige Haubitzen 4, für 8zöllige Mörser 3; Krätzer mit Stange und Setzkolben für 12pfünder Kanonen 3, für 24pfünder Kanonen 4; Abzugsriemen mit Haken 28, Patronenstecher mit Griff 14, Räumbohre 14, Räumhaken 14, Räumschrauben 14, Zündlochdurchschläger 14; Mundkappen für 12pfünder Kanonen 2, für 24pfünder Kanonen 3, für 8zöllige Haubitzen 3, Mundpfröpfe für 8zöllige Mörser 2; Zündlochdecken für 12pfünder Kanonen (Kapellen) 2, für 24pfünder Kanonen 3, für 8zöllige Haubitzen 3, für 8zöllige Mörser 2; Däumlinge 28, Bränderscheeren 11, Bränderstöcke 28, Luntenverberger 3; Aufsätze zu 12pfünder Kanonen 6, zu 24pfünder Kanonen 9; Wasserwagen mit Futteral 7, Quadranten mit Futteral 7, Handbäume 84, Schlagröhrentaschen mit Riemen 14, Munitionstaschen — lederne — 28, Tonnen mit ledernem Deckel zu Erfordernissen für Mörser 3; Pulvermaße — 4 à 4 ℔, 3 à 2 ℔, 8 à 1 ℔, 6 à $1/2$ ℔, 4 à $1/4$ ℔, 3 à $1/16$ ℔, — 28; Vernagelungsnägel — 14 mit, 28 ohne Feder, — 42; Trichter 14, Brandröhren-Ziehmaschinen 2, Brandröhren-Bohre 7, Brandröhren-Setzer 7, Brandröhren-Klöpfer 7, -Zangen 7, Fuchsschwanzsägen 7, Hämmer 14, Kneipzangen 14, Scheeren 14, Messer 7, Wollgarn 28 Loth, Nähnadeln 28, Zollstöcke 7, Zirkel 7, Richtlothe 3, Kreideschnüre 3, Raspen 7, Feilen 7, Bombenkrätzer 7, Korkzieher 7, Schaffelle 3, Ladeärmel 14, Schmierbüchsen 11, Wassereimer — lederne — 11, Aexte 11, Handbeile 11, Spaten 11, Hacken 11, Wagenwinden 11, Schlepptaue — schwere — 11 Paar, Bindleinen 11 Bund.

3. Schanzzeug und sonstige Geräthe.

Spitzhacken mit Stiel 500, Spaten mit Stiel 1000; Reservestiele für Spitzhacken 100, für Spaten 200; Faschinenmesser 250, Faschinensägen 13, Demolirhaken 1, Setzlatten mit Schrotwage 2, Tracirschnüre à 50 Klftr. mit Haspel 2, Würgeketten für Faschinen nebst Knebelhölzern 10, Meßkette 1, Große Laternen 6, Wetzsteine 2, Schleifstein mit Gestell 1, Wachslichte $12\frac{1}{2}$ ℔, Sandsäcke 2500, Bettungsbolzen mit Schraube und Mutter 80, Bettungsschraubenschlüssel 1, Wasserkannen 6, Spritzkanne 1.

4. Munition.

12pfünder Kugeln 2000, 12pfünder Büchsen-Kartätschen 60, 12pfünder Vorschläge 2200, 24pfünder Kugeln 3000, 24pfünder Kartätschen 60, 24pfünder Vorschläge 3200, 8zöllige gefüllte Bomben mit Brandröhren 4000, 8zöllige Brandbomben 6, 8zöllige Büchsen-Kartätschen 60, 12pfünder gefüllte Patronen 2200, 24pfünder desgleichen 3200, 8zöllige gefüllte Haubitz-Patronen 2600, 8zöllige gefüllte Mörser-Patronen 1700, Reserve-Brandröhren für 8zöllige Bomben 250, Signal-Raketen 2, Lunte 500 ℔, Zündlichte (Bränder) 500, Stopinen (Ludelfaden) 300 Klafter, Schlagröhren — gefüllte — 12000, Infanterie-Patronen 50000, Zündhütchen hierzu 60000, Minenpulver 50 Centner.

5. Fuhrwerke.

Triqueballe (Transportirprotze) 1, Transcheekarren 1, Kugelkarren 1, Belagerungs-Sattelwagen 4, Transportwagen 108. Requisite hierzu: Schmiergefäße 112, Wassereimer — lederne — 56, Handbeile 112, Aexte 56, Wagenwinden 56, Spaten 56, Spitzhacken 56, Vorhängeschlösser 108.

6. Vorraths-Stücke, Laborir-Instrumente, Werkzeuge ꝛc.

Vorraths-Räder für Belagerungs-Laffeten 6, Vorraths-Achsen 6, Vorraths-Felgen 24, -Speichen 48, -Deichseln 10, -Vorderschwengel 10, Nothachsen nebst Paar Schraubenbolzen 10, Handbäume 12, Schlepptaue 80 Klafter, Taue zu Reserve-Zugsträngen 40 Paar, Bindleinen 120 Klafter, Bindfaden № 6 12 Pfund, Wage mit kupfernen Schalen und Gewichtstücken 1, Kugelformen — große — 2, Kleine Laborirgeräthe und Materialien; Apparat zum Verschrauben von Zündlöchern 1, Vorraths-Zündlochstollen 8, Werkzeuge und Materialien für 7 Handwerker: 3 Eisenarbeiter, 3 Holzarbeiter und 1 Sattler.

Tab. Nr. 10.

Kopfzahl.	Etat der Feld-Gendarmerie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Lieutenant	1	—	3	—
3	Unterofficiere	3	—	—	3
34	Gendarmen	34	—	—	34
1	Ein zweispänniger Compagniewagen für die Registratur	—	1	—	2
39		38	1	3	39

Tab. Nr. 11.

Kopfzahl.	Etat der Feldbäckerei.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Feldbäckerei-Commissair	—	1	2	—
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	—
1	Schreiber	—	1	—	—
1	Feldwebel	—	1	—	—
1	Sergeant	—	1	—	—
3	Corporale	—	3	—	—
1	Bäckermeister	—	1	—	—
6	Oberbäcker	—	6	—	—
64	Bäcker	—	64	—	—
79	Summa	—	79	2	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	—
2	Schmiede (1 Hufschmied, 1 Schmiedegehülfe)	—	2	—	—
1	Rademacher	—	1	—	—
12	Vier sechsspännige Backöfen	—	12	—	24
8	Vier vierspännige Requisitenwagen zum Transporte des Backzubehörs	—	8	—	16
2	Ein vierspänniger Bagagewagen	—	2	—	4
2	Eine vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Personenwagen für den Commissariats-Gehülfen und den Schreiber	—	1	—	2
4	Reservepferde u. Reserve-Pferdewärter	—	4	—	4
35	Summa	—	35	—	56
79	Dazu die obigen	—	79	2	—
114	Total	—	114	2	56

Anmerkungen.

1) Der obige Etat ist für die ganze 1. Division, also für das Hannoversche und Braunschweigsche Contingent berechnet.

2) Jeder Ofen vermag in 24 Stunden 1400 (bei besonderer Anstrengung auch wohl 1800) Brodportionen zu $1^1/_2$ Pfund zu liefern. Man würde daher allenfalls mit 3 Oefen ausreichen, um den Bundesbestimmungen zu genügen, nach welchen binnen 24 Stunden für den 4. Theil der Mannschaft das Brod muß gebacken werden können. Es sind jedoch vier Oefen angesetzt, um die Leistungen selbst dann nachhaltig beschaffen zu können, wenn die Umstände ungünstig sind, oder wenn ein Ofen augenblicklich unbrauchbar sein sollte.

Tab. Nr. 12.

Kopfzahl.	Etat der Sanitäts-Compagnie.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Compagnie-Chef	1	—	3	—
5	Subaltern-Officiere	5	—	—	5
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Feldwebel	1	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
1	Wachtmeister oder Corporal der Cavallerie	1	—	—	1
12	Corporale (8 erster, 4 zweiter Classe)	12	—	—	—
16	Gefreite	16	—	—	—
5	Trompeter	5	—	—	5
6	Cavalleristen	6	—	—	6
200	Sanitäts-Soldaten	200	—	—	—
253	Total	252	1	3	18
	Nach §. 4 der revidirten Bundes-Kriegs-Verfassung sind alle für das Sanitätswesen Bestimmten über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen und daher hier sämmtliche Köpfe bei den Nichtstreitbaren zu berechnen	—	253	3	18
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
2	Train-Corporale	—	2	—	2
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	—
2	Schmiede (1 Hufschmied, 1 Schmiedegehülfe)	—	2	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
16	Sechzehn zweispännige Sanitätswagen	—	16	—	32
4	Vier zweispännige Requisitenwagen	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger leichter Transportwagen	—	1	—	2
2	Ein vierspänniger Brod- u. Fouragewagen	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Schmiedekarren	—	1	—	2
2	Reservepferde	—	2	—	4
6	Reserve-Pferdewärter	—	6	—	—
39		—	39	—	55
253	Dazu die obigen	—	253	3	18
292	Total	—	292	3	73

Tab. Nr. 13.

Kopfzahl.	Etat der ambulanten Hospitäler.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Hospital-Commandant	—	1	2	—
2	Oberärzte	—	2	6	—
6	Assistenz-Aerzte	—	6	12	—
6	Hospital-Chirurgen	—	6	—	—
1	Feld-Apotheker	—	1	2	—
1	Feld-Apotheker-Gehülfe	—	1	2	—
1	Hospital-Commissair	—	1	2	—
2	Hospital-Verwalter	—	2	—	—
2	Hospital-Sergeanten	—	2	—	—
2	Ober-Krankenwärter	—	2	—	—
32	Krankenwärter	—	32	—	—
56		—	56	26	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
2	Train-Corporale	—	2	—	2
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
2	Schmiede (1 Hufschmied, 1 Schmiedegehülfe)	—	2	—	—
12	Sechs vierspännige leichte Krankenwagen.	—	12	—	24
16	Acht vierspännige Hospitalwagen	—	16	—	32
4	Vier zweispännige Sanitäts-Requisiten-Wagen für Medicamente u. Bandagen	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger Feldschmiedekarren	—	1	—	2
2	Zwei zweispännige Sanitätswagen zum Transport der Hospital-Chirurgen, Hospital-Verwalter und deren Bagage	—	2	—	4
4	Reservepferde und Reserve-Pferdewärter	—	4	—	4
46		—	46	—	79
56	Dazu die obigen	—	56	26	—
102	Total	—	102	26	79

Anmerkungen.

1) Die ambulanten Hospitäler sind auf etwa den 24. Theil der gesammten 1. Division (Hannover und Braunschweig), rund auf 750 Kranke, veranschlagt, wovon Braunschweig den dritten Theil zu stellen übernommen hat.

2) Die obigen von Hannover zu stellenden Abtheilungen sind also auf 500 Kranke berechnet und so eingerichtet, daß zwei kleine Hospitäler, jedes zu 250 Kranke, daraus gebildet werden können. Im Falle einer solchen Theilung sind für die detachirten Hospitäler paßliche Officiere als Commandanten zu ernennen.

Tab. Nr. 14.

Kopfzahl.	Etat des stehenden Hospitals.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Hospital-Commandant	—	1	3	—
1	Stabsarzt	—	1	3	—
3	Oberärzte	—	3	9	—
12	Assistenz-Aerzte	—	12	24	—
12	Hospital-Chirurgen	—	12	—	—
1	Ober-Feldapotheker	—	1	2	—
2	Feldapotheker	—	2	—	—
2	Feldapotheker-Gehülfen	—	2	—	—
1	Hospital-Commissair	—	1	2	—
4	Hospital-Verwalter	—	4	—	—
4	Hospital-Sergeanten	—	4	—	—
4	Ober-Krankenwärter	—	4	—	—
64	Krankenwärter	—	64	—	—
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Wagenmeister-Gehülfe	—	1	—	—
113	Total	—	113	43	1
	Unbespannte Fuhrwerke.				
	Sechszehn vierspännige Hospitalwagen.				
	Vier vierspännige Wagen } für Medicamente u. Bandagen.				
	Ein zweispänniger Sanitäts- Requisiten-Wagen. } für Medicamente u. Bandagen.				
	Zwei zweispännige Reisewagen für das Apotheker-Personal.				

Anmerkungen.

1) Das stehende Hospital ist auf den 20. Theil der gesammten 1. Division (Hannover und Braunschweig), mit Einschluß der Noncombattanten, abgerundet auf 1000 Kranke berechnet, und wird von Hannover allein gestellt.

2) Es ist darauf gerechnet, daß die Hospital-Chirurgen und Hospital-Verwalter bei Märschen für sich und ihre Bagage Platz in den Hospitalwagen finden; entgegenstehenden Falls müssen Transportmittel für sie gemiethet oder requirirt werden.

Tab. Nr. 15.

Kopfzahl.	Etat des Commissariat-Fuhrwesens.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	I. Stab.				
1	Train-Rittmeister	—	1	3	—
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Pferdearzt	—	1	—	1
1	Train-Oberwachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Quartiermeister	—	1	—	1
3	Ein sechsspänniger Reserve-Räderwagen.	—	3	—	6
1	Ein zweispänniger Compagnie-Wagen für die Registratur	—	1	—	2
9	Summa	—	9	3	12
	II. Zwei Proviant-Colonnen.				
2	Train-Lieutenants als Colonnen-Commandanten	—	2	—	2
2	Commissariats-Gehülfen	—	2	—	2
2	Train-Wachtmeister	—	2	—	2
6	Train-Corporale	—	6	—	6
2	Trompeter	—	2	—	2
2	Assistenz-Pferdeärzte	—	2	—	2
2	Hufschmiede	—	2	—	—
2	Schmiedegehülfen	—	2	—	—
4	Sattler incl. zwei Gehülfen	—	4	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
120	Sechszig vierspännige Proviantwagen	—	120	—	240
4	Zwei vierspännige Feldschmieden	—	4	—	8
4	Zwei vierspännige Requisitenwagen	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige Compagniewagen für Bagage 2c.	—	2	—	4
4	Reservepferde	—	4	—	8
10	Reserve-Train-Soldaten	—	10	—	—
170	Summa	—	170	—	284
	III. Fuhrwerke mit besonderen Commissariats-Vorräthen.				
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
3	Latus	—	3	—	3

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
3	.... Transport	—	3	—	3
	a. bespannte Fuhrwerke:				
2	Ein vierspänniger Transportwagen mit 140 Feldkesseln	—	2	—	4
2	Ein vierspänniger Transportwagen mit 700 Kantinen	—	2	—	4
4	Zwei vierspännige Transportwagen, ein jeder mit 300 wollenen Decken......	—	4	—	8
	b. unbespannte Fuhrwerke:				
	Achtzehn Transportwagen mit 10000 Paar Schuhen und mit 11000 Paar Schuhsohlen. Ein Transportwagen mit 400 Paar Stiefeln. Ein Transportwagen mit 258 Campirlinen à 8 Klafter für die Cavallerie. Ein Transportwagen mit 150 Spaten, 100 Handbeilen, 50 Spitzhacken, 25 Aexten.				
11	.... Summa	—	11	—	19
9	Dazu aus I. dem Stabe............	—	9	3	12
170	Dazu aus II. den beiden Proviant-Colonnen	—	170	—	284
190	.... Total	—	190	3	315

Anmerkungen.

1) Das Commissariats-Fuhrwesen ist im Wesentlichen nach Preußischen Principien veranschlagt, nach welchen das Hannoversche Bundes-Haupt-Contingent ungefähr 120 Proviantwagen bedarf. Da nun schon bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen etwa 60 Brodwagen vorhanden sind, so bleiben noch 60 allgemeine Commissariats-Proviantwagen erforderlich.

2) Für die unter № III. erwähnten Vorräthe ist ein besonderes Aufsichts-Personal angesetzt, weil sie in der Regel von den Proviant-Colonnen getrennt sein werden, welche sich zwischen den Truppen und den Magazinen bewegen.

Nr. 16.

Etat der erlaubten Civil-Pferdewärter.

1)	Beim Stabe des 10. Armee-Corps	69
2)	Beim Stabe der 1. Corps-Division	52
3)	Bei dem Brigade-Stabe der Cavallerie	14
4)	Bei den Brigade-Stäben der Infanterie	28
5)	Bei den Cavallerie-Regimentern	74
6)	Bei der gesammten Infanterie	126
7)	Bei dem Ingenieur-Corps	6
8)	Bei der Feld-Artillerie	30
9)	Bei der Belagerungs-Artillerie	2
10)	Bei der Gendarmerie	2
11)	Bei der Feldbäckerei	1
12)	Bei der Sanitäts-Compagnie	2
13)	Bei den ambulanten Hospitälern	14
14)	Bei dem stehenden Hospitale	24
15)	Bei dem Commissariats-Fuhrwesen	2
	Summa	446

Anmerkungen.

1) Die erlaubten Civil-Pferdewärter sind nach der Anzahl der etatsmäßigen Officier-Pferde in der Maße berechnet, daß auf 2 Pferde ein Pferdewärter gut gethan wird, und daß bei einer ungeraden Zahl der Pferde eines für zwei gerechnet ist. Außerdem sind folgende Normen bei der Veranschlagung befolgt worden:

a. für alle als Combattanten mit Officier-Pferden aufgeführte Officiere der höheren Stäbe sind Civil-Pferdewärter ohne Unterschied des Ranges berechnet;

b. eben so für alle den Noncombattanten gut gethanen Officier-Pferde;

c. bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen sind Civil-Pferdewärter nur für die Stabsofficiere und die Schwadrons-, Compagnie- und Batterie-Chefs, auch für den Brigade-Adjudanten der Artillerie berechnet.

2) Es bleibt einer weitern dienstlichen Bestimmung vorbehalten, in wie fern die höhern Officiere im Felde anstatt der Civil-Pferdewärter Soldaten als Pferdewärter erhalten können und in wie fern die Lieutenants anstatt der ihnen erlaubten dienstfreien Leute sich Civil-Pferdewärter halten und Portionen für selbige beziehen dürfen.

Tab. Nr. 17.

Kopfzahl.	Zusammenstellung der Etats des Königlich-Hannoverschen Bundes-Haupt-Contingents.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
42	Hauptquartier des 10. Armee-Corps	13	29	132	32
71	Stab der 1. Corps-Division	12	59	104	60
21	Stab der Cavallerie-Brigade.......	4	17	28	18
62	Brigade-Stäbe der Infanterie......	8	54	56	48
2026	Cavallerie.......................	1863	163	358	1909
12315	Infanterie........................	11970	345	280	578
337	Ingenieur-Abtheilung............	152	185	13	276
1640	Feld-Artillerie..................	1140	500	87	1500
186	*Belagerungs-Artillerie............	145	41	3	85
39	Gendarmerie......................	38	1	3	39
114	*Feldbäckerei......................	—	114	2	56
292	Sanitäts-Compagnie..............	—	292	3	73
102	Ambulante Hospitäler............	—	102	26	79
113	*Stehendes Hospital..............	—	113	43	1
190	Commissariats-Fuhrwesen..........	—	190	3	315
446	Erlaubte Civil-Pferdewärter........	—	446	—	—
17996	..............Total..............	15345	2651	1141	5069

Anmerkungen.

1) Die mit * bezeichneten Etats sind für die ganze 1. Division, also für Hannover und Braunschweig, berechnet.

2) Die Zahl der Streitbaren beträgt 15345
Matricularmäßig hat Hannover aber zum Bundes-Haupt-Contingent nur zu stellen 15230
Es wird also mehr als erforderlich gestellt.............. 115
Diese Mehrstellung erläutert sich aus dem hierunter befindlichen Memorandum.

3) Um das Maximum der täglich erforderlichen Portionen und Rationen zu veranschlagen, muß:
A. von dem Total der Bestand des Hauptquartiers des 10. Armee-Corps (einschließlich der dafür berechneten Civil-Pferdewärter) abgezogen werden, weil die Verpflegung des Hauptquartiers aus der Corps-Casse erfolgt;
B. dasjenige hinzugesetzt werden, was auf Soldaten-Frauen und Marketender etwa gut gethan wird.

Hierüber sind folgende Grundsätze angenommen:
a. jede Schwadron, Compagnie und Batterie kann 2 Unterofficiers- oder Soldaten-Frauen als Wäscherinnen mitnehmen, und werden für selbige Portionen gut gethan;
b. jedes Cavallerie-Regiment und jedes Infanterie-Bataillon kann 2 Marketender engagiren, und es werden für selbige und deren Gehülfen oder Frauen 4 Rationen und 4 Portionen gut gethan. Für jede Batterie ist ein Marketender erlaubt, auf den 2 Rationen und 2 Portionen gut gethan werden.

Memorandum über die Etats der einzelnen Waffengattungen.

		Streitbare.
1) Cavallerie.		
Es wird gestellt:		
Etat der Cavallerie=Regimenter &c.	1863	
Brigade=Stab der Cavallerie	4	
Gendarmerie	38	
		1905
Es ist matricularmäßig zu stellen		1904
Es wird zu viel gestellt		1
2) Infanterie.		
Es wird gestellt:		
Etat der Infanterie	11,970	
Hauptquartier des 10. Armee=Corps	13	
Stab der 1. Corps=Division	12	
2 Brigade=Stäbe	8	
Belagerungs=Artillerie	145	
		12,148
Es ist matricularmäßig zu stellen		12,032
Es wird zu viel gestellt		116
3) Artillerie.		
Es wird gestellt		1140
Es ist matricularmäßig zu stellen		1142
Es wird zu wenig gestellt		2
Recapitulation.		
Es wird zu viel gestellt:		
an Cavallerie		1
an Infanterie		116
		= 117
Dagegen wird zu wenig gestellt:		
an Artillerie		2
Summa der Mehrstellung		115

Bemerkung.

Die Differenzen zwischen der matricularmäßigen und der wirklich beabsichtigten Stellung sind dadurch entstanden, daß man den einzelnen Truppen=Abtheilungen in sich eine möglichst zweckmäßige Formation hat geben wollen, ohne sich genau an gegebene Zahlenverhältnisse zu binden, bei der Artillerie namentlich ist die Zahl 30 mal 38 = 1140 als durch die Geschützanzahl theilbar festgehalten.

§. 68.ª

Formation des Haupt- und Reserve-Contingents.

Ueber die Bestandtheile des Hannoverschen Bundes-Contingents für den Fall, daß die Verstärkungs-Reserve zu $1/3$ Procent der Bevölkerung mit aufgeboten werden sollte, sind die allgemeinen Angaben bereits in §. 14. des ersten Theils enthalten. Special-Etats für das Haupt- und Reserve-Contingent sind hier nur in so weit aufgenommen, als sie sich nicht schon aus den Etats des Haupt-Contingents ergeben. Es bleibt nämlich:

1) hinsichtlich der Stäbe die Formation der Hauptquartiere des Armee-Corps und der 1. Corps-Division dieselbe, wie beim Haupt-Contingente; es kommt neu hinzu: ein Stab für die Cavallerie-Division, ein Stab für die Infanterie-Division, so wie ein Cavallerie- und ein Infanterie-Brigadestab.
2) Die Cavallerie wird um 4 Schwadronen,
3) die Infanterie um 2 Regimenter verstärkt; der Regiments-Etat bleibt unverändert.
4) Bei der Ingenieur-Abtheilung wird die 1. Pionnier-Compagnie um 1 Sergeant, 1 Corporal und 26 Pionniere, so wie um einige Fuhrwerke verstärkt.
5) Bei der Feld-Artillerie treten folgende Veränderungen ein:
   a. Der Stab wird um einen Stabsofficier nebst einem Adjudanten und einigen Kanonieren vermehrt;
   b. die Batterien bestehen aus 2 Sechspfünder reitenden, 2 leichten Zwölfpfünder und drei Neunpfünder Fuß-Batterien, eine jede zu 6 Geschützen, so wie einer Neunpfünder Fußbatterie zu 8 Geschützen; der Batterie-Etat ist ganz derselbe, wie bei den entsprechenden Batterien des Haupt-Contingents;
   c. die Munitions-Colonnen, der Hauptpark und der Reserve-Park erhalten die nöthige Verstärkung.
6) Die Belagerungs-Artillerie bleibt unverändert.
7) Die Feld-Gendarmerie wird um 1 Unterofficier und 10 Gendarmen vermehrt.
8) Die Feldbäckerei erhält einen Zuwachs von 1 Sergeanten, 1 Corporal, 2 Oberbäckern und 18 Bäckern; Train und Fuhrwerke werden um 1 Train-Corporal, einen Backofen und einen Requisitenwagen vermehrt.
9) Die Sanitäts-Compagnie bleibt unverändert.
10) Der Etat und die Ausrüstung der ambulanten Hospitäler wird in dem Maße erweitert, daß drei kleine Hospitäler, ein jedes für 250 Kranke, eingerichtet werden können.
11) Das stehende Hospital wird an Personal und Dotirung um $1/4$ vermehrt, so daß dasselbe auf 1250 Kranke berechnet ist.
12) Das Commissariats-Fuhrwesen bleibt auf 2 Proviant-Colonnen eingerichtet, erhält aber 72 Proviantwagen anstatt der 60 des Haupt-Contingents.
13) Der Etat der Civil-Pferdewärter erhält eine entsprechende Vermehrung.

Die Gesammtstärke des Contingents zu $1 1/2$ Procent der Bevölkerung ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

Tab. Nr. 19.

Kopfzahl.	Zusammenstellung der Etats des Königlich-Hannoverschen Bundes-Haupt- u. Reserve-Contingents.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
42	Hauptquartier des 10. Armee-Corps	13	29	132	32
71	Stab der 1. Corps-Division........	12	59	104	60
9	Stab der Cavallerie-Division.......	5	4	32	6
10	Stab der Infanterie-Division......	6	4	34	6
40	Brigade-Stäbe der Cavallerie......	6	34	48	36
91	Brigade-Stäbe der Infanterie......	10	81	76	72
2601	Cavallerie....................	2394	207	459	2451
15833	Infanterie....................	15390	443	360	742
369	Ingenieur-Abtheilung............	198	171	13	284
2112	Feld-Artillerie.................	1500	612	101	1900
186	*Belagerungs-Artillerie............	145	41	3	85
50	Gendarmerie....................	49	1	3	50
142	*Feldbäckerei....................	—	142	2	67
292	Sanitäts-Compagnie..............	—	292	3	73
151	Ambulante Hospitäler............	—	151	37	119
137	*Stehendes Hospital..............	—	137	54	1
222	Commissariats-Fuhrwesen..........	—	222	3	369
576	Erlaubte Civil-Pferdewärter........	—	576	—	—
22934	..............Total.............	19728	3206	1464	6353

Anmerkungen.

1) Die mit * bezeichneten Etats sind für die ganze 1. Division, also für Hannover und Braunschweig, berechnet.

2) Die Zahl der Streitbaren beträgt 19728
Matricularmäßig hat Hannover aber zum Bundes-Haupt- und Reserve-Contingent nur zu stellen 19581
Es wird also mehr als erforderlich gestellt.............. 147

Diese Mehrstellung erläutert sich aus dem hierunter befindlichen Memorandum.

3) Um das Maximum der täglich erforderlichen Portionen und Rationen zu veranschlagen, muß:

A. von dem Total der Bestand des Hauptquartiers des 10. Armee-Corps (einschließlich der dafür berechneten Civil-Pferdewärter) abgezogen werden, weil die Verpflegung des Hauptquartiers aus der Corps-Casse erfolgt;

B. dasjenige hinzugesetzt werden, was auf Soldaten-Frauen und Marketender etwa gut gethan wird.

Hierüber sind folgende Grundsätze angenommen:

a. jede Schwadron, Compagnie und Batterie kann 2 Unterofficiers- oder Soldaten-Frauen als Wäscherinnen mitnehmen, und werden für selbige Portionen gut gethan;

b. jedes Cavallerie-Regiment und jedes Infanterie-Bataillon kann 2 Marketender engagiren, und es werden für selbige und deren Gehülfen oder Frauen 4 Rationen und 4 Portionen gut gethan. Für jede Batterie ist ein Marketender erlaubt, auf den 2 Rationen und 2 Portionen gut gethan werden.

Memorandum über die Etats der einzelnen Waffengattungen.

1) Cavallerie.		Streitbare.
Es wird gestellt:		
Etat der 3 Cavallerie-Regimenter	2394	
Divisions-Stab der Cavallerie	5	
Zwei Brigade-Stäbe der Cavallerie	6	
Gensdarmerie	49	
		2454
Es ist matricularmäßig zu stellen		2448
Es wird zu viel gestellt		6

2) Infanterie.		
Es wird gestellt:		
Etat der Infanterie	15,390	
Hauptquartier des 10. Armee-Corps	13	
Stab der 1. Corps-Division	12	
Stab der Infanterie-Division	6	
3 Brigade-Stäbe	10	
Belagerungs-Artillerie	145	
		15,576
Es ist matricularmäßig zu stellen		15,469
Es wird zu viel gestellt		107

3) Ingenieure.	
Es wird gestellt	198
Es ist matricularmäßig zu stellen	196
Es wird zu viel gestellt	2

4) Artillerie.	
Es wird gestellt	1500
Es ist matricularmäßig zu stellen	1468
Es wird zu viel gestellt	32

Recapitulation.	
Es wird zu viel gestellt:	
an Cavallerie	6
an Infanterie	107
an Ingenieuren	2
an Artillerie	32
Summa der Mehrstellung	147

Bemerkung.

Die Differenzen zwischen der matricularmäßigen und der wirklich beabsichtigten Stellung sind dadurch entstanden, daß man den einzelnen Truppen-Abtheilungen in sich eine möglichst zweckmäßige Formation hat geben wollen, ohne sich genau an gegebene Zahlenverhältnisse zu binden, bei der Artillerie namentlich ist die Zahl 30 mal 50 = 1500 als durch die Geschützzahl theilbar festgehalten.

Bei einer Vergleichung der vorstehenden Etats mit denjenigen des einfachen Contingents wird sich der Unterschied in der Stärke der einzelnen Bestandtheile aus den oben unter № 1 bis 13 gemachten Angaben hinreichend erklären. Zur Vollständigkeit wird nur noch der Special-Etat der neu hinzukommenden Divisionsstäbe und der wesentlich veränderten Artillerie-Reserven nebst einer Uebersicht der gesammten Feld-Artillerie hinzugefügt.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der Cavallerie-Division.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Divisionair	1	—	12	—
1	General-Stabsofficier (Chef vom Divisionsstabe)	1	—	6	—
1	Zweiter General-Stabsofficier	1	—	4	—
1	Divisions-Adjudant	1	—	6	—
1	Persönlicher Adjudant des Divisionairs	1	—	4	—
1	Divisions-Schreiber	—	1	—	—
6		5	1	32	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Ein zweispänniger Registratur-Wagen	—	1	—	2
2	Ein vierspänniger Bagage-Wagen	—	2	—	4
9	Total	5	4	32	6

Anmerkung.

Sollte die Organisation des Verpflegungs-Departements es nöthig machen, außer den Commissarien, welche bei den Brigaden angestellt sind, auch noch einen Divisions-Commissair zu ernennen, so ist dieser nebst einem Schreiber nachzutragen.

Der Etat des Stabes der Infanterie-Division ist derselbe; es kömmt nur noch ein Guide hinzu.

Bei den Stäben der Brigaden, welche zu Divisionen zusammengesetzt sind, fällt der Generalstabs-Officier hinweg, welcher den mehr selbstständigen Brigaden des Haupt-Contingents zugetheilt werden soll.

Kopfzahl.	Feld-Artillerie des Haupt- und Reserve-Contingents.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Munitions-Colonnen № 1 und 2.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
4	Feuerwerker 1. und 2. Classe	4	—	—	6
6	Bombardiere	6	—	—	
1	Assistenz-Pferdearzt	—	1	—	1
2	Hornisten	2	—	—	2
40	Kanoniere	40	—	—	—
4	Hufschmiede	—	4	—	—
4	Schmiede	—	4	—	—
4	Rademacher	—	4	—	—
4	Sattler	—	4	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst	—	1	—	1
8	Vier vierspännige Protz-Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen	—	8	—	16
8	Vier vierspännige Protz-Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen	—	8	—	16
12	Sechs vierspännige Protz-Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen	—	12	—	24
16	Acht vierspännige Protz-Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen	—	16	—	32
48	Vierundzwanzig vierspännige Wagen, 2 mit Cavallerie-, 22 mit Infanterie-Munition	—	48	—	96
2	Eine vierspännige Reserve-Laffete für Sechspfünder Kanonen	—	2	—	4
9	Drei sechsspännige Reserve-Laffeten, resp. für Zwölfpfünder Kanonen, Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen	—	9	—	18
4	Zwei vierspännige Brod- und Fouragewagen	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige leichte Schmieden	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Geräthschaftskarren	—	2	—	4
190	Latus	59	131	3	240

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
190	.... Transport	59	131	3	240
2	Zwei zweispännige Transportkarren.....	—	2	—	4
18	Reservepferde....................	—	18	—	18
210	...Munitions-Colonnen №. 1 und 2....	59	151	3	262

Anmerkung. Bei einer Trennung der beiden Colonnen erhält №. 1 von den Reserve-Laffeten die für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen, von allen übrigen Fuhrwerken die halbe Anzahl jeder Art zugetheilt.

Hauptpark.

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
1	Hauptmann (Batterie-Chef)...........	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants.................	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant..................	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt......................	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe...............	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker.....................	2	—	—	2
1	Fourier.............................	1	—	—	1
4	Feuerwerker 1. und 2. Classe.........	4	—	—	6
6	Bombardiere.........................	6	—	—	
1	Assistenz-Pferdearzt................	—	1	—	1
2	Hornisten...........................	2	—	—	2
40	Kanoniere..........................	40	—	—	—
4	Hufschmiede.........................	—	4	—	—
4	Schmiede............................	—	4	—	—
4	Rademacher..........................	—	4	—	—
4	Sattler.............................	—	4	—	—
1	Rustmeister.........................	—	1	—	—
1	Berittener für den Sanitätsdienst.......	—	1	—	1
6	Drei vierspännige Protz-Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen.........	—	6	—	12
10	Fünf vierspännige Protz-Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen.........	—	10	—	20
8	Vier vierspännige Protz-Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen	—	8	—	16
104	.... Latus	59	45	3	66

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
104	.... Transport	59	45	3	66
14	Sieben vierspännige Protz-Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen......	—	14	—	28
52	Sechsundzwanzig vierspännige Wagen mit Infanterie-Munition..............	—	52	—	104
2	Eine vierspännige Reserve-Laffete für Sechspfünder Kanonen.............	—	2	—	4
9	Drei sechsspännige Reserve-Laffeten, resp. für Zwölfpfünder Kanonen, Vierundzwanzigpfünder Haubitzen und Neunpfünder Kanonen.................	—	9	—	18
4	Zwei vierspännige Brod- und Fouragewagen................................	—	4	—	8
4	Zwei vierspännige Schmieden..........	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige Geräthschafts-Karren	—	2	—	4
2	Zwei zweispännige Transportkarren.....	—	2	—	4
18	Reservepferde........................	—	18	—	18
211	.... Hauptpark	59	152	3	262
	Reservepark oder beweglicher Depot.				
1	Hauptmann (Batterie-Chef)...........	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants.................	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant..................	1	—	—	1
1	Assistenz-Arzt......................	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker.....................	2	—	—	2
1	Fourier.............................	1	—	—	1
6	Feuerwerker 1. und 2. Classe........	6	—	—	} 5
8	Bombardiere.........................	8	—	—	
2	Hornisten...........................	2	—	—	2
72	Kanoniere...........................	72	—	—	—
1	Hufschmied..........................	—	1	—	—
4	Schmiede............................	—	4	—	—
5	Rademacher..........................	—	5	—	—
2	Sattler.............................	—	2	—	—
1	Rustmeister.........................	—	1	—	—
109	.... Latus	95	14	3	14

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
109	.... Transport	95	14	3	14
4	Zwei vierspännige Brod-, Bagage- und Fouragewagen....................	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger Transportkarren.....	—	1	—	2
2	Reservepferde	—	2	—	2
	Unbespannte Geschütze und Fuhrwerke.				
	Zwei Sechspfünder Kanonen.				
	Zwei Zwölfpfünder Kanonen.				
	Zwei Vierundzwanzigpfünder Haubitzen.				
	Drei Neunpfünder Kanonen.				
	Zweiundzwanzig Munitionswagen für Sechspfünder Kanonen.				
	Vierundzwanzig Munitionswagen für Zwölfpfünder Kanonen.				
	Zwanzig Munitionswagen für Vierundzwanzigpfünder Haubitzen.				
	Dreißig Munitionswagen für Neunpfünder Kanonen.				
	Fünf Transportwagen mit Cavallerie-Munition.				
	Einhundert und acht Transportwagen mit Infanterie-Munition.				
	Zwei Artillerie-Feldschmieden.				
	Acht Geräthschaftswagen.				
	Drei Laborirwagen.				
	Zwei Räderwagen.				
	Acht Brod-, Bagage- und Fouragewagen.				
	Drei Registratur- oder Transportkarren.				
	= 244 Geschütze und Fuhrwerke.				
116	...Reservepark oder beweglicher Depot...	95	21	3	26

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officier-Pferde.	Königliche Pferde.
	Uebersicht des Bestandes der gesammten Feld-Artillerie.				
52	........**Stab der Artillerie**........	22	30	44	26
	Batterien.				
177	Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen	145	32	15	184
177	Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen.....................	145	32	15	184
188	Eine Zwölfpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.....................	156	32	3	154
188	Eine Zwölfpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	156	32	3	154
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.....................	156	32	3	154
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.....................	156	32	3	154
188	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.....................	156	32	3	154
229	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen.....................	195	34	3	186
210	..**Munitions-Colonnen № 1 und 2**...	59	151	3	262
211	............**Hauptpark**............	59	152	3	262
116	. **Reservepark oder beweglicher Depot** .	95	21	3	26
2112	.......Summa Feld-Artillerie........	1500	612	101	1900

Anmerkungen.

1) Die Rationen für Stabsofficiere sind pro maximo veranschlagt, und werden sich selbige nach dem Range der Stabsofficiere und ferner darnach richten, ob sie zur reitenden oder zur Fuß-Artillerie gehören.

2) Die eine Hälfte der aufgeführten Feuerwerker 1. und 2. Classe in der gesammten Artillerie ist ihrem Gehalte nach 1. Classe, die andere 2. Classe.

Zweites Capitel.

Von der Ausrüstung zum Felddienste.

§. 69.

Munitions=Ausrüstung.

1) Infanterie. Auf jedes Feuergewehr werden im Durchschnitt etwa 340 Schuß mitgeführt. Davon hat die Mannschaft 60 Schuß als Taschenmunition; jedes Bataillon erhält einen Protz=Munitions=wagen, welcher mit 23040 Patronen für gezogene Gewehre nebst der erforderlichen Anzahl von Percussions=Zündhütchen bepackt wird, also etwa 30 Patronen für jedes Gewehr enthält. Die übrige erste, in bespannten Fuhrwerken fortzuschaffende Ausrüstung — etwa 80 Schuß per Gewehr — befindet sich in Protz=Munitionswagen der Munitions=Colonne und des Hauptparks. Die Reserve=Ausrüstung — zu etwa 170 Schuß per Gewehr — findet in den unbespannten Transport=wagen bei dem Reserveparke Platz. (Siehe Etats der Artillerie.)

2) Cavallerie. Auf jedes Feuergewehr sind 120 Patronen mit=zuführen, davon hat jeder Unterofficier 5 und jeder Cavallerist 20 als Taschenmunition; jede Cavallerie=Brigade erhält einen Protz=Munitionswagen, der 23040 Schuß für Pickel=Pistolen faßt. Die übrige Munition befindet sich theils bei den Munitions=Colonnen, theils beim Reservepark. (Siehe Etats der Artillerie.)

3) Feld=Artillerie. Die Ausrüstung des Haupt=Contingents ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle; diejenige des Haupt= und Reserve=Contingents läßt sich darnach unter Benutzung des Forma=tions=Etats leicht berechnen.

4) Belagerungs=Artillerie; s. den Formations=Etat der=selben.

5) Ingenieur=Corps. Für jeden Karabiner werden gerechnet: 10 Schuß in der Tasche, 20 Schuß in Kasten auf den Requisiten=Wagen der Pionnier=Compagnien, und 30 Schuß in den Munitions=Colonnen, im Ganzen also 60 Schuß

Munitions-Ausrüstung der Feld-

	Eine reitende Batterie von 6 Geschützen für	Noch eine reitende Batterie von 6 Geschützen für	Eine 9pfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen für	
	sechs 6pfünder Kanonen.	sechs 6pfünder Kanonen.	zwei 24pfünd. Haubitzen.	vier 9pfünder Kanonen.
Bei der Batterie, in Protzen und Protz-Munitionswagen	1080	1080	228	586
Bei den Munitions-Colonnen, in bespannten Protz-Munitionswagen	280	280	90	180
Beim Hauptpark, in desgleichen	210	210	45	150
Summa beim Corps...	1570	1570	363	916
Beim Reservepark, in unbespannten Munitionswagen und Reserve-Geschützen....	1624	1624	372	$946\frac{2}{3}$
Ganze Anzahl der geführten Schüsse....... nämlich:	3194	3194	735	$1862\frac{2}{3}$
Kugeln und Bomben	$2107\frac{1}{2}$	$2107\frac{1}{2}$	311	$1045\frac{1}{3}$
Shrapnels — zum Verfeuern fertige —...	$538\frac{1}{2}$	$538\frac{1}{2}$	$347\frac{1}{2}$	$465\frac{1}{3}$
Büchsenkartätschen	548	548	$76\frac{1}{2}$	352
Flanell-Patronen zu Schuß- und Wurfladungen, à 3 Pfd. Pulver	—	—	—	$1862\frac{2}{3}$
Flanell-Patronen zu Schuß- und Wurfladungen, à $2\frac{1}{2}$ " "	—	—	735	—
Flanell-Patronen zu Schuß- und Wurfladungen, à $1\frac{1}{2}$ " "	3194	3194	—	—
Flanell-Patronen -gefüllte- zu Sprengladungen à 10 Unzen "	—	—	311	—
Geschmolzen Zeug, Portionen à 4 "	—	—	311	—
Brandröhren — hölzerne — für Bomben..	—	—	326	—
" — metallene — für Shrapnels, als Reserve	27	27	17	23
Reibschlagröhren	5000	5000	1450	2500
Bränder — lange —	186	186	87	150
Lunte, Handbusch=	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$
Ludelfaden, Längen à 12 Zoll	570	570	798	510
Patronhülsen zu Schuß- und Wurfladungen	950	950	525	850

Bemerkungen.

1) Außer den aufgeführten Geschossen werden in dem Achskasten jedes Geschützes noch 2 Nothkartätschen geführt, für welche nur bei den leichten 12pfünder Kanonen Patronen vorhanden sind.

2) Die in den Protzen und verschiedenen Munitionswagen zu führende Anzahl Schüsse ergiebt sich aus der nebenstehenden Uebersicht.

Artillerie des Haupt-Contingents.

Noch eine 9pfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen für		Eine 9pfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen für		Eine 12pfünd. Fuß-Batterie von 6 Geschützen für	Summa für		Davon sind			
							Haubitzen	Kanonen		
zwei 24pfünd. Haubitzen.	vier 9pfünd. Kanonen.	vier 24pfünd. Haubitzen.	vier 9pfünder Kanonen.	sechs leichte 12pfünd. Kanonen	Haubitzen.	Kanonen.	24pfünder.	6pfünder	9pfünder.	leichte 12pfünder.
228	586	456	496	952	912	4780	912	2160	1668	952
90	180	180	180	184	360	1284	360	560	540	184
45	150	90	150	276	180	1146	180	420	450	276
363	916	726	826	1412	1452	7210	1452	3140	2658	1412
372	946⅔	744	946⅔	1404	1488	7492	1488	3248	2840	1404
735	1862⅔	1470	1772⅔	2816	2940	14702	2940	6388	5498	2816
311	1045⅓	622	995⅓	1372	1244	8673	1244	4215	3086	1372
347½	465⅓	695	441⅓	1168	1390	3617	1390	1077	1372	1168
76½	352	153	336	276	306	2412	306	1096	1040	276
—	1862⅔	—	1772⅔	2868	—	8366	—	—	5498	2868
735	—	1470	—	—	2940	—	2940	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6388	—	6388	—	—
311	—	622	—	—	1244	—	1244	—	—	—
311	—	622	—	—	1244	—	1244	—	—	—
326	—	653	—	—	1305	—	1305	—	—	—
17	23	35	22	58	69	180	69	54	68	58
1450	2500	2900	2400	3800	5800	21200	5800	10000	7400	3800
87	150	174	144	228	348	1044	348	372	444	228
5¼	8½	10½	8	13	21	47½	21	9½	25	13
798	510	1596	480	780	3192	3420	3192	1140	1500	780
525	850	1050	800	1050	2100	5700	2100	1900	2500	1300

Zu Pag. 134 Anm. 2.

	6pfünder Kanone.	9pfünder Kanone.	Leichte 12pfünd. Kanone.	24pfünder Haubitze.
Die Protze enthält . . . . Schuß	40	34	36	24
Der Protz-Munitionswagen enthält . . . . „	140	90	92	60
Der Transportwagen oder der Caisson enthält . . „	144	126	114	90

§. 70.

Feld- und Lager-Requisite.

Darunter werden folgende Gegenstände der Feldausrüstung begriffen:

A. Kleine Feld-Requisite, wohin gehören:

1) Kantinen, das heißt hölzerne Tönnchen zur Mitführung von Getränken,
2) leinene Brodbeutel,
3) Menagekessel, d. h. blecherne Kochgeschirre zu einer Portion,
4) Handbeile.

Die drei ersten Gegenstände erhält in der Regel jeder Combattant und Noncombattant, mit Ausnahme der Officiere. Bei der Artillerie werden jedoch nur wenige Menagekessel in den Batterien ꝛc. für Parkwachen ꝛc. mitgeführt. An Handbeilen werden bei der Infanterie auf je 5 Mann eines, bei der Cavallerie 8 per Schwadron, bei den übrigen Truppen nur in sofern welche verabreicht, als dies Requisit nicht schon zu deren sonstigen Ausrüstung (z. B. als Zubehör der Geschütze, der Fuhrwerke u. s. w.) gehört.

B. Große Feld-Requisite, zu denen gerechnet sind:

1) wollene Lagerdecken; davon erfolgen:
   a. bei der Infanterie für jeden Officier und jeden Civil-Pferdewärter eine, sonst aber nur auf 2 Mann eine, welche auf zwei vierspännigen Deckenwagen per Bataillon mitgeführt werden;
   b. bei den übrigen Truppen, welche keine besondere Transportmittel dafür bedürfen, auf jeden Mann einschließlich der Civil-Pferdewärter eine;
2) Feldkessel von Eisenblech zu 10 bis 12 Portionen, welche bei der Cavallerie auf Packpferden, bei der Infanterie auf den Compagniewagen transportirt werden;
3) Schanzzeug, d. h. Aexte, Spaten und Spitzhacken zu Lagereinrichtungen; davon wird verabreicht:
   a. bei der Infanterie außer denjenigen, welche von den Pionnieren getragen werden, per Bataillon 16 Aexte und 12 Spaten,
   b. bei der Cavallerie 1 Axt und 2 Spaten per Schwadron,
   c. bei den übrigen Truppen nach Bedürfniß dasjenige, was nicht schon zu ihrer sonstigen Ausrüstung gehört;
4) Campirlinien, auf jedes Pferd 1 Klafter; für die Cavallerie werden diese auf Wagen beim Commissariats-Fuhrwesen mitgeführt, um nach Bedürfniß ausgegeben werden zu können.

C. Feldschmieden. Diese werden allen Truppen-Abtheilungen nach Bedarf, und zwar 6-, 4- oder 2spännig so zugetheilt, wie es die Special-Etats der Formation ergeben. Für die Pferde der Infanterie befindet sich eine Feldschmiede bei jedem Brigadestabe.

D. Feld-Pferde-Equipagen, worunter begriffen werden:

1) Piketdecken, für jeden berittenen Combattanten und Noncombattanten, für jeden Trainsoldaten bei Zug- und Reservepferden eine; außerdem aber eine für jedes Officierpferd;
2) Futterbeutel, auf jedes Pferd einen;

3) Kornsäcke, und
4) Fouragirlinien, für jeden berittenen Combattanten und Noncombattanten excl. Officiere und für jeden Trainsoldaten bei Zug- und Reservepferden ein Stück in dem Maße wie Nr. 1;
5) Sicheln zum Fouragiren, für jeden Trainsoldaten bei Zug- und Reservepferden eine; die Feld-Artillerie erhält für jede Batterie von 6 und 8 Geschützen resp. 20 und 25 Stück, außerdem aber eine entsprechende Anzahl für den Stab und die Colonnen.

§. 71.
Transportmittel.

Diese bestehen größten Theils in Fuhrwerken; nur die Feldkessel der Cavallerie-Regimenter werden auf Packpferden fortgeschafft. Die Anzahl, Art und Bestimmung der einer jeden Truppen-Abtheilung zu überweisenden Transportmittel ergiebt sich aus den Formations-Etats. Die daselbst aufgeführten unbespannten Fuhrwerke sollen mit requirirten oder gemietheten Landpferden transportirt werden.

Zum Feld-Zubehör der Fuhrwerke werden im Allgemeinen gerechnet: auf jedes Fuhrwerk ein Handbeil; auf je 2 Fuhrwerke eine Wagenwinde, eine Spitzhacke, eine Axt und ein Spaten.

§. 72.
Ingenieur-Ausrüstung.

Im §. 53 ist bereits angegeben, daß das Birago'sche Brückensystem angenommen sei. Die 2. Pionnier-Compagnie führt eine Brücken-Equipage von vier Sectionen (eine jede zu 60 Fuß Brückendecke) mit sich, und ist sowohl mit Pontons als wie mit Böcken in dem Maße versehen, daß bei jeder Tiefe des Wassers eine Brückenlänge von 240 Fuß gebildet werden kann. Die 1. Pionnier-Compagnie ist mit einer Avantgarden-Brücken-Equipage versehen, welche aus zwei Sectionen besteht, also für eine Brückenlänge von 120 Fuß ausreicht.

In den Schanzzeugwagen der 1. Pionnier-Compagnie wird nicht nur der für die Ingenieur-Abtheilung erforderliche Bedarf an Handwerksgeräth für Holzarbeiter und an Mineur- und Sappeurgeräth zum Feldgebrauche mitgeführt, sondern auch so viel Schanzzeug (Spaten, Spitzhacken, Handbeile, Faschinenmesser u. s. w.), daß man 400 bis 450 Arbeiter ausrüsten kann, um in möglichst kurzer Frist zwei Redouten zu etwa 200 Mann Besatzung zu bauen.

§. 73.
Medicinal-Ausrüstung.

1) Für die Truppen-Abtheilungen:

Der erforderliche Vorrath an Medicamenten, chirurgischen Instrumenten, Bandagen u. s. w., mit Einschluß der für die Pferdeärzte bestimmten, wird bei der Cavallerie und Artillerie in Medicinkasten und Körben auf den Bagagewagen, bei der Infanterie in Medicinkasten auf den zweispännigen Sanitätswagen, welche zugleich zum Transport von Kranken und Verwundeten dienen, fortgeschafft.

Außerdem erhält jeder Cavallerie-Arzt zur Begleitung einen berittenen Sanitäts-Soldaten, der die kleinen medicinischen und chirurgischen Vorräthe in zwei am Sattel befestigten Holftertaschen mitführt; jeder Infanterie-Arzt trägt eine lederne Tasche zur Aufnahme einiger Bandagen, Instrumente und Arzeneien.

Ein größerer Vorrath von Bandagen, Instrumenten und Arzeneien, zum Gebrauch auf dem Schlachtfelde, befindet sich auf den Requisitenwagen der Sanitäts-Compagnie.

2) Für die Hospitäler:

Für das stehende Hospital von 1250 Betten sind die Pag. 118 angegebenen Transportmittel bestimmt.

Für die 3 ambulanten Hospitäler, von 250 Betten jedes, werden die, zur Lagerung und Pflege der Kranken erforderlichen Effecten mitgeführt, und zwar so, daß in jedem der 12 vierspännigen Hospitalwagen für eine bestimmte Anzahl Betten die Effecten und Geräthe vollständig enthalten sind, um damit ein kleines Hospital einrichten zu können.

Die Apotheken der ambulanten Hospitäler werden in besonderen zweispännigen Wagen befördert.

Die Requisitenwagen der Sanitäts-Compagnie enthalten das Nöthige zur Lagerung und Pflege der Verwundeten auf den Verbandplätzen.

Die Anlage giebt eine Uebersicht der sämmtlichen Ausrüstungsgegenstände für ein stehendes Hospital von 1250 Betten, für 3 fliegende Hospitäler zu je 250 Betten und für die Sanitäts-Compagnie.

Verzeichniß der erforderlichen Effecten, Utensilien und Geräthe für die Hospitäler, die Sanitäts-Compagnie und für die Krankenwagen der Truppen.

Gegenstände.	Für ein stehendes Hospital von 1250 Betten.	Für 3 fliegende Hospitäler zu je 250 Betten.	Für die Sanitäts-Compagnie.	Zusammen.
A. Bett-Effecten und Kleidung.				
Strohsäcke	1250	750	24	2024
Kopfpfühle	2500	1500	—	4000
Wollene Decken	2500	1500	24	4024
Bettlaken	2500	1500	—	4000
Handtücher von Drell	120	72	80	272
" " Leinen	1250	750	—	2000
Hemden	2500	1500	80	4080
Mäntel	1250	—	—	1250
Kamisöler	1250	—	—	1250
Beinkleider	1250	—	—	1250
Mützen	1250	—	—	1250
Strümpfe, Paar	1450	—	40	1490

Gegenstände.	Für ein stehendes Hospital von 1250 Betten.	Für 3 fliegende Hospitäler zu je 250 Betten.	Für die Sanitäts-Compagnie.	Zusammen.
Zwangsjacken	10	—	—	10
Kittel für Aerzte	50	36	20	106
Schürzen für Sanitäts-Soldaten	—	—	20	20
Matratzen von Pferdehaar	—	12	—	12
B. **Krankenzimmer.**				
Trinkbecher von Blech	1250	750	40	2040
Eßschalen " "	1250	750	40	2040
Teller " "	1250	750	—	2000
Eßlöffel " "	1250	750	40	2040
Lampen " "	100	72	—	172
Steckbecken von Zinn	75	36	—	111
Deckel dazu	75	36	—	111
Uringefäße von Blech	75	36	—	111
Feuerzangen von Eisen	—	12	—	12
Feuerschaufeln " "	—	12	—	12
C. **Küchengeräth.**				
Kessel von Blech à 60 Quart	—	24	—	24
" " " à 15 "	—	24	12	36
Kasserollen, zugleich Deckel der Kessel	—	24	12	36
Haken mit Ketten zu den Kesseln (kleine)	—	48	—	48
Stribben von Eisen (kleine)	—	48	16	64
Theewasserkessel	—	12	—	12
Kaffeebrenner	—	12	—	12
Kaffeemühlen	—	12	—	12
Kaffeetöpfe	—	12	—	12
Feuerzangen	—	12	—	12
Feuerschaufeln	—	24	—	24
Füllen von Blech à 3 Quart	—	12	—	12
" " " à 3/4 "	—	12	—	12
" " " à 1/2 "	—	12	4	16
Gemäße " " à 1 "	7	12	—	19
" " " à 7/8 "	7	12	—	19
" " " à 1/2 "	7	12	—	19
" " " à 3/8 "	7	12	—	19
" " " à 1/6 "	7	12	—	19
" " " à 1 Unze	7	—	—	7
" " " à 2 Unzen	7	—	—	7
" " " à 3 "	7	—	—	7
" " " à 12 "	7	—	—	7

Gegenstände.	Für ein stehendes Hospital von 1250 Betten.	Für 3 fliegende Hospitäler zu je 250 Betten.	Für die Sanitäts-Compagnie.	Zusammen.
Eimer von Blech	—	48	4	52
Reiben	—	12	—	12
Trichter	—	12	—	12
Durchschläge	—	12	—	12
Leuchter	60	36	16	112
Lichtscheeren	60	36	—	96
Schaumlöffel	—	12	4	16
Waagen mit 2 Schalen, 1 Einsatzgewicht von Messing und 2, 3 und 6 Pfund von Eisen	7	12	4	23
Lünzner	3	—	—	3
Hackemesser	—	12	—	12
Küchenmesser	—	12	8	20
Fleischgabeln	—	12	4	16
Füllen von Holz	—	12	—	12
Löffel " "	—	36	—	36
Teller " "	—	36	—	36
Mulden " "	—	12	—	12
Handtücher von Leinen	—	96	—	96
Wischtücher	—	96	40	136
Handlaternen	—	12	8	20
Mörser von Eisen	—	12	4	16
Pfannen	—	12	4	16
Oelflaschen von Blech	—	6	—	6
D. Verschiedenes.				
Beile	—	12	—	12
Handsägen	—	12	—	12
Hammer	—	12	—	12
Zangen	—	12	—	12
Schraubhaken	—	—	40	40
Tragbahren	—	24	88	112
Traggurten	—	48	176	224
Segeltuch zu Tragbahren in Reserve	—	—	8	8
Feldstühle	—	—	12	12
Fahnen mit Stangen	—	—	8	8
Signallaternen mit Stangen	—	—	8	8
Spirituslampen	—	—	4	4
Kessel dazu	—	—	8	8
Kasten für Victualien (große)	—	18	—	18
" " " (kleine)	—	—	20	20
Flaschenkorb mit Flaschen	—	—	4	4

Drittes Capitel.

Von dem Uebergange aus dem Friedens- zum Feldstande, und von der Aufstellung der Ersatz-Mannschaft.

§. 74.

Allgemeine Bemerkungen.

Bei der Formation der Hannoverschen Truppen und bei der Festsetzung ihrer Friedens-Etats ist der Grundsatz angenommen, daß kein Unterschied zwischen den zum Haupt-Contingente und den zur Verstärkungs-Reserve bestimmten Abtheilungen stattfinden dürfe, weil die Reserve-Contingente zufolge §. 5 der Kriegsverfassung den Haupt-Contingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden müssen. Außerdem ist die Gesammtstärke der Armee darauf berechnet, daß zum Dienst im Lande noch angemessene Abtheilungen zurückbleiben, nachdem das Bundes-Contingent zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt ist, und daß die Ersatz-Mannschaft in Gemäßheit der Kriegsverfassung gleich nach dem Ausrücken des Contingents aufgestellt werden kann.

Es macht übrigens das Bundes-Contingent in der Armee keinen besondern Theil für sich aus, sondern es werden die Truppen-Abtheilungen, welche dasselbe in seinen verschiedenen Kategorien bilden sollen, erst designirt werden, wenn eine desfallige Aufforderung vom Bunde erfolgt. Es ist deshalb in den nachstehenden §§. nur zu zeigen, wie in einem solchen Falle der Uebergang aus dem Friedens- zum Feldstande im Wesentlichen geschehen kann.

§. 75.

Infanterie.

Es sind überhaupt 20 Bataillone Infanterie vorhanden, von denen höchstens (für das Haupt- und Reserve-Contingent) 18 zur Verfügung des Bundes zu stellen sind. Die nachstehende Uebersicht ergiebt was jedes Bataillon für den Feld-Etat und das Ersatz-Depot bedarf, und was es in seiner Friedensstärke enthält:

An streitbarem Bestande.	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute und Musiker (Signalisten).	Infanteristen.
Der Feld-Etat soll enthalten	24	58	21	752
Der Friedens-Etat beträgt	21	54	21	924 *)
Es fehlen am Feld-Etat	3	4	—	—
Es bleiben übrig	—	—	—	172
Für 1/6 an Ersatz-Depot sind nöthig	4	10	4	126
Es fehlen am Feld-Etat und Depot	7	14	4	—
Es bleiben übrig	—	—	—	46

*) Davon bilden 792 Mann den Normal-Etat, und 132 Mann (ausgebildete Mannschaft im 7. Dienstjahre) den Kriegsreserve-Etat.

Aus den obigen Zahlenangaben erhellt nun zuvörderst, daß an Mannschaft der Ersatz, welcher 6 Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres muß nachgesandt werden können, an bereits ausgebildeten Infanteristen vorhanden ist. Dagegen muß für spätere Nachsendungen eine neue Rekrutirung, oder eine Transferirung aus den zum Dienst im Lande bleibenden Bataillonen eintreten, indem die überschießende Zahl von 46 Infanteristen kaum ausreicht, um den aus dem Friedens-Etat des Bataillons zu entnehmenden Bedarf an disciplinirten Mannschaften für den Bataillons-Train, die Sanitäts-Compagnie, die Feldbäckerei und an Officier-Pferdewärtern zu leisten; was sodann aber den über den Friedens-Etat hinausgehenden Mehrbedarf an Prima plana betrifft, welcher durch verschiedene in den Stäben des Contingents zu besetzende Stellen noch vergrößert wird, so ist zunächst zu bemerken, daß von den zum Dienst im Lande zurückbleibenden Bataillonen sowohl Officiere, wie Unterofficiere den marschirenden Truppen zugetheilt werden können. Außerdem aber enthält jedes Regiment eine große Zahl von Soldaten, welche sofort für Unterofficiers-Posten geeignet sind, so wie es auch nicht an Portepee-Fähnrichen, Cadetten, befähigten Unterofficieren und Volontairs mangelt, welche zu Officieren befördert werden können. Zum Dienst bei den Depots sind auch noch manche Pensionair-Officiere verwendbar.

§. 76.

Cavallerie.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Hannoverschen Cavallerie, welche aus dem ersten Abschnitte §. 34 u. f. ersichtlich sind, lassen es nicht ausführbar erscheinen, Regimenter von einem stärkeren Friedens-Etat zu haben, weil deren Bequartierungs-Bezirk zu ausgedehnt werden würde. Die hiedurch veranlaßte Anzahl von 6 Regimentern bietet indeß in ihrer Friedens-Formation ein leichtes Mittel dar, die für der gesammte Bundes-Contingent erforderlichen vier Regimenter in das Feldstärke zu stellen, indem je zwei Regimenter, ein jedes mit drei Schwadronen, ein Feldregiment bilden können, während eine Schwadron zum Dienst im Lande und als Ersatz-Depot verwendbar bleibt.

Die beiden Cuirassier-Regimenter, die beiden Husaren-Regimenter, und die beiden Dragoner-Regimenter sind schon im Frieden als Brigade vereinigt, und können also leicht als Feldregimenter zusammen marschiren, wobei die geringen Verschiedenheiten in der Uniform kein wesentlicher Uebelstand sind.

Aus nachstehender Uebersicht ergiebt sich außerdem, daß das Erforderniß für Felddienst und Depots durch die Friedensformation genügend gedeckt ist:

An streitbarem Bestande.	Officiere.	Unterofficiere.	Trompeter.	Reuter.	Königl. Pferde.
Zwei Friedens-Regimenter zählen .	42	90	26	840	774
Ein Feld-Regiment soll enthalten .	38	68	20	672	775
Bleiben zum Depot für 1 Feld-Regiment und zum Dienst im Lande.	4	12	6	168	—
Oder für ein Friedens-Regiment bei der Depot-Schwadron	2	6	3	84	—

Von den Officieren und Unterofficieren sind jedoch Mehrere zur Besetzung der Stellen in den Stäben des Contingents erforderlich; es fehlt indeß nicht an Reutern, welche sofort zu Unterofficieren ernannt werden können.

§. 77.

Ingenieure und Artillerie.

Das Ingenieur-Corps kann, wie sich aus einer Vergleichung seiner Friedens- und Feld-Etats ergeben wird, sofort zur Kriegs-Formation übergehen, und unter Hinzuziehung seiner Kriegs-Reservisten auch sein Ersatz-Depot bilden.

Bei der Artillerie muß, wenn der Kriegszustand eintritt, die innere Eintheilung theilweise geändert werden, da die Artillerie für den Felddienst selbstständige Abtheilungen zu bilden hat, deren Zwecke und Bestände verschiedenartig sind, während die Friedensverhältnisse eine möglichst gleichförmige Compagnie-Eintheilung erheischen. Uebrigens vermag die Artillerie, wie die nachstehende Uebersicht ergiebt, selbst den Erforderníssen für das Haupt- und Reserve-Contingent und das Ersatz-Depot an streitbarer Mannschaft völlig zu genügen, wenn, wie hier geschehen, die sämmtlichen fahrenden Kanoniere der verschiedenen Abtheilungen in das Bedürfniß der höchsten Kriegsstärke an Streitbaren aufgenommen werden, obwohl der Bund nur die Leistung von 30 Streitbaren per Geschütz zuläßt *).

An streitbarem Bestande.	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Kanoniere.	Total.
Feld-Artillerie des Haupt- und Reserve-Contingents	55	181	38	1710	1984
Belagerungs-Artillerie	5	22	3	147	177
Total der höchsten Kriegsstärke	60	203	41	1857	2161
Der Friedens-Etat beträgt **)	67	207	46	2096	2416
Es fehlen also am Feld-Etat	—	—	—	—	—
Es bleiben übrig	7	4	5	239	255
Für 1/6 Depot sind nöthig	9	30	6	205	250
Es fehlen am Feld-Etat und Depot	2	26	1	–	29
Es bleiben übrig	—	—	—	34	34

Wenn darnach den Anforderungen des Bundes durch den Friedensbestand der Artillerie in sofern völlig Genüge geleistet werden kann, als es für die sofortige Ergänzung der wenigen fehlenden Officiere

*) Um eine richtige Vergleichung des Friedensbestandes mit dem Bedürfniß der höchsten Kriegsstärke zu gewinnen, erschien dieses Verfahren durchaus nothwendig.

**) Die Handwerker-Compagnie an Officieren, Unterofficieren, Hornisten und Handwerkern ist hier nicht mit aufgenommen.

und Unterofficiere nicht an Cadetten, Unterofficieren und befähigten Kanonieren mangelt, so darf doch nicht aus den Augen gelassen werden, daß für den ganzen Dienst im Lande dann allein noch die Handwerker-Compagnie (4 Officiere, 9 Unterofficiere, 2 Hornisten, 215 Handwerker) übrig bleibt, welche nur für die Arbeiten in den Zeughäusern und Artillerie-Werkstätten bestimmt und ausgebildet ist. Indessen wird das Bedenken, keine ausgebildete Artillerie-Abtheilung im Lande disponibel zu behalten, dadurch sehr gemindert, daß sowohl die Belagerungs-Artillerie wie auch das Ersatz-Depot in den meisten Fällen zunächst wohl innerhalb Landes für die dortigen Zwecke mit verwendbar bleiben dürften.

An Artilleriepferden wird in Friedenszeiten dasjenige gehalten, was §. 26 der Kriegsverfassung verlangt; es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei einer Mobilmachung eine große Anzahl Pferde neu angeschafft werden muß.

§. 78.

Nichtstreitbare Mannschaft.

Von dieser sind in Betracht zu ziehen:

1) verschiedene Handwerker, welche entweder der Artillerie-Handwerker-Compagnie entnommen, oder neu angeworben werden müssen;

2) die Sanitäts-Compagnie, das Personal der Feldbäckerei, die Krankenwärter in den Hospitälern und eine gewisse Zahl von Officier-Dienern, welche aus den verschiedenen Truppen-Abtheilungen, namentlich der Infanterie, deren Friedensbestand den Feld-Etat überwiegt, entnommen werden;

3) die Trainsoldaten, sowohl bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen, wie auch bei dem gesammten Armee-Fuhrwesen. Davon sind in höchster Kriegsstärke etwa 1100 (mit Ausschluß des Depots) erforderlich, und es muß deren Aufstellung bei ausbrechendem Kriege durch Anwerbung von Freiwilligen oder durch Beorderung militairpflichtiger Mannschaft neu beschafft werden. Bei der jährlichen Untersuchung der Militairpflichtigen werden zwar diejenigen, welche wegen ihrer körperlichen Eigenschaften für die übrigen Truppen nicht geeignet, aber als für den Train brauchbar erscheinen, zu diesem Dienste designirt, aber nicht wirklich aufgerufen. Es wird deshalb, wenn man wenigstens einen Theil der Trainsoldaten aus bereits disciplinirter und militairisch ausgebildeter Mannschaft bestehen lassen will, eine Transferirung aus dem Ueberschuß an streitbarem Bestande, wie namentlich bei den Infanterie-Bataillonen, oder aus den nicht zunächst zum Felddienst bestimmten Truppentheilen zum Train eintreten müssen.

§. 79.

Bedarf an Pferden.

Die Anzahl von Cavallerie-Pferden, welche im Frieden gehalten wird, ist so festgestellt, daß sie die Zahl des höchsten Kriegs-Etats

nicht nur erreicht, sondern noch einen Ueberschuß ergiebt, der zur Formirung des Ersatzstammes verwandt wird. Das Fehlende (ungefähr 200 Stück) kann ohne Schwierigkeiten durch neue Remonten sofort gedeckt werden.

Dagegen ist es erforderlich bei einer Mobilmachung des Haupt- und Reserve-Bundes-Contingents für die Artillerie, unter Anrechnung von 450 Pferden des Friedens-Etats, noch 1535 (und zum Ersatz-Depot 330) Pferde, und für den Train der übrigen einzelnen Truppen-Abtheilungen, so wie des Armee-Fuhrwesens 1995 (und zum Ersatz-Depot 332) Pferde, also im Ganzen etwa 4192 Stück herbeizuschaffen.

Es ist nicht für nöthig erachtet, hiezu schon besondere Vorkehrungen im Frieden zu treffen. Es hat nämlich eine im Jahre 1853 angeordnete Untersuchung ergeben, daß im Königreiche Hannover 204.000 Pferde vorhanden waren, von denen nach einer sachkundigen Schätzung mindestens 30.000 Stück zu militairischen Zwecken brauchbar gehalten wurden. Aus dieser Zahl wird sich der obige Bedarf von etwa 4192 Stück entweder durch Ankauf freiwillig angebotener Pferde, oder durch Requisition gegen einen Abschätzungspreis zu jeder Zeit herbeischaffen lassen.

Zweite Abtheilung.

Herzoglich-Braunschweigsches Contingent.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse des Braunschweigschen Truppen-Corps überhaupt.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Das Herzogliche Truppen-Corps enthält:
1) die Adjudantur Seiner Hoheit des Herzogs,
2) einen Stab, zu welchem die Generalität, der Generalstab und der Stab der Brigade gehören,
3) die einzelnen Truppen-Abtheilungen.

Dieselben bestehen aus:

a. Linien-Truppen:
- einem Regimente Cavallerie zu 3 Escadronen,
- einem Regimente Infanterie zu 2 Bataillonen,
- einem Jäger-Bataillon,
- einer Batterie Fuß-Artillerie zu 8 Geschützen,
- einem Pionnier-Commando,
- einer Sanitäts-Compagnie.

10

b. Landwehr:
einer Escadron Cavallerie,
einem Bataillon Infanterie zu 6 Compagnien,
einem Commando Jäger,
einer Batterie Fuß-Artillerie zu 4 Geschützen,
einem Commando Pionniere.

4) das Polizei-Militair, welches ohne auf den Bestand des Militair-Etats in Anrechnung zu kommen, in organischer und disciplinarischer Hinsicht als ein Theil des Truppen-Corps betrachtet wird.

§. 2.

Obere Behörden.

Die Leitung und Verwaltung der militairischen Angelegenheiten ist dem General-Commando, dem Kriegs-Collegium und dem General-Kriegsgerichte übertragen.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Die in §. 1 №. 2 und 3 benannten Truppen-Abtheilungen formiren eine Brigade, unter dem Commando eines Brigade-Commandeurs. Das Polizei-Militair steht in disciplinarischer Hinsicht ebenfalls unter dem Brigade-Commandeur.

Zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Dienstobliegenheiten bestehen in den Garnisonstädten Braunschweig und Wolfenbüttel besondere Commandanturen und in Eschershausen, behuf Regulirung der Durchmärsche fremder Truppen, eine Etappen-Commandantur.

Erstes Capitel.

Obere Behörden und Stab.

§. 4.

Adjudantur Seiner Hoheit.

Der General-Adjudant Seiner Hoheit des Herzogs, so wie die Flügel-Adjudanten erhalten ihre Dienstobliegenheiten mittelst directer Allerhöchster Befehle. Der General-Adjudant hat den Vortrag bei Seiner Hoheit in Militair-Angelegenheiten, nimmt die Verfügungen Seiner Hoheit über alle, der Allerhöchsten Entschließung vorbehaltenen, militairischen Angelegenheiten entgegen und erläßt danach die nöthigen Ausfertigungen an die betreffenden Militair-Behörden.

§. 5.

General-Commando.

Unter dem unmittelbaren Oberbefehle Seiner Hoheit führt der Brigade-Commandeur das Commando der Brigade und leitet alle rein militairischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Disciplin, die Ausbildung und die Uebungen der Truppen Bezug haben.

§. 6.
General=Stab.

Der General=Stab, im Friedens=Etat ein Stabsofficier und ein Hauptmann, steht unter dem directen Befehle des Brigade=Commandeurs, zu dessen unmittelbarem Ressort die Beschäftigungen des General=Stabs=Personals gehören, und hat im Allgemeinen alle ihm übertragenen Arbeiten dieses Faches zu besorgen. Unter andern sind seinem Wirkungskreise überwiesen:

1) die Ingenieur=Angelegenheiten in ihrem wissenschaftlichen und technischen Umfange, nebst der Leitung der dahin gehörigen Arbeiten;
2) die Märsche der Truppen in rein militairischer Beziehung;
3) die Entwürfe von Manöver=Dispositionen und Uebungen, Auswahl von Lagerplätzen, Anordnungen bei Absteckung von Lagern und Bivouacs;
4) militairische Vermessungen, Recognoscirungen, Terrainbeschreibungen u. s. w.

§. 7.
Stab der Brigade.

Derselbe besteht aus:

einem Brigade=Adjudanten, welchem das Rapportwesen, die Büreaugeschäfte, die Dienströster und alle, den praktischen Dienst umfassenden Functionen von dem Brigade=Commandeur zugewiesen werden;

einem Hauptmann, Kriegs=Commissair, welcher nach reglementarischen Bestimmungen die administrativen Geschäfte der Truppen überwacht, die Bewilligung und Ueberweisung der reglementarischen Ersatzgegenstände bewirkt, und als Mittelsperson des Herzoglichen Kriegs=Collegiums mit den Truppen, fungirt.

Behuf mündlichen Vortrages in den speciell administrativen Beziehungen der oberen Verwaltungs=Behörde hat derselbe den Sitzungen des Herzoglichen Kriegs=Collegiums mit beizuwohnen;

einem Lieutenant, Kriegs=Commissair, welcher die Verwaltung der speciell ihm überwiesenen Magazine besorgt und in Abwesenheit des Hauptmanns, Kriegs=Commissair, denselben vertritt;

einem Brigade=Stabsarzt, welchem die obere Leitung aller, den Gesundheitsdienst bei den Truppen betreffenden Geschäfte, so wie die Direction der Militair=Hospitäler obliegen;

einem Stabs=Auditeur, für die Geschäfte der Rechtspflege, nach Maßgabe der bestehenden Militairjustiz=Reglements bei der Brigade und den Commandanturen.

§. 8.
Commandanturen.

Zu dem Wirkungskreise der Commandanten gehören:

der Garnisondienst, die Militair=Polizei rc. in der Garnison, die Durchmärsche der Truppen.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Commandanten stehen in dem Verhältniß des activen Dienstes.

Es sind denselben unter der Benennung von „Platz-Major“ Adjudanten beigegeben.

Die Geschäfte des Etappen-Commandanten zu Eschershausen werden in der Regel von dem Führer der 6. Landwehr-Compagnie versehen, welcher zugleich als Etappen-Commandant fungirt.

§. 9.
Kriegs-Collegium.

Die obere Militair-Verwaltung ist von den personellen und rein militairischen Angelegenheiten getrennt, und dem Wirkungskreise des Herzoglichen Kriegs-Collegiums überwiesen.

Das Personal des Kriegs-Collegiums besteht aus:
- einem Stabsofficier als Director,
- einem Stabsofficier als stimmführenden Rath,
- zwei zur Dienstleistung als Assessor und Secretair aus der Brigade commandirten Officieren und den erforderlichen Officianten.

Zum Ressort des Herzoglichen Kriegs-Collegiums gehören:
- Aufstellung des Militair-Budgets,
- das gesammte Militair-Cassen- und Rechnungswesen,
- die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen,
- die Unterbringung und Verpflegung der Truppen und Pferde,
- die Krankenpflege und das Hospitalwesen;
- die Militair-Bau-Angelegenheiten in gesetzlicher Gemeinschaft mit der Herzoglichen Bau-Direction,
- das Etappenwesen,
- die Anordnung sonstiger Verwaltungs-Angelegenheiten, als: Kriegerfuhren, Exercir- und Schießplätze, Truppenwege u. s. w.

§. 10.
Verwaltungs-Behörden für einzelne Zweige.

Dem Kriegs-Collegium sind folgende Behörden untergeordnet.

1) Die Kriegs-Casse.

Die Herzogliche Kriegs-Casse leistet sämmtliche Zahlungen für den Militair-Etat, sowohl in personeller als materieller Beziehung, für den Pensions-Etat und für die Militair-Wittwen-Anstalten; sie wird durch einen Ober-Kriegszahlmeister verwaltet, dem ein Buchhalter und ein Cassenschreiber beigegeben sind.

2) Zeughaus-Direction.

Das Zeughaus dient in zweierlei Beziehungen, als Aufbewahrungs-Magazin für die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, und als technische Anstalt für die Beschaffung resp. Anfertigung derselben.

An der Spitze der Zeughaus-Verwaltung steht ein Director, mit einem von der Artillerie commandirten Lieutenant, einem Oberzeugwärter, einem Zeugwärter und einem Zeugschreiber.

Eine militairisch organisirte Abtheilung von Handwerker-Mannschaften fertigt im Herzoglichen Zeughause die Ausrüstungsgegenstände an, und stellt im Fall eines Feldzuges auch den Truppen die erforderlichen Handwerker, welche außer den bei den Truppen-Abtheilungen

beständig vorhandenen Büchsenmachern ꝛc. sonst noch erforderlich sind. Der Zeughaus-Director ist zugleich Chef dieser Abtheilung. Die Mannschaften der Handwerker-Abtheilung bestehen in Meistern, als Vorstände in den verschiedenen Werkstätten, im Grade der Sergeanten, Ouvriers 1. Classe im Grade der Corporale und in gewöhnlichen Handwerks-Soldaten.

Die Anzahl der Handwerker richtet sich nach dem stattfindenden Bedürfnisse. Fertige Waffen, Schießpulver, Zündhütchen, werden von auswärtigen Fabriken bezogen. Außer den Aufbewahrungs-Localen im Herzoglichen Zeughause sind in der Nähe von Braunschweig, so wie zu Wolfenbüttel, Magazine für Militair-Fuhrwerke vorhanden.

Die Vorräthe an fertiger Munition und losem Schießpulver werden in dem unweit Braunschweig belegenen Pulver-Magazine aufbewahrt.

Die Anfertigung der Munition und der Feuerwerksgegenstände geschieht in einem besonderen Laboratorien-Gebäude außerhalb der Stadt Braunschweig.

3) Mondirungs-Commission.

Eine Commission bestehend aus:
einem höheren pensionirten Officiere, als Präsidenten;
einem aus der Brigade commandirten Hauptmann, und
dem Lieutenant, Kriegs-Commissair,
besorgt die Beschaffung der Tuche zu den, bei den Truppen anzufertigenden, großen Mondirungsstücken. Der Präsident verwaltet das Magazin, in welchem die Vorräthe der verschiedenen Tuchsorten aufbewahrt werden.

4) Die Casernen-Verwaltung und die Verwaltung der Magazine des Heizungs-Materials.

Das Casernement in materieller Hinsicht leitet der Hauptmann, Kriegs-Commissair. Unter ihm stehen Casernen-Verwalter resp. Garnison-Verwalter zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, die nach Anordnung aus den ihnen zugetheilten Magazinen die Truppen mit den erforderlichen Casernements-Effecten und der Casernenwäsche versorgen, auch eine fortwährend genaue Aufsicht über die Casernengebäude führen.

Behuf Versorgung der Truppen und der Militair-Anstalten mit dem nöthigen Feuerungs-Material sind unter Aufsicht des Lieutenants, Kriegs-Commissair, zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg Magazine zu Torf, Holz und Steinkohlen vorhanden. Die Vereinnahmung und Verausgabung bei diesen Magazinen ist in der Regel in Braunschweig einem pensionirten Unterofficier, in Wolfenbüttel und Blankenburg den Garnison-Verwaltern übertragen.

5) Die Administration des Militair-Fourage-Magazins.

Die Lieferung der Fourage-Rationen für die in Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg stationirten etatsmäßigen Officier- und Herzoglichen Truppen-Pferde geschieht durch die, in den resp. Garnisonen etablirten Fourage-Magazine, deren Verwaltung so wie der Ankauf, Aufbewahrung und Distribution der Fourage unter der Controle des Hauptmanns, Kriegs-Commissair, von einem Administrator mit

einem Magazin-Verwalter, einem Magazin-Gehülfen und den nöthigen Magazin-Arbeitern besorgt wird.

6) Die Militair-Hospital-Verwaltung.

In den Garnisonen Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg sind Hospitäler eingerichtet, welche unter der oberen Leitung des Brigade-Stabsarztes stehen.

Unter der speciellen Direction desselben enthält die Hospital-Verwaltung zu Braunschweig:

einen Hospital-Inspector,
einen Hospital-Chirurgus,
einen Portier,
die erforderlichen Sanitäts-Soldaten als Krankenwärter und das Küchenpersonal.

In den Hospitälern zu Wolfenbüttel und Blankenburg werden die Functionen des Hospital-Arztes von den dort garnisonirenden Bataillons-Aerzten, die Geschäfte des Hospital-Inspectors von den Garnison-Verwaltern und die Dienste der Krankenwärter von commandirten Sanitäts-Soldaten versehen.

7) Die Militair-Gesundheits-Commission.

Die vorkommenden ärztlichen Untersuchungen, hinsichtlich der Dienstfähigkeit oder Invalidität von Militairpersonen, so wie die letzte Entscheidung zweifelhafter Fälle über die Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen, ist einer permanenten Commission unter der Benennung „Militair-Gesundheits-Commission“ übertragen, welche aus einem pensionirten Stabsofficier, als Präsidenten, einem Hauptmann, dem Brigade-Stabsarzte, einem Bataillons-Arzte und einem Civil-Arzte, als Mitglieder, besteht.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 11.

Rekrutirung.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht durch ausgehobene Militairpflichtige und eintretende Freiwillige. Alle waffenfähigen Landeseinwohner sind zum Kriegsdienste verpflichtet. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Prinzen des Herzoglichen Hauses und die Mitglieder standesherrlicher Familien. Waffenfähig ist jeder Landeseinwohner, welcher

1) weder körperlich oder geistig untauglich, noch
2) der Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, unwürdig, d. h. wegen wiederholten Diebstahls, Hehlerei, Betruges, Fälschung, Unterschlagung oder wegen Meineides zu einjährigem Gefängnisse oder härterer Freiheitsstrafe, oder wegen irgend eines sonstigen Verbrechens zu einer zweijährigen Zwangsarbeit

oder zu einer härteren Strafe rechtskräftig, oder zum zweiten Male zur Aufnahme in die Arbeits- und Besserungsanstalt zu Bevern verurtheilt ist.

Die Dienstpflicht beginnt mit zurückgelegtem 20. Lebensjahre.

Die Dauer der Dienstzeit beträgt im Frieden 5 Jahre im stehenden Truppen-Corps, und zwar 3 Jahre im activen Dienste und 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, 3 Jahre in der Landwehr 1. Aufgebots. Endlich besteht noch für weitere 3 Jahre die Verpflichtung zum Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots.

Nach beendigter dreijähriger Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve, welche aus der 4. und 5. Altersclasse besteht und zur Completirung der activen Truppen dient.

Die 6., 7. und 8. Altersclasse bilden die Landwehr 1. Aufgebots.

Die Dauer der Dienstpflicht im Kriege richtet sich nach den Umständen.

Jungen Leuten, welche die vorschriftsmäßigen Vorkenntnisse nachweisen und sich selbst kleiden und verpflegen resp. bei der Cavallerie ihr eigenes Dienstpferd unterhalten können, ist gestattet, vor dem Eintritt ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als Freiwillige einzutreten, um ihre active Dienstzeit mit einem Dienstjahre abzumachen, worauf sie noch 2 Jahre in der Reserve verbleiben und dann zur Landwehr 1. Aufgebots übergehen.

Stellvertretung und Loosnummertausch sind nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig, welche bedingen, daß der Stellvertreter seiner Dienstpflicht im stehenden Truppen-Corps, in Kriegszeiten auch in der Landwehr 1. Aufgebots Genüge geleistet, das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt habe, vollkommen waffenfähig sei, einen völlig unbescholtenen Lebenswandel nachweise und unverheirathet oder kinderloser Wittwer sei.

Die Stellvertretung ist eine persönliche und verpflichtet sich der Stellvertreter so lange und unter den nämlichen Verhältnissen zu dienen, als der Ersetzte zu dienen schuldig war.

Verfahren bei der Aushebung.

Die Besorgung des Aushebungsgeschäftes ist nach gesetzlichen Bestimmungen den Herzoglichen Kreis-Directionen übertragen.

Das Geschäft der Aushebung eines jeden Jahres beginnt mit der Aufstellung der Listen aller derjenigen männlichen Individuen, welche in dem der Loosung vorhergegangenen Kalenderjahre ihr 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende müssen vor Ablauf eines jeden Jahres die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen aus den Kirchenbüchern eine namentliche Liste aller derjenigen männlichen Individuen, welche in dem betreffenden Jahre ihr 20. Lebensjahr vollendet haben, aufstellen und an die Ortsbehörden einreichen.

Nach genauer Prüfung dieser Listen durch die Ortsbehörden werden danach die Ortslisten aufgestellt, welche bis zum 1. März an die Herzoglichen Kreis-Directionen einzusenden sind.

Im Laufe der Monate Juli und August wird in jedem Amtsbezirke, so wie in den größeren Städten Braunschweig und Wolfenbüttel die Aushebung selbst durch eine, aus dem Kreis-Director, einem

Officier und einem dritten von der Landesregierung für jeden Aushebungsbezirk ernannten Mitgliede, bestehende Commission, welcher ein Militair-Arzt und der Kreis-Physicus in Beziehung auf die vorkommenden Medicinalfragen beigegeben werden, vorgenommen.

Diese Commissionen entscheiden über die Dienstpflichtigkeit jedes Einzelnen, und die sämmtlichen angesprochenen Befreiungen nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch ein Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium stattfinden kann.

Eine bei Meinungsverschiedenheiten etwa fernerweit erforderliche ärztliche Untersuchung hat die zu dem Ende bestehende Militair-Gesundheits-Commission vorzunehmen.

Das Normalmaß ist zu 5 Fuß 1 Zoll rheinländisch festgesetzt.

Schließlich hat die Aushebungs-Commission die Ziehung der Loose Seitens der Militairpflichtigen zu veranlassen. Die zu derselben Altersclasse gehörenden Militairpflichtigen desselben Aushebungsbezirks nach alleiniger Ausscheidung der für gänzlich dienstuntauglich Erklärten, bestimmen die Zahl der Loose, von denen jeder Militairpflichtige entweder selbst oder durch Vertretung ein Loos zu ziehen hat.

Die Heranziehung der Militairpflichtigen zur Einstellung geschieht nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

In der zweiten Hälfte des Monats September werden die zur Einstellung kommenden Dienstpflichtigen von den Herzoglichen Kreis-Directionen zur Signalisirung vorgeladen und auf Grund der Signalementslisten den betreffenden Landwehr-Compagnieführern überliefert, welche den Rekruten die Kriegs-Artikel vorzulesen, dieselben zu beeididen und ihnen Tag und Stunde genau zu bestimmen haben, an denen sie sich einfinden müssen, um nach den Garnisonen der Truppen, denen sie zugetheilt sind, abzumarschiren.

Die Einrangirung der Rekruten in die resp. Truppen-Abtheilungen erfolgt am 5. October.

§. 12.
Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Sämmtliche Unterofficiere werden von den Commandeuren der Regimenter oder der sonstigen selbstständigen Abtheilungen ernannt. Die Unterofficiere des untersten Grades (Corporale, Oberjäger, Bombardiere) werden aus den Gefreiten resp. Soldaten entnommen. Zu den höheren Stellen findet die Beförderung aus den unteren Graden der Unterofficiere nach Maßgabe der Fähigkeiten statt, zu welchem Behufe die Compagnie- und Escadrons-Commandeure Vorschläge zu machen haben. Beurlaubung oder Entlassung zur Reserve oder Landwehr kann bei den Unterofficieren eintreten, sofern dieselben noch in militairpflichtiger Dienstzeit sind, und ihrer Qualification als Unterofficier nicht vollständig Genüge leisten. Eine Degradation der Unterofficiere kann nur nach den Bestimmungen der Kriegs-Artikel eintreten.

§. 13.
Ergänzung des Officier-Corps überhaupt.

Die Qualification zum Officierstande ist auf militairwissenschaftliche Bildung gegründet, welche von den zum Fortdienen auf Avancement

zum Officier zugelassenen Individuen in einer vor der Militair=Studien=Commission zu bestehenden Portepee=Fähnrichs=Prüfung und Officiers=Prüfung und ferner durch Zeugnisse der Vorgesetzten über die praktische Befähigung darzulegen ist. Auszeichnung vor dem Feinde kann indessen eine Dispensirung sowohl von der Portepee=Fähnrichs=Prüfung, als von der Officiers=Prüfung veranlassen.

§. 14.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Alle Ernennungen und Beförderungen der Officiere emaniren unmittelbar von Seiner Hoheit.

Die Seconde=Lieutenants werden aus den Portepee=Fähnrichen ernannt, welche ihre Prüfung zur Reife als Officier bestanden, und während der nachfolgenden Dienstzeit in der Brigade ihre practische Befähigung zur Erlangung dieses Grades dargethan haben.

Dem weiteren Avancement liegt bei gehöriger Qualification die Anciennetät zum Grunde, dergestalt, daß in der Regel dasselbe in der Waffengattung verbleibt. Zu möglichster Ausgleichung älterer Ansprüche besteht die Bestimmung, daß, wenn einen nach der Anciennetät jüngeren Officier der einen Waffe ein Avancement trifft, dem später avancirenden Officier der andern Waffe das Patent vordatirt wird.

§. 15.

Das einfache Abschiedsgesuch wird in Friedenszeiten in der Regel berücksichtigt; falls der Nachsuchende aber noch im landwehrpflichtigen Alter ist, hat derselbe erst seiner Dienstpflicht bei der Landwehr in seinem bisherigen Grade Genüge zu leisten.

Drittes Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 16.

Diensteinkommen der Officiere.

Die etatsmäßigen Gehalte der Officiere werden monatlich praenumerando gezahlt, sie ergeben sich aus der nachstehenden Uebersichtstabelle.

Die Officiere der Adjudantur Seiner Hoheit, die etatsmäßigen Officiere des General=Stabes und der Brigade=Adjudant beziehen das Diensteinkommen der resp. Grade in der Cavallerie. Die Generale, Stabsofficiere, Officiere des Stabes, Adjudanten und Rittmeister beziehen für die Unterhaltung der etatsmäßig ihnen zustehenden Bedienten eine Vergütung von monatlich 5 Thlrn. für jeden Bedienten. Den anderen Officieren ist gestattet, ihre Bedienung resp. Pferdewartung durch einen Mann aus der Abtheilung besorgen zu lassen.

Zu §. 16.　　　　　　　　　　　　　　　**Uebersicht der Friedens-**
(Monat

Benennung der Chargen.	Generale, Stab Seiner Hoheit, Generalstab und Stab der Brigade.					Cavallerie.				
	Sold. ℛ	Servis. ℛ	Dienstunkosten. ℛ	Bedienten.	Rationen.	Sold. ℛ	Servis. ℛ	Dienstunkosten. ℛ	Bedienten.	Rationen.
Generalmajor	203⅓	20	—	2	4	—	—	—	—	—
Derselbe als Brigade-Commandeur mehr	—	—	40	1	2	—	—	—	—	—
Oberst	170	20	—	2	4	170	20	—	2	4
Oberstlieutenant	150	18	—	2	3	150	18	—	2	4
Major	130	16	—	2	3	130	16	—	2	4
Oberst als Regiments-Command. mehr	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Oberstlieutenant, Major, als Regiments-Commandeur mehr	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Oberst, Oberstlieutenant, Major, als Bataillons-Commandeur mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptmann und Rittmeister 1. Classe	95	12	—	2	3	95	12	5	1	3
〃 〃 〃 2. 〃	69	12	—	2	3	69	12	5	1	3
〃 〃 〃 3. 〃	—	—	—	—	—	50	12	5	1	3
Brigade-Adjudant { als Hauptm. 1. Cl.	95	12	5	1	3	—	—	—	—	—
Brigade-Adjudant { 〃 〃 2. 〃	69	12	5	1	3	—	—	—	—	—
Premier-Lieutenant	—	—	—	—	—	40	7	—	—	2
Seconde-Lieutenant	—	—	—	—	—	33	7	—	—	2
Subaltern-Officier als Regiments-Adjudant mehr	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1
Subaltern-Officier als Bataillons-Adjudant mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Subaltern-Officier als Commandeur der Sanitäts-Compagnie mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptmann und Kriegs-Commissair	64	10	5	1	—	—	—	—	—	—
Premier-Lieutenant und 〃	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Seconde- 〃 〃 〃	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabs-Auditeur	54	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Brigade-Stabsarzt bei der Anstellung	59	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Derselbe nach 10 Jahren	85	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons-Arzt bei der Anstellung	—	—	—	—	—	33	7	—	—	1
Derselbe nach 10 Jahren	—	—	—	—	—	40	7	—	—	1
Derselbe 〃 20 〃	—	—	—	—	—	44	10	—	—	1
Derselbe 〃 30 〃	—	—	—	—	—	69	12	—	—	1
Pferdearzt bei der Anstellung	—	—	—	—	—	33	7	—	—	1
Derselbe nach 15 Jahren	—	—	—	—	—	40	7	—	—	1
Rechnungsführer (Unterofficier)	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—

Gehalte der Officiere.
lich.)

Infanterie.					Artillerie.					Pionniere.					Bemerkungen.
Sold. Thlr.	Servis. Thlr.	Dienstunkosten. Thlr.	Bedienten.	Rationen.	Sold. Thlr.	Servis. Thlr.	Dienstunkosten. Thlr.	Bedienten.	Rationen.	Sold. Thlr.	Servis. Thlr.	Dienstunkosten. Thlr.	Bedienten.	Rationen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
160	18	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	16	—	1	2	140	16	15	1	3	—	—	—	—	—	
120	14	—	1	2	120	14	15	1	3	—	—	—	—	—	
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	20	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	10	5	—	—	90	10	5	—	1	—	—	—	—	—	
59	10	5	—	—	64	10	5	—	1	—	—	—	—	—	
41	10	—	—	—	50	10	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	6	—	—	—	40	7	—	—	1	40	7	2	—	—	
24	6	—	—	—	33	7	—	—	1	33	7	2	—	—	
—	—	15	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Felde beziehen die Officiere Feldzulagen und Verpflegungsgeld nach den Graden steigend.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	6	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zu § 17.

Uebersicht der Soldbeträge für

Bezeichnung der Grade.	Infanterie.			Cavallerie.			Artillerie und Pionniere.		
	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰
	Täglich.								
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker	—	10	2	—	11	6	—	11	6
Stabstrompeter	—	—	—	—	10	2	—	—	—
Portepee-Fähnrich, Sergeant, Bataillons-Tambour, Stabshornist	—	7	7	—	9	2	—	9	2
Corporal, Trompeter, Schmied	—	5	1	—	6	6	—	6	8
Tambour, Hornist	—	2	5	—	—	—	—	2	5
Bombardier, Soldat, Husar, Kanonier, Fahrer, Train-Soldat, Pionnier	—	2	—	—	2	5	—	2	5
	Monatlich.								
Der Musikmeister	15	12	5	—	—	—	—	—	—
„ Hautboist 1. Classe	9	7	5	—	—	—	—	—	—
„ „ 2. „	7	21	2	—	—	—	—	—	—
„ „ 3. „	5	3	7	—	—	—	—	—	—
„ Sattler der Cavallerie	—	—	—	7	15	—	—	—	—
„ Büchsenmacher	5	—	—	5	—	—	—	—	—

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Polizei-Militair.					
Dragoner.			Jäger.		
ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
Täglich.					
—	15	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	11	6	—	9	—
—	9	—	—	6	9
—	—	—	—	—	—
—	4	5	—	3	4
Monatlich.					
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

An Zulagen erhält monatlich:

Der Bombardier	2 ℛ — gr — ₰
" Fahrer	— " 15 " — "
" Ober-Gefreite der Cavallerie.	— " 15 " — "
" Gefreite " " .	— " 6 " 2 "
" Ober-Gefreite der Infanterie.	— " 15 " — "
" Gefreite " " .	— " 3 " 7 "
" " " Pionniere .	— " 15 " — "

An Servis monatlich	1 ℛ — gr — ₰
" Kleidergeld monatlich	— " 4 " 4 "

Im Felde beziehen an Zulagen:

Die Unterofficiere	8 ₰
und die Spielleute und Soldaten	4 "

§. 17.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Die Soldsätze der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten sind nach den Waffengattungen in den resp. Graden verschieden, sie werden nach Tagessätzen, tageweise für die wirklichen Diensttage durch Zahlrollen liquidirt und den Mannschaften gezahlt.

Die vorstehende Uebersicht enthält die nähere Nachweisung.

Die Hospitaliten erleiden einen Abzug von ihrem Solde und zwar der Unterofficier die Hälfte, Spielleute und Soldaten dreiviertel.

Straf-Arrestanten verlieren ihren ganzen Sold.

§. 18.

Unterkommen und Verpflegung.

Die Officiere beziehen für ihr Unterkommen und die Quartierbedürfnisse Servis nach den Graden und Waffengattungen, wie die Nachweisung ergiebt.

Außer der Verabreichung von Fourage-Rationen für etatsmäßige Pferde findet für Officiere im Frieden keine Naturalverpflegung statt.

Die Rationen bestehen in schweren Rationen zu 10 Pfund Hafer,
8 " Heu und
8 " Stroh
für die Pferde der Adjudantur Sr. Hoheit, des General-Stabes, des Brigade-Adjudanten und der Officiere des Polizei-Militairs;
leichten Rationen zu .... 9 Pfund Hafer,
5 " Heu und
8 " Stroh
für die Pferde der übrigen etatsmäßig berittenen Officiere.

Die sämmtlichen Mannschaften der Linien-Truppen und der Ouvrier-Section sind casernirt, mit Ausnahme der Hautboisten des Infanterie-Regiments und der verheiratheten Unterofficiere, welche dagegen ein Quartiergeld (Servis) beziehen und zwar:

die Hautboisten monatlich $1\frac{1}{6}$ Thlr.
die verheiratheten Feldwebel 3 Thlr.
die verheiratheten Sergeanten und Corporale $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Von den Landwehr-Stamm-Mannschaften sind: der Bataillons-Schreiber, Bataillons-Tambour und die 3 Stammgefreiten zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg casernirt, die sämmtlichen Feldwebel und die übrigen Stammgefreiten beziehen Servis, der Feldwebel 3 Thlr., der Gefreite monatlich 12 Gr. 5 Pf.

Die Verpflegung der casernirten Mannschaft wird durch eine Menage-Commission besorgt und erhält der Mann täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod.

Morgens zum Frühstück Bouillon, Kaffee oder Mehlsuppe. Mittags $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und eine Portion Gemüse zu $1\frac{1}{4}$ Quartier.

Für die Beschaffung der Verpflegung wird aus Herzoglicher Kriegs-Casse ein Verpflegungsgeld von täglich 2 Gr. 2 Pf. pro Mann gezahlt, wozu der Mann noch einen Beitrag von 4 Pf. von seinem Solde leistet.

Das gewöhnliche Verpflegungsgeld ist nach Mittelpreisen der Lebensmittel festgestellt, bei eintretenden theuren Preisen wird nach Allerhöchster Verfügung ein Zuschuß aus Herzoglicher Kriegs-Casse geleistet. Für die Berechnung dieses Zuschusses gelten die jedesmaligen Preise des Rockens und Fleisches als Norm.

Diejenigen Leute, denen eine Ausnahme von der Menageverpflegung gestattet ist, beziehen anstatt derselben das reglementsmäßige Verpflegungsgeld nebst den etwaigen Zuschüssen in baarem Gelde, sie haben jedoch zu den, der Menage obliegenden außerordentlichen Ausgaben einen Beitrag zu leisten.

Das Polizei-Militair hat, mit Ausnahme der Stationen Braunschweig, Holzminden und Hessen, wo die Mannschaft casernirt, für Unterkommen und Verpflegung selbst zu sorgen und erhält der berittene

Stations-Commandant monatlich	2 Thlr.	1 Gr.	2 Pf.
der unberittene Stations-Commandant	1 „	26 „	2 „
„ Dragoner	1 „	21 „	2 „
„ Jäger	1 „	16 „	2 „

Servis.

An Verpflegung erhält der Mann täglich 5 Gr., wozu in theuren Zeiten, nach Allerhöchsten Befehlen, noch Zuschüsse aus Herzoglicher Kriegs-Casse gewährt werden.

Für Hospitaliten und Arrestanten fällt das Verpflegungsgeld weg, jedoch wird den Familien der verheiratheten Unterofficiere und Soldaten das Verpflegungsgeld zu deren Subsistenz belassen.

§. 19.

Pensionen für Officiere.

Die Verwilligung von Pensionen ist der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Hoheit vorbehalten. Die Verfügung der Pensionirung emanirt entweder unmittelbar von Sr. Hoheit, oder es kann darum nachgesucht werden.

Der Anspruch auf dieselbe ist zulässig:

a. wenn der Officier durch Altersschwäche oder wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig zu sein glaubt, oder von seinem Commandeur dafür gehalten wird, und ist alsdann die Dienstunfähigkeit des Ansuchenden durch die Militair-Gesundheits-Commission zu prüfen;

b. wenn derselbe 50 Jahre gedient hat, in welchem Falle die Prüfung durch die Gesundheits-Commission nicht erforderlich ist.

Wird der Officier durch Verfügung des Landesherrn pensionirt, ohne gerade dienstunfähig zu sein, so erhält derselbe diejenige Pension als Minimum, welche nach Maßgabe seiner Dienstjahre für den Dienstunfähigen festgesetzt worden.

Bei den Pensions-Bestimmungen ist der Grundsatz angenommen, daß ein Jeder, so lange er noch den vollen Gehalt seiner Charge bezieht, zu dem Pensionsfond mit beizutragen hat, und es ist demgemäß festgesetzt, daß zu diesem Zwecke von dem reinen Gehalte der Officiere und Militair-Beamten ein Abzug:

bei den General- und Stabs-Officieren von.......... 6 Procent
„ „ Hauptleuten 1. Classe von.................. 4 „
„ „ „ 2. „ „ .... 3 „
„ „ „ 3. „ „ .... 2 „
„ „ Subaltern-Officieren von.................. 2 „
„ dem Unterstabe der Brigade von................ 1 „
stattfinde.

Die bei den Commandanturen angestellten Officiere zahlen, resp. nach ihrem Grade, die Hälfte der obigen Procente. Die bei den administrativen Behörden stehenden und nicht zum activen Corps zählenden Beamten zahlen:

bei einem Gehalte über 1000 Thlr. jährlich........... 3 Procent
„ „ „ von 600—1000 Thlr. jährlich....... 2 „
„ „ „ unter 600 Thlr. jährlich........... 1 „

Der Betrag der Pension ist folgendermaßen normirt:

für eine Dienstzeit von 1 bis 10 Jahren	1/2	des zuletzt bezogenen reinen Gehaltes in jedem Grade, der Classe oder sonstigen Stelle,
„ „ „ „ 11 „ 15 „	6/10	
„ „ „ „ 16 „ 25 „	7/10	
„ „ „ „ 26 „ 35 „	8/10	
„ „ „ „ 36 „ 50 „	9/10	

jedoch findet der Anspruch auf den Pensionssatz des etatsmäßigen Grades erst nach Ablauf von 3 Jahren, vom Zeitpunkte der Ernennung angerechnet, statt; bei einer Pensionirung im Laufe dieser 3 Jahre wird der Pensionssatz nach dem zuletzt bezogenen reinen Gehalte des früheren Grades berechnet.

Bei 50 Dienstjahren behält der zu Pensionirende seinen ganzen reinen Gehalt. Wird der Officier durch Verwundung im Felde zu jedem weiteren Militairdienste untauglich, so behält er ebenfalls seinen ganzen reinen Gehalt als Pension. Bei Berechnung der Dienstjahre wird ein Campagnejahr für zwei Jahre gerechnet. Unter einem Campagnejahr wird verstanden, daß der Officier im Laufe dieses Jahres wenigstens einem Gefechte beigewohnt hat, oder bei der Armee überhaupt in irgend einer Function gegenwärtig gewesen ist.

Militair-Beamte werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

§. 20.

Pensionen für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, und diesen gleichstehende Militair-Beamte.

Ansprüche auf Pensionirung sind zulässig, wenn der Dienende

a. durch den Dienst, oder als unmittelbare Folge desselben, nicht nur invalide, sondern auch zu einem andern Gewerbe mehr oder weniger unfähig geworden ist;

b. über die Zeit seiner Militairpflicht hinaus, in einer längeren Reihe von Jahren ununterbrochen, vorwurfsfrei und treu seine Dienstpflichten erfüllt, mithin im Dienste die besten Kräfte seines Lebens zugesetzt und deshalb, wenn er auch noch nicht invalide und erwerbsunfähig geworden ist, eine Anerkennung und Belohnung wohl verdient hat.

Die Pensionen werden auf unbestimmte oder auf Lebenszeit ertheilt, und beruhen auf den verschiedenen Verhältnissen: a. des Grades, b. der Dienstzeit, c. der Invalidität, und mehr oder weniger Erwerbsunfähigkeit, d. der Art der Verwundung und der körperlichen und geistigen Gebrechlichkeit.

Der höchste Pensionssatz für 31 zurückgelegte Dienstjahre wird auch bei etwaiger längerer Dienstzeit als normal betrachtet, jedoch findet ohne Rücksicht des Grades für jedes folgende Dienstjahr ein besonderer Zuschuß von 5 Gr. monatlich statt.

Wenn der Betheiligte selbst um Entlassung nachsucht, so giebt die bloße Dienstzeit keinen Anspruch auf Pensionirung, jedoch wird selbst in diesem Falle nach 25jähriger Dienstzeit eine Pension als Anerkennung langjähriger treuer Dienste verwilligt, wenn er sich zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat. Diese Pension beträgt die Hälfte der im Etat sub №. 2 enthaltenen Ansätze.

Auch sollen Unterofficiere und Soldaten, welche als unmittelbare Folge des Dienstes für invalide, aber doch als ganz erwerbsfähig erklärt werden, nach 15jähriger Dienstzeit, in Gemäßheit der im Etat sub №. 4 enthaltenen Bestimmungen pensionirt werden.

Wenn durch Verwundung im Felde oder auf eine sonstige Weise im Dienste solche unheilbare Gebrechen und Uebel entstehen, welche eine mehr oder weniger große Hülfsbedürftigkeit bewirken, so wird eine außerordentliche Pension, die von den übrigen Bestimmungen des Etats unabhängig ist, gezahlt, und zwar durch alle Grade gleichmäßig:

1) bei Verunstaltung, Verkrüppelung oder Verlust eines Gliedes monatlich 1 Thlr.;
2) bei Verlust zweier solcher Glieder monatlich 1½ Thlr.;
3) bei wesentlicher Störung der Functionen irgend eines anderen Organs, z. B. Blindheit, Geisteszerrüttung u. s. w. monatlich 2 Thlr.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden die Campagnejahre, wie bei Officieren, doppelt gezählt.

Die Pensionen, welche wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, so wie wegen Dienstalters ertheilt werden, sind auf Lebenszeit, bei jeder anderen Pensionirung wird die Dauer derselben, ob temporär oder auf Lebenszeit, ausgesprochen.

Die Pensionssätze sind in dem nachfolgenden Tableau enthalten.

§. 21.

Pensionen für Officiers-Wittwen und Waisen.

Alle Officiere und Militair-Beamte, sie mögen in Activität, auf Wartegeld oder in Pension stehen, verheirathet oder unverheirathet sein, sind verpflichtet, sofern ihr Gehalt nicht unter 120 Thlr. jährlich beträgt, zu der Militair-Wittwen-Casse beizutragen.

Die reglementsmäßigen Beiträge bestehen:

a. in dem einmaligen Betrage eines Zwölftheils des jährlichen Einkommens an Sold und Servis;
b. in dem jährlichen Beitrage von 3 Procent dieses Einkommens.

Zu §. 20. Pensions-Sätze für Unterofficiere,

Gründe der Pensionirung.	Dienstjahre.		Betrag der monatlichen (Husar. Kanonier. Fußjäger. Landdragoner. Infanterist. Tambour. Hornist. Pionnier. Bombardier. Veteran.)		
	von	bis	℔	gr.	₰
1) Invalidität und gänzliche Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	3	2	5
	16	20	3	18	7
	21	25	4	3	7
	26	30	4	18	7
	31	ꝛc.	5	5	—
2) Invalidität und 3/4 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	2	17	5
	16	20	3	2	5
	21	25	3	18	7
	26	30	4	3	7
	31	ꝛc.	4	18	7
3) Invalidität und 1/2 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	2	2	5
	16	20	2	17	5
	21	25	3	2	5
	26	30	3	18	7
	31	ꝛc.	4	3	7
4) Invalidität und 1/4 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	1	16	2
	16	20	2	2	5
	21	25	2	17	5
	26	30	3	2	5
	31	ꝛc.	3	18	7

Spielleute und Soldaten.

Pensionen in Courant nach dem Tarife.

Corporal. Trompeter. Hautboist 3. Cl. Oberjäger. Schmied.			Sergeant. Bat.-Tambour. Stabshornist. Hautboist 2. Cl.			Feldwebel. Oberfeuerwerker. Wachtmeister. Hautboist 1. Cl. Stabstrompeter.			Musikmeister. Fechtmeister.			Bemerkungen.
Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	
4	3	7	5	20	—	6	21	2	7	21	2	
4	18	7	6	5	—	7	6	2	8	7	5	
5	5	—	6	21	2	7	21	2	8	22	5	
5	20	—	7	6	2	8	7	5	9	7	5	
6	5	—	7	21	2	8	22	5	9	23	7	
3	18	7	5	5	—	6	5	—	7	6	2	
4	3	7	5	20	—	6	21	2	7	21	2	
4	18	7	6	5	—	7	6	2	8	7	5	
5	5	—	6	21	2	7	21	2	8	22	5	
5	20	—	7	6	2	8	7	5	9	7	5	
3	2	5	4	18	7	5	20	—	6	21	2	
3	18	7	5	5	—	6	5	—	7	6	2	
4	3	7	5	20	—	6	21	2	7	21	2	
4	18	7	6	5	—	7	6	2	8	7	5	
5	5	—	6	21	2	7	21	2	8	22	5	
2	17	5	4	3	7	5	5	—	6	5	—	
3	2	5	4	18	7	5	20	—	6	21	2	
3	18	7	5	5	—	6	5	—	7	6	2	
4	3	7	5	20	—	6	21	2	7	21	2	
4	18	7	6	5	—	7	6	2	8	7	5	

Extrazulagen zu dem etatsmäßigen Solde sind ebenfalls den Abzügen zu der Militair=Wittwen=Casse unterworfen, nicht aber Emolumente und Dienst=Entschädigungen.

Die Pension beträgt 16 Procent des jährlichen Einkommens, von welchem die regelmäßigen Beiträge geleistet sind.

Zu dem Bezuge der Pension sind die Wittwen und Kinder eines verstorbenen Theilnehmers berechtigt, und es gilt als Regel, daß dieser Anspruch sich auf den Pensionssatz von demjenigen Diensteinkommen bezieht, von welchem der verstorbene Theilnehmer, entweder bis zu seiner Versetzung in Wartegeld oder Ruhestand, oder bis zu seinem Tode die reglementsmäßigen Abzüge geleistet hat. Stirbt ein Interessent als Wittwer mit Hinterlassung unmündiger Kinder, so beziehen dieselben bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, wenn sie bis dahin unversorgt, namentlich die Töchter unverheirathet bleiben, die bestimmte Wittwenpension und zwar in dem Maße, daß davon ein Kind die Hälfte, zwei Kinder zweidrittel, drei Kinder und mehrere das Ganze erhalten.

Das Recht und die Verpflichtung zur Theilnahme an der Militair=Wittwen=Casse hören mit der Auflösung des militairischen Dienstverbandes auf. Die auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Mitglieder verbleiben Theilnehmer gegen fortgesetzte Entrichtung der zuletzt gezahlten Beiträge. Die Pensionen können ohne Höchste Genehmigung nicht im Auslande bezogen werden.

Stirbt eine Wittwe, oder verheirathet sich dieselbe wieder, so bleiben die legitimen Kinder der früheren Ehe nach den oben angeführten Grundsätzen zu dem Pensionsbezuge berechtigt.

Ist eine Wittwe kinderlos, und es sind pensionsfähige Kinder früherer Ehe vorhanden, so ist die Erstere nur zu der Hälfte der Pension berechtigt, wogegen die andere Hälfte auf die Kinder vertheilt wird. Ist jedoch nur ein Kind aus früherer Ehe vorhanden, so beträgt der Pensionsantheil der Wittwe zwei Drittheil.

Die mit dem 21. Lebensjahre, oder durch Versorgung der Kinder vacant werdenden Pensions=Raten gehen auf die Wittwe über und umgekehrt nach dem Erlöschen des Anspruchs der Wittwe.

§. 22.

Pensionen für Unterofficiers=Wittwen und Waisen.

Für Unterofficiere ist nach ähnlichen Grundsätzen eine Wittwen= und Waisen=Versorgungs=Anstalt vorhanden.

Die Beiträge werden nach 4 Classen entrichtet und zwar zahlt:

die 1. Classe monatlich	....	12 Gr.	5 Pf.
" 2. " "	....	10 "	— "
" 3. " "	....	7 "	5 "
" 4. " "	....	5 "	— "

Wird ein Theilnehmer pensionirt, so zahlt er nur die Hälfte der Sätze.

Zu der 1. Classe gehören:

Stabs=Wachtmeister, Musikmeister, Fechtmeister.

Zu der 2. Classe:
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Hautboisten 1. Classe, Stabs-Trompeter.

Zu der 3. Classe:
Sergeanten, Bataillons-Spielleute, Hautboisten 2. Classe, Handwerksmeister bei dem Herzoglichen Zeughause.

Zu der 4. Classe:
Corporale, Trompeter und Schmiede des Husaren-Regiments, Hautboisten 3. Classe, Spielleute, insofern sie den Unterofficiergrad haben, und Handwerker bei dem Herzoglichen Zeughause, welche die Unterofficier-Abzeichen tragen.

Bei der neuen Anstellung wird der einmonatige Gehalt, bei jeder Beförderung der einmonatige Betrag der Gehalts-Erhöhung an die Wittwen-Casse gezahlt.

Die Pensionssätze betragen jährlich:

für die 1. Classe	....	35 Thlr.,
" " 2. "	....	28 "
" " 3. "	....	21 "
" " 4. "	....	14 "

§. 23.

Heiraths-Consense.

Sämmtliche Officiere und Militair-Beamten bedürfen zu ihrer Verheirathung des Consenses Seiner Hoheit. Vor erreichtem 25. Lebensjahre darf kein Officier um den Consens nachsuchen.

Dem Heirathsgesuche von Officieren bis incl. den Hauptmann 2. Classe aufwärts, muß eine Nachweisung beigefügt werden, daß ein bestimmtes zinsbares Vermögen und neben demselben noch ein jährliches Privateinkommen in die Ehe gebracht wird, und zwar bei den Seconde-Lieutenants 8000 Thlr. Capital und 250 Thlr. jährliches Einkommen, bei den Premier-Lieutenants 6000 Thlr. Capital und 250 Thlr. jährliches Einkommen, bei den Hauptleuten und Rittmeistern 3. Classe 5000 Thlr. Capital und 200 Thlr. jährliches Einkommen, bei den Hauptleuten und Rittmeistern 2. Classe 4000 Thlr. Capital und 150 Thlr. jährliches Einkommen.

Die Hauptleute und Rittmeister 1. Classe bedürfen nur der Nachweisung eines Privateinkommens von 300 Thlrn. jährlich. Stabsofficiere bedürfen weder der Nachweisung eines bestimmten Vermögens, noch sonstigen Privateinkommens.

Die Militair-Beamten mit Officiersrang haben, insofern mit ihrer Stelle der Rang eines Hauptmanns verbunden ist, das für die Hauptleute 1. Classe vorgeschriebene Einkommen, insofern damit der Rang eines Premier-Lieutenants oder Seconde-Lieutenants verbunden ist, die Hälfte des für einen Seconde-Lieutenant vorgeschriebenen Vermögens und Einkommens nachzuweisen.

Pensionirte Officiere und pensionirte Militair-Beamte mit Officiersrang haben resp. nach ihren Graden die Hälfte des vorstehend vorgeschriebenen Vermögens und Einkommens nachzuweisen.

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten des stehenden Truppen-Corps, so wie der besoldeten Landwehrstämme bedürfen vor Ertheilung

des Trauscheins die schriftliche Genehmigung des Herzoglichen Brigade-Commandos. Die Zahl der für die Unterofficiere und in Unterofficiersrang stehenden Spielleute erlaubten Ehen ist auf $1/3$ beschränkt.

Die beurlaubten Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Landwehr bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner Genehmigung oder Bescheinigung ihrer Militair-Vorgesetzten.

Viertes Capitel.

Uniformirung des Truppen-Corps.

§. 24.

Große Mondirungsstücke der Officiere und Mannschaften.

Kopfbedeckung.

Generalität, Adjudantur Seiner Hoheit, Generalstab, Stab der Brigade, Commandanturen und Kriegs-Collegium, Hüte nach Oesterreichischer Form mit schwarzem herabhängenden Federbusch; Cavallerie, Kolpaks von braunem Seehundsfell mit weiß und blauem Busch und Fangschnüren, Officiere Reiherbusch und silberne blau durchwirkte Fangschnüre; Mannschaft Haarbüsche und gelbe wollene Fangschnüre.

Infanterie, Pionniere, Sanitäts-Compagnie, Ouvrier-Section, Trainmannschaften, Polizei-Militair und Pensionair-Officiere, niedrige spitze Tschakots; bei dem Leib-Bataillon mit Todtenkopf und Peninsula-Schild, bei den der übrigen Chargen und Truppen mit Stern und schwarzem, Sanitäts-Compagnie weißem, Roßschweife.

Artillerie niedriger schwarz lackirter Helm mit gelbem Beschlage, schwarzer Raupe, weiß und blauem Haarbusch; Officier, Federbusch.

Mantel.

Durchgehends schwarzgrau, für Officiere mit farbigem Kragen, für Mannschaften mit farbigem Kragen und Achselklappen nach den Abtheilungen, und mit weißen oder gelben Knöpfen.

Beinkleider.

Sämmtliche Officiere der Brigade und die Mannschaften des Leib-Bataillons schwarz, die Mannschaften aller übrigen Abtheilungen schwarzgrau, farbige Passepoils nach den Abtheilungen.

Uniform.

Cavallerie, Pelz und Attilla von schwarzem Tuche mit gelben Schnüren, Knebeln und Rosetten; Officiere goldene blau durchwirkte Schnüre; Mannschaften gelbe blau durchwirkte wollene Schnüre, Pelz der Officiere mit schwarzem Astrachan. Pelz der Mannschaften mit schwarzem Krimmerbesatz; Generalität, Adjudantur Seiner Hoheit, Generalstab, Stab der Brigade, Commandanturen, Kriegs-Collegium und dessen Dependenzen, Infanterie, Artillerie, Pionnier-Commando, Sanitäts-Compagnie, Ouvrier-Section und Pensionair-Officiere, Polröcke

von schwarzem Tuche und farbigen Kragen und Aufschlägen: Officiere mit reichem schwarzen Schnurbesatz und Knebeln; Mannschaften mit einfacher wollener Schnur und Glasknöpfen.

Farbe der Kragen und Aufschläge der Polröcke, der Passepoils in den Beinkleidern, der Kragen, Achselklappen und Knöpfe in den Mänteln:

Generalität, scharlachroth, gelbe Knöpfe im Mantel.

Adjudantur Seiner Hoheit, scharlachroth, weiße Knöpfe im Mantel. Als Abzeichen auf den Polröcken, Achselklappen von schwarzer Schnur mit dem Allerhöchsten Namenszuge in Gold.

Generalstab, Stab der Brigade, Commandanturen, hellgrün, weiße Knöpfe im Mantel. Kriegs-Collegium und dessen Dependenzen, carmoisinroth, weiße Knöpfe im Mantel.

Husaren-Regiment, Attilla, schwarzer Kragen und Aufschläge. Officiere mit goldener blau durchwirkter Schnur; Mannschaften mit gelber blau durchwirkter wollener Schnur. Pelz mit scharlachrothem Unterfutter. Beinkleider scharlachrother Passepoil. Officiere in Galla, goldene blau durchwirkte Schnur. Mäntel der Officiere, scharlachrothe Kragen, Unterofficiere und Husaren, scharlachrother Kragen resp. Kragenbesatz, scharlachrothe Achselklappen, gelbe Knöpfe.

Infanterie: Linien-Infanterie und Leib-Bataillon, hellblau, weiße Knöpfe im Mantel, Landwehr-Bataillon dunkelgrün, weiße Knöpfe im Mantel.

Artillerie, Polrock, schwarzer Kragen und Aufschläge mit Schnur besetzt. Officiere goldene, Mannschaft gelbe wollene Schnur und schwarze Achselschnur, scharlachrother Passepoil in den Beinkleidern, Mantel der Officiere, schwarzer Kragen, der Mannschaft, schwarzer, mit rothpassepoilirtem Kragen und scharlachrothen Achselklappen, gelbe Knöpfe.

Pionnier-Commando, Polrock, schwarzer Kragen und Aufschläge mit Schnur besetzt. Officiere silberne, Mannschaften weiße wollene Schnur und schwarze Achselschnur, scharlachrother Passepoil in den Beinkleidern. Mantel der Officiere, schwarzer Kragen, der Mannschaft, schwarzer, mit scharlachroth passepoilirter Kragen und schwarze Achselklappen, weiße Knöpfe.

Ouvrier-Section, Polrock, schwarzer Kragen, Aufschläge und Achselklappen carmoisinroth passepoilirt, gleicher Passepoil in den Beinkleidern, Mantel, schwarzer Kragen und Achselklappen, carmoisinroth passepoilirt, gelbe Knöpfe.

Aerztliches Personal, rosaroth, Mantel, weiße Knöpfe.

Pensionair-Officiere, meergrün, Mantel, weiße Knöpfe.

Polizei-Militair, dunkelgrüne Waffenröcke mit schwarzem Kragen und Aufschlägen. Officiere, rother Vorstoß, Mannschaft, rothe Achselklappen, gelbe Knöpfe, scharlachrother Passepoil in schwarzgrauen Beinkleidern, Mantel der Officiere mit schwarzem Kragen, der Mannschaft mit gleichem Kragen, gelbe Knöpfe.

Als Dienstzeichen tragen sämmtliche active Officiere silberne blau durchwirkte Schärpen in zweierlei Formen, für die Cavallerie-Officiere und für die sämmtlichen übrigen Officiere.

§. 25.
Gradabzeichen der Officiere.

Die Gradabzeichen der Officiere bestehen in Tressenbesatz an Kragen und Aufschlägen für Generale und Stabsofficiere, und in Sternen am Kragen für sämmtliche Officiere.

Generalität, $2^{1}/_{2}$ Zoll breite goldene Tresse um den Hut, auf dem Kragen und den Aufschlägen des Polrocks.

Generallieutenant zwei silberne Sterne, Generalmajor einen silbernen Stern auf jeder Seite der Goldtresse des Kragens.

Stabsofficiere, $1^{3}/_{4}$ Zoll breite Tresse, bei der Adjudantur Seiner Hoheit und den activen Truppen in Gold, für die Commandanturen und das Kriegs-Collegium in Silber auf dem Kragen und den Aufschlägen des Polrocks und bei denjenigen Officieren, welche Hüte tragen, um den Hut; der Oberst auf der Goldtresse drei silberne Sterne, auf der Silbertresse drei goldene Sterne; der Oberstlieutenant zwei silberne resp. goldene Sterne.

Der Major einen silbernen resp. goldenen Stern auf jeder Seite des Kragens. Hauptleute und Rittmeister auf jeder Seite des Kragens drei goldene Sterne.

Der Premier-Lieutenant auf jeder Seite des Kragens zwei goldene Sterne, der Seconde-Lieutenant auf jeder Seite des Kragens einen goldenen Stern.

Die Officiere der Verwaltungs-Behörden und die Militair-Beamten mit Officiersrang, so wie die Aerzte tragen dieselben Abzeichen in Silber nach ihrem Grade.

§. 26.
Gradabzeichen der Unterofficiere.

Die Unterofficiere der sämmtlichen Truppen-Abtheilungen, mit Ausnahme des Polizei-Militairs, unterscheiden sich von den Soldaten im Allgemeinen durch goldene oder silberne Gallons, welche bei der Cavallerie in Gold auf beiden Unterärmeln des Attillas und Pelzes, bei den anderen Truppen-Abtheilungen aber und zwar, bei der Artillerie und Ouvrier-Section in Gold, bei der Infanterie, dem Pionnier-Commando, der Sanitäts-Compagnie und dem Train in Silber auf dem rechten Oberärmel des Polrocks getragen werden.

Die	Bombardiere der Artillerie tragen	1	Gallons,
„	Corporale aller Truppen	2	„
„	Sergeanten	3	„
„	Feldwebel und Wachtmeister	4	„

Außerdem unterscheiden sich die Sergeanten und Feldwebel durch weiße und blaue wollene Schärpen von ähnlicher Form wie die der Officiere, die Feldwebel und Wachtmeister durch silberne Portepees mit dünnen Frangen, ferner die Wachtmeister durch goldene Borte an der Mütze, die Feldwebel der Artillerie und der Pionniere durch goldene resp. silberne Einfaßlitze an Kragen und Aufschlägen, noch von den anderen Unterofficieren.

Auf dem Mantel tragen die Unterofficiere als Gradabzeichen schmale weiße resp. silberne Borte mit blauen Streifen quer an den Achselklappen.

Die Gefreiten unterscheiden sich von den Soldaten durch schmale weiße Borte mit blauen Streifen quer an den Achselklappen des Polrocks.

Als Auszeichnung tragen die Vorfechter auf dem rechten Oberärmel in einem grünen Lorbeerkranze zwei sich kreuzende goldene resp. silberne Schwerter, und die besten Schützen am Aermelaufschlage schmale weiße Borte mit blauen Streifen.

Die Unterofficiere des Polizei-Militairs tragen als Gradabzeichen goldene Tressen um Kragen und Aufschlägen.

§. 27.
Etat der Mondirungsstücke für die Mannschaften.

Die Mannschaften erhalten die vollständige Bekleidung, welche in große und kleine Mondirung zerfällt, in natura geliefert.

Die sämmtlichen Truppen-Abtheilungen sind für den vollen Organisationsbestand mit großer und kleiner Mondirung in neuen Stücken vollständig ausgerüstet. Die Vorräthe befinden sich theils in den Compagnien und deren Magazinen für den Friedensbestand und theils in Abtheilungs-Magazinen für den Kriegs-Etat. Dieselben werden fortwährend dadurch complet erhalten, daß die Abnutzung immer wieder ersetzt wird und zwar genau nach den stattgehabten Diensttagen der Mannschaften.

Behuf Ermittlung des Ersatzes werden am Schlusse jeden Jahres die sämmtlichen Diensttage, sowohl der einzelnen Chargen als der Soldaten jeder Truppen-Abtheilung, nach den Zahlrollen summirt, mit der Dauerzeit jedes Mondirungsstücks dividirt und die hieraus resultirende Anzahl der verschiedenen Mondirungsstücke den Truppen-Abtheilungen ersetzt. Nach gleicher Berechnung erfolgt die Berechtigung der Compagnien aus den Abtheilungs-Magazinen.

Die einzelnen Mannschaften, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten erhalten für jedes Uniformsstück, sobald dessen vorgeschriebene Dauerzeit abgelaufen ist, von den Compagnien regelmäßig ein anderes Stück geliefert.

Ausgenommen von dem ununterbrochenen Ersatze sind nur einige Gegenstände, als Kopfbedeckungen u. dgl., deren Ersatz der Abnutzung nicht sofort, sondern erst dann erfolgt, wenn die, abwechselnd in Gebrauch genommene ganze Garnitur, bis unter die Felddiensttüchtigkeit abgenutzt ist.

Die ausgetragenen Mondirungsstücke, Polrock, Attilla, Pelz, Beinkleid, Drellrock und kleine Mondirung verbleiben dem Manne als Eigenthum, wenn er das betreffende Stück die volle etatsmäßige Dauerzeit ununterbrochen selbst getragen hat, diejenigen Stücke, bei denen letzteres nicht der Fall ist, gehen den Compagnien wieder zu, behuf Benutzung nach bestem Ermessen.

Die Anfertigung der großen und kleinen Mondirungsstücke nach ertheilten besiegelten Modellen ist den Truppen-Abtheilungen mit bestimmten Reglements-Vorschriften übertragen.

Bei jeder Truppen-Abtheilung besteht zu dem Ende sowohl zur Besorgung der Anfertigungen, Ankäufe 2c. als zur Bewahrung der Abtheilungs-Magazine eine Commission unter der Benennung „Oeconomie-

Commission", welche aus einem Hauptmann als Präsident, zwei Lieutenants und zwei Unterofficieren zusammengesetzt ist.

Den Abtheilungen wird nur die Kopfbedeckung und zu der Anfertigung der großen Mondirungsstücke das Tuch in natura geliefert, für Unterfutter, Schnüre und sonstige Bedürfnisse erhalten dieselben Aequivalentgelder und für die Anfertigung Macherlohn nach bestimmten Sätzen. Für die Beschaffung der kleinen Mondirung beziehen die Abtheilungen ebenfalls Aequivalentsätze, welche nach den jedesmal stattfindenden Preisen der Materialien wechseln und nach Tagesbeträgen durch die Zahlrollen berechnet und erhoben werden.

Die Verwaltung der Commissionen, wie der Bestand der Magazine und die Beschaffenheit der Mondirungsstücke und Ausrüstungsgegenstände unterliegen jährlich einer genauen Revision nach Reglements-Vorschriften.

Die Uebersichtstabelle (Pag. 172 u. 173) zeigt, welche Gegenstände zur großen und kleinen Mondirung gehören, so wie die Tragezeit der einzelnen Stücke.

Fünftes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 28.

Organische Formation.

Das Husaren-Regiment hat 3 active und 1 Landwehr-Escadron und wird von einem Stabsofficier als Regiments-Commandeur befehligt. Die Escadrons-Commandos führen Rittmeister, von denen die beiden ältesten 1. Classe, der dritte Rittmeister 2. Classe und der vierte 3. Classe ist.

Der Rittmeister und der Wachtmeister des Stamms der Landwehr-Escadron werden neben ihren Beschäftigungen für die Escadron in der Mondirungs-Verwaltung des Regiments verwandt.

Die Friedens- und Kriegsstärke der Cavallerie ergiebt sich aus den Uebersichts-Etats №. I. und II. sub 2.

§. 29.

Rekrutirung und Ausbildung.

Das Husaren-Regiment erhält jährlich 79 Rekruten, welche vor der Einstellung durch den Commandeur des Landwehr-Bataillons mit vorzugsweiser Berücksichtigung wohlhabender Bauersöhne und überhaupt solcher Leute, die schon mit Pferden umzugehen wissen, für die Cavallerie designirt sind. Auch befindet sich unter den Rekruten eine, dem Bedürfniß entsprechende Anzahl Handwerker.

Die Rekruten werden am 5. October jeden Jahrs bei den Escadrons eingestellt und verbleiben alsdann 3 volle Jahre im Dienste.

Die Eintheilung eines Jahres für die Ausbildung und Uebung der Mannschaft ist die folgende:

Die Ausbildung zu Fuß beginnt mit dem 6. October mit gymnastischen Uebungen, Exerciren ohne und später mit Säbel und Kara-

biner und mit dem vorläufig erforderlichen theoretischen Unterrichte; diesem reihet sich bis zum Beginn des Monats April das Reiten in der Bahn, zuerst auf der Decke mit Trense, sodann auf Sattel mit Trense, und zuletzt auf Sattel mit Kandaren und mit und ohne Säbel an. Gleichzeitig werden Uebungen im Satteln und Packen, Turnen und Voltigiren, Fuß-Exerciren und Fechten, ferner erweiterter theoretischer Unterricht über allgemeinen Dienst, Felddienst, Waffenlehre, Zielübungen und über Kenntniß des äußeren Pferdes vorgenommen.

Die Beschäftigungen der älteren Husaren sind in erweitertem Maße dieselben, wie bei den Rekruten. Durch qualificirte Unterofficiere und ältere Husaren wird während dieser Zeit mit dem Anreiten der Remonte begonnen.

Die Unterofficiere und solche Individuen, welche sich zu Unterofficieren qualificiren, erhalten durch den Regiments-Adjudanten theoretischen Unterricht, welcher alle Dienstzweige umfaßt, auch werden dieselben zu Vorfechtern ausgebildet.

In den Monaten Mai und Juni folgen die Uebungen auf den Exercirplätzen und zwar in Abbrüchen, Wendungen, Exerciren in Zügen und in Escadrons, Einüben der Säbelhiebe und Chargirung mit dem Karabiner zu Pferde, praktische Uebungen im Felddienst, Voltigiren, Turnen und Scheibenschießen. Bei Letzterem verschießt jeder Unterofficier 20, jeder Husar 30 scharfe Patronen auf die Distancen von 100, 150, 200 und 300 Schritt.

Bis zur Mitte des Monats September werden erweiterte Uebungen im Escadrons-Exerciren, Flankiren, Vorpostendienste, gegenseitigen Felddienstübungen, größeren Patrouillen, Fouragirungen 2c. vorgenommen und wöchentlich 2mal im Regimente exercirt. Die volljährigen und bis dahin genügend ausgebildeten Remonten werden eingestellt.

Die letzte Hälfte des Monats September ist zu den größeren Herbstübungen in Verbindung mit den anderen Waffengattungen bestimmt.

§. 30.

Remonte, Officier-Wahlpferde.

Jedes Jahr nach beendigter Exercirzeit werden die unbrauchbaren Pferde bis zu 10 Procent des Friedens-Etats ausrangirt und öffentlich verauctionirt.

Die Remonten werden durch eine Commission, bestehend aus dem Commandeur, einem Officier und dem Pferdearzt, größtentheils im Inlande, direct von den Züchtern gekauft. Der etatsmäßige Remontepreis beträgt 20 Louisd'or, jedoch ist derselbe in den letzteren drei Jahren bedeutend überschritten.

Die Remonten sind größtentheils 4jährig und werden bald nach ihrer Einstellung in das Regiment an die Escadrons vertheilt.

In jedem Jahre haben 2 Officiere des Regiments die Vergünstigung, gegen Erlegung des, aus dem Ankaufe der sämmtlichen Remonten eines Jahres sich ergebenden Durchschnittspreises ein Pferd auszusuchen, zu welchem Ende 2 Pferde mehr angekauft werden. Diese Wahlpferde müssen nach Beendigung des Ankaufs sofort von den, an der Reihe befindlichen, Officieren gewählt werden und sind dann sogleich Eigenthum derselben.

Zu §. 27. **Dauer=**

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Abthei…				
		Pionier-Commando	Infanterie-Regiment.	Leib-Bataillon	Landwehr-Bataillon	Husaren-Regiment.
		Tragezeit				
	A. Große Mondirung.					
1	Tschakot	6	6	6	6	—
2	Kolpak	—	—	—	—	6
3	Helm	—	—	—	—	—
4	Tschakotstern	eisern	eisern	—	eisern	—
5	Todtenkopf und Peninsula-Schild	—	—	eisern	—	—
6	Sturmbänder von Messing	—	—	—	—	eisern
7	Roßschweif	8	8	8	8	—
8	Haarbusch	—	—	—	—	eisern
9	Helmraupe	—	—	—	—	—
10	Haarbuschüberzug	—	—	—	—	5
11	Kolpaküberzug	—	—	—	—	5
12	Fangschnur	—	—	—	—	15
13	Banderolle	—	—	7	—	8
14	Silbernes Portepee	1	1	1	1	1
15	Wollenes "	—	—	—	—	2
16	Wollene Sattel- resp. Pferdedecke	—	—	—	—	8
17	Schärpe	3	3	3	3	6
18	Mantel	8	8	8	8	8
19	Polrock für Feldwebel	$1^1/_4$	$1^1/_4$	$1^1/_4$	$1^1/_4$	—
20	" " Sergeanten, Corporale und Bombardiere	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	—
21	" " Spielleute und Soldaten	2	2	2	2	—
22	Pelzrock " Wachtmeister	—	—	—	—	2
23	" " Sergeanten, Corporale und Trompeter	—	—	—	—	$2^1/_2$
24	" " Husaren	—	—	—	—	4
25	Attilla " Wachtmeister	—	—	—	—	$2^1/_2$
26	" " Sergeanten, Corporale und Trompeter	—	—	—	—	3
27	" " Husaren	—	—	—	—	4
28	Waffenrock	—	—	—	—	—
29	Drellrock	4	2	2	2	2
30	Arbeitsrock resp. Jacke	2	—	—	—	—
31	Reithose	—	—	—	—	$1^1/_2$
32	Tuchhose	$^8/_{12}$	$^8/_{12}$	$^8/_{12}$	$^8/_{12}$	3
33	Leinene Hose	1	1	1	1	1
34	Arbeitshose	1	—	—	—	—
35	Kamaschen	—	—	$^7/_{12}$	—	—
36	Mütze	2	2	2	2	2
37	Tuch-Handschuhe	3	3	3	3	—
38	Mantelsack	—	—	—	—	10
39	Chabraque	—	—	—	—	7
40	Brodbeutel	eisern	eisern	eisern	eisern	eisern
	B. Kleine Mondirung.					
1	Halsbinde 1 Stück	1	1	1	1	1
2	Hemden 2 "	1	1	1	1	1
3	Stiefel 2 Paar	1	1	—	1	$1^1/_3$
4	Schuhe 2 "	—	—	1	—	—
5	Flicksohlen und Flecken 2 Paar	1	1	1	1	$1^1/_3$
6	Lederne Handschuhe 1 Paar	1	1	1	1	1
7	Strümpfe 1 Doppelpaar	$^7/_{12}$	$^7/_{12}$	$^7/_{12}$	$^7/_{12}$	$^7/_{12}$
8	Sporen 2 Paar	—	—	—	—	20

Etat.

lung.					
Artillerie.	Ouvrier-Section.	Sanitäts-Compagnie	Train.	Polizei-Militair.	Bemerkungen.
nach Jahren.					
—	6	6	6	6	
—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	
—	eisern	eisern	eisern	20	Für Abnutzung erhalten die Abtheilungen angemessene jährliche Contingente.
—	—	—	—	—	Das Leib-Bataillon erhält für Abnutzung ein jährliches Contingent von 6 Stück.
—	—	—	—	—	Das Husaren-Regiment erhält für Abnutzung ein jährliches Contingent von 4 Paar.
—	8	8	8	6	
eisern	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
7	—	—	—	—	
1	—	1	—	2	
2	—	—	2	$1\frac{1}{2}$	
10	—	—	—	7	
3	3	3	3	—	
8	8	8	8	6	
$1\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	
$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	—	—	
2	2	2	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	2	$1\frac{1}{2}$	
2	—	2	2	—	
—	1	—	—	—	
1	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	
$\frac{8}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{7}{12}$	
1	—	1	1	—	
—	1	—	—	—	
—	—	—	—	$1\frac{1}{6}$	
2	2	2	2	2	
2	—	3	2	2	
10	—	—	10	4	
—	—	—	—	3	
eisern	eisern	eisern	eisern	—	Zur Instandhaltung erhalten die Abtheilungen angemessene jährliche Contingente im baarem Gelde.
1	1	1	1	1	
1	1	1	1	1	
1	1	1	1	$1\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	2	
1	1	1	1	1	
1	1	1	1	1	
$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	
20	—	—	20	12	

§. 31.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Escadron wird zum Gefechte in 2 Gliedern aufgestellt, vom rechten zum linken Flügel nach der Größe rangirt und in 4 Züge eingetheilt, deren Stärke nie über 15 Rotten betragen soll und stets mit 3 dividirt aufgehen muß, von welcher Grundregel nur bei dem 4. Zuge eine Ausnahme stattfinden darf.

Die Züge werden behuf des Auf- und Absitzens zu Zweien und behuf der Wendungen zu Dreien, die Unterofficiere nicht mitgerechnet, abgetheilt.

Die Wendungen geschehen zu Dreien und zwar unter allen Umständen um einen Flügelmann. Der Escadrons-Chef hält 20 Schritt vor der Mitte der Escadron, die Zugführer 1 Schritt und bei Frontbewegungen 2 Schritt vor der Mitte ihrer Züge. Der Premier-Lieutenant führt den 3. Zug und übernimmt, im Fall die Escadron getheilt würde, das Commando der zweiten halben Escadron.

Sind mehr als 4 Officiere bei der Escadron, so schließt einer hinter der Mitte der Escadron; es hängt von dem Ermessen des Escadrons-Chefs ab, welcher Officier dazu bestimmt werden soll, jedoch gilt als Regel, daß stets einer der älteren Officiere schließt.

Die Intervalle zwischen den Escadrons, wenn sie in Linie halten, beträgt 4 Schritte und zwar vom linken Flügelmann der ersten Escadron bis zum ersten Trompeter der zweiten Escadron.

Die Bewegungen geschehen in Linie, in Colonne zu Zweien, zu Dreien, zu Sechsen, in Colonnen von Zügen und von Escadrons.

Geschlossene Colonnen dürfen nur in Abtheilungen zu Escadrons stattfinden und ist deren Distance dann eine Zugslänge.

Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp und Carriere. Im Schritt werden 300 Infanterie-Schritt, à 2′ 4″ in 2 Minuten 15 Secunden zurückgelegt, im Trabe dieselbe Distance in 1 Minute und im Galopp in 40 Secunden.

Im geschlossenen Gefechte bedienen sich die Husaren nur des Pallasches; der Feuerwaffen aber lediglich beim Plänkern, wozu vorzugsweise die vierten Züge der Escadrons bestimmt sind.

Der Choc wird stets in Linie ausgeführt; das erste Glied legt sich zum Stich, das zweite mit der Kopfparade aus. Als Norm nimmt man an, daß bis auf 150 bis 180 Schritt vom Feinde getrabt wird, dann beginnt der Galopp und die Carriere erst auf 70 bis 80 Schritt vom Feinde, um die Pferde noch mit vollem Athem heranzubringen.

Das Verfolgen des geworfenen Feindes geschieht entweder durch das Ausfallen der vierten Züge, oder in aufgelöster Ordnung einzelner Escadrons oder des ganzen Regiments, wobei nur 6 Rotten neben der Standarte halten bleiben.

§. 32.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung und Armatur-Zubehör.

1. Waffen.

Die Husaren sind mit einem graden Pallasch mit messingenem Korbe und stählerner Scheide, einer Pistole und einem Karabiner, beide mit Percussionsschloß und glattem Laufe, bewaffnet.

In jeder Escadron führen jedoch 24 Mann gezogene Karabiner, welche einen Visirschuß von 200 Schritt haben und mit Aufschlagung der Klappe auf 300 Schritt mit Sicherheit schießen.

	Kaliber des Laufes. Rheinländisch.	Kaliber der Kugel. Rheinländisch.	Spielraum Rheinl.	Gewicht der Kugel.	Gewicht der Pulverladung.
Gezogene Karabiner........	0,57″	0,55″	0,02″	22 1/3 K. 1 Pfd.	7/32 Lth.
Glatte Karabiner.........	0,62″	0,55″	0,07″	22 1/3 K. 1 Pfd.	7/32 Lth.
Pistole................	0,62″	0,55″	0,07″	22 1/3 K. 1 Pfd.	7/32 Lth.

Mit den gezogenen Karabinern werden von sämmtlichen Leuten des Regiments die jährlichen Schießübungen vorgenommen.

2. Armatur=Zubehör.

Jeder Husar ist mit einem Reserve=Piston, mit Krätzer und Schraubenzieher, jeder Unterofficier außerdem mit einem Federhaken versehen.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug besteht in einem rothen juchten Cavallerie=Säbelkoppel mit rother Säbeltasche, auf welche ein W. und eine Krone gestickt sind, und zugehörigen Taschenriemen, einem schwarzen Bandeliere mit Patrontasche zu 27 Patronen und kleiner brauner Zündhütchentasche, welche an dem Bandeliere durch eine schiebbare Schleife befestigt ist, endlich in einem schwarzen ledernen Faustriemen. Die Landwehr=Escadron trägt schwarze Säbelkoppel und eine schwarze Säbeltasche mit messingenem W. und Krone.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von weißem Drell, 1 Feldflasche von Glas mit Ueberzug von Leder, 1 Feldkessel von Blech.

§. 33.

Pferde=Ausrüstung.

Ein Hauptgestell nach österreichischem Modell mit Stange, Trense und Halfter, 1 Stallhalfter (letzterer nur für die Garnison), 1 Satteldecke, 1 ungarischer Sattelbock nebst Gurten, Steigriemen und Bügeln, Vorder= und Hinterzeug 2c., vorn an der rechten Seite des Bocks ein Pistolenholster, an der linken Seite eine lederne Tasche zur Bewahrung des Putzzeuges, sämmtlicher Bürsten, 2 Hufeisen nebst Nägel und einer Garnitur Putzzeug, 1 Mantelsack von schwarzem Tuch mit Leder besetzt, 1 Chabraque von schwarzem Tuch mit gelbem Bortenbesatz, Namenszug und Krone, 1 Deckengurte, 1 Rationssack von Drell, 1 Freßbeutel, 1 Fouragirlinie.

Das Regiment ist mit der Pferde-Ausrüstung jeder Art für den vollen Kriegs-Etat completirt und wird diese Completirung dadurch vollzählig und durchaus kriegstauglich erhalten, daß für Chabraque, Mantelsack und Satteldecke die Abnutzung nach Tragetagen alljährlich ersetzt, von den übrigen Reit-Equipagestücken aber ein, nach dem etatsmäßigen Friedenspräsenzstande der Pferde und der Dauerzeit der einzelnen Stücke, festgestelltes Contingent jährlich aus Herzoglichem Zeughause geliefert wird.

§. 34.

Fourage.

Die Fourage-Rationen werden aus dem Herzoglichen Militair-Fourage-Magazine geliefert und bestehen in leichten Rationen zu 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

§. 35.

Aequivalentgelder.

An Aequivalentgeldern werden dem Regimente gezahlt:

1) jedem Escadrons-Commandeur behuf der kleinen Ausgaben für die Escadron ein Fixum von monatlich 5 Thlr.;
2) für Instandhaltung, d. h. Reparatur der großen Mondirungsstücke, der Fußbekleidung, des Lederzeuges, der Pferde-Ausrüstung und der Feldgeräthe, so wie für alle diejenigen Ausgaben, für welche keine andere Casse speciell angewiesen ist, unter der Benennung Escadrons-Unkosten, auf den etatsmäßigen Präsenzbestand monatlich pro Kopf 4 Gr.;
3) für die Instandhaltung der Waffen, die Gewehrgelder, auf jeden Mann des etatsmäßigen Bestandes monatlich 3 Gr.;
4) für die Anschaffung und Instandhaltung der Rations- und Fouragesäcke, so wie einer ledernen Putzzeugtasche und der Bürsten zur Reinigung der Mondirung und des Sattelzeuges, das Sack- und Bürstengeld für jeden berittenen Mann (mit Ausnahme der Unterofficiere, welche solche anderweitig erhalten) monatlich 2 Gr. $^{5}/_{6}$ Pf.;
5) für die Anschaffung des Pferdeputzzeuges (Striegel, Kartätschen und Mähnenkämme), das Pferdeputzzeuggeld für jedes Pferd nach dem etatsmäßigen Präsenzbestande monatlich 1 Gr. $4^{1}/_{12}$ Pf.;
6) für die Beschaffung und Instandhaltung des Hufbeschlages, das Hufbeschlagsgeld nach dem etatsmäßigen Präsenzbestande für jedes Pferd monatlich 3 Gr. 7 Pf.

   Falls dieser Betrag nicht ausreicht, so wird das Fehlende aus der Dünger-Casse zugeschossen.

Die Aequivalentgelder werden durch die Oeconomie-Commission bei dem Regimente verwaltet.

Der von den Pferden entstandene Dünger wird verpachtet resp. versteigert und der Ertrag bildet die Dünger-Casse, aus welcher verschiedene Ausgaben für das Regiment bestritten werden, unter anderen die Anschaffung und Erhaltung der Stall- und Bahn-Utensilien und mancher anderen, für die speciellen Zwecke der Cavallerie erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen.

Behuf Anschaffung und Instandhaltung der musikalischen Instrumente, so wie der extraordinairen Ausgaben für die Haltung des Trompeter-Corps besteht eine Musik-Casse, welche aus einem jährlichen Zuschuß von 300 Thlr. aus der Dünger-Casse, Abzügen vom Privatverdienste der Musiker 2c. gebildet wird.

Zur Vertheilung an die besten Schützen werden jährlich Prämien im Gesammtbetrage von 4 Thlr. pro Escadron gezahlt.

Sechstes Capitel.

Von der Infanterie insbesondere.

§. 36.

Organische Formation.

Die Infanterie besteht:

1) aus einem Regimente zu 2 Bataillonen,

2) aus einem Jäger-Bataillon (Leib-Bataillon),

3) aus einem Landwehr-Bataillon.

Das Regiment hat 4 Stabsofficiere, 1 Regiments-Commandeur, 2 Bataillons-Commandeure, 1 etatsmäßigen Stabsofficier.

Das Leib-Bataillon, so wie das Landwehr-Bataillon stehen selbstständig unter Stabsofficieren als Bataillons-Commandeuren.

Die Compagnie-Commandeure des Infanterie-Regiments und des Leib-Bataillons sind in Beziehung auf das Gageverhältniß in Hauptleute 1. und Hauptleute 2. Classe eingetheilt, bei den Premier- und Seconde-Lieutenants findet eine Classeneintheilung nicht statt.

Der älteste Hauptmann in jedem Bataillon des Regiments und sämmtliche 4 Hauptleute des Jäger-Bataillons beziehen Rationen.

Die Friedens- und Kriegsstärke der Infanterie ergiebt sich aus den Uebersichts-Etats №. I. und II. sub 3.

§. 37.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt am 5. October jeden Jahres, und von da an bleibt jeder Mann 2 Jahre ununterbrochen bei den Fahnen im Dienst. Die eingestellten Mannschaften werden 2 Monate als Rekruten eingeübt. Diese Uebung umfaßt die erste Ausbildung des einzelnen Mannes, theils in den gymnastischen Uebungen, in Stellung und Marsch, in der Handhabung des Gewehrs, in den Marschbewegungen, Griffen und Feuerarten des Trupps, so weit es für das geschlossene Exercitium der Compagnie vorgeschrieben ist, theils den Unterricht über das Verhalten und die Obliegenheiten des Soldaten im Allgemeinen und speciell im Garnisondienst, so daß die Rekruten Anfangs December in die Compagnien eingestellt und zum Wachdienst mit herangezogen werden können.

Während der Einübung der Rekruten werden die älteren Mannschaften, so weit es der Garnisondienst 2c. gestattet, in einzelnen Trupps im Freien exercirt.

Anfangs December beginnen die Winterbeschäftigungen für die gesammten Mannschaften. Die Winterübungen, bei denen die Mannschaften in eine 1. und 2. Classe, je nach der Dienstzeit, eingetheilt werden, beziehen sich auf die vollständige Durchbildung der Leute im Detail-Exerciren und im Bajonetfechten, beim Leib-Bataillon auch im Voltigiren.

Als Vorbereitung der jüngeren Mannschaft zum Scheibenschießen und Befestigung der älteren Mannschaft in dem Erlernten, werden häufig Uebungen im Anschlagen, Zielen und Abkommen am Pfahl, wie aus freier Hand vorgenommen und Schießübungen mit der Federbüchse in der Caserne damit verbunden, außerdem hält das Leib-Bataillon mit seinen älteren Mannschaften auch im Winter wirkliche Schießübungen nach der Scheibe ab und zwar mindestens bis zu 20 Schuß pro Mann.

Die Uebungen im Bajonnet- und Fleuretfechten finden unter Leitung eines Fechtmeisters statt. Diejenigen Mannschaften, welche die vorschriftsmäßige Prüfung als Vorfechter bestehen, erhalten ein Brevet und die Abzeichen als Vorfechter.

Die ungeübtern Leute erhalten Schreibunterricht durch den Feldwebel oder einen andern Unterofficier der Compagnie.

Der theoretische Unterricht wird compagnieweise durch Officiere ertheilt und umfaßt den allgemeinen und Garnisondienst, die Waffenlehre und den Felddienst.

Die Unterofficiere und Unterofficiers-Aspiranten werden durch den Bataillons-Adjudanten im Exerciren und Instruiren geübt und erhalten einen, nach Verhältniß erweiterten Unterricht in den eben genannten Dienstzweigen mit specieller Durchnahme und Erklärung des Exercir- und Tiraillir-Reglements, und ferner Anweisung zur schriftlichen Anfertigung von Meldungen und Rapporten, so weit sie in den Bereich des Unterofficiers fallen.

Anfangs April beginnen die Sommerübungen; sie umfassen das Schießen nach der Scheibe, so wie die vollständige Ausbildung der Mannschaften im geschlossenen und zerstreuten Gefecht, die Einübung des Marsch-, Vorposten- und Felddienstes, zuerst in der Compagnie, später im Bataillon resp. Regiment. Den Schluß dieser waffenweisen Ausbildung machen Brigade-Exercitien und Feldmanöver mit gemischten Waffen.

An den Schießübungen nehmen die Officiere, einschließlich des Compagnie-Chefs, die sämmtlichen Unterofficiere und die in eine 1. und 2. Classe abgesonderten Mannschaften Theil. Für jede Distance sind bestimmte, für Infanterie und Jäger verschieden normirte Bedingungen festgestellt, die von jedem einzelnen Schützen erfüllt werden müssen, ehe er zu einer weiteren Distance übergehen kann.

Die Schießübungen geschehen nach festen und beweglichen Zielen, im Anstreichen und aus freier Hand, im einzelnen und geschlossenen Feuer. Die besten Schützen erhalten als Auszeichnung ein Schützenabzeichen.

Von jedem Bataillon des Infanterie-Regiments werden 1 Unterofficier und 8 Mann für die Monate Mai bis August incl. zur Theilnahme an den Uebungen der Pionniere commandirt.

Vom Eintritte der wärmeren Jahreszeit an wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Leuten im Schwimmen geübt.

§. 38.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Bataillon bildet die tactische Einheit der Infanterie und besteht aus 4 Compagnien, beim Infanterie-Regimente erhalten dieselben die Nummern von 1—8. Jede Compagnie wird in 2 Züge getheilt, die ihre Benennung nach dem Platze erhalten, den sie im formirten Bataillon einnehmen; dieselbe behalten sie auch in den Fällen, wo die Compagnie allein steht. Ist der Zug über 20 Rotten stark, so wird er in 2 Halbzüge, sonst aber nur in Sectionen von mindestens 4, höchstens 6 Rotten zerlegt.

Die Mannschaften des Infanterie-Regiments werden reglementsmäßig in 3 Gliedern aufgestellt, deren Distance vom Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes 2 Fuß beträgt und compagnieweise so geordnet, daß die größeren Leute im ersten, die kleineren und weniger geübten im zweiten und die gewandtesten und besten Schützen im 3. Gliede stehen.

Die Mannschaften des Jäger-Bataillons werden in 2 Gliedern aufgestellt, die größeren Leute compagnieweise im ersten, die kleineren im 2. Gliede.

Die gesammte Infanterie trägt das Gewehr auf der linken Schulter, die Jäger mit abgenommenem Hau-Bajonnet resp. Hirschfänger, die Infanterie mit aufgeschlagenem Bajonnet.

Colonnen-Formation.

Die Formation der Colonnen geschieht durch:

1) halbe Wendung,
2) durch Abschwenken,
3) durch Vor- und Hintereinanderschieben der Abtheilungen.

Die so gebildeten Colonnen bestehen:

bezüglich der Unterabtheilungen in Reihen-, Sections-, Halbzugs- und Zugs-Colonnen, in Beziehung auf den Abmarsch in rechts — links — oder aus der Mitte abmarschirten Colonnen. Letztere, die s. g. Angriffscolonnen, werden auf den 4. und 5. Zug formirt, und ist der rechte Flügel des Bataillons links und der linke rechts abmarschirt. Bei der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sie gebildet und wieder deployirt werden können, sind sie als die eigentlichen Gefechtscolonnen zu betrachten;

in Beziehung endlich auf die Distance der Abtheilungen in geöffnete und geschlossene Colonnen. Bei ersteren ist die Distance der Abtheilungen gleich ihrer Länge, bei letzteren beträgt sie doppelten Gliederabstand zwischen denselben. Die Colonne nach der Mitte wird gewöhnlich mit $1/4$ Zugsdistance formirt. Für besondere Zwecke, z. B. bei Parademärschen, werden ausnahmsweise Colonnen mit Compagniefront formirt.

Die Compagnie-Colonne ist die Grundform einer Linien-Compagnie zum zerstreuten Gefecht; sie besteht aus drei zweigliedrigen Zügen mit 6 Schritt Abstand hintereinander, der dritte oder Schützenzug wird aus den dritten Gliedern der beiden andern Züge gebildet.

12*

Cadence.

Die Cadence des Marsches hat drei Abstufungen: gewöhnlicher Schritt zu 108 Schritt in der Minute, der schnellere für besondere Veranlassungen, z. B. beim Bajonnet-Angriff zu 120 Schritt in der Minute und endlich der Trab zu 160 Schritt in der Minute.

Der Ausschritt beträgt 2 Fuß 4 Zoll rheinländisch.

Gefecht im Allgemeinen.

Das Gefecht der Infanterie beruht auf dem Wechsel und der gegenseitigen Unterstützung der geschlossenen und zerstreuten Fechtart; für die erstere sind beim Linien-Regiment vorzugsweise die beiden ersten, obwohl gleichmäßig im Tiraillement ausgebildeten Glieder, für die letztere dagegen das dritte Glied bestimmt. Jede Compagnie formirt aus demselben einen von einem Officier commandirten Schützenzug und zwar aus allen Aufstellungsarten, welche das Bataillon haben mag. Die vier Schützenzüge sind bestimmt zur Einleitung, Vorbereitung, zum Hinhalten oder Abbrechen des Gefechts, werden je nach dem Terrain und dem Ermessen des Commandeurs zur Deckung der Front, der Flanke, des Rückens und in den Intervallen der Bataillone verwandt, oder als Reserve disponibel gehalten.

Beim deployirten Bataillone stehen je zwei Schützenzüge mit sechs Schritt Abstand hinter den Flügeln; bei der Angriffscolonne hinter, zur Seite oder vor derselben, bei der Zugscolonne auf der, der Front entgegengesetzten Seite.

Das Ausschwärmen, welches auch ohne vorherige Bildung der Schützenzüge auf ein bloßes Signal erfolgen kann, geschieht immer nur von zwei Zügen, von denen ein Theil sich auflöst und der andere geschlossen als Reserve folgt. Sind diese Züge ganz ausgeschwärmt, so rücken die beiden andern als Soutien vor. Das Zurückgehen geschieht um die Flügel des Bataillons.

Das ganze Schutzengefecht desselben steht unter der Leitung eines Hauptmanns.

Die Schützenzüge werden selbstständig vom Bataillon nicht detachirt, hierzu werden vielmehr einzelne Compagnien bestimmt, die ihren Schützenzug dann mitnehmen.

Soll ein Bataillon ein Tirailleurgefecht im größeren Maßstabe durchführen und macht namentlich das Terrain eine Theilung nöthig, so werden Compagnie-Colonnen gebildet, deren gegenseitige Entfernung indessen nicht wohl über 80—100 Schritt betragen darf. Der ganzen Aufstellung soll durch die Gefechtsgliederung in verschiedene Treffen mehr Ausdehnung in die Tiefe, als in die Breite gegeben werden.

Diese Art der Gefechtsformation ist vorzugsweise die des Leib-Bataillons; die Compagnien desselben bilden Halbzugscolonnen, welche den Compagnie-Colonnen der Linien-Infanterie für diesen Fall entsprechen.

Gefecht von Infanterie gegen Infanterie.

Die Gefechtsführung von Infanterie gegen Infanterie wird nach den Umständen und nach Maßgabe der Terrainverhältnisse geregelt.

Als allgemeiner Gang des Gefechts wird betrachtet: Einleitung durch Schützenfeuer, geschlossene Salven der deployirten oder in Angriffscolonne formirten Bataillone und dann ohne wieder zu laden, die

Bajonnet=Attaque mit resp. Sammlung der Schützen hinter den Flügeln, oder Unterstützung durch dieselben in den Intervallen.

Feuerarten.

An Feuerarten werden geübt:

1) das Bataillonsfeuer mit dem ersten oder dritten Gliede vorn, dasselbe wird von den beiden vordern Gliedern ausgeführt, während das dritte resp. erste einen Schritt zurücktritt;
2) das Glieder= oder Quarreefeuer (s. u.);
3) das Rottenfeuer, das erste Glied feuert, dann das zweite und hiernach findet keine weitere Reihenfolge mehr statt, nur daß sich die beiden Leute einer Rotte zu secundiren haben.

Gefecht gegen Cavallerie.

Ueber die Formation gegen Cavallerie gelten bei der Linien=Infanterie und dem Jäger=Bataillon dieselben Grundsätze. Ein möglichst rascher und einfacher Uebergang der Infanterie in eine widerstandsfähige, consistente Vertheidigungsform ist als Hauptsache betrachtet und deshalb ein volles Quarree vorgeschrieben, welches aus der Colonne nur durch Aufschließen der Züge und die Wendung nach Außen und zwar bei allen Abtheilungen vom Bataillon bis zum Zuge abwärts, auf analoge Weise gebildet wird.

Das Bataillons=Quarree wird immer aus der Colonne auf die Mitte formirt durch Aufschließen des 3. und 6. Zuges auf den 4. und 5., durch Aufrücken des 1. und 8. Zuges auf den 2. und 7. und durch Kehrtmachen dieser vier Züge. Von den mittlern Zügen machen je drei Flügelrotten die Wendung nach Außen und bilden so die Flanken. Die Lücken in diesen, so wie die Zwischenräume zwischen den nebeneinanderstehenden Zügen in Tete und Queue werden durch Unterofficiere bis zur Stärke von drei Gliedern ausgefüllt. In jeder Face stehen zwei Zugführer. Die äußeren Glieder fällen das Gewehr und machen fertig, die zweiten und dritten Glieder nach Innen zu machen ebenfalls fertig. Das Feuer steht unter der speciellen Leitung des Bataillons=Commandeurs. Das zweite Glied ist das vorzugsweise schießende, das dritte Glied das ladende, mit dem vom zweiten Gliede immer um den zweiten Schuß die Gewehre gewechselt werden. Auch das erste Glied kann, wenn es nöthig ist, mit dem zweiten Gliede zugleich eine Salve geben. Der Feuermodus ist also der Art geordnet, daß er eine rasche Wiederholung und Steigerung gestattet.

Sind bei der Linien=Infanterie die dritten Glieder zu Schützenzügen formirt, so werden dieselben je nach ihrer augenblicklichen Stellung zur Verstärkung der Tete oder der Queue verwandt.

Die Bewegung des Quarrees, wenn ein Uebergang in die Colonne nicht thunlich erscheinen sollte, bewerkstelligt sich dadurch, daß nach der befohlenen Marschrichtung die entsprechende Viertel= oder halbe Wendung commandirt wird.

Gegen feindliche Plänkerer oder Flankeurs werden auf Befehl des Commandeurs die besten Schützen aus dem äußeren Gliede der bedrohten Face zur Abwehr benutzt.

Die Compagnie=Quarrees werden aus den Compagnie=Colonnen in ganzen oder halben Zügen durch Aufrücken der Abtheilungen und

Frontmachen nach den vier Facen gebildet. Officiere und Unterofficiere stehen zwischen den Zügen. Das Feuer ist dasselbe wie im Bataillons-Quarree.

Die Tirailleure bilden mit ihrem Soutien zusammen in ähnlicher Weise ein Quarree; werden sie überrascht, so formiren sie Knäuel, die nach allen Seiten Front machen.

Bataillons-Intervalle und Treffen-Abstand.

Zwischen mehreren zum Gefecht in Linie aufgestellten Bataillons bleiben Intervallen von 20 Schritt, ebenso in der Colonnenlinie und in der Rendezvousstellung.

Werden mehrere Treffen formirt, so stehen die Bataillone im ersten deployirt, im zweiten auf 150 Schritt Abstand in Angriffs-Colonnen mit den Fahnen auf die Bataillons-Intervallen der ersten Linie gerichtet.

§. 39.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

1) Feuerwaffen.

Die gesammte Infanterie ist für den Felddienst mit gezogenen Gewehren bewaffnet.

Die Gewehre des Infanterie-Regiments sind mit zwei Zügen zu $3/4$ Windung gezogen und haben Bajonnets; die Gewehre des Leib-Bataillons sind mit vier Zügen zu $3/4$ Windung gezogen und haben Hau-Bajonnets; die kurzen Büchsen der Unterofficiere des Leib-Bataillons sind mit vier Zügen zu $1/2$ Windung gezogen und haben Hirschfänger.

Sämmtliche Gewehre sind mit Dorn nach Thouvenin'schem System eingerichtet und haben Percussionsschloß, ein Stand- und drei Klappvisire, gleiches Kaliber zu 0,61″ rheinl., gleiches Geschoß, Spitzkugel mit zwei Nuthen, im Gewicht von 15 Stück 1 Pfd., gleichen Spielraum zu 0,01″ rheinl. und gleiche Ladung $19/64$ Loth Pulver. Der Visirschuß ist 200 Schritt, die Klappvisire reichen bis zu 500 Schritt. Die Gewehre gewähren auf diese Distancen große Sicherheit im Treffen.

Außerdem besitzen das Infanterie-Regiment percussionirte glatte Gewehre und das Leib-Bataillon 7zügige Gewehre mit Hirschfängern zum Garnisondienst und zu den Exercirübungen.

2) Blanke Waffen.

Als Seitengewehre führen bei dem Leib-Bataillon die Feldwebel gekrümmte leichte Schleppsäbel, die übrigen Unterofficiere und die Hornisten und Jäger den Hirschfänger resp. das Hau-Bajonnet, beim Infanterie-Regimente die Feldwebel und Hautboisten gerade Säbel mit Messinggefäß, die übrigen Unterofficiere so wie die Spielleute und Soldaten kurze Säbel mit breiter sehr wenig gekrümmter Klinge und messingenem Griff ohne Bügel.

Die Officiere führen beim Infanterie-Regimente gerade, beim Leib-Bataillon leicht gekrümmte Säbel mit Stahlkörben.

3) Armaturzubehör.

Jeder mit einem Feuergewehr Bewaffnete besitzt ein Reserve-Piston, einen Krätzer, einen Schraubenzieher mit der Vorrichtung zum Abschrauben des Zündthurms, einen Regenpfropfen und einen Wischbolzen. In jeder Compagnie befinden sich 16 Federhaken.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug der gesammten Infanterie ist schwarz und besteht in 1 Gewehrriemen, 1 Leibriemen, an welchem sich zwei vor der Mitte des Leibes getragene Taschen für Patronen und Zündhütchen und die Vorrichtung zum Einhängen des Infanterie-Säbels resp. Hau-Bajonnets befindet, und 1 Tornister von Seehundsfell beim Infanterie-Regiment, und von schwarz lackirtem Segeltuche beim Leib-Bataillon.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von schwarzem Drell beim Leib-Bataillon, von greisem beim Infanterie-Regimente, 1 Feldflasche von Glas mit Leder überzogen, an einer Schnur getragen; 1 Feldkessel von Blech mit Einsatz und Bratpfanne. 1/3 der Soldaten trägt im Felde kleine Beile.

§. 40.

Aequivalentgelder.

An Aequivalentgeldern werden der Infanterie gezahlt:

1) jedem Compagnie-Commandeur behuf der kleinen Ausgaben für die Compagnie ein Fixum von monatlich 5 Thlr.;
2) für Instandhaltung d. h. Reparatur der großen Mondirungsstücke, der Fußbekleidung, der Kopfbedeckung, des Lederzeuges und der Feldgeräthe, sowie für alle diejenigen Ausgaben, für welche keine andere Casse speciell angewiesen ist, unter der Benennung: Compagnie-Unkosten, auf den etatsmäßigen Präsenzbestand monatlich pro Kopf 2 Gr. 5 Pf.;
3) für die Instandhaltung der Waffen, die Gewehrgelder auf jeden Mann des etatsmäßigen Bestandes monatlich 1 Gr. 9 Pf.

Die Aequivalentgelder werden durch die Oeconomie-Commission bei jedem Bataillon verwaltet.

4) Behuf Anschaffung und Unterhaltung der Scheiben und des dazu gehörigen Geräths für jedes Infanterie-Bataillon 21 Thlr., für das Leib-Bataillon 60 Thlr. jährlich;
5) behuf Anschaffung und Instandhaltung der musikalischen Instrumente, Ausbildung der Musiker ꝛc., ein jährlicher Zuschuß von 300 Thlr.;
6) dem Leib-Bataillon für den Ersatz der Instrumente 95 Thlr. 5 Gr. und ein Zuschuß für das Hornisten-Corps von jährlich 258 Thlr.;
7) zur Vertheilung an die besten Schützen werden jährlich Prämien im Gesammtbetrage von 4 Thlr. pro Compagnie gezahlt.

Siebentes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 41.

Organische Formation.

Die Artillerie besteht aus zwei Batterien, einer Linien- und einer Landwehr-Batterie unter einem Commandeur der Artillerie. Die Friedens- und Kriegsstärke beider Batterien ergiebt sich aus den Uebersichts-Etats № I. und II. sub 4.

Die Linien-Batterie bespannt im Frieden 6 sechsspännige Geschütze. Die geschützführenden Unterofficiere sind beritten. — Außer dem Etat werden der Artillerie 2 Krümperpferde gestattet.

§. 42.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Einstellung der Rekruten erfolgt am 5. October jeden Jahrs. Da bei der Artillerie besonders auf qualificirte Leute zu sehen ist, so hat der Commandeur des Landwehr-Bataillons die Verpflichtung, bei der Aushebung der Militairpflichtigen eine entsprechende Auswahl für die Artillerie zu treffen, wobei vorzugsweise kräftige Körperconstitutionen und betreffende Handwerksfertigkeit berücksichtigt werden müssen.

Die Artilleristen bleiben 2 Jahre ununterbrochen im Dienst und werden während dieser Zeit in allen für Artillerie erforderlichen Uebungen ausgebildet.

Die Rekruten werden bis zum 1. December im Exerciren zu Fuß und am unbespannten Geschütz ausgebildet und dann in die Batterie eingestellt.

Während der Rekruten-Exercirzeit werden die älteren Mannschaften hauptsächlich im Laboratorium beschäftigt. Am 1. December beginnt der Reitunterricht für Unterofficiere und Fahrer und endigt am 1. April.

Während der Wintermonate wird theoretischer Unterricht ertheilt und außerdem fortwährend am Geschütze auf der Stelle und zu Fuß exercirt.

Die theoretische Ausbildung der Unterofficiere, Kanoniere und Fahrer findet hauptsächlich vom 1. December bis 1. April statt.

Die Unterofficiere erhalten durch Officiere Unterricht im Artillerie-Zeichnen, in der Mathematik, im Schießen und Werfen, im Batteriebau, in der Pferdekenntniß, in der Fortification, in der Kriegs- und Lustfeuerwerkerei und im Gebrauch der Artillerie im Feldkriege. Die übrigen Mannschaften erhalten Unterricht im Schreiben und Rechnen, so wie Theorie über die verschiedenartigen dienstlichen Verhältnisse und endlich in geringerem Grade auch über die vorbemerkten Gegenstände (mit Ausschluß der Mathematik und des Zeichnens), welche in der Unterofficiers-Schule zum Vortrag kommen.

Am 1. April beginnen die Sommerübungen, die auf weitere vollständige Ausbildung der Artilleristen im Exerciren mit bespanntem Geschütze, in den praktischen Laboratorien-Arbeiten 2c. sich beziehen.

In jeder Woche werden ein Mal Marschübungen vorgenommen, die anfänglich nur eine strenge Marsch-Disciplin zum Zwecke haben, denen jedoch später stets eine tactische Idee zum Grunde gelegt wird, woraus dann von selbst Eil-Nachtmärsche, so wie Aufschlagen von Bivouacs hervorgehen.

In einer passenden Zeit des Jahrs finden die Schießübungen statt, welche mit Fortifications-Arbeiten, Batterie- und Minenbau 2c. verbunden werden.

Die alljährlichen Herbstübungen der Herzoglichen Brigade geben Gelegenheit, die Verwendung der Artillerie in Verbindung mit anderen Waffen gründlich kennen zu lernen.

Außer den Artillerie-Rekruten erhält die Artillerie jährlich noch 28 Rekruten für den Train, welche im Exerciren zu Fuß, Reiten, Fahren, in der Wartung der Pferde, wie auch in Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten ausgebildet werden.

§. 43.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Batterie — im Frieden zu 6, in der Kriegs-Formation zu 8 Geschützen — wird in 3 resp. 4 Züge eingetheilt, wovon jeder durch einen Officier commandirt wird.

Zu der vollständigen Bedienung sind sowohl für die 6pfünder Kanone, als für die 12pfünder Haubitze 1 Unterofficier und 8 Kanoniere erforderlich; der Unterofficier ist beritten. Von der Bedienungs-Mannschaft können 5 auf dem Geschütze (3 auf der Protze, 2 auf Sitzen auf der Laffetenaxe), die übrigen auf den Munitionswagen fortgeschafft werden. Mit Einschluß des berittenen Unterofficiers (Geschützführers) sind also bei dem Geschütze selbst stets 6 Mann zur Bedienung vorhanden.

Aufstellung und Bewegung in Linie.

Die Batterie wird entweder in geöffneter oder geschlossener Ordnung aufgestellt; bei der geöffneten Aufstellung stehen die Geschütze mit einem Zwischenraume von 20 Schritt (Gefechts-Intervalle) bei der geschlossenen Aufstellung von 5 Schritt senkrecht auf der Grundlinie neben einander, die Haubitzen auf dem rechten Flügel. Die geschützführenden Unterofficiere sind 2 Schritt vor ihrem Geschütz, die Zugführer 2 Schritt vor der Linie der Geschützführer.

Beim Feuern macht die Bedienung Front nach dem Geschütze, die Fahrer haben den Rücken dem Geschütze zugekehrt; die Protzräder sind 8 Schritt von dem Laffetenschwanze entfernt.

Bewegt sich die Batterie, so sind die Kanoniere stets aufgesessen.

Bei den Schwenkungen der Batterie bewegt sich das herumschwenkende Flügelgeschütz, sowohl von der Stelle, als im Marsch, im Trabe; nur wenn die Batterie im Galopp ist, bleibt das Flügelgeschütz in dieser Gangart.

Bildung der Colonne.

Die Batterie formirt sich immer nach einem Flügel in Colonne. Die einzelnen Abtheilungen, die in der Colonne hintereinander stehen, haben entweder die zum Einschwenken erforderliche Distance (geöffnete

oder Distance=Colonne) oder sie sind dicht aufgerückt (aufgeschlossene Colonne).

Die Colonnen=Formationen sind:

Colonnen zu Einem, zu Zügen und zu halben Batterien.

Entwickelung der Colonne.

Aus der Colonne zu Einem und aus der geöffneten Colonne in Abtheilungen geschieht die Entwickelung:

1) durch die halbe Wendung der Geschütze aus der Colonne zu Einem;
2) durch das gleichzeitige Einschwenken der Abtheilungen;
3) durch das successive Einwenden der Geschütze oder Einschwenken der Abtheilungen in das Alignement der Tete;
4) durch das Herausziehen der Geschütze oder Abtheilungen in das Alignement der Tete.

Aus der aufgeschlossenen Colonne geschieht die Entwickelung durch das Deployiren.

Feuer der Batterie.

Als Regel gilt, daß das Kugel=, Granat= und Shrapnel=Feuer immer von einem Flügel in der Batterie beginnt; das Abfeuern der Geschütze geschieht hierbei auf das Commando der Zugführer. Die Schnelligkeit des Feuers wird im Ernstgebrauch jedesmal bestimmt.

Beim Kartätschfeuer feuern die Geschütze in der Regel geschützweise und ohne Beachtung einer besondern Feuer=Ordnung; der Geschützführer commandirt das Abfeuern.

§. 44.

Geschütz, Munition und Wagen=Einrichtung.

Das Braunschweigsche Artillerie=System ist größtentheils nach dem Hannoverschen eingerichtet.

Die Feldgeschütze, durchgehends englische bronzene Rohre mit Block=Laffeten und Protzen mit Gabeldeichsel bestehen in:

leichten 12pfünder Kanonen: Rohr 15 Kaliber lang, $14^1/_4$ Ctr. schwer, Kaliber des Rohrs 4,45″, des Geschosses 4,32″, Spielraum 0,13″ rheinl., Pulverladung 3 Pfd.;

leichten 6pfünder Kanonen: Rohr $5^3/_4$ Ctr. Gewicht, 16 Kaliber lang, Kaliber des Rohrs 3,55″, des Geschosses 3,48″, Spielraum 0,07″ rheinl., Pulverladung $1^1/_2$ Pfd.;

langen 12pfünder Haubitzen: Rohr $6^1/_4$ Ctr. Gewicht, 10 Kaliber lang, Kaliber: des Rohrs 4,42″, des Geschosses 4,40″, Spielraum 0,02″ rheinl., Pulverladung $1^1/_4$ Pfd.;

von denen die 6pfünder Kanonen und 12pfünder Haubitzen bis jetzt noch als Ausrüstung des Contingents gelten, da 12pfünder Batterien noch nicht völlig completirt und mit 24pfünder Haubitzen versehen sind.

An Geschossen sind gebräuchlich:

für die 12pfünder und die 6pfünder Kanone: Vollkugeln, Büchsen=Kartätschen und Shrapnels;

für die 12pfünder Haubitze: Granaten, Büchsen=Kartätschen und Shrapnels.

Die Protzen können aufnehmen:
für die 12pfünder Kanone: 18 Kugel=, 4 Kartätsch= und 14 Shrapnelschuß;
für die 6pfünder Kanone: 24 Kugel=, 8 Kartätsch= und 8 Shrapnelschuß;
für die Haubitze: 8 Granat=, 4 Kartätsch= und 24 Shrapnelschuß.

Ein Munitionswagen enthält:
für die 6pfünder Kanone: 93 Kugel=, 23 Shrapnel= und 24 Kartätschschuß;
für die Haubitze: 20 Granat=, 72 Shrapnel= und 8 Kartätschschuß.

Die 12pfünder Kugel (überschmiedet) wiegt 12 Pfd. 6 Lth.

Die 6pfünder Kugel (überschmiedet) 5 Pfd. 28 Lth.

Die 12pfünder Granate hat 4,40″ äußeren und 3,39″ inneren Durchmesser, 0,90″ Eisenstärke, sie erhält 9 Lth. Sprengladung und wiegt leer 7 Pfd. 24 Lth., gefüllt 8 Pfd. 4 Lth.

Büchsen=Kartätschen. Die Büchsen sind von verzinntem Eisenblech mit hölzernen Spiegeln, sie enthalten:
für die 12pfünder Kanone: 60 Stück 7löthige Kugeln;
für die 6pfünder Kanone: 32 Stück 8löthige Kugeln;
für die 12pfünder Haubitze: 42 Stück 8löthige Kugeln;
und wiegen gefüllt:
für die 12pfünder Kanone: 13 Pfd. 6 Lth.;
für die 6pfünder Kanone: 8½ Pfd.; und
für die 12pfünder Haubitze: 11 Pfd.

Shrapnels. Die Shrapnels haben:
für die 12pfünder Kanone: 4,32″ äußern, 3,88″ innern Durchmesser und 0,44″ Eisenstärke;
für die 6pfünder Kanone: 3,49″ äußern, 3,14″ innern Durchmesser und 0,35″ Eisenstärke;
für die 12pfünder Haubitze: 4,40″ äußern, 3,86″ innern Durchmesser und 0,54″ Eisenstärke.

Sie enthalten:
für die 12pfünder Kanone: an Bleikugeln, von denen 21 Stück auf 1 Pfd. gehen, 84 Stück und an Sprengladung 2 Lth.;
für die 6pfünder Kanone: 32 Stück und an Sprengladung 1½ Lth.;
für die 12pfünder Haubitze: an gleichen Bleikugeln 84 Stück und 2 Lth. Sprengladung.

Nachdem die Shrapnels mit den vorher eingeölten Bleikugeln gefüllt sind, werden dieselben noch mit Schwefel ausgegossen.

Der Shrapnel wiegt:
für die 12pfünder Kanone: leer 5 Pfd. 29 Lth., gefüllt 12 Pfd. 6 Lth.;
für die 6pfünder Kanone: leer 2 Pfd. 28 Lth., gefüllt 5 Pfd. 12 Lth.;
für die 12pfünder Haubitze: leer 5 Pfd. 3 Lth., gefüllt 10 Pfd. 8 Lth.

Als Zündungsmittel dienen Frictionsröhren von Messingblech, bei welchen der Frictionssatz aus 8 Theilen chlorsaurem Kali, 8 Theilen Antimon, 1 Theil Kohle und 1 Theil Schwefel besteht. Im Felde werden außerdem Zündlichte und Lunte geführt.

Die Hohlgeschosse haben dieselben Metallzünder, wie die Shrapnels der Hannoverschen Artillerie.

Der Durchmesser der Kreisfläche dieser Zünder beträgt 1,63″, die Höhe derselben 0,59″, das Gewicht des fertigen Zünders ist 7 Lth.; die längste Brennzeit 5 Secunden.

Die Munition, bei welcher die Kartuschen von den Geschossen getrennt sind, wird im Felde theils in den Geschützprotzen und in den Protz-Munitionswagen bei der Batterie und in der Munitions-Colonne, theils auf unbespannten Munitions-Transportwagen im beweglichen Depot mitgeführt.

Die Protze des Munitionswagens hat dieselbe Einrichtung, wie diejenige des Geschützes und kann mit letzterer gewechselt werden.

§. 45.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

Die berittenen Unterofficiere und die Fahrer sind mit krummen Cavallerie-Säbeln und einer Pistole, die übrigen Artilleristen mit Infanterie-Säbeln bewaffnet.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug ist schwarz und besteht für die berittenen Unterofficiere und Fahrer in einem gewöhnlichen Cavallerie-Säbelkoppel und einem Bandelier mit kleiner Patrontasche, für die Leute zu Fuß in einem Leibriemen mit Säbelgehänge, wie bei der Infanterie.

Die Leute zu Fuß tragen Tornister von Seehundsfell; die berittenen Unterofficiere und Fahrer haben Mantelsäcke von Tuch mit Leder besetzt.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von Drell, 1 Feldflasche von Glas mit Lederüberzug und Schnur, 1 Feldkessel von Blech mit Einsatz nebst schwarzem Drellüberzug mit Riemen.

§. 46.

Pferde-Ausrüstung.

Die Zugpferde haben sämmtlich Kumtgeschirre mit Strängen englischen Modells, Hauptgestell mit Stange ohne Unterlegetrense, Halfter mit Kette, die Sattelpferde Reitsättel, mit Pistolenholfter und Putztasche, die Handpferde Handsättel ohne Bügel, die Stangenhandpferde Tragsättel mit Tragriemen. Die Reitpferde haben Hauptgestelle mit Stangen und Unterlegetrensen und Halftern mit Riemen und Sattel wie die Zugsattelpferde. Sowohl die Reitpferde als die Zugpferde erhalten Unterlage-Chabraquen unter die Sättel. Für sämmtliche Pferde wird 1 Pferdedecke, 1 Wassertrense, 1 Garnitur-Putzzeug, 1 Freßbeutel von greisem Drell und für je 2 Pferde 1 Fouragesack geführt.

§. 47.

Fourage.

Die Fourage wird aus dem Magazine geliefert, und zwar erhalten die Truppenpferde schwere Rationen zu 10 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh.

§. 48.

Aequivalentgelder.

An Aequivalentgeldern werden der Artillerie gezahlt:

1) dem Commandeur der activen Batterie behuf kleiner Ausgaben für die Batterie ein Fixum von monatlich 5 Thlr.;

2) für Instandhaltung, d. h. Reparatur der großen Mondirungsstücke, der Fußbekleidung, des Lederzeuges, der Pferde-Ausrüstung und der Feldgeräthe, so wie für alle diejenigen Ausgaben, für welche keine andere Casse speciell angewiesen ist, unter der Benennung Batterie-Unkosten, auf den etatsmäßigen Präsenzbestand monatlich pro Kopf 4 Gr. für Berittene, 2 Gr. 5 Pf. für Unberittene;

3) für Instandhaltung der Helme mit Zubehör jährlich 2 Gr. 5 Pf. pro Mann;

4) für die Instandhaltung der Waffen die Gewehrgelder
auf jeden Berittenen monatlich...... 1 Gr. 8 Pf.
" " Unberittenen " ......— " 4 "

5) für die Anschaffung einer ledernen Putzzeugtasche und der Bürsten zur Reinigung des Geschirres und Reitzeuges, das Sack- und Bürstengeld für jeden berittenen Mann monatlich 1 Gr. $4^7/_{12}$ Pf.;

6) für die Beschaffung und Instandhaltung des Hufbeschlages an Hufbeschlagsgeld:

für jedes Stangenpferd monatlich........... 8 Gr. 7 Pf.
" " Mittel- und Spitzenpferd monatlich . 6 " 2 "
" " Reitpferd .... 3 " 7 "

7) für Instandhaltung der Exercirgeschütze, Geschirre und des Schanzzeuges, das Geschütz-Reparaturgeld auf jedes der etatsmäßigen bespannten Exercirgeschütze, monatlich 5 Thlr.

Die Aequivalentgelder werden durch die Oeconomie-Commission verwaltet.

Der von den Pferden entstehende Dünger wird versteigert und der Ertrag bildet die Dünger-Casse, aus welcher verschiedene Ausgaben für die Batterie bestritten werden, unter andern die Anschaffung und Erhaltung der Stall-Utensilien und mancher anderen, für die speciellen Zwecke der Artillerie erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen.

Behuf Anschaffung und Instandhaltung der musikalischen Instrumente, so wie die extraordinairen Ausgaben für die Haltung des Hornisten-Corps, besteht eine Musik-Casse, welche aus einem jährlichen Zuschusse aus der Dünger-Casse, Abzügen vom Privat-Verdienste der Musiker rc. gebildet wird.

8) Für die besten Schützen der Batterie werden jährlich Prämien im Gesammtbetrage von 8 Thlr. vertheilt.

Achtes Capitel.

Von den Pionnieren insbesondere.

§. 49.

Organische Formation.

Die Pionnier=Abtheilung der Herzoglichen Brigade enthält: ein Commando activer Pionniere und ein Detachement Landwehr.

Das Commando activer Pionniere wird von einem Subaltern=Officier befehligt und steht in dienstlicher, wissenschaftlicher und technischer Beziehung unter der directen Leitung des Generalstabes.

Die Friedens= und Kriegsstärke des Commandos Pionniere ergiebt sich aus den Uebersichts=Etats №. I. und II. sub 5.

§. 50.

Rekrutirung und Ausbildung.

Dem Pionnier=Commando geht alljährlich am 5. October der etatsmäßige Ersatz an Rekruten zu, welche bereits bei der Militair=Aushebung unter den geeigneten Handwerkern ausgewählt werden, stark und kräftig gebaut und nicht unter 5′ 3″ (rheinl.) groß sind.

Die Dienstpräsenz jedes Mannes beträgt 2 Jahr, während welcher die Leute sowohl im theoretischen als praktischen Pionnierdienste ausgebildet werden.

Die Rekruten werden beim Commando bis zum 1. December im rein tactischen Exerciren, wie bei der Infanterie, eingeübt, und im Pionnierdienste so weit vorgebildet, daß ihnen der theoretische Cursus verständlich ist.

Während der Uebungszeit der Rekruten vom 1. October bis 1. December werden die älteren Mannschaften mit Depot=Arbeiten, Meßübungen und dergleichen beschäftigt.

Vom 1. December bis 1. April findet der theoretische Unterricht statt, an welchem zugleich mit den älteren Mannschaften auch die Rekruten Theil nehmen.

Derselbe erstreckt sich bei den Pionnieren, welche von den Unterofficieren unterrichtet werden, auf Lesen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, auf Erklärung des praktisch Erlernten und einige Theile der praktischen Geometrie, auf Wegebau, Waffenlehre und Arbeiten von Schanzmodellen in Erde und Holz. Den Unterofficieren ertheilt während dieser Zeit der Officier Unterricht in den höheren Zweigen des Pionnierdienstes, Fortification, Mathematik, Feldmessen, Fortifications= und Terrain=Zeichnen und soweit erforderlich auch im deutschen Styl.

Am 1. Mai beginnen die praktischen Uebungen bis zum 1. October. Dieselben bestehen neben dem rein tactischen Exerciren und dem Schießen nach der Scheibe mit dem Karabiner, in der Ausbildung im Brückenbau, mit Biragoschen Material, im Nothbrückenbau mit Fässern, Balken, Stangen u. s. w., im Rudern, im Schwimmen, im Schanzenbau, im Straucharbeiten, und soweit es erforderlich, im Sappiren und Miniren.

An den praktischen Uebungen mit Ausschluß der Uebungen im Sappiren und Miniren nehmen vom 1. Mai bis 1. September 4 Monate lang 2 Unterofficiere und 16 Mann vom Infanterie-Regimente Theil, welche für diese Zeit behuf Einübung im Pionnierdienste, dem Pionnier-Commando attachirt werden.

Zu den Manövern der Herzoglichen Brigade im Monat September wird das Pionnier-Commando, so viel als die Manöver bedingen, mit herangezogen.

§. 51.

Bewaffnung, Lederzeug, Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

Die Pionniere führen:

einen gezogenen Karabiner mit Dorn und Spitzkugel nach Thouvenin-schen System und einen Pionniersäbel mit breiter, fast grader und auf dem Rücken mit Säge versehener Klinge.

Jeder Pionnier ist mit einem Reserve-Piston, mit Krätzer und Schraubenzieher, und jeder Unterofficier außerdem mit einem Federhaken versehen.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug der Pionniere ist schwarz und besteht aus einem langen Gewehrriemen zum Umhängen des Karabiners, einem breiten Leibriemen mit Säbelgehänge und einer kleinen Patrontasche für Patronen und Zündhütchen; einer Lederbüchse, enthaltend: Maßstab, Zirkel, Bleistift und kleines Arbeitsgeräthe mit Riemen zum Umhängen, einem Futteral zu dem zu tragenden Handwerkszeuge, einem Schurzfell nach den verschiedenen Handwerken; einem Tornister von Seehundsfell wie die Artillerie.

C. Ausrüstung.

Ein Brodbeutel von schwarzem Drell, eine Feldflasche von Glas mit Leder überzogen, ein Feldkessel von Blech mit Einsatz, tragbares Pionnier-Handwerkszeug verschiedener Art nach den verschiedenen Handwerken.

§. 52.

Brücken-Equipage.

Behuf der Friedens-Uebungen besitzt das Pionnier-Commando eine Birago'sche Bockbrücke von 5 Spannungen nebst 3 Halbnachen und außerdem zum Feldbrückenbau rc., Schanzenbau, Lagerbau und zum Sappiren und Miniren das erforderliche Material.

§. 53.

Aequivalentgelder.

An Aequivalentgeldern bezieht das Pionnier-Commando:

1) der Commandeur behuf kleiner Ausgaben für das Commando ein Fixum von monatlich 2 Thlr.;
2) der Feldwebel für die Rechnungsführung rc. monatlich 1½ Thlr.;
3) für Instandhaltung der Uniformsstücke ein Mondirungs-Reparaturgeld von monatlich 12 Pf. pro Mann;

4) für Instandhaltung der Waffen ein Waffen-Reparaturgeld von monatlich 12 Pf. pro Mann;
5) zur Vertheilung an die besten Schützen jährlich Prämien im Gesammtbetrage von 4 Thlr.

Neuntes Capitel.

Sanitäts-Compagnie.

§. 54.

Zweck und organische Formation.

Die Sanitäts-Compagnie hat im Allgemeinen den Zweck, bei stattfindenden Gefechten für die Verwundeten und deren Transport Sorge zu tragen. Sie bildet ein Mittelglied zwischen den Schlachtfeldern und den Hospitälern und ihre Dienstleistung ist hauptsächlich darauf gerichtet, den Kranken und Verwundeten mit möglichster Schnelligkeit Hülfe zu verschaffen, Verbandplätze und etwa erforderliche Nothhospitäler einzurichten, die Verbandplätze zu besetzen, die Verwundeten auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, denselben in Ermangelung eines Arztes die erste Hülfe zu leisten, sie auf den Verbandplatz zu bringen, daselbst dem Arzte bei den vorkommenden chirurgischen Verrichtungen behülflich zu sein und die Verwundeten nach den ärztlichen Anordnungen so lange zu pflegen, bis dieselben in das Hospital geschafft werden können.

Behuf der Krankenpflege in den Hospitälern ist der Sanitäts-Compagnie eine Abtheilung Krankenwärter attachirt.

Nach Maßgabe des Zweckes und der Dienstleistungen ist die Sanitäts-Compagnie in einer Stärke von 2 Procent der Combattanten und die Abtheilung Krankenwärter in einer Stärke von $^1/_{15}$ der Kranken formirt.

Die Chargen und Soldaten der Sanitäts-Compagnie gehen aus den Linientruppen hervor und sind militairisch ausgebildet und formirt.

Vermöge der ausschließlichen Bestimmung zu dem Sanitätsdienste zählt die Compagnie, zufolge des §. 4 der neuen Bundes-Kriegs-Verfassung, jedoch nicht zu der streitbaren Mannschaft, sondern zu den Noncombattanten.

Die Sanitäts-Compagnie wird von einem Subaltern-Officier commandirt, dem behuf der militairischen Verhältnisse, zur Führung der Listen und zur Besorgung der Comptabilitäts-Angelegenheiten ein Feldwebel beigegeben ist.

Bei einer Aufstellung auf den Kriegsfuß werden der Sanitäts-Compagnie etatsmäßig ein berittener Hornist und zwei berittene Mann, behuf des Ordonnanzdienstes, Versendungen 2c., so wie die erforderlichen Train-Mannschaften, Unterofficiere und Fahrer, zugetheilt.

Der Commandeur und Feldwebel sind im Felde beritten.

Aerztliches Personal befindet sich nicht im Etat der Compagnie, sondern wird nach Erforderniß zu den Dienstleistungen detachirt.

Im Frieden stehen die Chargen und Soldaten der Sanitäts-Compagnie im Etat des Infanterie-Regiments und leisten auch bei dem Regimente den gewöhnlichen Dienst; sie werden nur alljährlich zu einer Uebung als Compagnie zusammengezogen und während dieser Zeit beim Regimente als commandirt geführt. Eine gänzliche Abführung aus dem Etat des Infanterie-Regiments erfolgt erst bei einer Mobilmachung.

Lediglich der Commandeur und Feldwebel oder der als solcher fungirende Unterofficier bleiben neben der Dienstleistung im Infanterie-Regimente, auch für die Sanitäts-Compagnie in soweit fortwährend in Function, als dieselben für Bewahrung 2c. des der Compagnie übergebenen Materials und für die Listen und Stammrollen Sorge zu tragen haben.

§. 55.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Sanitäts-Compagnie erhält alljährlich von der gewöhnlichen Rekruten-Einstellung, wie die anderen Truppen-Abtheilungen $^1/_5$ der Kriegsstärke an Ersatzmannschaften, wozu hauptsächlich Leute von geeigneten Fächern und besonders intelligente zuverlässige und durchaus moralische Leute auszuwählen sind. Die Rekruten werden dem Infanterie-Regimente zugeführt und die Zutheilung an die Sanitäts-Compagnie geschieht erst, nachdem sie beim Infanterie-Regimente 4 Monate als Infanteristen eingeübt worden und in ihren Qualificationen näher zu beurtheilen sind. Alsdann werden dieselben einem Militairarzte zur Instruction, nach der darüber erlassenen Vorschrift, überwiesen, bei dem sie einen Cursus von 3 bis 4 Monaten durchzumachen haben, während welcher Zeit sie zu Diensten in dem Infanterie-Regimente nur in soweit herangezogen werden dürfen, als dies ohne Behinderung der Instruction zulässig ist. Diejenigen Leute, welche bei der Instruction und den von Zeit zu Zeit anzustellenden Prüfungen wegen Mangels an Fähigkeiten oder wegen sonstiger Ursachen sich ungeeignet erweisen, werden zu dem Infanterie-Regimente zurückgezogen und durch andere Leute ersetzt.

Die der Sanitäts-Compagnie neu zugehenden Officiere und Unterofficiere haben den Instructions-Cursus ebenfalls mitzumachen.

Zur weiteren Einübung der Sanitäts-Soldaten als Krankenwärter, wird eine Anzahl derselben in die Militair-Hospitäler zur Verrichtung der Krankenwärterdienste jedesmal auf ein Jahr commandirt. Die Anzahl derselben richtet sich nach dem Bedarfe für den Krankenbestand.

Zur Einübung des praktischen Dienstes findet alljährlich eine Uebung der Sanitäts-Compagnie von 14 Tagen bis 4 Wochen statt, bei welcher dieselbe völlig, wie im Felde, ausgerüstet wird. Die Uebungen umfassen eine kurze Recapitulirung der Instruction über die Behandlung der Verwundeten und hauptsächlich den praktischen Dienst im Felde, Aufsuchung und Hülfsleistung der Verwundeten, zweckmäßige Lagerung und Transportirung derselben auf Tragbahren 2c., wie auf Sanitätswagen, Unterstützung der Aerzte bei den chirurgischen Operationen und Einrichtungen eines Verbandplatzes und Nothhospitals. Die praktischen Uebungen in Hülfeleistung 2c. der Verwundeten werden

unter beständiger Anweisung durch Militair-Aerzte nach den desfalls erlassenen Vorschriften und an fingirten Verwundeten vorgenommen.

§. 56.

Dienst auf dem Schlachtfelde.

Die Bewegungen und das Verhalten der Sanitäts-Compagnie bei den kriegerischen Operationen werden durch specielle Befehle des Brigade-Commandeurs bestimmt.

Für den Dienst auf dem Schlachtfelde wird die Sanitäts-Compagnie in Sectionen von verschiedener Stärke, nach Maßgabe der Umstände, 8—12 Mann eingetheilt, von denen eine Section mit den nicht eingetheilten Unterofficieren, dem Hornisten und die berittenen Ordonnanzen für die Verbandplätze und zur speciellen Beorderung des Commandeurs verbleibt. Eine Section wird den Aerzten als Bandageträger zur Beihülfe zugetheilt und die übrigen Sectionen, jede unter einem Unterofficier, sind zur Detachirung auf das Schlachtfeld bestimmt.

Wenngleich die Wirksamkeit der Sanitäts-Compagnie auf dem Schlachtfelde mit dem ärztlichen Dienste in nächster Berührung steht, verbleiben die Mannschaften in allen Dienstverrichtungen doch stets unter militairischem Commando.

Bei dem Beginne eines Gefechts hat der Compagnie-Commandeur, nach den Befehlen des Brigade-Commandeurs, die Sanitäts-Compagnie in möglichster Nähe der Kämpfenden aufzustellen, einen geeigneten Verbandplatz, falls solcher nicht vorher angewiesen ist, in Uebereinstimmung mit dem Brigade-Stabsarzte zu ermitteln, solchen nach den Anordnungen des Brigade-Stabsarztes einrichten, und die bestimmten Sectionen auf das Schlachtfeld vorgehen zu lassen.

Der Verbandplatz wird am Tage durch eine Fahne, Nachts durch eine Laterne bezeichnet.

Durch die berittenen Ordonnanzen sind stets genaue Nachrichten über die Gefechtsverhältnisse einzuziehen und die nöthigen Befehle des Brigade-Commandeurs erst einzuholen.

Jede auf das Schlachtfeld detachirte Section führt einen Krankenwagen mit sich, und bildet Patrouillen von 1 Gefreiten und 2 Mann resp. 1 Mann. Die Patrouillen vertheilen sich über das Schlachtfeld, suchen die Verwundeten auf, leisten denselben die nothwendigen augenblicklichen Hülfen und tragen, führen oder dirigiren sie, nach Maßgabe des Zustandes zu den Krankenwagen oder zu dem Verbandplatze.

Mit Begleitung von Sanitäts-Mannschaften werden die nicht marschfähigen Verwundeten in dem Krankenwagen nach dem Verbandplatze gebracht. Der Wagen kehrt alsdann sofort auf das Schlachtfeld zurück. Der Transport der Verwundeten vom Verbandplatze zum Hospitale geschieht durch die Hospital-Krankenwagen und wenn diese nicht ausreichen, mittelst einzurichtender Requisitionswagen unter Begleitung von Hospital-Krankenwärtern.

§. 57.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

Als Bewaffnung tragen der Feldwebel den vorschriftsmäßigen Feldwebel-Säbel, die anderen Mannschaften den gewöhnlichen Infanterie-Säbel und außerdem als Schußwaffe einen leichten Karabiner am Gewehrriemen über die Schulter.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug besteht in dem Tornister des Infanterie-Regiments, Leibriemen mit Säbelgehänge und einer kleinen Patrontasche. Die Tornister werden von den Leuten im Sanitätsdienste nicht getragen, sondern an den Wagen befestigt.

C. Ausrüstung.

a. Für die Mannschaft:
Ein Brodbeutel von Drell, eine Feldflasche von Glas mit Leder überzogen und ein Feldkessel von Blech mit Einsatz.

b. Für den Sanitätsdienst:
Behuf Mitführung der Mittel zur augenblicklichen Hülfeleistung auf dem Schlachtfelde erhält jeder Gefreite und Soldat eine Tasche von schwarzem Leder am Riemen zum Umhängen, zur Aufnahme der Bandagestücke mit entsprechender innerer Einrichtung, so wie zwei große Blechflaschen zu Wasser und Essig mit Becher und Riemen zum Umhängen.

Zum Transport der Verwundeten ist jede Patrouille von 3 Mann mit einer Tragbahre versehen, welche so eingerichtet ist, daß sie gänzlich zusammengelegt und leicht getragen werden kann.

§. 58.

Ausrüstung mit Fuhrwerken.

In vollständiger Kriegs-Ausrüstung führt die Sanitäts-Compagnie:
1 Requisitenwagen und
4 Krankenwagen.

Der Requisitenwagen enthält die nothwendigsten Bedürfnisse für den Verbandplatz und für augenblickliche Unterbringung und Verpflegung der Verwundeten, so wie außerdem noch ein Zelt und einige wollene Decken, ferner eine Stange mit Fahne, eine Stange mit Laterne von rothgefärbtem Glase, einige Pechfackeln, Handlaternen, Spaten, Hacken, Handbeile und Aexte.

Die Bagage des Officiers wird ebenfalls auf dem Wagen untergebracht und auswendig am Wagen befinden sich Haken zum Anhängen der Tornister der Mannschaft, so wie zur Mitführung von zwei Tragbahren.

Die Krankenwagen sind so eingerichtet, daß sie zum Transporte sowohl der Schwer- als Leichtverwundeten zu benutzen stehen. Die Schwerverwundeten, welche nur völlig ausgestreckt liegend fortzuschaffen sind, werden auf der Tragbahre liegend mit der Tragbahre in den Wagen geschoben, der dann nach den Umständen 2 bis 4 Verwundete aufnehmen kann.

Für die Fortschaffung solcher Leute, deren Wunden ihnen zwar nicht erlauben, zu Fuß nach dem Verbandplatze sich zu begeben, dagegen aber den Transport in sitzender Stellung wohl gestatten, sind die Wagen mit beweglichen Sitzbänken und Matratzen eingerichtet, so daß ein Wagen 10 bis 12 Leichtverwundete aufnehmen kann.

Sämmtliche Krankenwagen enthalten Vorrichtungen, um einen Vorrath Wasser bereit zu haben, die Waffen und das Gepäck der Verwundeten mit fortzuschaffen, und zwei Tragbahren, eine doppelte und eine einfache, zum Gebrauch für die Patrouillen mitzuführen. Während der Nachtzeit werden die Wagen durch feststehende Laternen, sowohl inwendig als auswendig, erleuchtet.

Zehntes Capitel.

Von der Landwehr.

§. 59.

Organische Formation.

Die Landwehr theilt sich in ein erstes und ein zweites Aufgebot.

Die Landwehr ersten Aufgebots ist vorzugsweise zum Ersatze der Bundes-Contingente, d. h. zur Ergänzung des Haupt- und Reserve-Contingents, so wie zum Dienste im Inneren des Landes — Landes-Reserve — bestimmt. Dieselbe wird gebildet aus den Militairpflichtigen der ersten acht Altersclassen, so weit sie im stehenden Truppen-Corps gedient haben und nöthigenfalls aus denjenigen Dienstpflichtigen der ersten acht Altersclassen, welche zum Dienste nicht einberufen sind.

Die Landwehr zweiten Aufgebots besteht aus der neunten, zehnten und elften Altersclasse, sie wird nur in den Listen geführt und nach der bestehenden gesetzlichen Reihenfolge einberufen, wenn die Mannschaften ersten Aufgebots zu dem bestimmten Zwecke nicht ausreichen.

Im Frieden sind für gewöhnlich sämmtliche Landwehr-Mannschaften in ihre Heimath und zu ihren bürgerlichen Beschäftigungen entlassen.

Größere Uebungen finden in der Regel nicht statt; die Landwehr-Officiere dagegen nehmen nach einem gewissen Turnus an den Uebungen der Linien-Truppen Theil.

Nur die Landwehr ersten Aufgebots ist zu besonderen Abtheilungen formirt und zwar in:

1) ein Bataillon Landwehr-Infanterie zu 6 Compagnien nebst einem Detachement Jäger und Pionniere, mit einem selbstständigen Commandeur;
2) eine Escadron Landwehr-Cavallerie;
3) eine Batterie Landwehr-Artillerie.

Die Stärke der formirten Landwehr ergiebt sich aus dem Uebersichts-Etat №. II. sub III.

Die Formation des Landwehr-Bataillons ist nach den Kreisen des Landes zu 6 Compagnien normirt, so daß in jedem Kreise eine Compagnie vorhanden ist.

Im Frieden werden nur besoldete Stämme der Landwehr im Dienste gehalten, und zwar:

1 Stabsofficier als Commandeur,
1 Adjudant,
4 Hauptleute 3. Classe als Compagnie-Führer,
2 commandirte Officiere der Linien-Truppen als Compagnie-Führer,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
6 Feldwebel,
6 Stammgefreite.

Für die Cavallerie:

1 Rittmeister 3. Classe,
1 Wachtmeister,
1 Trompeter.

Für die Artillerie:

1 Hauptmann 3. Classe,
1 Feldwebel,
1 Oberfeuerwerker.

Die 6 Feldwebel des Infanterie-Bataillons sind als Bezirks-Feldwebel mit den Stammgefreiten in den 6 Kreisen des Landes stationirt.

Die Compagnieführer befinden sich nur während ihrer dienstlichen Geschäfte in den Kreisen ihrer Compagnie, zu den anderen Zeiten befinden sie sich zur Dienstleistung in Braunschweig.

Nach Beendigung der 3jährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots werden die Landwehr-Mannschaften vorbehältlich ihrer Verpflichtung zur Landwehr zweiten Aufgebots verabschiedet.

Die Landwehr-Officiere werden ebenfalls nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots, vorbehältlich ihrer Verpflichtung, zur Landwehr zweiten Aufgebots verabschiedet, wenn nicht etwa auf ihr Ansuchen das Fortdienen in der Landwehr ersten Aufgebots Höchsten Orts genehmigt wird.

Controle.

Behuf Evidenthaltung der Landwehr ersten Aufgebots wird von dem Commando der Landwehr über sämmtliche zum beurlaubten Stande der Landwehr ersten Aufgebots gehörenden Officiere und Mannschaften eine militairische Controle geführt.

Dieser Controle sind außer der Landwehr ersten Aufgebots auch noch alle von den activen Abtheilungen mit großem Urlaube entlassenen Mannschaften unterworfen, welche zu diesem Behufe dem Landwehr-Bataillon überwiesen werden. Zu dem Ende führen die Bezirks-Feldwebel genaue Stammrollen der Landwehr-Mannschaften, Reservisten und auf großem Urlaube befindlichen Soldaten ihres Bezirks, d. h. namentliche Listen, die das Alter, die Dienstzeit, die Charge und die sonstigen Verhältnisse enthalten, und in denen jede Veränderung, wie Ab- und Zugang oder die Uebersiedelung in einen anderen Bezirk, die immer die Ueberweisung an eine andere Compagnie zur Folge hat, nachzutragen ist. Die Militairpflichtigen der genannten Kategorien sind deshalb gehalten, jeden Aufenthalts- und Wohnungswechsel bei den Feldwebeln anzuzeigen und sich bei ihrem Zu- und Abgang zu melden.

Zur Prüfung der Listen und Stammrollen werden alljährlich in den Monaten März und October in jedem Compagnie=Bezirk durch die Compagnie=Führer in der Regel auf Sonntage verlegte Controle=Versammlungen abgehalten, bei denen die Landwehr=Mannschaften, Reservisten und ohne Sold Beurlaubten aller Grade und Waffengattungen zu erscheinen haben.

In diesen Versammlungen werden die Mannschaften namentlich verlesen, die Listen regulirt, die neu ausgefertigten Urlaubspässe ausgetheilt, erlassene Dienstbefehle und etwa verhängte Strafen bekannt gemacht, die Kriegs=Artikel erläutert und persönliche Anträge und Gesuche entgegengenommen.

§. 60.

Tactische Formation.

Bei einer Zusammenziehung der Landwehr bildet das Landwehr=Bataillon eine selbstständige Abtheilung; die Landwehr=Escadron und die Landwehr=Batterie dagegen gehören in den Verband der resp. activen Abtheilungen.

§. 61.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung und Lederzeug.

Waffen und Lederzeug sind mit den der Linien=Truppen übereinstimmend, und werden im Zeughause aufbewahrt.

B. Ausrüstung.

Die Ausrüstung der Landwehr ist dieselbe, wie bei den Linien=Truppen und befindet sich im Herzoglichen Zeughause in Vorrath.

C. Bekleidung.

Für die Stärke der formirten Abtheilungen des ersten Aufgebots der Landwehr wird der vollständige Bedarf an großer und kleiner Mondirung, in neuen Stücken auf den Magazinen der resp. Linien=Abtheilungen, vorräthig und zur Vermeidung des Verderbens derselben, in Folge zu langen Aufbewahrens, durch Verwendung und Wiederersatz immer complet erhalten. Der Ersatz der großen und kleinen Uniformsstücke für die Stammmannschaften geschieht nach den für die Linien=Truppen geltenden Bestimmungen.

§. 62.

Pferde und Pferde=Ausrüstung.

Die für sämmtliche Waffengattungen der Landwehr und den Train bei einer Mobilmachung erforderlichen Pferde werden von dem Lande nach den gesetzlichen Bestimmungen gestellt.

Die Ausrüstung sowohl für die Reitpferde der Cavallerie, als auch für die Reit= und Zugpferde der Artillerie, wird stets vollständig vorräthig gehalten, und befindet sich im Herzoglichen Zeughause in Aufbewahrung.

Eilftes Capitel.

Von dem Polizei-Militair.

§. 63.

Formation.

Das Polizei=Militair enthält berittene Landdragoner und Landjäger zu Fuß unter dem Commando eines Rittmeisters.

Der etatsmäßige Bestand zählt:

an Officieren:
 1 Rittmeister, 1 Premier=Lieutenant und 1 Seconde=Lieutenant;

an Landdragonern:
 1 Stabswachtmeister (unberitten), 1 Sergeant, 2 Corporäle und 32 Dragoner mit 35 Herzoglichen Pferden;

an Landjägern:
 3 Sergeanten, 6 Corporäle und 55 Landjäger,

welche sämmtlich in die 6 Kreise des Landes vertheilt sind.

Das Polizei=Militair rekrutirt sich aus Unterofficieren und solchen gedienten Leuten der Brigade, welche 5 Jahre in der Brigade gedient haben und Obergefreite gewesen sind. Dieselben erhalten dann beim Polizei=Militair die Abzeichen als Unterofficiere.

§. 64.

Bekleidung und Bewaffnung.

Die Lieferung resp. Beschaffung der großen Mondirung geschieht beim Polizei=Militair in gleicher Weise, wie bei den anderen Truppen=Abtheilungen; für die Beschaffung der kleinen Mondirungsstücke haben die Mannschaften selbst zu sorgen und erhalten zu dem Ende ein Aequivalentgeld von jährlich 15 Thlrn. pro Mann.

Die Bewaffnung des Landjägers besteht in:

1 Büchsflinte oder 1 Büchse oder 1 Karabiner und 1 Hirschfänger.

Der Landdragoner ist sowohl für den Dienst zu Pferde, als für den Dienst zu Fuß, welchen derselbe ebenfalls verrichten muß, bewaffnet, und zwar für den Dienst zu Pferde mit einem gekrümmten Cavallerie=Säbel und einer Pistole, und für den Dienst zu Fuß mit einem Karabiner und einem Hirschfänger.

Das Lederzeug des Polizei=Militairs ist schwarz, und besteht für den Landjäger in einem Säbelkoppel über der Schulter, in einem Büchsenriemen und in einem Büchsenholster; für den Berittenen in einem gewöhnlichen Cavallerie=Säbelkoppel und einem Faustriemen und in einer Cavallerie=Patrontasche mit gelbem Beschlag, für den Dienst zu Fuß in einem Säbelkoppel über der Schulter.

Die Pferde=Ausrüstung ist ähnlich wie die der Cavallerie, Mantelsack und Chabraque sind von grünem Tuch, die Chabraque hat einen Besatz von schwarzem Tuch und gelbgestickten Namenszug Seiner Hoheit und Krone.

§. 65.

Aequivalentgelder.

An Aequivalentgeldern bezieht das Polizei=Militair für Hufbeschlag monatlich 12 Gr. 5 Pf. pro Pferd;

für Waffenreparatur der Berittenen 1 Gr. 2 Pf., der Unberittenen 2 Gr. 5 Pf. monatlich pro Mann; für Reparatur der Reitequipage 5 Gr. monatlich pro Mann; für Beschaffung des Pferdeputzzeuges 1 Thlr. pro Pferd jährlich.

Bei Uebernachten außerhalb des Stationsortes erhält:

der Landdragoner=Unterofficier.......	7 Gr.	5 Pf.,
„ Landdragoner..................	6 „	2 „
„ Landjäger=Unterofficier..........	6 „	2 „
„ Landjäger.....................	5 „	— „

Zwölftes Capitel.

Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 66.

Competenz der Commandeurs und der Militairgerichte.

Die Militairvergehen werden entweder durch den Commandeur oder durch ein Standgericht oder durch ein Kriegsgericht bestraft.

Außer der gesetzlichen Disciplinar=Strafbefugniß der Officiere gegen Unterofficiere und Soldaten wegen kleiner Dienst= und Exercirfehler, kann der Compagnie=Commandeur gegen Unterofficiere und Soldaten seiner Compagnie auf gewöhnlichen Arrest, auf Arrest bei Wasser und Brod und auf strengen Arrest (in einem dunkeln Gefängnisse) bis zu 3 Tagen erkennen.

Der Bataillons=Commandeur, die Commandeurs der Artillerie und der Cavallerie, die Garnison=Commandanten, der Director des Zeughauses, des Mondirungs=Magazins, des Militair=Fourage=Magazins und der Kriegs=Commissair, so wie die Commandeurs der größeren Truppen=Abtheilungen, können gegen Unterofficiere und Soldaten der ihnen untergeordneten Mannschaften auf strengen Arrest bis zu 5 Tagen, auf Arrest bei Wasser und Brod bis zu 8 Tagen und auf gewöhnlichen Arrest bis zu 14 Tagen erkennen.

Der Commandeur der Brigade und der Commandant der Stadt Braunschweig können gegen Unterofficiere und Soldaten auf Arrest von allen Graden bis zu 4 Wochen erkennen.

Gegen Officiere können die Bataillons=Commandeure und die übrigen vorstehend angegebenen Abtheilungs=Commandeure ꝛc. auf Hausarrest und Wacharrest bis zu 3 Tagen, der Commandeur der Brigade und der Commandant der Stadt Braunschweig bis zu 4 Wochen erkennen.

Die Kriegsgerichte erkennen auf Todesstrafe, Kettenstrafe, Festungsarbeit, Versetzung in die Strafclasse, Degradation eines Feldwebels zum Gemeinen, und in allen denjenigen Untersuchungssachen

gegen Officiere, in welchen nicht die vorstehend angeführte Competenz der betreffenden Commandeure eintritt.

Ein Kriegsgericht kann nur von dem Commandeur der Brigade und dem Commandanten der Stadt Braunschweig angeordnet werden, über Officiere jedoch nur auf landesherrlichen Specialbefehl.

Dem Commandanten der Stadt Braunschweig steht die Anordnung der Kriegsgerichte zu:

1) wegen aller Militairvergehen, die in einer Garnison im Garnisondienst begangen werden;
2) in den Fällen, wo eine Militairperson sich eines Vergehens im Garnisondienste und zugleich eines anderen Militairvergehens schuldig gemacht hat;
3) wegen aller Militairvergehen derjenigen Personen, die unter den Befehlen der Directoren des Zeughauses und des Mondirungs-Magazins stehen;
4) wegen aller Militairvergehen des bei den Militair-Hospitälern, dem Militair-Fourage-Magazine, dem Militair-Holz-Magazine und den Casernen angestellten Personals.

Die Untersuchungsverhöre werden durch den Auditeur gehalten, wobei derselbe nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses und nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, so weit letztere nicht durch das Militair-Justiz-Reglement modificirt sind, verfährt.

Zu dem Verhör wird ein Officier als Beisitzer, und zwar: gegen einen Stabsofficier oder Hauptmann, ein Stabsofficier — und bei anderen kriegsgerichtlichen Untersuchungen ein Hauptmann commandirt, welche auch jedesmal Mitglieder des betreffenden Kriegsgerichts sind.

In allen Fällen, in denen nach den Kriegs-Artikeln auf eine zweijährige Festungsarbeit oder auf eine härtere Strafe, auf Cassation oder Entlassung eines Officiers ohne Abschied, erkannt werden kann, hat der Angeschuldigte das Recht, einen Vertheidiger zu begehren; in den Fällen, in welchen nach den Kriegs-Artikeln Todes- oder Karrenstrafe erkannt werden kann, wird dem Angeschuldigten auch ohne sein Begehren ein Vertheidiger bestellt.

Nach dem Schlusse der Untersuchung übergiebt der Auditeur dem Commandeur, auf dessen Befehl die Untersuchung geführt ist, die sämmtlichen Acten und den Entwurf der Anklage.

Die Standgerichte erkennen gegen Unterofficiere und Gemeine auf alle Militairstrafen, welche nicht ausschließlich zu der Competenz der Kriegsgerichte oder zu der Competenz der Commandeurs gehören und es sollen solche Fälle, über welche ein Standgericht erkennen kann, nicht vor ein Kriegsgericht gebracht werden.

Die Bataillons-Chefs, die Commandeurs der Artillerie, der Cavallerie und die Garnison-Commandanten können ohne höhere Autorisation über Unterofficiere und Gemeine Standgericht halten lassen. Den Garnison-Commandanten steht die Anordnung in denselben Fällen zu, welche oben unter 1 bis 4 für Kriegsgerichte bestimmt sind.

Bei den standgerichtlichen Verhören wird auf dieselbe Weise verfahren, wie bei den kriegsgerichtlichen, jedoch mit der Modification, daß die Geschäfte des Auditeurs vorkommenden Umständen nach durch besonders dazu beauftragte Personen versehen werden können. Zu dem Verhöre wird ein Subaltern-Officier als Beisitzer commandirt.

§. 67.

Bildung und Verhältnisse der Kriegsgerichte.

Zu einem Kriegsgerichte sind zu commandiren:

1) über einen Stabsofficier: 1 General als Präsident, 6 Stabsofficiere und 4 Hauptleute als Mitglieder;
2) über einen Hauptmann: 1 Oberstlieutenant als Präsident, 2 Majors, 2 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants; bei einem Gerichte über Leben und Tod wird dasselbe um 1 Major und 1 Hauptmann verstärkt;
3) über einen Subaltern-Officier: 1 Major als Präsident, 3 Hauptleute, 3 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants; bei einem Gerichte über Leben und Tod: 1 Oberstlieutenant als Präsident, 3 Majors, 3 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants;
4) über einen Unterofficier: 1 Major als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Sergeant, 1 Corporal; bei einem Kriegsgerichte über Leben und Tod wird dasselbe verstärkt durch 1 Hauptmann und 1 Premier-Lieutenant;
5) über einen Gemeinen: 1 Major als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Sergeant, 1 Corporal und 2 Gemeine; bei einem Kriegsgerichte über Leben und Tod wird dasselbe verstärkt: durch 1 Hauptmann und 1 Premier-Lieutenant.

Bei Kriegsgerichten über Officiere darf kein Officier von demselben Bataillone oder derselben Truppen-Abtheilung und bei Kriegsgerichten über Unterofficiere und Gemeine, keine Militairperson von derselben Compagnie, wobei der Angeschuldigte steht, commandirt werden; desgleichen Niemand, welcher ein Zeugniß in der Sache abgelegt hat.

Nach ausführlicher Verhandlung der Sache und nach angehörter Vertheidigung folgt eine gemeinschaftliche Berathung des Präsidenten und der Beisitzer mit Hinzuziehung des Auditeurs, nach welcher die Mitglieder des Gerichts zu einer besonderen Berathung über das abzugebende Erkenntniß und zwar classenweise übergehen, dergestalt, daß jeder Militairgrad eine besondere Classe bildet.

Nach Beendigung derselben wird von dem Kriegsgerichte zuerst darüber, „ob die in der Anklage enthaltenen Thatsachen erwiesen oder nicht erwiesen sind“; und sodann, wenn die in der Anklage enthaltenen Thatsachen alle oder zum Theil von dem Gerichte als erwiesen angenommen werden, weiter darüber gestimmt: „ob der Angeklagte wegen dieser Thatsachen des Vergehens, dessen er angeklagt worden, schuldig oder nicht schuldig ist“. Eines andern als des in der Anklage genannten Vergehens kann das Gericht den Angeklagten nicht schuldig erkennen; es muß vielmehr in solchem Falle eine neue Anklage auf den Grund der Thatsachen erhoben werden.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so wird nach den betreffenden Kriegs-Artikeln über die Strafe abgestimmt.

Die Stimmen werden classenweise von Jedem einzeln und zwar von dem letzten Beisitzer zuerst dergestalt an den Auditeur abgegeben, daß die anderen Mitglieder des Gerichts die Stimmen der übrigen

Einzelnen oder Classen nicht eher erfahren, als bis die Abstimmung vollständig beendigt ist.

Bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Kommen mehr als zwei Meinungen vor, so wird diejenige angenommen, welche mehr Stimmen für sich hat, als die sämmtlichen übrigen Meinungen zusammen.

Der Präsident des Kriegsgerichts sendet das Urtheil nebst Untersuchungsacten mit Bericht an denjenigen Commandeur, der das Kriegsgericht beordert hat, von welchem dasselbe mittelst Berichts zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht wird.

Nach erfolgter Bestätigung wird das Urtheil dem Inculpaten durch den Auditeur im Beisein eines Mitgliedes des Kriegsgerichts publicirt und durch den betreffenden Commandeur in Vollziehung gesetzt.

Bei Todesurtheilen und bei Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zehnjähriger Festungsarbeit kann der Verurtheilte im Lande eine Revision des Urtheils durch das Landesgericht als ein Recht verlangen.

§. 68.

Bildung und Verhältnisse der Standgerichte.

Zu einem Standgerichte über Unterofficiere werden:

1 Hauptmann als Präsident,
2 Premier=Lieutenants,
2 Seconde=Lieutenants,
1 Sergeant und 1 Corporal

commandirt.

Zu den Standgerichten über Gemeine dieselbe Anzahl von Mitgliedern mit Hinzufügung zweier Soldaten.

Bei standgerichtlichen Verhandlungen wird auf dieselbe Art verfahren, wie bei denen der Kriegsgerichte, jedoch mit folgender Modification: Das Erkenntniß eines Standgerichtes wird vor der Publication dem Commandeur, welcher dasselbe angeordnet hatte, zur Bestätigung vorgelegt. Sobald solche erfolgt ist, wird dasselbe dem Angeschuldigten im Beisein eines Mitgliedes des Standgerichtes publicirt.

§. 69.

Bestrafung nicht militairischer Vergehen.

Wegen nicht militairischer gegen die allgemeinen Landesgesetze verübte Vergehen oder Verbrechen werden, mit nur wenigen Ausnahmen, als z. B. Uebertretungen der Steuer=, Zoll= und Postgesetze, der Polizeigesetze u. s. w., alle Militairpersonen vor die Militairgerichte gestellt. In dieser Hinsicht erkennen die Kriegsgerichte in den Fällen, die mit einer härteren Strafe als 14tägigem Gefängniß oder 10 Thlr. Geld bedroht sind, so wie in allen Untersuchungen gegen Officiere und Militairbeamte von Officiersrange.

Geringere Strafübel erkennen die Standgerichte.

Wenn die Truppen außer Landes oder im Felde stehen, erkennen die Militairgerichte über alle nicht militairische Vergehen der Militairpersonen.

Treten die Truppen in den Bundesdienst, so finden die bundesherrlichen Bestimmungen Anwendung, sowohl hinsichtlich der Competenz, als des Verfahrens der Militairgerichte.

Im Kriege erstreckt sich die Zuständigkeit der Militairgerichte:

1) auf alle Personen, welche den Truppen dienstlich zugetheilt sind, und deren Dienerschaft, namentlich auch auf solche fremder Officiere;
2) auf die Kriegsgefangenen;
3) auf alle Personen, welche sich gegen die Herzoglichen Truppen einer aufrührerischen oder verrätherischen Handlungsweise, so wie der Verleitung Herzoglicher Soldaten zur Desertion schuldig machen.

§. 70.

Von dem General-Kriegsgerichte.

Ein unmittelbar unter Sr. Hoheit stehendes General-Kriegsgericht bildet für die, den Militairgerichten überwiesenen strafrechtlichen Sachen die Revisions-Instanz und hat die unmittelbare Oberaufsicht über die militairische Strafrechtspflege. Dasselbe ist aus 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern zusammengesetzt, welche sämmtlich auf 3 Jahre ernannt werden.

Der Präsident und 2 Mitglieder müssen Stabsofficiere, die beiden anderen Mitglieder Rechtsgelehrte sein, welche qualificirt sind, in das Obergericht einzutreten.

Das General-Kriegsgericht hat bei sämmtlichen kriegsgerichtlichen Erkenntnissen — bei standgerichtlichen nur in besonderen Fällen — zu prüfen, ob den Gesetzen und Rechten gemäß verfahren und erkannt sei. — Dasselbe kann nach gesetzlichen Bestimmungen die zur Revision gelangenden Erkenntnisse aufheben, abändern und bestätigen. Das Erkenntniß des General-Kriegsgerichts ist jedoch in allen Fällen zur landesherrlichen Genehmigung einzureichen.

Als aufsehende Behörde hat das General-Kriegsgericht darauf zu achten, daß die Militair-Rechtspflege den Gesetzen, Rechten und ergangenen Vorschriften gemäß ausgeübt werde.

Von bemerkten Mängeln hat dasselbe höchsten Orts Anzeige zu machen und Anträge zu stellen.

Dreizehntes Capitel.

Aerztlicher Dienst und Kranken-Verpflegung.

§. 71.

Aerztlicher Dienst im Frieden.

An der Spitze des Militair-Medicinalwesens steht der Brigade-Stabsarzt.

§. 72.

Jeder Truppen-Abtheilung ist zur Besorgung des ärztlichen Dienstes ein Bataillons-Arzt zugetheilt; bei der Artillerie wird der Bataillons-Arzt

im Frieden jedoch vacant gehalten und hat einer der übrigen Bataillons-Aerzte den Dienst mit zu versehen.

Die für den Krieg etatsmäßigen Unterärzte sind nicht vorhanden und es müssen die Bataillons-Aerzte daher ärztlichen und wundärztlichen Dienst jeder Art verrichten. Sie behandeln leichtere Kranke in den Quartieren und versehen sie mit Medicamenten aus der Dispensir-Anstalt des Hospitals. Beim Exerciren in größeren Abtheilungen müssen sie zugegen sein und in 10tägigen Zeitabschnitten die Mannschaften ihres Truppentheils in Bezug auf ansteckende Krankheiten untersuchen.

Die Militair-Aerzte stehen im Officiersrange und sind in wissenschaftlicher und technischer Beziehung dem Brigade-Stabsarzte subordinirt.

Schwerere, nicht im Quartiere von dem Bataillons-Arzte zu behandelnde Kranke werden in die Militair-Hospitäler geschafft, von denen das Haupt-Hospital in Braunschweig, ein kleineres in Wolfenbüttel und ein gleiches in Blankenburg sich befindet.

Bei den Hospitälern fungiren die Bataillons-Aerzte zugleich als Hospital-Aerzte.

In das Militair-Hospital zu Braunschweig können auch erkrankte Officiere aufgenommen werden, wenn sie solches wünschen.

Pensionirte Unterofficiere und Soldaten finden ebenfalls in den Hospitälern Aufnahme, wenn sie an den Folgen im Kriege erhaltener Wunden leiden.

Vierzehntes Capitel.

Militair-Bildungs-Anstalten.

§. 73.

Officier-Zöglinge.

Die Leitung und Ueberwachung der Heranbildung von Officier-Zöglingen, so wie der militair-wissenschaftlichen Beschäftigung und Fortbildung der jüngeren Officiere, ist unter der speciellen obern Beaufsichtigung des Commandeurs der Brigade einer Militair-Studien-Commission überwiesen.

Bei der Annahme von Officier-Aspiranten gilt als Grundsatz, daß sie die allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen, welche von dem Officier gefordert wird. Die desfallsigen Anforderungen sind im Allgemeinen mit den in der Königlich Preußischen Armee gültigen übereinstimmend.

Die um Zulassung zum Fortdienen auf Avancement zum Officier Nachsuchenden müssen außerdem Zeugnisse ihrer untadelhaften Führung und ihrer besonderen körperlichen Befähigung für den Militairstand beibringen. Dieselben treten in der Regel als Einjährig-Freiwillige in die resp. Truppen-Abtheilungen ein, in denen sie während 10 Monaten die praktische Grundlage des Militairdienstes sich anzueignen haben. Werden dieselben zum Fortdienen auf Avancement zum Officier zugelassen, so erhalten sie ihre fernere militair-wissenschaftliche

Ausbildung entweder durch besonders dazu beorderte Officiere oder, insbesondere die Artillerie-Officier-Aspiranten, auf auswärtigen höheren Officier-Bildungs-Anstalten.

Nach Erlangung der Reife zum Officier werden dieselben bei vorhandenen Vacanzen in der betreffenden Truppengattung bei Sr. Hoheit zur Ernennung zum Officier in Vorschlag gebracht.

Behuf weiterer militair-wissenschaftlicher Fortbildung werden alljährlich im Laufe des Winters den jüngeren Officieren Ausarbeitungen über militair-wissenschaftliche Gegenstände, insbesondere Relationen 2c. über Manöver u. s. w. aufgegeben und ferner Vorlesungen über wissenschaftliche Gegenstände von besonderem Interesse für den Officier veranlaßt. Einzelnen, besonders dazu geeigneten jüngern Officieren, welche sich höheren militair-wissenschaftlichen Studien zu widmen wünschen, wird gestattet, die Kriegsschulen größerer Staaten zu besuchen.

Das Officier-Corps besitzt eine sehr vollständige, durch monatliche Beiträge unterhaltene Militair-Bibliothek, welche die anerkannt besten und lehrreichsten militairischen Schriften enthält, und durch die, nach Maßgabe der Mittel stattfindende Anschaffung neu erscheinender militairischer Schriften fortwährend vermehrt wird.

§. 74.
Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten.

Bei sämmtlichen Abtheilungen bestehen Unterrichts-Anstalten zur Ausbildung der Unterofficiere, und derjenigen Soldaten, welche durch Führung und Anlagen zum demnächstigen Avancement sich eignen. In diesen Unterrichts-Anstalten werden folgende Gegenstände gelehrt:

bei der Infanterie:

allgemeiner Dienst, innerer Dienst, Garnisondienst, Felddienst, Exercir-Reglement, Waffenlehre, Schreiben, Rechnen, Orthographie, Ausarbeitung militairischer Aufsätze;

bei der Cavallerie:

außerdem noch Kenntniß und Behandlung des Pferdes;

bei der Artillerie:

ferner noch Arithmetik, Geometrie, Anfangsgründe der Mechanik, Planzeichnen, Feldmessen, Fortification, Geschützlehre;

bei den Pionnieren:

außer den bei der Infanterie erwähnten Lehrzweigen noch Elementar-Mathematik, Anfangsgründe der Mechanik und Statik, die eigentlichen Pionnier- und Pontonnier-Wissenschaften, Festungsbau und Festungskrieg, Feldfortification, Feldmessen, geometrisches und Planzeichnen.

Der Unterricht wird von Officieren besorgt.

Zur Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe 2c. und Anschaffung der Materialien behuf des Unterrichts, werden den resp. Truppen-Abtheilungen an Unterrichtsgeldern gezahlt:

der Cavallerie und Artillerie behuf des Unterrichts im Schreiben jeder einzelnstehenden Compagnie oder Escadron monatlich 2 Thlr., für zusammenstehende Compagnien oder Escadrons jeder 1½ Thlr. monatlich, der Artillerie behuf Unterrichts der Unterofficiere in der

Mathematik 2c. jährlich 48 Thlr., ferner behuf Unterrichts in der Feuerwerkerei jährlich 60 Thlr.;

dem Pionnier=Commando behuf Unterrichts im Zeichnen 2c. jährlich 24 Thlr.;

den Infanterie=Abtheilungen behuf Unterrichts im Bajonnet= und Fleuretfechten jährlich 230 Thlr.;

für Einrichtung und Unterhaltung der Bade= und Schwimm=Anstalt für sämmtliche Truppen=Abtheilungen jährlich 60 Thlr.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Braunschweigschen Bundes=Contingents in Kriegszeiten.

§. 75.

Einleitung.

Das Braunschweigsche Bundes=Contingent gehört zu der 1. Division des 10. Bundes=Armee=Corps.

Zufolge der Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 1. Division des 10. Bundes=Armee=Corps bilden:

die Braunschweigsche Infanterie zusammen mit zwei Hannoverschen Bataillonen eine gemischte Infanterie=Brigade unter dem Commando des Braunschweigschen Brigade=Commandeurs;

die Cavallerie und Artillerie die ständige Divisions=Cavallerie und Artillerie und

die Pionniere mit der Hannoverschen Pionnier=Abtheilung eine Compagnie.

Zu den höheren Stäben hat Braunschweig den Stab der gemischten Infanterie=Brigade, so wie verschiedene Chargen in die Stäbe des Armee=Corps und der 1. Division zu stellen.

Für den Belagerungspark, die Pontonniere und den Pontontrain, so wie für die Feldbäckerei giebt Braunschweig keine Leistungen, da der Antheil Braunschweigs conventionsmäßig von Hannover mit übernommen ist.

Zu dem Hospitaldienste für die 1. Division wird von Braunschweig ein ambulantes Hospital auf ungefähr 250 Kranke eingerichtet und unterhalten, in welches auch die Hannoverschen Kranken aus der gemischten Infanterie=Brigade mit aufzunehmen sind.

Zu dem Divisions=Kriegs=Commissariate und dem Verpflegungsdienste stellt Braunschweig einen Kriegs=Commissair und das für das Braunschweigsche Contingent erforderliche Proviant=Fuhrwesen.

Erstes Capitel.

Formation des Bundes-Contingents zu $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung.

§. 76.

Zufolge der Vorschriften der neuen Bundes-Kriegs-Verfassung hat Braunschweig im Haupt- und Reserve-Contingente zusammengenommen ($1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung) an

Cavallerie	393
Infanterie	2485
Artillerie	235
Pionniere	31
in Summa	3144 Combattanten

zu stellen.

Auf diesen vorschriftsmäßigen Bestand sind die für das Contingent bestimmten Linien- oder Feld-Truppen, außer dem Brigadestabe und den Chargen für die Hauptquartiere, sowohl in den Waffengattungen, als in den Stärken formirt und zwar in

3 Escadrons Cavallerie und 1 Detachement Feld-Gendarmen zu	393 Mann
3 Bataillone Infanterie zu	2485 "
1 Batterie Artillerie mit 8 Geschützen zu	235 "
1 Commando Pionniere zu	31 "

Zweites Capitel.

Formation im Haupt-Contingente.

§. 77.

Für den Fall eines Aufgebots nur des Haupt-Contingents zu $1\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung treten keine weitern Veränderungen in der Formation ein, als daß die Truppen-Abtheilungen in der Stärke jeder einzelnen Abtheilung entsprechend vermindert werden.

§. 78.

Uebergang vom Friedens-Etat zum Kriegsstande.

Das stehende Truppen-Corps enthält bereits im Frieden die complete Zahl sowohl an streitbarer Mannschaft auf die volle Kriegsstärke, als auch an eingeübter Trainmannschaft und die erforderliche vollständige Feldausrüstung jeder Art, so daß das Contingent stets im Stande ist, 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung ins Feld zu rücken.

Der Uebergang vom Friedensstande in den Kriegsstand erfordert lediglich die Ernennung der im Frieden vacant gehaltenen Chargen, die Einziehung der beurlaubten Mannschaften und die Einstellung der zur Completirung der Cavallerie, Artillerie und des Trains nöthigen Pferde.

Die bestehenden militairischen Einrichtungen, so wie die gesetzlichen Vorschriften über die Dienstpflicht der Landwehr-Officiere und Aerzte, enthalten die Mittel, um die Ergänzung der erforderlichen im Frieden vacant gehaltenen Stellen für den Feld-Etat zu bewerkstelligen.

Die nöthigen Pferde zur Completirung der Cavallerie, Artillerie und den Train werden durch Aushebung vom Lande herangezogen und bestehen zu dem Ende folgende gesetzliche Vorschriften:

Sobald durch Bundesbeschluß die Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der Bundes-Contingente angeordnet wird, ist der Bedarf an Reit- und Zugpferden dem Staate von den Pferdebesitzern zu dem abgeschätzten Werthe eigenthümlich zu überlassen, ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Herzoglichen Pferde, die Pferde des Landgestüts und die Pferde activer Officiere, Aerzte und Einjährig-Freiwilliger.

Die Aushebung und Abschätzung besorgt in jedem Kreise eine Commission, bestehend aus:

dem betreffenden Kreis-Director,
einem Officier der Brigade,
zwei Deputirten des Kreises,
einem Thierarzt.

Die Commission bestimmt einen Maximal- und Minimalpreis der auszuhebenden, von den Pferdebesitzern nach ihren Verhältnissen abzutretenden Pferde. Freiwillig gestellte Pferde werden zunächst berücksichtigt und wenn diese Zahl nicht ausreicht, so entscheidet das Loos. Die diensttauglich erklärten Pferde werden abgeschätzt und gehen zu den Mittelpreisen an die Militairbehörden über, wobei ein Recurs an eine Central-Commission, bestehend aus 6 Kreis-Deputirten und 1 Officier der Brigade, stattfinden kann.

Verheimlichung, Verbergung von Pferden, Ausbleiben mit denselben in den Aushebungsterminen wird bestraft.

§. 79.

Aufstellung der Ersatzmannschaften.

Die Ersatzmannschaften sind in der Landwehr an vollständig ausgebildeten, kriegstüchtigen Leuten in dem Maße enthalten, daß nicht allein die bundesvorschriftsmäßig nach 6 Wochen zum Abmarsche bereit zu haltende erste Ersatzmannschaft in $1/6$ Procent der Bevölkerung, sondern der für ein ganzes Kriegsjahr nöthigenfalls zu leistende Ersatz von $1/2$ Procent der Matrikel in allen Waffengattungen immer vorhanden ist.

Außerdem gewährt die Landwehr noch eine Landes-Reserve für den Dienst im Lande während der Abwesenheit des Contingents.

Zu dem Ende werden sofort nach Abmarsch der Feldtruppen von der Landwehr

1 Escadron Cavallerie zu	134 Mann,
1 Bataillon Infanterie nebst 1 Commando Jäger ...	845 "
1 Batterie Artillerie mit 4 Geschützen zu	82 "
1 Detachement Pionniere zu	10 "

vollständig bekleidet und ausgerüstet aufgestellt.

Die Pferde zur Ausrüstung der Landwehr werden ebenfalls nach dem Gesetze vom Lande ausgehoben.

Der Abgang von diesen aufgestellten Landwehr-Abtheilungen durch Nachsendung von Ersatz an die Feldtruppen ist aus dem beurlaubten Stande der Landwehr, welcher noch eine hinreichende, völlig eingeübte und ausgebildete Mannschaftszahl von allen Waffengattungen enthält, sofort wieder zu completiren.

Nöthigenfalls dient zu weiterer etwa noch erforderlicher Verstärkung die Landwehr zweiten Aufgebots, so wie die in der Landwehr ersten Aufgebots vorhandene, ungeübte Mannschaft, welche einzuziehen und auszuexerciren ist.

Außer den Combattanten enthält die Landwehr ferner noch den völligen Ersatz an eingeübten Noncombattanten, Sanitätsmannschaften und Trainmannschaften.

§. 80.

Aufstellung der Depots.

Da der Nachschub im Felde, so wie die Besetzung des Landes in der Landwehr vorhanden ist, so werden für die ausmarschirenden Linientruppen keine andere Depots aufgestellt, als von der Infanterie einige Officiere und von diesen Abtheilungen, so wie von den andern Truppen-Abtheilungen eine geringe Anzahl Unterofficiere und Soldaten zur Bewahrung der Magazine und Besorgung der Anfertigung und Nachsendung der erforderlich werdenden Bekleidungsgegenstände.

Die Etats ergeben vollständig sowohl den Friedensbestand, als den Kriegsbestand, die Aufstellung der Landwehr, des Trains und der Fuhrwerke.

§. 81.

Einrichtung des ambulanten Hospitals.

Das Personal für den Hospitaldienst ist auf

1 Hospital-Commandanten,
3 Bataillons-Aerzte,
3 Unterärzte,
1 Hospital-Verwalter,
1 Apotheker,
1 Hospital-Sergeanten,
1 Oberkrankenwärter, und
16 Krankenwärter

normirt, von denen der Hospital-Commandant und die Bataillons-Aerzte im Kriege beritten sind, die übrigen Personen aber auf den Personen-Transportwagen fortgeschafft werden.

Behuf des Transports der Medicamente und der Utensilien erhält das Hospital einen Medicinwagen und drei Geräthewagen.

Die für das Feld-Hospital erforderlichen Arzeneien, Bandagen und sonstigen Gegenstände der Medicinal-Ausrüstung, so wie die Effecten und Utensilien werden in dem Hospitale zu Braunschweig bereits im Frieden in Vorrath gehalten und bei dem Ausrücken ins Feld auf dem Hospitalwagen mitgeführt. Die Krankenwärter werden von der dazu bestimmten Abtheilung der Sanitäts-Compagnie gestellt.

Die für das Feld-Hospital, so wie auch für die Truppen im Kriege über den Friedens-Etat hinaus erforderlichen Aerzte und Unterärzte werden erst bei einer Mobilmachung des Contingents angestellt.

§. 82.

Proviant-Colonne.

Für das Commissariat und den Lebensmittel-Transport sind
1 Kriegs-Commissair,
1 Train-Officier,
1 Train-Unterofficier,
5 Handwerker,
17 Proviantwagen,
3 Vorrathswagen,
1 Feldschmiede,
2 Rädertransportwagen
mit den erforderlichen Pferden und Trainmannschaften bestimmt.

Von dem Personale ist der Kriegs-Commissair bereits im Frieden vorhanden und bei den Truppen im Dienst.

Die Zahl der Fuhrwerke, zu denen noch als Proviantwagen die bei den Truppen-Abtheilungen befindlichen Brodwagen zuzuzählen sind, ist so berechnet, daß mit denselben nach der Bundesvorschrift die Natural-Verpflegung für die Mannschaft auf 4 Tage mitgeführt werden kann.

Das Contingent zählt an Combattanten und Noncombattanten in Summa 3630 Mann.

In Gemäßheit der, §. 88 der Corps-Schlußacte, festgesetzten Portion bedarf dasselbe demnach auf 4 Tage

21,780	Pfd.	Brod,
10,890	„	Gemüse und Salz,
3,630	„	Branntewein incl. Gefäße,
7,260	„	Fleisch.
43,560	Pfund.	

Der hiesige Wagen ladet 2000 Pfd., macht in Summa 22 Wagen. Außer dem Proviant-Fuhrwesen enthält die Commissariats-Colonne noch die Fuhrwerke zum Transport verschiedener Reserve-Vorräthe.

Drittes Capitel.

Ausrüstung zum Felddienste.

§. 83.

Feld- und Lagerbedürfnisse.

Das zur Feldausrüstung der Truppen erforderliche Material befindet sich, theils schon im Frieden im Besitz der resp. Abtheilungen, theils vollständig in dem Herzoglichen Zeughause.

Die Feldausrüstung begreift:

A. Für die Mannschaften:

Feldflaschen von Glas mit Lederüberzug und Tragschnur, Feldkessel von Blech mit Deckel und Bratpfanne Brodbeutel von Drell,	für jeden Mann mit Ausnahme der Officiere.

Handbeile, bei der Cavallerie jede Escadron 6 Stück, bei der Infanterie je 3 Mann 1 Stück;
Aexte, bei der Cavallerie jede Escadron 1 Stück, bei der Infanterie jedes Bataillon 8 Stück;
Spaten, bei der Cavallerie jede Escadron 2 Stück, bei der Infanterie jedes Bataillon 8 Stück;
Kreuzhacken, für die Infanterie jedes Bataillon 6 Stück;
große Kochkessel von Kupfer mit Deckel, bei sämmtlichen Abtheilungen auf 15 Mann einen.

Feldflaschen, Feldkessel, Brodbeutel und Handbeile tragen die Mannschaften selbst.

Die Aexte, Spaten und Kreuzhacken werden bei der Cavallerie und dem Leib-Bataillon an den Bagagekarren, beim Infanterie-Regimente an den Vorrathswagen mitgeführt.

Die großen kupfernen Kochkessel werden bei der Cavallerie und dem Leib-Bataillon in besonderen Abtheilungen des Bagagekarrens, bei den Pionnieren in dem Geräthewagen, bei der Artillerie in einer besonderen Abtheilung des Bagagewagens und bei dem Infanterie-Regimente zur Hälfte in einer besonderen Abtheilung des Vorrathswagens und zur anderen Hälfte in einer besonderen Abtheilung des zweispännigen Medicinkarrens transportirt.

Außerdem erhält das Infanterie-Regiment für jede Compagnie noch 1 Packpferd zu kleiner Officiersbagage und nöthigenfalls zum Transport von Kesseln und Schanzzeug.

B. Für die Pferde:

Futterbeutel Fouragirlinien Rationssäcke	ein Stück für jedes Pferd,

Fouragesäcke, auf 4 Pferde 1 Stück,
Campirlinien, auf jedes Pferd 1 Klafter,
Campirpfähle, auf 2 Pferde 1 Stück;
Sicheln zum Fouragiren, bei der Cavallerie auf 10 Pferde 1 Stück; bei der Artillerie und dem Train, auf jede 2 Pferde 1 Stück.

Die Fouragesäcke werden bei der Cavallerie und Artillerie auf den Fouragewagen, beim Train an den Fuhrwerken, die Campirlinien und Campirpfähle und Sicheln bei der Cavallerie an den Bagagekarren in besonderen Einrichtungen, bei der Artillerie an den Fuhrwerken mitgeführt.

C. Für die Fuhrwerke.

Auf jedes Fuhrwerk 1 Laterne, 1 Wagenwinde, 1 Handbeil, 1 Kreuzhacke, 1 Axt, 1 Spaten, 1 Schraubschlüssel und kleines Geräthe.

D. Medicinal=Ausrüstung.

Jeder Unterofficier und Soldat erhält 1 Binde, 4 Ellen lang und $2^1/_2$ Zoll breit; Compresse von Schirting und $^1/_2$ Loth Charpie.

Die Aerzte führen zur augenblicklichen Hülfe Verbandtaschen, die berittenen Bataillons=Aerzte und Unterärzte am Sattel, die Unterärzte zu Fuß als Tornister, welche ein chirurgisches Besteck, so wie Gläser und Büchsen mit den nothwendigsten Medicamenten und Verbandzeug=Gegenständen enthalten.

Für den größeren Bedarf auf dem Schlachtfelde werden den Aerzten Sanitäts=Soldaten als Bandageträger zugetheilt.

Die den einzelnen Truppen=Abtheilungen beigegebenen Medicinkarren führen zwei leichte Tragbahren, die chirurgischen Instrumente der Aerzte, so wie den nöthigen Vorrath an Bandagen, Medicamenten 2c. für den Sanitätsdienst bei den Truppen, die das Repositorium der Gläser in diesen Medicinkarren verschließende Klappe dient zugleich als Dispensirtisch.

E. Feldausrüstung des Pionnier=Commandos.

Das Pionnier=Commando hat als integrirender Theil der Pionnier=Compagnie der 1. Division des 10. Bundes=Armee=Corps den matricularmäßigen Theil des Brückentrains nach Biragoschem Systeme nebst den Brückenwagen und außerdem einen Geräthewagen mitzuführen, auf welchem letzteren auch das verhältnißmäßige Quantum Reserve=Schanzzeug, so wie das Tauwerk zu einer Seilbrücke sich befinden.

Das Handwerkszeug ist für den Bedarf der Pionnier=Abtheilung, das Schanzzeug aber (Spaten, Kreuzhacken, Faschinenmesser und dergl.) in solcher Anzahl vorhanden, daß etwa 80 bis 90 Schanzarbeiter damit versehen werden können.

§. 84.
Munitions=Ausrüstung.

Die bundesvorschriftsmäßige Munitions=Ausrüstung für das Contingent beträgt:

für die Cavallerie:

47,160 Karabiner= und Pistolen=Patronen;

für die Infanterie:

745,500 Gewehrpatronen mit Spitzkugeln;

für die Artillerie:

a. für die Haubitzen:
60 Kartätschschuß,
512 Shrapnelschuß,
128 Granatschuß;

b. für die Kanonen:
1,040 Kartätsch= und Shrapnelschuß,
2,080 Kugelschuß;

für die Pionniere:

1,488 Karabiner-Patronen mit Spitzkugeln.

Diese werden mitgeführt:

für die Cavallerie:

17,184 Patronen in Taschen ꝛc. der Mannschaft und in besonderen Behältern in den Bagagekarren,
29,976 Patronen in 1 Caisson bei dem beweglichen Depot;

für die Infanterie:

162,840 Patronen in den Taschen der Mannschaft und auf 2 Munitionswagen beim Infanterie-Regiment,
98,820 Patronen in den Taschen der Mannschaft und in 4 Munitionskarren des Leib-Bataillons,
150,000 Patronen in 5 Munitionswagen der Munitions-Colonne,
333,840 Patronen in 10 Caissons bei dem beweglichen Depot;

für die Artillerie:

a. für die Haubitzen:

56 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 16 Granatschuß in den Protzen der Haubitzen,
160 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 40 Granatschuß in 2 Munitionswagen bei der Batterie,
240 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 60 Granatschuß in 3 Munitionswagen bei der Munitions-Colonne, und
100 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 28 Granatschuß in 2 Caissons bei dem beweglichen Depot;

b. für die Kanonen:

378 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 702 Kugelschuß in den Protzen der Kanonen und in 6 Munitionswagen bei der Batterie,
376 Kartätsch- und Shrapnelschuß und 744 Kugelschuß in 8 Munitionswagen bei der Munitions-Colonne, und
309 Kartätsch- und Shrepnelschuß und 611 Kugelschuß in 7 Caissons bei dem beweglichen Depot;

bei den Pionniern:

1,560 Patronen in den Taschen der Mannschaft und in dem Caisson der Cavallerie beim Depot.

№ I. Uebersichts-Etat der Herzoglich Braunschweigschen Brigade im Friedensstande.	Combattanten.			Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere rc.	Trainmannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
1) Stab der Brigade.										
Commandeur der Brigade.........	1	—	1	—	—	—	—	—	3	6
Brigade-Adjudant...............	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Stabsofficier im Generalstabe.......	1	—	1	—	—	—	—	—	2	3
Hauptmann im Generalstabe.......	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Hauptmann, Kriegs-Commissair....	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Lieutenant, Kriegs-Commissair.....	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Brigade-Stabsarzt..............	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Stabs-Auditeur.................	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Brigade-Secretair...............	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Brigade-Schreiber...............	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa des Brigade-Stabes...	4	—	4	4	2	—	—	—	8	15
2) Cavallerie.										
Commandeur..................	1	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Adjudant (Seconde-Lieutenant).....	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Stabstrompeter................	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Bataillons-Arzt................	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Regiments-Pferdearzt............	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechnungsführer................	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Regiments-Schreiber.............	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Büchsenmacher.................	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Regiments-Sattler..............	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Rittmeister...................	3	—	3	—	—	—	—	—	3	9
Premier-Lieutenants............	3	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Seconde-Lieutenants............	9	—	9	—	—	—	—	—	—	18
Wachtmeister..................	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—
Portepee-Fähnriche.............	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—
Sergeanten....................	—	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Corporale....................	—	27	27	—	—	—	27	—	—	—
Trompeter....................	—	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Obergefreite..................	—	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Gefreite.....................	—	15	15	—	—	—	15	—	—	—
Husaren.....................	—	210	210	—	—	—	206	—	—	—
Schmiede....................	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Summa...	17	286	303	2	7	—	282	—	6	42

Fortsetzung.	Combattanten.			Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere ꝛc.	Trainmannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Transport...	17	286	303	2	7	—	282	—	6	42
Landwehr-Escadron.										
Rittmeister	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Wachtmeister	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Husaren-Regiments...	18	288	306	2	7	—	282	—	7	45
3) Infanterie.										
a. Infanterie-Regiment.										
Commandeur des Regiments	1	—	1	—	—	—	—	—	2	3
Etatsmäßiger Stabsofficier	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Adjudant (Premier-Lieutenant)	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Regiments-Schreiber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hautboisten	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Erstes Bataillon.										
Commandeur	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Adjudant (Seconde-Lieutenant)	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Bataillons-Tambour	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons-Arzt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rechnungsführer	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bataillons-Schreiber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	4	—	—	—	—	—	—	1
Premier-Lieutenants	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Seconde-Lieutenants	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Portepee-Fähnriche	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	32	32	—	—	—	—	—	—	—
Spielleute	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—
Obergefreite	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	336	336	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	18	437	455	1	3	—	—	—	2	4

Fortsetzung.	Combattanten.			Noncombattanten.			Herzogliche		Officier=	
	Officiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere 2c.	Trainmannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Transport...	18	437	455	1	3	—	—	—	2	4
Zweites Bataillon......	18	437	455	1	3	—	—	—	2	4
Summa des Infanterie=Regiments	39	874	913	2	27	—	—	—	8	15
b. Leib-Bataillon.										
Commandeur	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Adjudant (Seconde=Lieutenant).....	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Stabs=Hornist..................	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons=Arzt..................	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rechnungsführer..................	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bataillons=Schreiber.............	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Premier=Lieutenants..............	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Seconde=Lieutenants..............	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Portepee=Fähnriche..............	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten..................	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Oberjäger	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—
Hornisten..................	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Obergefreite	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite..................	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—
Jäger	—	240	240	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	14	325	339	1	3	—	—	—	2	7
4) Artillerie.										
Commandeur	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Rechnungsführer..................	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eine Linien=Batterie.										
Hauptleute	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Premier=Lieutenants..............	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Seconde=Lieutenants..............	4	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Latus...	7	—	7	—	1	—	—	—	1	9

Fortsetzung.	Combattanten.			Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere rc.	Trainmannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Transport...	7	—	7	—	1	—	—	—	1	9
Feldwebel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberfeuerwerker	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Portepee-Fähnriche	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—
Bombardiere	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Spielleute	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Fahrer und Kanoniere	—	90	90	—	—	—	—	—	—	—
Herzogliche Pferde	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—
Summa...	7	116	123	—	1	—	—	44	1	9
Uebung von 28 Train-Soldaten, jeder 3 Monat	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Eine Landwehr-Batterie.										
Hauptleute	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Feldwebel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberfeuerwerker	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Artillerie...	8	118	126	—	1	7	—	44	1	10
5) Pionnier-Commando.										
Commandeur (Lieutenant nach der Anciennetät)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Sergeant	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Corporal	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Pionniere (incl. 2 Gefreite)	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Pionnier-Commandos	1	15	16	—	—	—	—	—	—	—
Uebungs-Mannschaft des Infanterie-Regiments, jährlich vom Mai bis August:										
Unterofficiere	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung.	Combattanten.			Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere ꝛc.	Trainmannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
6) Sanitäts-Compagnie.										
Ist im Frieden in den Bataillonen des Infanterie-Regiments enthalten.										
Uebungs-Etat.										
Commandeur (Lieutenant nach der Anciennetät)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Sergeant	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Hornist	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	24	24	—	—	—	—	—	—	—
Fahrer	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Herzogliche Pferde	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Summa...	1	30	31	—	—	2	—	4	—	—
7) Landwehr-Bataillon.										
Commandeur	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Adjudant (Seconde-Lieutenant)	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Bataillons-Tambour	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Commandirte Compagnieführer	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons-Schreiber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa des Landwehr-Bataillons	8	13	21	—	1	—	—	—	2	3

№ II. Uebersichts-Etat der Herzoglich Braunschweigschen Brigade im Kriegsstande.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
I. Mobile Truppen.											
Haupt- und Reserve-Contingent.											
1) Höhere Stäbe.											
A. Stab der Brigade.											
Commandeur der Brigade	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	8
Brigade-Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Zweiter Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Officier im Generalstabe	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Hauptmann, Kriegs-Commissair	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Brigade-Stabsarzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Stabs-Auditeur	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Feldprediger	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Feldküster	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Brigade-Secretair	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Brigade-Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa...	4	—	—	4	4	3	—	—	—	13	22
B. Chargen für die Hauptquartiere.											
a. In das Hauptquartier des Bundes-Feldherrn.											
Höherer Beamter aus dem Commissariat	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	6
b. In das Hauptquartier des 10. Bundes-Armee-Corps.											
Stabsofficier vom Generalstabe	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5
Commandant des Hauptquartiers	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5
Arzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Schmiede	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
c. In das Hauptquartier des Divisions-Commandeurs.											
Officier vom Generalstabe	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Officier der Adjudantur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Kriegs-Commissair	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Total...	8	—	—	8	7	4	1	—	—	28	49

Fortsetzung.	Combattanten. Officiere.	Combattanten. Unterofficiere.	Combattanten. Mannschaft.	Combattanten. Summa.	Noncombattanten. Officiere.	Noncombattanten. Unterofficiere.	Noncombattanten. Mannschaft.	Herzogliche Reitpferde.	Herzogliche Zugpferde.	Officier-Bediente.	Officier-Pferde.
2) Cavallerie.											
a. Husaren-Regiment.											
Commandeur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	6
Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Stabstrompeter	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Bataillons-Arzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Unterärzte	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Pferdearzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Thierunterarzt	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Rechnungsführer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Regiments-Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Rittmeister	3	—	—	3	—	—	—	—	—	6	12
Premier-Lieutenants	3	—	—	3	—	—	—	—	—	3	9
Seconde-Lieutenants	9	—	—	9	—	—	—	—	—	9	27
Wachtmeister	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Portepee-Fähnriche	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Sergeanten	—	9	—	9	—	—	—	9	—	—	—
Corporale	—	27	—	27	—	—	—	27	—	—	—
Trompeter	—	—	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Obergefreite	—	—	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Gefreite	—	—	15	15	—	—	—	15	—	—	—
Husaren	—	—	292	292	—	—	—	292	—	—	—
Hufschmiede	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Summa...	17	43	325	385	2	11	—	378	—	25	62
b. Feld-Gendarmen.											
Unterofficier (Landdragoner)	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Gendarmen	—	—	7	7	—	—	—	7	—	—	—
Summa...	—	1	7	8	—	—	—	8	—	—	—
Summa des Husaren-Regiments...	17	44	332	393	2	11	—	386	—	25	62

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
3) Infanterie.											
A. Infanterie-Regiment.											
Commandeur des Regiments	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5
Etatsmäßiger Stabsofficier	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Regiments=Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hautboisten	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Erstes Bataillon.											
Commandeur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Bataillons=Tambour	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons=Arzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Unterärzte	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Rechnungsführer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Bataillons=Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Premier=Lieutenants	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Seconde=Lieutenants	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Portepee=Fähnriche	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	56	—	56	—	—	—	—	—	—	—
Spielleute	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—
Obergefreite	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	—	753	753	—	—	—	—	—	—	—
Summa	22	77	801	900	1	5	—	1	—	4	11
Zweites Bataillon	22	77	801	900	1	5	—	1	—	4	11
Summa des Infanterie=Regiments	47	154	1602	1803	2	31	—	2	—	14	34

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
B. Jäger-Bataillon.											
Commandeur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4
Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Stabshornist	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Bataillons-Arzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Unterärzte	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Rechnungsführer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Bataillons-Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Premier-Lieutenants	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Seconde-Lieutenants	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Feldwebel	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Portepee-Fähnriche	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Oberjäger	—	36	—	36	—	—	—	—	—	—	—
Hornisten	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Obergefreite	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—
Jäger	—	—	563	563	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	18	57	607	682	1	5	—	2	—	4	11
4) Artillerie.											
a. Batterie.											
Hauptmann	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Premier-Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Seconde-Lieutenants	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Feldwebel	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Portepee-Fähnrich	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Sergeanten	—	4	—	4	—	—	—	} 13	—	—	—
Corporale	—	11	—	11	—	—	—	}	—	—	—
Bombardiere	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Spielleute	—	—	5	5	—	—	—	5	—	—	—
Latus...	5	25	5	35	—	—	—	19	—	—	10

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier=	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Transport...	5	25	5	35	—	—	—	19	—	—	10
Kanoniere	—	—	125	125	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons=Arzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Pferdearzt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Rechnungsführer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Hufschmiede	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
Grobschmiede	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Stellmacher	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Sattler	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
8 Geschütze	—	—	24	24	—	—	—	—	48	—	—
8 Munitionswagen	—	—	24	24	—	—	—	—	48	—	—
Summa...	5	25	178	208	2	5	4	22	96	2	12
b. Munitions-Colonne.											
Seconde=Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Sergeant	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Corporale	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Kanoniere	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Hufschmied	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grobschmied	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sattler	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Stellmacher	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa...	1	3	10	14	—	4	—	2	—	—	2
c. Bewegliches Depot.											
Seconde=Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Oberfeuerwerker	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Corporal	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kanoniere	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Schmiede	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Stellmacher	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Summa...	1	2	10	13	—	2	2	1	—	—	2
Summa der Artillerie...	7	30	198	235	2	11	6	25	96	2	16

Fortsetzung.	Combattanten. Officiere.	Combattanten. Unterofficiere.	Combattanten. Mannschaft.	Combattanten. Summa.	Noncombattanten. Officiere.	Noncombattanten. Unterofficiere.	Noncombattanten. Mannschaft.	Herzogliche Reitpferde.	Herzogliche Zugpferde.	Officier- Bediente.	Officier- Pferde.
5) Pionnier-Commando.											
Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Feldwebel	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Sergeant	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Pionniere	—	—	24	24	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1	4	26	31	—	—	—	—	—	1	2
6) Sanitäts-Mannschaft.											
a. Sanitäts-Compagnie.											
Lieutenant	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Feldwebel	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Sergeant	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Corporale	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Hornist	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Gefreite	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
Soldaten	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—
Berittene Ordonnanzen	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Summa	—	—	—	—	1	7	56	4	—	1	2
b. Ambulantes Hospital.											
Hospital-Commandant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Oberarzt (wird beim Stabe berechnet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons-Aerzte	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	3
Unterärzte	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Hospital-Verwalter	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Apotheker	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hospital-Sergeant	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ober-Krankenwärter	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Krankenwärter	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
Summa	1	—	—	1	3	7	16	—	—	4	5

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
7) Commissariat und Lebensmittel-Transport.											
Lieutenant, Kriegs-Commissair	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Schmiede } zugleich für das Hospital	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Stellmacher } zugleich für das Hospital	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Sattler } zugleich für das Hospital	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa...	—	—	—	—	1	5	—	—	—	1	2
8) Train und Fuhrwerke.											
Höhere Stäbe.											
A. Brigade-Stab.											
Train-Officier	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Wagenmeister	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Train-Unterofficier (zugleich Thierarzt)	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Bagage- und Registratur-Wagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Kaleschwagen für den Auditeur, Feldprediger und Feldküster	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Wagen für den Kriegs-Commissair und Commissariats-Schreiber	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Summa...	—	—	—	—	1	2	4	2	8	1	2
In das Hauptquartier des 10. Bundes-Armee-Corps.											
1 Feldschmiede	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Cavallerie.											
4 Vorraths- und Bagagekarren	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—
1 Feldschmiede	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Medicinkarren	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Brodwagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Fouragewagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	—	10	—	20	—	—

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Infanterie.											
a. Infanterie-Regiment.											
1 Bagage- und Registraturwagen....	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Erstes Bataillon.											
Train-Corporal....................	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Bagagewagen....................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Vorrathswagen..................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Munitionswagen.................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Medicinkarren..................	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Brodwagen......................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
4 Packpferde.....................	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	1	13	1	22	—	—
Zweites Bataillon.......	—	—	—	—	—	1	13	1	22	—	—
Summa des Regiments...	—	—	—	—	—	2	28	2	48	—	—
b. Leib-Bataillon.											
Train-Corporal....................	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
5 Bagage- und Vorrathskarren......	—	—	—	—	—	—	5	—	10	—	—
4 Munitionswagen.................	—	—	—	—	—	—	4	—	8	-	—
1 Medicinkarren..................	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
1 Brodwagen......................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	1	12	1	23	—	—
Artillerie.											
Batterie.											
1 Reserve-Laffete.................	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—
1 Feldschmiede...................	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Geräthewagen...................	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—
1 Vorraths- und Bagagewagen.....	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Latus...	—	—	—	—	—	--	10	—	20	—	—

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Transport...	—	—	—	—	—	—	10	—	20	—	—
1 Medicinkarren	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Brodwagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
1 Fouragewagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	—	15	—	30	—	—
Munitions-Colonne.											
11 Artillerie-Munitionswagen	—	—	—	—	—	—	22	—	44	—	—
5 Infanterie-Munitionswagen	—	—	—	—	—	—	10	—	20	—	—
1 Feldschmiede	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
1 Geräthewagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
2 Rädertransportwagen	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	—	39	—	78	—	—
Beweglicher Depot.											
1 Geschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Munitionswagen für Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 Munitionswagen für Infanterie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Geräthewagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Feldschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pionnier-Commando.											
Train-Corporal	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Geräthewagen	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
2 Brückenwagen	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	1	8	1	16	—	—
Sanitäts-Compagnie.											
Train-Corporal	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Requisitenwagen	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Latus...	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—

Fortsetzung.	Combattanten. Officiere.	Combattanten. Unterofficiere.	Combattanten. Mannschaft.	Combattanten. Summa.	Noncombattanten. Officiere.	Noncombattanten. Unterofficiere.	Noncombattanten. Mannschaft.	Herzogliche Reitpferde.	Herzogliche Zugpferde.	Officier- Bediente.	Officier- Pferde.
Transport...	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—
4 Krankenwagen	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—
1 Fouragewagen	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	1	6	1	12	—	—
Ambulantes Hospital.											
Train-Corporal	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Feld-Apotheke	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
3 Krankenwagen	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	—
3 Geräthewagen	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	—
1 Personen-Transportwagen	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Summa...	—	—	—	—	—	1	14	1	28	—	—
Commissariat und Lebensmittel-Transport.											
Train-Officier	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
Train-Corporal	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
17 Proviantwagen	—	—	—	—	—	—	34	—	68	—	—
3 Vorrathswagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Feldschmiede	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
2 Rädertransportwagen, zugleich für den Hospitalbedarf	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—
Summa...	—	—	—	—	1	1	37	1	74	1	2
Reservepferde für sämmtliche Abtheilungen	—	—	—	—	—	—	31	43	45	—	—
II. Depots.											
a. Für die Cavallerie.											
Corporale	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Husaren	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Summa...	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier=	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
b. Für das Infanterie=Regiment.											
Lieutenants	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Unterofficiere	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—
Summa	2	2	8	12	—	—	—	—	—	—	—
c. Für das Leib=Bataillon.											
Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberjäger	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jäger	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—
d. Für die Artillerie.											
Corporale	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kanoniere	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—
III. Ersatz und Landes=Reserve.											
Landwehr.											
Cavallerie.											
Rittmeister (Stamm)	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3
Wachtmeister (Stamm)	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Trompeter (Stamm)	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Lieutenants	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Sergeanten	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Corporale	—	9	—	9	—	—	—	9	—	—	—
Trompeter	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—
Obergefreite	—	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—
Gefreite	—	—	5	5	—	—	—	5	—	—	—
Husaren	—	—	106	106	—	—	—	106	—	—	—
Schmied	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa	4	13	117	134	—	1	—	130	—	1	9

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Infanterie.											
Bataillon Infanterie.											
Commandeur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Adjudant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Bataillons-Tambour	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bataillons-Schreiber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Stämme in den Districten.											
Feldwebel	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Hauptleute	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Compagnieführer (Landwehr-Officiere)	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenants (Landwehr-Officiere)	18	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Vice-Feldwebel	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Sergeanten	—	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Corporale	—	42	—	42	—	—	—	—	—	—	—
Spielleute	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—
Obergefreite	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	30	30	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	—	622	622	—	—	—	—	—	—	—
Summa	26	67	688	781	—	1	—	—	—	2	3
Commando Jäger.											
Lieutenant	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberjäger	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Gefreite, Hornisten und Jäger	—	—	59	59	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1	4	59	64	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung.	Combattanten.				Noncombattanten.			Herzogliche		Officier-	
	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Summa.	Officiere.	Unterofficiere.	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.	Bediente.	Pferde.
Artillerie.											
Commandeur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Batterie zu 4 Geschützen.											
Hauptmann } Stamm	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Feldwebel } Stamm	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberfeuerwerker } Stamm	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenants	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Corporale	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Bombardiere	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Kanoniere	—	—	47	47	—	—	—	—	—	—	—
4 Geschütze	—	—	15	15	—	—	—	—	30	—	—
Summa	4	16	62	82	—	—	—	—	30	1	5
Commando Pionniere.											
Unterofficier	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Soldaten	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	1	9	10	—	—	—	—	—	—	—
Sanitäts-Compagnie.											
Corporal	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gefreite	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Soldaten	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—
Train.											
Trainmannschaft	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—

Dritter Theil.

Besondere Verhältnisse

der

einzelnen Contingente der zweiten Division.

Erste Abtheilung *).

Zweite oder Mecklenburgsche Brigade.

Einleitung.

Es besteht diese Brigade aus den Contingenten der Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz. — Zufolge Genehmigung der hohen Bundes=Versammlung stellt Mecklenburg=Strelitz statt des auf dasselbe fallenden Infanterie=, Cavallerie= und Artillerie=Antheils, jedoch nur Infanterie und Artillerie.

*) Abweichend von der Reihenummer der Brigaden in der 2. Division und der Druckfolge in der ersten Auflage des Werkes sind die Nachrichten über das Herzoglich Holstein-Lauenburgsche Contingent bei dieser Auflage in die 3. Abtheilung des 3. Theils aufgenommen, weil die thunlichste Beschleunigung des Druckes dringend wünschenswerth erschien, um das Erscheinen des Werkes vor der in Aussicht stehenden Concentrirung des 10. Bundes-Armee-Corps zu ermöglichen, die auf das Gütigste verheißenen Mittheilungen über die Verhältnisse des Herzoglich Holstein-Lauenburgschen Contingents aber wegen der Kürze der vorhandenen Zeit dem Herausgeber erst später zugehen konnten.

Erster Abschnitt.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.

Erstes Capitel.

Formation und Etats des Contingents.

§. 1.

Allgemeine Andeutungen.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen werden für innere Verhältnisse als Division bezeichnet. Im Bestande derselben sind enthalten:

1) das bundesgemäße Haupt- und Reserve-Contingent;
2) die bundesmäßig activ aufzustellenden Chargen und die ausgebildet vorhanden sein sollenden Mannschaften für das Ersatz-Contingent.

§. 2.

Kriegs- und Friedens-Formation.

Ein Unterschied zwischen der Kriegs- und Friedens-Formation des Contingents findet nicht statt, wie die nachfolgenden Uebersichten und Etats ergeben.

Uebersicht von der Kriegs- und Friedensstärke des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bundes-Contingents.

Kriegs-Etat: Streitbare.	Kriegs-Etat: Nichtstreitbare.	Kriegs-Etat: Pferde: Chargen-	Kriegs-Etat: Pferde: Großherzogliche	Kriegs-Etat: Geschütze und Fahrzeuge.	A. Haupt- und Reserve-Contingent zu 1½ Procent der matricularmäßigen Bevölkerung.	Friedens-Etat: Streitbare.	Friedens-Etat: Nichtstreitbare.	Friedens-Etat: Pferde: Chargen-	Friedens-Etat: Pferde: Großherzogliche	Friedens-Etat: Geschütze und Fahrzeuge.
					I. Divisions-Stab.					
					(Garnison Schwerin.)					
1	—	8	—	—	Divisions-Commandeur	1	—	8	—	—
2	—	8	—	—	Generalstabs-Officiere (1 Hauptmann, 1 Lieutenant und incl. des Generalstabs-Officiers für den Stab der 2. Division des 10. Armee-Corps)	1	—	3	—	—
1	—	4	—	—	Divisions-Adjudant (Hauptmann oder Lieutenant)	1	—	3	—	—
1	—	4	—	—	Dienstleistender Adjudant (Lieutenant)	1	—	3	—	—
5	—	—	—	—	Unterofficiere als Schreiber und Fouriere incl. desjenigen für das Corps-Hauptquartier	4	—	—	—	—
—	1	2	—	—	Divisions-Arzt	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	" Auditeur	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	" Prediger	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	" Rechnungsrath	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	" Rechnungsführer	—	1	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	1	—	Train-Unterofficier (Unterofficier 1. Classe)	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	1 Wagen für den Divisions-Commandeur	—	—	—	—	—
—	2	—	4	2	2 " " das Stabs-Personal	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	1 " " Bagage, Registratur, Casse	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Trainknechte für den Divisions-Commandeur	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	" " 2 Generalstabs-Officiere	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	" " 2 Divisions-Adjudanten	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	" " 5 Beamte	—	—	—	—	—
10	28	26	13	4	Summa	8	5	17	—	—
					II. Infanterie.					
					a. Grenadier-Garde- (erstes) Bataillon.					
					(Garnison Schwerin.)					
1	—	4	—	—	Bataillons-Commandeur	1	—	2	—	—
1	—	4	—	—	Etatsmäßiger Stabsofficier	1	—	2	—	—
1	—	2	—	—	Lieutenant und Adjudant	1	—	1	—	—
1	—	—	—	—	Unterofficier 1. Classe als Schreiber	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	Bataillons-Tambour	1	—	—	—	—
36	—	—	—	—	Hautboisten incl. 1 Stabshautboisten	36	—	—	—	—
4	—	4	—	—	Hauptleute	4	—	4	—	—
4	—	—	—	—	Premier-Lieutenants	4	—	—	—	—
10	—	—	—	—	Seconde-Lieutenants	10	—	—	—	—
4	—	—	—	—	Feldwebel	4	—	—	—	—
4	—	—	—	—	Portepee-Fähnriche	4	—	—	—	—
4	—	—	—	—	Vice-Feldwebel	4	—	—	—	—
71	—	14	—	—	Latus	71	—	9	—	—

Kriegs-Etat.					Fortsetzung.	Friedens-Etat.				
Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.		Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.
71	—	14	—	—	Transport	71	—	9	—	—
4	—	—	—	—	Fouriere	4	—	—	—	—
12	—	—	—	—	Sergeanten	12	—	—	—	—
16	—	—	—	—	Unterofficiere 1. Classe	16	—	—	—	—
28	—	—	—	—	" 2. "	12	—	—	—	—
16	—	—	—	—	Spielleute	15	—	—	—	—
852	—	—	—	—	Soldaten (incl. 96, resp. 44 Gefreite)	384	—	—	—	—
—	1	1	—	—	Ober-Stabsarzt	—	1	—	—	—
—	2	2	—	—	Assistenz-Aerzte	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Auditeur	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Rechnungsführer	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	Büchsenschmied	—	1	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	1	—	Train-Unterofficier (Unterofficier 2. Classe)	—	—	—	—	—
—	3	—	6	1	1 Munitionswagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	1 Officier-Bagage-Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	1 Monturwagen	—	—	—	—	—
—	1	—	1	1	1 Medicin-Karren	—	—	—	—	—
—	4	—	4	4	4 Compagnie-Karren	—	—	—	—	—
—	4	—	4	—	4 Compagnie-Packpferde	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Bataillons-Commandeur	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	" " " etatsmäßigen Stabsofficier	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Adjudanten	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	" " 4 Hauptleute	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	" " den Ober-Stabsarzt, die Assistenz-Aerzte, den Auditeur und den Rechnungsführer	—	—	—	—	—
999	37	19	24	8	Summa	514	5	9	—	—
					b. **Zweites Bataillon** (Garnison Wismar) wie das Grenadier-Garde- (erste) Bataillon, nur weniger: 1 etatsmäßiger Stabsofficier, 36 Hautboisten, also					
962	35	15	24	8	Summa	477	5	7	—	—
					c. **Drittes Bataillon** (Garnison Rostock) wie das zweite Bataillon, also					
962	35	15	24	8	Summa	477	5	7	—	—
					d. **Viertes Bataillon** (Garnison Schwerin) wie das Grenadier-Garde- (erste) Bataillon, nur weniger: 36 Hautboisten, also					
963	37	19	24	8	Summa	478	5	9	—	—

Kriegs-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.
					e. Jäger-Bataillon.					
					(Garnison Schwerin.)					
1	—	4	—	—	Commandeur (Stabsofficier)	1	—	2	—	—
1	—	2	—	—	Lieutenant und Adjudant	1	—	1	—	—
1	—	—	—	—	Unterofficier 1. Classe als Schreiber	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	Hornist 1. Classe	1	—	—	—	—
2	—	2	—	—	Hauptleute	2	—	2	—	—
2	—	—	—	—	Premier-Lieutenants	2	—	—	—	—
4	—	—	—	—	Seconde-Lieutenants	4	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Feldwebel	2	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Portepee-Fähnriche	2	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Vice-Feldwebel	2	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Fouriere	2	—	—	—	—
4	—	—	—	—	Sergeanten	4	—	—	—	—
6	—	—	—	—	Unterofficiere 1. Classe	6	—	—	—	—
6	—	—	—	—	" 2. "	4	—	—	—	—
6	—	—	—	—	Spielleute (drei 1., drei 2. Classe)	5	—	—	—	—
288	—	—	—	—	Soldaten (incl. 32, resp. 16 Gefreite)	148	—	—	—	—
—	1	1	—	—	Stabsarzt	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Assistenzarzt	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	Rechnungsführer	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	Büchsenschmied	—	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	2	—	2	2	2 Jäger-Munitionskarren	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	1 Officier-Bagagewagen	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	1 Monturwagen	—	—	—	—	—
—	1	—	1	1	1 Medicin-Karren	—	—	—	—	—
—	2	—	2	2	2 Compagnie-Karren	—	—	—	—	—
—	2	—	2	—	2 Compagnie-Packpferde	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Commandeur	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Adjudanten	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	" " 2 Hauptleute	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	" " die beiden Aerzte und den Rechnungsführer	—	—	—	—	—
330	21	11	11	7	Summa	187	2	5	—	—
4216	165	79	107	39	Total-Summa der Infanterie	2133	22	37	—	—
					III. Cavallerie.					
					a. Dragoner-Regiment.					
					(Garnison Ludwigslust.)					
1	—	7	—	—	Regiments-Commandeur	1	—	5	—	—
1	—	5	—	—	Etatsmäßiger Stabsofficier	1	—	4	—	—
1	—	4	—	—	Lieutenant und Adjudant	1	—	3	—	—
1	—	—	1	—	Unterofficier 1. Classe als Schreiber	1	—	—	—	—
1	—	—	1	—	Stabstrompeter	1	—	—	1	—
4	—	16	—	—	Rittmeister	4	—	12	—	—
9	—	32	2	—	Latus	9	—	24	1	—

Kriegs-Etat. Streitbare.	Kriegs-Etat. Nichtstreitbare.	Kriegs-Etat. Pferde. Chargen-	Kriegs-Etat. Pferde. Großherzogliche	Kriegs-Etat. Geschütze und Fahrzeuge.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. Streitbare.	Friedens-Etat. Nichtstreitbare.	Friedens-Etat. Pferde. Chargen-	Friedens-Etat. Pferde. Großherzogliche	Friedens-Etat. Geschütze und Fahrzeuge.
9	—	32	2	—	Transport	9	—	24	1	—
4	—	12	—	—	Premier-Lieutenants	4	—	8	—	—
10	—	30	—	—	Seconde-Lieutenants	10	—	20	—	—
4	—	—	4	—	Wachtmeister	4	—	—	4	—
4	—	—	4	—	Portepee-Fähnriche	4	—	—	4	—
4	—	—	4	—	Quartiermeister	4	—	—	4	—
16	—	—	16	—	Sergeanten	16	—	—	16	—
16	—	—	16	—	Unterofficiere 1. Classe	16	—	—	16	—
16	—	—	16	—	" 2. "	5	—	—	2	—
16	—	—	16	—	Trompeter (acht 1., acht 2. Classe)	14	—	—	12	—
560	—	—	560	—	Dragoner (incl. 60, resp. 48 Gefreite)	428	—	—	420	—
—	1	2	—	—	Ober-Stabsarzt	—	1	—	—	—
—	2	2	—	—	Assistenz-Aerzte	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Auditeur	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Rechnungsführer	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	Stallmeister	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	Pferdearzt	—	1	—	—	—
—	4	4	—	—	Curschmiede	—	2	—	—	—
—	4	4	—	—	Sattler	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Büchsenschmied	—	1	—	—	—
					Bemerkungen zum Friedens-Etat.					
					1) Beritten: 46 Unterofficiere, 13 Trompeter, 420 Dragoner; Unberitten: 4 Unterofficiere, 2 Trompeter, 8 Dragoner;					
					2) acht Krimperpferde werden über die Zahl von 479 Großherzoglichen Pferden gehalten und eingefuttert.					
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	2	1	1 Feldschmiede	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	1 Officier-Bagagewagen für den Stab, Registratur und Casse	—	—	—	—	—
—	4	—	8	4	4 Escadron-, Montur- und Packwagen	—	—	—	—	—
—	1	—	1	1	1 Medicin-Karren	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Trainknechte für den Commandeur	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	" " " Stabsofficier	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Adjudanten	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	" " 4 Rittmeister	—	—	—	—	—
—	14	—	—	—	" " 14 Lieutenants	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	" " Aerzte, Auditeur und Rechnungsführer	—	—	—	—	—
659	54	89	651	7	Summa	514	10	52	479	—
					b. Gendarmerie. (Garnison Schwerin.)					
1	—	—	1	—	Brigadier (Wachtmeister)	1	—	—	1	—
12	—	—	12	—	Gendarmen (Unterofficiere)	9	—	—	9	—
13	—	—	13	—	Summa	10	—	—	10	—
672	54	89	664	7	Total-Summa der Cavallerie	524	10	52	489	—

Kriegs-Etat: Streitbare	Kriegs-Etat: Nichtstreitbare	Kriegs-Etat: Pferde: Chargen-	Kriegs-Etat: Pferde: Großherzogliche	Kriegs-Etat: Geschütze und Fahrzeuge	Fortsetzung.	Friedens-Etat: Streitbare	Friedens-Etat: Nichtstreitbare	Friedens-Etat: Pferde: Chargen-	Friedens-Etat: Pferde: Großherzogliche	Friedens-Etat: Geschütze und Fahrzeuge
					IV. Artillerie.					
					(Garnison Schwerin.)					
					a. Stab.					
1	—	4	—	—	Commandeur	1	—	2	—	—
1	—	2	—	—	Lieutenant und Adjudant	1	—	1	—	—
1	—	—	—	—	Unterofficier 1. Classe als Schreiber	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	Ober-Stabsarzt	—	1	—	—	—
—	1	1	—	—	Rechnungsführer	—	1	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	2	1	1 Officier-Equipage-, Registratur- und Casse-Wagen	—	—	—	—	—
—	1	—	1	1	1 Medicin-Karren	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Commandeur	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Adjudanten	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Ober-Stabsarzt	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " " Rechnungsführer	—	—	—	—	—
3	9	8	3	2	Summa	3	2	3	—	—
					b. Erste Batterie zu 8, resp. 4 Geschützen.					
1	—	3	—	—	Hauptmann	1	—	2	—	—
1	—	2	—	—	Premier-Lieutenant	1	—	1	—	—
2	—	4	—	—	Seconde-Lieutenants	2	—	2	—	—
1	—	—	1	—	Feldwebel	1	—	—	}	
1	—	—	1	—	Portepee-Fähnrich	1	—	—	}	
2	—	—	1	—	Feuerwerker	2	—	—	} 4	—
4	—	—	4	—	Unterofficiere 1. Classe	4	—	—	}	
4	—	—	4	—	" 2. "	3	—	—	—	—
3	—	—	2	—	Trompeter (1. und 2. Classe)	3	—	—	—	—
15	—	—	—	—	Bombardiere	7	—	—	—	—
56	—	—	—	—	Fuß-Kanoniere (7 per Geschütz) } incl. 12, resp. 7 Ober-Kanoniere.	43	—	—	—	—
42	—	—	84	14	Fahr-Kanoniere (zu 8 Geschützen und 6 Munitions-Wagen } incl. 12, resp. 7 Ober-Kanoniere.	25	—	—	29	4
27	—	—	—	—	Reserve-Kanoniere (incl. 1 Schmied, 1 Stellmacher, 1 Sattler)	—	—	—	—	—
4	—	—	8	—	Artillerie-Trainsoldaten zu 8 Reservepferden	—	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	—	—	Curschmied	—	1	—	—	—
—	6	—	12	2	Trainsoldaten zu 2 Vorraths-Wagen	—	—	—	—	—
—	3	—	6	1	" " 1 Feldschmiede	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	" " 1 Officier-Bagage-rc. Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Batterie-Chef	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	" " 3 Lieutenants	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " 1 Portepee-Fähnrich	—	—	—	—	—
163	17	9	125	18	Summa	93	1	5	33	4

Kriegs-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.
					c. **Zweite Batterie** zu 6, resp. 4 Geschützen.					
1	—	3	—	—	Hauptmann	1	—	2	—	—
1	—	2	—	—	Premier-Lieutenant	1	—	1	—	—
2	—	4	—	—	Seconde-Lieutenants	2	—	2	—	—
1	—	—	1	—	Feldwebel	1	—	—	4 (für Feldwebel bis Unterofficiere 1. Classe)	—
1	—	—	1	—	Portepee-Fähnrich	1	—	—		
2	—	—	1	—	Feuerwerker	2	—	—		
3	—	—	3	—	Unterofficiere 1. Classe	3	—	—		
3	—	—	3	—	" 2. "	3	—	—	—	—
3	—	—	2	—	Trompeter (1. und 2. Classe)	2	—	—	—	—
12	—	—	—	—	Bombardiere	7	—	—	—	—
42	—	—	—	—	Fuß-Kanoniere (7 per Geschütz) } incl. 9, resp. 7 Ober-Kanoniere.	43	—	—	—	—
36	—	—	72	12	Fahr-Kanoniere (zu 6 Geschützen und 6 Munitions-Wagen } incl. 9, resp. 7 Ober-Kanoniere.	25	—	—	28	4
21	—	—	—	—	Reserve-Kanoniere (incl. 3 Handwerker)	—	—	—	—	—
3	—	—	6	—	Artillerie-Trainsoldaten zu 6 Reservepferden	—	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	—	—	Curschmied	—	—	—	—	—
—	6	—	12	2	Trainsoldaten zu 2 Vorraths-Wagen	—	—	—	—	—
—	3	—	6	1	" " 1 Feldschmiede	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	" " 1 Officier-Bagage-rc.Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Batterie-Chef	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	" " 3 Lieutenants	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	" " 1 Portepee-Fähnrich	—	—	—	—	—
131	17	9	109	16	Summa	91	—	5	32	4
					Bemerkung zum Friedens-Etat. Der Artillerie werden alljährlich 30 Trainsoldaten aus der Division zwecks ihrer Ausbildung auf 2 Monate zugetheilt.					
					d. **Munitions-Colonne.**					
1	—	2	—	—	Premier-Lieutenant	1	—	1	—	—
1	—	2	—	—	Seconde-Lieutenant	1	—	1	—	—
1	—	—	1	—	Oberfeuerwerker	1	—	—	—	—
2	—	—	2	—	Feuerwerker	2	—	—	—	—
6	—	—	—	—	Unterofficiere 2. Classe	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Trompeter 2. Classe	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	Bombardiere	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	Fuß-Kanoniere (incl. 2 Schmiede, 2 Stellmacher, 2 Sattler)	—	—	—	—	—
27	—	—	54	9	Artillerie-Trainsoldaten zu 9 Munitions-Wagen	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Assistenz-Arzt	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Curschmied	—	—	—	—	—
—	30	—	60	10	Trainsoldaten zu 9 Infanterie- und 1 Cavalerie-Patronen-Wagen	—	—	—	—	—
88	32	4	117	19	Latus	5	—	2	—	—

Kriegs-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde. Chargen-	Pferde. Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.
88	32	4	117	19	Transport	5	—	2	—	—
—	3	—	6	1	Trainsoldaten zu 1 Feldschmiede	—	—	—	—	—
—	3	—	6	1	" " 1 Vorraths-Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	" " 1 Schanzzeug-Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	" " 1 Laborir-Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	" " 1—6 pfd. Vorraths-Laffete	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	" " 1—7 " " "	—	—	—	—	—
—	5	—	10	—	" " 10 Reserve-Pferden	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Trainknechte für 2 Lieutenants und 1 Arzt	—	—	—	—	—
88	54	4	155	25	Summa	5	—	2	—	—
					e. Beweglicher Depot (mit Vorspann zu fahren).					
1	—	—	1	—	Oberfeuerwerker	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	Unterofficier 2. Classe	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	Fuß-Kanoniere	—	—	—	—	—
18	—	—	1	—	Summa	1	—	—	—	—
403	97	30	393	61	Total-Summa der Artillerie	193	3	15	65	8
					V. Pionniere. (Garnison Schwerin.)					
1	—	3	—	—	Hauptmann	1	—	1	—	—
1	—	1	—	—	Premier- oder Seconde-Lieutenant	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	Feldwebel und Rechnungsführer	1	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Sergeanten	2	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Unterofficiere 1. Classe	2	—	—	—	—
2	—	—	—	—	" 2. "	1	—	—	—	—
2	—	—	—	—	Trompeter (1. und 2. Classe)	1	—	—	—	—
68	—	—	—	—	Pionniere (incl. 8, resp. 4 Gefreite)	30	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	2	—	4	1	Trainsoldaten zu 1 Officier-Equipage-, Casse- und Montur-Wagen, worauf auch Medicin-Kasten, Meß-Instrumente und Handwerkszeug für Schuster und Schneider Platz finden.	—	—	—	—	—
—	2	—	4	1	Trainsoldaten zu 1 Schanz-, Handwerks-Sappeur- und Mineur-Utensilien-Wagen	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Trainknechte für den Hauptmann	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Trainknecht für den Lieutenant	—	—	—	—	—
					Der Birago'sche Brückentrain wird mit Vorspann gefahren.					
79	7	4	8	2	Total-Summa der Pionniere	39	—	1	—	—

Kriegs-Etat. Streitbare.	Kriegs-Etat. Nichtstreitbare.	Kriegs-Etat. Pferde. Chargen-	Kriegs-Etat. Pferde. Großherzogliche	Kriegs-Etat. Geschütze und Fahrzeuge.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. Streitbare.	Friedens-Etat. Nichtstreitbare.	Friedens-Etat. Pferde. Chargen-	Friedens-Etat. Pferde. Großherzogliche	Friedens-Etat. Geschütze und Fahrzeuge.
					VI. Bewegliches Feld-Lazareth, auf 250—270 Kranke.					
—	1	2	—	—	Lazareth-Commandant	—	—	—	—	—
—	2	2	—	—	Oberstabs- oder Stabs-Aerzte	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	Assistenz-Aerzte	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Apotheker	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Apotheker-Gehülfe	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Lazareth-Verwalter (Verpflegungs-Beamter)	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Lazareth-Schreiber	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Ober-Krankenwärter	—	—	—	—	—
—	16	—	—	—	Krankenwärter	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Köche	—	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	1	—	Train-Unterofficier	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	Trainsoldaten zu 1 Feld-Apotheke	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	" " 1 Küchenwagen	—	—	—	—	—
—	2	—	4	2	" " 2 Personenwagen für Assistenz-Aerzte, Apotheker und Lazareth-Verwalter nebst Gepäck	—	—	—	—	—
—	8	—	16	4	Trainsoldaten zu 4 Krankenwagen	—	—	—	—	—
—	6	—	12	3	" " 3 Lazareth-Utensilien-Wagen	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Trainknechte für 1 Lazareth-Commandanten und 2 Oberstabs- oder Stabs-Aerzte	—	—	—	—	—
—	55	4	37	11	Summa	—	—	—	—	—
					VII. Stehendes Feld-Lazareth, auf 250—275 Kranke.					
—	1	—	—	—	Lazareth-Commandant	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	Oberstabs- oder Stabs-Aerzte	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	Assistenz-Aerzte	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Apotheker	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Apotheker-Gehülfe	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Lazareth-Verwalter (Verpflegungs-Beamter)	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Lazareth-Schreiber	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Ober-Krankenwärter	—	—	—	—	—
—	16	—	—	—	Krankenwärter	—	—	—	—	—
					Train und Fahrzeuge.					
—	1	—	1	—	Train-Unterofficier	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1 Medicin- und Bandagen-Wagen	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	3 Lazareth-Utensilien-Wagen	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	Trainknechte für 1 Lazareth-Commandanten und 2 Oberstabs- oder Stabs-Aerzte	—	—	—	—	—
—	35	—	1	4	Summa	—	—	—	—	—
					Zu den Fahrzeugen und zum Transport des Commandanten, der Aerzte und Beamten werden Pferde und Wagen requirirt.					

Kriegs-Etat.					Fortsetzung.	Friedens-Etat.				
		Pferde.						Pferde.		
Streitbare.	Nichtstreitbare.	Chargen-	Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.		Streitbare.	Nichtstreitbare.	Chargen-	Großherzogliche	Geschütze und Fahrzeuge.
					VIII. Proviant-Colonne.					
—	1	2	—	—	Commandeur der Colonne	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Proviant-Verwalter (höherer Unterofficier)	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Schreiber (Unterofficier)	—	—	—	—	—
—	2	—	2	—	Train-Unterofficiere	—	—	—	—	—
—	44	—	88	22	Trainsoldaten zu 22 Wagen	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	Trainknecht für den Commandeur	—	—	—	—	—
—	50	2	90	22	Summa	—	—	—	—	—
					IX. Feld-Post.					
—	1	—	—	—	Feld-Postmeister	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	Post-Secretaire und Schreiber	—	—	—	—	—
—	3	—	6	3	Trainsoldaten zu 3 eingerichteten Postwagen, die zugleich zur Beförderung des Personals, Gepäcks und Büreaus dienen	—	—	—	—	—
—	1	—	2	—	Trainsoldaten zu 2 Reservepferden	—	—	—	—	—
—	9	—	8	3	Summa	—	—	—	—	—
5380	500	234	1321	153	Total-Summa des Haupt- und Reserve-Contingents	2897	40	122	554	8

Kriegs-Etat. Streitbare.	B. Ersatz-Contingent zu 1/6 Procent der matricularmäßigen Bevölkerung.	Friedens-Etat. Streitbare.
	I. Infanterie.	
	a. Depot-Abtheilung des Grenadier-Garde- (ersten) Bataillons.	
3	Officiere } Davon sind activ aufgestellt und thun Dienst beim Haupt- und Reserve-Contingent	1
8	Unterofficiere	4
2	Spielleute	1
97	Soldaten { wovon mindestens 1/3 in ausgebildeter Mannschaft auf Großurlaub vorhanden mit..... 33 }	—
110	Summa	6
	b. Depot-Abtheilung des zweiten Bataillons.	
2	Officiere } Davon sind activ aufgestellt und thun Dienst beim Haupt- und Reserve-Contingent	1
8	Unterofficiere	4
2	Spielleute	1
97	Soldaten { wovon mindestens 1/3 in ausgebildeter Mannschaft auf Großurlaub vorhanden mit..... 32 }	—
109	Summa	6

Kriegs-Etat. — Streitbare.	Fortsetzung.	Friedens-Etat. — Streitbare.
	c. **Depot-Abtheilung des dritten Bataillons,** wie das zweite Bataillon, also	
109	.... Summa........................	6
	d. **Depot-Abtheilung des vierten Bataillons,** wie das zweite Bataillon, also	
109	.... Summa........................	6
	e. **Depot-Abtheilung des Jäger-Bataillons.**	
1 3 1	Officier Unterofficiere Spielmann } Davon sind activ aufgestellt und thun Dienst beim Haupt- und Reserve-Contingent....	1 2 1
29	Soldaten { wovon mindestens 1/3 in ausgebildeter Mannschaft auf Großurlaub vorhanden mit.....10	—
34	.... Summa........................	4
	II. Cavallerie.	
	Depot-Abtheilung des Dragoner-Regiments.	
2 7 2	Officiere Unterofficiere Spielleute } Davon sind activ aufgestellt und thun Dienst beim Haupt- und Reserve-Contingent....	2 mit 4 Chargen-Pferden. 7 2
64	Soldaten { wovon mindestens 1/2 in ausgebildeter Mannschaft auf Großurlaub vorhanden mit.....32	—
75	.... Summa........................	11 mit 4 Chargen-Pferden.
	III. Artillerie.	
	Depot-Abtheilung der Artillerie.	
4 1	Unterofficiere Spielmann } Davon sind activ aufgestellt und thun Dienst beim Haupt- und Reserve-Contingent....	2 1
40	Soldaten { wovon mindestens 1/2 in ausgebildeter Mannschaft auf Großurlaub vorhanden mit.....20	—
45	.... Summa........................	3
	IV. Pionniere.	
	Depot-Abtheilung der Pionniere.	
6	Soldaten, welche sämmtlich ausgebildet auf Großurlaub vorhanden.. 6	—
597	.... Total-Summa des Ersatz-Contingents	42 mit 4 Chargen-Pferden.

Zweites Capitel.

Zum Stabe gehörendes Personal und Behörden.

§. 3.
Oberste Leitung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Sich die oberste Leitung aller Militair-Angelegenheiten vorbehalten.

§. 4.
Großherzogliche Adjudantur.

Die Adjudantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besteht aus einem General- und zwei Flügel-Adjudanten, die nach Allerhöchstem Ermessen verwandt werden.

§. 5.
Militair-Departement.

Das Militair-Departement vereinigt in sich:
das Militair-Cabinet (den Stab) Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und
die oberste Verwaltungs-Behörde.

Bei ihm gehen demnach die An- und Vorträge aller anderen Militair-Behörden, mögen sie sich nun auf rein dienstliche oder administrative Angelegenheiten beziehen, ein und durch, und erledigt es dieselben, je nach der Materie, entweder durch Ausfertigung der Allerhöchsten Erlasse oder durch selbstständige Verfügungen. — Mit dem Militair-Departement verhandeln auch nur die Civil-Departements und Behörden über alle das Militair irgendwie berührende Angelegenheiten. Es hat die Befugnisse eines Ministeriums, der Chef desselben für Militairsachen Sitz und Stimme im Staats-Ministerium und besteht aus 1 Chef, 3 Räthen (Officiere und Beamte), 1 Secretair, 1 Registrator, 1 Canzlisten, 1 Copiisten, 1 Oberzahlmeister, 1 Cassenschreiber, 1 Baumeister und 2 Bau-Aufsehern.

Für Medicinal-Angelegenheiten steht dem Militair-Departement der General-Arzt der Truppen zur Verfügung; die Flügel-Adjudanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs können, mit Allerhöchster Genehmigung, zur entsprechenden Dienstleistung herangezogen werden.

§. 6.
Divisions-Commando.

Das Divisions-Commando führt den Befehl über sämmtliche zum Bundes-Contingent gehörende Truppen und hat alle zur vollständigsten Kriegs- und Friedens-Ausrüstung derselben erforderlichen Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Bewaffnungs- und Munitions-Gegenstände zur weiteren Verwaltung unter sich.

Waffen und Militair-Tuche empfängt es nach geregelten Sätzen vom Militair-Departement in natura, alle sonstigen Bedürfnisse in Gelde angewiesen.

In rein dienstlichen Sachen steht das Divisions=Commando unmittelbar unter Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, in Verwaltungssachen ist es dem Militair=Departement untergeordnet.

Der Bestand des Divisions=Stabes geht aus den unter Capitel 1 §. 2 angefügten Etats hervor.

§. 7.

Generalstab.

Ein besonderer Generalstab besteht nicht, die vorhandenen Generalstabs=Officiere befinden sich zur Dienstleistung theils in der Großherzoglichen Adjudantur, theils beim Militair=Departement, theils beim Divisions=Commando.

§. 8.

Commandanturen.

In jedem Garnison=Orte ist entweder ein eigener Commandant oder es versieht der älteste Officier der Garnison=Truppe die Functionen als solcher.

Die Commandanturen stehen unter dem Militair=Departement. — Zu ihrem Geschäftskreis gehören vorzugsweise: Regelung des Garnisondienstes, Quartierung der Truppen, Handhabung der Militair=Polizei, Beaufsichtigung der Militair=Gebäude 2c.

§. 9.

Behörden für besondere Gegenstände.

Als solche sind vorhanden und dem Militair=Departement untergeordnet:

die Direction des Zeughauses;
die Direction der Militair=Bildungs=Anstalt;
das Commando über die Invaliden.

Drittes Capitel.

Ergänzung der Truppen. Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 10.

Rekrutirung und Präsenzstand an Mannschaften und Pferden.

Die Truppen ergänzen sich durch die im October jeden Jahrs regelmäßig erfolgende Einstellung der ausgehobenen Militairpflichtigen und durch den Eintritt Freiwilliger.

Die Militairpflicht ergreift jeden Mecklenburger in dem Calenderjahre, in welchem er sein 21. Lebensjahr zurücklegt, und wird durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung erfüllt. Von der Loosung ausgeschlossen sind:

a. moralisch Unwürdige, d. h. solche, die wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft sind, das, während der Dienstzeit begangen, die Ausstoßung aus dem Militairstande zur gesetzlichen Folge haben würde;
b. diejenigen, welche wegen gewisser, im Gesetz bezeichneter Körpergebrechen zum Militair untauglich sind; und
c. diejenigen, welche nicht 5 Fuß rheinl. messen.

Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige. Zum Ersatze des regelmäßigen Abganges wird jährlich 1/6 der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten ausgeloofet und außerdem der Durchschnittsbetrag des außerordentlichen Abgangs eines Jahres, so wie ein conventioneller Ersatz für die festgelooseten, aber in Friedenszeiten vom Militairdienst befreiten Matrosen.

Die jährliche Aushebung beträgt an Combattanten:

1) für das Haupt- und Reserve-Contingent, nach Abzug von 13 Gendarmen, welche anderweitig ergänzt werden, = 5367 Köpfe stark, —

das ordentliche 1/6	895	Mann
Ersatz für außerordentlichen Abgang	120	„
Matrosen-Ersatz	24	„
	= 1039	Mann,

welche unter die einzelnen Corps im Verhältniß ihrer Stärke vertheilt werden;

2) für das Ersatz-Contingent = 597 Köpfe stark, —
63 Mann, welche an das Militair abgeliefert, behandschlagt und bis zu etwaiger Aufstellung des Ersatz-Contingents auf Großurlaub entlassen werden, und
250 Mann, welche durchs Loos bestimmt werden, nach beendeter sechsjähriger Dienstzeit im Haupt- und Reserve-Contingent, noch ein siebentes Jahr dem Ersatz-Contingent anzugehören.

Außerdem sind für den Kriegs-Ausbruch alle Freigelooseten des laufenden und des voraufgehenden Jahrgangs zur Ergänzung des Ersatz-Contingents verpflichtet.

Von der persönlichen Dienstleistung kann der Militairpflichtige sich im Frieden durch Erlegung einer gesetzlich bestimmten Geldsumme befreien. Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht im Frieden lediglich von der Militair-Behörde; zur Kriegszeit kann der Militairpflichtige sich nur durch Selbstgestellung eines annehmbaren Stellvertreters frei machen.

Da auch für die Officiere, so wie für die Unterofficiere und Spielleute, welche größten Theils fortdienen, rekrutirt wird; da durch die Annahme Freiwilliger den Truppen noch ein außerordentlicher Zugang erwächst und der Ersatz für außerordentlichen Abgang erfahrungsmäßig vollkommen ausreicht; so genügen die vorstehend nachgewiesenen Ersatzmittel nicht nur, das Bundes-Contingent in seiner Kriegsstärke stets complet zu erhalten, sondern das Contingent hat in der Regel noch Ueberzählige.

An Noncombattanten werden, einschließlich des Ersatzes für außerordentlichen Abgang, jährlich 78 Mann ausgehoben, welche bis

zu eintretender Mobilmachung großbeurlaubt bleiben; jedoch werden jährlich 30 Mann zu einer zweimonatlichen Uebung eingezogen.

Nach Abrechnung der Militair-Beamten, sonstigen Officianten und Handwerker, welche theils schon im Frieden bleibend angestellt sind, theils bei einer Mobilmachung anderweitig engagirt werden, beträgt diese Jahresquote mehr als $1/_6$ des Bedarfs und genügt, um die Zahl der aufzustellenden Trainsoldaten, Officier- und Packknechte, Krankenwärter und Köche zu decken.

Der Präsenzstand aller Waffen an Mannschaften und Pferden ist im Verhältniß zur Kriegsstärke nach Bundesvorschrift geregelt (vergl. Cap. 1, §. 2).

§. 11.

Verfahren bei der Rekrutirung.

Das Großherzogthum ist in zwei Rekrutirungs-Districte eingetheilt, von denen jeder wieder in Ausloosungs-Bezirke zerfällt. Letztere tragen, jeder nach Verhältniß der männlichen Bevölkerung, zu dem jährlichen Rekrutenbedarfe bei.

Für jeden der beiden Rekrutirungs-Districte wird ein Districts-Oberst Allerhöchst bestellt, dem zwei Deputirte aus der Ritter- und Landschaft zugeordnet werden, und behuf der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigegeben ist. Diesen Districts-Behörden liegt die obere Leitung des Rekrutirungswesens im Districte ob.

In jedem Ausloosungs-Bezirke leitet und beschafft eine dazu bestellte Ausloosungs-Behörde die Geschäfte, welche auf das Rekrutirungswesen im Bezirk selbst und auf dessen Verpflichtung zum ganzen District Bezug haben.

Sämmtliche Prediger haben unaufgefordert im Juli jeden Jahres den Ortsobrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche zuzufertigen, der aus dem zur bevorstehenden Aushebung normirenden Geburtsjahre ein vollständiges und namentliches Verzeichniß der in demselben geborenen Knaben enthält, mit der Bemerkung, wer davon etwa in der Gemeinde bereits gestorben ist.

Die Ortsbehörden fertigen vier Wochen vor der Ausloosungszeit des Bezirks über die von ihrem Ort zu stellenden, so wie über die dort sich aufhaltenden Militairpflichtigen vollständige Listen an, welche auch Nachweis über erlittene Criminalstrafen zu enthalten haben und senden diese 8 Tage vor dem Loosungstage an die Ausloosungs-Behörde des Bezirks, der sie auch an diesem Tage die sämmtlichen Dienstpflichtigen — mit Ausnahme der moralisch Unwürdigen und der wegen offensichtlicher Gebrechen Untauglichen — zu gestellen haben.

Die Ausloosungs-Behörden scheiden von den Erschienenen zunächst die ohne ärztliche Untersuchung anzuerkennenden Gebrechlichen und die unter 5 Fuß Messenden aus, lassen alle übrigen loosen und liefern die Festgelooseten an einem bestimmten Tage mit den betreffenden Listen und Papieren an die Districts-Behörden ab.

Die Districts-Behörde verfügt nun die körperliche Untersuchung der gestellten Mannschaft, zu welchem Geschäfte ihr ein vom Militair-Departement befehligter Militair-Arzt und ein aus dem District gewählter, vom Ministerium des Innern bestätigter Civil-Arzt beigegeben werden.

Die zum Militairdienst brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den zur Entgegenahme der Rekruten vom Militair-Departement delegirten Stabsofficier ab, welcher dieselben an den von der Division hierzu commandirten Officier übergiebt. Dieser nimmt sofort an Ort und Stelle nach empfangener Instruction die Vertheilung vor, bei welcher folgende Regeln Anwendung finden: Das Grenadier-Garde- (1.) Bataillon erhält vorweg die größten und wohlgebildetsten Leute; die hierauf größten und kräftigsten werden der Artillerie zugetheilt; alle gelernten Jäger und Forstbeflissenen kommen zum Jäger-Bataillon und die mit Pferdewartung vertrauten Leute nach Maßgabe ihrer Größe zur Cavallerie oder Artillerie. Der Rest wird nach Bedarf vertheilt.

Für den Train und die Noncombattanten machen geringe im Gesetz bezeichnete Körpergebrechen nicht unbrauchbar. Unter 5 Fuß 1 Zoll rheinl. wird kein Militairpflichtiger angenommen; nur wenn ausreichende Mannschaft dieser Größe im Bezirke nicht vorhanden ist, treten aushülflich loosungspflichtige kleineren Maaßes bis zu 5 Fuß ein.

§. 12.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Alle Ernennungen und Beförderungen der Unterofficiere bis zum Feldwebel (Wachtmeister) incl. geschehen durch die Commandeure der einzelnen Truppentheile nach dem Vorschlage der betreffenden Compagnie- (Schwadron-) Chefs.

Die Ergänzung der Unterofficiere erfolgt in allen Waffengattungen durch Beförderung aus der Classe der Soldaten. Zum Unterofficier kann nur befördert werden, wer in allen Dienstzweigen des Unterofficiers vollständige Kenntniß besitzt, neben richtigem grammatikalischen Schreiben kleine Berichte abfassen kann, und die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen auszuführen versteht. Die Unterofficier-Aspiranten aller Corps werden zwecks ihrer Prüfung nach Schwerin gesandt, wo eine Examinations-Commission zu diesem Behufe viermal im Jahre zusammentritt. Die Zulassung zum Examen wird auch bei nicht vorhandener Vacanz bewilligt. Der Nichtbestandene kann nach sechs Monaten ein zweites Examen ablegen, nach welchem kein weiteres gestattet wird.

Unterofficier-Vacanzen werden in der Regel mit Vice-Unterofficieren besetzt, die allen Dienst der Unterofficiere thun, auch das Gehalt als solche beziehen, aber von den Abzeichen derselben nur das Portepee tragen. Die Probezeit bis zur wirklichen Beförderung kann bis auf ein Jahr ausgedehnt werden. Wer bis dahin nicht qualificirt befunden wird, tritt ohne weitere Ansprüche in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 13.

Ergänzung der Officiere.

Im Frieden geht der Ersatz an Officieren theils aus der Militair-Bildungs-Anstalt, theils aus den bei der Truppe unmittelbar eingestellten Aspiranten hervor. Der Eintritt mit Aussicht auf Avancement zum Officier kann nur mit Allerhöchster Genehmigung und nach wohl-

bestandenem Examen vor der Prüfungs=Commission stattfinden. Ein entsprechendes Eintritts=Examen haben auch die Zöglinge der Militair=Bildungs=Anstalt bei ihrem Uebertritt zur Truppe abzulegen.

Das Portepee=Fähnrichs=Examen kann zugleich mit der Eintritts=Prüfung oder später abgelegt werden. Die Ernennung zum Portepee=Fähnrich, welche auf Vorschlag des Truppen=Commandos Allerhöchst befohlen wird, tritt erst dann ein, wenn der Aspirant bei der Infanterie und Cavallerie fünf bis sechs, bei der Artillerie und dem Pionnier=Corps neun Monate als Soldat oder Unterofficier gedient hat und nach Urtheil der Compagnie= (Escadron=) Officiere und des Commandos zum Weiterdienen würdig und tüchtig befunden wird.

Die Nichtbeförderung zum Portepee=Fähnrich bei fehlenden Vacanzen ist kein Hinderniß für die Zulassung zur Divisionsschule oder zum Officier=Examen. Letzteres wird nach beendetem Cursus auf der Divisionsschule vor der Examinations=Commission in Schwerin, von den Officier=Aspiranten der Artillerie und Pionniere in Berlin abgelegt.

Die im Officier=Examen Bestandenen werden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zum Officier vorgeschlagen, nachdem das Officier=Corps in einem, dem Vorschlage anzufügenden Protocoll ihre Würdigkeit und Tüchtigkeit für den Officierstand, so wie in einem besonderen Zeugnisse ihre hinreichende practische Dienstausbildung anerkannt hat.

§. 14.

Ernennung und Beförderung der Officiere.

Die Ernennungen und Beförderungen der Officiere geschehen durch Allerhöchst vollzogene Patente. Bei der ersten Ernennung bestimmt das Ergebniß des Officier=Examens und die practische Tüchtigkeit, bei gleichen Verhältnissen aber das Dienstalter, die Anciennetät. Die fernere Beförderung geht nur bis zum Hauptmann (Rittmeister) incl. nach dem Datum des Patents. Das Avancement zu den höheren Graden bleibt dem Allerhöchsten Ermessen vorbehalten.

§. 15.

Entlassung der Officiere.

Alle Entlassungen, mögen sie auf eigenes Ansuchen oder aus entstandener und nachgewiesener Dienstunfähigkeit mit Beilegung einer Pension, oder in Folge gerichtlicher Untersuchung eintreten, geschehen nur auf Verfügung oder nach erfolgter Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Viertes Capitel.

Diensteinkommen. Pensionen. Civilversorgung.

§. 16.

Diensteinkommen der Officiere und Beamte von Officiersrange.

Die Normalgehalte und Emolumente sind in den beigefügten Tabellen näher nachgewiesen. Sie werden monatlich praenumerando bezogen. Natural=Verpflegungen finden im Frieden nicht statt. Dagegen werden als Beihülfe zu einem gemeinschaftlichen Mittagstisch für Lieutenants für jedes Infanterie=Bataillon und das Dragoner=Regiment 360 Thlr., für das Jäger=Bataillon 180 Thlr. und für die Artillerie und Pionniere zusammen 240 Thlr. jährlich gezahlt.

Natural=Quartier wird bis jetzt nur in einer Garnison (Ludwigslust) an alle, in den übrigen Garnisonen nur an einige höhere Officiere, als den Divisions=Commandeur und die Commandanten, verabreicht.

In dem activen Contingent dienende Subaltern=Officiere, welche weniger als 700 Thlr. jährliches Gehalt haben, erhalten nach einer Reihe von Dienstjahren eine Dienstalters=Zulage nach folgendem Tarif

a. nach 15 Dienstjahren monatlich..... 5 Thlr.
b. „ 20 „ „ ..... 10 „
c. „ 25 „ „ ..... 15 „
d. „ 30 „ „ ..... 20 „

Diese Zulage wird bei etwaiger Pensionirung berücksichtigt, hört aber bei Aufrückung in ein höheres Gehalt sofort auf.

Für Lieutenants der Cavallerie und Artillerie, für die Adjudanten der Infanterie und für die zum Stabe commandirten Infanterie=Lieutenants wird alle fünf Jahre ein Chargenpferd entweder in natura geliefert oder in Gelde vergütet.

§. 17.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Die Löhnungs=, Servis= und Feuerungssätze der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, so wie der Gleichgraduirten, gehen aus der angefügten Tabelle hervor.

Außer einer Brodportion von $1\frac{1}{2}$ Pfund täglich à Kopf wird keine Natural=Verpflegung verabreicht.

Verheiratheten Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten, welche Kinder haben, wird eine Unterstützung an Brod und Schulgeld gewährt. An Brod erhalten Unterofficiere, wenn sie 3 Kinder haben, eine, und wenn sie 5 und mehr Kinder haben, für jedes $\frac{1}{2}$ Portion als Zulage; Spielleute und Soldaten bei 2 Kindern eine, so wie für das 3. und jedes folgende Kind $\frac{1}{2}$ Portion mehr. — Unterstützungen zum Schulgelde werden für alle Kinder vom Feldwebel incl. abwärts gegeben und sind für jede Garnison nach dem dort üblichen Schulgelde (mit Ausnahme der höher gestellten Privatschulen, des Gymnasiums 2c.) und nach dem Alter der Kinder besonders fixirt.

Zu §. 16.

I. Gehalte und Emolumente der Officiere.

Chargen.	Stab.			Cavallerie.			Infanterie.			Artillerie.			Pionniere.		
	Gehalt, jährlich. Thlr.	Servis, Feuerung und Stallgeld, jährlich. Thlr.	Rationen.	Gehalt, jährlich. Thlr.	Servis, Feuerung und Stallgeld, jährlich. Thlr.	Rationen.	Gehalt, jährlich. Thlr.	Servis, Feuerung und Stallgeld, jährlich. Thlr.	Rationen.	Gehalt, jährlich. Thlr.	Servis, Feuerung und Stallgeld, jährlich. Thlr.	Rationen.	Gehalt, jährlich. Thlr.	Servis, Feuerung und Stallgeld, jährlich. Thlr.	Rationen.
Divisions-Commandeur, gleichviel ob Generalmajor oder Oberst...	3500	*)	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Commandeur, gleichviel ob Oberst, Oberstlieutenant oder Major...	—	—	—	2250	336	5	2000	300	2	1800	300	2	—	—	—
Etatsmäßiger Stabsofficier....	—	—	—	1800	324	4	1700	300	2	—	—	—	—	—	—
Hauptmann oder Rittmeister....	1300	272	3	1300	272	3	1200	248	1	1300	260	2	1300	248	1
Premier-Lieutenant....	—	—	—	420	120	2	360	96	—	420	108	1	420	96	—
Seconde-Lieutenant....	—	—	—	360	120	2	300	96	—	360	108	1	360	96	—

Anmerkungen.

1) Jeder Commandeur eines Truppentheils bezieht 24 Thlr. Schreibmaterialiengelder, und jeder Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Chef jährlich ein Firum von 60 Thlr. zur Bestreitung der Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Unkosten.
2) Zum Stabe commandirte Lieutenants erhalten jährlich 180 Thlr. Zulage zum Gehalt, 132 Thlr. Servis-, Feuerungs- und Stallgeld und 3 Rationen; und die bei den Truppentheilen als Adjudanten fungirenden Lieutenants 96 Thlr. Zulage zum Gehalt, 12 Thlr. Stallgeld zum Servis und 1 Ration mehr.
3) Alle Rationen werden in Gelde vergütet, und zwar für nicht gehaltene Pferde nach einem festen Satz; für wirklich gehaltene Pferde wird der Rationspreis allmonatlich nach den jeweiligen höchsten Marktpreisen des Hafers bestimmt.
4) Wird Natural-Quartier verabreicht, so werden nur die reglementsmäßigen jährlichen Feuerungsgelder bezogen, für den Generalmajor 84 Thlr., für den Stabsofficier 70 Thlr., Hauptmann oder Rittmeister 56 Thlr., verheirathete Lieutenants 24 Thlr. und unverheirathete Lieutenants 16 Thlr.

*) Dienstwohnung und außerdem an Feuerungsgeld 84 Thlr.

Zu §. 16.

II. Gehalte und Emolumente der Militair-Beamten vom Officier-Range.

Chargen.	Bei der Anstellung.		Nach 10 Dienstjahren in der Charge.		Nach 15 Dienstjahren in der Charge.		Bemerkungen.
	Gehalt, jährlich. ₰	Servis und Feuerung, jährlich. ₰	Gehalt, jährlich. ₰	Servis und Feuerung, jährlich. ₰	Gehalt, jährlich. ₰	Servis und Feuerung, jährlich. ₰	
Generalarzt	1500	276	—	—	—	—	Majors-Rang.
Ober-Stabsarzt	800	200	—	—	—	—	Hauptmanns-Rang.
Desgleichen	700	200	—	—	—	—	Desgleichen.
Desgleichen	600	96	—	—	—	—	Premier-Lieutenants-Rang.
Stabsarzt	600	96	—	—	—	—	Desgleichen.
Assistenzarzt	300	96	—	—	—	—	Seconde-Lieutenants-Rang.
Desgleichen	275	96	—	—	—	—	Desgleichen.
Desgleichen	250	96	—	—	—	—	Desgleichen.
Divisions-Auditeur	1200	200	1300	200	1400	200	Bezieht an Schreibmaterialiengelder jährlich 24 ₰.
Auditeur in der Garnison Schwerin	600	96	700	96	800	96	Desgleichen 48 ₰.
Auditeur in anderen Garnisonen	500	96	600	96	700	96	Desgleichen 24 ₰.
Divisions-Rechnungsrath	950	200	1100	200	1200	200	Bezieht an Schreibmaterialiengelder jährlich 36 ₰.
Divisions-Rechnungsführer	450	96	550	96	650	96	Keine.
Rechnungsführer der Truppe	350	96	450	96	550	96	Bezieht an Schreibmaterialiengelder jährlich 12 ₰.
Divisions-Prediger	100	—	Zulage zu seinem sonstigen Gehalt als Orts-Prediger.				
Stallmeister beim Dragoner-Regiment	600	*)	*) Dienstwohnung und 24 ₰ Feuerungsgeld.				

Zu §. 17.

Besoldungs-Sätze für Unterofficiere, Spielleute, Soldaten und Gleichgraduirte.

Corps und Charge.	Löhnung, monatlich.			Servis, monatlich.						Feuerung, jährlich.	
				Verheirathet.			Unverheirathet.			Holz.	Torf.
	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	Faden.	Mille.
Divisions-Stab.											
Erster Schreiber, Feldwebel, bei der Anstellung	16	—	—	2	6	8	—	—	—	2	8
nach 10 Dienstjahren	20	—	—								
" 20 "	24	—	—								
Zweiter Schreiber, Sergeant	13	—	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Dritter Schreiber, Sergeant	10	—	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Infanterie.											
Feldwebel	14	—	—	2	6	8	2	6	8	2	8
Vice-Feldwebel	9	24	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Sergeant	8	16	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Fourier	8	16	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Unterofficier 1. Classe	7	—	—	1	26	8	1	17	4	1	—
" 2. "	5	40	—	—	—	—	1	17	4	1	—
Tambourmajor	9	24	—	2	6	8	2	6	8	1½	4
Bataillons-Tambour	8	16	—	1	26	8	1	26	8	1½	4
Tambour	3	13	1	—	—	—	—	37	4	—	—
Stabshautboist	15	16	—	2	6	8	2	6	8	2	8
Hautboist 1. Classe	9	16	—	1	36	—	1	36	—	1½	4
" 2. "	9	16	—	1	36	—	1	36	—	1	—
Hornist 1. Classe	5	24	—	—	46	8	—	37	4	1½	4
" 2. "	4	32	—	—	46	8	—	37	4	1	—
Gefreiter (täglich 5 ß und monatlich 5 ß Zulage)	3	13	1	—	46	8	—	37	4	—	—
Soldat (täglich 5 ß)	3	8	1	—	46	8	—	37	4	—	—
Cavallerie.											
Wachtmeister	15	—	—	.	.	.	.	.	.	2	8
Quartiermeister (Fourier)	10	—	—	.	.	.	.	.	.	1½	4
Sergeant	9	16	—	.	.	.	.	.	.	1½	4
Unterofficier 1. Classe	8	—	—	.	.	.	.	.	.	1	—
" 2. "	7	—	—	.	.	.	.	.	.	1	—
Stabs-Trompeter	14	—	—	Natural-Quartier.						2	8
Trompeter 1. Classe	8	—	—	.	.	.	.	.	.	1½	4
" 2. "	6	—	—	.	.	.	.	.	.	1	—
Gefreiter (täglich 6 ß und monatlich 6 ß Zulage)	3	44	6	.	.	.	.	.	.	—	—
Dragoner (täglich 6 ß)	3	38	6	.	.	.	.	.	.	—	—
Artillerie.											
Oberfeuerwerker	17	16	—	2	6	8	2	6	8	2	8
Feldwebel	15	—	—	2	6	8	2	6	8	2	8
Feuerwerker	9	32	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Unterofficier 1. Classe	9	—	—	1	26	8	1	17	4	1	—
" 2. "	8	—	—	—	—	—	1	17	4	1	—
Bombardier	5	40	—	—	—	—	1	17	4	1	—
Trompeter 1. Classe	5	24	—	—	46	8	—	37	4	1½	4
" 2. "	4	32	—	—	46	8	—	37	4	1	—
Oberkanonier (täglich 7 ß)	4	20	11	—	—	—	—	37	4	—	—
Fuß- und Fahr-Kanonier (täglich 6 ß)	3	38	6	—	—	—	—	37	4	—	—

Corps und Charge.	Löhnung, monatlich.			Servis, monatlich. Verheirathet.			Servis, monatlich. Unverheirathet.			Feuerung, jährlich. Holz.	Feuerung, jährlich. Torf.
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	Faden.	Mille.
Pionniere.											
Feldwebel	15	—	—	2	6	8	2	6	8	2	8
Sergeant	9	32	—	1	26	8	1	17	4	1½	4
Unterofficier 1. Classe	9	—	—	1	26	8	1	17	4	1	—
" 2. "	8	—	—	—	—	—	1	17	4	1	—
Trompeter	4	32	—	—	—	—	—	37	4	—	—
Gefreiter (täglich 7 ß)	4	20	11	—	—	—	—	37	4	—	—
Pionnier (täglich 6 ß)	3	38	6	—	—	—	—	37	4	—	—
Portepee-Fähnrich (bei allen Corps)	8	—	—	—	—	—	1	17	4	2	8
Curschmied	9	16	—	Natural-Quartier.						1	4
Sattler	8	8	—	Natural-Quartier.						1	4
Büchsenmacher	7	—	—	1	36	—	—	—	—	1	4

Anmerkungen:

1) Der zum Schreiberdienst beim Bataillons-, Regiments- ꝛc. Stabe commandirte Unterofficier erhält eine Zulage von monatlich 2 ℳ.
2) Vorstehende Servis-Sätze werden gezahlt, wenn kein Natural-Quartier gegeben wird.
3) Die Feuerung wird in Gelde vergütet, und zwar der Faden Holz mit 8 ℳ und die Mille Soden Torf mit 1 ℳ 12 ß.
4) Für die in den Casernen wohnenden unverheiratheten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten wird ein Feuerungs-Material von pro Kopf ¼ Faden Holz und ½ Mille Soden Torf jährlich in Gelde gegeben.

§. 18.

Pensionen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

Das Pensionsrecht genießen sämmtliche Combattanten, desgleichen Noncombattanten und Militair-Beamte, sie mögen lebenslänglich oder nur für die Dauer eines Krieges angenommen sein.

Oberste Bedingung des Eintritts der Pensionirung ist körperliche oder geistige Unfähigkeit zum Dienst, also Invalidität.

Ist die Invalidität durch den Dienst entstanden, d. h. in Folge der Verrichtung desselben, es sei im Kriege durch Verwundung vor dem Feinde u. s. w., oder zur Friedenszeit durch erlittene Beschädigung bei den Uebungen, oder sonstige durch den Dienst herbeigeführte Veranlassung, so erhält der Betheiligte dadurch zunächst Anspruch auf eine, seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene anderweitige Anstellung.

Bis er angestellt werden kann, oder wenn dazu Gelegenheit oder Fähigkeit nicht vorhanden ist, wird, nach Maßgabe der Verletzung, welche die Invalidität herbeigeführt hat, nach der dadurch gestörten Erwerbsfähigkeit und nach sonstiger Hülfsbedürftigkeit, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, eine Unterstützung gegeben.

Diese kann für den Premier-Lieutenant und abwärts unter Umständen selbst den doppelten Betrag der Gage oder Löhnung erreichen.

Wird eine Invalidität durch den Dienst behauptet, so bedürfen vor Allem die Veranlassungen des Uebels, welches die Invalidität herbeigeführt haben soll, eines dienstlichen Zeugnisses seiner Vorgesetzten, um demnächst dem Urtheile der ärztlichen Behörde: ob eine Invalidität durch den Dienst anzunehmen ist? zum Grunde gelegt zu werden.

Ist die Invalidität nicht durch den Dienst, sondern nur während des Dienstes auf unverschuldete Weise entstanden, so erhalten ebenfalls bis zu etwaiger Anstellung:

a. Officiere und mit ihnen Rangirende nach vollendeter ununterbrochener Dienstzeit:

über 10 Jahre	......	1/4
" 15 "	......	1/3
" 25 "	......	1/2
" 30 "	......	2/3
" 35 "	......	3/4 und
" 40 "	......	4/4

ihrer Gage;

b. Unterofficiere und Soldaten und mit ihnen Rangirende, nach vollendeter ununterbrochener Dienstzeit bei der Fahne:

über 12 Jahre	......	1/2
" 15 "	......	3/4
" 20 "	......	4/4
" 25 "	......	5/4 und
" 30 "	......	6/4

ihrer Löhnung als Pension.

Alle Pensionen werden nach der Gage oder Löhnung berechnet, welche der zu Pensionirende zuletzt empfangen hat, also, so viel die Subaltern-Officiere und Militair-Beamte betrifft, mit Einschluß der Dienstalters-Zulage, jedoch bei allen mit Ausnahme der persönlichen außerordentlichen Zulagen und Entschädigungen.

Vor Ablauf des zehnten Dienstjahres, und bei Unterofficieren, Soldaten und mit ihnen Rangirenden vor Ablauf des zwölften Dienstjahres, findet ein Versorgungs- oder Pensions-Anspruch wegen Länge der Dienstzeit überall nicht statt.

§. 19.

Civil-Versorgung.

1) Zur Anstellung pensionsberechtigter Officiere sind in der Civil-Verwaltung bestimmte, theils von Militairs ausschließlich, theils in Concurrenz mit Civilpersonen zu besetzende Dienststellen vorbehalten.

Der Anzustellende muß für den zu übernehmenden Posten körperlich und geistig befähigt sein, und die nöthige Geschäftsfertigkeit sich aneignen. Kann dies nicht vor seiner Verabschiedung geschehen, so bezieht er bis zu seiner definitiven Anstellung die zukömmliche Pension und es wird ihm ein tüchtiger Hülfsarbeiter auf einige Zeit beigeordnet.

Der Officier hat die für seine Stelle bestimmte Caution zu leisten, sein Amt selbst zu verwalten und, gleich allen Civildienern, Aussicht auf Verbesserung. Wenn das Diensteinkommen der Stelle weniger als die ihm zuständige Pension beträgt, wird das Fehlende aus der Pensions-Casse zugezahlt.

Ist keine der vorbehaltenen Stellen erledigt, so wird bei Verleihung der Pension die Verpflichtung, eine Civilstelle zu übernehmen und sich darauf vorzubereiten, nach Befinden auferlegt und im Abschiedspatent ausgesprochen.

Für die Civilversorgungs-Berechtigung werden, wie bei der Pensionirung, die Feldzugsjahre doppelt gerechnet.

2) Unterofficiere gewinnen nach zwölfjähriger treuer und tadelloser Dienstzeit ein Anrecht auf Civil-Versorgung. Die wissenschaftliche Befähigung muß durch ein abzulegendes Examen, die moralische und körperliche durch Führungs- und ärztliche Zeugnisse dargethan werden.

Die in der Civil-Verwaltung reservirten, theils von Militairs ausschließlich, theils in Concurrenz mit Civilisten zu besetzenden Stellen sind namhaft bestimmt, mit Angabe ihres Einkommens und der zu leistenden Caution.

Um den Unbemittelten die Aufbringung der Cautionssumme zu erleichtern, ist eine unter Verwaltung des Militair-Departements stehende Cautions-Vorschuß-Casse gebildet, aus der ihnen die nöthigen Anleihen bis zu einem gewissen Betrage, unter Garantie der Rückzahlung durch Gehaltsabzüge, zinsenlos vorgestreckt werden.

Zur Prüfung der auf Civil-Versorgung exspectivirten Militairs, ist in Schwerin eine aus Fachmännern des Civils combinirte Examinations-Commission niedergesetzt, welche jährlich zwei Prüfungstermine abhält.

Wenn Unterofficiere eine Civil-Anstellung erhalten, wofür gesetzlich eine Probedienstzeit bestimmt ist, so werden sie zur Ableistung derselben beurlaubt, behalten ihre volle Einnahme und treten, wenn sie nicht qualificirt befunden werden, in ihr militairisches Verhältniß zurück.

§. 20.

Pensionen für Militair-Wittwen.

Alle Officier- und Officianten-Wittwen beziehen aus dem Wittwen-Institute für Großherzogliche Civil- und Militairdiener (welchem Institute jeder Officier gleich bei seiner Ernennung als solcher beizutreten verpflichtet ist) unbedingt die festgesetzte Wittwen-Pension.

Die Beiträge zur Wittwen-Instituts-Casse, so wie die Erhebungen aus derselben sind umstehend angegeben.

Militair-Beamte contribuiren und erheben nach ihrem Range und ihrer Besoldung.

Die Wittwen der im Felde gebliebenen oder sonst durch den Dienst verunglückten Militairpersonen erhalten, wenn sie nicht Antheil am Wittwen-Institut haben, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Gnadenpension, deren Betrag Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach den jedesmaligen Verhältnissen bestimmen.

Wittwen-Cassen-Beiträge und Erhebungen.

Chargen.	Beitrag, jährlich. Verheirathet. ℳ	ß	Unverheirathet. ℳ	ß	Pension, jährlich. ℳ	ß
Generallieutenant	121	16	—	—	758	16
Divisions-Commandeur, gleichviel ob Generalmajor oder Oberst	93	16	—	—	583	16
Commandeur, gleichviel ob Oberst, Oberstlieutenant oder Major	70	—	—	—	437	24
Etatsmäßiger Stabsofficier	56	—	—	—	350	—
Hauptmann und Rittmeister	46	32	—	—	291	32
Premier-Lieutenant	11	32	5	40	72	44
Seconde-Lieutenant	9	16	4	32	58	16

Für die Wittwen der Unterofficiere und gleichgraduirten Militairs besteht eine Pensions-Casse, zu der jeder Betheiligte von der Zeit seiner Beförderung zum Unterofficiersgrade an, einen bestimmten monatlichen Beitrag zahlen muß. In den Civildienst übertretende Unterofficiere können gegen eine Erhöhung des Beitrages Mitglieder bleiben. Den Wittwen vor dem Feinde gefallener Unterofficiere ist, so lange sie unverheirathet bleiben, die Pension durch die Allerhöchste Gnade des Großherzogs garantirt.

§. 21.

Heiraths-Befugniß der Officiere und Beamten.

Jeder Officier und Militair-Beamte vom Officierrange bedarf zu seiner Verheirathung den Consens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die den Heiraths-Consens nachsuchenden Lieutenants müssen diejenigen Obligationen oder sonstigen hypothekarischen Urkunden und gerichtlichen Atteste, wodurch ein jährlicher Zuschuß von 583 Thlr. 16 Schill. Cour. (500 Thlr. N$^{2}/_{3}$) zur Gage auf die Dauer des Bedarfs, nämlich bis zur Erhebung der Escadrons-, Compagnie- oder Batterie-Chefs-Gage, mit rechtlicher Gewißheit gesichert wird, beibringen.

Jungen Subaltern-Officieren unter 25 Jahren wird das Heirathen überall nur dann gestattet, wenn sie so viel eigene Vermögens-Einnahme nachweisen, um Frau und Kinder standesmäßig ernähren zu können.

Aerzte und Auditeure haben bei Gesuchen um Heiraths-Consens einen derartigen Zuschuß nachzuweisen, daß Zuschuß und Gage zusammen (ohne Anrechnung von Dienst-Emolumenten oder etwaigen Einnahmen aus ihrer Praxis) die Summe von 600 Thlr. jährlich erreicht.

Fünftes Capitel.

Uniformirung der Truppen.

§. 22.

Farben der Mondirungsstücke und des Besatzes.

Generale.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen, dunkelblauen Handpatten, Stickerei an Kragen, Handpatten und Taschenpatten in Silber, einer Reihe weißer Knöpfe.

Adjudantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen, dunkelblauen Handpatten, silbergestickten Knopflöchern an Kragen und Handpatten, Achselschnur in Silber, eine Reihe weißer Knöpfe.

Generalstab, Commandanturen, Divisions-Adjudanten.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen, dunkelblauen Handpatten, in Silber gestickten Knopflöchern an Kragen und Handpatten, einer Reihe weißer Knöpfe.

Cavallerie.

Hellblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen, Handaufschläge und Achselklappen; Officiere goldgestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen; Wachtmeister und Quartiermeister desgleichen goldgewirkte Baletten; Trompeter und Gemeine gelb=camelgarnene Baletten; eine Reihe gelber Knöpfe.

Infanterie.

Grenadier=Garde=(erstes) Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen und Handaufschläge, dunkelblaue Handpatten, weiße Achselklappen; Officiere silberne Blätterstickerei an Kragen und Handpatten; Unterofficiere und Hautboisten silbergewirkte Baletten; Spielleute und Gemeine weiß=zwirnene Baletten, auf den Achselklappen den rothtuchenen Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs Paul Friedrich, eine Reihe weißer Knöpfe.

Zweites, drittes und viertes Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen und Handaufschläge, dergleichen Handpatten mit weißem Passepoil, weiße Achselklappen und auf denselben die rothtuchene Nummer des Bataillons, eine Reihe weißer Knöpfe.

Jäger=Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, hellgrüne Kragen, Handaufschläge, Handpatten und Achselklappen, scharlochrothe Passepoils, eine Reihe weißer Knöpfe.

Artillerie und Pionniere.

Dunkelblaue Waffenröcke, schwarze Kragen und Handaufschläge, dunkelblaue Handpatten, scharlachrothe Passepoils und Achselklappen; auf den Achselklappen der Artillerie eine gelbtuchene brennende Granate, eine Reihe weißer Knöpfe.

Train.

Dunkelblaue Waffenröcke, hellblaue Kragen, Handaufschläge und Achselklappen, dunkelblaue Handpatten, scharlachrothe Passepoils, eine Reihe weißer Knöpfe.

Gendarmerie.

Dunkelblaue Waffenröcke, hellblaue Kragen und Handaufschläge, scharlachrothe Passepoils; Officiere in Silber gestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen; Gendarmen silbergewirkte Baletten, eine Reihe weißer Knöpfe.

Cadetten.

Dunkelblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen, dunkelblaue Handaufschläge und Handpatten, weiße Achselklappen, eine Reihe weißer Knöpfe.

Die Beinkleider aller Chargen und Waffen sind dunkelgrau, mit einem scharlachrothen Passepoil; nur die der Generale, der Adjudantur, des General- und Platzstabes mit einem carmoisinrothen Passepoil und zwei dergleichen breiten Streifen versehen.

Außer dem Waffenrock haben die Officiere weder Dienst- noch Gesellschaftsrock.

Die Jacken der Soldaten der Cavallerie sind hellblau, die der berittenen Artilleristen dunkelblau; die Spielleute der Infanterie und Soldaten aller anderen Waffen haben, statt der Tuchjacken, Drillich-Waffenröcke; Unterofficiere, Hautboisten und Trompeter der Cavallerie und Artillerie haben keine Tuchjacken und Drillich-Waffenröcke, sondern nur Tuch-Waffenröcke.

Die Mäntel und Palletots der Officiere sind grau, im Allgemeinen mit dunkelblauem und rothem, nur bei der Cavallerie mit hellblauem und rothem, beim Jäger-Bataillon mit grünem und rothem, bei der Artillerie und den Pionnieren mit schwarzem und rothem Kragen, und mit weißen (Cavallerie gelben) Knöpfen.

Die Mannschaften haben dunkelgraue Mäntel mit dunkelblauem Kragen und mit Achselklappen gleich denen der Waffenröcke.

Als Kopfbedeckungen sind bestimmt:

1) für die Generale, die Adjudantur, den Generalstab, das Grenadier-Garde- (erste), zweite, dritte und vierte Bataillon, die Artillerie und die Pionniere: lederne Helme resp. mit weiß- oder gelbmetallenen Verzierungen und weißem (Spielleute rothem) Haarbusch. Die Generale tragen statt des Haarbusches, blau und weiße Federn auf dem Helm;
2) für das Jäger-Bataillon: Kappis mit schwarzem Haarbusch;
3) für das Dragoner-Regiment: leichte neusilberne Helme mit gelbmetallenen Verzierungen und weißem (Spielleute rothem) Haarbusch;

4) für die Gendarmerie: lederne Helme, wie bei der Infanterie; und

5) für die Cadetten: Käppis, wie beim Jäger-Bataillon mit weißem Haarbusch.

§. 23.

Grad-Abzeichen der Officiere.

Sämmtliche Officiere tragen Epauletten, und zwar die der Cavallerie von gelbem, alle übrigen von weißem Metalle. Die Zunge der Epauletten ist von gewirkter Tresse, und ist selbige an dem äußern Ende von einem metallenen Halbmonde umgeben. Die Rittmeister, Hauptleute und Lieutenants haben einfache Halbmond-Epauletten, die Stabsofficiere feine Cantillen, die Generale starke Bouillons an den Halbmonden.

Der General-Major, Major und Seconde-Lieutenant haben keinen Stern; der General-Lieutenant, Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant einen Stern; der General, Oberst, Rittmeister und Hauptmann zwei Sternchen.

Die Officiere tragen als Dienstzeichen goldene Schärpen mit dem Feldzeichen. Letzteres ist gelb mit carmoisionroth und hellblau.

§. 24.

Grad-Abzeichen der Unterofficiere.

Das Unterofficier-Grad-Abzeichen ist bei der Cavallerie goldene, bei allen übrigen Truppen silberne Tressen um den Kragen und die Handaufschläge.

Die Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel unterscheiden sich von den übrigen Unterofficier-Classen durch eine doppelte Tresse an den Handaufschlägen, durch Auszeichnungs- (Wappen-) Knöpfe am Kragen und ein goldenes Portepee; bei der Infanterie, Artillerie und den Pionnieren außerdem noch durch einen längeren Infanteriesäbel. Die Vice-Feldwebel haben die Auszeichnungsknöpfe und das goldene Portepee, und die Quartiermeister, Feuerwerker und Sergeanten die Auszeichnungsknöpfe als Abzeichen.

Vice-Unterofficiere tragen das Unterofficier-Portepee ohne die Tresse am Kragen.

Sechstes Capitel.

Organische und tactische Formation. Fechtart und Ausbildung der einzelnen Truppengattungen. Bewaffnung und Ausrüstung. Bekleidung. Pferde-Rüstung.

§. 25.

Allgemeine Bestimmungen.

Die nach den Bundesbestimmungen aufzustellenden und ganz gleichmäßig ausgerüsteten und ausgebildeten Haupt- und Reserve-Contingente sind in den einzelnen Truppengattungen und Körpern

organisch zu einem Ganzen verbunden, so daß deren Trennung nur durch Ausscheidung bestimmter tactischer Einheiten bewirkt werden kann.

Die bundesmäßig zu haltenden Ersatz-Contingents-Stämme sind in den Friedens-Etats der Haupt- und Reserve-Contingente mit enthalten und formiren bei einer Mobilmachung, nach Einziehung der zu einem siebenten Dienstjahre ausgebildet vorhandenen Pflichtigen, und der weiter auf Großurlaub unausgebildet präsenten jungen Mannschaft, selbstständige Depot-Abtheilungen (vergl. Capitel 1 §. 2 und Capitel 3 §. 10).

§. 26.

Specielle Bestimmungen für die einzelnen Waffen.

Die Infanterie besteht aus 4 Linien- und 1 Jäger-Bataillon.

Die Linien-Bataillone haben 4, das Jäger-Bataillon 2 Compagnien.

Jedes Bataillon wird von einem Obersten, Oberstlieutenant oder Major befehligt. Je zwei und zwei der Linien-Bataillone haben einen zweiten Stabsofficier, der nicht allein der Stellvertreter der Bataillons-Commandeure, sondern im Frieden auch noch mit speciellen sonstigen Aufträgen betraut ist, als: der Inspection der Großbeurlaubten aller Waffen, der Direction der Divisionsschule ꝛc.

Die Compagnien werden von Hauptleuten (Compagnie-Chefs) befehligt. — Näheres ergeben die Kriegs- und Friedens-Etats (vergl. Capitel 1 §. 2).

Die Cavallerie formirt 1 Regiment leichter Dragoner zu 4 Schwadronen, und wird dasselbe von einem Stabsofficier commandirt, dem ein zweiter Stabsofficier zur Seite steht. — Jede Schwadron wird von einem Rittmeister (Escadrons-Chef) geführt. Das Weitere besagen die Etats (vergl. Capitel 1 §. 2).

Die Artillerie besteht aus 2 sechspfündigen Fuß-Batterien à 8 und 6 Geschützen (zusammen 10 sechspfündige Kanonen, 4 siebenpfündige Haubitzen), einer Munitions-Colonne und einem beweglichen Depot, und wird von einem Stabsofficier commandirt. — Jede Batterie wird von einem Hauptmann (Batterie-Chef) geführt. — Die Bespannung ist organisch mit den Batterien ꝛc. verbunden, so daß es einen besonderen Artillerie-Train nicht giebt. Weitere Details weisen die Etats nach (vergl. Capitel 1 §. 2).

Die Pionniere bilden eine Abtheilung, die von einem Hauptmann commandirt wird. Die Etats weisen das Nähere nach (vergl. Capitel 1 §. 2).

Der Birago'sche Brücken-Train wird im Kriege und Frieden durch Vorspann gefahren. Im Frieden erhält die Abtheilung jährlich vom 1. November an auf 10 Monate: 1 Unterofficier und 18 Mann Infanterie (von jeder Compagnie 1 Mann, die Unterofficiere abwechselnd von den Bataillonen) zur Ausbildung im Pionnierdienste überwiesen.

§. 27.

Tactische Formation und Fechtart.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle Truppengattungen sind, in so fern nicht kleine Abweichungen in der Ausrüstung und Bewaffnung Aenderungen bedingen, die Reglements der Königlich Preußischen Armee maßgebend.

2. Specielle Bestimmungen für die einzelnen Truppengattungen.

Infanterie.

Die tactische Einheit der Infanterie ist das Bataillon.

Die Ordre de Bataille in der Brigade ist folgende:
- das Grenadier-Garde- (erste) Bataillon,
- das zweite Bataillon,
- das dritte Bataillon,
- das vierte Bataillon,
- das Jäger-Bataillon.

Die Brigade formirt sich in der Rendez-vous-, resp. der Gefechts-Stellung in zwei Treffen mit vorgeschobenem Jäger-Bataillon. Die Bataillons sind entweder in Linie entwickelt, oder in Colonne aufgestellt, die Treffen entweder in sich geschlossen, oder mit Aufmarsch-Intervallen formirt.

Die Intervalle zwischen in Linie aufgestellten Bataillons beträgt 20 Schritt; der Treffen-Abstand 80 oder 150 Schritt.

Bei den Linien-Bataillonen steht die Mannschaft auf 3 Glieder, bei dem Jäger-Bataillon auf 2 Glieder formirt. Die Rangirung erfolgt vom rechten nach dem linken Flügel, so daß die größten Leute im Bataillon und in den Compagnien im ersten, die mittleren im dritten, die kleinsten im zweiten Gliede stehen.

Jede Compagnie zerfällt in zwei Züge, — die des Jäger-Bataillons in drei Züge, — die ihrerseits in Halbzüge und in Sectionen getheilt werden.

Sämmtliche Infanterie ist zum Linien- und leichten Dienst ausgebildet.

Besonderen Werth wird auf die Ausbildung und das Exerciren, wie Manövriren in Compagnie-Colonnen gelegt. Bei der in drei Gliedern rangirenden Linien-Infanterie wird zu diesem Zwecke aus dem dritten Gliede ein dritter Zug gebildet, der sich hinter dem zweiten Zuge der Zug-Colonne anschließt.

Die Bewegung der Infanterie erfolgt entweder in der Tirailleur-Linie, der entwickelten Linie, der Colonne oder dem Quarree. In allen Formationen wird sich vor-, rück-, seitwärts und auf der Diagonale bewegt.

Die Colonnen zerfallen in Marsch- und Angriffs-Colonnen, und können entweder geschlossen, halb oder ganz geöffnet sein. Bei der aufgeschlossenen Colonne beträgt der Abstand von Führer zu Führer 5 Schritt; bei halb oder ganz geöffneten Colonnen richtet sich der Abstand nach der Rottenzahl der Züge. — Die Angriffs-Colonne ist immer eine Colonne auf die Mitte mit Compagnie- (doppelter Zug-) Breite. Mehrere hintereinanderstehende Bataillone haben bei ganz

oder halb aufgeschlossener Colonne 12, bei geöffneter Colonne 35 Schritt; nebeneinander in Colonne stehende Bataillone 12 Schritt Abstand.

Es giebt nur eine geregelte Marsch=Cadence, nämlich die des gewöhnlichen Exercir=, Manövrir= und Parade=Marsches zu 114 Schritt in der Minute; außerdem giebt es den Sturm= und den Lauf=Schritt (Dauerlauf). Der normale Schritt mißt 2 Fuß 4 Zoll rheinländisch Duodecimalmaaß.

Der Bajonnet=Angriff geschieht in Linie oder in Colonne auf die Mitte und in der Cadence von 120 Schritt. Gegen Cavallerie=Angriffe wird das Quarree aus der Colonne auf die Mitte formirt.

In geschlossener Ordnung werden zwei Arten von Feuer abgegeben:

a. das Rottenfeuer, es beginnt im ersten Gliede — auf Signal —, nachdem jeder Mann ruhig gezielt hat. Das zweite Glied folgt, sobald der Vordermann im ersten Gliede wieder geladen hat;
b. das Massenfeuer, mit halben oder ganzen Bataillonen, auf Commando vom ersten und zweiten Gliede gleichzeitig.

Die dritten Glieder feuern nie mit.

Zum zerstreuten Gefecht formirt das dritte Glied der Linien=Bataillone 4 Züge, die je nach ihrer Stärke in Sectionen getheilt werden. Jeder Tirailleurzug wird von einem Lieutenant geführt, die 4 Züge des Bataillons von einem Hauptmann.

Die zum zerstreuten Gefecht zu verwendenden Abtheilungen lösen sich sectionsweise in eine Linie von Tirailleur=Rotten auf, welcher auf 150 Schritt geschlossene Sectionen als Soutiens, und diesen in, durch das Terrain bestimmter Entfernung, das geschlossene Bataillon folgt. — Das Eintreten oder Sammeln der Tirailleurs erfolgt hinter den Flügeln oder an der Queue des Bataillons, resp. der Compagnie (Colonne); das Wiedereintreten als drittes Glied auf Commando. Beim Feuern und sonst im Gefecht secundiren sich immer die beiden Mann jeder Tirailleur=Rotte. — Bei überraschenden Cavallerie=Angriffen sucht die Tirailleur=Linie ihre Soutiens zu erreichen, oder bildet in sich sectionsweise kleine Massen. Das Jäger=Bataillon entsendet aus der Linienstellung von einem der Flügel, aus der Colonnen=Formation von der Tete oder Queue, seine Züge zum Tirailleurgefecht.

Alle Bewegungen der Tirailleurzüge erfolgen auf Hornsignale oder auf Zeichen.

Cavallerie.

Die tactische Einheit des Regiments ist die Schwadron, welche ihrerseits in 4 Züge, außerdem aber zugweise in Abtheilungen zu Dreien zerlegt wird. Die Grundaufstellung ist die Linie in zwei Gliedern und wird im Allgemeinen im Regiment, speciell aber in der Schwadron, nach der Größe vom rechten nach dem linken Flügel rangirt. Die vierten Züge sind vorzugsweise zum Flankiren bestimmt und werden in denselben deshalb die gewandtesten und dauerhaftesten Pferde, so wie die besten Reiter und instruirtesten Dragoner und Unterofficiere zusammengestellt. Bei der Aufstellung in Linie halten die Officiere vor ihren Zügen, die Rittmeister mit je einem Trompeter vor der Mitte der Schwadron. In der Regel führt der Premier=Lieutenant den dritten, der älteste Seconde=Lieutenant den ersten, der

zweite Seconde=Lieutenant den vierten und der jüngste Seconde=Lieutenant, Portepee=Fähnrich oder Wachtmeister den zweiten Zug in der Schwadron. — Die Richtung ist in der Regel rechts. — Die Intervalle zwischen den Schwadronen, in Linie oder Colonne, beträgt 4 Schritt.

Die Bewegungen erfolgen in der Flankeur=, in der geschlossenen Linie und in der Colonne, vor= und rückwärts und auf der Diagonale. Colonnen werden geöffnet oder aufgeschlossen, entweder durch Abmarsch mit rechts oder links um, nach einer Flanke, oder durch Brechen der Front in Abtheilungen (Schwadronen, Züge), oder durch Abreiten zu Dreien formirt. Die Richtung und Fühlung in der Colonne ist immer nach der Frontseite hin.

Gangarten und Geschwindigkeiten sind: Schritt mit 100, Trab mit 300, Galopp mit 400, Carriere mit 800 Schritt in jeder Minute.

Im geschlossenen Gefecht bedient sich der Dragoner des Säbels, beim Flankiren und abgesessen auch der Feuerwaffen.

Die Attaque kann in Linie, mit Echelons, en debandade, in geschlossener und ausnahmsweise in offener Colonne ausgeführt werden. Zur Attaque wird im Schritt angeritten und soll dieselbe nicht über 800 Schritte lang sein. Auf den eigentlichen Choc kommen davon nur 100, auf den Galopp 200 Schritt; also 500 Schritt auf Schritt und Trab. Es wird bei demselben vorwärts gedeckt und nach der Mitte Fühlung und Richtung genommen. Ein geworfener Feind wird nach Umständen mit den 4 Zügen einer bestimmten Schwadron, oder dem ganzen Regimente en debandade verfolgt. — Im letzteren Falle bleiben die dritten Züge der Escadrons mit den Rittmeistern, einem Trompeter und der Standarte als Soutien und zum Ralliren zurück.

Artillerie.

Die tactische Einheit derselben ist die Batterie, die für die Bewegung und das Feuer in Halb=Batterien zu vier und in Zügen zu zwei Geschützen zerlegt wird. — Die beiden Haubitzen jeder Batterie stehen auf dem rechten Flügel und bilden den ersten Zug. Jeder Zug wird von einem Officier (bei der ersten Batterie der vierte Zug von einem Portepee=Fähnrich oder Feuerwerker), jedes Geschütz von einem berittenen Unterofficier geführt; die ältesten Zugführer befehligen zugleich die halben Batterien. Zu jedem Geschütz gehören drei Fahr= und acht (bei den Haubitzen zehn) Fuß=Kanoniere, welche zur Bedienung des Geschützes in acht (oder zehn) Nummern zerfallen. Die Nummer vier besorgt das Richten und wird mit einem Bombardier oder Oberkanonier besetzt.

Die Aufstellung und Bewegung der Batterie kann in Front (Linie) oder in Colonne erfolgen, und zwar in beiden Formen geschlossen oder geöffnet. Bei der geschlossenen Frontstellung oder Bewegung haben die dann immer aufgeprotzten Geschütze 5 Schritt Abstand von Mitte zu Mitte; die Bedienungsmannschaft steht in zwei Gliedern (ungerade Nummern im ersten) zwei Schritt hinter den Geschützen; die Geschützführer befinden sich vor den Vorderpferden ihrer Geschütze, die Zugführer vor der Mitte ihrer Züge. Bei der geöffneten Frontformation beträgt der Abstand von Geschütz zu Geschütz

(Gefechts-Intervalle) 20 Schritt und die Bedienungsmannschaft befindet sich rechts und links neben ihrem Geschütze nach der Nummer-Eintheilung.

Protzt die Batterie zum Feuern im Avanciren oder Retiriren ab, so gehen die Protzen auf 8 Schritt hinter das Geschütz zurück und halten mit den Pferdeköpfen feindabwärts, unter Umständen mit eingehangener Langkette, bei deren Anwendung auch kürzere Abstände vorkommen können.

Die Munitionswagen der Batterie stehen hinter, oder folgen derselben möglichst durch das Terrain gedeckt und werden von einem Unterofficier geführt; nur ein Granatwagen folgt der Batterie in kürzerem Abstande.

Die Formation der Colonne erfolgt entweder durch Hintereinanderschieben oder durch Abschwenken der Abtheilungen von einem Flügel (ausnahmsweise auch aus der Mitte) zu Einem, in Zügen oder in halben Batterien.

Die Bewegung der Batterie kann mit oder ohne aufgesessener Bedienungsmannschaft geschehen, und zwar im Schritt mit 120, im kurzen Trabe mit 200, im langen Trabe mit 300 und im Galopp mit 500 Schritt Geschwindigkeit in jeder Minute. Soll die Batterie sich im Galopp bewegen, oder im Trabe größere Entfernungen als 300 bis 600 Schritt zurücklegen, so muß die Mannschaft aufsitzen: 3 Mann finden auf den Handpferden, 3 Mann auf der Protze Platz; die übrige Mannschaft sammelt sich hinter oder seitwärts der Batterie in zwei Gliedern und folgt laufend nach. Auf diese Weise kann die Batterie durch Frontmarsch im Galopp, unter günstigen Verhältnissen in einer Minute 300 bis 400 Schritt zurücklegen, abprotzen und einen Schuß thun.

Das Feuer wird nach zwei Arten abgegeben, nämlich:

a. langsames Feuer, es beginnt von einem Flügel und das nächste Geschütz feuert erst, wenn das vorhergehende wieder geladen, wenigstens ausgewischt hat;

b. geschwindes Feuer, jede halbe Batterie oder jeder Zug feuert in sich und zwar das nächste Geschütz immer, wenn beim vorhergehenden ausgewischt ist oder der Schuß eingesetzt wird. Wenn mit Kartätschen gefeuert wird, kommt das Geschwindfeuer immer zur Anwendung.

Pionniere.

Die Abtheilung wird als Compagnie in zwei Gliedern aufgestellt, in zwei Züge und je nach der Stärke in Sectionen à 4 bis 6 Rotten abgetheilt.

Das Exerciren ist dasselbe wie bei der Linien-Infanterie, mit Ausnahme des zerstreuten Gefechtes, in welchem die Pionniere nicht ausgebildet werden.

§. 28.

Ausbildung der einzelnen Truppen-Gattungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Ausbildung der Truppen zerfällt im Allgemeinen in zwei Hauptabschnitte, nämlich in die Ausbildung der am 24. October jeden

Jahres bei allen Truppen eintretenden jungen Mannschaft und dauert dieselbe bis zur Beendigung des ersten Dienstjahres. Der zweite Hauptabschnitt hat die Weiterbildung und Befestigung der einjährigen Mannschaft bis zu ihrer Entlassung auf Großurlaub zur Aufgabe.

Was die Methode der Ausbildung anbelangt, so wird zwar eine in der Sache selbst liegende Reihenfolge eingehalten, dabei aber nicht von der Meinung ausgegangen, daß immer ein gewisser Abschnitt der Ausbildung bis zu einer überhaupt zu erreichenden Vollkommenheit gebracht werden müsse, bevor ein zweiter Abschnitt an die Reihe kommen dürfe. Es wird vielmehr in der Voraussetzung, daß eine Uebung die andere mehr oder weniger unterstützt und daß Abwechselung das Lehren und Lernen erleichtere, gleich vom Anfang an Mehreres gleichzeitig getrieben und dabei großen Werth auf eine allgemeine, durch Gymnastik und Fechten (in den Sommermonaten auch Schwimmen) zu erzielende Körper=Entwickelung gelegt.

Mit dem Schlusse des zweiten Dienstjahres wird die Ausbildung als beendet angesehen, und werden bei denjenigen Truppen, die länger als zwei Jahre bei der Fahne bleiben müssen (Cavallerie, Fahrkanoniere), die weiteren Dienstjahre mit Wiederholungen, so wie durch Ausbildung in speciellen Dienstzweigen, ausgefüllt.

Ausbildung der Infanterie.

Abgesehen von gymnastischen Uebungen, die fast vom ersten Tage der Einstellung an bis zur Entlassung auf Großurlaub betrieben werden, wird die Rekrutenschule so geleitet, daß die junge Mannschaft nach Verlauf von etwa vier Monaten, also in der zweiten Hälfte des Februars, zum Eintritt in die Compagnie und zum Wachdienst reif vorgestellt werden kann. Zu diesem Zwecke müssen die Rekruten als Zug im Linien= und leichten Dienst vollständig nach dem Reglement ausgebildet sein und mit Platzpatronen gefeuert haben. Ferner werden sie während dieser Periode in den Anfangsgründen des Bajonnetirens, der Signalkenntniß, des Wach= und Feldbienstes geübt, und erstreckt sich die Instruction nicht allein hierauf, sondern auch auf die Pflichten des Soldaten, die Dienstkenntniß, Kenntniß der Waffen und Munition 2c. In freien Abendstunden wird noch Lesen, Schreiben, Rechnen getrieben.

Die alte Mannschaft — der einjährige Dienststamm — wird inzwischen im Liniendienst, Scheibenschießen, in der Geschützbedienung, Anfertigung von Munition 2c. fortgeübt, besetzt die Wachen, erhält Instructionsstunden und Schulunterricht und übt sich im Marschiren mit feldkriegsmäßiger Ausrüstung. Zu letzterem Zwecke werden vom November bis März incl. 22 Feldmärsche, und zwar im November, December, Januar, Februar je vier, im März sechs an hintereinander folgenden Tagen — an denen sich vom Januar incl. an, auch die Rekruten betheiligen — ausgeführt. Dieselben sind mit kleinen Felddienst=Uebungen verbunden, und erstrecken sich von zwei bis zu vier Meilen.

Nachdem auch die Stamm=Mannschaft compagnieweise vorgestellt worden ist, treten die Rekruten in die Compagnie ein, und wird nunmehr die Compagnieschule gemeinschaftlich durchgenommen, der Felddienst geübt, das Scheibenschießen auch mit der jungen Mannschaft

begonnen. Das Bajonnetiren, die Gymnastik, die Instructionen werden fortgesetzt, wogegen der wissenschaftliche Schulunterricht der Mannschaft aufhört.

In der zweiten Hälfte des Aprils finden die Compagnie-Vorstellungen statt und mit ihnen hört auch der am 1. November jeden Jahres beginnende Unterricht in der Unterofficierschule auf.

Der Monat Mai ist vorzugsweise der Bataillonsschule im Liniendienste gewidmet. In ihm finden die Bataillons-Vorstellungen, zunächst vor dem Divisions-Commandeur und dann vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Allerhöchstselbst statt.

Juni und Juli sind vorzugsweise zur gründlichen Einübung des Felddienstes auf abwechselndem Terrain und zum Scheibenschießen bestimmt. In ersterer Beziehung haben die Unterofficiere, Lieutenants und Hauptleute specielle Aufgaben zu lösen (jeder Lieutenant und Hauptmann hat zwei Manöver mit einzureichendem Bericht und Croquis auszuführen) und es wird immer Abtheilung gegen Abtheilung geübt.

Der August ist namentlich zu größeren Felddienst-Uebungen der Stabsofficiere unter Leitung des Divisions-Commandeurs, der September zur Abhaltung der Manöver mit der concentrirten Division bestimmt. — Demnächst werden die zwei Jahre gedient habenden Leute auf Großurlaub entlassen; die ein Jahr Dienenden setzen die Schießübungen fort.

Ausbildung der Cavallerie.

Wie bei der Infanterie das Turnen, wird bei der Cavallerie vorzugsweise das Voltigiren geübt. Es wird, neben anderen leichten gymnastischen Uebungen, so wie dem Fechten zu Fuß und zu Pferd, mit Säbel und Lanze, unausgesetzt das ganze Jahr hindurch, besonders aber nach beendeten Divisions-Manövern bis zum Wiederbeginn der Rekruten-Schule und der Remonte-Reiterei betrieben.

Die Rekruten-Schule beginnt beim Dragoner-Regimente mit dem 24. October jeden Jahres und dauert für die Ausbildung zu Fuß bis Ausgangs März, wo die neue Mannschaft besichtigt und dann in die Escadrons eingestellt wird; für die Ausbildung zu Pferde, bis Anfangs Mai, wo dieselbe zu Pferde vorgestellt und dann die Schwadron zu Pferde rangirt wird. Am Schlusse der Ausbildungs-Periode zu Fuß muß der Rekrut für den Wachdienst reif sein.

Die Instruction und der Schulunterricht wird, unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der Waffe, wie bei der Infanterie, während der ganzen Rekruten-Periode, der Felddienst zunächst nur zu Fuß betrieben.

Die alte Mannschaft übt während dieser Zeit zunächst den Felddienst, reitet nach Fähigkeiten in Classen formirt, bildet die Anfangs October eintreffenden Remonten aus, thut den Wachdienst und erhält Instructions- wie Unterrichtsstunden im Schreiben, Lesen, Rechnen. Der theoretische Unterricht in der Unterofficier-Schule beginnt am 1. November und schließt Ende März, in der Mannschafts-Schule Ende April.

Der Monat Mai ist der Ausbildung der Escadronen, vorzugsweise zu Pferde, gewidmet, und zwar sowohl im Liniendienst, als auch im

Flankeur- und Feldbienst. Gleichzeitig erhalten die Rekruten Unterricht in den Vorübungen zum Scheibenschießen. Am Schlusse dieses Monats werden die Escadrons zu Fuß vorgestellt.

Das Exerciren in der Schwadron, so wie kleinere und größere Feldbienst-Uebungen, füllen die Zeit bis Mitte Juli aus, wo dann die Besichtigung der Escadronen zu Pferd erfolgt. Hierauf wird bis Anfangs August, wo die Regiments-Vorstellung vor dem Divisions-Commandeur, und dann vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge stattfindet, im Regimente fort exercirt.

Gleichzeitig wird während der Monate Juni und Juli das Scheibenschießen zu Fuß und zu Pferde betrieben.

Nach der Regiments-Vorstellung und bis zu den Divisions-Manövern im September wird weiter im Regimente exercirt, der Feldbienst, mit besonderer Berücksichtigung der den Officieren zu ertheilenden Aufgaben, geübt, Marschübungen, Allarmirungen 2c. vorgenommen. Nach den Divisions-Manövern, bis zu welchem Zeitpunkt die letztjährigen Remonten ausgebildet sein müssen, um, so weit es deren Alter und Kräftigung gestattet, eingestellt werden zu können, erhalten die Pferde eine vierzehntagige Ruhe; demnächst wird die dreijährige Mannschaft auf Großurlaub entlassen.

Ausbildung der Artillerie.

Auch hier wird, als Basis der körperlichen Ausbildung, das Turnen innerhalb gewisser Grenzen, und für die berittene Mannschaft das Voltigiren und Fechten mit dem Säbel getrieben.

Die Rekruten-Schule beginnt, wie allgemein, mit dem 24. October. Bis Mitte Januar, wo die Vorstellung der Rekruten im Exerciren ohne Geschütz stattfindet, erfolgt die Ausbildung des Rekruten als Infanterist, jedoch ohne Feuergewehr; also die Uebung im Marschiren, mit dem Seitengewehr, die Instruction über die Pflichten des Soldaten im Allgemeinen, über Garnison- und Wachdienst, Geschützkenntniß 2c.

Von Mitte Januar bis Mitte April wird am Geschütz, ohne Bespannung, und abwechselnd als Infanterie exercirt, die Instruction über Construction 2c. der verschiedenen Geschütz-Gattungen, der Munition u. s. w. fortgesetzt und hierauf die Vorstellung am Geschütz vorgenommen.

Bis Mitte Mai werden die eben genannten Uebungen, namentlich bezüglich der Haubitzen weiter betrieben, Manöver de force 2c. geübt und findet dann nochmalige Vorstellung der Rekruten und Einstellung derselben in die Batterien statt.

Die alte Mannschaft hat inzwischen Schulunterricht, — vom 1. November bis Mitte April, — exercirt am Geschütz zu Fuß, namentlich am Mörser, thut den Wachdienst, arbeitet im Laboratorium, empfängt Instruction über specielle Dienstzweige; die Remonten werden angeritten und ausgebildet, die Unterofficiere und Fahrkanoniere empfangen in zwei Classen Unterricht im Reiten, Führen der Handpferde und im Fahren.

Von Mitte Mai bis Mitte Juni wird mit bespannten Geschützen und im Feuer exercirt und dann die bespannten Batterien vorgestellt. Es folgen bis Mitte Juli Uebungen im Batteriebaue 2c. und bis Anfangs August Exerciren mit beiden Batterien unter Führung des Com-

mandeurs, dem eine Vorstellung vor dem Divisions-Commandeur und dann vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge folgt.

Der Monat August ist vorzugsweise zu Scharfschieß-Uebungen bestimmt.

Der September wird noch bis zu den Divisions-Manövern zu Exercir-Uebungen, kleineren Manövern ꝛc. benutzt.

Bald nach den Divisions-Uebungen wird die zwei- resp. dreijährige Mannschaft entlassen; unter der einjährigen werden die Fahrkanoniere ausgewählt, die als solche erst im zweiten Dienstjahre ihre Ausbildung erhalten.

Von den vollständig ausgehobenen auf Großurlaub befindlichen Trainsoldaten aller Waffen werden während der Monate April und Mai 30 Mann eingezogen und angemessen bei der Artillerie ausgebildet.

Ausbildung der Pionniere.

Mit dem Eintreffen der Ersatzmannschaft am 24. October beginnt auch hier die Rekruten-Schule. Bis Ende Januar wird die neue Mannschaft in Linien-Exercice der Infanterie ausgebildet. Instruction, Turnen, Fechten ꝛc. und Schulunterricht ist wie bei der Infanterie, doch kommen die Anfangsgründe des Pionnier-Dienstes dazu. Von da ab nehmen die Rekruten an dem theoretischen Unterrichte der Stamm-Mannschaft Theil. Dieser beginnt Ende October und dauert bis Ausgangs März; er zerfällt in zwei Classen: eine höhere für Unterofficiere und Unterofficier-Aspiranten und eine niedere für Pionniere. In der ersteren wird der Unterricht durch Officiere ertheilt, und zwar im Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Geometrie, Schanzen-, Wege-, Lager- und Feldbrücken-Bau, im Sappeur- und Mineur-Dienste. In der zweiten Classe ertheilen Unterofficiere den Unterricht, der als Vorbereitung zur ersten Classe dient. Gleichzeitig werden Modelle in Holz und Erde erbaut.

Vom Anfang April bis Anfangs September finden die practischen Uebungen statt, und zwar zunächst im April die Straucharbeiten, dann folgt eine vierzehntägige Exercirzeit der Compagnie.

Im Mai und Juni finden die Uebungen in der practischen Geometrie, Schanzen- und Lagerbau statt; im Juli bis Mitte August folgen die Uebungen im Mineur- und Sappeur-Dienst und zuletzt bis Anfangs September die Uebungen im Brückenbaue.

Nach den Divisions-Manövern erhalten die Unterofficiere Unterricht im Aufnehmen und Nivelliren.

Das Scheibenschießen erfolgt im Laufe des Jahres, je nachdem die Zeit es gestattet.

In den Sommermonaten wird auch noch Schwimmen und Kahnfahren getrieben.

§. 29.

Von den Scharfschieß-Uebungen und deren Ausdehnung ins Besondere.

Seit Einführung der neuen gezogenen Feuerwaffen bei allen Truppentheilen wird das Scheibenschießen und die demselben vorausgehenden Uebungen im Zielen, mit der größten Sorgfalt betrieben, und sind den Truppen zu diesem Zwecke die nöthigen Hülfsmittel zur

Verfügung gestellt. Eine besondere Schieß-Instruction besteht seit 1852, und es sind alle Garnisonen mit ausgedehnten Schießständen versehen.

a. Scharfe Munition.

Zur Abhaltung der Schießübungen erhalten die Truppen aus dem Munitions-Depot in Schwerin geliefert, und zwar für jeden nach dem Friedens-Etat präsent zu haltenden Officier, Unterofficier und Soldaten:

bei den 4 Linien-Infanterie-Bataillonen 80 scharfe Spitzkugel-Patronen,
bei dem Jäger-Bataillon 100 scharfe Spitzkugel-Patronen,
bei dem Dragoner-Regiment 30 scharfe Spitzkugel-Patronen,
bei der Pionnier-Abtheilung 20 scharfe Spitzkugel-Patronen,
außerdem bei der Infanterie pro Mann noch 0,23 Pfd. Zollgewicht loses Pulver und den Geldbetrag zur Herstellung von 20 Patronenhülsen, um das verschossene und wieder gesammelte Blei nochmals verwenden zu können.

Der jährliche Bedarf an scharfer Munition für die Handfeuerwaffen wird von den Truppen angefertigt und an das Munitions-Depot abgeliefert. Von diesem erhalten dann die Truppen die gleiche Menge der fertig liegenden Kriegs-Munition zurück, so daß letztere, sowohl für die erste als zweite (Reserve-) Chargirung dadurch immer frisch und brauchbar erhalten wird.

Die Artillerie empfängt zu ihren jährlichen Schießübungen neben einem Aversum zur Anschaffung von Scheiben, Batterie-Baumaterial, excl. des in natura gelieferten Strauchholzes u. s. w.:

280 sechspfündige Kugelschuß,
12 sechspfündige Kartätschschuß,
8 siebenpfündige Haubitzkartätschen,
160 siebenpfündige excentrische Granaten mit Ausstoßladung,
30 siebenpfündige geladene Shrapnels,
30 sechspfündige geladene Shrapnels,
38 1½pfündige Haubitzkartuschen,
300 ⅜pfündige "
150 ⅛pfündige "
2000 Frictionsschlagröhren, die jedoch auch für die Manöverkartuschen mit ausreichen müssen.

Auch bei der Artillerie findet, wie bei der Munition für die Handfeuerwaffen, ein Austausch zwischen der vorräthigen Kriegs- und der jährlich erzeugten und zur Verwendung kommenden, scharfen Friedens-Munition statt.

b. Manöver-Munition.

Zu den Einübungen der Mannschaften im Feuern und zu den gewöhnlichen Manövern werden an Platzpatronen à 0,292 Loth Pulver, für jeden nach dem Friedens-Etat präsent zu haltenden Soldaten jährlich verausgabt:

bei der Infanterie	192 Patronen,	212 Zündhütchen,
bei dem Dragoner-Regimente ..	40 "	44 "
bei der Pionnier-Abtheilung....	10 "	11 "
bei der Artillerie überhaupt ...	1200 1pfündige Manöverkartuschen.	

§. 30.
Bewaffnung und Ausrüstung.

1) Handfeuerwaffen.

Mit etats- und probemäßigen Handfeuerwaffen sind die Infanterie, die Pionniere und die Cavallerie, ausgerüstet. Alle Handfeuerwaffen sind percussionirt, und zerfallen in zwei Hauptgattungen, nämlich:

a. Feldwaffen, zugleich zum Scheibenschießen bestimmt, und
b. Garnisonwaffen, zum Exerciren, zum Wachdienst und zum Schießen mit Platzpatronen bei Manövern 2c.

Von den Feldwaffen besitzt jeder Truppenkörper eine volle Garnitur für die Kriegsstärke (bei der Cavallerie führt jeder Unterofficier und Spielmann eine Pistole, jeder Dragoner einen Karabiner) mit allem Zubehör an Kugelformen, Apparaten zur Anfertigung der Patronen 2c.

Von den Garnisonwaffen ebenso eine Garnitur für die Garnisonstärke und außerdem die Infanterie noch eine Anzahl Bajonnetir-Gewehre.

Die Feldwaffen haben für alle Truppengattungen, mit alleiniger Ausnahme der Jägerbüchsen, ein und dasselbe Rohr-Kaliber, dasselbe Projectil (Spitzkugel), dieselbe Construction der Patrone (conische Patrone zum Selbstöffnen, beim Aufsetzen auf den Dorn) und denselben Piston (Zündstift), mithin auch dasselbe Zündhütchen. Sie sind alle gezogen und nach Thouveninschem System, mit einer Patentschwanzschraube, conischer Kammer und mit Dorn versehen. Die Rohre haben nach der Kammer hin einen Fall von 0,003 Zoll rheinl. und der Drall beträgt auf 3 Fuß rheinl. eine volle Umdrehung.

Die Klappvisire der Infanterie-Gewehre sind bis auf 600, die der Pionnier-Gewehre und der Jäger-Büchsen bis auf 400, und die der Karabiner bis auf 300 Schritt berechnet. Das Infanterie-Gewehr erreicht jedoch gegen große Zielobjecte eine Schußweite von 1200 Schritt mit noch ausreichender Percussionskraft.

Die Infanterie trägt die Bajonnete immer aufgepflanzt und führt daher keine Bajonnetscheiden.

Zu jeder Feuerwaffe gehört an Zubehörstücken:

ein Wischer,
ein Krätzer,
ein Kugelzieher,
ein Schraubenzieher (von denen je der zehnte mit Pistonschlüssel und Stift versehen),
ein Reserve-Piston (bei den Büchsen zwei),

und sind die genannten Zubehörstücke für diese Waffe so construirt, daß sie im Kolbenkästchen untergebracht werden können.

Ferner gehört zu jedem Gewehr und jeder Büchse noch:

ein Regenpfropfen,
ein Piston-, ein Visir- und ein Korn-Leder.

Zu jedem Karabiner:

ein Regendeckel.

Zu je zehn dieser Feuerwaffen wird ein Federhaken gegeben.

Weitere Details über die Feld-Handfeuerwaffen giebt die nachstehende Tabelle.

Zu §. 30.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Feld-Handfeuerwaffen.

— Modelle vom Jahre 1850 bis 1857. —

Benennung der Waffen.	Länge mit aufgepflanztem Bajonnet, resp. Hirschfänger.		Länge ohne Bajonnet, resp. Hirschfänger.		Länge des Laufes ohne Nase der Patent-Schwanzschraube.		Normaler Rohr-Kaliber.	Normaler Projectil-Durchmesser.	Zahl der Züge.	Gewicht incl. Ladestock und Bajonnet (bei der Büchse excl. Hirschfänger).	1000 Projectile wiegen.	Die Ladung beträgt.	Die Distance des Kernschusses für das Standvisir beträgt.
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Zoll.		Pfund.	Pfund.	Loth.	Schritt.
Infanterie-Gewehr . . .	6	1	4	6	3	2,5	0,58	0,57	4	9,8	59,4	0,22	260
Pionnier-Gewehr	5	4	3	9	2	5,5	0,58	0,57	4	7,7	59,4	0,22	200
Jäger-Büchse	5	7,25	3	8	2	4,5	0,61	0,6	8	8,6	66,4	0,192	200
Karabiner	—	—	2	8	1	4,75	0,58	0,57	4	5,25	59,4	0,11	150
Pistole	—	—	1	3	—	8,5	0,58	0,57	4	2,8	59,4	0,11	50

Bemerkung. Die Längen sind in rheinländischen Duodecimal-Fußen und Zollen, die Gewichte in Zoll-Pfunden à 30 Loth und die Schritte à 2,4 Fuß rheinl. angegeben.

Die Garnisonwaffen sind verschiedenen Ursprungs, größtentheils jedoch aus französischen Fabriken, haben glatte Rohre (Gewehre mit 0,67, Stutzen mit 0,62, Karabiner und Pistolen mit 0,65 Zoll rheinl. Normal-Kaliber) und können im Nothfalle noch für scharfe Rundkugel-Munition verwendet werden.

Von den beiden Kategorien der Handfeuerwaffen enthält das Zeughaus noch den Bundesforderungen entsprechende Vorräthe, von denen diejenigen für Feldwaffen nur aus neuen Stücken, diejenigen für Garnisonwaffen zum Theil noch aus fast neuen und kriegsbrauchbaren Rundkugel-Gewehren bestehen.

2) Blanke Waffen.

Die blanken Waffen sind für die Feld- und Garnison-Ausrüstung gleich, und zerfallen, abgesehen von den Bajonneten der Infanterie- und Pionnier-Gewehre, so wie der Degen und Säbel für Officiere und Feldwebel in:

a. den Cavallerie-Säbel,
b. den Säbel für berittene Artilleristen und Trainsoldaten,
c. das Faschinenmesser für Infanterie,
d. das Faschinenmesser für Artillerie und Pionniere, und
e. den Hirschfänger für Jäger.

Die Cavallerie-Säbel sind seit 1850 nach neuem Modelle angeschafft, haben einen eisernen Korbgriff mit Fingerring, eine leichtgekrümmte Klinge und eine aus Gußstahl gearbeitete Scheide.

Die Artillerie-Säbel sind älterer, englischer Fabrik, haben einen einfachen Bügelgriff, eine etwas mehr gekrümmte Klinge und eine eiserne Scheide.

Alle Faschinenmesser so wie die Hirschfänger haben durchgehends messingene Griffe mit Parirstangen aber ohne Bügel, gerade Klingen und lederne Scheiden mit messingenen Beschlägen. Sie unterscheiden sich untereinander wesentlich dadurch, daß die Klingen der Infanterie-Faschinenmesser und der Hirschfänger einschneidig, die der Artillerie- und Pionnier-Faschinenmesser zweischneidig, deren Griffe und Scheidenbeschläge etwas anders geformt, die Griffe der Hirschfänger auch mit einer Vorrichtung versehen sind, um auf die Büchse aufgepflanzt werden zu können.

Weitere Details giebt die Tabelle Pag. 275.

3) Lederzeug und sonstige Ausrüstungsstücke.

Jeder Soldat — excl. der Spielleute und der Gewehre nichttragenden Feldwebel und Portepee-Fähnriche, die das Officier-Examen abgelegt haben — hat folgende Ausrüstungs- &c. Stücke:

a. Bei der Infanterie:

einen Lederhelm (bei dem Jäger-Bataillon Käppi von Filz),
einen Tornister von behaartem Kalbfell mit Trage- und Mantelriemen,
einen Leibriemen mit Schloß und Tasche, letztere zum Tragen des Seitengewehrs,
ein Paar kleine Patrontaschen mit Zündhütchentaschen, welche vorne am Leibriemen getragen werden,

Zu §. 30.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche blanke Handwaffen *).

Benennung der Waffen.	Gewicht complet.		Gewicht ohne Scheide.		Länge in gerader Linie: der Klinge von der Spitze bis zur Parirstange oder dem Korbe.		Länge in gerader Linie: complet von der Spitze der Scheidenzwinge bis zum Knopfe des Griffes.	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
Cavallerie-Säbel	4	10	2	10	2	10	3	4,75
Artillerie-Säbel	4	—	2	—	2	7,5	3	2
Infanterie-Faschinenmesser	2	12	1	28	1	6,75	2	1
Artillerie- und Pionnier-Faschinenmesser	2	18	2	4	1	6,25	2	1,5
Jäger-Hirschfänger	2	4	1	24	1	9,25	2	3

ein blechernes Zündhütchen-Magazin, wird mit der in den Patrontaschen nicht unterzubringenden Munition im Tornister verpackt,
einen Gewehrriemen,
ein kleines blechernes Kochgeschirr mit leinenem Ueberzuge und Riemen zum Befestigen auf dem Tornisterdeckel,
einen Brodbeutel mit Gehänge;
einen Säbelquast resp. ein Portepee.

In jeder Compagnie sind ferner zum abwechselnden Tragen an die Mannschaft vertheilt:
37 Beile (Jäger-Bataillon 25),
2 Spaten,
1 Hacke,
1 Axt,
und ist jedes Stück mit Futteral und Tragevorrichtung von Leder versehen.

b. Bei der Cavallerie:
einen neusilbernen Helm,
einen Mantelsack von Schafpelz,
ein Säbelkoppel mit Beschlag und Schnallen,
eine kleine Patrontasche mit Einsatz für 10 Patronen und Zündhütchen-Tasche, vorne am Säbelkoppel befestigt,
ein blechernes Zündhütchen-Magazin, im Mantelsack verpackt,

*) Die Längen sind in rheinländischen Duodecimal-Fußen und Zollen, die Gewichte in Zoll-Pfunden à 30 Loth angegeben.

ein Bandolier mit Ladestockriemen für Unterofficiere und Spielleute,
ein Karabinerhaken=Bandolier mit Ladestockriemen für Dragoner,
ein kleines blechernes Kochgeschirr mit leinenem Ueberzuge, Korb und Riemen zum Befestigen am Sattel,
einen Faustriemen resp. ein Portepee.

In jeder Schwadron sind 25 Feldbeile vertheilt, und finden ihren Platz in besonderen Klappen der Packtaschen.

c. Bei der Artillerie, und zwar:

bei den Fuß=Artilleristen, mit Wegfall der zum Gewehr gehörenden Ausrüstungsstücke, wie bei der Linien=Infanterie,
bei den berittenen Artilleristen und Train=Mannschaften, unter Wegfall dessen, was zum Karabiner oder der Pistole gehört, so wie der Feldbeile, wie bei der Cavallerie. Nur die Mantelsäcke sind von Tuch mit Lederbesatz.

d. Bei der Pionnier=Abtheilung:

wie bei der Linien=Infanterie; nur ist an den Faschinenmesserscheiden eine Bajonnetscheide angebracht. Ferner trägt jeder Pionnier entweder einen Spaten, eine Kreuzhaue oder eine Axt, und jeder Unterofficier ein Handbeil, eine Stichsäge und einen Bohrer. — Alle diese Schanzzeugstücke sind mit ledernen Futteralen und Tragevorrichtungen versehen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken:

Die Cavallerie hat weißes, alle anderen Truppen schwarzes Lederzeug, — nur die Gewehrriemen sind von rothem Juchten.

In Friedenszeiten tragen alle Truppen bei Paraden rc. zum Helm einen weißen — Spielleute rothen — Roßhaarbusch, zu welchem eine Vorrichtung zum Aufschrauben gehört.

Außer den kleinen, von dem Manne zu tragenden blechernen Kochgeschirren, führen die Truppen im Felde noch größere Kochkessel à 10—12 Portionen mit sich, die auf den Compagnie=Karren rc. untergebracht werden.

Die Instandhaltung der Waffen ist in jeder selbstständigen Truppen-Abtheilung einer Commission übertragen, und werden zu diesem Zwecke pro Mann der Effectivstärke bestimmte Sätze gutgethan. Völlig abgängige Waffen werden, gegen Rückgabe der unbrauchbaren, jährlich aus dem Zeughause ersetzt.

In gleicher Weise verwaltet eine zweite Commission bei jedem selbstständigen Truppentheile die Bestände an Ausrüstungsstücken. Nach fest geregelten Etatspreisen und Tragezeiten empfangen die Truppen für Lederzeug= rc. Stücke jährliche Ersatz=Quoten in Geld, und ist es dann Sache der Commission, die Unterhaltung und den nöthigen Einschuß zu beschaffen.

§. 31.

Bekleidung.

Was zur Bekleidung gehört, zerfällt in:

a. die Großmondur und
b. die Kleinmondur.

Ein Bestand der Großmondur soll für den Ausmarsch bestehen aus:
einem Tuchmantel resp. Reitmantel,
einem, und für Unterofficiere zwei Tuch-Waffenröcken,
einer Tuchjacke für Dragoner, berittene Artilleristen und Trainsoldaten,
einem Drillich-Waffenrock für Bombardiere, Spielleute und Soldaten,
zwei Paar Tuchhosen resp. Reithosen mit Lederbesatz,
zwei leinenen Unterhosen,
einer Tuchmütze ohne Schirm,
einem Paar Tuchhandschuhen, für Unterofficiere Lederhandschuhen.

Derselbe wird zum Theil auf dem Leibe getragen, zum Theil im Tornister oder Mantelsack verpackt.

In Friedenszeiten soll von den Mänteln ein doppelter Bestand, und von den Tuchröcken und Hosen ein vierfacher Bestand bei den Truppen vorhanden sein, und zwar: für die volle Kriegsstärke ein ganz neuer Anzug, für die Garnisonstärke aber ein Parade-, ein Sonntags- und Wach- und ein Exercir-Anzug. Es ist dies bereits erreicht.

Zur Instandhaltung und Erneuerung der Großmondur wird das Tuch in natura, alles Uebrige, incl. des Schneiderlohns, auf Grund feststehender Parcelen- und Geldsätze, so wie Tragezeiten, in Geld an jeden selbstständigen Truppentheil ausgezahlt.

Ein Bestand der Kleinmondur besteht aus:
zwei Hemden,
einer Halsbinde,
zwei Paar Halbstiefeln resp. Reitstiefeln,
einem Exemplar Putzgeschirr.

Für Berittene kommt noch besonders hinzu:
zwei Paar wollene Socken.

Zur Erhaltung und Ergänzung der Kleinmondur wird monatlich pro Mann der Effectivstärke:
bei dem Grenadier-Garde- (ersten) Bataillon 34 Schill.,
für jeden Berittenen .... 38 „
bei den übrigen Truppentheilen............ 32 „
gutgethan.

§. 32.

Pferde-Ausrüstung.

Die Pferde-Ausrüstung ist je nach der Bestimmung verschieden und zerfällt in solche für:
a. Reitpferde der Cavallerie;
b. Reitpferde der berittenen Artilleristen und Trainsoldaten;
c. Zugpferde der Geschütz- und Munitionswagen-Bespannung;
d. Zugpferde der Train-Bespannung.

Der Hauptsache nach besteht dieselbe für die Feld-Ausrüstung:
a. bei den Cavallerie-Reitpferden aus:
einem ungarischen Sattelbock mit Zubehör, einer Obergurte mit Umlaufriemen, einer Packeinrichtung mit Mantelriemen, einem Paar Packtaschen, und zwar für Unterofficiere und Spielleute mit einem Pistolenholster, für Dragoner mit einer

Feldbeilklappe, einem Vorderzeug, einem Hinterzeug, einem Paar Steigriemen mit Bügeln, einer Pelzschabraque, einem Karabinerschuh mit Schlagriemen für Dragoner, einer Unterlegedecke mit Gurte, einem Hauptgestell mit Reitstange, Kinnkette, Trensengebiß, Stangen- und Trensenzügel, einem ungarischen Halfter, einer Hufeisentasche, einem Fouragirstrick, einem Freßbeutel, einem Futtersack, einem Pferde-Putzgeschirr;

b. bei Artillerie- und Train-Reitpferden aus:
einem deutschen Sattel mit Zubehör an Vorder- und Hinterzeug, Gurte ꝛc., einem Paar Satteltaschen, einem vollständigen Stangenzaum mit Unterlege-Knebeltrense, Zügeln ꝛc., einem Halfter, einer Unterlegedecke mit Gurte, einem Mantelsackkissen;

c. bei Zugpferden für Geschütz- und Munitionswagen-Bespannung, und zwar:
bei einem Sattelpferde:
einem Kummetgeschirr, bestehend aus:
einem Kummet mit Feder und Zubehör, einem Paar Hinter-, Mittel- oder Vorder-Strängen und, bei den Stangenpferden: aus einem Hintergeschirr mit Rückenriemen, so wie einer Steuerkette mit Riemen und Aufhalter;
einem completen deutschen Reitsattel mit Unterlegedecke, Deckengurt, einem Paar Satteltaschen, einem Mantelsackkissen und einer Beinschiene;
einem completen Stangenzaum mit Unterlegetrense, den zugehörenden Zügeln und einem Stallhalfter;
einer Peitsche;
einer Kreuzleine bei dem Stangen-Sattelpferde für den Fall, daß der Mittelreiter fehlt;
bei einem Handpferde:
wie vorstehend, nur fällt der Reitsattel und die Peitsche fort, wogegen
ein completes Packkissen mit Riemen und Steigbügeln, so wie
ein Futtersack hinzukommt;

d. bei Zugpferden für Train-Bespannung:
Die Ausrüstung dieser Pferde unterscheidet sich von jener für Geschütze ꝛc. wesentlich dadurch, daß sie aus Sielengeschirren, die Zäumung aber nur aus Trensengebissen besteht. Sie ist in sich noch verschieden, je nachdem sie für einspännige Karren mit Gabeldeichseln, für zwei- oder vierspännige Fuhrwerke bestimmt ist, und je nachdem dieselben vom Sattel, oder vom Bock gefahren werden.

Zu jedem Pferde — resp. Paar Pferden — gehören überhaupt noch:
Fouragirstricke, Freßbeutel, Futtersäcke und Putzgeschirre, letztere bestehend aus:
einem Striegel, einer Kardätsche, einem Mähnenkamm.

Officierpferde sind der angehörigen Truppe entsprechend ausgerüstet, und führen auch die berittenen Infanterie-Officiere Pistolenholfter und Mantelsäcke.

Siebentes Capitel.

Remonte-Verhältnisse. Geschütz- und Munitions-Einrichtung der Artillerie. Brücken-Material der Pionnier-Abtheilung.

§. 33.
Großherzogliche Dienstpferde.

Als Dienstzeit ist für Großherzogliche Dienstpferde 10 Jahre festgesetzt, so daß jährlich regelmäßig $1/_{10}$ des Pferde-Etats zur Ausmusterung kommt und zwar nach Beendigung der größeren Herbst-Uebungen. Die ausgemusterten Pferde werden öffentlich meistbietend verkauft; die Remonten bald darauf angekauft. — Die angekauften Remonten müssen möglichst volljährig (5 Jahre) sein, um nach kurzer Schonungszeit dressirt und eingestellt werden zu können.

Der eigentliche Etatspreis für eine Cavallerie-Remonte beträgt $116^2/_3$ Thlr., für eine Artillerie-Remonte, gleichviel ob Reit- oder Zugpferd $128^1/_3$ Thlr. — Der wirkliche Anschaffungspreis im Lande stellte sich während der letzten Jahre aber zu 160—180 Thlr. heraus, so daß von den eigentlichen reglementarischen Bestimmungen, nach welchen den Truppen nur die Etatspreise bewilligt, dagegen die ausgemusterten Pferde zu einem sehr niedrigen, der Militair-Casse zu erstattenden Preise (35 Thlr. pro Stück) überlassen werden, und sie dann dieselben zum Vortheil ihrer Remonte-Cassen verkaufen dürfen, bis auf Weiteres abgegangen werden mußte.

Außerordentlicher Abgang an Großherzoglichen Dienstpferden wird sofort extraordinair ersetzt.

§. 34.
Chargenpferde.

Auf Chargenpferde haben Anspruch: die Lieutenants im Stabe, im Dragoner-Regiment, bei der Artillerie und die Adjudanten der Infanterie.

Die Dienstzeit eines Chargenpferdes beträgt 5 Jahre und wird dasselbe, nach Ablauf dieser Zeit, Eigenthum des Inhabers. Die zu Chargenpferden Berechtigten empfangen dieselben entweder in Gelde (150 Thlr.) oder sie können sich dieselben unter den jährlichen Remonten aussuchen.

§. 35.
Geschütze der Artillerie.

Die Geschütze der Artillerie bestehen, abgesehen von 16 schweren eisernen Kanonen und Bomben-Kanonen und 2 metallenen Mörsern, aus:

a. Feldgeschützen, und zwar:
12 Stück metallenen 6pfündigen Kanonen und
4 Stück metallenen 7pfündigen Haubitzen,
mit allem Zubehör an Laffeten, Protzen und weiterem Batterie-Fuhrwerke nach Preußischem Modelle vom Jahre 1842;

b. Exercirgeschützen, und zwar:
6 Stück metallenen 6pfündigen Kanonen und
2 Stück metallenen 7pfündigen Haubitzen,
mit allem Zubehör wie sub a., jedoch nach dem Modelle vom Jahre 1834; so wie
4 Stück französischen 6pfündigen Kanonen.

Dem angenommenen Preußischen Materiale entsprechend, betragen demnach die normalen Durchmesser:

des Kanonen-Kalibers	3,60	Zoll	rheinl.
des Haubitzen-Kalibers	5,67	"	"
der 6pfdgn Vollkugel und der Shrapnels	3,50	"	"
der 7pfdgn Granate und der Shrapnel-Granaten	5,50	"	"

§. 36.

Artillerie-Munition.

Dieselbe besteht aus:
6pfündigen Vollkugeln, durchschnittlich 5,4 bis 5,8 Zollpfund wiegend,
7pfündigen excentrischen Granaten, durchschnittlich 12,8 bis 14,7 Zollpfund wiegend,
6pfündigen concentrischen Shrapnels, incl. Füllung &c., mit 40 Stück 1½löthigen Bleikugeln,
7pfündigen dergleichen Granaten, mit 175 Bleikugeln,
6pfündigen Kartätschbüchsen, mit 41 Stück 6löthigen eisernen Kugeln,
7pfündigen Kartätschbüchsen, mit 56 Stück 6löthigen eisernen Kugeln,
und folgenden Ladungen:

für den 6pfündigen Kugel- und Kartätschschuß	1,871	Zollpfund,
für den 6pfdgn und 7pfündigen Shrapnelschuß	1,403	"
große Feldladung für die 7pfündige Granate	1,403	"
kleine " desgleichen	0,351	"
Hülfsladung	0,117	"

Alle große Kugeln sind gepolt.

§. 37.

Brücken-Material der Pionnier-Abtheilung.

Es besteht dasselbe aus einem Bock-Brückenzuge nach Birago-schem System, der auf 3 Wagen transportirt wird. Es reicht derselbe für Colonnen-Brücken, bei 9½ Fuß Brückenbreite, zu 46 Fuß, für Laufbrücken zu 64 laufenden Fußen Brückenlänge aus.

Achtes Capitel.

Unterkommen und Verpflegung bei den verschiedenen Truppen.

§. 38.

Unterkommen.

Jede Militairperson, welche sich im activen Dienste befindet, ist zu freiem Quartier für sich, seine etatsmäßige Bedienung und seine Dienstpferde, incl. Feuerung, Beleuchtung und Lagerung berechtigt. Diese Quartier=Berechtigung wird geleistet durch:

Einquartierung in Bürgerhäusern ꝛc.,
Dienstwohnungen,
Casernirung,
Geldvergütung (Servis).

Einquartierung, ohne Natural=Verpflegung, kommt zur Zeit noch in der Garnison, solche mit Natural=Verpflegung nur bei Commandos, auf Märschen, bei Uebungen ꝛc. vor.

Dienstwohnungen, die auf Kosten des Militair=Fiscus in baulichem und wohnlichem Stande erhalten werden, und deren Inhaber eine fest normirte Geldvergütung für Feuerungsmaterial empfangen, sind nur für einige höhere Officiere vorhanden.

Casernirt ist zur Zeit nur das Dragoner=Regiment in Ludwigslust, mit seinen sämmtlichen Officieren, Beamten und Unterofficieren. Im Bau begriffen ist in Schwerin eine Caserne mit Stallungen, Remisen, bedeckter Reitbahn ꝛc. für die Artillerie mit ihrem gesammten Materiale, in welcher gleichzeitig das Jäger=Bataillon Unterkommen findet.

In Schwerin, Wismar und Rostock sind geräumige Exercirhäuser vorhanden.

§. 39.

Verpflegung.

Die Verpflegung zerfällt in:

a. die laufende Geldverpflegung (Gehalt, Löhnung), und enthalten hierüber die §§. 16 und 17 das Nähere;
b. die Brodverpflegung; diese erfolgt nach dem im §. 17 angegebenen Satze in natura. — Bei Ausnahmefällen wird das Brod entweder nach einem bestimmten Satze, oder nach den wechselnden Kostenpreisen vergütet;
c. die volle Natural=Verpflegung. Sie besteht aus:

einer Morgensuppe,
$1\frac{1}{2}$ Pfund Brod,
$\frac{1}{2}$ „ Fleisch,
3 „ Kartoffeln,
3 Loth grobem Gemüse,
etwas Suppenkraut und Gewürz,
2 Loth Salz,
$\frac{5}{64}$ Pott oder $\frac{1}{16}$ Quart Brannteweín,

und wird in Lägern oder Cantonnirungen ertheilt.

Die Militair-Casse zahlt zu dieser Verpflegung — unter Zurechnung eines festen Brodgeldsatzes von einem Schilling pro Pfund — 6 Schill., der Mann von seiner Löhnung 2 Schill., so daß dem Verpflegungs-Magazine, resp. dem Quartierwirthe, 8 Schill. pro Mann vergütet wird.

d. die Pferde-Verpflegung (Ration).

Dieselbe zerfällt in leichte — für Cavallerie- und sämmtliche Officier-Chargenpferde — und in schwere — für Großherzogliche Artillerie-, Zug- und Reitpferde.

Im Kriege erhalten Officiere des Stabes und der Artillerie schwere Rationen.

Für die Truppen werden die Rationen durch Lieferanten mit einer sich nach dem monatlichen Durchschnittspreise des Hafers richtenden Preis-Skala in natura geliefert. — Officiere können ihre etatsmäßigen Rationen entweder in natura, oder auf Grund der Preis-Skala, in Gelde beziehen.

Es besteht:		eine leichte	eine schwere Ration
aus:	Hafer	9 Pfund	11 Pfund
	Heu	8 „	8 „
	Stroh	6 „	8 „

Für augenblicklich nicht gehaltene Chargenpferde wird ein bestimmter niedrigerer Geldsatz als der Marktpreis vergütet (vergl. Anlage zu §. 16).

Neuntes Capitel.

§. 40.

Gendarmerie.

Die militairisch organisirte Gendarmerie besteht aus:

1 Officier,
1 Rechnungsführer,
8 Brigadiers (beritten),
45 berittenen und
57 Fuß-Gendarmen (incl. 1 Schreibers).

Ihr Chef ist der General-Adjudant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die in sieben Brigaden abgetheilte Gendarmerie ist, außer im Haupt-Standort Schwerin (10 Mann) noch in 45 Stations-Districts-Orten (in der Regel zu 2 Mann) dislocirt.

Der polizeiliche Dienst wird nach der Allerhöchst gegebenen Gendarmerie-Ordnung und der Dienst-Instruction verrichtet.

Vacanzen werden mit erprobten Unterofficieren der activen Truppen besetzt.

Die reitenden Gendarmen führen krumme Säbel und eine Pistole, und haben eine von den Dragonern wenig abweichende Pferde-Ausrüstung.

Die Fuß-Gendarmen sind mit leichten Herzberger Bajonnetflinten und mit einem Infanteriesäbel bewaffnet.

Die Großmondirung, Ausrüstungsstücke, Waffen= und Pferde=Ersatz, wird vom Commando mit den etatsmäßig gezahlt werdenden Geld=Quoten besorgt.

Kleinmondirungsstücke beschafft die Mannschaft sich selbst und bekommen dafür incl. des Reparaturgeldes:

die Brigadiers und reitenden Gendarmen	1 Thlr.	11 Schill.	6 Pf.,
die Fuß=Gendarmen	1 „	36 „	— „

monatlich.

An Gehalt beziehen monatlich:

a. die 4 ältesten Brigadiers	18 „	32 „	— „
b. die 4 jüngsten Brigadiers	16 „	16 „	— „
c. die 51 ältesten Gendarmen	14 „	— „	— „
d. die 51 jüngsten Gendarmen	12 „	40 „	— „

Quartiergeld jährlich:

a. die Brigadiers	48 „	— „	— „
b. die Gendarmen	32 „	— „	— „

Feuerungsgeld:

a. die Brigadiers	26 „	— „	— „
b. die Gendarmen	17 „	— „	— „

so wie alle auch freien Arzt und Arzenei.

Jeder Brigadier und reitende Gendarm erhält außerdem für sein Dienstpferd eine schwere Fourage=Ration, welche nach den steigenden und fallenden Haferpreisen in Gelde vergütet wird, und monatlich 36 Schill. Pferde=Hufbeschlag=Geld.

Zehntes Capitel.

Militairische Rechtspflege,

geregelt durch das unterm 7. März 1855 publicirte Militair=Gesetzbuch.

§. 41.

Gerichtsstand der Militairpersonen.

Sämmtliche Militairpersonen des activen Contingents, mögen sie der fechtenden oder nichtfechtenden Classe angehören, haben mit ihren Ehefrauen, unabgesonderten Kindern und Dienstboten in bürgerlichen Rechts= wie in Strafsachen, einen befreiten Gerichtsstand vor einem Militairgerichte.

Ausgenommen hiervon sind nur:
- die Großherzoglichen Adjudanten,
- die Officiere und höheren Beamten des Militair=Departements,
- die Commandanten,
- die Officiere der Gendarmerie,
- die Officiere des Invaliden=Commandos,
- die zur Disposition stehenden Officiere,
- der Divisions=Commandeur mit dem ihm zugewiesenen Stabe, incl. der dahin gehörigen Militair=Oberbeamten,

die Commandeure der einzelnen Truppentheile der Division,
die Officiere des Generalstabes,
die Auditeure,

welche in bürgerlichen Rechtssachen einem oberen Landesgerichte unterworfen sind, und über welche in Strafsachen die Zusammensetzung einer besonderen Untersuchungs- und Spruch-Commission allerhöchst vorbehalten ist.

§. 42.

Militairgerichte.

Die Verwaltung der Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen ist dem Divisions-Commandeur, den Commandanten und den Commandeurs der verschiedenen Truppentheile übertragen. Jeder dieser Gerichtsherrn bildet mit dem ihm zugeordneten Auditeur, welcher die Prüfung für das Richteramt bestanden haben muß, ein Militairgericht.

Die einzelnen Militairgerichte, deren Thätigkeit sich über Militairpersonen des activen Contingents erstrecken, sind:

1) das Militairgericht der Großherzoglichen Division,
2) die Militairgerichte der fünf Infanterie-Bataillone, des Dragoner-Regiments, der Artillerie und der Pionnier-Abtheilung,
3) das Militairgericht der Commandantur in den verschiedenen Plätzen,
4) das Militairgericht des Invaliden-Commandos,
5) das Militairgericht der Gendarmerie.

§. 43.

Verhör-Commissionen in bürgerlichen Rechtssachen.

Die bürgerlichen Rechtssachen werden vor einer Verhör-Commission, bestehend aus dem Auditeur als Termins-Dirigenten und einem Officier als Gerichtsbeisitzer, und zwar regelmäßig mündlich verhandelt. Diese Commissionen werden von dem competenten Gerichtsherrn niedergesetzt, und ihre Thätigkeit beschränkt sich nur auf die Protokollirung der Parteivorträge und auf Vernehmung der vorgeladenen Personen. Urtheile und Abschiede auf das Termins-Protokoll zu erlassen, steht nicht ihnen, sondern dem Militairgerichte zu.

§. 44.

Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen.

In Betreff der Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidung der Militairgerichte gelten die Bestimmungen über die Rechtsmittel im Civilverfahren. Die Militairgerichte des Divisions-Verbandes haben aber von den bei ihnen eingelegten Rechtsmitteln, dem Divisions-Commando alsbaldige Anzeige zu machen.

§. 45.

Verhältnisse der Militairgerichte zu einander.

Das Militairgericht der Großherzoglichen Division steht in Strafsachen zu den übrigen Militairgerichten in dem Verhältniß eines ober-

sten Gerichtshofes. Die demselben danach zustehenden obergerichtlichen Functionen übt es gegen die nicht zum Divisions-Verbande gehörenden Militairgerichte nur indirect durch Vermittelung des Militair-Departements, an welches letztere sie sich zu verwenden haben, aus.

Sämmtliche übrigen Militairgerichte sind einander coordinirt.

§. 46.

Untersuchungs-Commissionen.

In Strafsachen wird für jeden einzelnen Fall vom Gerichtsherrn eine Untersuchungs-Commission angeordnet, welche aus dem Auditeur, als Termins-Dirigenten, und einem Officier als Beisitzer besteht, welcher letztere, Falls der Angeschuldigte vom Officierrange ist, in solchem höher stehen, oder bei gleichem Range im Dienste älter sein muß, wie dieser.

Concurriren bei einer Untersuchungssache Civil- und Militairpersonen als Complicen, so wird solche im gemischten Gerichte, nach darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften bis zum Erkenntnisse geführt. Die Verurtheilung und Bestrafung der militairischen Coinculpaten verbleibt jedoch den Militairgerichten.

§. 47.

Urtheilfällung durch die militairischen Gerichte.

Strafurtheile werden regelmäßig gefällt:

1) durch Kriegsgerichte,

2) durch Standgerichte,

und ausnahmsweise, wenn vorher bei gemeinen Verbrechen von einem höheren Landesgerichte ein Informatorium eingeholt ist, oder die Sache so liegt, daß die Freisprechung unzweifelhaft erfolgen muß,

3) durch ein militairgerichtliches Erkenntniß.

§. 48.

Stand- und Kriegsgerichte.

Standgerichte können nur über Militairpersonen, welche den Officierrang nicht haben, Recht sprechen. Von Officieren begangene Vergehen und Verbrechen stehen nur zur Competenz von Kriegsgerichten.

§. 49.

Berufung der Stand- und Kriegsgerichte.

Die Berufung von Standgerichten steht dem Gerichtsherrn desjenigen Militairgerichts zu, bei dem die Untersuchung anhängig war.

Kriegsgerichte können nur vom Divisions-Commando und von den Commandanten zusammenberufen werden.

§. 50.

Verfahren in den Stand- und Kriegsgerichten.

Die Stand- und Kriegsgerichte bestehen aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet. In ersterem präsidirt ein Hauptmann oder Rittmeister, in letzterem ein Stabsofficier. Kein Mit-

glied des Kriegs= wie des Standgerichts darf niedriger im Grade stehen, wie der Angeschuldigte. Die letzte Richterclasse muß aus Personen vom Range des Angeschuldigten bestehen, wo möglich aber älter im Dienste sein, wie dieser.

Der Auditeur fungirt in den Stand= und Kriegsgerichten als Referent, und giebt zuerst seine rathende Stimme ab.

In wichtigen Fällen, worüber besondere Vorschriften bestehen, wird das kriegsgerichtliche Personal durch den Auditeur beeidigt; in minder wichtigen Fällen werden die Mitglieder des Kriegsgerichts vom Officier=range durch den Präses, diejenigen die solchen nicht haben, durch den Auditeur an die Wichtigkeit des Richteramtes erinnert.

§. 51.

Competenz der Stand= und Kriegsgerichte.

Standgerichte können nur auf Arrest=Strafen, für alle Grade bis zur erlaubten höchsten Dauer (strenger Arrest sechs Wochen, mittlerer und gelinder Arrest zwölf Wochen), Einstellung in die Strafabtheilung, Degradation, und auf Festungsstrafe bis zu einem Jahr erkennen. Stehen schwerere Strafen in Aussicht, so ist auch gegen Militairpersonen unter dem Officierrange ein Kriegsgericht zu berufen. Dieses letztere ist competent für alle gesetzlich erlaubten Strafen, selbst für die Todesstrafen.

§. 52.

Bestätigung der gerichtlichen Straferkenntnisse.

Die Bestätigung standgerichtlicher Erkenntnisse, welche nicht auf eine schwerere Strafe als sechswöchigem strengen Arrest lauten, steht dem Commandeur des Standgerichts zu. Ist auf eine schwerere Freiheitsstrafe als diese oder auf Degradation erkannt, so gehen die Acten zur Revision und eventuellen Bestätigung des Urtheils an das Divisions=Commando.

Lautet das Erkenntniß aber mit auf Einstellung in die Strafabtheilung, so ist die Bestätigung zur allerhöchsten Entschließung des Kriegsherrn zu verstellen.

Die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Unterofficiere, Gemeine und gleichstehende Militairpersonen, worin auf Arrest und Degradation gesprochen ist, werden vom Divisions=Commando bestätigt, solche aber, welche gegen Officiere und Militairbeamte mit Officierrang ergangen sind, oder überhaupt auf schwerere als die oben genannten Strafen lauten, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich vorbehalten zu bestätigen. Die bei den Commandanturen erkannten kriegsgerichtlichen Urtheile gehen an das Militair=Departement, welches, nach stattgefundener Revision der Acten durch das Divisions=Gericht und nach abgegebenem rechtlichen Gutachten desselben, die allerhöchste Bestätigung veranlaßt, eventualiter reformirt.

§. 53.

Rechtskraft der gerichtlichen Straferkenntnisse.

Die bestätigten stand= und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse werden mit der Publication rechtskräftig. In den Fällen, wo gemeine Ver=

brechen nicht durch Stand= oder Kriegsgerichte, sondern durch die Militairgerichte, auf eingeholten Rath eines höheren Landesgerichts, abgeurtheilt worden, ist die Einlegung von Rechtsmitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung für das allgemeine Criminalverfahren statthaft.

Die rechtskräftig erkannte Strafe ist nach der Urtheils=Publication durch das Untersuchungsgericht zur Vollstreckung zu bringen.

§. 54.

Bestrafung auf disciplinarischem Wege.

Für die Bestrafung geringerer Vergehen, welche durch Befehle der Vorgesetzten, ohne voraufgegangene gerichtliche Untersuchung beseitigt werden können, normirt die Disciplinar=Ordnung vom 12. März 1855, deren wesentliche Punkte folgende sind:

1) Die Disciplinar=Strafgewalt steht nur Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen=Abtheilungen oder über ein abgesondertes Commando mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist.

2) Truppen=Commandeure mit gerichtsherrlichen Rechten können:
   a. Officiere bis zu sechstägigem Stubenarrest,
   b Unterofficiere, Gefreite und Gemeine mit gelindem Arrest bis zu drei Wochen, mit mittlerem Arrest bis zu vierzehn Tagen;
   c. Gemeine bis zu sieben Tagen strengem Arrest,
   d. Gefreite mit Entfernung von dieser Stelle bestrafen.

3) Stabsofficiere, die nicht Commandeure sind, haben bei Detachements Disciplinar=Strafbefugniß:
   a. gegen Officiere bis zu dreitägigem Stubenarrest,
   b. gegen Unterofficiere und Gemeine bis zu vierzehntägigem gelinden und achttägigem mittleren Arrest,
   c. gegen Gemeine bis zu drei Tagen strengem Arrest.

4) Der Compagnie= und Escadrons=Chef kann einen Officier mit Verweis ohne Zeugen, Unterofficiere und Gemeine mit sechstägigem gelinden und mit dreitägigem mittleren Arrest bestrafen.

   Ist der Compagnie= oder Escadrons=Chef detachirt, oder ist er selbstständiger Commandeur über seine Truppen=Abtheilung, so steht ihm die Strafgewalt des sub 3 genannten Stabsofficiers zu.

   Commandirte oder detachirte Officiere, auch wenn sie nicht Compagnie= oder Escadrons=Chef sind, haben gegen Unterofficiere und Gemeine ihres Commandos die Strafbefugniß der detachirten Compagnie= oder Escadrons=Chefs.

5) Gegen Unterofficiere, welche das Portepee tragen, darf auf dem Disciplinarstrafwege mittlerer Arrest nicht angewandt werden.

6) Dienstliche Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

7) Ein Officier kann vom Divisions=Commandeur mit vierzehntägigem, vom Commandanten nur mit sechstägigem Stubenarrest bestraft werden.

§. 55.
Ehrengerichte.

Die Beurtheilung und eventuelle Bestrafung:

1) solcher Handlungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet werden können, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind; ferner

2) Streitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter sich, so wie die Anreizung zum Duell, stehen zur Competenz der Ehrengerichte, deren Befugnisse und Pflichten durch einen allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1851 genau geregelt sind.

Eilftes Capitel.
Aerztlicher Dienst.

§. 56.
Ober-Medicinal-Behörde.

Die oberste Behörde für das Sanitätswesen ist der General-Arzt der Division. Vierteljährlich bereiset er die Garnisonen zur Visitation der Lazarethe und um eine Superrevision der invalide gewordenen Leute vorzunehmen, und nach Befund die Infirmitäts-Atteste zu bestätigen.

Der ärztliche Etat geht aus der Anlage zum Capitel 1 §. 2 hervor.

§. 57.
Aerztlicher Dienst bei den Truppen.

Nur promovirte Aerzte kommen beim Militair zur Anstellung. Die Militair-Aerzte sind auf Civilpraxis nicht angewiesen und haben bei Versetzungen und Ausmärschen für den Verlust derselben keinerlei Ansprüche zu machen. Das Avancement und Aufrücken in ein höheres Gehalt ist nicht vom Dienstalter, sondern lediglich von der bewiesenen größeren Befähigung und Diensttauglichkeit abhängig.

Die Militair-Aerzte sind verpflichtet, sämmtliche zu der Truppe gehörigen Personen, so wie deren Frauen und Kinder unentgeltlich zu behandeln. Die Officiere aufwärts vom Hauptmann müssen die verordneten Medicamente selbst bezahlen; den Lieutenants werden sie frei verabreicht.

Der Officier kann sich zwar eines Arztes nach eigener Wahl bedienen, doch kann der Vorgesetzte ihn durch den Corps-Arzt besuchen lassen, um von seinem Krankheitszustande Kenntniß zu erhalten.

Unterofficiere und Soldaten haben für sich und wenn sie den Militair-Arzt gebrauchen, auch für ihre Frauen und Kinder freie ärztliche Behandlung und Medicin. Für die Kinder hört diese Vergünstigung mit ihrer Confirmation auf.

Erkrankt ein Soldat, so erhält der Feldwebel (Wachtmeister) Anzeige davon und veranlaßt, daß er durch den Corpsarzt untersucht wird, welcher über seine Aufnahme ins Lazareth entscheidet. Im Revier darf ein Kranker nicht über 3 Tage bleiben. Nur bei verheiratheten Unterofficieren kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Jeder ins Lazareth aufzunehmende Kranke muß einen vom Corpsarzt unterzeichneten Aufnahme-Schein mitbringen.

§. 58.

Aerztlicher Dienst in den Lazarethen.

In sämmtlichen Garnisonstädten sind Lazarethe.

Für jedes Lazareth ist eine Lazareth-Commission bestimmt, welche aus einem Stabsofficier (oder Hauptmann), der zugleich Präses ist, und einem Ober-Stabsarzte besteht, und in militairischer Beziehung dem Commandeur untergeordnet ist. Das Officier-Mitglied hat den allgemeinen polizeilichen, das ärztliche Mitglied den medicinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Geschäfte zu besorgen, wozu namentlich die Aufsicht über den baulichen Zustand der Lazareth-Gebäude, über die Lazareth-Utensilien aller Art, die Erhaltung der Reinlichkeit im Hause, die Anschaffung des Feuerungsmaterials, so wie die Controle über Heizung, Erleuchtung und Wäsche gehören.

Das ärztliche Mitglied berichtet über getroffene Einrichtungen dem General-Arzte.

Das Unterpersonal der Lazarethe ist der Commission untergeordnet.

Für den Dienst in den Lazarethen besteht ein eigenes Reglement, und sind die für sie geltenden Polizei-Vorschriften in jedem Krankenzimmer in einem gedruckten Exemplar angeheftet.

In gemischten Garnisonen ist abwechselnd einer der Corpsärzte dirigirender Arzt, dem namentlich die Beaufsichtigung der öconomischen Verwaltung obliegt und der hinsichtlich aller technischen Angelegenheiten an die oberste Medicinal-Behörde berichtet und deren Befehle empfängt.

Die Kranken werden von den betreffenden Corpsärzten behandelt, welche mindestens zweimal täglich sie besuchen müssen. Bei der Visite begleitet der Ober-Krankenwärter den Arzt, um dessen Verordnungen hinsichtlich der Behandlung und Diät zu empfangen. Die Entlassung aus dem Lazareth bestimmt ebenfalls der Corpsarzt, welcher einen von ihm unterzeichneten Entlassungs-Schein Tags zuvor der Compagnie zusendet.

In jedem Lazareth ist ein Ober-Krankenwärter — dem außer der Krankenwartung auch die Aufsicht über die Lazareth-Effecten und die Führung der Oeconomie obliegt — und ein Krankenwärter angestellt. Außerdem werden mit zweimonatlicher Abwechselung die nöthigen Krankenwärter von der Truppe gegeben, um eine größere Anzahl Leute für diesen Dienst auszubilden.

Die Arzeneien werden, so weit es angeht, in den Lazarethen selbst bereitet, deren jedes mit einer kleinen Apotheke versehen ist.

Wo die Localität es erlaubt, wohnt ein Assistenz-Arzt im Lazareth.

Zwölftes Capitel.

Militair-Bildungs-Anstalten. Bibliotheken.

§. 59.

Allgemeines.

Die in der Großherzoglichen Division vorhandenen Unterrichts-Anstalten zerfallen:

a in solche, die zur Vorbereitung für die Portepee-Fähnriche- und für die Officiers-Prüfung dienen sollen, und

b. in solche, welche die militairische und allgemeine Aus- und Fortbildung der Unterofficiere und Soldaten bezwecken.

Eine Anstalt zur höheren Ausbildung von Officieren, namentlich auch zur speciellen Berufsbildung für Officiere des Generalstabes, der Artillerie und der Pionniere, besteht nicht, sondern werden solche nach entsprechenden auswärtigen Officier-Bildungs-Anstalten entsandt.

Als eine Uebung für Officiere aller Waffen im Recognosciren, Terrain-Aufnehmen, Entwerfen von Dispositionen, in der Gefechts-Führung 2c. wird alljährlich unter Leitung des Divisions-Commandeurs oder eines geeigneten älteren Stabsofficiers eine sogenannte Generalstabsreise von Officieren unternommen, wozu der Staat die Geldmittel giebt.

§. 60.

Anstalten zur Heranbildung von Officieren.

Für diesen Zweck bestehen zur Zeit noch zwei Anstalten, welche sich gegenseitig ergänzen, nämlich:

die Militair-Bildungs-Anstalt und
die Divisions-Schule.

§. 61.

Die Militair-Bildungs-Anstalt.

In der Militair-Bildungs-Anstalt werden Knaben, welche sich dem Militairstande widmen wollen, erzogen und theoretisch und praktisch soweit ausgebildet, daß sie, nach Beendigung des Cursus, die vorgeschriebene Prüfung für Portepee-Fähnriche abzulegen vermögen.

Die Anstalt ist in einem Großherzoglichen Militairgebäude in der Garnison Schwerin untergebracht, steht direct unter dem Militair-Departement und hat einen normalen Personal-Etat von

1 Director (Stabsofficier des Militair-Departements),
1 Aufsichtsofficier, zugleich Lehrer,
1 besonders angestellten Civillehrer,
außerdem Privatlehrer nach Bedarf,
1 Arzt (von der Garnison commandirt),
18 Cadetten,
1 Fourier,
1 Oeconom,
3 Dienern.

Die Aufnahme in die Anstalt, resp. die Entlassung nach beendetem Lehrcursus, findet regelmäßig zu Ostern jeden Jahres statt. Der Lehrcursus ist auf drei Jahre berechnet, zerfällt in drei Jahrescurse

und sind dem entsprechend die Cadetten in drei Classen vertheilt. Das Aufrücken in die höheren Classen erfolgt nach abgelegter Versetzungs-Prüfung; der wiederholte Besuch derselben Classe, so wie die Entlassung von Cadetten während des Cursus, bedarf höherer Genehmigung.

Knaben, welche in die Militair-Bildungs-Anstalt einzutreten wünschen, müssen:

a. das 15. Lebensjahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben;
b. confirmirt sein, oder innerhalb des ersten halben Jahres zur Confirmation gelangen können;
c. die nöthige körperliche Tüchtigkeit besitzen;
d. von guter, achtbarer Familie sein, bisher Wohlverhalten bewiesen haben;
e. als Vorkenntnisse die Reife zur dritten Classe eines vaterländischen Gymnasiums nachweisen.

Die Bedingungen sub c. und e. sind durch militairärztliche Untersuchung und ein Tentamen zu erfüllen.

Wer mit Allerhöchster Genehmigung Aufnahme gefunden hat, gewinnt dadurch noch keine unbedingte Anwartschaft auf Anstellung bei den Großherzoglichen Truppen, verpflichtet sich durch dieselbe aber zu einer freiwilligen sechsjährigen Dienstleistung in denselben.

Die Kosten der Anstalt werden durch die zu leistenden Pensionen und durch einen jährlich festzustellenden Zuschuß aus der Militair-Casse bestritten. Die verschiedenen Pensionssätze betragen 300, 200 und 100 Thlr. und werden nach Allerhöchster Entschließung bestimmt.

Außer der Pension hat jeder Cadet bei der Aufnahme zur ersten Einrichtung noch 35 Thlr. zu zahlen. Leibwäsche rc. nach Vorschrift mitzubringen und zu unterhalten, Ausgaben für Extrastunden, den Mehrverbrauch von Groß- und Klein-Mondirungsstücken, als etatsmäßig bewilligt, der Anstalts-Casse zu vergüten. Im Uebrigen sorgt die Anstalt für alle Bedürfnisse.

Die Vorträge erstrecken sich während des dreijährigen Cursus in steigender Ausdehnung über folgende Gegenstände:

Religion; deutsche, lateinische, französische Sprache; praktisches Rechnen; Arithmetik; Algebra; Geometrie; Stereometrie; Geschichte; Geographie; Naturlehre incl. Physik und Chemie; Kalligraphie; Zeichnen und Aufnehmen; Dienstkenntniß.

Zur Ausbildung des Körpers wird Turnen, Fechten, Tanzen, Schwimmen und Reiten gelehrt und mit dem Gewehr exercirt.

Wer nach beendetem Cursus das Portepee-Fähnrichs-Examen bestanden hat, tritt mit der Aussicht auf Beförderung zum Portepee-Fähnrich und Zulassung zur Divisionsschule in die Truppe ein.

Wer nicht besteht, darf entweder in die Truppe eintreten, um nach halbjähriger Frist ein partielles oder vollständiges zweites und letztes Portepee-Fähnrichs-Examen nochmals abzulegen, oder er wird, vorbehältlich seiner allgemeinen Dienstpflicht, gänzlich entlassen.

§. 62.
Die Divisionsschule.

Diese Anstalt ist bestimmt, junge Leute zur allgemeinen Officiers-Prüfung vorzubereiten. Sie steht direct unter dem Divisions-Commando, welches zur Unterhaltung derselben eine feststehende, für 10

bis 12 Zöglinge berechnete Jahressumme aus der Militair-Casse bezieht, und ist in einem Großherzoglichen Militairgebäude (in der Garnison Schwerin) untergebracht.

Als Director der Anstalt fungirt einer der etatsmäßigen Stabsofficiere der Garnison, dem ein von der Truppe commandirter Officier (Lieutenant) zur speciellen Beaufsichtigung der Schüler beigegeben ist.

Der Lehrcursus beginnt um Michaelis jeden Jahres und dauert 9—11 Monate. Die Lehrgegenstände umfassen nur reine Militair-Wissenschaften, einschließlich der entsprechenden praktischen Uebungen, nämlich: Tactik, Gefechtslehre ꝛc., Waffenlehre, Terrainlehre, Befestigungskunst, Zeichnen und Aufnehmen, Dienstkenntniß. — Außerdem wird, so weit es die Zeit gestattet, Turnen, Fechten, Schwimmen, Reiten und Exerciren getrieben.

Als Lehrer fungiren thunlichst dienstfreie Officiere der Garnison.

Die Zöglinge der Anstalt tragen die Uniformen ihrer Corps, empfangen von denselben ihre Competenzen je nach ihren Graden, von denen ihnen nur der Servis incl. Feuerungsgeld zum Nutzen der Anstalt decurtirt wird, und haben zur Unterhaltung derselben keine weitere Beiträge zu leisten.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind berechtigt:

die Cadetten der Militair-Bildungs-Anstalt, welche bei ihrer Abgangs-Prüfung das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich empfingen, hierauf mindestens sechs Monate praktischen Dienst bei einer Truppe leisteten und sich tadellos führten; ferner:

junge Leute, welche in ihrem 18. Lebensjahre mit Allerhöchster Erlaubniß und Aussicht auf demnächstige Beförderung freiwillig bei der Truppe eintraten, das Portepee-Fähnrichs-Examen bestanden und wenigstens sechs Monate tadellos bei der Truppe dienten.

Nach beendetem Lehrcursus legen die Zöglinge der Anstalt die vorschriftsmäßige Officiers-Prüfung ab und treten entweder mit dem Zeugnisse der Reife zum Officier, resp. der Weisung, die Prüfung in bestimmter Frist zu wiederholen, zu ihren Truppen zurück, oder sie werden, vorbehältlich der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht, entlassen.

§. 63.

Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Unterofficieren und Soldaten.

Zur Erreichung der §. 59 sub b. angeführten Zwecke bestehen folgende Einrichtungen:

1) In jeder Compagnie, Schwadron oder Batterie eine Soldatenschule, in welcher neben Instructionsstunden über Dienst ꝛc., Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen ertheilt wird.

2) Bei jedem Infanterie-Bataillon (in der Garnison Schwerin vereinigt für 3 Bataillone), beim Dragoner-Regiment, bei der Artillerie und der Pionnier-Abtheilung eine Schule für Unterofficiere und Unterofficier-Aspiranten, deren Wirkungskreis sich ebenfalls auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Geschichte, bei der Artillerie und den Pionnieren auch auf Zeichnen erstreckt.

3) In den Wintermonaten erhalten die Krankenwärter der Lazarethe und eine Auswahl von Unterofficieren und Soldaten entsprechenden Unterricht über Sanitäts-Gegenstände, an denen sich auch Officiere betheiligen können.
4) An befähigte Unterofficiere und Soldaten wird noch Singunterricht ertheilt, so daß sich in jeder Truppe ein Sängerchor, besonders für Kirchengesang, befindet.

Die Lehrer für diese verschiedenen Schulen werden aus den Truppen selbst genommen und bestehen aus Officieren, Aerzten und geeigneten, älteren Unterofficieren.

§. 64.
Bibliotheken.

In allen Garnisonen sind Bibliotheken vorhanden:
a. für Officiere,
b. für Unterofficiere und Soldaten;
auch sind die Reconvalescenten-Zimmer in den Lazarethen mit angemessenen Büchern ausgerüstet, so wie noch darauf gehalten wird, daß jeder im Garnison-Wachdienst befindliche Unterofficier, Spielmann und Soldat ein zur Belehrung und Unterhaltung dienendes Buch bei sich führt. — Mit einem kleinen Militair-Gesang- und Gebetbuch ist jeder Officier, Unterofficier, Spielmann und Soldat ausgerüstet; ebenso mit dem Militair-Gesetzbuch, resp. einem Auszug aus demselben.

Beim Divisions-Stabe befindet sich eine reichhaltige Sammlung der besten Generalstabs-Karten, die sämmtlichen Officieren zur Benutzung frei steht.

Die Bibliotheken werden durch freiwillige Beiträge der Officiere, also aus Corpsmitteln, die Kartensammlung aus Staatsmitteln erhalten und vergrößert.

Zweiter Abschnitt.
Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches Contingent.

§. 1.
Stärke und allgemeine Formation des Contingents.

Das Contingent soll stark sein:

im Haupt- und Reserve-Contingent	1075	Köpfe,
im Ersatz-Contingent	119	„
berittene Gendarmen	2	„
Summa...	1196	Köpfe.

Nach der jetzigen Formation enthält es:
1 Bataillon zu 4 Compagnien (event. zu fünf, wovon eine für das Reserve-Contingent),
1 Fuß-Batterie,
1 Ersatz-Compagnie.

Der Bundesforderung an Specialwaffen wird neuerdings durch Aufstellung einer Fuß-Batterie von 6 Geschützen genügt.

Die Formation der Batterie ist indeß erst im Beginn begriffen; System, Kaliber, der Etat an Mannschaft, Pferden und Fahrzeugen stehen noch nicht fest, eben so wenig der neue Kriegs=Etat des Bataillons.

Die Präsenzstärke des Bataillons betrug bisher:

1	Stabsofficier und Commandeur,
4	Hauptleute als Compagnie=Chefs,
4	Premier=Lieutenants,
9	Seconde=Lieutenants,
4	Feldwebel,
4	Portepee=Fähnriche,
4	Sergeanten 1. Classe,
8	Sergeanten 2. "
4	Unterofficiere 1. Classe,
8	Unterofficiere 2. "
20	Unterofficiere 3. "
1	Bataillons=Tambour,
16	Spielleute,
352	Grenadiere, incl. 36 Gefreite.
= 439	Köpfe.
Ferner: 34	Hautboisten,
1	Rechnungsführer
1	Auditeur,
1	Bataillons=Arzt,
1	Assistenz=Arzt,
1	Unterarzt,
1	Bataillons=Schreiber,
1	Büchsenmacher.

§. 2.

Oberste Leitung und Behörden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich die oberste Leitung der Militair=Angelegenheiten vorbehalten; Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog jedoch zum Chef des Contingents ernannt.

Die nächste Instanz für das Militair=Commando bildet die Landes=Regierung.

Das Militair=Collegium ist eine Administrativ=Behörde; zu seinem Ressort gehört die Verwaltung der allgemeinen Militair=Casse, der Wittwen= und Stellvertreter=Cassen, des Pensionsfonds, des Lazareths 2c., die Beschaffung der Tuchvorräthe, des Pulvers, Bleies 2c.

Dem Militair=Commando — d. h. dem Commandeur des Contingents, welcher gleichzeitig Commandeur des Bataillons ist, liegt nicht nur die Leitung aller rein militairischen Angelegenheiten ob, sondern auch selbstständig diejenigen der Bewirthschaftung der Casernements, der gemeinschaftlichen Menage für die Leute, der Anfertigung und Aufbewahrung sämmtlicher Bekleidungs= und Ausrüstungsgegenstände, der Instandhaltung der Waffen und der Anfertigung und Aufbewahrung der Munitionsvorräthe. Jede dieser Branchen wird zu seiner Unterstützung, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit und Leitung durch Commissionen verwaltet, bestehend aus einem Hauptmann als Präses,

einem Premier=Lieutenant, einem Seconde=Lieutenant und dem Rechnungsführer als Beisitzer; es giebt daher eine Casernen=Verwaltungs=, eine Soldaten=Speise=, eine Mondirungs= und eine Waffen=Reparatur=Commission. Sämmtliche Officiere des Contingents werden zu diesen Commissionen herangezogen, und es läßt der Commandeur von Zeit zu Zeit einen Wechsel eintreten.

§. 3.

Dienstverpflichtung und Rekrutirung.

Die Dienstverpflichtung beträgt für Streitbare und Nichtstreitbare $6^1/_2$ Jahre. Es findet allgemeine Dienstverpflichtung der 21jährigen Altersclasse statt, mit Ausloosung, Stellvertretung und einjährigem freiwilligen Dienst. Die Stellvertretungsprämie beträgt 300 Thlr. und wird zur Stellvertreter=Casse gezahlt, wogegen das Militair=Commando die Herbeischaffung eines Stellvertreters aus den Classen der Freigelooften, Verabschiedeten oder Capitulanten übernimmt. Dieser letztere erhält aus der Stellvertreter=Casse, welche von dem Militair=Collegio verwaltet wird, indeß nur 200 Thlr. und zwar beim Eintritt 15 Thlr. Handgeld, beim Ausscheiden den Rest. Ueberschüsse in derselben sollen zu Zulagen für die Unterofficiere und Capitulanten verwendet werden.

Die einjährigen Freiwilligen müssen den Bildungsgrad der Secunda eines Gymnasiums haben, und sich selbst equipiren.

Die Rekrutirung findet mit $1/_6$ der Kriegsstärke der drei Contingente statt, und erhält für außergewöhnlichen Abgang einen jährlichen Zuschlag von 20 Mann für Streitbare, von 2 Mann für Nichtstreitbare. Die Rekruten für das Ersatz=Contingent werden im Falle des Krieges von den praenotirten gestellt. Die Ausloosung findet jährlich im October statt. Die Aushebung geschieht Seitens der Civil=Behörden durch die Rekrutirungs=Commissionen; die Ablieferung an das Militair in Schönberg, Neubrandenburg und Neustrelitz, wozu ein Officier commandirt wird. Ein Militair=Arzt hat in Gemeinschaft mit einem Civilarzt die Dienstbrauchbarkeit der Rekruten festzustellen. Das geringste Maß beträgt 5 Fuß 1 Zoll, event. 5 Fuß rheinl. Die Einstellung der Rekruten ins Militair geschieht den 1. December. Der Soldat dient ununterbrochen 1 Jahr 10 Monate bei der Fahne und tritt dann — den 1. October — für den Rest der Dienstverpflichtung in den beurlaubten Stand über; im vierten Dienstjahre wird er im August auf ein bis zwei Monat zur Dienstleistung einberufen, wodurch für die größeren Herbstübungen die halbe Kriegsstärke erreicht wird.

§. 4.

Ergänzung des Officier=Corps.

Die Officier=Aspiranten legen die Portepee=Fähnrich= und Officier=Prüfungen in Preußen ab. Solche einjährige Freiwillige, die sich durch Bildung und Diensttüchtigkeit auszeichnen, werden zu Kriegs=Augmentations=Officieren ernannt, und treten alsdann während ihrer Dienstleistung in Gehalt und Rechte der übrigen Officiere.

Die Officier=Candidaten müssen, ehe sie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, der Wahl des Officier=Corps unterworfen werden.

§. 5.

Diensteinkommen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften.

Charge.	Jährliche Einnahme. Gage. ₰	Servis. ₰	Zulage. ₰	Rations-Competenz.	Abzug zum Pensions-Fond. ₰	Bemerkungen.
Oberstlieutenant und Commandeur des Contingents	1800	314	200	3	35	
Hauptmann und Compagnie-Chef	1200	284	—	1	25	
Premier-Lieutenant	300	105	—	—	5	
Seconde-Lieutenant	240	105	—	—	3	
Seconde-Lieutenant und Adjudant	240	105	72	1	3	
Seconde-Lieutenant und Rechnungsführer	240	105	120	—	3	
Bataillons-Arzt	600	105	—	—	6	
Assistenz-Arzt	240	36	—	—	—	
Unterarzt	180	30 3/4	—	—	—	
Auditeur	382 1/2	93 1/2	—	—	5	
Büchsenmacher	60	16	—	—	—	
Feldwebel	150	30 3/4	—	—	—	
Portepee-Fähnrich	103	24	—	—	—	
Erster Sergeant	120	28 3/4	—	—	—	Unterofficiere, welche den Fourier- resp. Capitaindarmdienst thun, erhalten jährlich 12 ₰ Zulage.
Zweiter resp. dritter Sergeant	96	28 3/4	—	—	—	
Erster Unterofficier	78	20 15/16	—	—	—	
Zweiter resp. dritter Unterofficier	66	20 15/16	—	—	—	
Unterofficier	54	20 15/16	—	—	—	
Bataillons-Tambour	120	26 15/16	36	—	—	
Bataillons-Schreiber	54	20 15/16	36	—	—	
Spielmann	30	15 5/24	—	—	—	Die Capitulanten-Zulage beträgt 12 ₰.
Gefreiter	31 3/16	15 5/24	—	—	—	
Grenadier	30	15 5/24	—	—	—	
Musik-Director	360	incl. Servis, Zulage und kleine Mondirungsgelder.				
Hautboist	96 — 165					

§. 6.

Pensionen.

Der invalide Officier erhält bei einer Dienstzeit

über 10 Jahre...........	1/4	des eigentlichen Gehalts,
„ 15 „	1/3	„ „ „
„ 25 „	1/2	„ „ „
„ 30 „	2/3	„ „ „
„ 35 „	3/4	„ „ „
„ 40 „	4/4	„ „ „

Der invalide Unterofficier, Hautboist oder Soldat bei einer Dienstzeit

über 12 Jahre...........	1/2	der Löhnung,
„ 15 „	3/4	„ „
„ 20 „	4/4	„ „
„ 25 „	5/4	„ „
„ 30 „	6/4	„ „

als Pension.

Zulagen, Servis werden hierbei nicht berechnet.

Unmittelbare Dienstbeschädigung ist an keine Dienstdauer gebunden.

Statt der Pension können Anstellungen im Civil erfolgen.

Unterofficiere erlangen nach 12jähriger Dienstleistung Aussicht auf Anstellung im Civil, auch wenn sie nicht invalide sind.

§. 7.

Heirathsbefugniß der Officiere und Mannschaften.

Jeder Lieutenant muß, wenn er den Allerhöchsten Heiraths-Consens erbittet, außer seinem Gehalte eine Einnahme von 600 Thlrn. nachweisen, und für seine zukünftige Frau der Militair-Wittwen-Casse beitreten.

Unterofficiere und Gemeine, sie mögen zum dienst- oder beurlaubten Stande gehören, müssen das Niederlassungsrecht von ihrer heimathlichen Behörde erhalten haben, ehe ihnen der Consens zur Verheirathung durch den Commandeur bewilligt werden darf.

§. 8.

Uniformirung und Ausrüstung.

Dunkelblaue Waffenröcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe tombachner Knöpfe; am Kragen 2 Litzen, an der Aufschlagspatte 3 Litzen, bei den Officieren von Gold, bei den Mannschaften von gelbem Kameelgarn. Außer den Waffenröcken tragen die Officiere Ueberröcke von blauem Tuch, mit 2 Reihen platter Knöpfe.

Die Officiere haben goldene Epauletten-Felder und halbe Monde, die Stabsofficiere mit goldenen Cantillen; die Mannschaften rothe Achselklappen.

Die Chargen der Officiere werden durch silberne Sterne in den Epauletten-Feldern bezeichnet, von denen der Oberst und Hauptmann zwei, der Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant einen haben.

Graue Tuchhose mit einem rothen Passepoil, im Sommer weiße leinene Hosen, Unterhosen.

Kopfbedeckung: Helm; zur Parade mit weißem, Hautboisten und Spielleute mit rothem Haarbusch; Feldmütze mit rothem Streif, bei den Mannschaften ohne Schirm.

Die Mannschaft trägt Stiefel, deren Schäfte bis zur halben Wade reichen, und hier mit Riemen und Schnallen festgehalten werden, wodurch es auch möglich wird, bei schlechtem Wetter die Hosen in die Schäfte zu stecken.

Die Unterofficiere tragen lederne Handschuhe, die Mannschaften im Winter Tuchhandschuhe und event. Ohrenklappen.

Die Officiere tragen goldene Schärpen mit blau und rother Seide durchwirkt.

Die Portepees der Officiere, Feldwebel, Portepee=Fähnriche, des Auditeurs und der Aerzte sind von Gold, mit blau und rother Seide durchwirkt; die Säbeltrobdel der Unterofficiere von gelber Wolle, blau und roth durchwirkt. Die Säbeltrobdel der Leute sind weiß, die Compagnien durch weiß, roth, gelb und blaue Schieber und Kranz unterschieden.

Die Feldwebel, Unterofficiere und Hautboisten tragen goldene Tressen um die Kragen und Aufschläge; die Feldwebel auch goldene Tressenlitzen statt derer von Kameelgarn; die Sergeanten und Gefreiten Knöpfe an den Kragen der Waffenröcke.

Die Capitulanten=Grenadiere tragen eine wollene Schnur in den Nationalfarben über der Achselklappe.

Die besten Schützen werden durch eine wollene Schnur in den Nationalfarben — welche sie um die Aermel tragen — ausgezeichnet; dieses kann dreimal stattfinden und drei Schnüre nebeneinander getragen werden.

Sowohl die großen Mondirungsstücke wie die kleinen — Hemden, Stiefel ꝛc. — haben eine bestimmte Tragezeit, werden aber nie Eigenthum des Soldaten. Ersparnisse an der Tragezeit kommen dem Truppentheile zu Gute, wodurch es möglich wird, mehrere Garnituren Bekleidungsstücke zu erhalten.

Das Gepäck ist das Preußische — Virchow'sche Modell — mit 2 Trageriemen, die mittelst Haken in den Säbelgurt greifen, und 2 Hülfstrageriemen. Der Mantel wird unter der Klappe des Tornisters getragen. Der Tornister ist von braunem Kalbfell angefertigt; auf der äußern linken Seite befindet sich eine Tasche zu Bürsten. Das Kochgeschirr, in einem schwarzen Beutel befindlich, wird auf der oberen Kante des Tornisters getragen, kann jedoch auch auf der Tornisterklappe befestigt werden. Das Lederzeug ist schwarz. An dem Säbelkoppel werden vorne 2 Patrontaschen getragen, welche eine jede 20 Patronen aufnehmen kann (der Rest der Taschenmunition wird in den Tornister verpackt). Diese Taschen bilden das Gegengewicht zu dem Tornister.

Die Mannschaft trägt einen Brodbeutel am schwarzen Bande über der Brust; derselbe wird durch eine Klappe von schwarzer Wachsleinwand gegen den Regen geschützt.

Zündhütchentaschen an den Patrontaschen.

§. 9.

Militairdienstkreuz.

Dasselbe besteht:

a. für Officiere und Militair=Beamte dieses Ranges aus einem goldenen Kreuz, auf dessen Schild der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Georg auf einer, und die Zahl XXV. auf der andern Seite befindlich ist;

b. für Militairs vom Grade eines Feldwebels abwärts hat das Dienstkreuz 3 Classen und zwar:

3. Classe: von Bronce für 12jährige Dienstzeit,

2. Classe: von Bronce mit silbernem Schilde für 18jährige Dienstzeit,

1. Classe: von Silber für 25jährige Dienstzeit.

Das Militairdienstkreuz wird an einem karmoisinrothen mit einer blau und gelben Einfassung versehenen Bande auf der linken Brust getragen. — Bei entehrenden Vergehen wird das Dienstkreuz aberkannt.

§. 10.

Bewaffnung und Feldgeräth.

Die Infanterie ist mit gezogenen Minie=Gewehren nach dem Preußischen Modell bewaffnet. Der Lauf hat 5 Züge. Das Kaliber 0,69 — 0,70″ rheinländisch. Die Gewehre, 1898 Stück, sind percussionirt, und rühren aus Preußischen, Herzberger und Lütticher Fabriken her, sind jedoch auf ein und dasselbe Kaliber gebracht. Die Gewehre sind mit Gewehrriemen versehen. Die Visireinrichtung gestattet den Gebrauch bis auf 1000 Schritt. Der Kernschuß, mit dem Standvisir, ist auf 300 Schritt. Die Geschosse sind mit Culots versehen.

Außerdem existirt eine Garnitur glatter Exercirgewehre.

Jeder Soldat hat einen Krätzer und Kugelzieher, einen Schraubenzieher, einen Mündungsdeckel, eine Räumnadel, jeder Corporalschaftsführer einen Federhaken.

Visir und Korn sind mit Kappen von Leder geschützt. Das Bajonnet wird stets auf dem Gewehre getragen. Die Officiere sind mit Degen, die Soldaten mit kurzen graden, die Feldwebel mit langen gekrümmten Säbeln versehen. An Schanzzeug trägt jede Corporalschaft eine Axt oder eine Kreuzhacke, einen Spaten, zwei Beile.

Die Infanterie besitzt bis jetzt nur 6spännige Munitionswagen.

§. 11.

Praktische und theoretische Ausbildung.

Einstellung der Rekruten am 1. December. Einstellung in die Compagnie den 1. April; Exerciren der Compagnie bis zum 1. Mai; von da ab Bataillons=Exerciren. Tiraillement im coupirten und offenen Terrain vom 1. März ab das ganze Jahr hindurch. Im September Bataillons=Exerciren und größere Felddienstübungen in der halben Kriegsstärke.

Uebungsmärsche, kriegsmäßig ausgerüstet, das ganze Jahr hindurch, in der Regel 3 Tage hinter einander. Schulunterricht der Unterofficiere

und Unterofficier-Aspiranten in den Wintermonaten wird durch Officiere ertheilt. Die Mannschaft erhält Schreib-, Lese- und Rechnen-Unterricht durch Feldwebel oder Unterofficiere.

Instruction das ganze Jahr hindurch in den Frühstunden.

Jeder Soldat verschießt im ersten und zweiten Jahre jährlich 100 Patronen; im vierten Jahre bei der Einberufung 25 Patronen; während der ganzen Dienstzeit 225 Patronen.

Sehr gründliche Zielübungen das ganze Jahr hindurch. Die Schießübungen finden nach der Königlich Preußischen Schieß-Instruction auf den Distancen von 100 bis 1000 Schritt, und zwar im Einzelnen, im Tiraillement und im geschlossenen Gliede statt, sowohl auf dem Scheibenstande, wie im unbekannten Terrain, nach selbstgeschätzten Distancen, im Stehen und Liegen.

Uebungen von Train- oder Sanitäts-Mannschaften finden nicht statt.

Das Bajonnetiren und Turnen wird eingeführt werden; jedoch finden bereits gymnastische Vorübungen zum Scheibenschießen statt.

An dem Schwimm-Unterricht auf einer Militair-Schwimm-Anstalt nehmen sämmtliche Mannschaften Theil.

Die tactische Ausbildung und Formation geschieht nach dem Preußischen Exercir-Reglement vom Jahre 1847 und den neuesten Verordnungen.

Der Dauerlauf wird geübt.

Alle zwei Jahr nimmt das Contingent an den Uebungen der Mecklenburg-Schweriner Truppen Theil.

Es existiren Bibliotheken für die Officiere und für die Mannschaften.

§. 12.

Standort und Quartier.

Sowohl die Infanterie, wie die Artillerie sind in Neustrelitz casernirt.

Die Verheiratheten, mit Ausnahme der Feldwebel und des Büchsenmachers, welche in der Caserne wohnen, erhalten Servis, d. h. die Entschädigung für Quartier, Holz und Licht.

Die 4 jüngsten Officiere wohnen in der Caserne.

Die Officiere haben in der Caserne ein gemeinschaftliches Versammlungslocal und gemeinschaftlichen Mittagstisch. Desgleichen wird für die Mannschaft in der Caserne gekocht.

Das Militair hat ein Lazareth für sich.

Ein Exercirhaus wird gebaut.

§. 13.

Militair-Gerichtsbarkeit.

Das Contingent ist im Begriff, das neuere Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militair-Strafgesetzbuch vom 7. Februar 1855 mit einigen Modificationen anzunehmen.

Der Commandeur ist Gerichtsherr, ihm zur Seite steht der Auditeur und für die niedere Gerichtsbarkeit der untersuchungsführende Officier. Größere Vergehen werden durch Kriegsgerichte, geringere durch Standgerichte abgeurtheilt, für jene, so wie bei Erkenntnissen über Officiere haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich das Bestätigungsrecht vorbehalten.

Die Strafen bestehen in Festungs-Arrest — welcher in der Schwerinschen Festung Dömitz abgebüßt wird —, in strengem, Mittel- und gelinden oder Casernen-Arrest.

Ehrenwidrige Vergehen werden neben der Freiheitsstrafe durch Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes, bei welcher das Tragen der Nationalcocarde aberkannt, und körperliche Züchtigung disciplinarisch gestattet ist, bestraft. Außerdem kann auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden.

Der Commandeur, so wie die Compagnie-Chefs haben die Befugniß, Disciplinarstrafen zu verhängen, bestehend in Arrest, Nachexerciren, Strafwachen, Strafarbeiten, zum Rapportkommen ꝛc.

Der Commandeur kann auch über Officiere im Disciplinarwege Arrest verhängen.

Für die Officiere existiren Ehrengerichte, ähnlich wie in Preußen.

§. 14.

Aerztliches Personal.

Bei dem Contingent befindet sich ein Oberarzt, ein Assistenz-Arzt und ein Compagnie-Chirurgus.

Die Mannschaft wird im Lazareth aufgenommen; die Familien erhalten in ihren Quartieren ärztliche Hülfe, die älteren auch freie Medicin.

§. 15.

Von den Verhältnissen des Contingents in Kriegszeiten.

Bei eintretender Mobilmachung werden die beurlaubten Kriegs-Augmentations-Officiere und Mannschaften einberufen und das Ersatz-Contingent gebildet, event. auch das Reserve-Contingent von dem Haupt-Contingent abgezweigt.

Die nöthigen Pferde mit Geschirren werden durch Lieferung Seitens der Domainenpächter gestellt.

Für sämmtliche Mannschaften ist eine völlig neue Ausrüstung an Waffen und Bekleidung vorräthig, in welcher ausgerückt wird.

Nach der Brigade-Convention vom 8. Mai 1843 hat Mecklenburg-Schwerin die Aufstellung der Feldpost, des Feldlazareths ꝛc. übernommen, wogegen Mecklenburg-Strelitz an dasselbe seinen matricularmäßigen Beitrag zahlt.

Zweite Abtheilung.

Dritte oder Oldenburg-Hanseatische Brigade.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse der Brigade.

§. 1.

Vereinbarungen in der Brigade *).

Zufolge einer unterm 6. Januar 1834 abgeschlossenen Convention bildeten die Truppen des Großherzogthums Oldenburg und der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche die 3. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armee-Corps formiren, auch schon in Friedenszeiten eine gemeinsame engverbundene Brigade, worin Oldenburg unter andern die Stellung der Artillerie für die ganze Brigade übernahm. Im Jahre 1851 traten Lübeck und Hamburg aus diesem, durch jene Convention festgestellten Verhältnisse aus, Bremen ist jedoch darin verblieben. Als unterm 8. Februar 1855 der Bundestag, in Veranlassung der beschlossenen erhöhten Kriegsbereitschaft, in den gemischten Abtheilungen die erforderlichen Vereinbarungen über Befehlführung und gemeinsame Leistungen verlangte, ward zwischen Oldenburg und den drei Städten zu Hamburg am 28. Februar 1855 eine Vereinbarung abgeschlossen, welche, ohne das Verhältniß Bremens zu Oldenburg zufolge der Convention von 1834 zu ändern, vorzugsweise den Fall eines Aufgebots der Brigade ins Auge faßt und folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

§. 2.

Brigade-Commando.

a. Für den Fall eines Aufgebots der Brigade stellt Oldenburg den Commandeur und Stab der Brigade nach folgendem Feld-Etat:

1 Brigade-Commandeur (General-Major),
1 Brigade-Major (Stabsofficier),
1 Stabsarzt,
1 Intendant,
1 Auditeur,
1 resp. 2 Feldprediger (1 protestantischer und 1 katholischer),
3 Stabsfouriere,
1 Train-Unterofficier,
19 Reitknechte und Trainsoldaten.

*) Stärke und Eintheilung der Brigade geht theils aus der Pag. 305 ff. gegebenen Stärke und Zusammensetzung des Armee-Corps, theils aus den Etats der Contingente der Brigade hervor.

Außerdem gehört zu diesem Stabe ein Brigade-Adjudant, welcher Hanseatischer Officier ist und zunächst von Hamburg bestellt wird.

b. Die Wirksamkeit des Brigade-Commandeurs beginnt jedoch nicht erst bei der Mobilmachung der Brigade, sondern es ist dem Commandeur auch schon im Frieden diejenige Einwirkung auf die einzelnen Contingente übertragen, welche unerläßlich ist, um sich von der Schlagfertigkeit der Truppen zu überzeugen und ferner durch Berichte und Anträge bei den betreffenden Regierungen das zur Sicherung der Tüchtigkeit der Truppen Erforderliche zu veranlassen.

§. 3.

Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.

Ueber diese Leistungen ist eine Uebereinkunft getroffen, wonach dieselben möglichst gleichmäßig über die vier verschiedenen Staaten vertheilt sind. Bei den detaillirten Formations-Nachweisen der einzelnen Contingente wird sich das Nähere ergeben.

§. 4.

Verpflegungsdienst.

Nach erfolgtem Aufgebot wird eine gemeinschaftliche Brigade-Casse nach Anweisung des Brigade-Intendanten gebildet, zu welcher Oldenburg einer- und die drei Städte *) andererseits zu gleichen Hälften beitragen und woraus die gemeinsamen Leistungen, welche einem einzelnen Contingente nicht wohl zur Last zu legen sind, bestritten werden.

§. 5.

Brücken-Equipage.

Als Beitrag zu der durch die Bundeskriegsverfassung gebotenen Brücken-Equipage für die Avantgarde ist Seitens der Staaten der Brigade ein Theil einer solchen Equipage nach Hannoverschem Modell für 60 Fuß Länge angeschafft.

§. 6.

Feld-Lazarethe.

Von den zwei Lazarethen, welche die Brigade nach der Divisions-Schlußacte zu stellen hat, wird das eine von Oldenburg und das andere von den drei Städten aufgestellt.

§. 7.

Feldbäckerei.

Die der Brigade obliegende Aufstellung einer Feldbäckerei hat Oldenburg übernommen, doch wird das erforderliche Personal zur Hälfte von den Städten gegeben.

---

*) Die Städte repartiren ihre Zuschüsse matricularmäßig.

§. 8.

Gerichtsbarkeit.

Im Felde und bei Versammlungen der Brigade bleibt die Militairstrafgesetzgebung der verschiedenen Contingente für diese zwar in Kraft, in allen Fällen jedoch, welche in jener Gesetzgebung etwa nicht vorgesehen sind, oder wo letztere nicht anwendbar ist *), treten die Oldenburgischen Militairstrafgesetze ergänzend und aushelfend ein.

Der Brigade=Auditeur fungirt für die ganze Brigade, sofern nicht einzelne Contingente ihre eigenen Auditeure mit sich führen.

Zweiter Abschnitt.

Großherzoglich=Oldenburgsches Contingent.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Im Frieden besteht das Großherzogliche Truppen=Corps:

1) aus dem Stabe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
2) aus dem Brigade=Stabe,
3) aus einem Infanterie=Regimente,
4) aus einem Artillerie=Corps und
5) aus einem Cavallerie=Regimente.

Außerdem wird das Landdragoner=Corps (die Gendarmerie), ohne auf den Bestand des Militair=Etats in Anrechnung zu kommen, in organischer und disciplinarischer Hinsicht als zum Truppen=Corps gehörend betrachtet.

§. 2.

Oberste Leitung.

Das gesammte Militair steht unter des Großherzogs Oberbefehl. Die Höchsten Verfügungen und Höchsten Ordres werden durch den Vorstand des Militair=Departements, der zugleich Chef des Stabes des Großherzogs ist, gegengezeichnet.

Schriftliche Meldungen und Berichte an den Großherzog, so wie die in Militair=Angelegenheiten an das Staatsministerium gerichteten Eingaben gelangen an den Großherzog durch Vortrag des Vorstandes des Militair=Departements.

§. 3.

Das Militair=Departement.

Das Militair=Departement bildet einen Zweig des Staatsministeriums und ist der Vorstand desselben Mitglied des Ministeriums. Die Organisation des Departements ist folgende:

---

*) Im Zweifel entscheidet hierüber der Brigade=Commandeur, der anwesende älteste Officier des betreffenden Contingents und der in dem vorliegenden Falle fungirende Auditeur.

der Vorstand zugleich Chef des Stabes des Großherzogs (ein höherer Officier),
der Büreau-Chef (ein abcommandirter Militair-Verwaltungs-Beamter),
ein oder zwei Referenten (abcommandirte Militairpersonen),
drei Consulenten: in Bausachen, in Rechtssachen und in Medicinalsachen (Nebenfunctionen von Staatsdienern).

A. Militair-Justiz-Behörden.

Das Militair-Obergericht mit den Garnison-Gerichten (Untergerichten) zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld.

B. Militair-Verwaltungs-Behörden.

a. Militair-Collegium (Rekrutirungs-Behörde),
b. Intendantur,
c. Garnison-Verwaltungen in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld,
d. Zeughaus-Direction,
e. Mondirungs-Commission,
f. Remonte-Commission.

§. 4.

Das Militair-Commando.

Unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Großherzogs führt der Brigade-Commandeur, der im Frieden zugleich Inhaber des Militair-Commandos zu Oldenburg ist, das Commando über das Truppen-Corps und leitet alle rein militairischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Disciplin, die Ausbildung und die Uebungen der Truppen Bezug haben.

§. 5.

Specielle Formation, Kriegs- und Friedens-Etats.

Die Stärke und Formation des Truppen-Corps ist den Bundes-Bestimmungen gemäß. Die Kriegs-Etats entsprechen der Aufstellung des Haupt- und Reserve-Contingents; werden beide Contingente nicht zusammen aufgeboten, so werden die Etats demgemäß reducirt.

A. Etat des Stabes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Kopfzahl.		Officier-Pferde.
1	Chef des Stabes	2
1	Diensttthuender Adjudant	2
2	Ordonnanz-Officiere	4
4	Reitknechte	—
8		8

Anmerkungen.

1) Chef des Stabes ist der Minister für die Militair-Angelegenheiten.
2) Die beiden Ordonnanz-Officiere sind von den Truppen-Abtheilungen abcommandirte Officiere.

B. Formation des Brigade-Stabes.

Kopfzahl.	I. Kriegs-Etat des Brigade-Stabes.	Officier-Pferde.	Großherzogliche Pferde. Reit-	Zug-	Pack-
	a. Mobiler Brigade-Stab.				
1	Brigade-Commandeur (General-Major).	6	—	—	—
1	Brigade-Major (Stabsofficier)	4	—	—	—
1	Brigade-Adjudant (Hauptmann)........	3	—	—	—
1	Stabsarzt	2	—	—	—
1	Intendant	1	—	—	—
1	Auditeur	—	—	—	—
2	Feldprediger	—	—	—	—
3	Stabsfouriere (einschließlich 1 Rechnungsführer)	—	—	—	—
1	Train-Unterofficier	—	1	—	—
16	Trainsoldaten, nämlich:				
	9 Officierdiener und Pferdewärter:				
	2 für den General.............	—	—	—	—
	1 für jeden Officier und Beamten	—	—	—	—
	7 Fahrer	—	—	—	—
3	Reitknechte für 3 Officiere	—	—	—	—
—	Zwei vierspännige Bagagewagen	—	—	8	—
—	Zwei zweispännige Chaisen für die Beamten	—	—	4	—
—	Zwei Reservepferde	—	—	2	—
31		16	1	14	—
	b. Leistungen für das Corps-Hauptquartier.				
1	Officier (Hauptmann)	4	—	—	1
1	Stabsfourier..........................	—	—	—	—
1	Train-Unterofficier..................	—	1	—	—
1	Hospitalwärter	—	—	—	—
1	Reitknecht............................	—	—	—	—
4	Trainsoldaten, nämlich:				
	1 Officier-Pferdewärter	—	—	—	—
	1 Führer des Packpferdes.........	—	—	—	—
	2 Fahrer........................	—	—	—	—
—	Ein vierspänniger Bagagewagen (für das Unterpersonal des Corps-Stabes)....	—	—	4	—
9		4	1	4	1
	c. Leistungen für das Divisions-Hauptquartier.				
1	Cassirer der Divisionscasse............	—	—	—	—
1	Stabschirurg..........................	—	—	—	—
1	Trainsoldat für den Cassirer..........	—	—	—	—
3		—	—	—	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großherzogliche Pferde. Reit-	Zug-	Pack-
	d. Personal des Stabes, welches dem Commando der zurückbleibenden Truppen zu überweisen ist *).				
1	Oberarzt	—	—	—	—
1	Profos	—	—	—	—
1	Brigade-Schneider	—	—	—	—
1	Fechtmeister	—	—	—	—
4		—	—	—	—
	II. Friedens-Etat des Brigade-Stabes.				
4	Officiere, nämlich:				
	1 Generalmajor	4	—	—	—
	1 Stabsofficier	2	—	—	—
	2 Hauptleute	4	—	—	—
2	Aerzte, nämlich:				
	1 Stabsarzt	—	—	—	—
	1 Oberarzt	—	—	—	—
1	Intendant	—	—	—	—
1	Auditeur	—	—	—	—
2	Stabsfouriere, worunter 1 Rechnungsführer	—	—	—	—
1	Fechtmeister	—	—	—	—
1	Profos	—	—	—	—
1	Brigade-Schneider	—	—	—	—
4	Reitknechte	—	—	—	—
17		10	—	—	—

*) Die Functionen eines Auditeurs bei den in der Garnison bleibenden Truppen werden einem Civil-Staatsdiener übertragen.

Anmerkungen.

Bei eintretender Mobilmachung werden:

a. für den Krieg engagirt:
- 1 Cassirer,
- 2 Feldprediger,
- 1 Stabschirurg.

b. aus den übercompleten Mannschaften der Truppen-Abtheilungen entnommen:
- aus der Infanterie:
  - 2 Stabsfouriere,
  - 1 Hospitalwärter,
- aus der Cavallerie:
  - 2 Train-Unterofficiere,
  - 21 Trainsoldaten, nämlich 12 Officierdiener und Pferdewärter, 9 Fahrer.

C. Formation der Infanterie.

Kopfzahl.	I. Kriegs=Etat des Infanterie=Regiments.	Officier=Pferde.	Großh. Pferde.
	a. Regiments-Stab.		
1	Commandeur (Stabsofficier)	4	—
1	Zweiter Stabsofficier	3	—
1	Adjudant (Oberlieutenant)	2	—
1	Stabsfourier	—	—
1	Musikdirector	—	—
28	Hautboisten	—	—
3	Hülfsmusiker	—	—
3	Reitknechte	—	—
2	Trainsoldaten (Officier=Pferdewärter für die beiden Stabsofficiere)	—	—
41		9	—
	b. Bataillons-Stab eines Feld-Bataillons.		
1	Commandeur (Stabsofficier)	3	—
1	Adjudant (Lieutenant)	2	—
1	Oberarzt	1	—
2	Assistenz=Aerzte	—	—
1	Rechnungsführer	—	—
1	Stabsfourier	—	—
1	Büchsenschmied	—	—
1	Stabstambour	—	—
1	Stabshornist	—	—
2	Reitknechte	—	—
4	Trainsoldaten, nämlich:		
	2 Officier=Pferdewärter:		
	1 für den Commandeur	—	—
	1 „ „ Oberarzt	—	—
	2 Bandagenträger	—	—
16		6	—
	c. Eine Feld-Compagnie.		
1	Hauptmann	1	—
1	Oberlieutenant	—	—
2	Lieutenants	—	—
1	Feldwebel	—	—
4	Sergeanten	—	—
12	Unterofficiere	—	—
4	Spielleute	—	—
25	Latus	1	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde.
25	. . . . Transport	1	—
24	Gefreite	—	—
168	Infanteristen	—	—
1	Trainsoldat (Officier=Pferdewärter)	—	—
218	. . . . Total einer Feld=Compagnie	1	—
654	Noch drei Compagnien	3	—
—	Noch Officier=Pferde (für den ältesten Compagnie=Commandeur)	1	—
16	Dazu der Bataillons=Stab	6	—
888	. . . . Ein Feld=Bataillon	11	—
	d. Stab des Depot-Bataillons.		
1	Commandeur (Stabsofficier, zugleich Stadt=Commandant)	2	—
1	Adjudant (Lieutenant)	1	—
1	Assistenz=Arzt	—	—
1	Rechnungsführer	—	—
1	Stabsfourier	—	—
1	Büchsenschmied	—	—
2	Reitknechte	—	—
8		3	—
	e. Eine Depot-Compagnie.		
1	Hauptmann	—	—
1	Lieutenant	—	—
1	Feldwebel	—	—
2	Sergeanten	—	—
5	Unterofficiere	—	—
2	Spielleute	—	—
28	Infanteristen	—	—
56	Rekruten	—	—
96	. . . . Total einer Depot=Compagnie	—	—
192	Noch zwei Compagnien	—	—
8	Dazu Stab des Bataillons	3	—
2	Noch Rechnungsführer in Eutin und Birkenfeld . . .	—	—
298	. . . . Das Depot=Bataillon	3	—
2664	Drei Feld=Bataillone	33	—
41	Dazu Regiments=Stab	9	—
3003	. . . . Total des Regiments	45	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Grossh. Pferde.
	Train und Fuhrwerke für das Infanterie-Regiment.		
	a. Für den Regiments-Stab.		
1	Ein zweispänniger Stabswagen................	—	2
2	Ein vierspänniger Deckelwagen für die Musik.....	—	4
3		—	6
	b. Für ein Feld-Bataillon.		
1	Train-Unterofficier........................	—	1
1	Ein zweispänniger Stabswagen................	—	2
1	Ein 〃 Requisitenwagen.............	—	2
1	Ein 〃 Medicin-Karren..............	—	2
4	Vier 〃 Compagnie-Karren...........	—	8
4	Zwei vierspännige Brodwagen................	—	8
2	Ein 〃 Munitionswagen..............	—	4
1	Zwei Reservepferde.........................	—	2
15	..........Total Train eines Bataillons..........	—	29
30	Noch für zwei Bataillone....................	—	58
3	Dazu der Regiments-Stab....................	—	6
48	...........Total Train des Regiments...........	—	93
3003	Dazu die Stärke des Regiments..............	45	—
3051	...................Total.....................	45	93

Anmerkungen:

1) Die Sergeanten sind zur Hälfte erster, zur Hälfte zweiter Classe,
2) Unter den Unterofficieren befinden sich 6 Portepee-Fähnriche,
3) Unter den Unterofficieren sind 78 erster und 81 zweiter Classe,
4) Von den Hautboisten sind 8 erster, 10 zweiter und 10 dritter Classe,
5) Von den Spielleuten sind 12 erster, 21 zweiter und 21 dritter Classe.

Kopfzahl.	II. Friedens=Etat des Regiments.	Officier-Pferde.
	a. Regiments-Stab.	
5	Officiere, nämlich:	
	1 Regiments=Commandeur	3
	1 Stadt=Commandant, auch Commandeur des Depot=Bataillons	2
	1 zweiter oder etatsmäßiger Stabsofficier	2
	1 Oberlieutenant (Regiments=Adjudant)	1
	1 Lieutenant (Platz=Adjudant)	1
1	Oberarzt	—
32	Musiker	—
2	Stabsfouriere (1 für den Regiments=Stab, 1 für die Commandantur)	—
5	Reitknechte	—
45		9
	b. Ein Bataillon zu 4 Compagnien.	
18	Officiere, nämlich:	
	1 Stabsofficier (Bataillons=Commandeur)	2
	5 Hauptleute (1 bezieht eine Ration)	1
	4 Oberlieutenants	—
	8 Lieutenants, darunter 1 Adjudant mit	1
1	Assistenz=Arzt	—
4	Feldwebel	—
16	Sergeanten	—
56	Unterofficiere (in der Regel 16 beurlaubt)	—
1	Rechnungsführer	—
1	Stabsfourier	—
1	Büchsenschmied	—
20	Spielleute, nämlich:	
	1 Stabstambour	—
	1 Stabshornist	—
	9 Tambours	—
	9 Hornisten	—
96	Gefreite (in der Regel nur 16 präsent)	—
752	Soldaten (desgleichen nur 316 Mann)	—
2	Reitknechte	—
968	..............Total eines Bataillons..............	4
1936	Noch zwei Bataillone	8
45	Dazu der Regiments=Stab	9
2	Außerdem 2 Rechnungsführer in Eutin und Birkenfeld ..	—
2951	..............Zusammen das Regiment...............	21

Anmerkungen.

Anmerkungen.

1) Unter den Chargen befinden sich in der Regel:

24	Sergeanten	1.	Classe,
24	"	2.	"
60	Unterofficiere	1.	"
108	"	2.	"
8	Hautboisten	1.	"
10	"	2.	"
10	"	3.	"
12	Spielleute	1.	"
21	"	2.	"
21	"	3.	"

2) Unter den Unterofficieren befinden sich 6 Portepee-Fähnriche.

3) Von den Sergeanten functioniren zwei in Eutin und Birkenfeld als Feldwebel.

4) Nach beendigter Rekruten-Ausbildung werden jedesmal 36 Mann nach Eutin und 48 Mann nach Birkenfeld commandirt, um dort bis zur Beurlaubung zu garnisoniren.

5) Bei der Mobilmachung werden:

a. die 6 fehlenden Officiere entweder aus den vorhandenen Portepee-Fähnrichen ernannt, oder aus solchen früheren Officieren entnommen, welche in den Civil-Staatsdienst übergetreten sind,

b. die 9 fehlenden Feldwebel und Sergeanten durch 9 Unterofficiere completirt,

c. die dann fehlenden 168 Rekruten sofort eingestellt,

d. die fehlenden 6 Aerzte zum Theil aus den im voraus für diesen Fall engagirten Aerzten, zum Theil aus den Aerzten des Landes entnommen,

e. für die übrigen noch fehlenden Chargen und Mannschaften die geeigneten Subjecte aus den Truppen-Abtheilungen entnommen, und zwar:

aus dem Regimente:

1 Rechnungsführer,
1 Büchsenmacher,
20 Officier-Pferdewärter,
6 Bandagenträger,
45 Trainfahrer;

aus der Cavallerie:

3 Train-Unterofficiere;

f. von der Mannschaft, welche der Friedens-Etat mehr enthält als der Kriegs-Etat, von dem Regiment bei eintretender Mobilmachung abgegeben:

für den Brigade=Stab:
2 Stabsfouriere,
1 Hospitalwärter;

für das bewegliche Hospital:
1 Verwalter,
1 Schreiber,
1 Apothekergehülfe,
1 Ober=Krankenwärter,
10 Krankenwärter;

für das stehende Hospital:
1 Verwalter,
1 Schreiber,
1 Apothekergehülfe,
1 Ober=Krankenwärter,
10 Krankenwärter;

für die Proviant=Colonne:
1 Verwalter,
1 Schreiber,
1 Officierdiener,
10 Commissariats=Soldaten;

für die Feldbäckerei:
1 Sergeant,
1 Schreiber,
30 Bäcker,
1 Officierdiener.

D. Formation der Artillerie.

Kopfzahl.	I. Kriegs-Etat *) des Artillerie-Corps.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
	a. Stab.			
1	Commandeur (Stabsofficier)	3	—	—
1	Rechnungsführer	—	—	—
1	Stabsfourier	—	—	—
2	Reitknechte, beziehungsweise Trainsoldaten	—	—	—
5		3	—	—
	b. Mobile Batterie. (6 Sechspfünder und 2 siebenpfünder Haubitzen.)			
1	Hauptmann	2	—	—
1	Oberlieutenant	2	—	—
3	Lieutenants	6	—	—
1	Assistenz-Arzt	—	1	—
1	Feldwebel	—	1	—
1	Oberfeuerwerker	—	1	—
4	Fouriere und Feuerwerker	—	3	—
7	Unterofficiere	—	7	—
1	Curschmied	—	1	—
3	Hornisten	—	3	—
4	Berittene Bombardiere	—	4	—
8	Bombardiere zu Fuß	—	—	—
8	Ober-Kanoniere (Fahrer)	—	—	—
8	Ober-Kanoniere zu Fuß	—	—	—
76	Fuß-Kanoniere, darunter:			
	1 Schmied	—	—	—
	1 Sattler	—	—	—
	1 Stellmacher	—	—	—
	1 Schlosser	—	—	—
65	Fahr-Kanoniere	—	—	—
4	Handwerker, nämlich:			
	2 Schmiede	—	—	—
	2 Sattler	—	—	—
196	Latus	10	21	—

*) Diesem Etat geht die für Bremen zu haltende Artillerie hinzu; der Etat für diese Quote ist noch nicht festgestellt, indem die Verhandlungen über die Aufstellung der Artillerie für Bremen der revidirten Bundes-Kriegsverfassung gemäß, noch nicht zum Schluß gekommen sind.

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
196	.... Transport	10	21	—
6	Trainsoldaten, nämlich:			
	5 Officier-Pferdewärter	—	—	—
	1 Bandagenträger	—	—	—
—	Für 17 sechsspännige Fahrzeuge .... (8 Geschütze, 8 Munitionswagen, 1 Feldschmiede.)	—	—	102
—	Für 3 vierspännige Fahrzeuge .... (1 Brodwagen, 1 Compagniewagen und 1 Requisitenwagen.)	—	—	12
—	12 Reservepferde	—	—	12
202		10	21	126
	c. Die bespannte Munitions-Colonne.			
1	Hauptmann	2	—	—
1	Lieutenant	2	—	—
1	Assistenz-Arzt	—	1	—
1	Oberfeuerwerker	—	1	—
1	Feldwebel	—	1	—
1	Fourier (Feuerwerker)	—	—	—
4	Unterofficiere	—	4	—
1	Curschmied	—	1	—
2	Hornisten	—	2	—
4	Bombardiere zu Fuß	—	—	—
4	Ober-Kanoniere zu Fuß	—	—	—
34	Fuß-Kanoniere, darunter:			
	1 Schmied	—	—	—
	1 Sattler	—	—	—
	1 Stellmacher	—	—	—
2	Handwerker, nämlich:			
	1 Schmied	—	—	—
	1 Sattler	—	—	—
4	Traingefreite oder Unterofficiere	—	4	—
57	Trainsoldaten, nämlich:			
	54 Fahrer	—	—	—
	2 Officier-Pferdewärter	—	—	—
	1 Bandagenträger	—	—	—
—	Für 22 vierspännige Fahrzeuge	—	—	88
—	10 Reservepferde	—	—	10
118		4	14	98

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
	d. Die unbespannte Munitions-Colonne.			
2	Unterofficiere	—	2	—
	Trainsoldaten werden, wenn nothwendig, vom Zeughause ꝛc. commandirt.			
—	38 Fahrzeuge	—	—	—
2		—	2	—
	e. Die Pionnier-Abtheilung mit Birago'scher Brücken-Equipage.			
1	Oberlieutenant	2	—	—
3	Unterofficiere	—	—	—
1	Hornist	—	—	—
3	Ober-Pionniere	—	—	—
27	Pionniere	—	—	—
1	Traingefreiter oder Unterofficier	—	1	—
16	Trainsoldaten, nämlich:			
	15 Fahrer	—	—	—
	1 Officier-Pferdewärter	—	—	—
—	Zwei vierspännige Schanzzeug- und Handwerkswagen	—	—	8
—	Fünf vierspännige Brückenwagen *)	—	—	20
—	Zwei Reservepferde	—	—	2
52		2	1	30
	f. Die Ersatz-Abtheilung.			
1	Lieutenant	1	—	—
1	Fourier oder Feuerwerker	—	—	—
3	Unterofficiere	—	—	—
1	Hornist	—	—	—
7	Fuß-Kanoniere	—	—	—
4	Fahr-Kanoniere	—	—	—
2	Pionniere	—	—	—
13	Rekruten	—	—	—
—	Für zwei bespannte Geschütze	—	2	12
32		1	2	12

*) Nach Umständen werden Vorspannpferde requirirt.

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Zug-
	g. Die Zeughaus-Compagnie.			
1	Zeughaus-Director	1	—	—
1	Rechnungsführer	—	—	—
1	Fourier oder Zeugschreiber	—	—	—
1	Feuerwerksmeister	—	—	—
1	Zeugwärter	—	—	—
4	Zeugdiener	—	—	—
2	Unterofficiere	—	—	—
36	Zeughaus-Arbeiter (Kanoniere)	—	—	—
47	.... Zusammen die Zeughaus-Compagnie	1	—	—
32	Dazu die Ersatz-Abtheilung	1	2	12
52	" " Pionnier-Abtheilung	2	1	30
2	" " unbespannte Colonne	—	2	—
118	" " bespannte Colonne	4	14	98
202	" " Batterie	10	21	126
5	" der Stab	3	—	—
458	........Total des Artillerie-Corps	21	40	266

Anmerkungen.

1) Von den Zeugdienern sind 2 erster Classe (Feldwebel) und 2 zweiter Classe (Sergeanten).

2) Von den Feuerwerkern und Fourieren sind 3 erster, 3 zweiter Classe.

3) Unter den Unterofficieren befindet sich ein Portepee-Fähnrich.

4) Von den Spielleuten sind:
   1 Stabshornist,
   2 erster Classe,
   2 zweiter "
   2 dritter "

5) Wenn der Zeughaus-Director ein Oberlieutenant ist, erhält derselbe aus dem etatsmäßigen Hauptmannsgehalt eine Zulage.

6) Der Hornist der Pionnier-Abtheilung kann der mobilen Batterie zugetheilt werden, und wird dann mit einem Reservepferde beritten gemacht.

Kopfzahl.	II. **Friedens-Etat *) des Artillerie-Corps.**	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
11	Officiere, nämlich:			
	1 Stabsofficier	2	—	—
	2 Hauptleute	4	—	—
	1 Zeughaus-Director (Hauptmann oder Oberlieutenant)	1	—	—
	2 Oberlieutenants	2	—	—
	5 Lieutenants (darunter 1 als Adjudant)	5	—	—
1	Assistenz-Arzt	—	—	—
24	Streitbare Unterofficiere, nämlich:			
	2 Feldwebel	—	—	—
	2 Oberfeuerwerker	—	—	—
	6 Feuerwerker und Fouriere	—	—	—
	14 Unterofficiere	—	—	—
13	Nichtstreitbare Unterofficiere, nämlich:			
	2 Rechnungsführer	—	—	—
	1 Stabsfourier	—	—	—
	1 Curschmied	—	—	—
	1 Feuerwerksmeister	—	—	—
	1 Zeugwärter	—	—	—
	4 Zeugdiener	—	—	—
	1 Zeugschreiber	—	—	—
	2 Unterofficiere	—	—	—
7	Hornisten	—	—	—
4	Berittene Bombardiere	—	—	—
12	Bombardiere zu Fuß (davon nur 4 präsent)	—	—	—
12	Ober-Kanoniere (Fahrer) (davon nur 4 präsent)	—	—	—
14	Ober-Kanoniere zu Fuß (davon nur 4 präsent)	—	—	—
118	Fahr-Kanoniere (davon nur 48 präsent)	—	—	—
202	Fuß-Kanoniere, einschließlich 36 Kanoniere für das Zeughaus (davon nur 80 präsent, wovon 12 beim Zeughause commandirt sind)	—	—	—
1	Reitknecht	—	—	—
—	12 Reitpferde	—	12	—
—	40 Zugpferde	—	—	40
419	**Total**	14	12	40

*) Um der Verpflichtung Bremen gegenüber nachzukommen, werden außer dem hier aufgeführten Personal- und Pferde-Bestande gehalten:
52 geworbene Unterofficiere und Gemeine,
und ferner 6 Zugpferde.

Anmerkungen.

Anmerkungen.

1) Unter den Chargen befinden sich:
   2 Zeugdiener 1. Classe (Feldwebel),
   2 " 2. " (Sergeanten),
   3 Feuerwerker 1. Classe,
   3 " 2. "
   1 Stabshornist,
   2 Hornisten 1. Classe,
   2 " 2. "
   2 " 3. "

   Unter den Unterofficieren befindet sich ein Portepee=Fähnrich.

2) Wenn der Zeughaus=Director nicht Hauptmann ist, so werden aus dem etatsmäßigen Hauptmannsgehalt für die Betreibung des Zeughausdienstes die erforderlichen Zulagen gegeben.

3) Von den etatsmäßigen Lieutenants hat einer den Dienst des Adjudanten beim Artillerie=Commandeur zu versehen.

4) Bei der Mobilmachung werden

   a. die fehlenden Unterofficiere und Ober=Kanoniere aus Ober=Kanonieren und Kanonieren entnommen;

   b. die fehlenden 13 Rekruten erst bei der Mobilmachung eingestellt;

   c. der fehlende Arzt bei eintretender Mobilmachung engagirt;

   d. die ferner nach dem Friedens=Etat noch fehlenden Köpfe zum Theil aus den übercompleten Kanonieren entnommen und zwar:
      1 Curschmied,
      5 Traingefreiten,
      6 Handwerker,
      9 Officier=Pferdewärter,
      2 Bandagenträger,
      40 Fahrer,

      zum Theil aus übercompleten Reitern entnommen;

   e. aus den übercompleten Ober=Kanonieren und Kanonieren werden abgegeben:

an das bewegliche Hospital.....	1 Schmied,
an die Proviant=Colonne	1 Schmied und 1 Sattler,
an die Feldbäckerei	1 Schmied.

E. Formation der Cavallerie.

Kopfzahl.	I. Kriegs=Etat des Reiter=Regiments.	Officier=Pferde.	Großh. Pferde. Reit=	Klepper=	Zug=
	a. Regiments-Stab.				
1	Commandeur (Stabsofficier)...........	5	—	—	—
1	Adjudant (Lieutenant)................	3	—	1	—
1	Oberarzt	1	—	1	—
1	Assistenz=Arzt	—	—	2	—
1	Rechnungsführer......................	—	—	1	—
1	Stabstrompeter	—	1	—	—
1	Regiments=Schreiber..................	—	—	1	—
1	Büchsenschmied	—	—	1	—
1	Sattler	—	—	1	—
2	Reitknechte..........................	—	—	—	—
4	Trainsoldaten (Officier=Pferdewärter)...	—	—	—	—
15		9	1	8	—
	b. Eine Escadron.				
1	Rittmeister..........................	3	—	1	—
1	Oberlieutenant	2	—	1	—
2	Lieutenants..........................	4	—	2	—
1	Wachtmeister.........................	—	1	—	—
4	Quartiermeister und Sergeanten	—	4	—	—
9	Unterofficiere.......................	—	9	—	—
3	Trompeter............................	—	3	—	—
25	Gefreite.............................	—	25	—	—
91	Reiter	—	91	—	—
1	Curschmied...........................	—	—	1	—
4	Reitknechte..........................	—	—	—	—
2	Trainsoldaten (1 Schmied, 1 Officier=Pferdewärter)..................	—	—	1	—
144	.........Total einer Escadron.........	9	133	6	—
288	Noch zwei Escadrons	18	266	12	—
15	Dazu der Regiments=Stab	9	1	8	—
447	.........Das Feld=Regiment.........	36	400	26	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Klep-per-	Zug-
	c. Ersatz-Abtheilung.				
1	Lieutenant	2	—	—	—
2	Sergeanten	—	2	—	—
4	Unterofficiere	—	4	—	—
1	Trompeter	—	1	—	—
19	Reiter	—	19	—	—
19	Rekruten	—	19	—	—
1	Reitknecht	—	—	—	—
47	Total der Ersatz-Abtheilung	2	45	—	—
	d. Train und Fuhrwerke für das Regiment.				
	1) Für den Regiments-Stab.				
1	Ein zweispänniger Stabs- und Cassewagen	—	—	—	2
1	Eine zweispännige Feldschmiede	—	—	—	2
1	Zwei Reservepferde	—	—	—	2
3		—	—	—	6
	2) Für eine Escadron.				
2	Zwei zweispännige Gepäckkarren	—	—	—	4
2	Ein vierspänniger Brod- und Haferwagen	—	—	—	4
4		—	—	—	8
8	Noch für zwei Escadrons	—	—	—	16
3	Dazu für den Stab	—	—	—	6
15	Total Train für das Regiment	—	—	—	30
47	Die Ersatz-Abtheilung	2	45	—	—
447	Das Feld-Regiment	36	400	26	—
509	Zusammen	38	445	26	30

Anmerkungen.

1) Die Sergeanten sind zur Hälfte 1., zur Hälfte 2. Classe.
2) Unter den Unterofficieren befinden sich zwei Portepee-Fähnriche.
3) Von den Unterofficieren sind 15 erster und 16 zweiter Classe.
4) Von den Trompetern sind 4 erster und 6 zweiter Classe.
5) Von den Gefreiten resp. Reitern werden 8 als Feldgendarmen abgegeben.

Kopfzahl.	II. Friedens-Etat des Reiter-Regiments.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde.
14	Officiere, nämlich:		
	1 Stabsofficier	4	—
	3 Rittmeister	9	—
	3 Oberlieutenants	6	—
	7 Lieutenants	15	—
1	Assistenz-Arzt	—	—
48	Streitbare Unterofficiere, nämlich:		
	3 Wachtmeister	—	3
	12 Quartiermeister und Sergeanten	—	12
	33 Unterofficiere (davon in der Regel 9 beurlaubt)	—	24
7	Nichtstreitbare Unterofficiere, nämlich:		
	1 Rechnungsführer	—	—
	1 Regiments-Schreiber	—	—
	1 Büchsenschmied	—	—
	1 Sattler	—	—
	3 Curschmiede	—	—
11	Spielleute, nämlich:		
	1 Stabstrompeter	—	1
	10 Trompeter	—	10
75	Gefreite (davon in der Regel 45 beurlaubt)	—	30
429	Reiter (davon in der Regel nur 237 präsent)	—	231
14	Reitknechte	—	—
599	Total	34	311

Anmerkungen.

1) Unter den Chargen befinden sich:
  6 Sergeanten 1. Classe,
  6 „ 2. „
  12 Unterofficiere 1. Classe,
  21 „ 2. „
  4 Trompeter 1. Classe,
  6 „ 2. „

2) Unter den Unterofficieren können sich 2 Portepee-Fähnriche befinden.

3) Bei eintretender Mobilmachung werden
  a. die vacante Lieutenantsstelle durch einen Portepee-Fähnrich besetzt;
  b. die fehlenden 19 Rekruten sofort eingestellt;
  c. der fehlende Arzt engagirt;
  d. von den überzähligen Reitern werden abgegeben:
    für den Brigade-Stab:
      2 Train-Unterofficiere,
      12 Officierdiener und Pferdewärter,
      9 Fahrer;
    für die Infanterie: 3 Train-Unterofficiere;
    für die Artillerie: 18 Fahrer;

für das bewegliche Hospital:
1 Train-Unterofficier,
3 Officier-Pferdewärter,
15 Fahrer;
für das stehende Hospital:
2 Officier-Pferdewärter;
für die Proviant-Colonne:
2 Train-Unterofficiere,
1 Officier-Pferdewärter,
27 Fahrer;
für die Feldbäckerei:
1 Train-Unterofficier,
14 Fahrer.

F. Etat der Feld-Hospitäler.

Kopfzahl.	Etat des beweglichen Hospitals.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
1	Hospital-Commandant	2	—	—
2	Oberärzte	2	2	—
2	Assistenz-Aerzte	—	—	—
2	Hospital-Chirurgen	—	—	—
1	Apotheker	—	—	—
1	Apotheker-Gehülfe	—	—	—
1	Hospital-Verwalter (Verpflegungs-Beamter)	—	—	—
1	Schreiber	—	—	—
1	Ober-Krankenwärter	—	—	—
10	Krankenwärter	—	—	—
22		4	2	—
	Dazu: Train und Fuhrwerke.			
1	Train-Unterofficier	—	1	—
19	Trainsoldaten, nämlich:			
	15 Fahrer	—	—	—
	3 Officier-Pferdewärter	—	—	—
	1 Schmied	—	—	—
—	Vier zweispännige Krankenwagen	—	—	8
—	Drei vierspännige Hospitalwagen	—	—	12
—	Ein vierspänniger Apothekerwagen	—	—	4
—	Zwei zweispännige Wagen zum Transport der Assistenz-Aerzte, Hospital-Chirurgen und des Verpflegungs-Beamten, so wie des Gepäcks derselben	—	—	4
—	Zwei Reservepferde	—	—	2
20	Zusammen Train	—	1	30
22	Dazu die obigen	4	2	—
42	Total	4	3	30

Kopfzahl.	Etat des stehenden Hospitals.	Officier-Pferde.
1	Hospital-Commandant	2
1	Oberarzt	1
2	Assistenz-Aerzte	—
2	Hospital-Chirurgen	—
1	Apotheker	—
1	Apotheker-Gehülfe	—
1	Hospital-Verwalter (Verpflegungs-Beamter)	—
1	Schreiber	—
1	Ober-Krankenwärter	—
10	Krankenwärter	—
2	Trainsoldaten (Officier-Pferdewärter)	—
23		3
	Unbespannte Fahrzeuge.	
—	Drei vierspännige Hospitalwagen. Ein vierspänniger Medicin- und Bandagewagen.	—

Anmerkungen.

1) Beim stehenden Hospital werden für die Aerzte, Beamte und deren Gepäck Fuhrwerke requirirt.

2) Die Hospitäler sind im Frieden nicht organisirt.

3) Die Commandanten werden aus pensionirten resp. auf Wartegeld stehenden Officieren, oder aus solchen früheren Officieren ernannt, welche in den Civil-Staatsdienst übergetreten sind.

4) Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker werden erst bei der Mobilmachung ernannt und sind zum Theil für diesen Fall im Voraus engagirt.

5) Für das übrige Personal werden die geeigneten Subjecte aus den übercompleten Mannschaften der Truppen-Abtheilungen entnommen.

G. Etat der Proviant-Colonne und der Feldbäckerei.

Kopfzahl.	Etat der Proviant-Colonne.	Officier-Pferde.	Großh. Pferde. Reit-	Großh. Pferde. Zug-
1	Commandant, Train-Officier	2	—	—
1	Kriegs-Commissair	—	—	—
1	Schreiber	—	—	—
1	Proviant-Verwalter.....................	—	—	—
10	Commissariats-Soldaten	—	—	—
14		2	—	—
	Dazu: Train und Fuhrwerke.			
2	Train-Unterofficiere	—	2	—
29	Trainsoldaten, nämlich:			
	27 zum Fahren..........................	—	—	—
	1 für den Commissair	—	—	—
	1 Officier-Pferdewärter................	—	—	—
2	Handwerker, nämlich:			
	1 Schmied, 1 Sattler...................	—	—	—
—	Zwölf vierspännige Proviantwagen	—	—	48
—	Ein zweispänniger Personenwagen..........	—	—	2
—	Zwei Reservepferde.....................	—	—	2
33	............Zusammen Train............	—	2	52
14	Dazu obige	2	—	—
47	...............Total..................	2	2	52
	Etat der Feldbäckerei.			
1	Commissair.............................	—	—	—
1	Schreiber	—	—	—
1	Sergeant (Bäcker- oder Zimmermeister)	—	—	—
2	Oberbäcker	—	—	—
28	Bäcker.................................	—	—	—
33		—	—	—
	Train und Fuhrwerke.			
1	Train-Unterofficier	—	1	—
16	Trainsoldaten, nämlich:			
	14 Fahrer, 1 für den Commissair, 1 Schmied	—	—	—
—	Zwei sechsspännige Backöfen	—	—	12
—	Zwei vierspännige Requisitenwagen	—	—	8
—	Ein zweispänniger Personenwagen..........	—	—	2
—	Ein vierspänniger Bagagewagen	—	—	4
—	Zwei Reservepferde.....................	—	—	2
17	.... Zusammen Train	—	1	28
33	Dazu obige	—	—	—
50	...............Total..................	—	1	28

Anmerkungen.

Anmerkungen.

1) Die Feldbäckerei steht unter dem Commando des Commandanten der Proviant-Colonne.
2) Die Proviant-Colonne und die Feldbäckerei sind im Frieden nicht organisirt.
3) Die Stelle des Colonnen-Commandanten wird durch einen pensionirten resp. auf Wartegeld stehenden Officier oder durch einen in den Civil-Staatsdienst übergetretenen früheren Officier besetzt.
4) Die beiden Commissaire werden aus dem Civil-Staatsdienst entnommen.
5) Für das übrige Personal werden die geeigneten Subjecte aus den übercompleten Mannschaften der Truppen-Abtheilungen entnommen.

§. 6.

Ersatz des Truppen-Corps.

a. Der Gemeinen.

Jeder gesunde Oldenburgsche Unterthan ist mit zurückgelegtem 20. Jahre wehrpflichtig. Die zur Ergänzung des Corps erforderliche Anzahl Rekruten wird jährlich auf die Wehrpflichtigen des Großherzogthums, welche ämterweise loosen, nach der gezogenen Loosungsnummer repartirt. Der Eintritt erfolgt sodann in der Regel im Laufe desjenigen Jahres, wo der Einzustellende das 21. Lebensjahr erreicht. Nummertausch und Stellvertretung ist gestattet und wird, wie die gesammte Rekrutirung, vom Militair-Collegium geordnet.

Die Dienstpflicht währt 6 Jahre, insofern nicht Kriegszeiten sie verlängert.

Die Abtheilungen erhalten alljährlich eine gleiche Anzahl Rekruten, welche so bemessen ist, daß durch sie zugleich der erfahrungsmäßige Abgang unter den Gemeinen durch Versetzung in die Stelle eines Chargirten, eines Reitknechts 2c., durch Tod, Dienstuntüchtigkeit, Dienstentziehung 2c. gedeckt wird.

Jede der 12 Infanterie-Compagnien erhält 41 Mann, jede der beiden Artillerie-Compagnien 33 Mann und jede der Cavallerie-Escadrons 31 Mann als Rekruten.

Für jeden Wehrpflichtigen, welcher sich durch einen bereits im Dienst stehenden Unterofficier, Spielmann oder Reitknecht vertreten läßt, wird ein Rekrut mehr ausgehoben.

b. Der Unterofficiere und Spielleute.

Zur Ergänzung der Unterofficiere und Spielleute werden von den Abtheilungen Freiwillige angenommen, welche ihre Dienstpflicht verfrühen und sofern ihre Loosungsnummer demnächst nicht zum Aufruf kommt, oder wenn sie später ihre Dienstpflicht beendigt haben, als Stellvertreter fortdienen. Außer den sogenannten Unterofficier-Nummern hat jede Infanterie-Compagnie eine Stelle und die Artillerie und Cavallerie die in der Präsenzstärke durch den Abgang von Wehrpflichtigen vacant werdenden Plätze zu benutzen, um da hinein Freiwillige zu engagiren, welche sie zu Chargirten heranzubilden sucht.

Jede Infanterie- und Artillerie-Compagnie, so wie Cavallerie-Escadron hat während der Präsenzzeit einen Wehrpflichtigen aus jeder

Jahresclasse zum Unterofficier resp. Bombardier auszubilden und denselben als solchen mit seiner Jahresclasse zu beurlauben.

c. Der Officiere.

Zum Ersatz der Officiere dienen vorzugsweise und in der Regel ausschließlich die sogenannten Volontairs, welche nach Bedürfniß als Freiwillige bei den Abtheilungen eintreten. Sie müssen bei angemessener Herkunft sich genügend vorbereitet erweisen, um nach etwa 16monatlicher Dienstzeit, von der sie 7 Monate die Militairschule besuchen, zum Portepee-Fähnrich vorrücken zu können.

§. 7.
Uniformirung.

a. Brigade-Stab.

Dunkelblauer Waffenrock mit Kragen und Aermel-Aufschlägen von demselben Tuche; rothe Passepoil; Silberstickerei und weiße Knöpfe, so wie weiße Epauletten. Dunkelblaue Beinkleider mit scharlachrothen Streifen. Helm mit weißer Garnitur und weißem Haarbusch.

b. Infanterie.

Waffenrock wie beim Brigade-Stabe, doch ohne Stickerei und mit rothem Kragen; Beinkleid desgleichen, doch statt Streifen nur rothe Passepoil. Helm ohne Busch. Die weißen Achselklappen der Mannschaft bezeichnen in dunkelblauer Farbe die Nummer der Compagnie.

c. Artillerie.

Dunkelblauer Waffenrock mit gelben Knöpfen und gelben Epauletten; schwarze Kragen mit rothem Passepoil; Beinkleider wie die Infanterie; Helm mit gelber Garnitur. Die rothen Achselklappen der Mannschaft bezeichnen in gelber Farbe die Nummer der Compagnie.

d. Cavallerie.

Hellblauer Waffenrock mit schwarzem Kragen und Passepoil. Weiße Knöpfe, Epauletten und Achselklappen (der Knopf auf der Achselklappe bezeichnet die Escadron). Graue Beinkleider mit rothem Passepoil. Helme von Neusilber.

e. Allgemein.

Die Officiere tragen goldene Schärpen, die Artillerie-Officiere goldene, die Cavallerie-Officiere silberne Giberne-Bandoliere.

Sämmtliche Mäntel und Paletots sind dunkelgrau. Den Officieren sind außer Dienst Oberröcke, welche statt der Epauletten Schulterschnüre haben, gestattet.

Die Fußbekleidung besteht in Stiefeln.

§. 8.
Gradabzeichen.

Die Gradabzeichen unter den Officieren sind dieselben der Königlich Hannoverschen Officiere.

Die Gradabzeichen der Unterofficiere finden sich in Treffen am Kragen und an den Aermel=Aufschlägen, so wie in den Portepees.

§. 9.

Ausrüstung und Bewaffnung.

a. Infanterie.

Das Gepäck ist nach Virchow eingerichtet; das Lederzeug ist weiß; eine Patrontasche nimmt 60 Patronen auf; das Gewehr ist mit Dorn (Pickel) versehen, hat vier Züge und einen Seele=Durchmesser von 0,657 Zoll rheinländisch. (Da die gesammte Infanterie Spitzkugeln schießt, so wird eine besondere Schützen= oder Jäger=Abtheilung nicht gehalten.) Der Mann trägt sein eigenes Kochgeschirr, daneben führt die Compagnie Kochkessel, welche 12 Portionen fassen, auf ihrem Karren mit sich. Die Feldflaschen bestehen aus Glas und sind mit Leder überzogen. Die Brodbeutel haben eine Klappe von wasserdichtem Leinen. Die Gemeinen haben keinen Säbel und tragen statt desselben das Bajonnet. Das erforderliche Schanz= und Handwerkszeug befindet sich an den Fuhrwerken und ist dabei auch zum Tragen für die Mannschaft eingerichtet. Die Officiere haben Degen, die Unterofficiere Säbel.

b. Artillerie.

Das Artillerie=Material ist nach Englischem Blocklaffeten=System construirt. Der Bohrungs=Durchmesser des Sechspfünders beträgt 3,588, der Siebenpfünder Haubitze 5,619 Zoll rheinländisch. Bei dem mitzuführenden Munitions=Quantum ist das Verhältniß der Schußarten fast genau dasselbe, wie in der Königlich Hannoverschen Armee. Der Fahrer hat eine Cavallerie=Pistole, der Fußkanonier einen Säbel, der als Faschinenmesser zu gebrauchen ist.

c. Cavallerie.

Die Cavallerie hat Kolbenpistolen, Dragonersäbel und Bocksättel. Der Seele=Durchmesser der gezogenen Dorn=Pistole beträgt 0,548 Zoll rheinländisch.

§. 10.

Ausbildung der Truppen und Chargen, Reglements rc.

Die Infanterie rangirt wie die gesammte Infanterie der Brigade auf zwei Gliedern und hat mit ihr ein und dasselbe Exercir=Reglement. Zum Tirailliren im Bataillon werden die Flügelzüge benutzt. Das Quarree ist das Preußische volle Quarree, insofern der Bataillons=Commandeur nicht, wenn er selbstständig ist, vorzieht, in schachbrettartig an einander geschlossenen Compagnie=Colonnen der Cavallerie entgegenzutreten.

Die Infanterie stellt ihre Rekruten im Herbst ein und hat sie etwa 22 Monate ununterbrochen bei der Fahne. Während seiner Präsenzzeit verschießt der Mann wenigstens 150 Kugeln nach der Scheibe. Zu den größeren Uebungen im Spätsommer werden in der Regel Beurlaubte aus den jüngeren Jahresclassen eingezogen.

Die Artillerie hat ebenfalls eine zweijährige Präsenzzeit und stellt die Rekruten auch im Herbst ein, wo sie zugleich die Remonten

bekommt. Zu den Schießübungen bezieht sie jährlich auf mehre Wochen ein Cantonnement und macht auch alljährlich mehrwöchige Uebungsmärsche.

Das Exercir=Reglement ist nach dem Preußischen ausgearbeitet.

Da die der Bundesbestimmung gemäß zu stellenden Pionniere im Frieden eine besondere Abtheilung nicht ausmachen, sondern erst beim Aufgebot aus dem Artillerie=Corps herausgezogen werden, so bildet das Corps unter seinen Leuten eine entsprechende Anzahl auch zu diesem Dienste aus, welche alljährlich unter Hinzunahme der erforderlichen Infanteristen auch in der Handhabung und Bedienung des Biragoschen Brückenmaterials geübt werden.

Die Cavallerie hat das Preußische Exercir=Reglement und erhält ihre Rekruten gleichfalls im Herbst, wo auch die Remonten eingestellt werden. Die Präsenzzeit ist drei Jahre.

Die für den Train bestimmte Mannschaft wird erst im Fall des Aufgebots aufgestellt. Um sodann die entsprechende Anzahl Mannschaft geeignet vorgebildet zu haben, ist die bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie eingestellte und exercirte Mannschaftszahl so bemessen, daß diese Abtheilungen die nöthigen Leute nach ihrer Qualification und nach ihrem früheren Beruf zu dem verlangten Dienste abgeben.

Außer den s. g. Abtheilungsschulen (im Bataillon, im Artillerie=Corps und im Cavallerie=Regimente) zur Ausbildung der Unterofficiere, besteht noch eine s. g. Sergeantenschule für die Ausbildung zu höheren Unterofficierstellen. Vom Cavallerie=Regimente pflegen regelmäßig Unterofficiere zu der Preußischen Reitschule nach Schwedt commandirt zu werden.

Die Officier=Aspiranten werden auf der auch von Lübeck und Bremen benutzten Militairschule zu Oldenburg ausgebildet. Die Schule hat zwei Classen, die obere wird von den Portepee=Fähnrichen, die untere von den Volontairs besucht. Die Schüler werden zunächst in der Truppe im Dienste der Gemeinen unterwiesen, besuchen sodann 7 Monate die Schule, treten darauf wieder auf 5 Monate zum Dienst in die Truppe, wo sie den Dienst des Unterofficiers lernen, dann kommen sie abermals auf 7 Monate zur Schule und erhalten hierauf ihre dienstliche Ausbildung zum Officier, sofern sie nicht einen oder den anderen Cursus der Schule haben zweimal durchmachen müssen. Der Officier=Ernennung geht ein wissenschaftliches und praktisches Examen voraus.

Der Unterricht auf der Militairschule wird möglichst von Officieren ertheilt und befaßt vorzugsweise militairische Fachwissenschaften, indem vorausgesetzt wird, daß die Eintretenden in der Regel wenigstens aus der Secunda der Gymnasien oder Realschulen kommen.

Um den Officieren Gelegenheit zu geben, sich für ihren Beruf weiter auszubilden, pflegen in der Regel zur Zeit wenigstens 2 Officiere Preußische Bildungs=Anstalten (Kriegsschule, Artillerieschule, Reitschule) zu besuchen und in Preußischen Regimentern Dienst zu thun.

Den Officieren wird dabei, wenn sie kein eigenes Vermögen besitzen, eine Zulage verabreicht und die Verpflichtung auferlegt, wenigstens 12 Jahre im Großherzoglichen Dienste zu verbleiben.

Ein allgemeines Dienst=Reglement ist nicht vorhanden. Das s. g. stehende Befehlbuch enthält eine Sammlung der geltenden Befehle und Vorschriften, entweder sind dieselben darin wörtlich aufgenommen oder es ist nur darauf hingedeutet.

An besonderen Gesetzen, Vorschriften und Reglements existiren unter andern folgende:

Militairstrafgesetzbuch, Kriegsartikel, Rekrutirungsgesetz, Exercir=Reglements resp. mit Reit= und Fahr=Instructionen, Theoretische Leitfaden, Casernen=Reglements, Wacht=Reglement, Schieß=Instruction mit Vorschrift über die Behandlung der Gewehre, Felddienst=Reglement für das 10. Armee=Corps, Musterungs=Instruction, Cassen=Reglement, Mondirungs= und Armatur=Reglement, Feld=Verpflegungs=Reglement, Militairschule=Reglement, Remonte=Instruction, Kleider=Reglement, Gehalts=Regulativ, Pensions=Gesetz, Civil=Anstellungs=Bestimmungen, Dienstschnallen= und Dienstauszeichnungs=Bestimmungen, Reisekosten=Regulative, Reparatur=Taxen, Vorschriften über die jährlichen Ausarbeitungen der Officiere, Pack=Instructionen in Betreff der Packung und Belastung der etatsmäßigen Fuhrwerke bei der Mobilmachung 2c. 2c.

§. 11.
Unterkommen der Truppen im Frieden.

Mit Ausnahme von zwei Commandos, bestehend aus 36 Mann zu Eutin und 48 Mann zu Birkenfeld, welche dort mit den zugehörigen Chargen in Casernen garnisoniren, liegt das Truppen=Corps in Oldenburg in Garnison und ist in Casernen untergebracht. Das Raumbedürfniß in den Casernen ist nach Preußischen Normen bemessen.

§. 12.
Militairgerichtliche Verhältnisse.

Sobald die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt sind, treten die Kriegsgerichte ein. Der Commandeur ordnet für jeden speciellen Fall das Kriegsgericht an. Der Auditeur, welcher in der zuvor niedergesetzt gewesenen Untersuchungs=Commission vorzugsweise fungirte, trägt den Fall in Gegenwart des Angeschuldigten und dessen etwaigen Vertheidigers dem Gerichte vor. Nachdem dann der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Bemerkungen gehört und dann abgetreten sind, auch Ergänzungen zur Untersuchung nicht mehr beliebt werden, so stimmt das Gericht über die Schuld und darauf über das Strafmaß ab. Ein Rechtsmittel findet gegen das Erkenntniß nicht statt, doch hat der Commandeur das Recht, dasselbe unter Umständen aufzuheben und ein anderes Kriegsgericht anzuordnen, oder das Erkenntniß nach seinem Ermessen zu bestätigen oder zu mildern.

Statt der Kriegsgerichte fungiren in der Garnison die s. g. Garnisongerichte, welche aus Officieren unter einem juristisch gebildeten Richter als Präsidenten und aus dem Auditeur als Untersuchungsrichter zusammengesetzt sind, und von welchen eine Berufung an das Militair=Obergericht zulässig ist.

Das Kriegsgericht oder Garnisongericht tritt allemal da ein, wo die vorliegende Uebertretung mit einer höheren Strafe bedroht ist, als

die militairischen Vorgesetzten erkennen können*) und ferner stets bei Betrug, Unterschlagung und Diebstahl.

Die körperliche Züchtigung und das Lattengefängniß sind staatsgrundgesetzlich unbedingt abgeschafft.

Für die Officiere besteht außerdem das Institut des Ehrengerichts, welches unter dem nächstältesten Officier aus allen Officieren besteht und auf Befehl des Commandeurs dann zusammentritt, wenn die Standesehre des Officiers verletzt zu sein scheint oder auch nur ein Officier vor Gericht gestellt gewesen ist, ohne ein freisprechendes Erkenntniß erhalten zu haben. Erklären drei Viertel der Kameraden die Ehre des Officierstandes durch den Angeklagten verletzt, so wird solches zur weiteren Verfügung dem Großherzoge eingemeldet.

§. 13.

Militairärztliche Verhältnisse.

In den Garnisonen sind Hospital-Einrichtungen getroffen, welche in Oldenburg unter dem Stabsarzt stehen. Der ärztliche Dienst bei den Truppen wird von den Oberärzten und Assistenz-Aerzten nach einem vom Stabsarzte angegebenen Turnus verrichtet. In jeder Caserne ist eine Krankenstube zur Aufnahme der Leichtkranken.

Im Felde hat jede Abtheilung ihr ärztliches Personal dem Etat gemäß. Die erforderlichen Krankenwärter werden in Gemeinen der Infanterie, welche 3 bis 4 Monat ins Hospital zur Erlernung der nöthigen Fertigkeiten commandirt werden, gewonnen. Eine s. g. Sanitäts-Abtheilung oder Compagnie besteht nicht; zur Fortschaffung der Verwundeten auf die Verbandstellen werden unter andern die entbehrlichen Spielleute verwandt.

Die Krankenwagen des beweglichen Hospitals werden mit zugehörigen Krankenwärtern nach Umständen den Abtheilungen attachirt.

Im Frieden haben die Officiere für Arzt und Medicamente selbst zu sorgen. Im Felde erhalten sie beides geliefert. Unterofficiere und Gemeine erhalten ärztliche Behandlung und Medicamente stets unentgeltlich. Frauen und Kinder derselben niemals.

§. 14.

Bestimmungen über das Heirathen der Militairpersonen.

a. Der Gemeinen.

Der Soldat darf nur heirathen, nach Ablauf seiner Präsenzzeit und wenn hinreichende Mittel nachgewiesen sind, daß beim Ausmarsch des Mannes Noth nicht zu befürchten ist.

b. Der Unterofficiere.

Auch beim Unterofficier müssen die Mittel zur Führung einer Haushaltung vorhanden sein und darf ferner überall höchstens ein Drittel der Unterofficiere des Corps verheirathet sein.

*) Der Brigade-Commandeur kann 6 Wochen Arrest 1. Grades, der Compagnie-Commandeur 9 Tage Arrest 1. Grades gegen Unterofficiere und Gemeine erkennen. (1 Tag Arrest 3. Grades ist gleich $1\frac{1}{2}$ Tag 2. Grades, gleich 3 Tage 1. Grades oder gleich 9 Tage Casernen-Arrest.)

c. Der Officiere.

Lieutenants sollen gar nicht heirathen, Oberlieutenants haben jährlich 500 Thlr. Rente und Hauptleute 2. Classe eine solche von 400 Thlrn. nachzuweisen. Hauptleute 1. Classe und Stabsofficiere bedürfen keines Revenue-Nachweises.

§. 15.
Wittwen-Pension.

Jede verheirathete Militairperson von Unterofficierrang aufwärts hat in die Landes-Wittwen-Casse einzusetzen oder sich durch Capitalzahlung in dieselbe einzukaufen.

§. 16.
Militair-Haushalt und Zahlungs-Etats.

Die Abtheilungen (Brigade-Stab, Bataillon, Cavallerie-Regiment 2c.) haben Rechnungsführer, welche mit je zwei Officieren Cassen-Commissionen bilden. Jede Cassen-Commission hat ihre eigene Casse mit eisernem Bestande, aus dem sie alle Zahlungen für die Abtheilung leistet und der sich auf Grund der monatlich an die Intendantur einzugebenden Abrechnung aus der Centralcasse wieder ergänzt.

a. Geldbezüge der Truppen.	Gehalte und Zulagen, jährlich. ₰	Quartiergeld, jährlich. ₰
a. Officiere.		
General und Commandeur des Truppen-Corps	2400	270
Für besonderen Dienstaufwand	300	—
Stabsofficier 1. Classe *)	1700	168
Stabsofficier 2. "	1500	168
Stabsofficier 3. "	1300	168
Functions-Zulage an den Regiments-Commandeur der Infanterie	150	—
Waffen-Zulage bei dem Stabe des Großherzogs, dem Brigade-Stabe, der Artillerie und dem Reiter-Regimente	150	—
Hauptmann oder Rittmeister 1. Classe **)	1000	108

*) Unter den 10 Stabsofficieren des Corps sind drei 1., drei 2. und vier 3. Classe.
**) Unter den 23 Hauptleuten und Rittmeistern des Corps sind zwölf 1. und eilf 2. Classe.

Fortsetzung.	Gehalte und Zulagen, jährlich. ₰	Quartiergeld, jährlich. ₰
Hauptmann oder Rittmeister 2. Classe	700	108
Waffen-Zulage bei dem Brigade-Stabe, der Artillerie und dem Reiter-Regimente	100	—
Oberlieutenant	360	68
Lieutenant	360	68
Waffen-Zulage bei der Artillerie und dem Reiter-Regimente	60	—
Adjudant der Infanterie, Zulage	60	—
Ordonnanz-Officier des Großherzogs, Zulage	300	—
Stallvergütung für berittene Officiere, vom Hauptmann abwärts	16	—
b. Militairbeamte von Officier-Rang.		
Stabsarzt	800—1000	108
Oberarzt 1. Classe	700	68—108
Oberarzt 2. "	600	
Assistenz-Arzt	300	68
Intendant	800—1200	68—108
Auditeur	540— 800	
Oberarzt zur Kriegsaugmentation	100	—
c. Unterofficiere und Mannschaft.		
Rechnungsführer 1. Classe	196	54
Rechnungsführer 2. "	146	54
Feuerwerksmeister	192	42
Feldwebel, Oberfeuerwerker und Wachtmeister	96	—
Büchsenschmied der Infanterie	96	27
Fechtmeister, Zeugwärter und Zeugdiener	96	42
Sergeanten, Quartiermeister 2c. und Feuerwerker 1. Classe	72	—
Stabsfourier, Zeugdiener 2. Classe, Zeugschreiber	72	42
Curschmied, Büchsenschmied, Stabssattler der Cavallerie, Brigade-Schneider	72	27
Sergeant, Quartiermeister 2c. und Feuerwerker 2. Classe	60	—
Unterofficier und Trompeter 1. Classe	48	—
Unterofficier und Trompeter 2. " und Bombardier	36	—
Profos	36	—

Fortsetzung.	Gehalte und Zulagen, jährlich. ₰	Quartiergeld, jährlich. ₰
Ober=Kanonier	34	—
Musikdirector	400	54
Stabstrompeter der Cavallerie	204	42
Hautboist 1. Classe	100	42
Hautboist 2. "	80	42
Hautboist 3. "	60	27
Hülfsmusiker	24	27
Stabsspielmann	60	—
Spielmann 1. Classe	36	—
Spielmann 2. "	30	—
Spielmann 3. "	20	—
Reitknecht	20	—
Gemeine bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie	20	—
Waffen=Zulage für Unterofficiere beim Brigade=Stabe, der Artillerie und dem Reiter=Regimente	10	—
Waffen=Zulage für Gemeine beim Stabe des Großherzogs, beim Brigade=Stabe, bei der Artillerie und dem Reiter=Regimente	4	—
Gefreiten=Zulage	5	—

Anmerkung. Das Diensteinkommen der Officiere und Unterofficiere wird als ein steuerbares Einkommen betrachtet und der Besteuerung zu Staats= und Gemeindezwecken unterzogen. Die von den Unterofficieren geforderten Abgaben werden für sie mit Ausnahme des Gemeinde=Armen=Geldes (das Militair bildet eine Gemeinde nicht für sich, sondern zählt zu der Gemeinde des Garnisonortes) aus der Militaircasse entrichtet. Abzüge zu einer Pensionscasse, so wie von Unverheiratheten zur Wittwencasse finden nicht statt.

Fernere Bestimmungen.

1) Als Garnisonzulage bezieht die Abtheilung in Eutin: Officiere jeder 27 Thlr., Unterofficiere und Soldaten jeder 7 Thlr.

2) An Alterszulagen beziehen:

a. Hauptleute und Rittmeister, die innerhalb 5 Jahren nicht zu einer höheren Gehaltsclasse, beziehungsweise zum Stabsofficier aufgerückt sind, bis zu solchem Aufrücken jährlich 100 Thlr.

b. Oberlieutenants und Lieutenants:

nach 5jähriger Dienstzeit als Officier jährlich 60 Thlr.,
" 10 " " " " " 120 "
" 15 " " " " " 180 "

außerdem nach 25jähriger militairischer Dienstzeit*) jährlich 60 Thlr.

c. Assistenz-Aerzte nach 5jähriger Dienstzeit jährlich 60 Thlr., nach 10jähriger Dienstzeit jährlich 120 Thlr.

d. Unterofficiere und permanente Dienstthuer, so wie Militair-Beamte von Unterofficiersrang, mit Ausschluß der Militair-Handwerker, nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Bestimmungen, nach 12 (Hautboisten erst nach 18) Dienstjahren**) ein Drittheil, und nach 25 Dienstjahren die Hälfte ihrer etatsmäßigen Löhnung. Außerdem kann den verheiratheten Unterofficieren 2c., welche kein Quartiergeld beziehen, eine Haushaltungszulage bis zu 4½ Thlr. monatlich bewilligt werden.

3) Bei Commandos, Cantonnements, in Lagern 2c. erhalten an Zulagen die Stabsofficiere, der Stabsarzt und der Intendant täglich ⅔ Thlr., die Hauptleute und Oberärzte täglich ½ Thlr., die Lieutenants und Assistenz-Aerzte täglich ⅓ Thlr.

4) Diejenigen Chargen, bei welchen kein Quartiergeld angesetzt ist, erhalten Quartier angewiesen, und es fällt das Quartiergeld überhaupt weg, wenn Naturalquartier gegeben wird.

5) An Büreau- und Schreibgeldern, zur Bestreitung aller Büreaubedürfnisse, welche nicht zum Inventare des Locals gehören, beziehen monatlich:

a. der Brigade-Adjudant und der Intendant, jeder 6 Thlr.,

b. die Adjudanten bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie, so wie der Zeughaus-Director, jeder 3 Thlr.,

c. die Rechnungsführer bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie, jeder 2½ Thlr.,

d. die Rechnungsführer des Brigade-Stabes und des Zeughauses, der Feuerwerksmeister, die 12 Infanterie-Compagnien, die 2 Abtheilungen in Eutin und Birkenfeld, die 2 Artillerie-Compagnien und die 3 Cavallerie-Schwadronen, jeder 1⅔ Thlr.

6) Bei der Mobilmachung erhält an Mobilmachungsgeldern:

der General	200 Thlr.,
der Stabsofficier	80 "
wenn Regiments-Commandeur	125 "
Hauptmann	60 "
Oberlieutenant und Lieutenant	40 "

die Mannschaft vom Feldwebel abwärts eine halbe Monats-Löhnung nach dem Feld-Etat.

7) Die Feldzulagen betragen:

beim General monatlich	100 Thlr.,
beim Stabsofficier	25 "
wenn Regiments-Commandeur	42½ "
beim Hauptmann	15 "
" Oberlieutenant und Lieutenant	10 "
" Unterofficier	1½ "
" Gemeinen	25 Groschen.

*) Eine solche Dienstzeit wird beim Officier durch ein goldenes, bei Unterofficieren durch ein silbernes Kreuz an roth und blauem Bande ausgezeichnet.

**) Den Unterofficieren wird nach 9 Jahren eine eiserne, nach 12 eine silberne und nach 18 Jahren eine goldene Schnalle mit roth und blauem Bande verliehen.

8) Familien-Unterstützungen.

Während des Ausmarsches werden den Verheiratheten die Quartiergelder fortbezahlt, außerdem erhält die Frau des Unterofficiers täglich $2^1/_2$ Groschen für eine Tagesportion und die Kinder bekommen Brodportionen.

B. Portionen.

1) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts (diesen mitgerechnet), mit Ausnahme jedoch des Musikdirectors und der 9 Portepee-Fähnriche, erhält täglich eine Portion, im Frieden in der Regel bestehend in $1^1/_2$ Pfd. Brod, $^1/_2$ Pfd. Fleisch und einer angemessenen Quantität Gemüse.
2) Jeder der 9 Portepee-Fähnriche bezieht an Tischgeld $67^1/_2$ Thlr. jährlich.
3) Im Felde wird die Portion verstärkt und hat sodann auch jeder Officier Anspruch auf eine Portion.

C. Rationen.

1) Für jedes im Etat angesetzte Dienstpferd wird täglich eine Ration gewährt, bestehend in $8^1/_2$ Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh.
2) Für die Officierpferde wird die Ration entweder in natura geliefert oder nach dem Kostenpreise vergütet. Ein Bezug der Rationen findet nicht statt, wenn oder soweit die Pferde nicht gehalten, oder im Falle eines Verlustes oder Verkaufs innerhalb drei Monaten nicht wieder angeschafft werden.
3) Im Felde wird die Ration verstärkt und tritt dann eine Verschiedenheit in schwerer und leichter Ration ein.

D. Mondirung.

Der Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird durch die s. g. Mondirungs-Commission die vollständige Mondirung geliefert und nach festgesetzten Tragezeiten ergänzt. Die Reparatur derselben geschieht aus den s. g. kleinen Fonds bei den Compagnien, Schwadronen 2c. Für Neulieferung ist jährlich für den Mann (je nach Charge und Waffe) 20 bis 25 Thlr., für Reparatur 3 Thlr. etatsmäßig bestimmt.

E. Armatur und Ausrüstungs-Material.

Dieses Material wird durch die Zeughaus-Direction theils gleichfalls nach Tragezeiten ergänzt, theils nach der bei der jährlichen Musterung zu constatirenden Abnutzung ersetzt. Zur Reparatur erhalten die Abtheilungen gleichfalls kleine Fonds.

F. Remonte.

1) Der Großherzoglichen Pferde.

Die betreffenden Abtheilungen erhalten jährlich den zehnten Theil ihres Pferdebestandes durch Remonten ersetzt. Die s. g. Remonte-Commission kauft die Pferde durchschnittlich 4jährig, entweder einzeln

oder läßt sich dieselben durch Händler liefern. Der Preis ist nach Umständen wandelbar und hat zwischen 22 bis 36 Louisd'or geschwankt.

2) Der Officierpferde.

Die Rittmeister 2. Classe und Subaltern-Officiere des Reiter-Regiments erhalten jeder ein Chargenpferd aus dem Regimente mit einer fünfjährigen Dauerzeit, die übrigen berittenen Hauptleute 2. Classe und Subaltern-Officiere erhalten für ein Pferd Remontegelder und zwar jährlich 5 Louisd'or.

Bei der Mobilmachung wird für jedes nach dem Kriegs-Etat mehr zu haltende Pferd 75 Thlr. Gold Remontegeld an den betreffenden Officier gezahlt.

§. 17.

Pension und Civil-Anstellungs-Berechtigung.

Die Pension wird nach dem Diensteinkommen berechnet, welches die betreffende Militairperson bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bezieht. Zum Diensteinkommen gehören bei Officieren die Gage, das Quartiergeld und bleibende Soldzulagen, bei Unterofficieren wird der jährlichen Löhnung als Quartiergeld 27 bis 42 Thlr., als Verpflegungsgeld 30 Thlr. 12 1/2 Groschen, als Kleidergeld 28 Thlr. und als Medicingeld 1 1/2 Thlr., so wie ferner nach sechsjähriger Dienstzeit 40 Thlr. als Stellvertretungsgeld hinzugerechnet.

Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 Procent des Diensteinkommens; für jedes weitere Dienstjahr wird die Pension um 1 1/2 Procent des Diensteinkommens vermehrt. Zu dem auf diese Weise gefundenen Resultate werden beim Diensteinkommen bis 400 Thlr. einschließlich, 10 Procent, beim Diensteinkommen bis 1000 Thlr. einschließlich, 5 Procent des Diensteinkommens hinzugerechnet, jedoch sollen bei gleichem Dienstalter die Ruhegehalte bei Diensteinkommen über 400 Thlr. resp. 1000 Thlr. nie weniger betragen, als bei Diensteinkommen von 400 resp. 1000 Thlr. Ueber 90 Procent des Diensteinkommens und über 2000 Thlr. jährlich kann das Ruhegehalt nicht steigen.

Den gemeinen Soldaten wird betreffenden Falls eine jedesmal nach den Umständen zu ermittelnde Pension (höchstens jährlich 80 Thlr.) bewilligt.

Eine auf Wartegeld (zur Disposition) gestellte Militairperson bezieht vier Fünftel ihres früheren Diensteinkommens.

Eine zwölfjährige untadelhafte Dienstzeit gewährt den Unterofficieren einen Anspruch auf eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Anstellung im Civildienst.

Eine achtzehnjährige Dienstzeit giebt den Unterofficieren das Recht, nicht ohne Ruhegehalt oder Civilversorgung entlassen werden zu können, es sei denn, daß sie in Folge eines gerichtlichen Spruches ihre Stelle verlieren.

Dritter Abschnitt.

Das Contingent der freien und Hansestadt Lübeck.

§. 1.
Von den Verhältnissen des Contingents überhaupt.

Die Stärke des Lübeckschen Contingents ist bereits im ersten Abschnitte dieser Abtheilung §. 2 angegeben worden; das Contingent wird zur Zeit lediglich in Infanterie gestellt und bildet 1 Bataillon zu 4 Compagnien.

§. 2.
Oberste Behörden.

Die obersten Behörden sind der Senat und das Militair=Departement.

Dem Senate steht zunächst die Verfügung über das Contingent zu, unter Mitwirkung der Bürgerschaft, hinsichtlich der näher vereinbarten Beziehungen.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung aller Militair=Angelegenheiten deputirt der Senat aus seiner Mitte zwei Mitglieder (Militair=Commissarien), von denen eines juristisch gebildet ist, beide sind Präsides des Militair=Departements, und führt das juristisch gebildete Mitglied den Vorsitz.

Das Militair=Departement ist mit der Wahrnehmung sämmtlicher Administrations=Angelegenheiten des Contingents beauftragt, sowohl in Beziehung auf die Einrichtung für den Friedensstand, als auch für den Fall, daß das Bundes=Contingent ins Feld rückt; es ist zugleich Ausloosungs= und Musterungs=Behörde. (s. §. 3.)

Die zwei Mitglieder des Senats und sechs bürgerliche Deputirte bilden das Departement, welches in mehrere Sectionen für die verschiedenen Administrations=Gegenstände eingetheilt ist.

§. 3.
Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Das Contingent wird ergänzt durch Einstellung von Militairdienstpflichtigen und Freiwilligen (Vorausdienenden), jedoch ist Nummertausch und Stellvertretung gestattet.

Militairdienstpflichtig sind ohne Ausnahme alle körperlich und geistig gesunde junge Männer, welche in der Stadt Lübeck oder in deren Gebiet geboren worden, oder ohne Fremde zu sein und fremder Militairpflichtigkeit folgen zu müssen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, von dem Kalenderjahre angerechnet, in welchem sie ihr 21. Lebensjahr antreten.

Die Vorausdienenden (Freiwilligen) sollen in der Regel vor dem Anfange des 20. Lebensjahres ins Contingent nicht eintreten.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im Frieden 6 Jahre, wovon der Dienstpflichtige die ersten 18 Monate ununterbrochen permanent bei der Fahne zubringt; die übrige Dienstzeit wird er beurlaubt, jedoch zu den Waffenübungen alljährlich einberufen, so daß seine ganze Präsenz mindestens 2 Jahre während seiner Dienstzeit beträgt.

Die Rekruten treten am 1. März ein; die Beurlaubten werden zu den Waffenübungen 2 bis 3 Monate einberufen; die Unterofficiere und Spielleute, so wie auch eine nicht unbedeutende Anzahl Gefreite und Gemeine sind Stellvertreter, die während ihrer ganzen 6jährigen Capitulation präsent bleiben.

Der Beurlaubte erhält keinen Sold, tritt in sein bürgerliches Verhältniß und unter bürgerliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zurück, steht jedoch in einigen Fällen [vergl. §. 18 (5 a—d)] unter der Militair-Gerichtsbarkeit.

Die Stellvertretung wird nach näheren gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Militair-Departements beschafft; es ist jedoch jedem Dienstpflichtigen unbenommen, einen Vertreter für sich herbeizuschaffen. Die Stellvertreter sind in der Regel einheimische gediente Leute.

§. 4.
Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen.

Das Militair-Departement ist, wie schon im §. 1 erwähnt worden, zugleich Ausloosungs- und Musterungs-Behörde für die Stadt und das Gebiet (das beiderstädtische Gebiet — Amt Bergedorf — ausgenommen) wozu es durch 10 bürgerliche Deputirte (außer den schon regelmäßig beigeordneten) verstärkt wird. Zur Ausmusterung werden 2 Contingents-Officiere, ein beeidigter Arzt und ein beeidigter Wundarzt zugezogen.

Die Listen werden nach dem Wohnorte der Pflichtigen alphabetisch geordnet, gedruckt und während 8 Tage öffentlich ausgelegt. Das Loosen geschieht öffentlich, nach Anleitung der Listen in abwechselnder Reihefolge der Stadt- und Landbewohner.

Für die Vertretung der 6jährigen Dienstzeit zahlt der Vertretene in die vom Militair-Departement verwaltete Stellvertretungs-Casse 600 Mark (240 Thlr. preuß.) und erhält alsdann seinen Freischein. Jeder Dienstpflichtige, der selbst einen Vertreter stellt, bleibt für die ganze Dauer seiner Dienstzeit in der Maße verantwortlich, daß er, im Falle der Desertion des Stellvertreters oder der Ausstoßung desselben aus dem Dienste, sogleich einen andern Stellvertreter stellen oder für den Rest seiner Dienstzeit selbst in den Dienst eintreten muß.

§. 5.
Organische Formation und Etats.

Das Bataillon wird von einem Stabsofficier, welcher zugleich Commandant der Stadt Lübeck ist, commandirt; außer dem Adjudanten hat der Stab noch 1 Bataillons-Schreiber (Unterofficier) und 2 Spielleute. Es ist in 4 Compagnien eingetheilt. Die Compagnie besteht aus 1 Hauptmann, Compagnie-Chef, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 7 Unterofficieren, 5 Spielleuten, 2 Zimmerleuten und 132 Gemeinen. Der Ersatz bildet eine eigene Abtheilung, desgleichen die Trainmannschaft.

Die Organisation ist zur Zeit noch eine provisorische, indem seit der Auflösung des Bataillons- und Escadrons-Verbandes mit Bremen,

das Lübeckſche Bundes-Contingent zu einem Bataillon formirt, lediglich in Infanterie geſtellt wird.

Das Haupt-Contingent ($1^1/_6$ Procent) beſteht aus 475, das Haupt- und Reſerve-Contingent ($1^1/_2$ Procent) zuſammen aus 611, und das ganze Bundes-Contingent, incl. Erſatz ($1^2/_3$ Procent) aus 679 Köpfen.

Das Haupt- und Reſerve-Contingent bildet ein leichtes (Füſilier-) Bataillon von 4 Compagnien, das Erſatz-Contingent bildet eine eigene Abtheilung.

Die Formation iſt für den Frieden und für den Krieg gleich und ergiebt ſich aus folgenden Etats:

Kopfzahl.	Haupt- und Reſerve-Contingent.	Streitbare.	Nichtſtreitbare.	Officier-Pferde.
	Etat des Bataillons.			
	Stab.			
1	Stabsofficier (Major, Oberſtlieutenant)	1	—	3
1	Adjudant (Lieutenant, Oberlieutenant)	1	—	2
1	Stabsfeldwebel	1	—	—
1	Stabshorniſt	1	—	—
1	Obertambour	1	—	—
1	Oberarzt *)	—	1	1
1	Arzt	—	1	1
7		5	2	7
	Eine Compagnie.			
1	Hauptmann (Compagnie-Chef)	1	—	—
1	Oberlieutenant	1	—	—
1	Lieutenant	1	—	—
1	Feldwebel	1	—	—
2	Sergeanten	2	—	—
7	Unterofficiere	7	—	—
5	Spielleute	5	—	—
2	Zimmerleute	2	—	—
132	Füſiliere	132	—	—
152	Total einer Compagnie	152	—	—
456	Noch drei Compagnien	456	—	—
7	Dazu Stab	5	2	7
615	Total des Bataillons	613	2	7

*) Außer den beiden zum Bataillon gehörenden Aerzten treten beim Ausmarſche ins Feld noch 2 Aerzte, für die Lazarethe beſtimmt, ein.

Kopfzahl.	Ersatz-Abtheilung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Pferde.
2	Lieutenants	2	—	—
4	Unterofficiere	4	—	—
62	Füsiliere	62	—	—
68	Zusammen	68	—	—
	Nichtstreitbare.			
	Außer den schon angeführten 4 Aerzten:			
1	Train-Unterofficier	—	1	1
2	Bandagenträger	—	2	—
2	Büchsenmacher	—	2	—
26	Trainsoldaten	—	26	—
20	Officierdiener	—	20	—
51		—	51	1
	Fuhrwerke.			
1	Bataillonswagen	—	—	4
1	Requisitenwagen	—	—	4
1	Brodwagen	—	—	4
2	Munitionswagen	—	—	12
1	Medicin-Karren	—	—	2
4	Compagnie-Karren	—	—	8
10		—	—	34

Kopfzahl.	Uebersicht der Nichtstreitbaren, der Pferde und der Wagen, welche Lübeck zu den gemeinschaftlichen Leistungen für Corps=Divisions= und Brigade=Stab nach den bestehenden Vereinbarungen zu stellen hat.	Nichtstreitbare.	Pferde.	Wagen.
	1) Für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.			
1	Stabsfourier und Schreiber	1	—	—
	2) Für das Lazareth.			
2	Unterärzte	2	—	—
1	Hospitalschreiber	1	—	—
1	Koch	1	—	—
1	Ober=Krankenwärter	1	—	—
4	Krankenwärter	4	—	—
1	Train=Unterofficier	1	1	—
4	Trainsoldaten	4	12	3
	3) Für die Bäckerei.			
1	Oberbäcker	1	—	—
3	Bäcker	3	—	—
1	Maurer	1	—	—
1	Zimmermann	1	—	—
21	Zusammen	21	13	3

§. 6.
Ausbildung.

Nur ein geringer Theil der Infanterie besteht aus Stellvertretern, der übrige Theil aus Dienstpflichtigen. Die Unterofficiere und Spielleute sind in der Regel Stellvertreter, die auf 6 Jahre capituliren.

Die Einstellung der Rekruten geschieht am 1. März. Ihre Ausbildung in der geschlossenen und zerstreuten Ordnung, welche compagnieweise geschieht, dauert ununterbrochen während der ersten 4 Monate, und werden die Rekruten in dieser Zeit nicht zum Wachdienste verwendet. Die ersten 2 Monate sind zur Ausbildung in der Soldaten= und Zugschule bestimmt, worauf die Uebungen in der Compagnie und darauf im Bataillon beginnen. Während dieser Zeit wird der Rekrut zugleich im Tirailliren theoretisch und praktisch und in allem Wissenswerthen unterrichtet, auch ist der Unterricht mit gymnastischen Uebungen verknüpft, und werden in der letzten Periode schon Marschübungen angestellt.

Die Schießübungen der Rekruten nach der Scheibe beginnen sobald sie dazu vorbereitet sind und währen ununterbrochen bis in den Spätherbst; jeder Mann muß eine bestimmte Anzahl Treffer auf den verschiedenen Distancen bis incl. 400 Schritt nachweisen. Die Anzahl der zu verfeuernden Patronen ist unbeschränkt, beträgt aber durchschnittlich 90 Stück pro Mann. Für gutes Schießen werden alljährlich an die Unterofficiere und per Compagnie 3 silberne Prämien vertheilt.

Auch die vom Urlaub zurückkehrende Mannschaft verfeuert jedesmal 50 Patronen.

Im August und September beginnen die praktischen Felddienst- und größeren Marschübungen. Während der Wintermonate werden hin und wieder Uebungen im Exerciren und Tirailliren abgehalten, diejenigen in der Gymnastik werden fortgesetzt und der Unterricht im Bajonnetfechten beginnt.

Vom Anfang October bis Ende Februar werden die Unterofficiere und Gefreiten in der Bataillonsschule wissenschaftlich sowohl als auch in der Theorie des Dienstes fort- und ausgebildet.

Dem Soldaten ist zum Selbstunterricht ein Instructionsbuch gegeben, welches alle Hauptpflichten desselben enthält; dieses Instructionsbuch dient auch zum Leitfaden bei seinem Unterrichte.

§. 7.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Die Unterofficiere, welche in der Regel Stellvertreter sind, werden aus den Gefreiten von dem Commandeur, auf den Vorschlag der betreffenden Compagnie-Chefs, ernannt, und von dem Militair-Departement bestätigt. Nach Ablauf ihrer Capitulationszeit können sie aus dem Dienste verabschiedet werden. Die Gefreiten können binnen des ersten Jahres, falls sie nicht geeignet befunden werden, zurückgestellt werden. Eine Degradation, unfreiwillige Entlassung und Ausstoßung aus dem Contingente kann nur auf den Grund des militairgerichtlichen Ausspruches geschehen.

§. 8.

Entlassung der Officiere.

Die unfreiwillige Entlassung eines Officiers aus dem Dienste kann nur durch militairgerichtliches Erkenntniß geschehen. In Friedenszeit wird ein nachgesuchter Abschied nicht verweigert, insofern keine Ansprüche auf Pension damit verknüpft sind; nur Unfähigkeit zum activen Dienste kann diese begründen.

§. 9.

Diensteinkommen.

Der Gage- und Verpflegungs-Etat ist am Schlusse dieses Paragraphen mitgetheilt.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Infanterie erhalten, da dieselbe bis jetzt nicht casernirt ist, den in der letzten Rubrik des Etats angegebenen Sold, worin die Vergütung für Quartier und Natural-Verpflegung mit enthalten ist, jedoch mit Ausnahme einer Portion Roggenbrod ($1\frac{1}{2}$ Pfd. täglich), welche in natura verabreicht wird.

Verpflegungs=Etat für das Lübeckische Contingent im Frieden.

Rationen.	Portionen.	Infanterie.	Besoldung.	Quartiergeld.	Total.
			Preuß. Thlr. zu 40 Schill. Ct.		
2	—	Stabsofficier und Bataillons=Chef	1612 4/5	168	1780 4/5
1	—	Zweiter Stabsofficier	1344	168	1512
—	—	Hauptmann 1. Classe	806 2/5	134 2/5	940 4/5
—	—	Hauptmann 2. "	604 4/5	134 2/5	739 1/5
—	—	Oberlieutenant	403 1/5	67 1/5	470 2/5
—	—	Lieutenant	336	67 1/5	403 1/5
1	—	Zulage an den Lieutenant, welcher Bataillons=Adjudant ist	67 1/5	33 3/5	100 4/5
—	—	Portepee=Fähnrich an Sold und Zulage statt Bekleidung und Verpflegung	—	—	268 4/5
—	1	Feldwebel	—	—	172 4/5
—	1	Sergeant	—	—	136 4/5
—	1	Unterofficier 1. Classe	—	—	115 1/5
—	1	Unterofficier 2. "	—	—	93 3/5
—	1	Bataillons=Tambour und Stabs=Hornist	—	—	115 1/5
—	1	Hornist	—	—	72
—	1	Zimmermann	—	—	72
—	1	Tambour und Soldat	—	—	64 4/5

Anmerkungen.

1) Die Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, erhalten bei Theuerungen der ersten Lebensbedürfnisse eine Verpflegungszulage, die in letzter Zeit bis 14 2/5 Thlr. jährlich gestiegen ist, außerdem täglich 1 1/2 Pfd. Brod.

2) Die Büreaukosten für den Bataillons=Stab und für die Commandantur betragen 62 2/5 Thlr. jährlich; für den Compagnie=Chef 24 Thlr., für den Quartiermeister 28 4/5 Thlr.

3) Wenn die Fourage nicht in natura geliefert wird, so wird für die Ration 10 Thlr. 3 Schill. monatlich vergütet, bei höheren Fourage=Preisen wird die Differenz erstattet.

4) Die Feldzulage der Officiere soll einem Viertheil ihrer etatsmäßigen Friedensgage, ohne Garnisonszulage, gleich sein. Für den Fall eines Ausmarsches verbleibt die Quartierzulage der Officiere ihren Familien.

5) Bei Brigade= oder Armee=Corps=Versammlungen erhalten die Officiere für diese Zeit doppelte Gage.

§. 10.

Alterszulagen.

Alterszulagen empfangen die Hauptleute 1. und 2. Classe nach 5jähriger Dienstzeit in derselben Classe 48 Thlr. jährlich, nach 10jähriger 96 Thlr., nach 15jähriger 144 Thlr.

Der Lieutenant nach 5jähriger Dienstzeit 38⅖ Thlr., nach 10jähriger 76⅘ Thlr. und nach 15jähriger 115⅕ Thlr.

Bei der Bestimmung der Alterszulagen für den Oberlieutenant zählt die Dienstzeit als Lieutenant mit.

Bei einer Pensionirung kommen die Alterszulagen nicht in Betracht.

Die Unterofficiere erhalten:

Der Feldwebel nach 9jähriger Dienstzeit jährlich 30 Thlr., der Sergeant 19⅕ Thlr., der Unterofficier, Stabshornist und Obertambour 12 Thlr.

Der Feldwebel nach 12jähriger Dienstzeit 48 Thlr., der Sergeant 28⅘ Thlr., der Unterofficier, Stabshornist und Obertambour 19⅕ Thlr.

§. 11.

Pensionen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

Ein Pensions=Reglement ist bis jetzt noch nicht erlassen. Bisher aber haben alle Officiere, welche durch Invalidität oder nach langer Dienstzeit ausgeschieden sind, eine angemessene Pension empfangen, eben so sind Unterofficiere und Soldaten, die durch Alter oder Verletzungen dienstunfähig wurden, nach Verhältniß ihres Soldes und der sonst zu berücksichtigenden Umstände mit einer Pension bedacht worden.

§. 12.

Pensionen für Wittwen und Waisen.

Die unter der Oberaufsicht der Militair=Commissarien stehende Officier=Wittwen= und Waisen=Casse ist ein im Jahr 1777 gegründetes Privat=Institut des damaligen Officier=Corps. Die Einnahmen dieser Casse bestehen in den Zinsen ihrer belegten Capitalien und in den Beiträgen der Interessenten.

Jeder Officier, er mag verheirathet sein oder nicht, ist verpflichtet, Mitglied des Instituts zu sein.

Eine Wittwe mit Kindern, die bereits sämmtlich das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, empfängt 200 Mark (80 Thlr.), eine Wittwe mit einem oder mehreren Kindern, die jenes Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bis zur Zeit, daß das jüngste dieses Alter zurückgelegt hat, jährlich 300 Mark (120 Thlr.)

Da das Capital in stetem Zunehmen ist, so kann statutenmäßig die Pension erhöht werden.

Die Wittwen und Waisen der Unterofficiere (Soldaten erhalten keine Erlaubniß zum Heirathen und Unterofficiere auch nur in seltenen Fällen) empfangen keine Unterstützung aus öffentlicher Casse, wohl aber von den hier bestehenden Wohlthätigkeits=Anstalten.

§. 13.

Heirathsbefugniß der Officiere.

Der Senat ertheilt die Erlaubniß zur Verheirathung. Die Subaltern-Officiere müssen einen Nachweis beibringen über ausreichende Mittel, um für die Subsistenz einer Familie mit Anstand sorgen zu können.

§. 14.

Kleidung und Ausrüstung.

Das Bataillon hat Dorngewehre, in Construction und Kaliber mit den Großherzoglich Oldenburgschen übereinstimmend. Auch die Gemeinen tragen Seitengewehre. Das Gepäck ist dem Großherzoglich Oldenburgschen ähnlich. Das Lederzeug ist schwarz. Die Uniform ist grün mit rothem Kragen; die Beinkleider sind grau mit rothem Passepoil. Helmbeschlag und Knöpfe sind gelb.

Der Soldat empfängt sowohl die großen als die kleinen Mondirungsstücke in natura vom Staate; für die gewöhnliche Instandhaltung derselben hat der Soldat während seiner Dienstzeit selbst zu sorgen.

Größere Ausbesserungen werden von den Compagnien besorgt, denen alljährlich nach Bedarf eine Geldsumme zur Verfügung gestellt wird.

Die etatsmäßigen großen Mondirungsstücke für Unterofficiere, Spielleute und Füsiliere sind:

1 Waffenrock, Tragezeit 1 Jahr,
1 graue Tuchhose „ 1 „
1 Kapot „ 6 „
1 Mütze „ 2 „

Die kleinen bestehen in:

1 Lastingbinde, Tragezeit 1 Jahr,
2 Hemden „ 1 „
2 Paar gestrickte wollene Socken, Tragezeit 1 Jahr,
1 „ wollene Handschuhe, „ 1 „
1 „ lederne, für Unterofficiere und Hornisten, Tragezeit 1 Jahr,
1 „ Schwalbennester für die Spielleute, Tragezeit 1 Jahr,
1 silberner Säbelquast für Feldwebel und Sergeanten, Tragezeit 1 Jahr,
1 kameelgarner Säbelquast für die Unterofficiere, Tragezeit 2 Jahre,
1 „ „ „ „ Hornisten, „ 3 „

2 Paar neue Stiefeln, 1 Paar untergenähte Sohlen erhalten die Pflichtigen während der ersten 18monatlichen Präsenzzeit, nämlich 2 Paar neue Stiefeln beim Dienstantritt, 1 Paar untergenähte Sohlen, im September desselben Jahres; 2 Paar Vorschuhe und 1 Paar untergenähte Sohlen für das zweite Präsenzjahr.

2 Paar neue Stiefeln, 2 Paar Vorschuhe, 4 Paar untergenähte Sohlen empfängt der Unterofficier während 2jähriger Präsenz, nämlich: 2 Paar neue Stiefeln im ersten Jahre und 2 Paar Sohlen im September desselben Jahres. 2 Paar Vorschuhe und 2 Paar Sohlen im folgenden Jahre.

2 Paar neue Stiefeln, 2 Paar Vorschuhe, 2 Paar untergenähte Sohlen erhält der Gefreite, Spielmann und Füsilier, welche ununterbrochen bei der Fahne verweilen, nämlich: im ersten Jahre 2 Paar neue Stiefeln und 1 Paar Sohlen und im zweiten Jahre 2 Paar Vorschuhe und 1 Paar Sohlen.

Jeder Unterofficier, Spielmann, Gefreiter und Füsilier besitzt 3 Anzüge verschiedener Güte oder s. g. Garnituren.

§. 15.
Gradabzeichen der Officiere.

Die Epauletten haben weiße Blätter und gelbe Kränze, beziehungsweise weiße Cantillen. Die Gradabzeichen sind die Königlich Hannoverschen.

Das Feldzeichen ist weiß und roth; die Officiere tragen silberne Schärpen.

§. 16.
Gradabzeichen der Unterofficiere.

Die Unterofficiere haben als Unterscheidungszeichen am Kragen und Aermel=Aufschlägen goldene Tressen; bei den Unterofficieren und Sergeanten läuft eine solche Tresse nur oben, beim Feldwebel oben und unten am Kragen herum; die Gefreiten tragen eine wollene Tresse auf dem Aermel=Aufschlag; überdies unterscheiden sich die verschiedenen Rangstufen der Unterofficiere auch durch die Portepees.

§. 17.
Dienst=Ehrenzeichen.

Am 18. August 1857 ward ein Dienst=Ehrenzeichen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten gestiftet.

Officiere erhalten nach 20jährigem Dienst ein silbernes, nach 25jährigem ein goldenes Kreuz, welches an einem halb weiß, halb rothem Bande getragen wird. Unterofficiere und Soldaten erhalten nach vollendetem 15jährigen treuen Dienste eine silberne, nach 20jährigen eine goldene Schnalle und nach vollendeter 25jähriger Dienstzeit ein silbernes Kreuz. Die Kreuze tragen das Gepräge des Lübeckschen Staatswappens; die Schnallen die Ziffern XV. und XX. Kriegsjahre werden bei der Erwerbung doppelt gerechnet. Das Dienst=Ehrenzeichen kann auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fortgetragen werden, wenn der Inhaber einen ehrenvollen Abschied erhalten hat.

§. 18.
Militairgerichtliche Verhältnisse überhaupt.

Die Strafen, außer den disciplinarischen, werden in erster Instanz vom Militairgerichte, und in der zweiten und letzten Instanz vom Senate verhängt.

Das Militairgericht ist competent in Ansehung der Militairpersonen:

1) bei eigentlichen Dienstvergehen und Verbrechen;
2) bei allen gemeinen Vergehen und Verbrechen, auch Injurien, welche von Militairpersonen im Dienste begangen werden;

3) bei strafbaren Handlungen außer Dienst, in folgenden Fällen:
   a. wenn geringe Vergehen, Verbrechen oder Injurien an anderen Militairpersonen begangen werden, wohin auch insbesondere Mangel an Achtung und ungebührliches Betragen gegen Militair-Vorgesetzte, gegen Wachen, Posten und Patrouillen gerechnet werden;
   b. bei allen Vergehen und Verbrechen an Militair-Effecten, so wie
   c. an Gegenständen, welche der Aufsicht des Militairs anvertraut sind.

Sind Civilpersonen Theilnehmer der hier genannten Handlungen, so wird in Ansehung ihrer die Sache zur Untersuchung und Bestrafung an das entsprechende Civilgericht überwiesen.

Das Militairgericht ist ferner competent:

4) bei Vergehen der Militairpersonen in ihren Quartieren und bei sonstigen Vergehen und Unfug geringerer Art;
5) hinsichtlich der Beurlaubten:
   a. wegen Nichtbefolgung des Befehls zur Einstellung;
   b. wegen Desertion;
   c. wegen ungebührlichen Betragens gegen Militair-Vorgesetzte, Wachen, Posten und Patrouillen;
   d. wegen Verbrechen und Vergehen an Militair-Effecten, so wie an Gegenständen, welche der Aufsicht des Militairs anvertraut sind.

Wider alle Erkenntnisse des Militairgerichts findet das Recht der Beschwerdeführung bei dem Senate statt. Von den Erkenntnissen des Militairgerichts, welche gegen einen Unterofficier oder Gemeinen auf mehr als zweijährige Zuchthausstrafe, oder gegen Officiere auf Cassation, oder eine noch härtere Strafe lauten, findet eine nothwendige Berufung statt.

§. 19.

Das Militairgericht, dessen Einrichtung und Wirkungskreis.

Das Militairgericht ist zusammengesetzt aus den beiden Militair-Commissarien (Präsides), dem Militair-Chef und 2 andern Officieren. Der Auditeur führt das Protocoll.

Ist gegen einen Officier zu erkennen, so müssen die Beisitzer mindestens von demselben Grade sein als der Angeschuldigte. Ist dies nicht zu erlangen, so fallen die Officierstellen entweder weg, oder es werden Officiere aus der Brigade zugezogen. Ueber Recusation einzelner Richter entscheiden die Präsides, Beschwerdeführung des Angeschuldigten vorbehältlich.

Ueber das abzugebende Erkenntniß findet freie Discussion unter den Richtern statt. Die darauf folgende Abstimmung über den Thatbestand des Vergehens wird vor der Abstimmung über das Strafmaß jedesmal getrennt vorgenommen. Die Abstimmung geschieht von Seiten des Präsidiums zuerst, hierauf nach dem Rangverhältnisse der Officiere.

Zweijähriges Gefängniß oder jede noch härtere Strafe kann nicht anders erkannt werden, als nach vorgängiger Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen von ihm gewählten oder von Amtswegen

bestellten Anwalt. Auch bei geringeren Vergehen wird dem Angeschuldigten, wenn er solches begehrt, die Vertheidigung durch einen Anwalt nicht versagt.

§. 20.

Aerztlicher Dienst.

Für den ärztlichen Dienst ist im Frieden ein Bataillons-Arzt mit dem Range eines Oberlieutenants angestellt, der verpflichtet ist, sämmtliche zum Contingente gehörige Personen in Erkrankungsfällen gegen Beziehung eines festen Gehalts zu behandeln.

Die Officiere bezahlen die ihnen verordneten Medicamente selbst. Die Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Frauen und Kinder, erhalten die Medicamente unentgeltlich.

Vierter Abschnitt.

Das Contingent der freien Hansestadt Bremen.

§. 1.

Allgemeine Formation des Contingents.

Das Bremensche Contingent bildet einen Theil der 3. (Oldenburgisch-Hanseatischen) Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armee-Corps und steht als solches unter dem Befehle des Oldenburgisch-Hanseatischen Brigade-Commandeurs, in der Garnison jedoch zunächst unter dem eines Stabsofficiers.

Die Truppen des Contingents bestehen zur Zeit aus 1 Bataillon Infanterie zu 4 Compagnien, einschließlich der Reserve und des Ersatzes. Die zu stellenden Schützen sind in dem Bataillon mit einbegriffen, da dasselbe für den leichten Dienst eingeübt und mit gezogenen Gewehren versehen ist.

Cavallerie wird nicht gestellt, sondern steht deren Vertretung durch Mehrstellung von Artillerie in Unterhandlung; vorläufig wird das Cavallerie-Contingent in Infanterie gestellt.

Die Stellung der Artillerie hat nach der Convention vom 6. Januar 1834 Oldenburg gegen eine jährliche Aversionalsumme übernommen.

§. 2.

Etatsmäßige Stärke des Contingents mit Einschluß der Reserve und des Ersatzes.

Nachstehender Etat giebt die Formation der betreffenden Leistungen:

Das Haupt- und Reserve-Contingent.

Bataillons-Stab.

1 Stabsofficier (Bataillons-Commandeur),
1 Bataillons-Adjudant,
1 Stabsfourier,
1 Stabshornist,
1 Stabstambour.

Vier Compagnien.

4 Hauptleute (Compagnie=Chefs),
4 Premier=Lieutenants,
4 Seconde=Lieutenants,
4 Feldwebel,
12 Sergeanten und Fouriere,
32 Unterofficiere,
24 Gefreite,
16 Spielleute,
8 Musiker,
561 Füsiliere.

Disponibel.

1 Hauptmann.

675 Köpfe.

Das Ersatz=Contingent.

1 Officier,
5 Unterofficiere,
2 Spielleute,
67 Füsiliere,

75 Köpfe.

Für das einfache Contingent ist folgende Formation maßgebend.

Etat des einfachen Bundes=Contingents.

1 Bataillon zu 4 Compagnien.

Bataillons=Stab.

1 Stabsofficier (Bataillons=Commandeur),
1 Bataillons=Adjudant,
1 Stabsfourier,
1 Stabshornist,
1 Stabstambour.

Vier Compagnien.

4 Hauptleute,
4 Premier=Lieutenants,
2 Seconde=Lieutenants,
4 Feldwebel,
10 Sergeanten und Fouriere,
28 Unterofficiere,
16 Gefreite,
8 Spielleute,
8 Musiker,
436 Füsiliere,

525 Köpfe.

An Nichtstreitbaren ist ferner aufzustellen:

Uebersicht der von Bremen für den Kriegsfall zu stellenden Noncombattanten, Fuhrwerke und Pferde.

Wagen.		Noncombattanten.	Officier-Pferde.	Train-Pferde.
	Für das Bataillon.			
—	Rechnungsführer	1	—	—
—	Oberarzt	1	1	—
—	Unterarzt	1	—	—
—	Bandagenträger	1	—	—
—	Wagenmeister (Train-Unterofficier)	1	—	1
—	Reitknechte (Stab und Oberarzt)	3	—	—
3	Munitionswagen	6	—	12
4	Reserve-Munitionswagen	—	—	—
2	Brod- oder Proviantwagen	4	—	8
1	Stabswagen	1	—	2
1	Requisitenwagen	1	—	2
1	Medicin-Karren	1	—	2
4	Compagnie-Karren	4	—	8
	Für das Corps und Divisions-Hauptquartier.			
—	Apotheker	1	—	1
—	Reitknecht	1	—	—
1	Medicin-Karren	1	—	2
	Für die Bäckerei.			
—	Oberbäcker	1	—	—
—	Bäcker	4	—	—
—	Maurer	1	—	—
—	Zimmermann	1	—	—
	Für das Lazareth.			
—	Stabsarzt	1	—	2
—	Reitknecht	1	—	—
—	Unterärzte	2	—	—
—	Apotheker	1	—	—
—	Apotheker-Gehülfe	1	—	—
—	Apotheker-Arbeiter	1	—	—
—	Hospital-Schreiber	1	—	—
—	Ober-Krankenwärter	1	—	—
—	Krankenwärter	3	—	—
2	Apothekerwagen	2	—	4
1	Springelwagen	2	—	—
6	Krankenwagen	3	—	12
26	Total	54	1	56

§. 3.

Obere Leitung der Militair-Angelegenheiten.

Diese geht vom Senate aus, welcher durch eine aus seiner Mitte gewählte Militair-Commission sich vertreten läßt. Dieselbe leitet mit einem Ausschusse aus der Bürgerschaft, als gemeinschaftliche Militair-Deputation, die innere Verwaltung, Casernirung, Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung, Baulichkeiten und eventuell die Aushebung der Militairpflichtigen.

Ein Mitglied der Militair-Deputation ist mit der Rechnungsführung des Militair-Etats beauftragt.

Für den Empfang und die Ausgabe des Soldes, der Lebensmittel, der Mondirungsstücke und zur Beaufsichtigung des Magazins, ist ein Contingents-Quartiermeister angestellt.

§. 4.

Das Brigade-Commando.

In allen Sachen, die den militairischen Dienst überhaupt, die Reglements und Instruction für denselben, die Einübung und Vorbereitung der Truppen für den Krieg und die Disciplin betreffen, hat der Brigade-Commandeur auf Grund und in Folge der ihm von der Regierung ertheilten Vorschriften und Instructionen, Befehle an das Contingent zu erlassen.

Um sich zu überzeugen, daß in taktischer Hinsicht alle Vorschriften genau befolgt werden, und sowohl die Truppen als auch das Material derselben sich in diensttüchtigem Zustande befinden, inspicirt der Brigade-Commandeur das Contingent alljährlich.

§. 5.

Contingents- und Garnisons-Commando.

Der Commandeur ordnet und befehligt Alles, was den Dienst im Innern der Truppe, die Ausbildung derselben, die Disciplin und Oeconomie betrifft. Als Militair-Commandant vollzieht er die Befehle des Senats und ist mit der Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes beauftragt. Auch leitet er die Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Die Mannschaft des Contingents besteht aus Geworbenen, im Alter zwischen 20 und 32 Jahren. Diese capituliren auf 5 Jahre und erhalten, außer etatsmäßiger Verpflegung und Bekleidung, beim Antritt des Dienstes ein Handgeld von 10 Thlrn. und nach vollendeter Dienstzeit eine Gratification von 200 Thlrn. Gold. Während ihrer 5jährigen Dienstzeit sind sie beständig bei der Fahne.

Eine Erwerbung des Bürgerrechts durch langjährige Dienstzeit findet nicht statt.

Sollten sich nicht genug Freiwillige zum Eintritt in das Bataillon melden, so wird dasselbe durch Loosung der Wehrpflichtigen, wozu alle Einrichtungen bestehen, completirt.

Die Dienstzeit der durch das Loos bestimmten Dienstpflichtigen ist auf 5 Jahre festgesetzt.

§. 7.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Der Senat ernennt und befördert unter Mitwirkung des Brigade-Commandeurs die Officiere des Bataillons.

Die Ergänzung des Officier-Corps geschieht in der Regel aus den, auf der Oldenburgschen Militairschule ausgebildeten Portepee-Fähnrichen, welche nach abgelegter Prüfung vor einer Prüfungs-Commission das Zeugniß der Reife vom Brigade-Commandeur erhalten haben.

Diese Ergänzung kann indessen in besonderen Fällen auch durch andere geeignete Persönlichkeiten erfolgen, jedoch müssen sich dieselben dem vorschriftsmäßigen Officier-Examen ebenfalls unterwerfen.

§. 8.

Entlassung der Officiere.

Ueber Entlassung oder nachgesuchte Verabschiedung beschließt der Senat. Gesetzliche Bestimmungen sind hierüber nicht vorhanden.

§. 9.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Die Ernennung der Gefreiten und Unterofficiere geschieht durch den Bataillons-Commandeur. Bei Beförderungen von den unteren zu den höheren Graden der Unterofficiere wird besonders Rücksicht auf Befähigung genommen.

Die Wahl des Fouriers bleibt dem Compagnie-Chef überlassen, jedoch ist eine Bestätigung derselben vom Bataillons-Commandeur erforderlich.

Eine Entsetzung oder Degradation der Unterofficiere kann nur durch Erkenntniß eines Kriegsgerichts stattfinden.

§. 10.

Diensteinkommen.

Die Gagen nebst Quartiergeld werden den Officieren in monatlichen Geldzahlungen geleistet. Natural-Verpflegung findet in sofern statt, als 4 Officiere in den Casernen ihre Quartiere angewiesen erhalten, wofür ihnen das Quartiergeld abgezogen wird.

Seit 1853 erhalten die Officiere eine Dienstalters-Zulage*) für 5jährige Dienstzeit in derselben Charge; bei dem Stabsofficier in 3 Perioden, steigend von 10 bis auf 30 Thlr. monatlich, bei dem Hauptmann und Subaltern-Officier in 4 Perioden, steigend von 5 bis auf 20 Thlr. monatlich.

Die berittenen Officiere erhalten, und zwar der Stabsofficier zwei, der Adjudant eine Fourage-Ration vergütet.

Nachfolgender Gagen-Etat ergiebt das Nähere:

*) Ein Dienstkreuz oder Dienst-Ehrenzeichen existirt nicht.

Zu §. 10.

Sold-Etat der Officiere.

	Gage.				Dienstalter-Zulage.				Quartiergeld.				Büreaukosten.				Rationen.			
	Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.	
	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.
Major	120	—	1440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 Rationen à 12 Thlr.			
	—	—	—	—	10	—	120	—	12	36	150	—	—	—	—	—	24	—	288	—
	—	—	—	—	20	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	30	—	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptmann	73	24	880	—	5	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	10	—	120	—	10	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	15	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	20	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlieutenant	32	36	390	—	5	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	10	—	120	—	5	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	15	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	20	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlieutenant und Adjudant	32	36	390	—	5	—	60	—	—	—	—	—	Adjudanten-Zulage				1 Ration zu 12 Thlr.			
	—	—	—	—	10	—	120	—	7	36	90	—	5	—	60	—	12	—	144	—
	—	—	—	—	15	—	180	—	—	—	—	—	Büreaukosten				—	—	—	—
	—	—	—	—	20	—	240	—	—	—	—	—	5	—	60	—	—	—	—	—
Lieutenant	28	24	340	—	5	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	10	—	120	—	5	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	15	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	20	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu §. 10.

Sold=Etat der Unterofficiere u. s. w. und Mannschaft.

	Löhnung.				Dienstalter=Zulage für 5jährige Dienstzeit.				Garnison=Zulage.				Wohnungs=Vergütung.				Capitulations=geld.		Handgeld beim Eintritt.	
	Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Monatl.		Jährlich.		Jährlich.			
	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.	Thlr.	grt.
Feldwebel	10	—	120	—	2	—	24	—	1	—	12	—	4	12	50	—	60	—	10	—
Stabsfourier	10	—	120	—	1	36	18	—	1	—	12	—	2	36	30	—	50	—	10	—
Fourier	8	—	96	—	1	36	18	—	1	—	12	—	2	36	30	—	50	—	10	—
Sergeant	7	—	84	—	1	36	18	—	1	—	12	—	2	36	30	—	50	—	10	—
Stabshornist	7	—	84	—	1	36	18	—	—	—	—	—	2	36	30	—	50	—	10	—
Stabstambour	7	—	84	—	1	36	18	—	1	—	12	—	2	36	30	—	50	—	10	—
Unterofficier	5	—	60	—	1	—	12	—	1	—	12	—	—	—	—	—	40	—	10	—
Gefreiter	3	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	10	—
Spielmann	3	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	10	—
Füsilier	2	36	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	10	—
Musikmeister	35	—	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	60	—	—	—	—	—
Für 8 Musiker	135	—	1620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	36	30	—	—	—	—	—
													pro Mann.							

§. 11.
Militair=Pensionen.

Die Pensionen abgegangener Officiere wurden früher auf verfassungsmäßigem Wege in der Senats= und Bürgerschafts=Versammlung festgestellt; am 28. Mai 1856 indeß ist ein Pensionsgesetz für Officiere erlassen, woraus nachstehend einige Paragraphen folgen:

ad §. 5. Die Dienstzeit der Officiere, welche auf der Militairschule des Contingents ausgebildet sind, wird von dem Tage ihrer Ernennung zum Portepee=Fähnrich gerechnet.

§. 6. Hat ein Officier vor seinem Eintritt in den diesseitigen Dienst in dem eines anderen deutschen Staates als Officier gedient, so wird ihm diese Zeit angerechnet.

§. 8. Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Diensteinkommen mit Ausschluß von gelegentlichen Gratificationen, Vergütung für Fourage, Büreaukosten und Schreibmaterialien, so wie mit Ausschluß der Alterszulage in Anschlag. Das Quartiergeld, so wie die mit dem Amte und Range verbundenen Functionszulagen werden als Theile des Diensteinkommens angesehen.

§. 9. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent des Diensteinkommens, für jedes weitere, auch nur begonnene Jahr wird das Ruhegehalt um $1^1/_2$ Procent des Diensteinkommens erhöht.

Ein Pensionsgesetz für Unterofficiere und Soldaten ist nicht vorhanden, bisher wurde den Umständen und Verhältnissen nach gehandelt.

§. 12.
Pensionen für Wittwen und Waisen.

Für die Pensionirung der Wittwen von Officieren besteht seit 1827 eine Wittwen=Casse.

Jeder Officier bezahlt bei seinem Eintritt in das Bataillon die erste Monatsgage als Einschuß und bei jedem Avancement mit höherem Gehalte die Differenz der ersten Monatsgage.

Außerdem bezahlt ein jeder sich verheirathende Officier als einfachen Einschuß:

der Major .... 600 Thlr. Gold
der Hauptmann .... 300 „ „
der Lieutenant .... 150 „ „ wenn die Frau

nicht über 10 Jahre jünger ist als der Mann; ist sie aber 10 bis incl. 20 Jahre jünger, so muß die Hälfte des einfachen Einschusses überher, ist sie 20 Jahre und darüber jünger, so muß der Einschuß doppelt bezahlt werden.

Die verheiratheten Officiere zahlen jährlich in die Casse einen Beitrag von 6 Procent, die unverheiratheten von 4 Procent des vorstehenden Einschusses.

Die Pensionen betragen:

für die Wittwe eines Majors........ 300 Thlr.
„ „ „ „ Hauptmanns... 200 „
„ „ „ „ Lieutenants.... 150 „

Auf die Kinder der Officiere oder ihrer Wittwen wird von dieser Casse in keiner Weise Rücksicht genommen.

Für die Wittwen der Unterofficiere besteht keine Anstalt.

§. 13.

Heirathsbefugnisse der Officiere.

Compagnie-Chefs und Lieutenants müssen zu ihrer vorhabenden Verheirathung den Consens des Senats einholen; Letztere müssen zuvor ein auf 300 Thlr. als Minimum festgesetztes Einkommen aus eigenem Vermögen oder dem der Braut nachweisen können.

§. 14.

Ausbildung der Mannschaften.

Da bei dem Systeme der Werbung die Rekruten einzeln und zu allen Jahreszeiten eintreten, so werden sie, nachdem sie einzeln und in Trupps in der Regel zwei Monate exercirt haben, zum Garnisondienste gebracht und beim Beginne der allgemeinen Uebungen im Frühjahre und im Herbste in die Compagnien eingestellt.

Beim Eintritte der besseren Jahreszeit wird die Mannschaft einige Wochen truppweise exercirt, dann in Züge und Compagnien zusammengezogen und endlich in den Evolutionen des Bataillons und im Tirailliren geübt.

Die Mitte des Sommers wird zum Scheibenschießen verwandt, jedoch an einzelnen Tagen auch wieder Compagnie- und Bataillonsweise exercirt.

Gegen den Herbst finden Felddienst-Uebungen statt und die Wintermonate werden zum Bajonnetiren benutzt.

Während des Winters wird der Mannschaft auch ein theoretischer Unterricht über Tirailliren und Scheibenschießen, im Garnison- und Felddienst, so wie im Rechnen und Kopfrechnen, auch wenn die Lehrkräfte sich finden, im Singen ertheilt, und jedem Soldaten, der nicht schreiben kann, diese Fertigkeit beigebracht.

Zur Heran- und Ausbildung der Unterofficiere genießen die Gefreiten und jüngeren Unterofficiere in der Winterzeit, in der Regel 5 Monate lang, von Officieren des Bataillons täglich einen mehrstündigen theoretischen Unterricht in den Gegenständen, welche zu den Obliegenheiten des Unterofficiers gehören.

§. 15.

Uniformirung des Bataillons.

Der Waffenrock dunkelgrün mit rothem Kragen und Passepoil, dunkelgrünen Achselklappen und gelben Knöpfen.

Das Beinkleid dunkelgrau mit einem rothem Passepoil.

Der Mantel dunkelgrau mit einer Reihe gelber Knöpfe.

§. 16.

Gradabzeichen der Officiere.

Der Stabsofficier trägt Epauletten mit silbernen herabhängenden Cantillen, silbernem Felde und goldenem Halbmond.

Die Hauptleute und Lieutenants tragen einfache Epauletten und zwar die Hauptleute mit zwei Sternen, der Oberlieutenant mit einem Stern und der Lieutenant ohne Stern.

Als Dienstzeichen werden silberne mit rother Seide durchwirkte Schärpen getragen; die Portepees der Officiere sind silbern mit rother Seide gefüllt.

§. 17.

Gradabzeichen der Unterofficiere.

Die Unterofficiere unterscheiden sich von den Soldaten durch goldene Tressen um den Kragen und die Aufschläge der Uniform; die Feldwebel haben doppelte Tressen am Kragen.

Diese, so wie die Sergeanten, tragen halbsilberne Portepees, die Unterofficiere und Gefreiten wollene Säbeltrobbel.

Die Kopfbedeckung des Bataillons ist der Helm mit gelbem Beschlag.

§. 18.

Bewaffnung.

1. Feuerwaffen.

Das Bataillon ist für den Garnisondienst mit percussionirten englischen (Tower) Gewehren und für den Feldgebrauch mit Thouveninschen Gewehren, aus Lüttich er und Herzberger Fabrik, versehen. Die Construction und das Kaliber stimmen mit den Großherzoglich Oldenburgschen überein.

2. Blanke Waffen.

Die Officiere, so wie auch die Feldwebel tragen Degen mit lederner Scheide, die Unterofficiere, Spielleute und Füsiliere ein kurzes grades Seitengewehr mit messingenem Griff und lederner Scheide.

3. Lederzeug.

Das Bataillon ist mit dem Virchow'schen Gepäck versehen; die Patrontasche wird vor dem Leibe, so wie die Zündhütchentasche an der rechten Seite an einem breiten Leibriemen, an dem zugleich der Tornister (von Kalbfell) vorn durch seine Tragriemen und hinten vermittelst einer Schleife befestigt ist, getragen.

Patrontasche, Leib= und Tragriemen sind von schwarz lackirtem Leder.

Die Patrontasche faßt 60 Stück Patronen.

4. Armatur=Zubehör.

Schraubenzieher, woran auch der Pistonschlüssel, Krätzer und Regenpfropfen; die Unterofficiere haben außerdem noch einen Federhaken.

5. Feldausrüstung.

Jeder Unterofficier und Soldat wird mit einem Brodbeutel, von grauem Leinen, mit einer Klappe von s. g. amerikanischen Leder versehen, ferner mit einem blechernen Feldkessel, welcher mittelst Riemen oben auf den Tornister geschnallt wird, so wie mit einer Feldflasche von Glas mit Leder überzogen.

§. 19.

Bekleidung und Ausrüstung.

Vom Feldwebel abwärts wird die ganze Ausrüstung geliefert. Die kleinen Ausbesserungen an den Mondirungsstücken hat jeder Mann selbst zu besorgen; die Ausbesserungen und Reparaturen an Stücken, welche als eiserner Bestand betrachtet werden, geschehen auf Staatskosten.

Der Capitulant erhält während seiner 5jährigen Dienstzeit geliefert:

	Beim Eintritt und im ersten Jahre:	Dann jährlich:	Im Ganzen auf 5 Jahre:
Waffenröcke	2 Stück	1 Stück	6 Stück
Jacken	1 „	— „	1 „
Tuchhosen	3 „	1 „	7 „
Hemden	3 „	2 „	11 „
Halsbinden	2 „	1 „	6 „
Mützen	1 „	$1/2$ „	3 „
Wollene Handschuhe	1 Paar	1 Paar	5 Paar
Stiefeln	2 „	1 „	6 „
Vorschuhe	— „	1 „	4 „
Sohlen	2 „	1 „	6 „
Mantel	1 Stück	— Stück	1 Stück
Bürsten	3 „	— „	3 „
Lackirdose	1 „	— „	1 „
Wichsdose	1 „	— „	1 „
Oelfläschchen	1 „	— „	1 „
Messer, Gabel und Löffel	1 „	— „	1 „
Bestecktasche	1 „	— „	1 „
Handtücher	2 „	1 „	6 „

Ein Unterofficier erhält, wenn er als solcher vom Gefreiten avancirt ist, zu seinen in Besitz habenden Kleidungsstücken:

Sogleich für 1 Jahr:

Waffenröcke	1 Stück	$1^1/_2$ Stück	7 Stück
Tuchhosen	1 „	1 „	5 „
Lederne Handschuhe	2 Paar	1 Paar	6 Paar
Säbelquaste	2 Stück	1 Stück	6 Stück

und außerdem Treffen zu 2 Waffenröcken.

Die Feldwebel erhalten keine Vorschuhe, sondern 2 Paar Stiefeln und 2 Paar Sohlen.

Beim Abgange, nach abgelaufener Dienstzeit, ist nur von den Bekleidungsstücken der Mantel, so wie ein Waffenrock, 1 Tuchhose und 1 Halsbinde der letzten Lieferung abzuliefern; die übrigen Bekleidungsstücke sind Eigenthum des Mannes.

Die letzte Lieferung an Mondirungsstücken wird für etwaigen Feldbedarf auf dem Magazin aufbewahrt.

Die Mäntel werden nach Bedürfniß neu geliefert, es ist für dieselben keine Tragezeit vorgeschrieben.

§. 20.
Unterkommen und Verpflegung.

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten erhalten freies Quartier in der Caserne, nebst Feurung und Licht, wenn sie nicht als Verheirathete die in dem angelegten Sold=Etat der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten unter Diensteinkommen bezeichnete Wohnungs=Vergütung erhalten.

Jeder von ihnen erhält täglich $1^1/_2$ Pfd. Brod und $^1/_2$ Pfd. Fleisch in natura geliefert, wofür indeß die verheiratheten Unterofficiere eine doppelte Portion in Geld vergütet bekommen.

Jede Compagnie hat ihre eigne Menage, wozu die Theilnehmer nur einen monatlichen Einschuß von 24 Groten zu zahlen brauchen. Alle übrige Kosten trägt der Staat, welcher nach Umständen in theuren Zeiten den Zuschuß auch erhöht, so daß die Güte des Essens stets dieselbe bleibt.

§. 21.
Militair=Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Der Commandeur des Bataillons leitet die Gerichtsbarkeit mit Zuziehung eines Garnison=Auditeurs.

Geringe Vergehungen untersucht und richtet der Commandeur des Bataillons nach den Kriegs=Artikeln und den Contingents= und Garnisons=Befehlen. Die Competenz desselben beschränkt sich auf 14tägigen Arrest 2. Grades, 8tägigen Arrest 3. Grades und Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes.

§. 22.
Kriegsgericht des Contingents.

Alle größeren Vergehungen werden auf Verfügung des Bataillons=Commandeurs durch ein Kriegsverhör von dem Garnison=Auditeur unter Zuziehung eines Officiers untersucht.

Ein Kriegsgericht, welches in jedem dazu geeigneten Falle durch den Bataillons=Commandeur bestimmt wird, besteht aus einem Präsidenten, zwölf Richtern und dem Auditeur. Von den Richtern sollen die sechs untersten mit dem Beklagten von gleichem, die übrigen aber von höherem Grade sein, und zwei und zwei aus einem Grade ein Votum, der Präsident aber ein Votum für sich haben.

Bei einem Kriegsgerichte über einen Officier sind indeß ein Präsident und sechs Officiere als Richter hinreichend.

Das erfolgte Urtheil des Kriegsgerichts wird mit den verhandelten Acten von dem Bataillons=Commandeur, nachdem er dasselbe unterzeichnet, dem Senate zur Bestätigung vorgelegt.

§. 23.
Aerztlicher Dienst.

Für die Garnison ist ein Arzt als Garnison=Arzt und ein Wundarzt als Garnison=Wundarzt angestellt, welche verpflichtet sind, alle zum Contingente gehörenden Individuen, sowohl im Hospitale als in ihren Quartieren, so wie auch auswärtige Militairpersonen, die im Hospitale aufgenommen sind, zu behandeln.

Die Officiere müssen die ihnen verordneten Medicamente selbst bezahlen; die Unterofficiere und Soldaten, deren Frauen und Kinder erhalten sie unentgeltlich. Die Apotheker der Stadt haben nach einem gewissen Turnus die Lieferung für das Militair und werden die Medicamente aus der Staats-Casse bezahlt.

Der Garnison-Arzt untersucht die einzustellenden Rekruten, bescheinigt ihre Dienstfähigkeit oder Untüchtigkeit, und hat alle von den Militair-Behörden von ihm verlangten Gesundheits-Atteste auszustellen.

§. 24.

Es besteht in Bremen ein eigenes Militair-Hospital. Der Garnison-Arzt besucht das Hospital täglich, der Wundarzt nur, wenn seine Hülfe erforderlich ist.

Die Kosten des Hospitals werden vom Staate bestritten. Außer den erforderlichen Krankenwärtern ist zur Beaufsichtigung der dem Hospitale gehörenden Effecten und zur Führung der innern Oeconomie ein Feldwebel angestellt, welcher unter der Controle des Contingents-Quartiermeisters steht.

Fünfter Abschnitt.

Das Contingent der freien Hansestadt Hamburg.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Das Hamburgsche Militair überhaupt besteht:

1) aus einem Contingents-Commando-Stab;
2) „ zwei selbstständigen Bataillonen Infanterie;
3) „ einer Jäger-Abtheilung;
4) „ einer Cavallerie-Division;
5) „ einer Pionnier-Abtheilung.

§. 2.

Oberste Behörden.

Der Senat verfügt über das Militair, die obere Verwaltung desselben ist dem Militair-Departement übertragen. Ein höherer Stabsofficier, der Commandant, der zugleich Mitglied des Militair-Departements ist, befehligt unter dem Senat und dem Mititair-Departement sämmtliche Truppen. Eine besondere Abtheilung des Militair-Departements, das Militair-Commissariat, führt das Cassen- und Rechnungswesen und besorgt die Feld- und Natural-Verpflegung, die Anschaffung und Aufbewahrung der Bekleidung und sonstigen Ausrüstung, die Casernirung u. s. w.

§. 3.

Ergänzung der Truppen.

a. Rekrutirung.

Es besteht allgemeine Militairpflicht, doch ist auch Stellvertretung zulässig und der Eintritt von Freiwilligen gestattet.

b. Aushebung.

Diese ist durch ein Gesetz geordnet und geschieht unter der Leitung einer besonderen Commission. Sämmtliche waffenfähige Staatsangehörige sind der Loosung unterworfen, und zum Eintritt bis zur Deckung des Bedarfs nach der Reihenfolge der Nummern des gezogenen Looses verpflichtet, sobald sie, ohne einen gesetzlichen Befreiungsgrund zu haben, diensttüchtig resp. dienstwürdig befunden werden, und von dem Rechte, sich vertreten zu lassen, keinen Gebrauch machen wollen. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das zurückgelegte 20. Lebensjahr des Pflichtigen folgt, und dauert bis zur Beendigung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit beginnt mit dem für den Eintritt in den Dienst bestimmten Tage und dauert im Frieden 6 Jahre, im Kriege, wenn nöthig, länger.

Das Militair ergänzt sich jedes Jahr um $1/6$ Theil seines Kriegs-Sollbestandes.

§. 4.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Bei Vacanzen von Unterofficierstellen schlagen die Compagnie- resp. Escadrons-Commandeure zwei qualificirte Leute ihren resp. Corps-Commandeuren vor; ist dieser damit einverstanden, so wählt ein Mitglied des Militair-Commissariats in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Compagnie- (Escadrons-) Commandeur einen der Vorgeschlagenen, welche Wahl dann von dem Commandanten bestätigt und bekannt gemacht wird, nachdem er vor der Wahl den Vorschlag gleichfalls genehmigt oder nöthigenfalls erweitert hat.

§. 5.

Ernennungen und Beförderungen der Officiere.

Die Ernennungen und Beförderungen in den Officier-Graden stützen sich auf Befähigung und Conduite. Der Ernennung zum Seconde-Lieutenant muß in Friedenszeiten ein Examen vorausgehen und bestanden werden, das die Ueberzeugung giebt, daß der Aspirant den geforderten Grad wissenschaftlicher Ausbildung besitzt. Dem weiteren Avancement, welches waffenweise stattfindet, liegt in der Regel die Anciennetät zu Grunde. Alle Beförderungen in den Officier-Graden geschehen auf Vorschlag des Commandanten durch das Militair-Departement, dessen Beschlüsse jedoch der Bestätigung des Senats bedürfen.

§. 6.

Verabschiedung der Officiere.

Ueber eine erbetene oder nothwendig gewordene Verabschiedung entscheidet zunächst das Militair-Departement und dann der Senat.

dem die desfallsige Entscheidung des Militair-Departements zur Bestätigung vorzulegen ist.

Während der Dauer eines Krieges, einer Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft ist kein Officier berechtigt den Abschied zu verlangen, vielmehr bleibt es in solchen Zeiten lediglich von der Entscheidung der competenten Behörde abhängig, ob ein nachgesuchter Abschied bewilligt werden soll.

§. 7.

Diensteinkommen und Pensionen.

a. Allgemeine Andeutungen.

Die Officiere erhalten ihr gesammtes Diensteinkommen in monatlich praenumerando zahlbarer Gage. Natural-Verpflegungen an Quartier und Portionen und dergleichen findet bei ihnen ausnahmsweise mitunter nur dann statt, wenn die Truppen zu besonderen Zwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnison Quartier beziehen, aber auch dann erhalten die Officiere der Regel nach statt Natural-Verpflegung eine Geld-Entschädigung. Nur die bewilligten Fourage-Rationen werden in natura geliefert und nur in soweit in Geld vergütet, als es von den Berechtigten gewünscht wird.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten empfangen ihre Löhnungssätze alle 10 Tage postnumerando, die für sie festgesetzten Natural-Gebühren praenumerando alle 4 Tage.

b. Diensteinkommen der Officiere.

Die Gagen der etatsmäßigen Chargen sind die nachstehenden:

Chargen.	Infanterie.		Cavallerie.	
	Gage, monatlich. ℳ	Anzahl der Rationen.	Gage, monatlich. ℳ	Anzahl der Rationen.
Commandant	750	4	—	—
Bataillons- / Divisions- Commandeur 1. Classe	500	2	noch unbestimmt	3
Bataillons- / Divisions- Commandeur 2. Classe	450	2	noch unbestimmt	3
Hauptmann resp. Rittmeister 1. Classe	300	—	330	3
Hauptmann resp. Rittmeister 2. Classe	200	—	250	3
Premier-Lieutenant	150	—	170	2
Seconde-Lieutenant	125	—	140	2

Der Adjudant im Contingents-Commando-Stab (Platz-Adjudant) erhält zu der etatsmäßigen Gage seiner Charge eine Functions-Zulage

von monatlich 50 Mark und 2 Rationen, jeder Bataillons-Adjudant 30 Mark monatlicher Functions-Zulage, 1 Ration und freie Dienstwohnung, der Cavallerie-Divisions-Adjudant erhält dieselbe monatliche Functions-Zulage und freie Dienstwohnung.

c. **Diensteinkommen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.**

Monatlich. mℬ	ß	Infanterie.	Cavallerie.	Pionniere.
60	—	Musikdirector	—	—
48	—	—	Stabstrompeter	—
45	—	—	Wachtmeister	—
40	—	Feldwebel	—	—
36	—	—	—	Pionnier-Sergeant
30	—	Tambourmajor Stabshautboist	Quartiermeister	—
28	—	—	Divisions-Schreiber	—
24	—	Sergeant Stabsfourier	Fourier	—
20	—	Fourier	Unterofficier } 1. Cl. Trompeter }	—
18	—	Corporal } 1. Classe Oberjäger }	Unterofficier 2. Classe	Ober-Pionnier
15	—	Corporal } 2. Classe Oberjäger }	—	—
13	—	—	Trompeter 2. Classe	—
10	8	Tambour } 1. Classe Hornist }	Dragoner	—
10	—	—	—	Pionnier
7	8	Tambour } 2. Classe Hornist } Gefreite u. Soldaten	—	—

Anmerkung. Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welche über 15 Jahre gedient haben, erhalten eine monatliche Sold-Zulage von 1 Mark, die sich nach 20jährigem Dienst auf 1 Mark 8 Schill. erhöhet.

§. 8.

Invaliden-Casse.

Alle Officiere entrichten nach Verhältniß ihrer Gage einen bestimmten monatlichen Beitrag an die Invaliden-Casse und erwerben sich dadurch einen Anspruch auf Pension, wenn sie entweder im wirklichen Dienst oder nach 20jähriger Dienstzeit durch Altersschwäche, kränklich oder gebrechlich und dadurch dienstunfähig werden und tadellos gedient haben.

Dasselbe Verhältniß besteht auch bei Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten, doch zahlen diese keine monatlichen Beiträge an die Invaliden-Casse.

Die Beiträge so wie die Pensionen sind folgende:

Chargen.	Beitrag, monatlich. mℳ	ß	Pension, monatlich. mℳ	ß
Commandant	11	4	375	—
Bataillons-Commandeur	6	12	225	—
Hauptmann / Rittmeister } 1. Classe	3	12	125	—
Hauptmann / Rittmeister } 2. Classe	2	4	90	—
Premier-Lieutenant	1	14	70	—
Seconde-Lieutenant	1	8	60	—
Musikdirector	—	—	60	—
Feldwebel, Wachtmeister, Stabstrompeter, Stabshautboisten, Tambourmajore	—	—	24	—
Sergeant, Quartiermeister, Stabsfourier	—	—	20	—
Fouriere, Corporale 1. Classe, Ober-Pionnier, Trompeter	—	—	15	—
Unterofficiere 2. Classe, Pionniere	—	—	11	—
Tamboure und Hornisten	—	—	10	—
Gefreite, Soldaten	—	—	9	—

Die mehr als 20 Jahre dem Staat dienenden Officiere erhalten für jedes vollendete weitere Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ Procent ihrer Gage pro Anno. Auch kann eine außerordentliche Steigerung des gewöhnlichen Maßstabes für die Pension eintreten bei einem Militair, welcher im Kriege oder bei einer anderen militairischen Dienstverrichtung das Unglück hat, so beschädigt zu werden, daß er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf.

In diesem Falle kann ein Hauptmann 2. Classe und von diesem abwärts seinen vollen Gehalt, bei Nichtofficieren unter durchschnittlicher Mitveranschlagung der Natural-Lieferungen, wenn er hingegen einen höheren Rang hat, $\frac{4}{5}$ seiner Gage als Pension erhalten.

Ueber Pensionen der Officiere entscheidet das Militair-Departement, über die der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Commandant im Einverständniß mit dem Militair-Commissariat, in beiden Fällen auf Grund des Pensionsgesetzes.

§. 9.

Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen.

Alle Militair-Personen, welche eine feste Gage von wenigstens 300 Mark jährlich erhalten, müssen bei ihrem Eintritt Mitglieder der

vom Staate garantirten Wittwen= und Waisen=Pensions=Casse werden. Bei einer Gage von über 1000 Mark jährlich fällt die erste Monatsgage, bei einer Gage von jährlich 1000 Mark und darunter eine halbe Monatsgage, und bei Beförderung das erste Surplus in die Casse.

Ferner werden von der jährlichen Gage unter 1000 Mark 2 Procent, von der jährlichen Gage über 1000 Mark bis zum Betrage von 4000 Mark aber 3 Procent contribuirt.

Bei Eingehung einer zweiten Ehe wird der 5fache, bei einer ferneren Ehe der 4fache jährliche Beitrag als außerordentlicher Zuschuß bezahlt; ist die Ehefrau 15 bis 20 Jahre jünger als der Ehemann, so ist der 5fache Beitrag, ist sie von 20 bis 25 Jahre jünger, der 10fache und ist sie 25 Jahre und darüber jünger der 20fache Beitrag als außerordentlicher Zuschuß zu leisten.

Die Pension beträgt für die ehelos bleibende Wittwe auf ihre Lebenszeit und für die Kinder bis das jüngste das 16. Jahr erreicht hat, 20 Procent von der Gage, für welche beigetragen ist, wobei unter 50 Mark nicht berechnet werden, 50 Mark und darüber für 100 Mark gelten.

Pensionen der Wittwen und Waisen derjenigen Militairpersonen, welche im Dienste getödtet oder verwundet werden, und in Folge dessen oder eines Krieges nach dem Ausmarsche ihr Leben verlieren, fallen der Casse nicht zur Last, sondern werden nach demselben Betrage und nach denselben Grundsätzen aus der Staats=Casse entrichtet.

§. 10.
Heiraths=Befugnisse.

Jeder Officier ist verpflichtet, zu einer beabsichtigten Verheirathung den Consens seiner vorgesetzten Behörden auf dem Dienstwege einzuholen.

Seconde= und Premier=Lieutenants, welche heirathen wollen, müssen dem Militair=Departement documentiren, daß sie selbst oder ihre Braut, oder beide gemeinschaftlich ein genügendes jährliches Einkommen, außer ihrer Gage, haben. Unterofficiere, Spielleute und Veteranen müssen dem Commandanten und dem Militair=Commissariat ebenfalls einen gewissen Vermögens= oder Erwerbs=Beweis darbringen und eine längere Reihe von Jahren schon gut gedient haben. Soldaten wird nur Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt, wenn sie in ihrem letzten oder vorletzten Dienstjahre stehen, und ihr Gesuch diese Erlaubniß besonders motivirt.

§. 11.
Farben der Mondirungsstücke und der Besetzung.

Contingents-Commando-Stab.

Dunkelgrüne Röcke mit scharlachrothen Kragen, Achselklappen und Aufschlägen. Stickerei am Kragen und Aufschlägen, resp. Besetzung, Gold.

Infanterie.

Dunkelgrüne Röcke; Vorderkragen, Achselklappen und Aermelpatten scharlachroth, Besetzung Gold.

Jäger.

Dunkelgrüne Röcke, Vorderkragen und Aufschläge schwarz mit rothem Passepoil, Achselklappen roth, Stickerei, resp. Besetzung, Gold.

Cavallerie.

Dunkelgrüne Röcke, Vorderkragen und Aufschläge carmoisinroth, Achselklappen weiß, Stickerei, resp. Besetzung, Silber.

Pionniere.

Ebenso wie die Infanterie und zum Abzeichen auf den Achselklappen metallene Aexte im Kreuz liegend.

Die Beinkleider sind bei allen Truppentheilen grau mit rothem Passepoil. Mäntel grau von der Farbe der Beinkleider.

§. 12.

Gradabzeichen.

Sämmtliche Officiere tragen Epauletten, die Stabsofficiere mit silbernen Cantillen.

Auf dem Körper der Epauletten, von einem metallenen, nach der Farbe der Besetzung sich richtenden Halbmonde umgeben, befinden sich die Grade durch goldene Gradationssterne bezeichnet. Der Major und der Seconde-Lieutenant habe keinen Stern, der Oberstlieutenant und der Premier-Lieutenant einen Stern, der Oberst und der Hauptmann (Rittmeister) zwei Sterne.

Als Dienstzeichen tragen die Officiere silberne, mit rother Seide durchwirkte Schärpen.

Officiere außer Dienst sind an einem Inactivitätszeichen kenntlich, welches sich in den Passants der Epauletten befindet.

Die Unterofficiere unterscheiden sich von den Soldaten im Allgemeinen durch Tressen am Kragen und an den Aufschlägen der Uniform. Die Corporale, Fouriere, Sergeanten und Quartiermeister haben schmale, die Feldwebel und Wachtmeister einige Linien breitere Tressen, diese Letzteren tragen auch den Officiersdegen (Säbel) mit dem Officiers-Portepee und haben ebenso wie die Sergeanten und Quartiermeister einen Wappenknopf auf jeder Seite des Kragens.

Die Aerzte tragen dunkelgrüne Röcke mit schwarzem Kragen, der Stabs-Arzt mit zwei, der Bataillons-Arzt mit einer gelben Schleife am Kragen und zwei Schleifen auf den Aufschlägen, welche Stickerei zugleich als Gradzeichen gilt.

Der Ober-Auditeur trägt einen eben solchen Rock wie der Stabs-Arzt, jedoch mit silberner Stickerei.

Die Aerzte und der Ober-Auditeur haben Contre-Epauletts mit den bei den Officieren üblichen Sternen darin, je nach ihrem Rang.

Die Kopfbedeckung bei allen Truppen, mit Ausnahme der Jäger, ist der Helm, bei der Cavallerie von weißem Metall, bei allen Uebrigen von Leder. Die Jäger tragen Käppi von Leder mit Haarbüschen.

§. 13.

Von der Infanterie insbesondere.

a. Organische Formation.

Die Infanterie besteht aus 2 selbstständigen Bataillonen, à 4 Compagnien, so wie aus einer Jäger-Abtheilung.

Die Bataillone werden jedes von einem Major oder Oberstlieutenant, die Jäger-Abtheilung von einem Hauptmann commandirt.

Die Friedens- und Kriegsstärken sind nicht besonders, sondern vereinigt formirt und ergeben sich aus nachfolgenden Etats:

Etat eines Infanterie-Bataillons.

Bataillons-Commandeur	1
Hauptleute	4
Premier-Lieutenants	4
Seconde-Lieutenants	8
Feldwebel	4
Stabsfourier	1
Sergeanten	8
Fouriere	4
Corporale (zwanzig 1. Classe, zwanzig 2. Classe)	40
Tambour-Major	1
Stabshautboisten incl. Musikdirector	8
Hornisten (vier 1. Classe, vier 2. Classe)	8
Tamboure (vier 1. Classe, vier 2. Classe)	8
Gefreite	60
Soldaten	684
Total eines Bataillons	843.

Außerdem an Nichtstreitbaren:

2 Aerzte,
3 Handwerker,
20 Trainsoldaten.

Etat der Jäger-Abtheilung.

Commandeur (Hauptmann)	1
Premier-Lieutenant	1
Seconde-Lieutenant	1
Feldwebel	1
Sergeant	1
Fourier	1
Oberjäger (drei 1. Classe, drei 2. Classe)	6
Hornisten	3
Gefreite	10
Jäger	95
Total der Jäger-Abtheilung	120.

Außerdem an Nichtstreitbaren:

1 Arzt,
1 Handwerker,
5 Trainsoldaten.

Von diesen Etats sind während des Friedens präsent zum Dienst:

A. Bei einem Bataillon:

Bataillons-Commandeur	1
Hauptleute	4
Premier-Lieutenants	4
Seconde-Lieutenants	8
Feldwebel	4
Stabsfourier	1
Sergeanten	8
Fouriere	4
Corporale (funfzehn 1. Classe, funfzehn 2. Classe)	30
Tambour-Major	1
Stabshautboisten incl. Musikdirector	8
Hornisten (vier 1. Classe, vier 2. Classe)	8
Tamboure (vier 1. Classe, vier 2. Classe)	8
Gefreite	24
Soldaten	304
Total eines Bataillons	417

Außerdem an Nichtstreitbaren:
1 Arzt,
1 Handwerker.

B. Bei einer Compagnie:

Hauptmann und Compagnie-Commandeur	1
Premier-Lieutenant	1
Seconde-Lieutenant	1 oder 2
Feldwebel	1
Sergeanten	2
Fourier	1
Corporale {die Flügel-Compagnie 8, die mittlere Compagnie 7} also 7 oder	8
Hornisten	2
Tamboure	2
Gefreite	6
Soldaten	76
Total einer Compagnie	100 resp. 101 oder 102.

C. Bei der Jäger-Abtheilung:

Hauptmann und Abtheilungs-Commandeur	1
Premier-Lieutenant	1
Seconde-Lieutenant	1
Feldwebel	1
Sergeant	1
Fourier	1
Oberjäger	5
Hornisten	3
Gefreite	4
Jäger	43
Total der Jäger-Abtheilung	61.

Anmerkung. Bei den beiden Infanterie-Bataillonen zusammen werden in der Regel während des Friedens 3 Seconde-Lieutenants vacant gehalten, auch ist der Adjudant in den 8 Seconde-Lieutenants per Bataillon enthalten, wodurch sich die Angabe in dem Etat der Dienstpräsenzstärke einer Compagnie

Seconde-Lieutenants 1 oder 2

erläutern wird.

b. Rekrutirung und Ausbildung.

Die Infanterie rekrutirt sich durch Einstellung von Militairpflichtigen incl. Stellvertretern und Freiwilligen (siehe §. 3).

Diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welche ihre gesetzliche Dienstzeit beendigt haben und fortzudienen wünschen, dienen als Stellvertreter oder auf Capitulation von mindestens 1 Jahr Dauer.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt jedes Jahr in der Regel den 1. April. Die Eingestellten bleiben die ersten 15 Monate ununterbrochen im Dienst und gehen dann auf Urlaub, um nach Bedarf und zur Ableistung ihrer ganzen Dienstzeit, 24 Monate als Minimum, wieder von Zeit zu Zeit eingezogen zu werden.

Die Rekruten zählen über die gewöhnliche Dienstpräsenzstärke, ebenso werden während des Monats September ohne Rücksicht auf diese Stärke alle Leute der drei jüngsten Alters-Classen zum Dienst einberufen.

Die Elementar-Ausbildung der Rekruten geschieht compagnieweise. Nach Ermessen der Bataillons-Commandeure rangiren sie, sobald sie dazu fähig sind, in die Compagnien ein, und werden in dieser exercirt. Nachdem die Compagnien als genügend einexercirt erkannt worden, wird im Bataillon exercirt. Diese 3 Ausbildungsstufen müssen in der Regel in den 3 Monaten April, Mai und Juni durchgemacht sein, die Monate Juli und August werden dann zu Feldbienstübungen, Tirailliren insbesondere, Uebungsmärschen und Schwimmunterricht, und der Monat September zu gemeinschaftlichen Uebungen verschiedener Waffengattungen verwendet.

Theoretischer Unterricht und Scheibenschießen findet im Laufe des ganzen Jahres statt.

Jeder Jäger verschießt 130 Patronen, jeder andere Infanterist 30 Patronen per Jahr.

Vom 1. October bis zum 1. April finden die Herbst- und Winter-Uebungen statt; sie bestehen in Gymnastik, in Exerciren und Marsch-Uebungen größerer geschlossener oder aufgelöster Trupps, Compagnien und Bataillons, in Terrain-Aufstellungen und Vorpostendienst, und in dem Schulunterricht für Unterofficiere und zu dieser Charge weiter dienenden Soldaten.

c. Organische und tactische Formation.

Die Infanterie besteht aus zwei selbstständigen Bataillonen und einer Jäger-Abtheilung. Jedes Bataillon hat 4 Compagnien zu 2 Zügen. Behuf Formation der Compagnie-Colonne, so wie des Quarrees mit verstärkten Flanken wird jeder Zug in zwei Halbzüge, für die Marsch-Colonne jeder Zug in Sectionen zu 4 bis 6 Rotten abgetheilt.

Die Compagnien werden durch beide Bataillone fortlaufend und vom rechten Flügel des 1. Bataillons anfangend mit den entsprechenden Nummern bezeichnet, ohne daß sonst die beiden Bataillone in irgend einem permanenten, administrativen oder tactischen Verbande stehen. Die Züge werden durch jedes Bataillon fortlaufend vom rechten Flügel an mit den entsprechenden Nummern bezeichnet, die Halbzüge compagnieweise, und die Sectionen zugsweise. Ueberdies werden die Rotten vom rechten Flügel jedes Zuges an in gerade und ungerade Rotten abgetheilt.

Die Mannschaft steht in 2 Gliedern, und zwar compagnieweise so geordnet, daß die größeren Leute in das erste, die kleineren in das zweite Glied kommen. In den Gliedern werden die Leute nach der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt.

Die gesammte Infanterie wird sowohl zum geschlossenen wie zum zerstreuten Gefecht ausgebildet.

Die gewöhnliche Marsch-Colonne ist die in Sectionen oder doublirten Gliedern; in Rotten nur da, wo das Terrain es bedingt.

Als Manövrir-Colonne ist die geschlossene Colonne auf den 1. oder 8. Zug die gebräuchlichste, oder auch die Colonne nach der Mitte, in welcher der 4. und 5. Zug mit den dazwischen befindlichen Fahnen-Rotten nebeneinander in Linie an der Tete, und die übrigen Züge des Bataillons der Art dahinter formirt sind, daß das erste halbe Bataillon eine links, das zweite halbe Bataillon eine rechts abmarschirte geschlossene Colonne bildet. Die Colonne nach der Mitte ist die Gefechts- und Angriffs-Colonne, und aus ihr wird das Quarree, sowohl das mit ganzen Zügen, als das mit halben Zügen formirt. Ausnahmsweise werden auch Colonnen mit Compagnie-Front formirt.

Eine einzelne Compagnie formirt das Quarree durch eine geschlossene Halbzugs-Colonne, in welcher die Flügel-Rotten und die beiden hintersten Halbzüge nach Außen Front machen.

In der Linienstellung sowohl als im Quarree wird das Feuer auf Commando entweder in Salven oder als Rottenfeuer abgegeben.

Zum zerstreuten Gefecht sind beim geschlossenen Bataillon zunächst die beiden Flügelzüge bestimmt, das Bataillon in seinen verschiedenen Bewegungen und Formationen zu decken und zu begleiten.

Soll das Bataillon ein Tirailleurgefecht in größerer Ausdehnung ausführen, so werden hierzu Compagnie-Colonnen, jede Compagnie in geschlossener Halbzugs-Colonne formirt.

Es giebt 2 Marsch-Cadencen, den Geschwindschritt zu 108 Schritt und den Laufschritt zu 160 Schritt in der Minute. Die Länge des Schrittes in beiden Marsch-Arten ist 2 Fuß 4 Zoll rheinl. von einem Absatz zum andern gerechnet.

Die Intervalle zwischen 2 in Linie aufgestellten Bataillonen ist 12 Schritt.

d. Bewaffnung.

1. Percussions-Feuerwaffen.

Bei der Infanterie sind gezogene Dorngewehre mit 4 Zügen und Spitzkugeln, das sogenannte Oldenburgsche Gewehr, bei den Jägern Spitzkugel-Büchsen mit 4 Zügen und einem Dorn versehen, im Gebrauch.

Die Gewehre sind zum Aufstecken des Bajonnets, die Büchsen zum Aufstecken des Hirschfängers eingerichtet.

Das Kaliber der Infanterie=Gewehre und Jäger=Büchsen beträgt 0,677", dasjenige der Cavallerie=Büchsen und Pistolen 0,55".

Das Kaliber der Kugel bei den erstern beträgt 0,660", bei den letztern 0,522".

2. Blanke Waffen.

Jeder Infanterist führt ein Faschinenmesser, jeder Jäger einen Hirschfänger.

3. Armatur und Lederzeug.

Dasselbe besteht in einem Gewehrriemen und 2 Patrontaschen und in dem Leibgurt, an welchem die beiden Patrontaschen mit den Zündhütchentaschen getragen werden.

Die Infanterie hat weißes, die Jäger=Abtheilung schwarzes Lederzeug.

4. Armatur=Zubehör.

Jeder mit Feuergewehr Bewaffnete hat:

1 Pistonschlüssel, zugleich Schraubenzieher,
1 Stiftdorn,
1 Wischer,
1 Räumnadel,
1 Regenpfropfen;

der Unterofficier außerdem:

1 Federhaken, 1 Krätzer.

e. Kleidung und Ausrüstung.

Die Kleidung und Ausrüstung wird bei allen Waffengattungen in die „große und kleine Mondirung" eingetheilt.

Die große Mondirung des Infanteristen besteht aus einem Waffenrock, 2 Paar tuchenen Beinkleidern, 1 Helm (Käppi), 1 Feldmütze, 1 Mantel.

Außerdem erhält jeder Infanterist einen Tornister von Kalbfell (die Jäger schwarze).

Die kleine Mondirung besteht aus 2 Paar Halbstiefeln, 2 Paar Sohlen und Absätzen, 3 Hemden, 2 Paar Unterbeinkleidern, 2 Paar wollenen Socken, 1 schwarztuchenen Halsbinde, 1 drillichnen Jacke.

Die Unterofficiere tragen wildlederne Handschuhe, die Gefreiten und Soldaten im Winter wollene.

Das erforderliche Reinigungs= und Putzgeschirr muß sich der Soldat nach Bedarf selbst anschaffen.

f. Unterkommen und Verpflegung.

Sämmtliche Truppen sind casernirt, doch wird Verheiratheten auch gestattet, außerhalb der Casernen zu wohnen.

Die Verpflegung (Portion) besteht täglich aus $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod und $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, so wie den zu einer vollständigen Mittagsmahlzeit außer dem Fleisch sonst noch gehörenden Gemüse, als Kartoffeln, Graupen, Reis, Erbsen, Bohnen 2c. Alle diese Victualien werden vom Staate in natura geliefert.

Bei den Infanterie=Bataillonen ist zugleich auf deren Wunsch gestattet, daß statt eines halben Pfundes Brod per Tag, Kaffee, Zucker und Milch zum Kaffee vom Staate in natrua gegeben wird,

In den Casernen essen Unterofficiere und Soldaten compagnieweise in Menagen.

§. 14.

Von der Cavallerie insbesondere.

a. Organische Formation.

Die Cavallerie besteht aus einer Division zu zwei Escadrons.

Dieselbe wird von einem Stabsofficier (Oberstlieutenant, Major), die Escadrons von Rittmeistern commandirt.

Die Kriegs- und Friedensstärke ist vereinigt formirt und ergiebt sich aus nachfolgenden Etats:

Etat der Cavallerie-Division.

	Kopfzahl.	Pferde.	
		Officier-	Truppen-
Divisions-Stab.			
Commandeur (Stabsofficier)	1	3	—
Adjudant (Seconde-Lieutenant)	1	2	—
Stabstrompeter	1	—	1
Divisions-Schreiber (Unterofficier)	1	—	1
	4	5	2
Eine Escadron.			
Rittmeister	1	3	—
Premier-Lieutenant	1	2	—
Seconde-Lieutenants	2	4	—
Wachtmeister	1	—	1
Quartiermeister	2	—	2
Fourier	1	—	1
Corporale (fünf 1. Classe, fünf 2. Classe)	10	—	10
Trompeter (zwei 1. Classe, zwei 2. Classe)	4	—	4
Gefreite und Dragoner	144	—	144
Total einer Escadron	166	9	162
Noch eine Escadron	166	9	162
Dazu der Stab	4	5	2
Total der Cavallerie-Division	336	23	326

Außerdem an Nichtstreitbaren:
2 Aerzte,
2 Thierärzte,
4 Handwerker,
21 Trainsoldaten.

Von diesem Etat beträgt die gegenwärtige Dienstpräsenzstärke:

	Kopfzahl.	Pferde. Officier=	Truppen=
Divisions=Stab.			
Commandeur	1	3	—
Adjudant	1	2	—
Stabstrompeter	1	—	1
Divisions=Schreiber	1	—	1
	4	5	2
Eine Escadron.			
Rittmeister	1	3	—
Premier=Lieutenant	1	2	—
Seconde=Lieutenants	2	4	—
Wachtmeister	1	—	1
Quartiermeister	2	—	2
Fourier	1	—	1
Corporale	8	—	8
Trompeter	4	—	4
Gefreite und Dragoner	94	—	84
Total einer Escadron	114	9	100
Noch eine Escadron	114	9	100
Dazu der Stab	4	5	2
Total der Dienstpräsenzstärke	232	23	202

Außerdem an Nichtstreitbaren:
1 Arzt,
3 Handwerker.

b. Rekrutirung und Ausbildung.

Die Rekrutirung geschieht, wie bei der Infanterie, die Einstellung in der Regel am 1. October jeden Jahres. Die Eingestellten bleiben die ersten 2 Jahre ununterbrochen im Dienst, und erfüllen dann später eine weitere Dienstpräsenz zu verschiedenen Zeiten.

Die summarische Dienstpräsenz dauert bei jedem Cavalleristen mindestens 3 Jahre. Die Detail=Ausbildung muß bis zum 1. April vollendet sein, von wo ab die Rekruten in die Escadrons einrangiren und sich an den Uebungen derselben betheiligen, welche fast dieselbe Stufenfolge, als die bei der Infanterie angegeben, in sich schließen, nur daß das Scheibenschießen bloß die Sommermonate geschieht und auf 30 Patronen pro Mann sich beschränkt.

c. Remonte, Officier-Wahlpferde.

Im October jeden Jahres werden ein Zehntheil der dienstpräsenten Pferde ausrangirt, öffentlich verkauft, und im November durch eben so viel Remontepferde ersetzt. Die Remonten werden von einem Händler angekauft und durch eine besondere Commission angenommen. Der Remontepreis richtet sich nach den Conjuncturen der Pferdepreise im Allgemeinen, und beträgt in der Regel zwischen 30 bis 45 Louisd'or pro Stück. Kein Pferd kann angenommen werden, das unter $4^1/_2$ Jahre und über 7 Jahre alt ist, und das unter 5′ 4″ und über 5′ 7″ rheinländisch Maaß mißt.

Allen Officieren der Cavallerie sowohl als der Infanterie, welche eine Ration vom Staate beziehen, ist es gestattet, sich alle 5 Jahre ein Pferd gegen Erlegung des Remontepreises aus der Remonte auszuwählen. Nach 5 Jahren kann über solche Wahlpferde seitens der betreffenden Officiere unbedingt verfügt werden.

d. Tactische Formation und Fechtart.

Die Escadrons werden in 2 Gliedern nach den Vorschriften des Königlich Preußischen Cavallerie-Exercir-Reglements aufgestellt; die Escadron enthält 4 Züge und die sonstigen reglementarischen Unterabtheilungen.

In der Division haben die Escadrons, in Linie anfgestellt, eine Intervalle von 6 Schritt unter sich und stehen nach ihrer Nummer vom rechten Flügel an.

Auch die Züge werden vom rechten Flügel an mit № 1 bis 4 bezeichnet.

Die Bewegungen geschehen in Linie und in Colonne.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp und Carriere.

In diesen soll zurückgelegt werden:

1) Im Schritt..... 125 Schritt in der Minute,
2) „ Trab...... 300 „ „ „ „
3) „ Galopp.... 500 „ „ „ „

Im geschlossenen Gefecht wird sich nur des Säbels bedient, die Feuerwaffen kommen bloß beim Flankiren, dem Vorpostendienst und dem Gefecht zu Fuß vor. Die Attaque wird in Linie mit Ausfallen einzelner Züge und mit Auseinandergehen, in Echelons und Colonnen ausgeführt. Die Attaque soll in den verschiedenen Gangarten in der Regel 800 Schritt zurücklegen und zwar etwa 500 Schritt im Schritt und Trab, 200 Schritt im Galopp und 100 Schritt in der Carriere.

e. Bewaffnung.

Die Cavallerie ist mit krummen Säbel mit eisernem Korbe und Stichblatt, mit gezogenen Kolbenpistolen, zu Dorn und Spitzkugeln eingerichtet, bewaffnet. Die Flankeur-Züge haben gezogene kurze Dornbüchsen, deren Kaliber bereits Pag. 372 angegeben ist.

Das Armatur-Lederzeug ist weiß und besteht in einem Säbelkoppel mit Zündhütchentasche, 1 Bandolier, 1 Patrontasche, 1 Ladestockriemen. Der Faustriemen ist von rothem Juchtenleder und hat eine wollene Quaste nach den Farben der Escadron. Die Armatur-Zubehör besteht in einem Krätzer und einem Schraubenzieher, jeder Unterofficier ist außerdem mit einem Federhaken versehen.

f. Kleidung und Ausrüstung.

1. Kleidung.

Die große Mondirung besteht aus weiß metallenem Helm mit gelber Garnitur und weißem Roßbusch, 1 Waffenrock, 2 Paar Reithosen mit Lederbesatz, 2 Paar wildledernen Handschuhen, 1 Mantel.

Die kleine Mondirung besteht aus 1 Feldmütze, 1 drillichnen Jacke und Hose, 2 Paar Stiefeln mit Sporen, 2 Paar Sohlen und Absätzen, 3 Hemden, 2 Paar Socken, 1 schwarz tuchenen Halsbinde.

Das Putzmaterial und Geräth wird von der Mannschaft selbst beschafft.

2. Pferde-Ausrüstung.

1 Haubtgestell mit Stange und Trense, 1 Diensthalfter mit Zügel, 1 Satteldecke, 1 Sattelbock (ungarisch), 1 Pistolenholfter, 1 Packtasche, Vorder- und Hinterzeug, 1 Mantelsack von grauem Tuch, 1 Putztasche, 1 Stallhalfter, 1 Schabracke von grünem Tuch, 1 Eisentasche, 1 Marschfuttersack, 1 Freßbeutel, 1 Brodbeutel, 1 Kochgeschirr und 2 Fouragirlinien.

g. Unterkommen und Verpflegung.

Sämmtliche Cavallerie ist casernirt. Beurlaubungen zu Pferde finden nicht statt.

Die Natural-Verpflegung der Mannschaft ist dieselbe wie die der Infanterie, doch empfängt die Cavallerie ihre volle Brodportion.

Die Ration besteht aus 8 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh.

§. 15.
Von den Pionnieren insbesondere.

Die Pionnier-Abtheilung besteht aus 1 Pionnier-Sergeanten, 1 Oberpionnier und 19 Pionnieren, von welchen letzteren im Frieden 6 Mann beurlaubt sind.

Die Ergänzung der Pionnier-Abtheilung findet nicht durch Rekrutirung, sondern dadurch statt, daß bei der Infanterie ausgebildete Leute, welche die bei Pionnier-Arbeiten in Betracht kommenden Handwerke erlernt haben, zur Deckung des vorkommenden Abgangs zu der Pionnier-Abtheilung versetzt werden.

Die eigentlichen technischen Pionnier-Arbeiten finden unter Leitung des Pionnier-Sergeanten und unter Oberaufsicht eines Officiers statt.

Die Ausrüstung und Verpflegung ist wie bei der Infanterie, nur sind die Pionniergewehre kürzer wie die Infanteriegewehre und dazu eingerichtet, um über den Rücken aufgeschnallt werden zu können.

Die Pionniere sind casernirt.

Eigene Brücken-Equipagen stehen dahier nicht zur Verwendung, indem das gesammte dazu gehörige Material dermalen im Brigade-Stabs-Quartier zu Oldenburg asservirt ist.

§. 16.
Militair-Gerichtsbarkeit und Strafbefugnisse.

a. Allgemeine Verhältnisse.

Die Militair-Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle wirklichen Militairpersonen, jedoch nur auf die mit dem Militairdienst in Verbindung stehenden Sachen; in Civilsachen entscheidet die competente Civilbehörde auch bei Militairpersonen.

Erkennt jedoch die Civilbehörde nur auf Gefängniß, so wird diese Strafe von der Militairbehörde ausgeführt. Concurrirt ein gemeines Verbrechen mit einem militairischen, so wird beides von der Militairbehörde bestraft, wenn das militairische Vergehen das schwerere ist, im entgegengesetzten Falle von der Civil-Justizbehörde. In zweifelhaftem Falle über die Prävalenz entscheidet über diese letztere der Senat.

Beurlaubte, welche länger als 48 Stunden beurlaubt werden, sind während der Dauer dieses Urlaubs in Strafsachen den Civil-Behörden ausschließlich unterworfen, ausgenommen bei rein militairischen Vergehen, namentlich Desertion, Selbstverstümmlung in der Absicht sich dem Militairdienste zu entziehen, Veruntreuungen oder Beschädigung militairischer Effecten, Ungehorsam gegen Dienstbefehle, Verletzung des Respectes gegen Militair-Vorgesetzte, Beleidigung, Ungehorsam ꝛc. gegen in Dienstausübung befindliche Militairpersonen, Verheirathung ohne Erlaubniß der Militair-Vorgesetzten u. dgl. m.

Die oberste Instanz der Militair-Justiz ist der Senat; unter ihm stehen das Garnisongericht, das Kriegsgericht und das große Kriegsgericht mit folgender Competenz der Aburtheilung:

I. Das Garnisongericht darf:
  a. gegen Unterofficiere und Soldaten bis auf 6 Monate Strafarbeitshaus;
  b. gegen Officiere:
    1) gegen Subaltern-Officiere bis auf 3 Monate strengen Arrest;
    2) gegen Hauptleute (Rittmeister) bis auf 2 Monate desselben Arrestes;
    3) gegen Stabsofficiere bis zu einem Monat Zimmerarrest erkennen.

II. Das Kriegsgericht darf:
  a. gegen Unterofficiere und Soldaten auf 10 Jahre Zuchthaus;
  b. gegen Officiere:
    1) gegen Subaltern-Officiere bis auf 3 Jahre strengen Arrest, 2 Jahre schweres Gefängniß und auf Dienstentlassung;
    2) gegen Hauptleute (Rittmeister) bis zu 2 Jahren strengen Arrest, 1 Jahr schweres Gefängniß und auf Dienstentlassung;
    3) gegen Stabsofficiere bis auf 6 Monate Zimmer-Arrest und auf Dienstentlassung erkennen.

Ist auf eine noch schwerere Strafe zu erkennen, so geschieht dieses:

III. durch das große Kriegsgericht.

Jedes Urtheil eines großen Kriegsgerichts muß dem Senat, jedes von dem Kriegs- oder Garnisongericht, das auf Strafarbeitshaus oder Zuchthaus oder bei Officieren auf mehr als dreimonatlichen strengen Arrest oder Dienstentlassung erkennt, dem Chef des Militair-Departements, jedes sonstige Erkenntniß eines Kriegs- oder des Garnisongerichts dem Commandanten vor der Publication zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden. Findet jedoch der Commandant eine Verschärfung nöthig, so hat er die Sache dem Chef des Militair-Departements vorzulegen.

Im Kriege, da, wo es unerläßlich scheint, durch die Gewalt des abschreckenden Beispiels Verbrechen der folgenreichsten Schwere entgegenzutreten, kann unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln der das Kriegsgericht niedergesetzt habende Befehlshaber jedes kriegsgerichtlich abgegebene Urtheil alsbald vollstrecken lassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Verhängung von geringeren Disciplinarstrafen steht zur Competenz der verschiedenen höhern Vorgesetzten bis zum Hauptmann (Rittmeister) einschließlich und ist durch eine besondere Disciplinar-Strafordnung geregelt, wonach verhängen darf:

1) der Commandant (oberster Truppen-Commandeur) gegen Subaltern-Officiere bis zu 8 Tagen strengen Arrest und 14 Tagen Zimmer-Arrest, gegen Hauptleute (Rittmeister) bis zu 4 Tagen strengen und 8 Tage Zimmer-Arrest, gegen Stabsofficiere bis zu 4 Tagen Zimmer-Arrest, gegen Unterofficiere bis zu 8 Tagen mittleren Arrest, und bei Gefreiten und Soldaten bis zu eben so langen mittleren oder 4 Tage strengen Arrest;
2) der Commandeur eines selbstständigen Corps gegen die ihm untergebenen Lieutenants bis zu 4 Tagen strengen und 8 Tage Zimmer-Arrest, gegen Hauptleute (Rittmeister) bis zu 2 Tagen strengen oder 4 Tage Zimmer-Arrest, und gegen Stabsofficiere bis zu 2 Tagen Zimmer-Arrest;
   gegen Unterofficiere bis zu 6 Tagen mittleren und gegen Gefreite und Soldaten bis zu eben so langen mittleren und 3 Tage strengen Arrest;
3) der Commandeur einer Compagnie (Escadron) gegen die ihnen untergebenen Officiere bis zu 24 Stunden Zimmer-Arrest, gegen Unterofficiere mittleren Arrest bis zu 2 Tagen und gegen Soldaten bis zu eben so viel mittleren und 1 Tag strengen Arrest.

Der strenge Arrest wird bei Officieren im Officier-Arrestlocal verbüßt.

Der mittlere Arrest bei Unterofficieren und Soldaten schließt den Gebrauch von Taback, Wein, Branntewein, Bier und ähnlichen Genüssen aus und gewährt 2 Tage nur Wasser und Brod und allen dritten Tag warme Kost.

Der strenge Arrest bei Soldaten wird ebenso wie der mittlere Arrest verbüßt, jedoch noch dadurch verschärft, daß er in einem völlig dunkeln Gefängniß abgebüßt werden muß.

§. 17.

Aerztlicher Dienst.

Das ganze Militair-Medicinalwesen steht mit Ausschluß der wissenschaftlichen Prüfung der Aerzte unter dem Militair-Departement. Der Stabsarzt, der dem Commandanten unmittelbar und ausschließlich untergeordnet, leitet speciell die ärztliche Krankenpflege, so wie den militairärztlichen Dienst in dem Militair-Krankenhause und in den verschiedenen Corps überhaupt, und macht die dazu erforderlichen Anträge, soweit diese nicht durch die schon bestehenden Vorschriften ihre Regelung ohnehin finden. Ihm sind alle anderen Militairärzte, welche bei den verschiedenen Corps vertheilt sind, in wissenschaftlicher und technischer Beziehung unterstellt.

Die durch die Krankenpflege veranlaßten Anschaffungen und Ausgaben gehören in öconomischer Beziehung zum Ressort des Militair-Commissariats.

Alle Militairpersonen, so wie deren Frauen und Kinder, erhalten die ihnen verordneten Medicamente, so wie den ihnen nöthigen ärztlichen Beistand auf Kosten des Staates unentgeltlich.

Jeder Militairarzt muß promovirter Doctor der Medicin und Chirurgie sein.

Der Stabsarzt hat den Rang eines Hauptmanns, der Bataillons- (Divisions-) Arzt den eines Premier-Lieutenants und der Compagnie- (Escadrons-) Arzt den eines Seconde-Lieutenants.

§. 18.

Militair-Bildungs-Anstalten.

Eine Convention mit der Königlich Hannoverschen Regierung macht alle Königlich Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten für Hamburg unter denselben Bedingungen zugänglich, wie sie für das Königreich Hannover selbst gegeben sind. Für junge Leute, welche ohne Benutzung einer jener Bildungs-Anstalten sich zum Officiers-Avancement ausbilden wollen, findet sich in Hamburg selbst Gelegenheit sich den erforderlichen Unterricht zu verschaffen. Das von ihnen geforderte Examen haben sie vor der Militairstudien- und Examinations-Commission abzulegen. Dieses Examen umfaßt ungefähr dieselben Lehrgegenstände, wie die in der Königlich Hannoverschen Armee zum Officier-Examen geforderten.

Die Heran- und Ausbildung der Unterofficiere und Soldaten geschieht in Bataillons- ꝛc. Schulen. In diesen Schulen wird deutsche Sprache, Rechnen, Schreiben, Geographie, Anfertigung von Rapporten, Listen u. dgl. gelehrt.

§. 19.

Von den Verhältnissen des Hamburgschen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.

Der umstehende Etat ergiebt sämmtliche Formationsverhältnisse in Bezug auf Combattanten und Nichtcombattanten sowohl, als auch was Hamburg an gemeinschaftlichen Leistungen für Corps-, Divisions- und Brigade-Verbindung zu stellen hat. Diese gemeinschaftlichen Leistungen finden sich unter der in dem Etat allgemein gehaltenen Bezeichnung: „Laut Brigade-Convention sind zu stellen".

Alle Material-Bestände sind auch im Frieden für die complete Kriegsstärke vorhanden.

§. 20.

Von dem Uebergang aus dem Friedens- zum Feldstande und von der Aufstellung der Ersatz-Mannschaft.

Da Hamburg sein Haupt-, Reserve- und Ersatz-Contingent vereinigt formirt hält, so hat es behuf des Ueberganges von der Friedens- zur Kriegsstärke nur die nöthigen Beurlaubten einzuberufen und aus den vorräthigen Beständen zu bekleiden und auszurüsten.

Die bei der Cavallerie und dem Train dazu erforderliche größere Pferdezahl muß allerdings erst angekauft und eingeübt werden, doch findet sich dazu bei der Lage Hamburgs als eines Hauptplatzes deutschen Pferdehandels leicht Gelegenheit, und zwar so, daß die noch aufzubringenden Pferde in kurzer Zeit als schon geritten resp. eingefahren angekauft und eingestellt werden können.

Zu §. 19.

General-Uebersicht der Formation des Hamburgschen Bundes-Contingents mit den dazu gehörenden Nichtcombattanten, Pferden und Fuhrwerken.

Nähere Bezeichnung der Corps und anderweitigen Leistungen.	Combattanten.							Nichtcombattanten.												
	Köpfe.					Pferde.		Köpfe.									Pferde.		Fuhrwerke.	Feldschmiede.
	Officiere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Total.	Officier-	Truppen-	Aerzte.	Thierärzte.	Gerichts-Beamte.	Cassen-Beamte.	Lazareth-Personal.	Feldbäckerei-Personal.	Wagenmeister.	Handwerker.	Trainsoldaten.	Reit-	Zug-	Stück.	
Das 1. Infanterie-Bataillon stellt......	17	57	25	744	843	3	—	2	—	1	—	—	—	1	3	20	2	24	10	—
Das 2. Infanterie-Bataillon stellt......	17	57	25	744	843	3	—	2	—	—	—	—	—	—	3	20	1	24	10	—
Die Jäger-Abtheilung stellt...........	3	9	3	105	120	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	5	—	8	4	—
Die Pionnier-Abtheilung stellt	—	2	—	19	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Cavallerie-Division stellt	10	29	9	288	336	23	326	2	2	—	—	—	—	—	4	21	19	16	6	2
Laut Brigade-Convention sind zu stellen	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	16	19	—	—	27	8	34	8	—
Summe Total...	47	154	62	1900	2163	30	326	12	2	1	1	16	19	1	11	93	30	106	38	2

Anmerkungen.

1) Außer den oben rubricirten Stärken besteht ein Contingents-Commando-Stab von
1 Oberst
1 Adjudant (Subaltern-Officier)
1 Stabsarzt
1 Auditeur
4 Unterofficiere
} Ueber die Betheiligung dieses Stabes an den Verwendungen des Contingents im Brigade-Verbande wird in jedem Specialfall bestimmt.

2) Für den Fall, daß das Contingent in dem Brigade-Verbande seine Verwendung findet, wird von Hamburg ein Officier ins Brigade-Stabsquartier entsendet. Derselbe ist ebenfalls in der oben rubricirten Stärke nicht enthalten.

Zur Nachricht.

Die in einem Anhange zu gebenden Mittheilungen über die Münzen, Maaße und Gewichte der verschiedenen Staaten werden mit dem, die dritte Abtheilung des dritten Theils bringenden, Nachtrage erfolgen.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Rob. Ketterer
Buchbinderei

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Karl <<von>>,

Das zehnte Armee-Corps des deutschen Bundesheeres Kriegs-Verfassung und Verwaltung seiner Contingente ; auf Grundlage amtlicher Mittheilungen

Hannover 1858

Mil.g. 369 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595493-1